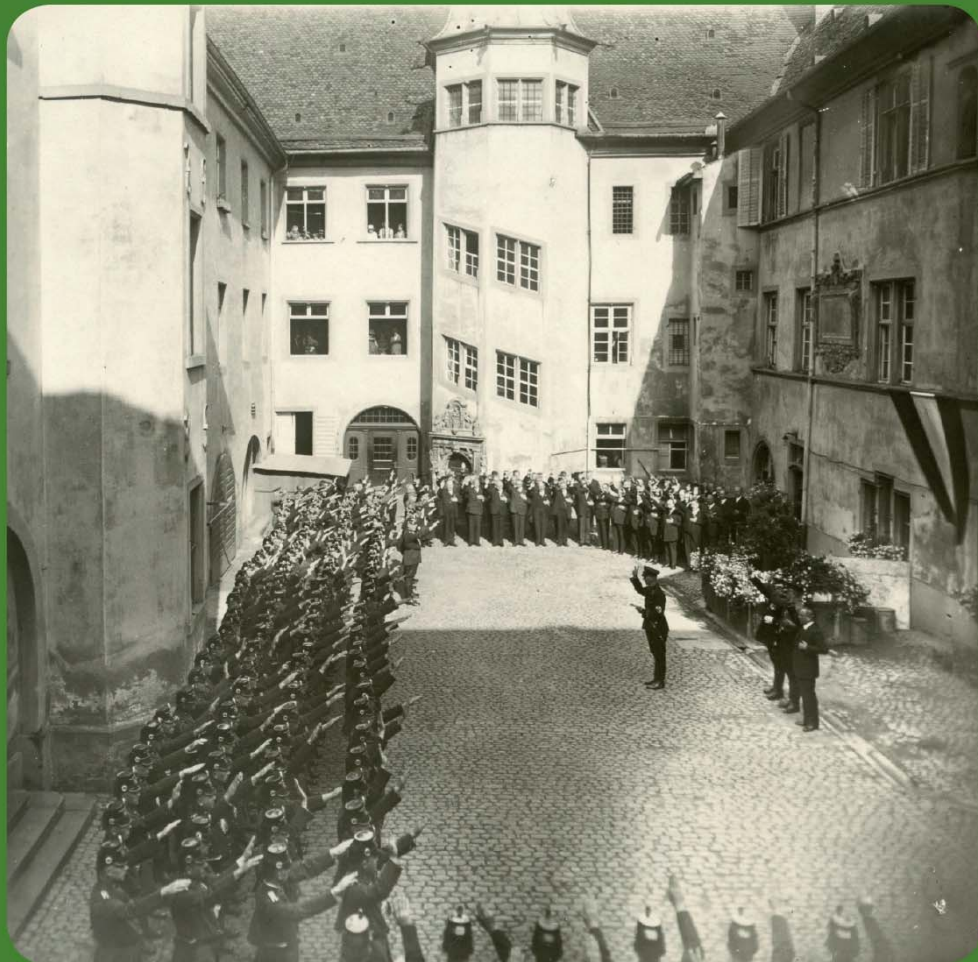


Eberhard Stegerer

# Die badischen Revier- und Gendarmerie- beamten im „Dritten Reich“:

Tägliche Praxis im Bereich des  
Landeskommissärs Freiburg und NS-Ideologie



Cuvillier Verlag Göttingen  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



## Die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im „Dritten Reich“





Eberhard Stegerer

**Die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im  
„Dritten Reich“:  
Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommisjärs  
Freiburg und NS-Ideologie**



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2018

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2018

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2018

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9750-9

eISBN 978-3-7369-8750-0



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<i>Ziel der Untersuchung und Quellenlage (1), Staatliche Entwicklung Badens und des Polizeiwesens ab 1806 (5), Entwicklung, Organisation und Aufgaben der badischen Polizei bis 1933, insbesondere der Revierpolizei und Gendarmerie (12)</i>	
<b>2. Nationalsozialistische Ideologie und täglicher Dienst der Revier- und Gendarmeriebeamten in Baden, exemplarisch aus dem Bereich der Polizeidirektion/des Polizeipräsidiums und des Landeskommis­särs Freiburg</b>	
<b>2.1 Politische Gleichschaltung Badens und nationalsozialistische Ideologie...</b>	<b>27</b>
<i>Reichstagswahlen 1928-1933 und die politische Gleichschaltung Badens (27), Übernahme der Polizeikompetenz am 9. März 1933 durch Robert Wagner, Reichskommissar, Gauleiter, Reichstatthalter in Baden von 1933-1945, ab 1940 gleichzeitig Chef der Zivilverwaltung im Elsass (32), Merkmale nationalsozialistischer Ideologie (39)</i>	
<b>2.2 Nationalsozialistische Verwaltung und Beamtenpolitik, insbesondere auch im Polizeibereich .....</b>	<b>44</b>
<i>Allgemeines zur reichsweiten Entwicklung (44), Aktueller Forschungsstand zur Verwaltung/zu administrativen Eliten ab 1933 in Baden (50)</i>	
<b>2.3 Personelle und strukturelle Änderungen in der badischen Polizei ab 1933/1934.....</b>	<b>58</b>
<i>Personelle Veränderungen/Säuberungen im Führungsbereich der badischen Polizei (58), Strukturelle Änderungen in der Organisation, Gliederung und den Aufgaben des Revier- und Gendarmeriedienstes in Baden ab 1933, nach der `Verreichlichung` 1934 und der reichsweiten Zentralisierung der Polizeigewalt in den Jahren 1936/1937 und 1939/1940 (66)</i>	
<b>2.4 Entwicklung und Definition des `Polizeibegriffs`, des Polizeirechts und allgemein die Rolle und Aufgaben der Polizei in der NS-Herrschaftsordnung .....</b>	<b>91</b>



## **2.5 Weitere Aufgabenzuweisung an den Revier- und Gendarmeriedienst (nicht abschließend) ..... 102**

*Anordnung des Stellvertreters des Führers über die Tätigkeit der Polizei bei Parteiveranstaltungen, Kundgebungen und Aufmärschen (102), Verfolgung von politischen Straftaten (102), Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Umsiedlung von Zigeunern (102), Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und Reichsverweisungen wegen Gefährdung der Sittlichkeit durch Rassenschändung (104), Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen (105), Bekämpfung des Bettelns, der Landstreicherei und polizeiliche Kontrolle der Wanderer und Obdachlosen, Beseitigung der Missstände beim Wandern, sowie Verwahrung asozialer Personen (106), Bekämpfung der Alkoholsucht, Wirtshausverbot und Trunkenheit im Straßenverkehr (107), Änderung des Reichspressegesetzes vom 7. Mai 1874 (108), Reichsmeldeordnung und Einrichtung einer `Volkskartei` (108), Regelungen zu `Ostarbeitern` im Deutschen Reich (109), Luftschutzmaßnahmen durch die Polizei (110), Polizeiliches Einschreiten gegen Meckerer, Unruhestifter und Hamsterkäufe, sowie wegen Verstößen gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen (113)*

## **2.6 Änderungen im Weisungs-, Verordnungs- und Rechtsbereich..... 116**

*Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (117), Einführung der geänderten Hoheitszeichen bei der Schutzpolizei und Gendarmerie 1934 (117), Änderung des Dienstanzugs der Gendarmerie und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge der badi-schen Polizei mit Dienstflaggen (118), Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei und die Grußvorschrift für die Polizei (118), Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und 1. Verordnung zum `Reichsbürgergesetz` vom September und November 1935 (119), Polizeiliche Kontrolle des Fahrzeugs des Reichsstatthalters und von Fahrzeugen mit Uniformträgern der Partei und des Staates sowie Bestrafung leitender Persönlichkeiten wegen Verkehrsübertretungen (121), Weitere Dienstpflichten für Polizeibeamte (122)*

## **2.7 Parteipolitische Zugehörigkeit von Revier- und Gendarmeriebeamten und deren Auswirkungen ..... 126**

*Grundsätzliches (126), Auswertung von Beurteilungen von Revier- und Gendarmeriebeamten der Polizeidirektion (PD)/des Polizeipräsidiums (PP) Freiburg zwischen 1933-1945 (130)*



<b>2.8 Ausbildung/Schulung der Schutzpolizei in Baden und im Elsass .....</b>	<b>135</b>
<i>Konzept der ´weltanschaulichen Erziehung´ in SS und Polizei im NS-Regime (135), Weltanschauliche Schulung von badischen Hilfspolizisten und Umschulung von ehemaligen Gendarmen aus dem Elsass, aus Lothringen und Luxemburg (140)</i>	
<b>2.9 Verschmelzung von SS und Revier- und Gendarmeriedienst in Baden....</b>	<b>145</b>
<i>Allgemeine Anmerkungen zur Verschmelzung von Polizei und SS (145), Zugehörigkeit/Übernahme von badischen Revier- und Gendarmeriebeamten zur/in die SS (147)</i>	
<b>2.10 Zwischenfazit zu Kapitel 2.3 – 2.9.....</b>	<b>153</b>
<b>2.11 Täglicher Dienst des uniformierten Revier- und Gendarmeriedienstes</b>	
<b>2.11.1 Praxis und Ermittlungen.....</b>	<b>156</b>
<i>Ermittlungen der Revier- und Gendarmeriebeamten allgemein (156), Auswertung von Ermittlungsakten des Revier- und Gendarmeriedienstes (159), Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Revier-/Gendarmeriedienstes (163), Ermittlungen des Revier- und Gendarmeriedienstes gegen Angehörige aus anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes (168), Fazit zur Zusammenarbeit/zum Verhältnis von Justiz und Polizei (175)</i>	
<b>2.11.2 Repressionsmaßnahmen gegen Juden .....</b>	<b>178</b>
<i>Grundsätzliche Entwicklungen im Deutschen Reich nach der Machtergreifung (178), Reichsweites Judenpogrom vom 9. auf 10. November 1938 (180), Deportation der badisch-pfälzischen Juden am 22. Oktober 1940 nach Gurs (188)</i>	
<b>3. Entnazifizierung und Neuaufbau der Polizei in Baden nach 1945.....</b>	<b>198</b>
<i>Einrichtung von Besatzungszonen und Entnazifizierung in der französischen Besatzungszone ab 1945 (198), Durchführung und Ergebnis der Entnazifizierung bei den Revier- und Gendarmeriebeamten im Bereich des Landeskommisärs Freiburg (208), Neuaufbau der badischen Polizei nach 1945, insbesondere der staatlichen Schutzpolizei und Gendarmerie (216)</i>	
<b>4. Zusammenfassung/Fazit/Schlussfolgerungen .....</b>	<b>220</b>
<i>Entwicklung des Einzeldienstes der Ordnungspolizei im Reich und in Baden (220), Zusammenfassung der Aufgaben des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes (224), Täglicher Dienst der badischen Revier- und Gendarmeriebeamten und NS-Ideologie (227)</i>	





**Anhang (Seiten 240-349)**

<b>Quellen- und Literaturnachweis .....</b>	<b>240</b>
<b>Bildverzeichnis .....</b>	<b>269</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis. ....</b>	<b>283</b>
<b>Gegenüberstellung der Polizei-/Gendarmerie- und SS-Dienstgrade .....</b>	<b>285</b>
<b>Auszüge aus dem kommentierten Reichspolizeirecht; Stand: 1942 .....</b>	<b>287</b>
<b>Änderungen im materiellen Recht ab 1933 (Beispiele für neue Rechtsbestimmungen und/oder die Verschärfung von Tatbeständen) .....</b>	<b>316</b>
<b>Dank.....</b>	<b>339</b>
<b>Namensverzeichnis .....</b>	<b>340</b>



## 1. Einleitung

### 1.1 Ziel der Untersuchung und Quellenlage

Zwar ist die Rolle der Polizei im Nationalsozialismus stets Thema historischer Forschungen gewesen, die jeweiligen Schwerpunkte, regionalen Bezüge und wissenschaftlichen Perspektiven haben sich speziell aber seit den 1980er Jahren verschoben und geändert, zunächst vor allem in der Forschung zur Geheimen Staatspolizei (zit. Gestapo),<sup>1</sup> in der Untersuchung der Kriminalpolizei als Teil der Sicherheitspolizei mit einem gesellschaftsbiologischen Programm zur Verbrechensbekämpfung<sup>2</sup> und mit der Sicht auf die NS-Täter auch im Kontext mit der Beteiligung der Einheiten der Ordnungspolizei am Völkermord.<sup>3</sup> Daniel Schmidt äußerte in seiner Forschungsarbeit mit regionalem Bezug über die Polizisten im Ruhrgebiet zwischen 1919 und 1939,<sup>4</sup> dass bisher Forschungsarbeiten über den Eingliederungsprozess der republikanischen Schutzpolizei in den NS-Staat und deren Transformation zu einem zentralen Herrschaftsinstrument der Nationalsozialisten

---

<sup>1</sup> Vgl. Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995 und Heuer, Hans-Joachim: Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung. Bern/New York 1995, sowie Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich. In: Forschungsstelle 'Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten' der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Karlsruhe 2000, Diss. Universität Karlsruhe und Thallofer, Elisabeth: Entgrenzung der Gewalt. Gestapo-Lager in der Endphase des Dritten Reiches. Paderborn 2010.

<sup>2</sup> Vgl. Ritter, Markus: Die Problematik einer zentralen deutschen Kriminalpolizei im Spiegel der Geschichte. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.): Archiv für Polizeigeschichte, Heft 2/2002, 13. Jg., Nr. 37, Lübeck 2002, S. 34-35, sowie Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Bd. 34, Hamburg 1996 und Wagner, Patrik: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960. München 2002 und Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 und 1980. Göttingen 2006.

<sup>3</sup> Vgl. Huck, Jürgen/Neufeldt, Hans-Joachim: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936-1945. In: Schriften des Bundesarchivs Koblenz. Koblenz 1957 und Kannapin, Norbert/Tessin, Georg: Waffen-SS und Ordnungspolizei im Kriegseinsatz 1939-1945. Ein Überblick anhand der Feldpostübersicht (unter Mitarbeit von Meyer, Brün). Osnabrück 2000, sowie insbesondere Breitmann, Richard/Förster, Jürgen u.a.: Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der Endlösung“. In: Pehle, H. Walter (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 2003 und Klemp, Stefan: „Nicht ermittelt“. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch. In: Kenkmann, Alfons Hrsg.): Geschichtsort Villa Ten Hompel. Essen 2005, 1. Aufl., sowie Browning, Christopher R.: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die Endlösung in Polen. Hamburg 1993 und Klein, Peter (Hrsg.): Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. In: Kampe, Norbert/Scheffler, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Berlin 1997, Bd. 6.

<sup>4</sup> Vgl. Schmidt, Daniel: Schützen und Dienen. Polizisten im Ruhrgebiet in Demokratie und Diktatur 1919-1939. In: Kenkmann, Alfons (Hrsg.): Geschichtsort Villa Ten Hompel. Essen 2008, S. 15-21.

ebenso wie Studien zu Alltag und Erfahrungswelt ihrer Angehörigen fehlen.<sup>5</sup> Zu der von mir jetzt aufgeworfenen und thematisch einengenden Fragestellung existiert bisher keine regionale oder lokale Untersuchung innerhalb des Gesamtkomplexes „Die Badische Polizei im Dritten Reich“. Ein Beispiel für die lokale Aufarbeitung des Themas `Die Polizei im Nationalsozialismus´ kann in dem Projekt des NS-Dokumentationszentrums Köln aus dem Jahr 2000 gesehen werden, welches aus der damaligen Führung der Kölner Polizei heraus zumindest mitinitiiert und in der Umsetzung auch begleitet worden ist.<sup>6</sup> Im Rahmen solcher Forschungen auf lokaler oder regionaler Ebene, wie in der vorliegenden Untersuchung, ist zu beachten, einerseits Kontinuitäten oder abweichendes Verhalten in der Polizei zu beleuchten, andererseits soll dabei aber weder ein verharmlosender noch ein moralischer Zweck verfolgt werden.<sup>7</sup>

Das Ziel meiner Forschungen besteht darin, anhand des überwiegend in Archiven<sup>8</sup> des heutigen Landes Baden-Württemberg recherchierten Quellenbestands und der vorhandenen Sekundärliteratur zu eruieren, ob und in welchem Umfang und Rahmen ihrer Berufsausübung die Angehörigen des Revier- und Gendarmeriedienstes in der badischen Polizei in der Zeit von 1933-1945 nationalsozialistisch-ideologisch beeinflusst waren. Hierbei soll insbesondere auch, soweit es sich aus der Quellenlage rechtfertigen lässt, die Motivlage der untersuchten Polizistengruppe beleuchtet werden. Waren es beispielsweise persönliche Gründe, auf Gruppenprozesse oder Organisationsstrukturen bezogene Motive, welche ihr Verhalten möglicherweise oder überwiegend beeinflusst haben<sup>9</sup> oder das bereits ab 1934 wirksam werdende personelle und Aufgabenkorsett oder die genuin auch rechtlichen und politischen Vorgaben oder Einschränkungen ab spätestens Mitte 1936, welche insbesondere in einer hierarchisch gegliederten Institution wie der damaligen uniformierten Polizei

---

<sup>5</sup> Vgl. Dams, Carsten: Die Polizei im NS-Staat – 7 Thesen. In: Pick, Alexander (Hrsg.): Symposium am 24. September 2008 „Ideologie und Individuum – Polizisten im Nationalsozialismus als Täter und Retter“. Villingen-Schwenningen 2011, Bd. 41, S. 10-20.

<sup>6</sup> Vgl. Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. In: Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7, Köln 2000.

<sup>7</sup> Vgl. Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 2006. 4. Aufl., S. 34-38.

<sup>8</sup> Anmerkung: BA/MA Freiburg, BA/ Außenstelle Ludwigsburg, BA Berlin, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Freiburg, Stadtarchiv Freiburg, Tagebucharchiv Emmendingen und die Bibliotheken der Akademie der Polizei Freiburg und Hochschule für Polizei Münster.

<sup>9</sup> Becker, Melanie: Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus. In: Lüdtker, Alf/ Reinke, Herbert/Sturm, Michael (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Studien zur Inneren Sicherheit, Bd. 14, Wiesbaden 2011, S. 249-278.

sichtbar wurden? Dies bedeutet, es sollen themenbezogene Ansätze und Hintergründe für eine Alltags- und Mentalitäts- sowie einer Strukturgeschichte gefunden und erörtert werden. Zur Herstellung des lokalen und regionalen Bezugs werden Beispiele aus dem Bereich der damaligen Polizeidirektion/des späteren Polizeipräsidiums Freiburg und des für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg als Vorgesetzter der Gendarmerie und in dieser Funktion als Vertreter des Innenministeriums zuständigen Landeskommissärs beigezogen. Hierbei sind mir auch noch vorhandene Akten der Polizeidirektion Freiburg zugänglich gemacht worden, die zwischenzeitlich in den Bestand des Staatsarchivs Freiburg übernommen worden sind. Die Vernichtung der Registraturbestände des badischen Innenministeriums 1945 bei Fliegerangriffen durch die Alliierten auf Karlsruhe, die nachvollziehbare offensichtliche Vernichtung von polizeilichen Verwaltungs- und Personalakten nach dem Ende des NS-Regimes und die Nichtabgabe noch vorhandener Akten durch lokale Behörden an die Archive kann zu quantitativen und/oder qualitativen Unzulänglichkeiten im verwendeten Quellenmaterial führen.<sup>10</sup> Trotzdem konnten für die Zeit zwischen 1933 und 1945 Grundsatzakten zur Organisation und Ausbildung der inneren Verwaltung in Baden und zur badischen Polizei, Personalakten beispielsweise mit Bewerbungen und Beurteilungen, Nachlässe und Fotografien von dem 1933 durch Gauleiter Wagner abgesetzten Chef der uniformierten Polizei Badens, Polizeioberst Blankenhorn,<sup>11</sup> und von dem 1934 bis 1940 in Freiburg eingesetzten Polizeidirektor Sacksofsky<sup>12</sup> herangezogen werden. Außerdem war es möglich, umfangreich themenbezogene Untersuchungs- und Ermittlungsakten aus dem örtlichen Justizbereich,<sup>13</sup> so auch Nachkriegsakten zu den Ermittlungen wegen der Synagogenbrände vom 9. auf den 10. November 1938 in Freiburg, Ihringen, Breisach und Eichstetten,<sup>14</sup> Ausbildungspläne für die Polizei, Aufstellungen über Sollstärken und Gliederungen der Schutzpolizei im Reich (unvollständig vorhanden),<sup>15</sup> auch für die Polizeidirektion/das Polizeipräsidium

---

<sup>10</sup> Vgl. Kershaw, Ian: Der NS-Staat, S. 17 und Schmidt, Daniel, S. 21-26.

<sup>11</sup> Vgl. Hauptstaatsarchiv (zit. HauptSTAF) Stuttgart, E 151/21, GLA Karlsruhe, T1/Nachlass Blankenhorn/Teil 1 und STAF Freiburg, C 17/2, T1.

<sup>12</sup> Vgl. Stadtarchiv (zit. StadtAF) Freiburg, K 1/49, Staatsarchiv (zit. StAF) Freiburg, A 95/1 und GLA Karlsruhe, 466-2 Nr. 9025-90-37 und 472 Zugang 1986-70 Nr. 846.

<sup>13</sup> Vgl. STAF Freiburg, A 25/1 (mit Unternummern), A 47/1 (mit Unternummern) und G 701/2 (Gefängnispersonalakten mit Unternummern).

<sup>14</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1.

<sup>15</sup> Vgl. Hochschule für Polizei Münster, Z 151PG.

Freiburg, und Diensttagebucheintragungen der Freiburger Polizei aus dem Jahr 1940 über die Deportation jüdischer Familien am 22. Oktober 1940 aus Freiburg nach Gurs und der Verwaltung des jüdischen Vermögens,<sup>16</sup> Nachrichtenblätter und Chroniken der PD Freiburg (nur teilweise erhalten),<sup>17</sup> sowie Veröffentlichungen in der 'Freiburger Zeitung' und in den NS-Publikationen 'Der Führer' und 'Der Alemanne' auszuwerten. Für die nachträgliche Betrachtung der Tätigkeit der Revierdienst- und Gendarmeriebeamten in der NS-Zeit und die personelle Kontinuität und Wiederverwendung im badischen Polizeidienst nach 1945, insbesondere auch im Führungsbereich dieser Polizeiparten, waren die Akten über die Entnazifizierungsverfahren in der französischen Besatzungszone hilfreich,<sup>18</sup> während bei der stichprobenartigen Durchsicht relevanter Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten beim Staatsarchiv Freiburg<sup>19</sup> keine weitergehenden Erkenntnisse hinsichtlich des Einschreitens dieser Polizeibeamten im 'Dritten Reich' gewonnen werden konnten, weil sich die Ansprüche nicht an einzelne Personen oder Institutionen aus der Zeit des Nationalsozialismus, sondern an die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat des NS-Regimes richteten. Für die Bearbeitung des Themas war es außerdem unerlässlich, die nach 1933 speziell an die Revier- und Gendarmeriebeamten ergangenen und geänderten Weisungen und Anordnungen zu erheben. Adressbücher der Stadt Freiburg standen mir für den genannten Zeitraum digital ebenfalls zur Verfügung. Noch lebende und geeignete Revier- oder Gendarmeriedienstangehörige konnten durch Zeitablauf nicht mehr ausfindig gemacht werden, da sie zum Zeitpunkt des Beginns meiner Arbeit im Jahr 2011 mindestens hätten ca. 90-95 Jahre alt sein müssen. Aus der Themenstellung ergibt sich schon, dass ich weder auf die Tätigkeit der anderen Gliederungen der badischen Polizei, noch das Vorgehen der Gestapo, sie wurde für das Land Baden bereits im Jahr 2001 erforscht,<sup>20</sup> auch nicht auf die Arbeit der Kriminalpolizei oder den Einsatz der Einheiten der Ordnungspolizei aus dem Wehrkreis V/Stuttgart<sup>21</sup> eingehen werde, obwohl nachweislich zumindest Angehörige des Polizeibataillons

---

<sup>16</sup> Vgl. StadtAF Freiburg, K 1/49/Teil 2/B Nr. 5.

<sup>17</sup> Vgl. StadtAF Freiburg, K1/49/Teil 1.

<sup>18</sup> Vgl. STAF Freiburg, D 180/2 und F 30/3 (jeweils mit Unternummern).

<sup>19</sup> Vgl. STAF Freiburg, F 196/1 und F 196/3 (jeweils mit Unternummern)

<sup>20</sup> Vgl. Stolle, Michael (Siehe Fußnote 1).

<sup>21</sup> Anmerkung: Der Wehrkreis V/ Höhere SS- und Polizeiführer Südwest war für die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern und ab 1940 auch für den Bereich der Zivilverwaltung im Elsass zuständig.

51, später integriert in das Polizeibataillon 322<sup>22</sup> und in das SS- und Polizeiregiment 14, und des Polizeibataillons 53, später integriert in das SS- und Polizeiregiment 22, denen im Verlauf des Krieges auch abkommandierte Ordnungspolizisten aus Baden beispielsweise zur Ghettobewachung in Warschau angehört haben, an Vernichtungsaktionen gegen Juden oder die einheimische Bevölkerung beteiligt waren.<sup>23</sup> Außerdem waren nach der Teil-Besetzung von Frankreich ein Reserve-Polizeibataillon aus dem Wehrkreis V/Stuttgart mit badischen Polizeiangehörigen und nach dessen Abzug ab Mitte 1942 die Reserve-Polizei-Kompanie Konstanz in der Stärke von 4/130 mit Standort in der Gendarmerie-Kaserne Altkirch im Elsass eingesetzt.<sup>24</sup> Die Organisation der Feldgendarmerie,<sup>25</sup> sie war für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Operationsgebiet und im rückwärtigen Armeegebiet zuständig, bleibt in meinen Ausführungen ebenfalls unberücksichtigt.

### *1.2 Die staatliche Entwicklung Badens und des Polizeiwesens ab 1806*

Mit der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 vollendete Napoleon das Werk der Gruppierung der Mächte jenseits der französischen Ostgrenze im Vorfeld des französischen Hoheitsgebiets mit der Zielsetzung der Schaffung mittelstarker deutscher Satellitenstaaten. Kurfürst Carl Friedrich von Baden war nach dem Pressburger Frieden von 1805<sup>26</sup> in diesem politischen Geschehen durch die Abrundung und Zuschlagung weiterer Gebiete und Städte, so wurde auch die Stadt Freiburg erst 1806 badisch,<sup>27</sup> einer der Hauptgewinner und er führte nunmehr den Titel „Großherzog“. Damit waren auch die Gesetze der Deutschen Reichsverfassung, soweit sie das hoheitliche Gewaltverhältnis zwischen der Obrigkeit und den Untertanen auf der Grundlage von überholten staatsrechtlichen

---

<sup>22</sup> Vgl. Lichtenstein, Heiner: Himmlers grüne Helfer. Die Schutz- und Ordnungspolizei im „Dritten Reich. Köln 1990, S. 57-68 (u.a. Prozess gegen Polizeirat Uhl aus Gaggenau 1963 vor dem LG Freiburg wegen Mordverdachts).

<sup>23</sup> Vgl. Ingrao, Christian: Hitlers Elite. Die Wegbereiter des nationalsozialistischen Massenmordes. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Croire et détruire. Les intellectuels dans la machine de guerre SS* (Originalausgabe). Paris 2010, übers. aus dem Französischen von Heinemann, Enrico und Schäfer, Ursel, Bonn 2012, Bd. 1257, S. 138-175 und BA, Außenstelle Ludwigsburg, B 162 (mit Unterziffern), sowie Klemp, Stefan, S. 422-424.

<sup>24</sup> Vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8400 (Weisung des HSSPF Stuttgart vom 17. Juli 1942, Az. Ia 3/10 Nr. 1725/42).

<sup>25</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 78.

<sup>26</sup> Anmerkung: Nach der Niederlage Österreichs in der Dreikaiserschlacht 1805 bei Austerlitz musste Österreich auch seine Besitzungen am Oberrhein und in Oberschwaben an Baden abtreten.

<sup>27</sup> Vgl. Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Karlsruhe 1977, Bd. II, S. 1172.



und politischen Verhältnissen geregelt hatten, „de nulle effet“ erklärt worden. Durch verschiedene Konstitutionsedikte zwischen 1806 und 1809 wurde die Neuorganisation Badens zu einem modernen, straff gegliederten Territorial- und Verwaltungsstaat mit starker Zentralgewalt abgeschlossen. Die Verwaltung wurde in staatsrechtlicher und staatspolizeilicher, sowie in staatswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht vierstufig organisiert. ‚Verwaltungsstellen‘ wurden die Ortsvorgesetzten, Bürgermeister und Oberbürgermeister, auf dem Land Vogt genannt, in den Gemeinden, die ‚Ämter‘, auch ‚Beamtungen‘ genannt, mit staatlichen Verwaltungsfunktionen (Zivilgerichte erster Rechtsstufe und Strafgerichte in bürgerlichen Strafsachen), auf der Mittelstufe die Verwaltungsstellen mit den Kreisdirektorien (**Bild Nr. 1**) und schließlich auf der oberen Ebene die Ministerien, die teilweise in Departements unterteilt waren und die in der Ministerialkonferenz vom Großherzog oder vom Erbgroßherzog oder vom ältesten Staatsminister geleitet und präsiert wurden. Diese Organisation sollte erleichtern, ‚von oben her‘ zu regieren. Gleichzeitig waren die Minister als Vorsteher der Ministerien dem Monarchen direkt unterstellt und berichtspflichtig. Der Ortsvorgesetzte sollte „alles dasjenige verrichten und fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich sein kann“. Er war die Stelle, die „Befehle der höheren Stellen zu verkünden und zu vollstrecken, Policeyfrevel und Unordnungen“, mit allerdings nach oben begrenzten Strafen zu verfolgen, in Vormundschaft- und Verlassenschaftssachen tätig zu werden und nicht zuletzt – mit Einschränkungen – die Einziehung der „herrschaftlichen und Staats- und Kirchengefälle“ zu besorgen hatte.<sup>28</sup>

Die Ämter, welche mindestens ‚7000 Seelen‘ umfassen sollten, wurden von anfänglich 119 landesherrlichen und standesherrlichen Ämtern auf 63 ausschließlich staatliche Ämter im Jahr 1849 reduziert. Als Aufgaben gehörten zu ihnen ‚alle einschlagenden Gegenstände des gemeinen Wohls‘, sowie eine Vielzahl ‚administrativer Geschäftszweige‘, Geschäfte ‚im Hinblick auf Gewerbe und Zünfte‘, auf ‚Sicherheitspolicey, Gesundheitspolicey‘ und ‚Gemeindeökonomie‘ und vor allem die ‚Abhaltung von Vogtgerichten‘. Die Ämter waren Zivilgerichte erster Rechtsstufe und Strafgerichte in bürgerlichen Strafsachen, soweit es sich um

---

<sup>28</sup> Zit. n. Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Karlsruhe 1977, Bd. I, S. 217.

Untertanen mit privilegiertem Gerichtsstand handelte. Als Verwaltungsstellen in staatsrechtlicher und finanzieller Hinsicht fungierten sie als Bezirksverrechnungsstellen und betreuten alle landesherrlichen Gefälle, Nutzungen, Gülten, Zinsen, Zehnden, Steuern, Schatzungen, Zölle und Akzisen. Seit 1852 waren die Ämter in ihrer zivil- und strafgerichtlichen Tätigkeit der Aufsicht der Hofgerichte und des Justizministeriums unterstellt. Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde per Gesetz 1857 vollzogen, ihre Aufgaben wurden auf die einer inneren Verwaltung reduziert.

Die Mittelstufe bildeten die Direktorien der zehn Kreise, welche nach Inkrafttreten der 'Landständischen Verfassung' in Baden von 1818, insbesondere beim Recht der beiden Kammern auf Steuerbewilligung und Steuerverweigerung (kein Budgetrecht) auf Dauer als nicht befriedigende Lösung in der Frage der Staatsorganisation angesehen wurde. Auf der einen Seite waren den Kreisdirektorien in staatsrechtlicher und staatspolizeilicher und finanzieller Hinsicht die gesamte Staatsverwaltung im Kreis übertragen worden, andererseits sollte aber diese Mittelstufe nicht zu stark gemacht werden. Auf dem Gebiet der allgemeinen Polizei oblag ihnen die eigentliche Sicherheitspolizei im gesamten Kreis, wozu auch die Zensur der Druckschriften gehörte.<sup>29</sup>

Das politische Leben in der badischen Monarchie wurde im 19. Jahrhundert entscheidend durch die Persönlichkeit Friedrich I. (1852-1856 Regent, anschließend bis 1907 Großherzog) und seine landesfürstlichen Fähigkeiten, seinen Wirkungs- und Einwirkungsbereich am deutschen Kaiserhaus und seine Einstellung zum Konstitutionalismus und Liberalismus geprägt, nachdem sein Vater, Großherzog Leopold I. von Baden, 1849 noch mit Hilfe preußischer Truppen die badische Revolution niedergeschlagen hatte.

Mit der Reichsgründung 1871 hörte Baden zwar auf, ein souveräner Staat zu sein, es wurde bis 1945 eines der Länder innerhalb des Deutschen Reiches, aber es konnte seinen bisherigen liberal-nationalen Kurs und die Stabilität des badischen Staatswesens sowie der badischen Staatspolitik auf Jahrzehnte im großen und ganzen ohne konstitutionelle Schwierigkeiten wahren.<sup>30</sup> Es begann eine mehr als vierzigjährige Zeit der politischen Ruhe, der Zufriedenheit des Staatsvolkes mit

---

<sup>29</sup> Vgl. Ebd., S. 216-222.

<sup>30</sup> Vgl. Ebd., S. 303-305.



seinem Herrscher und insbesondere der Prosperität, eine Art 'Gründerzeit'.<sup>31</sup> Zwar brach ab 1871 Reichsrecht Landesrecht, zugunsten der Länder war aber bestimmt, dass ihnen die Kompetenz zustand, die Reichsgesetze auszuführen, soweit nicht die Reichsgesetze selbst etwas anderes bestimmten. Es blieb dem Land Baden noch ein umfassender Verwaltungsbereich und im weiten Umfang Raum für ein staatliches Eigenleben,<sup>32</sup> allerdings gerieten die süddeutschen Länder und damit auch Baden unter den verstärkten Einfluss Preußens.<sup>33</sup> So wurde am 8. November 1900 zwischen dem König von Preußen und dem Großherzog von Baden in einer Militärkonvention eine Vereinbarung über die militärischen Dienstverhältnisse der Großherzoglich Badischen Gendarmerie geschlossen, in der beispielsweise aufgeführt ist, „dass sich die Uniformierung und Bewaffnung der Badischen Gendarmerie der Preußischen Landgendarmerie anschließen soll und wird“.<sup>34</sup> Durch den Eintritt des Großherzogtums Baden 1871 in den Deutschen Bund trat das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 in Kraft und durch eine Landesherrliche Verordnung vom 14. Februar 1872 den „Waffengebrauch des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend“ wurde das zukünftige Verhältnis zwischen Polizei und Militär wie folgt neu festgelegt und sie bestimmte die gegenseitigen Beziehungen auch in gesellschaftlicher Hinsicht:

„Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben zunächst die Civilbehörden mit den ihnen zu Gebot stehenden Polizeikräften zu begegnen, und so lange steht ihnen allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu. Das Militär hat hierbei nicht mitzuwirken und darf in diesen Fällen nicht zur bloßen Verstärkung der Polizei gebraucht werden. Genügen die Kräfte der Polizeigewalt nicht zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so kann der Beistand des Militärs von der Civilbehörde in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen muß in der Requisition der Gegenstand und Zweck, wozu die Hilfe des Militärs verlangt wird, so bestimmt angegeben werden, dass der requirierte Militärbefehlshaber oder der das Commando führende Offizier die nötigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit treffen kann.“

Die Entschließung wurde mit Wirkung vom 8. Juli 1909 wie folgt modifiziert:

„Beim Einsatz der bewaffneten Macht zur Hilfe bei öffentlichen Notständen bei Nichtausreichen der Polizeigewalt geht auf Inanspruchnahme durch die Zivilbehörden die

---

<sup>31</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard: Die Sicherheitskräfte in der Republik Baden 1918-1933 – von der Volkswehr zur Einheitspolizei. 79286 Glottertal 2002, S. 9.

<sup>32</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. I, S. 325.

<sup>33</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 9.

<sup>34</sup> Vgl. Teufel, Manfred: Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat. Zur Geschichte der Polizei in Baden, Württemberg und Hohenzollern. Daten – Fakten – Strukturen 1807-1932. Holzkirchen 1999, S. 50-51, und Greiner, August/Stahl, Egon (Hrsg.): Polizeipräsidium Karlsruhe 1715-1995. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation. Karlsruhe 1995, Bd. II, S.175-177.



Leitung der gesamten Operation auf den Militärbefehlshaber bzw. bei Commandoentsendung auf den beauftragten Offizier über.“<sup>35</sup>

Nachdem der deutsche Kaiser 1914 den Krieg erklärt hatte, war die vollziehende Gewalt in Deutschland vollständig auf die Militärbefehlshaber der einzelnen Armeekorps übergegangen. Die zivilen staatlichen und kommunalen Verwaltungs-/Landesbehörden waren diesen unterstellt und damit verpflichtet, deren Anordnungen ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit zu befolgen, zumal Baden zu den nach der Verordnung vom 31. Juli 1914 'in Kriegszustand' erklärten Ländern zählte und einige Städte als Festungsgebiet galten. Dies bedeutete die gleichzeitige Außerkraftsetzung verschiedener bürgerlicher und politischer Rechte.<sup>36</sup>

Nach der Ausrufung der Republik in Deutschland am 9. November 1918 und dem Waffenstillstandsabkommen Deutschlands mit den Westmächten vom 11. November 1918 unterzeichnete Großherzog Friedrich II. von Baden die Abdankungsurkunde für sich und den Thronnachfolger, den damaligen Reichskanzler Prinz Max. Obwohl der Großherzog noch am 10. November 1918 eine provisorische Regierung nicht für verfassungsgemäß bezeichnet hatte, erhob er gegen deren Errichtung am selben Tag keinen Widerspruch, sondern entthob die bisherigen Minister ihrer Ämter. Gleichzeitig ging vom Ministerium des Innern die folgende telegraphische Weisung an die Bezirksämter: „Die Beamten haben auf ihren Posten zu bleiben und ihrer Dienstverrichtung nachzugehen. Sie fügen sich den Bestimmungen der provisorischen Regierung, deren Bestellung heute erfolgt“.<sup>37</sup>

Am 16. November 1918, also noch vor dem Rücktritt des Großherzogs, erteilte die Regierung Juristen den Auftrag, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Die Wahl von 107 Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zur badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung wurde auf den 5. Januar 1919 festgesetzt. Wahlberechtigt waren alle am Wahltag 20 Jahre alten männlichen und weiblichen (erstmalig) Badener, welche zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz in Baden hatten. Wählbar waren alle 25 Jahre alten Wahlberechtigten. Das Land war in vier Wahlkreise

---

<sup>35</sup> Zit. n. Teufel, Manfred, S. 52.

<sup>36</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 12.

<sup>37</sup> Zit. n. Zier, Hans Georg: Politische Geschichte Badens 1918-1933. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 144.



eingeteilt, die sich mit den Landeskommissärbezirken<sup>38</sup> deckten. Nach der Wahl vom 5. Januar 1919 erklärte die vorläufige Regierung die Mandate der bisherigen Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer für erloschen und berief die neugewählte Versammlung auf den 15. Januar 1919 ein. Die Nationalversammlung nahm den Entwurf der Verfassungskommission an und stellte die Verfassung vom 21. März 1919<sup>39</sup> am 13. April dem Volk zur Abstimmung; eine große Mehrheit stimmte dem Referendum zu. Der Übergang von der konstitutionellen Monarchie zur Republik war vollzogen. Baden verfügte mit dieser Verfassung als eines der ersten deutschen Länder über ein neues Staatsgrundgesetz, und es war das einzige Land, dessen Verfassung durch eine eigens dafür ausgeschriebene Volksabstimmung sanktioniert war. Vor dem `Odium` rechtswidriger, revolutionärer Herkunft wurde sie durch diese Zustimmung der abstimmenden Mehrheit des Staatsvolkes von vorneherein bewahrt. Wie in der Verfassung von 1818 wurde den Grundrechten der Badener große Aufmerksamkeit gewidmet.<sup>40</sup> Die verfassungsgebende Versammlung galt zunächst bis zum 15. Oktober 1921 als die vom Volk gewählte Volksvertretung (zukünftig Landtag) und mit dieser Verfassung war Baden zu einer demokratischen Republik geworden. Die Minister bildeten zusammen mit den gegebenenfalls durch den Landtag beigeordneten Staatsräten das Staatsministerium (Regierung). Diesem oblag die Vertretung und Vollziehung des Staates und die Verwaltung (Exekutive). An der Spitze der Regierung stand der aus dem Kreis der Minister durch den Landtag alljährlich ernannte „Staatspräsident“.

Die Regierungsbildung 1919 wurde durch Protestkundgebungen und Ausschreitungen von Arbeitern in Mannheim und Karlsruhe begleitet, welche eine Räterepublik in Südwestdeutschland proklamierten und in deren Verlauf in Mannheim Insassen aus dem Gefängnis befreit und der Sozialdemokrat Jakob Müller sowie der Industrielle Dr. Karl Reuther erschossen wurden. Beim Sturm auf das Mannheimer Schloss am 21. Juni 1919 machte die Volkswehr von der Waffe Gebrauch mit der

---

<sup>38</sup> Anmerkung: Die Landeskommissäre wurden in Baden mit dem Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 geschaffen.

<sup>39</sup> Vgl. Fenske, Hans: Die badische Verfassung vom 21. März 1919. In: Stadt Karlsruhe, Stadtarchiv (Hrsg.): 175 Jahre badische Verfassung. Karlsruhe 1993, S. 88-98.

<sup>40</sup> Vgl. Kißener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919-1952. In: Forschungsstelle „Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten“ der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 7, Konstanz 2003, S. 55.



Bilanz, dass 13 Tote und 37 Schwerverletzte zu beklagen waren. Die Regierung verhängte über das Land den Belagerungszustand, verbot Versammlungen und das Tragen von Waffen. Es kam in der Folge zu einer Art Waffenstillstand, nachdem Reichstruppen um Mannheim zusammengezogen worden waren, sie griffen allerdings nicht ein, und ein Freiwilligenbataillon in Mannheim eingerückt war.<sup>41</sup>

Weiter belastend für die neue badische Regierung nach dem Ersten Weltkrieg war die verheerende Wirtschaftslage (Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft), nachdem der Oberrhein nach der Rückgliederung von Elsass-Lothringen an Frankreich wieder Staatsgrenze geworden war. Baden wurde Hauptaufnahmeland ehemaliger Elsass-Lothringer<sup>42</sup> und die handelsvertraglichen Regelungen des Versailler Vertrags begünstigten die Siegermächte, beispielsweise durch die zollfreie Einfuhr von Rohprodukten von Elsass-Lothringen nach Baden. Die Demobilmachung, die Einrichtung einer entmilitarisierten 50 km-Zone am Oberrhein bis 1936 und die wirtschaftliche Wiedereingliederung heimkehrender Soldaten verschärfen die wirtschaftlichen und sozialen Probleme des Grenzlandes, andererseits entstanden ab den 1920er Jahren durch Firmenverlagerungen aus dem Elsass ins benachbarte Südbaden und nach Investitionen schweizerischer Firmen beispielsweise in die Textil- und Chemieindustrie wieder neue Arbeitsplätze.<sup>43</sup> Völlig vom Reich im Stich gelassen fühlte sich Baden 1923/24 im Ruhrkampf, der die zeitweilige französische Besetzung von Offenburg und der Rheinhäfen Karlsruhe und Mannheim bis 1930 zur Folge hatte.<sup>44</sup> Auch die Weltwirtschaftskrise 1929 hatte für Baden aus den bereits benannten Gründen besonders schwere Auswirkungen, besonders bei der Zahl der registrierten Arbeitlosen. Gleichwohl überstand Baden die wirtschaftlichen Krisenjahre der Weimarer Republik mit einer

---

<sup>41</sup> Vgl. Zier, Hans Georg, S. 143-151.

<sup>42</sup> Vgl. Markowski, Sebastian: Die Zwangsmigration der Elsass-Lothringer nach Baden als Folge des Ersten Weltkrieges. In: Arbeitskreis Regionalgeschichte Freiburg e.V. (Hrsg.): Region und Grenze. Die Bedeutung der Grenze für die Geschichte Südbadens in der Zwischenkriegszeit. Freiburg 2013, Bd. 15, S. 81-108.

<sup>43</sup> Vgl. Neisen, Robert: „Mehr Segen als Fluch: Die Auswirkungen der Grenzlage auf die wirtschaftliche Entwicklung Südbadens vor 1945“. In: Arbeitskreis Regionalgeschichte Freiburg e.V. (Hrsg.): Region und Grenze. Die Bedeutung der Grenze für die Geschichte Südbadens in der Zwischenkriegszeit. Freiburg 2013, S. 264-290.

<sup>44</sup>Vgl. Schäfer, Hermann: Wirtschaftliche und soziale Probleme des Grenzlandes. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 168-172.

Arbeitslosenquote von 16 Prozent (Reichsdurchschnitt: 27 Prozent) relativ gut.<sup>45</sup> Diese und andere Ursachen dürften erheblich dazu beigetragen haben, dass ab 1930 eine zunehmende Zahl von Wählern in Baden nationalsozialistisch wählten. Trotzdem wurden die Hoffnungen auf eine nachhaltige Besserung der wirtschaftlichen Grenzlandprobleme rückblickend gesehen auch unter dem nationalsozialistischen Regime in Baden nicht erfüllt.<sup>46</sup>

### *1.3 Entwicklung, Organisation und Aufgaben der badischen Polizei<sup>47</sup> bis 1933, insbesondere der Revierpolizei und Gendarmerie*

Durch das Organisationsreskript von 26.11.1809 entstanden insgesamt 66 landesherrliche und 53 standesherrliche Ämter, welche über ein halbes Jahrhundert hinweg die staatliche Organisation im Großherzogtum Baden maßgeblich bestimmt haben.<sup>48</sup> Verloren haben aber die Ämter um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Folge der seit 1818 eingeführten und für damalige Verhältnisse sehr fortschrittlichen und liberalen Verfassung und entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung ihre gerichtliche Funktion, die Rechtspflege der Ämter wurde von selbständigen Amts- und Verwaltungsgerichten ausgeübt. Den Ämtern waren nur noch Aufgaben der inneren Staatsverwaltung geblieben, zu der nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung auch untrennbar die Polizeiverwaltung gehörte, welche ausdrücklich dem Innenministerium zugewiesen wurde.<sup>49</sup> Zuvor hatten im 18. Jahrhundert in den verschiedenen Landesteilen Badens berittene `Hatschiere`, `Husaren`, und `Landsreuter`, welche dem Soldatenstand angehörten, als polizeiliche Vollzugsbeamte auf dem Land und gemeindlich angestellte Polizeidiener in den Gemeinden und Städten für die innere Sicherheit des Landes Sorge getragen.<sup>50</sup> Durch Verordnung vom 3. Februar 1812 wurde im Interesse eines schlagkräftigen Sicherheitsdienstes ein gemeinsames

---

<sup>45</sup> Vgl. Kißener, Michael/Scholtzyseck, Joachim (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Provinz. Zur Einführung. In: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Konstanz 1997 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 2), S. 21.

<sup>46</sup> Vgl. Schäfer, Hermann, S. 182-183.

<sup>47</sup> Vgl. Gräf (Polizeioberinspektor): Der Polizeibeamte und der Polizeidienst. Heidelberg 1925, S. 1-6, 17-33 und 140-146 (Akademie der Polizei Freiburg F 158).

<sup>48</sup> Vgl. Staatsarchiv (zit. STAF) Freiburg: Vorbemerkung zu B 702/1 (Behördengeschichte).

<sup>49</sup> Vgl. Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. XLIV vom 24. Oktober 1863 und Barck, Lothar: Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden. Mit Ausblicken auf die Organisation anderer deutscher Polizeien. Lübeck/Berlin 1931, S. 11-27.

<sup>50</sup> Vgl. Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Stuttgart 1977, Bd. II, S. 1189-1191.

Polizei-, Zoll- und Akzis-Dienerpersonal geschaffen mit zentral angestellten Polizeigardisten. Diese Polizeigarde bestand bis 1830 und an ihre Stelle trat im gleichen Jahr die Gendarmerie. Ihr wurde durch Gesetz vom 31. Dezember 1831 die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern des Landes übertragen.<sup>51</sup> Sie waren Hilfsbeamte der Behörden der inneren Verwaltung und seit 1879 zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Durch das Verwaltungsgesetz von 1863 entfiel der Ortsvorgesetzte förmlich als Organ der Staatsverwaltung, das sich mit der Ämter- und der Ministerialstufe im Bereich der inneren Verwaltung begnügte.<sup>52</sup> Hieraus entstand in Baden, nach hessischem Vorbild, die Institution der Landeskommissäre mit Sitz in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz, zu welchen nach der Gemeindeordnung die durch das Innenministerium auf Zeit ernannten Beiräte aus den zum jeweiligen Landeskommissärbezirk umfassenden Kreisen gehörten. Die Kreise entsandten zu den durch den Landeskommissär einberufenen Sitzungen des Beirats jeweils ein ordentliches Mitglied, in der Regel Bürgermeister oder Stadträte oder deren ebenfalls namentlich festgelegten Stellvertreter.<sup>53</sup> Die Distriktseinteilung des badischen Gendarmeriekorps von 1881 lehnte sich an die Landeskommissärbezirke an. Der I. Distrikt (Landeskommissär Konstanz) umfasste die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut. Zum II. Distrikt (Landeskommissär Freiburg) gehörten die Großkreise Freiburg, Lörrach und Offenburg. Er war identisch mit dem im Jahr 1930 eingerichteten Schutzbezirk<sup>54</sup> Freiburg, in welchem die PD Freiburg die hierfür zuständige Behörde war (**Bild Nr. 2**).<sup>55</sup> Dieser Landeskommissär-Distrikt und Schutzbezirk für die uniformierte Polizei deckte sich territorial aber nicht mit den Bezirken der kriminalpolizeilichen Außendienststellen Freiburg und Lörrach der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe.<sup>56</sup> Die Kreise Karlsruhe und Baden gehörten zum III. Distrikt (Landeskommissär Karlsruhe) und der IV. Distrikt (Landeskommissär Mannheim) bestand aus den Kreisen Mannheim, Heidelberg und

---

<sup>51</sup> Vgl. Ebd., S. 1194-1195.

<sup>52</sup> Vgl. Ebd., Bd. I, S. 218.

<sup>53</sup> Vgl. StadtAF Lörrach XIII 3/7 ('Staatsanzeiger' in der Karlsruher Zeitung Nr. 24 vom 30. März 1933).

<sup>54</sup> Anmerkung: Zur kalendermäßigen Vorbereitung von überörtlichen Einsätzen der sogenannten kasernierten Einsatzbereitschaften der uniformierten Polizei zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung wurde Baden in Schutzbezirke eingeteilt.

<sup>55</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 249-257.

<sup>56</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 839 Zugang 1987-54 (Sonderdruck zum Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe vom 29. November 1943, Nr. 390).

Mosbach. Die badische Gendarmerie war auf 61 Hauptstationen (am Sitz der Bezirksämter oder Amtsgerichte), 194 Nebenstationen und 15 Zweigstellen verteilt. Jeder Amtsbezirk umfasste einen oder mehrere Gendarmeriebezirke (Hauptstationen).<sup>57</sup> Die Distrikte, deren Kommandeure seit 1880 den Charakter von Majoren hatten,<sup>58</sup> waren in Bezirke, zunächst jeweils geführt von einem Gendarmeriekommissär (mittlerer Dienst), ab 1940 von einem Bezirkshauptmann der Gendarmerie (Bezirksoffizier in der Ranggruppe der `Inspektoren`)<sup>59</sup>, und die Bezirke in Gendarmeriestationen untergliedert mit einem Gendarm als Stationskommandanten (Gendarmerieoberwachtmeister).<sup>60</sup> Die Dienstaufgabe der Gendarmerie,<sup>61</sup> die sich personell aus den Beamten der uniformierten staatlichen Polizei ergänzte,<sup>62</sup> auf dem flachen Land gliederte sich in drei Tätigkeitsgebiete: Allgemeiner Sicherheitsdienst, kriminalpolizeilicher und verwaltungspolizeilicher Dienst,<sup>63</sup> sowie Grenzfahndungsdienst (Pass- und sonstige polizeiliche Kontrolle),<sup>64</sup> deshalb war sie auch in die Außenstellen des Landespolizeiamtes eingegliedert.<sup>65</sup> Aus diesem Grund waren Ende 1922 auch im Freiburger Landeskommissärsdistrikt in Lörrach und Offenburg Gendarmerie-Kriminalabteilungen zur Erforschung der schweren Kriminalität eingerichtet worden.<sup>66</sup> Dem Landeskommissär Freiburg (Distrikt II), von 1927 bis 1. Oktober 1946 durchgehend Paul Schwoerer, geb. 9. August 1874,<sup>67</sup> zuvor ab 1924 Landrat des Bezirksamtes Freiburg,<sup>68</sup> unterstanden demnach neben den genannten 3 Großkreisen die Amtsbezirke Emmendingen, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Müllheim, Schönau (mit Verordnung vom 18. Januar 1924 mit Wirkung zum 1.

---

<sup>57</sup> Vgl. Riege, Paul: Die Polizei aller Länder in Wort und Bild. Beiträge zur vergleichenden Betrachtung der Polizeiverhältnisse im In- und Auslande. Dresden 1928, S. 43 (Akademie der Polizei Freiburg PG 115).

<sup>58</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1196.

<sup>59</sup> Vgl. Deuster, Dieter: Deutsche Polizeiuniformen 1936-1945. Stuttgart 2009, S. 29-30.

<sup>60</sup> Vgl. Teufel, Manfred, S. 72-73 und Barck, Lothar, S. 78.

<sup>61</sup> Vgl. Jung, Hermann: Handbuch für die Gendarmerie und Polizei Badens. Karlsruhe 1928, S. 1-4 (Akademie der Polizei Freiburg C 116).

<sup>62</sup> Vgl. Riege, Paul, S. 320.

<sup>63</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 72.

<sup>64</sup> Vgl. Gendarmerieoberstleutnant Kachel: Der Grenzfahndungsdienst in Baden. In: `Die Polizei` Nr. 13, 24. Jg., vom 5. Juli 1927, S. 323-324.

<sup>65</sup> Vgl. Riege, Paul, S. 44.

<sup>66</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 840 Zugang 1987-54.

<sup>67</sup> Vgl. STAF Freiburg F 30/5 Nr. 704 und Liessem-Breinlinger, Renate: Der letzte Landeskommissär in Freiburg Paul Schwoerer 1874-1959. In: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ (108), Freiburg 1989, S. 281-287 ([http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/schauinsland\\_1989/0283-0289](http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/schauinsland_1989/0283-0289), Zugriff am 28. Dezember 2012).

<sup>68</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 725/0223.

April 1924 aufgehoben und in den Amtsbezirk Schopfheim integriert), Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Wolfach, Breisach, Ettenheim und Kenzingen, wobei die letzten drei Amtsbezirke 1924 ebenfalls aufgehoben und in andere Amtsbezirke eingegliedert worden waren.<sup>69</sup> Diesen Bezirken waren 107 Gendarmeriestationen, später Gendarmerieposten, landesweit waren es 258, mit jeweils einem bis sieben, im Ausnahmefall Kehl mit 13, Gendarmeriebeamten nachgeordnet;<sup>70</sup> fünf dieser Gendarmeriestationen waren unbesetzt.<sup>71</sup>

Die Großkreise Freiburg, Offenburg und Lörrach und die Stadt Freiburg wiesen bei den Volkszählungen 1933 und 1939 folgende Bevölkerungszahlen und religiösen Zugehörigkeiten auf:<sup>72</sup>

1. Stadtkreis Freiburg:

1933: 99 122 Einwohner, davon 1138 Juden;

1939: 108 487 Einwohner, davon 474 Juden.

Die Bevölkerung im Stadtkreis Freiburg war mehrheitlich katholisch.

2. Landkreis Freiburg (ohne Stadtkreis Freiburg):

1933: 46 052 Einwohner, davon 337 Juden;

1939: 57 947 Einwohner, davon 210 Juden.

Die Bevölkerung war ebenfalls mehrheitlich katholisch.

3. Landkreis Lörrach:

1933: 62 582, davon Stadt Lörrach 18 264 Einwohner, davon 241 Juden;

1939: 91 293, davon Stadt Lörrach 20 103 Einwohner, davon 11 Juden.

Die Bevölkerung im Landkreis Lörrach war mehrheitlich evangelisch.

4. Landkreis Offenburg:

1933: 69 894, davon Stadt Offenburg 17 976 Einwohner, davon 342 Juden;

1939: 74 271, davon Stadt Offenburg 19 200 Einwohner, davon 156 Juden.

Die Bevölkerung dieses Landkreises war ganz überwiegend katholisch.

Die Bevölkerungszahlen und religiösen Zugehörigkeiten in den außerdem zum Landeskommissärsdistrikt Freiburg gehörenden Amtsbezirken Emmendingen,

---

<sup>69</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 30.

<sup>70</sup> Vgl. Ebd., S. 277-282 (Anlage 4).

<sup>71</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 839 Zugang 1987- 54 (Namentliches Verzeichnis sämtlicher Gendarmeriestationen in Baden).

<sup>72</sup> Vgl. Homepage Deutsche Verwaltungsgeschichte 1871-1990, 2006 by Dr. Michael Rademacher M.A. , Zugriff am 30. Dezember 2015 ([www.verwaltungsgeschichte.de](http://www.verwaltungsgeschichte.de)).



Neustadt, Müllheim, Kehl, Lahr und Wolfach stellten sich 1933 und 1939 wie folgt dar:

1. Amtsbezirk Emmendingen:

1933: 62 678, davon Stadt Emmendingen 9 500 Einwohner, davon 404 Juden;

1939: 80 498, davon Stadt Emmendingen 9 954 Einwohner, davon 210 Juden.

Während die Bevölkerung in diesem Bezirk 1933 noch mehrheitlich evangelisch war, war sie bei der Volkszählung 1939 mehrheitlich katholisch.

2. Amtsbezirk Neustadt:

1933: 27 862, davon Stadt Neustadt 5 149 Einwohner, davon 18 Juden;

1939: 36 717, davon Stadt Neustadt 4 984 Einwohner, davon 4 Juden.

Die Bevölkerung war ganz überwiegend katholisch.

3. Amtsbezirk Müllheim:

1933: 22 337, davon Stadt Müllheim 4 093 Einwohner, davon 92 Juden;

1939: 41 180, davon Stadt Müllheim 5 394 Einwohner, davon 60 Juden.

Die Bevölkerung war mehrheitlich evangelisch.

4. Amtsbezirk Kehl:

1933: 33 366, davon Stadt Kehl 11 574 Einwohner, davon 320 Juden;

1939: 46 100, davon Stadt Kehl 11 558 Einwohner, davon 122 Juden.

Die Bevölkerung dieses Landkreises war ganz überwiegend evangelisch.

5. Amtsbezirk Lahr:

1933: 64 035, davon Stadt Lahr 16 807 Einwohner, davon 570 Juden;

1939: 63 082, davon Stadt Lahr 17 080 Einwohner, davon 228 Juden.

Die Bevölkerung war mehrheitlich katholisch.

6. Amtsbezirk Wolfach:

1933: 31 990, davon Stadt Wolfach 2 299 Einwohner, davon 7 Juden;

1939: 42 246, davon Stadt Wolfach 2 497 Einwohner, davon 13 Juden.

Die Bevölkerung war ganz überwiegend katholisch.

Die Bevölkerung in Baden war einerseits in dem überwiegend ärmeren, agrarisch ausgerichteten und katholischen Teil Mittel- und Südbadens angesiedelt, während die Protestanten ein Übergewicht in den bürgerlichen, industriell dominierten und damit wesentlich wohlhabenderen Regionen Nordbadens aufweisen konnten. Außerdem waren die Katholiken im Verhältnis zur Bevölkerungszahl nur zu einem

geringen Teil an der Staatsverwaltung beteiligt, was sich aufgrund ihrer sozialen Lage und dem daraus resultierenden deutlichen Bildungsdefizit erklären lässt.<sup>73</sup>

Die Landeskommissäre, welche als Institution erst nach 1945 obsolet wurden und deren Verwaltungsaufgaben mit anderem räumlichen Zuschnitt nach der Konstituierung des Landes Baden-Württemberg 1952 auf die Regierungspräsidien übertragen worden sind,<sup>74</sup> waren als Bevollmächtigte dem Ministerium des Innern angegliedert und bildeten eine quasi (keine formale) Mittelinstanz zwischen Ministerium und den Bezirksämtern (ab 1939 Landkreise); sie behielten hierbei im Ministerium Sitz und Stimme. Sie übernahmen die Funktionen anstelle der vier aufgehobenen Kreisregierungen.<sup>75</sup> Ihre Aufgabe war es nach Paragraph 22 des Verwaltungsgesetzes, die Aufsicht über die Amts- und späteren Kreisverwaltungen und deren Beamten zu führen und den Vollzug der Verwaltungsgesetze und die Verwaltungseinrichtungen zu überwachen. Weitere besondere Aufgabenbereiche waren die Überwachung der Polizeiverwaltung der Bezirksämter und Gemeinden, die Anordnung der Polizeiaufsicht und die Einweisung ins Arbeitshaus. Sie fungierten außerdem als Beschwerdebehörde gegen polizeiliche Strafverfügungen. Während des Ersten Weltkrieges waren sie zusätzlich in Kriegsleistungs- und Kriegsschadigungsverfahren sowie in Zwangswirtschaftsangelegenheiten eingeschaltet, nach dem erwähnten Verwaltungsgesetz außerordentliche Fälle sofortiger Maßregeln, insbesondere bei Notständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung.<sup>76</sup> 1921 erhielten sie außerdem die Staatsaufsicht über die Städte. Während des Dritten Reichs kamen den Landeskommissären von der Reichsregierung bestimmte Aufgabenbereiche, entsprechend den Regierungsbezirken (Mittelinstanzen) außerbadischer Länder, zu.<sup>77</sup>

Da die Akten des Freiburger Landeskommissärs Schwoerer, welcher seinen Dienstsitz und bis 1941 auch seine Dienstwohnung in der Salzstraße 28 im Gebäude

---

<sup>73</sup> Vgl. Kißener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919-1952. In: Forschungsstelle „Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten“ der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 7, Konstanz 2003, S. 41.

<sup>74</sup> Anmerkung: Die Institution Polizei wurde insgesamt unmittelbar dem Innenministerium unterstellt.

<sup>75</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 21.

<sup>76</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

<sup>77</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 316 (Behördengeschichte 'Landeskommissäre') und Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Karlsruhe 1977, Bd. II, S. 1093 ff.

der sogenannten `Deutschordenskommende`,<sup>78</sup> heute Sitz des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg, hatte, verloren gegangen sind, ist es nach Renate Liessem-Breinlinger schwer, insbesondere auch direkte Zeugnisse seiner Amtsführung zwischen 1927 und 1946 zu finden. Sie führt weiter aus, dass sein Wirken in diesem Zeitraum auch aus der Nachkriegszeit heraus breite Anerkennung gefunden hat. Er, der aus einem katholischen Elternhaus in Kenzingen stammte, hatte sich während der Jahre des Dritten Reiches als Autoritätsperson konservativen Zuschnitts behaupten können, zu volksnah und korrekt, als dass es die nationalsozialistischen Verantwortlichen in Karlsruhe für tunlich gehalten hätten, ihn als Landeskommissär abzulösen oder sich mit ihm anzulegen. Er konnte aus seiner persönlichen Stellung heraus `unrechte` Maßnahmen des damaligen Regimes abmildern, aber letztlich nicht verhindern. Er habe Wege gefunden, die das „Optimum bei der bestehenden Situation“ darstellten, formulierte 1954 ein Gratulant zu Schwoerers 80. Geburtstag. Zum selben Anlass schrieb ein jüdischer Rechtsanwalt, „daß Schwoerer im Elend trübster Tage unentwegt gegen den entarteten Mißbrauch angemaßter Herrschaft eingeschritten“ sei.<sup>79</sup>

Aus einem Schreiben des badischen Innenministers Pflaumer vom 20. Februar 1945 an den Reichstatthalter in Baden und den Reichsinnenminister geht hervor, dass Schwoerer am 1. Dezember 1944 nach dem Tod seines Sohnes im Krieg, dem Fliegerangriff auf Freiburg im November 1944<sup>80</sup> und der Vollendung seines 70. Lebensjahrs am 9. August 1944 einen Antrag auf seine Zuruhesetzung gestellt hat. Pflaumer hob darauf ab, dass Schwoerer

(...) „einer der fähigsten und tüchtigsten Beamten der badischen inneren Staatsverwaltung ist, der sich in allen Stellungen in langjähriger Dienstzeit in Krieg und Frieden vortrefflich bewährt hat. Besonders hervorzuheben ist sein persönlicher Einsatz als Landrat anlässlich der feindlichen Besetzung von Offenburg im Jahre 1923, wo es seiner Tatkraft und seinem Mut gelungen ist, die innere Staatsverwaltung in dem ihm anvertrauten Kreis trotz grösster Schwierigkeiten weiterzuführen. Auch im jetzigen Krieg hat Landeskommissär Schwoerer trotz seines inzwischen vorgeschrittenen Alters den Dienst als badischer Landeskommissär in dem frontnahen Oberbaden mit seinen vielseitigen Aufgaben mit hervorragendem Geschick ausgeführt. Seine Verdienste wurden durch Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse zum 1. September 1944 anerkannt.“<sup>81</sup>

---

<sup>78</sup> Das Gebäude brannte am 27. November 1944 nach dem Angriff britischer Bomber vollständig aus. Hieraus erklärt sich, dass keine Behördenakten des Landeskommissärs Freiburg mehr erhalten sind.

<sup>79</sup> Zit. n. Liessem-Breinlinger, Renate: Der letzte Landeskommissär in Freiburg Paul Schwoerer 1874-1959, S. 285 (siehe auch Fußnote 67).

<sup>80</sup> Anmerkung: Bei dem Fliegerangriff starben acht Beamte der Schutzpolizei und drei der Gendarmmerie (Lehr, Kurt: Zur Geschichte der Kriminalpolizei Freiburg im Breisgau. Freiburg 2007, S. 38).

<sup>81</sup> Zit. n. BA Berlin R 1501 Nr. 210919.

Pflaumer schlug deshalb vor, Schwoerer auf seinen Antrag hin in den Ruhestand zu versetzen, was aber aufgrund der Kriegswirren und der militärischen Niederlage des Deutschen Reiches letztlich erst im Jahr 1946 erfolgt ist.

Die Universität Freiburg verlieh Schwoerer anlässlich seines 75. Geburtstags am 9. August 1949 und aufgrund seiner Tätigkeit nach 1945 als Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg die Würde eines `Ehrensensors`. In der Ernennungsurkunde wurde durch den Rektor der Universität, Prof. Dr. Tellenbach, folgendes ausgeführt:

„Rektor und Senat wollen damit in dankbarer Würdigung die Verdienste ehren, die Herr Landeskommissär a. D. Schwoerer sich durch wirksamen Beistand und sachkundigen Rat um die Albert-Ludwigs-Universität erworben hat, sowohl in den langen Jahren seiner hervorragend erfolgreichen Tätigkeit als Landeskommissär als auch durch die ehrenamtliche Mitarbeit im Senat während der schwierigen und notvollen Zeit nach dem letzten Kriege.“<sup>82</sup>

Schwoerer, welcher 1953 auch das `Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland` erhielt, war neben seiner politischen Funktion von 1929 bis 1945 Vorsitzender des Landesvereins `Badische Heimat`, der sich für den Schutz der Heimat, ihrer Landschaft, ihres Volkstums und besonders ihrer Bau- und Kunstdenkmale einsetzte. In einem Nachruf zum Tod von Paul Schwoerer schrieb der zwischen 1925 bis 1952 in Freiburg als Stadtbaumeister tätige Joseph Schlippe über die Zeit von Schwoerer von 1933 bis 1945 als Landeskommissär folgendes:

„Mit seinem welterfahrenen, menschenkundigen Rat stand er vielen zur Seite und gewann in den dunklen Zeiten der dreißiger Jahre den besonderen Dank der Bedrängten und Verfolgten, für die er mannhaft eintrat.“<sup>83</sup>

Schwoerer war sowohl in der Weimarer Republik und im Dritten Reich während seiner Dienstzeit als Landrat und Landeskommissär als auch nach 1945 ein ausgewiesener und anerkannter Verwaltungsfachmann, der sich in der NS-Zeit im Einzelfall beispielsweise auch fachlich-kritisch mit dem Verhalten von SS-Angehörigen<sup>84</sup> oder dem 1942 gegen Sacksofsky eingeleiteten Kriegsverfahren<sup>85</sup> auseinandergesetzt hat, aber nach Ansicht des Gauleiters offensichtlich aber trotzdem loyal zur badischen NS-Regierung gestanden hat. Nach dem am 31. Oktober 1863 ebenfalls in Kraft getretenen Badischen

---

<sup>82</sup> Zit. n. Universitäts-Archiv Freiburg B1/172.

<sup>83</sup> Zit. n. StadtAF Freiburg K1/86.

<sup>84</sup> Siehe auch Fußnote 715.

<sup>85</sup> Vgl. STAF Freiburg A 95/1 Nr. 259 und siehe auch Fußnote 297.



Polizeistrafgesetzbuch wurde für die Polizei in Paragraph 30 eine allgemeine Ermächtigungsklausel erlassen, die sich auf die Abwehr von Störungen der guten Ordnung des Gemeinwesens oder sich auf eine Verwaltungstätigkeit bezog, die dem Schutz und der Wohlfahrt im Staate diene.<sup>86</sup> Diese Generalklausel war die gesetzliche Verankerung des Prinzips der Gefahrenabwehr im badischen Recht und damit die endgültige Abkehr von dem weiten Polizeibegriff der vorabsolutistischen und absolutistischen Zeit mit dessen Ausstrahlung weit ins 19. Jahrhundert hinein.<sup>87</sup> Nach der Änderung der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 und des badischen Polizeigesetzes vom 31. Januar 1923,<sup>88</sup> mit dem auch das badische Gendarmeriegesetz vom 31. Dezember 1831 aufgehoben und das Gendarmeriekorps umgewandelt worden war,<sup>89</sup> war der Neuaufbau der badischen Polizei nach der Revolution von 1918 erstmals in der Landesgeschichte auf dem Boden einer demokratischen republikanischen Verfassung erfolgt.<sup>90</sup> Die Gemeinden waren jetzt als Ortspolizeibehörden die unterste Instanz für die zur Handhabung der Polizeigewalt zuständigen Behörden, über ihnen standen die Bezirksämter, aber 1939 die Landräte, und das Ministerium des Innern als Landespolizeibehörden. Die Handhabung der Polizeigewalt stand für die Ortspolizei im formellen Sinn dem Bürgermeister unter Mitwirkung des Gemeinderats zu, für die Landespolizei dem Minister des Innern und dem Landrat (Polizeidirektor), welcher an die Mitwirkung des Bezirksrats (ab 1939 Kreisrat) gebunden war. Die Ortspolizei in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern und in Stadtgemeinden,<sup>91</sup> gemeint ist hier die Gemeindepolizei nach der badischen Gemeindeordnung, umfasste diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es war, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen. Die kommunalen Polizeibeamten wurden durch den jeweiligen Gemeinderat ernannt.<sup>92</sup> Die Landespolizei dagegen hatte die Aufgaben, welche die

---

<sup>86</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. I, S. 216-222.

<sup>87</sup> Vgl. Stiefel, Karl: Bd. II, S. 1166.

<sup>88</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C 4/XII/5/1: Beilage im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 zur Niederschrift über die 15. Sitzung des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung vom 31. Januar 1923 und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 8. August 1923.

<sup>89</sup> Vgl. Greiner, August/Stahl, Egon (Hrsg.), S. 176.

<sup>90</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 24.

<sup>91</sup> Vgl. Barck. Lothar, S. 36.

<sup>92</sup> Vgl. Riege, Paul, S. 323.



Gemeininteressen einer größeren als der örtlichen Gemeinschaft berührten.<sup>93</sup>

Im Allgemeinen hatten alle badischen Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern staatliche Polizeiverwaltungen. In der Bezirksinstanz der staatlichen Polizeiverwaltung wurden im Jahr 1902 in den beiden größten Städten des Landes, Mannheim und Karlsruhe, sogenannte Polizeidirektionen errichtet, die aber zunächst Unterabteilungen des Bezirksamtes blieben. Sie wurden Anfang 1932 in Polizeipräsiden umbenannt und die Amtsvorstände trugen fortan die Bezeichnung 'Polizeipräsident'.<sup>94</sup> Mit Erlass vom 25. Juni 1920 war geregelt worden, dass die staatliche Polizei in dringenden Notfällen auch außerhalb der Stadtgemarkung eingesetzt oder vorübergehend in anderen Amtsbezirken angefordert und eingesetzt werden darf. Dieselbe Regelung galt auch umgekehrt für den Einsatz der Gendarmerie.<sup>95</sup> Das Landespolizeiamt bei der Polizeidirektion/dem Polizeipräsidium Karlsruhe wurde 1922 zusätzlich zentrale Nachrichten- und Erkennungsdienststelle für die gesamte badische Polizei.<sup>96</sup> Nach Bewilligung der Mittel durch die Landstände wurden im Jahr 1922 weitere Polizeidirektionen in Freiburg, Heidelberg und Pforzheim, sowie im Jahr 1924 in Baden-Baden eingerichtet, denen jeweils ein Polizeirektor vorstand, was zu einer Zusammenlegung und größeren Verselbständigung der bisherigen Polizeireferate in den Bezirksämtern führte und 1929 bei der Neufassung des badischen Verwaltungsgesetzes Berücksichtigung fand. Die Polizeidirektion Freiburg wurde im Jahr 1942<sup>97</sup> aufgrund der Bevölkerungsentwicklung (1939: Ca. 109 000 Einwohner, nach den Luftangriffen bis 1945 auf ca. 58 000 sinkend)<sup>98</sup> ebenfalls in ein Polizeipräsidium (sogenanntes 'Kleines Polizeipräsidium') umgewandelt.<sup>99</sup> Verstaatlicht wurde gleichzeitig die Polizei in den Städten Konstanz, Lörrach, Lahr, Offenburg, Weil, Waldshut, Villingen, Kehl, Durlach, Rastatt und Bruchsal; im

---

<sup>93</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 16-17.

<sup>94</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 33 und Riege, Paul, S. 40.

<sup>95</sup> Vgl. StAF Freiburg A 96/1 Nr. 1455.

<sup>96</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 24-25 und Anlage zum Gendarmerie-Verordnungsblatt 1925 Nr. 4.

<sup>97</sup> Anmerkung: Durch Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 20.08.1941.

<sup>98</sup> [www.ub.uni-freiburg.de/dipro/adresse/index.php](http://www.ub.uni-freiburg.de/dipro/adresse/index.php) (Adressbücher der Stadt Freiburg), Zugriff am 28. Dezember 2012 und Haumann, Heinko/Schadek, Hans, S. 362.

<sup>99</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 472, Zugang 1986-70, Nr. 846 (Warnack /Direktor im Statistischen Reichsamt: Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1943. Höhere Beamte der Staatlichen Polizeiverwaltung, Ziffer III: Polizeipräsidenten der 'kleineren' Polizeipräsiden, Bes. Gr. A 1b, u.a. Sacksofsky in Mulhouse und Henninger in Freiburg. Berlin 1943, S. 659).



Jahr 1941 wurde die Polizei von Bruchsal wieder entstaatlicht.<sup>100</sup> In diesen Städten wurden jedoch keine besonderen Polizeidirektionen gebildet, sondern die zuständigen Bezirksamter waren mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben beauftragt worden.<sup>101</sup> So wie der Landeskommissär (Verwaltungsjurist) allgemeiner Vorgesetzter der Ordnungspolizei der Bezirksamter seines Zuständigkeitsbereichs und der ihm direkt unterstellten Gendarmeriebeamten war, so unterstanden dem Polizeidirektor oder Polizeipräsidenten (Verwaltungsjuristen) als unmittelbarem und direktem Vorgesetzten alle zur Polizeidirektion/zum Polizeipräsidium gehörenden Angehörigen der Ordnungspolizei, einschließlich der Polizeibereitschaft. Dem Landeskommissär war jeweils ein höherer Gendarmerieoffizier als direkter Vorgesetzter der Gendarmeriebeamten zugeteilt. Der Bezirksamtmann/ Bezirksoberramtmann, ab 1939 der Landrat, dagegen war unmittelbarer und direkter Vorgesetzter der ihm unterstellten Gendarmerie. Dies bedeutete gleichzeitig, dass der Landrat außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs einer Polizeidirektion oder eines Polizeipräsidioms direkter Vorgesetzter der Angehörigen der Ordnungspolizei und Gendarmerie war.<sup>102</sup> Die Ordnungspolizei gliederte sich in den uniformierten Außen- oder Einzeldienst der Polizei (Revierpolizei und Bereitschaftsdienst), den Kriminal- und Fahndungsdienst und den Polizeiverwaltungsdienst.<sup>103</sup> Nach dem Beschluss der Alliierten auf der Konferenz von Boulogne 1920, nach dem die Volkswehren als eine gemäß Art. 42 bis 44 des Versailler Vertrags<sup>104</sup> unzulässige Nachahmung militärischer Einrichtungen erklärt worden waren, wurde am 1. Juli 1927 das badische Polizeibeamtengesetz mit der Folge der Dezentralisierung und Verbeamtung der Polizei erlassen, damit die Gesamtstärke der badischen Polizei von 4000 Beamten nicht überstiegen wurde,<sup>105</sup> von denen 1700 Mann (Bezeichnung 'Sicherheitspolizei') kaserniert sein durften,<sup>106</sup> wodurch gleichzeitig die bisher in fünf Abteilungen/Hundertschaften, zwei Hundertschaften davon in Freiburg und

---

<sup>100</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1176.

<sup>101</sup> Vgl. Riege, Paul, S. 40.

<sup>102</sup> Vgl. Ebd., S. 22-23.

<sup>103</sup> Vgl. Ebd., S. 38-52.

<sup>104</sup> Vgl. Gesetz über den Friedensschluss zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919. In: Der Vertrag von Versailles. München 1978, S. 143-144.

<sup>105</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 39.

<sup>106</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1201 und Schreiber, Bernhard, S. 159.



Müllheim, gegliederte Gruppenpolizei<sup>107</sup> mit der Einzeldienstpolizei verschmolzen und weitgehend in den Revierdienst eingegliedert worden war. Deren Kommandeure wurden mit der Errichtung der Einheitspolizei als 'Technische Polizeileiter' in die Polizeidirektionen/Polizeipräsidien integriert. Als spätere Kommandeure oder Leiter der Schutzpolizei (Polizeioberstleutnant/-major oder -hauptmann)<sup>108</sup> waren sie nicht nur Vorgesetzte aller Revierbeamten, sondern sie trugen auch die Verantwortung für die gesamte uniformierte Polizei in ihrem Dienstbezirk. Sie unterstanden unmittelbar den Polizeidirektoren oder Polizeipräsidenten und waren in der Regel gleichzeitig deren Vertreter.<sup>109</sup> Zur Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung bestand im Ministerium des Innern eine besondere Polizeiabteilung, welcher als Aufgaben die landesweite Polizeiorganisation, Personalien der Ordnungspolizei und Gendarmerie, allgemeine Sicherheitspolizei und damit zusammenhängende Fragen des materiellen Polizeirechts sowie der Aufsicht über die Polizeiwirtschaftsverwaltung oblagen. Der Minister des Innern, der Ministerialdirektor und der Polizeioberst als Leiter der Polizeiabteilung waren direkte Vorgesetzte aller Beamten der Ordnungspolizei und der Gendarmerie.<sup>110</sup> Mit Erlass des badischen Innenministeriums vom 3. September 1920 setzte sich die Ordnungspolizei Badens zusammen aus der Polizei, die im Einzeldienst Verwendung fand (blaue Polizei), und der Polizei, welche in Formationen zusammengefasst war und deren Verwendung im Allgemeinen in größeren und kleineren Abteilungen im geschlossenen Einsatz erfolgte (graue Polizei).<sup>111</sup>

Für die einheitliche Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten wurde anstelle der bisherigen Schutzmannschulen 1920 die Polizeischule Karlsruhe eingerichtet. Für die Gendarmerie, welche am 3. Oktober 1829 durch Großherzog Ludwig gegründet und am 31.12.1831 mit dem „Gesetz über die Gendarmerie“ als reine Militärtruppe legalisiert worden war,<sup>112</sup> war bereits 1908 als Ersatz für die sogenannten Lehrstationen in den vier Gendarmeriebezirken Freiburg, Konstanz, Karlsruhe und

---

<sup>107</sup>Vgl. Bühler, Karlheinz: Schutzpolizei und Gendarmerie in Baden. In: Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V. (Hrsg.): Zeitschrift für Heereskunde Nr. 312: Polizei und Gendarmerie in der Weimarer Republik 1919-1933 (II.): Entwicklung, Gliederung u. Bekleidung. Ingolstadt 1984, 48. Jg., S. 47-50.

<sup>108</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 49.

<sup>109</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 33 und 241-243.

<sup>110</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 26.

<sup>111</sup> Vgl. STAF Freiburg B 728/1-4401.

<sup>112</sup> Vgl. Teufel, Manfred, S. 31-38.



Mannheim die Gendarmerieschule in Karlsruhe geschaffen worden.<sup>113</sup> Am 1. Oktober 1928 wurden die Polizeischule und die bis dahin getrennt geführte Gendarmerieschule einer einheitlichen Leitung und Verwaltung unterstellt.<sup>114</sup>

Die Um- und Ausgestaltung des gesamten badischen Sicherheitsdienstes nach dem Ersten Weltkrieg brachte es mit sich, dass auch die ministeriellen Dienstanweisungen, welche bis zur Gleichschaltung der Länder 1933 ihre Gültigkeit behalten hatten, für die einzelnen Dienstzweige neu gefasst werden mussten. Dies geschah durch Dienstanweisungen für die staatliche Polizei in Baden vom 1. Januar 1924, für die Gendarmerie vom 1. Juli 1923 und für die Gemeindepolizei vom 1. April 1926.<sup>115</sup> In letzterer Vorschrift wurde klargestellt, dass sich die Dienstanweisung an die „Gemeindepolizeibeamten als Organ des Sicherheitsdienstes“ richtet, die auf dem Gebiet des Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzes, der Gewerbe-, Markt- und Nahrungsmittelpolizei, sowie des Gesundheitswesens von den Städten angestellt waren; diese Beamten waren nicht Polizeibeamte im Sinne der Dienstanweisung für die staatliche Polizei.<sup>116</sup>

Der spätere Ministerialrat und Leiter der Polizeiabteilung im badischen Ministerium des Innern (bis 1933), Dr. Lothar Barck, äußerte sich zu der neuen „Dienstanweisung für die staatliche Polizei Badens“ in der Zeitschrift `Die Polizei`<sup>117</sup> 1924 wie folgt:

„Jede Dienstvorschrift für den Sicherheitsdienst muß naturgemäß zum Ausdruck bringen die Auffassung ihrer Zeit zu den Aufgaben des Sicherheitsdienstes; und ich meine, den Grundsatz der badischen neuen Dienstanweisung für die Polizei am besten mit den Worten Wilhelm von Humboldts in seiner Arbeit über `die Grenzen der Wirksamkeit des Staates` zum Ausdruck bringen zu können: `Sicher nenne ich die Bürger in einem Staat, wenn sie in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte – dieselben mögen nur ihre Person oder ihr Eigentum betreffen – nicht durch fremde Eingriffe gestört werden; Sicherheit ist folglich *Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit.*“<sup>118</sup>

Gestützt vor allem auf das ebenso hochqualifizierte wie demokratisch unanfechtbare DDP-Mitglied Barck (1880-1957) konzentrierte sich der badische SPD-Innenminister Adam Remmele in seiner Amtszeit zwischen 1919 bis 1929

---

<sup>113</sup> Vgl. Ebd., S. 30-31.

<sup>114</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1201.

<sup>115</sup> Vgl. Teufel, Manfred., S. 35-36.

<sup>116</sup> Vgl. Barck, Lothar: Die neue Dienstanweisung für die Gemeindepolizei in Baden. In: „Die Polizei“, Nr. 9, 23. Jg., vom 5. Mai 1926, S. 230 und Barck, Lothar: Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden, S. 68.

<sup>117</sup> Anmerkung: Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen, einschließlich der Landjägerei.

<sup>118</sup> Zit. n. . Barck, Lothar: Die neue Dienstanweisung für die staatliche Polizei in Baden. In „Die Polizei“ Nr. 1, 21. Jg., vom 5. April 1924, S. 8-9.



darauf, die Verwaltung der Polizei durch die demonstrative Besetzung von Schlüsselpositionen mit unbedingt republiktreuen profilierten Karrierebeamten zu durchsetzen. Dieser Strategie fiel 1929 auch der Heidelberger Polizeioberleutnant Karl Pflaumer zum Opfer, der im Mai 1933 als `einer der engsten Gefolgsleute` des badischen Gauleiters Robert Wagner die Führung des Karlsruher Innenressorts übernahm.<sup>119</sup> Noch in der Schlussphase der Weimarer Republik waren die zentrumsgeführten Landesregierungen in Stuttgart und Karlsruhe entschiedener als alle anderen Kabinette in Deutschland dazu bereit, dem Nationalsozialismus entgegenzutreten,<sup>120</sup> zumal Baden und Württemberg bereits vor 1914 insgesamt schon ein ausgeglichenes und stabiles politische System besaßen, das auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhte.<sup>121</sup>

Der uniformierte Außendienst umfasste in der Mehrheit den Revierdienst, welcher der besseren sicherheitspolizeilichen Überwachung wegen ausschließlich in größeren Städten diente.<sup>122</sup> Auf diesen entfielen in Baden bis 1933 3295, auf den Polizeiverwaltungsdienst 302, die Kriminal- und Fahndungspolizei 403 Beamte; hieraus resultierte die festgesetzte und bereits erwähnte Gesamtstärke der badischen Polizei von 4000 Beamten. Die davon unabhängige Stärke der Gendarmerie war auf 856 Stellen, 88 davon waren unbesetzt,<sup>123</sup> und die Stärke der Gemeindepolizei auf 446 Beamte festgelegt worden.<sup>124</sup>

Der Außendienst des Revierdienstes<sup>125</sup> der staatlichen Polizei in Baden wurde im Dreischichtendienst besorgt. Die in den Polizeiunterkünften der größeren Städte untergebrachten ledigen Beamten des Revierdienstes bildeten sogenannte Revierbereitschaften. Für die Organisation der Exekutive im Revierdienst war lange Zeit das `reine Reviersystem` maßgebend, was bedeutete, dass der

---

<sup>119</sup> Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972. In: Langewiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1996, Bd. 4, S. 75-83.

<sup>120</sup> Vgl. Fenske, Hans: Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790-1933. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 5, Stuttgart 1981, S. 225.

<sup>121</sup> Vgl. Ebd., S. 229.

<sup>122</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 34.

<sup>123</sup> Vgl. Greiner, August/Stahl, Egon (Hrsg.), S. 175.

<sup>124</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1201, und Barck, Lothar, S. 39, sowie Raible, Eugen: Geschichte der Polizei, ihre Entwicklung in den alten Ländern Baden und Württemberg und in dem neuen Bundesland Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der kasernierten Polizei (Bereitschaftspolizei). Stuttgart 1963, S. 187 (Zahl der Polizeibeamten in den Ländern nach dem Stand von 1929).

<sup>125</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 ( Dienstvorschriften für den badischen Polizeidienst, Teil IV, 1. Heft: Der uniformierte Dienst, 1932, S. 13-16).



Stadtpolizeibezirk entweder ein Revier umfasste oder in mehrere Reviere (Wachen) eingeteilt war.<sup>126</sup> So waren für die Schutzpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg noch bis 1938 neben einer Kraftfahr- und Nachrichtenstaffel, sowie dem Sanitätsdienst vier Polizeireviere ausgewiesen.<sup>127</sup> Im Rahmen der Modernisierung der Organisation der Reviere nach 1919 wurden gewisse Polizeiverwaltungsaufgaben in die Exekutive (Reviere) oder in übergeordnete Inspektionen selbst dezentralisiert. In den größeren Städten Badens wurden die Reviere zu sogenannten Inspektionen zusammengefasst, deren Leiter zugleich neben der Kontrolle und Förderung des gewöhnlichen Dienstes die zusammenfassende Führung der Beamten mehrerer Reviere bei außergewöhnlichen Anlässen friedlicher wie nicht friedlicher Art oblag.<sup>128</sup> Den bisherigen Polizeireviere der Polizeidirektion Freiburg, ab 24. April 1942 Polizeipräsidium, wurden nach der Sollstärken- und Gliederungsaufstellung des Chefs der Ordnungspolizei für das Rechnungsjahr 1941 zusätzliche zwei Polizeirevierzweigstellen zugeordnet, die dann zusammen drei Inspektionen bildeten.<sup>129</sup> Bis zur Einführung der `Einheitspolizei` Mitte 1927 verfügte die badische Polizei zur Verstärkung des Revierdienstes und für größere Einsatzfälle über kasernierte Einsatzbereitschaften (Hundertschaften der `Gruppenpolizei`, heute Bereitschaftspolizei)<sup>130</sup> in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, ferner in Pforzheim, Bruchsal (in kleinerer Formation) und für den Hochrhein in Waldshut. Die Verfügung über diese Kräfte war dem Ministerium des Innern vorbehalten, insbesondere bei Einsätzen außerhalb des eigenen `Schutzbezirks`. Diese Hundertschaften wurden anschließend mit reduziertem Personalansatz in Polizei- und Revierbereitschaften umgliedert, die aber über keinen eigenen Kraftfahrzeugpark verfügten. Im Einsatz- oder Übungsfalls wurden sie auf Fahrzeuge der am Dienort bestehenden Kraftfahrstaffeln verlastet, welche von Verkehrsoffizieren geleitet wurden.<sup>131</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 39-40.

<sup>127</sup> Vgl. Deutsche Hochschule für Polizei in Münster (Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (zit. RFSSuChDtPol) im Reichsministerium des Innern (Hrsg.): Sollstärken- und Gliederungsaufstellung für die Schutzpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg für das Rechnungsjahr 1938, S. 105).

<sup>128</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 42.

<sup>129</sup> Vgl. Deutsche Hochschule für Polizei in Münster (Chef der Ordnungspolizei (Hrsg.): Sollstärke und Gliederungen der Schutzpolizei des Reichs für das Rechnungsjahr 1941, S. 173).

<sup>130</sup> Vgl. Barck, Lothar, S. 44-45.

<sup>131</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 243-244.

## 2. Nationalsozialistische Ideologie und täglicher Dienst der Revier- und Gendarmeriebeamten in Baden im Kontext mit Beispielen aus dem Bereich der Polizeidirektion/des Polizeipräsidiums und des Landeskommisars Freiburg

### 2.1 Politische Gleichschaltung Badens und nationalsozialistische Ideologie

#### 2.1.1 Die Reichstagswahlen 1928 - 1933 und die politische Gleichschaltung Badens

Die erste Partei in der Weimarer Republik, welche die Grenzen zwischen den politischen 'Milieus' überwinden konnte und Wähler aus allen gesellschaftlichen Bereichen ohne Rücksicht auch auf die Konfessionszugehörigkeit an sich zu binden vermochte, war die Nationalsozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (zit. NSDAP) Hitlers.<sup>132</sup> Nachdem Hitler nach seinem Putschversuch 1923 wieder vorzeitig aus der Festungshaft entlassen worden war, begannen Aktivisten der NSDAP mit dem Aufbau einer Parteiorganisation. Der wegen seiner Beteiligung am Hitler-Putsch zu einem Jahr und drei Monaten Festungshaft verurteilte Reichswehroffizier Robert Wagner (**Bild Nr. 3**)<sup>133</sup> wurde 1924 von Hitler selbst mit der Gauleitung in Baden betraut<sup>134</sup>. Der Gau Baden der NSDAP wurde am 25. März 1925 in Karlsruhe gegründet. Trotz aller agitatorischen Bemühungen wie durch den stellvertretenden Gauleiter Badens und späteren Finanz- und Wirtschaftsminister und Ministerpräsidenten, Walter Köhler,

„Die Demokratie muß durch die Diktatur abgelöst werden; einen Saustall kann man nicht mit Samtpfoten säubern“,<sup>135</sup>

erreichte die NSDAP bei den Reichstagswahlen am 20. Mai 1928 in Baden nur einen Stimmenanteil von 3,9 Prozent.<sup>136</sup> Die neue NSDAP-Zeitung 'Der Führer' wurde in ihrer Startauflage erstmals am 1. November 1927 herausgegeben und mit ihr war der badischen NSDAP auch eine Verstärkung der radikaler werdenden Agitation und Propaganda gelungen. Sie wurde zunächst als Wochen- und dann

---

<sup>132</sup> Vgl. Becht, Hans-Peter: Religion, Parteien und Politik in Baden 1819-1933. Zur Autonomie eines bisweilen problematischen Verhältnisses. In: Badische Landesbibliothek (Hrsg.): Vorträge 42. Karlsruhe 1996, S. 39.

<sup>133</sup> Vgl. Nerdinger, Winfried (Hrsg.): München und der Nationalsozialismus. München 2015, S. 70 (Ausstellungskatalog des NS-Dokumentationszentrums München).

<sup>134</sup> Vgl. Syré, Ludger: Der Führer am Oberrhein. Robert Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß. In: Kißener, Michael/Scholtzky, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Konstanz 1997, S. 733.

<sup>135</sup> Zit. n. Bräunche, Ernst Otto: Die NSDAP in Baden 1928-1933. Der Weg zur Macht. In: Schnabel, Thomas (Hrsg.): Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933. Stuttgart 1982 (Schriften zur politischen Landeskunde, Bd. 6), S. 25 und Schondelmaier, Hans-Willi: Die NSDAP im Badischen Landtag 1929-1933. In: Schnabel, Thomas: Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933. Stuttgart 1982, S. 82-84 (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 6).

<sup>136</sup> Vgl. Bräunche, Ernst Otto, S. 23.

als Tageszeitung herausgegeben; ab dem 1. November 1933 erschien sie täglich zweimal.<sup>137</sup> Der „Führer“ wurde das Zentralorgan der Partei auf Gauebene.<sup>138</sup> Bis 1932 erschienen in Baden noch fünf weitere nationalsozialistische Zeiten wie beispielsweise ‚Der Alemanne‘ im Freiburger Raum, seit 1. Oktober 1931 Kopfblatt des ‚Führers‘, seit 1. November 1932 selbständig.<sup>139</sup> Dessen Schriftleiter war Franz Kerber, 1932 Freiburger Kreisleiter der NSDAP und ab 1933 Oberbürgermeister in Freiburg.<sup>140</sup>

Wagner wurde am 27. Oktober 1929 mit 5 weiteren Abgeordneten in den badischen Landtag gewählt, nachdem die NSDAP 7 Prozent Stimmenanteil erreicht hatte. In den Jahren 1929 und 1930 tat die NSDAP auf dem Gebiet ihrer Organisation einen entscheidenden Schritt nach vorn, denn bis Ende 1930 hatte sie in Baden bereits 228 Ortsgruppen gegründet und gleichzeitig einen großen Neuzugang an Mitgliedern zu verzeichnen. Denn der Riesenerfolg der NSDAP bei der Reichstagswahl am 14. September 1930 bestätigte einen zugkräftigen und wirkungsvollen Wahlkampf und die Partei erreichte mit einem Stimmenanteil von 19,2 Prozent mehr Zuspruch als im Reichsdurchschnitt (18,3 Prozent).<sup>141</sup> Obwohl der NSDAP bei dieser Wahl ein empfindlicher Einbruch in das von der ‚Zentrumspartei‘ beanspruchte katholische Wählerreservoir gelungen war, hatte sie ihre Schwerpunkte überwiegend in nordbadischen Bezirken mit einem hohen Anteil protestantischer und landwirtschaftlicher Bevölkerung. In Südbaden dagegen schnitt sie bei einer Mehrheit von katholischen Wahlkreisen schwächer ab.<sup>142</sup> Nachdem die Wahlen am 13. März und 10. April 1932 für das Amt des Reichspräsidenten zugunsten Hindenburgs entschieden worden waren, war die Unterlegenheit Hitlers in den badischen Wahlkreisen mit 29,9 Prozent Stimmenanteil eindeutig ausgefallen und entsprechend war die Enttäuschung bei

---

<sup>137</sup> Vgl. ‚Der Führer‘ vom 26. September 1933.

<sup>138</sup> Anmerkung: ‚Das badische Kampfblatt für nationalsozialistische Politik und deutsche Kultur‘, Herausgeber Robert Wagner, M.d.L., wurde am 25. Juni 1931 durch das badische Ministerium des Innern aufgrund des ‚Gesetzes zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen‘ für die Dauer von 4 Wochen verboten. Vgl. hierzu ‚Der Führer‘ vom 11. Juni und 24. Juli 1931 und Syré, Ludger, S. 743. Vgl. außerdem ‚Der Führer‘ vom 11. Juni 1933, S. 8 (‚Der Führer‘ als Tageszeitung der Schaffenden aller Stände).

<sup>139</sup> Vgl. Bräunche, Ernst Otto, S. 16-19 und ‚Der Führer‘ vom 11. Oktober 1931, sowie vom 1. November 1932.

<sup>140</sup> Vgl. Ott, Hugo: Das Land Baden im Dritten Reich. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 191.

<sup>141</sup> Vgl. Borchardt-Wenzel, Annette: Kleine Geschichte Badens. Regensburg 2011, S. 145.

<sup>142</sup> Vgl. Bräunche, Ernst Otto: Die Entwicklung der NSDAP in Baden 1932/33. In: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Stuttgart 1977, Bd. 125 (Der neuen Folge: Bd. 86), S. 369-370.

seinen Anhängern auch riesengroß,<sup>143</sup> während bei den Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 mit 62,7 Prozent in Nordbaden und 37,3 Prozent in Südbaden (im Deutschen Reich insgesamt 36,9 Prozent) der Stimmenanteil der NSDAP gegenüber den Wahlen von 1930 fast verdoppelt werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt konnte sich in Baden das Staatsministerium noch auf eine stabile Mehrheit von 59 Abgeordneten des Zentrums (34 Abgeordnete), der SPD (18 Abgeordnete) und der DVP (7 Abgeordnete) von insgesamt 88 Landtagsabgeordneten stützen. Diese festen politischen Verhältnisse beruhten auf dem glücklichen Umstand, dass die Landtagswahlen vom 27. Oktober 1929 noch nicht im Zeichen der katastrophalen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise gestanden hatten;<sup>144</sup> diese feste Koalition war aber im November 1932 aufgrund der schwierigen innenpolitischen Situation zerbrochen.<sup>145</sup> Die Reichstagswahlen am 5. März 1933 nach der Machtergreifung Hitlers vom 30. Januar 1933 brachte der NSDAP in Baden auch nach dem reichsweiten Verbot von Zentrumszeitungen, sozialdemokratischen Schriften und kommunistischen Zeitungen<sup>146</sup> nochmals eine weitere Steigerung ihrer Stimmenanteile auf 45,4 Prozent (im Deutschen Reich waren es 43,9 Prozent)<sup>147</sup>, wobei entsprechend der Verteilung der Wohnbevölkerung auf Nordbaden 59,1 Prozent und auf Südbaden 40,9 Prozent entfielen.<sup>148</sup> In Freiburg selbst erreichte die NSDAP 35,8 Prozent mit 22 410 von den 62 461 abgegebenen gültigen Stimmen und lag damit deutlich unter dem Landes- und Reichsdurchschnitt, aber sie war trotzdem stärkste Partei in der Stadt geworden.<sup>149</sup>

Die Wahlbeteiligung lag bei diesen Wahlen im Landeskommisarsbezirk Freiburg zwischen 80 und 86 Prozent und die NSDAP erhielt in den drei Großkreisen und

---

<sup>143</sup> Vgl. Ebd., S. 372.

<sup>144</sup> Vgl. Rehberger, Horst: Die Gleichschaltung des Landes Baden 1932/33. In: Juristische Fakultät der Universität Heidelberg (Hrsg.): Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Heidelberg 1966, 19. Abhandlung, S. 18.

<sup>145</sup> Vgl. Ott, Hugo, S.186.

<sup>146</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 59.

<sup>147</sup> Vgl. Borchardt-Wenzel, Annette, S. 145 und Freiburger Zeitung (zit. FZ) Nr. 65, Morgenausgabe, Erstes Blatt, vom 6. März 1933.

<sup>148</sup> Vgl. Bräunche, Ernst Otto, S. 374 und `Der Führer` vom 6. März 1933, Seite 4 und Schanbacher, Eberhard: Das Wählervotum und die „Machtergreifung“ im deutschen Südwesten. In: Schnabel, Thomas (Hrsg.): Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933. Stuttgart 1982, S. 295-309 (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 6).

<sup>149</sup> Haumann, Heiko/Schadeck, Hans (Hrsg. im Auftrag der Stadt Freiburg): Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart. Stuttgart 1992, Bd. 3, S. 303.

den sonstigen Amtsbezirken folgende Anteile an den abgegebenen gültigen Stimmen:<sup>150</sup>

1. Landkreis Freiburg:  
35 138 von 86 818 Stimmen
2. Landkreis Lörrach:  
17 606 von 38 362 Stimmen
3. Landkreis Offenburg:  
17 625 von 39 262 Stimmen
4. Amtsbezirk Emmendingen:  
19 926 von 33 948 Stimmen
5. Amtsbezirk Kehl:  
13 539 von 19 607 Stimmen
6. Amtsbezirk Lahr:  
17 899 von 36 445 Stimmen
7. Amtsbezirk Wolfach:  
7 784 von 17 217 Stimmen
8. Amtsbezirk Neustadt:  
7 136 von 15 614 Stimmen
9. Amtsbezirk Müllheim:  
7 710 von 11 970 Stimmen

Auffallend ist, dass in den Kreisen und Bezirken mit mehrheitlich evangelischer Bevölkerung (Emmendingen, Kehl, Müllheim) die Stimmenanteile für die NSDAP teilweise wesentlich höher lagen als in denen mit mehrheitlich oder ganz überwiegend katholischer Bevölkerung. Eine Ausnahme hiervon bildete der Landkreis Lörrach mit einer mehrheitlich evangelischen Bevölkerung bei einem Stimmenanteil von ca. 46 Prozent für die NSDAP.<sup>151</sup>

Noch im März 1933 zog Gauleiter Wagner deshalb mit 287 weiteren nationalsozialistischen Abgeordneten in den Reichstag ein. Gauleiter Wagner, der bereits am 8. März 1933 durch Reichsinnenminister Dr. Frick als Reichskommissar für Baden zur Durchführung der 'nationalen Revolution' in

---

<sup>150</sup> Vgl. Homepage Deutsche Verwaltungsgeschichte 1871-1990, 2006 by Dr. Michael Rademacher M.A., Zugriff am 30. Dezember 2015 ([www.verwaltungsgeschichte.de](http://www.verwaltungsgeschichte.de))

<sup>151</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 1.3, Fußnote 72.

Baden und zur Wahrnehmung der Befugnisse der obersten Landesbehörde eingesetzt worden war, war damit mit allen Kompetenzen ausgestattet, die in der 'Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat' (Reichstagsbrandverordnung) vom 28. Februar 1933 enthalten und die mit einer faktischen Gleichschaltung des Landes Baden verbunden waren, also insbesondere 'den Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums'.<sup>152</sup> Die Phase des Gleichschaltungsprozesses der Länder hatte aber bereits 1932 mit Beginn der Reichsregierung von Papen und dessen Einsetzung als Reichskommissar für Preußen begonnen, als durch Notverordnungen die Hoheitsrechte der Länder auf dem Polizeisektor, z.B. durch die Aufhebung des Verbots der SA und SS auf Reichsebene oder durch den Erlass eines totalen Betätigungsverbots für die kommunistische Partei auf Landesebene,<sup>153</sup> eingeschränkt worden waren, wodurch den Nationalsozialisten freie Bahn geschaffen wurde. Die Legalisierung und totale Gleichschaltung der Länder erfolgte durch den Erlass der beiden Reichsgleichschaltungsgesetze vom 31. März und 7. April 1933 (auch 'Statthaltergesetz' genannt),<sup>154</sup> wobei sich diese Phase bis Herbst 1933 hinzog.<sup>155</sup> Eine der Folgen der politischen Abläufe Anfang März 1933 war der Rücktritt der badischen Regierung am 10. März 1933, welche zu diesem Zeitpunkt im Parlament nur noch über eine hauchdünne Mehrheit verfügt hatte.<sup>156</sup> Rehberger kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Einsetzung eines Reichskommissars für Baden und die Ausschaltung der rechtmäßigen Landesregierung nicht mit dem geltenden Verfassungsrecht im Einklang standen.

---

<sup>152</sup> Vgl. Ott, Hugo, S. 184-185 und Hug, Wolfgang: Geschichte Badens. Stuttgart 1992, S. 335-337, sowie 'Der Führer' vom 9. März 1933.

<sup>153</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 19-30 und 74-77.

<sup>154</sup> Vgl. Generallandesarchiv (zit. GLA) Karlsruhe 465d Nr. 2 und (Reichsgesetzblatt (zit. RGBL.) 1933 I, S. 153, sowie Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 5. April 1933, S. 55-57.

<sup>155</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 15.

<sup>156</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 102-105 und 'Der Führer' vom 10. März 1933, sowie 'Der Führer' vom 23. und 25. März 1934 und FZ Nr. 69, Abendausgabe, Erstes Blatt, vom 10. März 1933.





Diese Geschehnisse können/konnten also nur als revolutionärer Vorgang begriffen werden.<sup>157</sup>

2.1.2 *Übernahme der Polizeikompetenz am 9. März 1933 durch Robert Wagner,<sup>158</sup> Reichskommissar, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden von 1933-1945, ab 1940 gleichzeitig Chef der Zivilverwaltung im Elsass*

Robert Wagner, am 13. Oktober 1895 unter dem Namen Robert Heinrich Backfisch in Lindach bei Eberbach am Neckar geboren, war zwar seit 1924 NSDAP-Mitglied, war aber im Unterschied zu vielen anderen Gauleitern weder SA- noch SS-Mitglied. Wagner hatte sich wie Hitler im August 1914 freiwillig als Soldat zum Heer gemeldet und brach hierfür sein Lehrstudium ab, welches er nach dem Ersten Weltkrieg auch nicht wieder aufgenommen hat. Er stieg beim Einsatz der deutschen Armee an der Westfront bis Kriegsende bis zum Leutnant auf und wurde aufgrund seiner Führungseigenschaften mit dem Eisernen Kreuz (zit. EK) I und II und mit dem Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet. Nachdem er sich wie Hitler und andere Kriegsteilnehmer nicht mit dem als Schmach empfundenen Versailler Vertrag abfinden wollte, trat er 1919 dem Badischen Volksheer als Freiwilliger bei, um Berufssoldat zu werden. Bis 1923 kam er mehrfach ins Blickfeld der Strafverfolgung, weil er Waffen, die eigentlich an die Franzosen abgeliefert werden sollten, außerhalb der Kaserne untergebracht und damit rechte Gesinnungsfreunde versorgt hatte. In diesem Jahr wurde er zur weiteren Ausbildung als Offizier an die Infanterieschule in München entsandt, wo er seine politische Agitation fortsetzte. So war es nicht verwunderlich, dass er leidenschaftlicher Anhänger der vaterländischen Sache Ludendorffs und Hitlers wurde und sich am 9. November 1923 auch an Hitlers legendärem Marsch auf die Feldherrenhalle beteiligte. Nach der Niederschlagung des Putschversuchs wurde er mit Hitler und anderen Beteiligten verhaftet und in die Festung Landsberg überführt. In dem Prozess vor dem Volksgericht München wurde Wagner am 27. März 1924 wegen Hochverrats, er hatte heimlich die Infanterieschule an die Seite

---

<sup>157</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 116-117.

<sup>158</sup> Vgl. FZ Nr. 71, Morgenausgabe, Erstes Blatt, vom 12. März 1933 und `Der Führer` vom 9. bis 11. März 1933, sowie vom 17. März und 6. April 1933 (Säuberungen innerhalb der Polizei und Besuche des Gauleiters Wagner bei verschiedenen badischen Polizei- und Gendarmeriedienststellen)

des Kampfbundes gezogen, zu einer Strafe von einem Jahr und drei Monaten Festungshaft verurteilt. Er konnte das Gericht allerdings als freier Mann verlassen, da ihm vom Gericht eine Bewährungsfrist bis zum 1. April 1928 eingeräumt worden war. Wagner umgab ab diesem Zeitpunkt der Nimbus des 'Alten Kämpfers' und für seine Unterstützung am Putschversuch wurde er 1934 durch Hitler mit dem Blutorden, dem höchsten Ehrenzeichen der NSDAP, belohnt.<sup>159</sup> Wagner widmete sich seit seiner Rückkehr im Jahr 1924 nach Baden im Auftrag Hitlers überwiegend dem Aufbau der Partei, seine Auftritte im 1929 neugewählten badischen Parlament waren eher Nebensache.<sup>160</sup> Der Gau Baden galt auch schon vor 1933 als einer der am besten organisierten und geführten NS-Gaue im Reich.<sup>161</sup> Wagners seit 1932 veröffentlichten Propagandaphrasen enthielten antiliberaler, antimarxistische, antidemokratische und antisemitische Passagen, gleichzeitig propagierte er das nationalsozialistische Ideal einer arischen Volksgemeinschaft unter Leitung eines alleinverantwortlichen Führers. Wagners öffentliches Auftreten, seine publizistische Tätigkeit und sein Wirken im Dritten Reich zeigten ihn als überzeugten unduldsamen Nationalsozialisten, der bis zu seinem Lebensende nicht zu belehren war, wie auch seine letzten Worte bei seiner Hinrichtung durch Erschießen am 14. August 1946 nach einer Verurteilung durch ein französisches Militärgericht in Straßburg bewiesen: „Lang lebe Großdeutschland, lang lebe Hitler, lang lebe der Nationalsozialismus“.<sup>162</sup> Obwohl er im Dezember 1932 kurzfristig und gegen seinen Willen als 'außenordentlich befähigter Propagandist' und dank seines Führungs- und Organisationstalents in die Reichsleitung der NSDAP in München berufen worden war, kehrte er am 9. März 1933 im Auftrag des Reichsinnenministers Frick nach Karlsruhe zurück, um für die Reichsregierung gemäß Paragraph 2 der 'Verordnung zum Schutze von Volk und Staat' die Befugnisse als oberste Landesbehörde wahrzunehmen.<sup>163</sup> Gestützt auf ca. dreitausend bewaffnete SA-

---

<sup>159</sup> Vgl. Syré, Ludger, S. 733-741.

<sup>160</sup> Vgl. Ebd., S. 746.

<sup>161</sup> Vgl. Sauer, Paul: Staat, Politik, Akteure. In: Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden und Württemberg. Stuttgart 1998, Reihe „Stuttgarter Symposion“, Bd. I, S. 25.

<sup>162</sup> Zit. n. Bräunche, Ernst Otto, S. 20 und Klee, Ernst: Das Personallexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? Frankfurt/Main 2007, S. 650-651.

<sup>163</sup> Anmerkung: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 vom 9. Februar 1933, S. 5 (Verordnung vom 8. Februar 1933) und vgl. FZ Nr. 68, Morgenausgabe, Erstes Blatt, vom 9. März 1933, FZ Nr. 69, 1. Morgenausgabe, Erstes Blatt, vom 10. März 1933 und 'Der Führer' vom 9. und 10. März.

und Polizeikräfte<sup>164</sup> erzwang er in einer spektakulären Aktion in Karlsruhe den Rücktritt der rechtmäßigen Landesregierung am 10. März 1933 und bildete tags darauf eine kommissarische Regierung,<sup>165</sup> wobei er das Amt des Staatspräsidenten und die Aufgaben des Ministers des Innern selbst übernommen hat. Auf die von ihm bereits am 9. März 1933 sofort eingeleiteten Säuberungen im Führungsbereich der Polizei wird unter Kapitel 2.3 noch näher eingegangen.<sup>166</sup> Sodann verkündete er das Ende der Revolution, ein deutliches Signal Richtung SA, welcher er eigenmächtige Aktionen verboten hatte. Wagner wollte damit zum Ausdruck bringen, dass er nicht bereit war, mit irgendjemandem die Macht zu teilen.<sup>167</sup> Bereits am gleichen Tag erging ein Versammlungsverbot für die KPD und SPD.<sup>168</sup> Außerdem ordnete er am 17. März 1933 nach der Erschießung<sup>169</sup> des Polizeihauptwachtmeisters Schelshorn und des Kriminalsekretärs Weber<sup>170</sup> anlässlich einer Durchsuchung der Wohnung des SPD-Landtagsabgeordneten Nußbaum in Freiburg folgendes an:

- „1. Sämtliche der SPD und KPD angehörenden Mitglieder des badischen Landtags sowie sämtliche in den Reichstag gewählten Abgeordneten der SPD und KPD sind, soweit sie in Baden wohnen, bis auf weiteres in *Schutzhaft* zu nehmen, ferner sämtliche Kommunisten, die auf Reichstagswahlvorschlägen stehen.
2. Sämtliche in Baden erscheinenden periodischen *Druckschriften* der SPD sind bis auf weiteres verboten, ebenso die Verbreitung nicht in Baden erscheinender marxistischer periodischer Druckschriften in Baden.
3. Sämtliche in Baden bestehenden *marxistischen Wehr- und Jugendverbände* einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen, insbesondere die Eiserne Front, das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gelb der Antifa, der kommunistische Jugendverband Deutschland, die sozialistische Arbeiterjugend, marxistische Schützenvereine werden mit sofortiger Wirkung *aufgelöst*; die zur Zeit der Auflösung in Besitz der aufgelösten Organisationen oder eines ihrer Mitglieder befindlichen, den Zwecken der aufgelösten Organisationen dienenden Gegenstände sind zu beschlagnahmen. Ausgenommen von dem Verbot sind die Parteiorganisationen der SPD und KPD.

---

<sup>164</sup> Vgl. Ott, Hugo, S. 187.

<sup>165</sup> Vgl. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, S. 67, vom 19. April 1933 (Gesetz über die Neubildung der Ministerien) und FZ Nr. 72, Morgenausgabe, Erstes Blatt, vom 13. März 1933, FZ Nr. 73, 1. Morgenausgabe vom 14. März 1933 und `Der Führer` vom 11. 12. und 14. März 1933.

<sup>166</sup> Vgl. `Der Führer` vom 10. und 11. März 1933.

<sup>167</sup> Vgl. Syré, Ludger, S. 748-750.

<sup>168</sup> Vgl. FZ Nr. 65, 3. Morgenausgabe, vom 6. März 1933, FZ Nr. 70, Morgenausgabe, 1. Blatt, vom 11. März 1933, FZ Nr. 72, Morgenausgabe, 1. Blatt, vom 13. März 1933 und FZ Nr. 77, Morgenausgabe, 1. Blatt, vom 18. März 1933 (Amtsenthebung/Verhaftungen/Schutzhaft bisheriger Minister, Stadträte und von Funktionären der SPD und KPD u.a. in Baden), sowie `Der Führer` vom 21. März, 10. Juni und 12. August 1933.

<sup>169</sup> Vgl. Zeitschrift `Die Badische Polizei` vom 10. April 1933, 7. Jg., Nummer 7/8, S. 1 ( Organ des Landesverbandes der Polizeibeamten Badens) und Lehr, Kurt: Zur Geschichte der Kriminalpolizei Freiburg im Breisgau. Von 1879 bis 1979. Historische Funde, Episoden und Berichte. Freiburg 2007, S. 24-26.

<sup>170</sup> Anmerkung: Kriminalsekretär Weber war einige Tage nach dem Ereignis seinen Verletzungen ebenfalls erlegen.

4. Sämtliche den organisatorischen Zwecken dienenden der SPD und KPD einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen dienenden **Räume** sowie **Schießstände** marxistischer Organisationen sind polizeilich zu **schließen**. Die rein wirtschaftlichen Zwecken dienende Tätigkeit der sog. Freien Gewerkschaften sollen nicht beeinträchtigt werden.

**5. Für die Stadt Freiburg wird in Abweichung von Ziffer 3 und 4 folgendes angeordnet:**

**Sämtliche örtliche Organisationen der SPD und KPD werden einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Das Gewerkschaftshaus bleibt bis auf weiteres geschlossen.**<sup>171</sup>

Am 19. März 1933 wurde der erschossene Beamte der Schutzpolizei in einem Staatsbegräbnis und in Anwesenheit von Wagner auf dem Ehrenfriedhof beigesetzt, der Kriminalsekretär am 21. März 1933.<sup>172</sup> Am 30. Januar 1936 wurde in Freiburg ein Mahnmal für die beiden Polizeibeamten Schelshorn und Weber enthüllt (**Bild Nr. 4**).<sup>173</sup> Gegen Nussbaum wurden durch die Staatsanwaltschaft Freiburg Vorermittlungen wegen Mordes eingeleitet;<sup>174</sup> er starb am 25. Juni 1933 in der psychiatrischen Anstalt Wiesloch.

Zur Unterstützung der staatlichen Polizeiorgane wurde eine der Regierung ergebene Hilfspolizei in Stärke von 500 Mann gebildet,<sup>175</sup> deren Aufstellung zunächst in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Lörrach und Konstanz beabsichtigt war. So veröffentlichte die örtliche Presse in Lörrach bereits am 9. April 1933, dass die erste Hundertschaft Hilfspolizei nach einem nur 3,5 Wochen dauernden Kurs im Schützenhaus Lörrach ausgebildet und schon entlassen, sowie die zweite Hundertschaft sofort eingestellt worden sei mit dem Hinweis, dass die Regierung gewillt sei, dafür zu sorgen, dass Ruhe und Ordnung in Zukunft aufrechterhalten bleiben.<sup>176</sup> Die Hilfspolizei wurde zu 90 Prozent aus SS- und SA-, zu 10 Prozent aus Stahlhelm-Angehörigen gebildet und der jeweiligen Führung der zuständigen staatlichen Schutzpolizei unterstellt.

---

<sup>171</sup> Zit. n. FZ vom 18. März 1933 Nr. 77, Morgenausgabe, 1. Blatt.

<sup>172</sup> Vgl. FZ vom 21. März 1933, 2. Morgenausgabe.

<sup>173</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Bild Nr. 22 (Nachlass Sacksofsky).

<sup>174</sup> Vgl. FZ vom 18. März 1933, Abendblatt, 1. Blatt.

<sup>175</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. I, S. 354 und `Der Führer`, Folge 70, vom 11. März 1933, S. 1, sowie Reinke, Herbert (Hrsg.): ... „nur für die Sicherheit da“ ...? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M./New York 1993, S. 117 (Einrichtung der Hilfspolizei am Beginn des NS-Regimes per Runderlaß des preußischen Innenministeriums vom 22. Februar 1933), sowie FZ Nr. 70, Morgenausgabe, 1. Blatt, vom 11. März 1933.

<sup>176</sup> Vgl. Stadtarchiv (zit. StadtAF) Lörrach IV 2/64.

Karl Pflaumer, am 27. Juli 1896 in Rauenberg/Wertheim geboren,<sup>177</sup> welcher 1929 durch die Heidelberger Polizei als Polizeioberleutnant aus Krankheitsgründen in den Ruhestand versetzt worden war, wurde am 11. März 1933 durch Wagner als spezieller 'Kommissar für Polizeiangelegenheiten' ernannt und am 6. Mai durch Wagner endgültig zum Innenminister bestimmt,<sup>178</sup> nachdem dieser selbst aufgrund der beiden Gleichschaltungsgesetze durch den Reichspräsidenten zum badischen Reichsstatthalter ernannt worden war.<sup>179</sup> Damit war das Staatswesen in Baden in die Hände eines Reichsorgans gelegt worden.<sup>180</sup> Baden behielt, obgleich seit der Ernennung des Reichsstatthalters und dessen umfassender Befugnisse auf die Stufe von Verwaltungsbezirken des zentralistischen Führerstaates reduziert, bis 1945 ein kleines 'Schattenkabinett', an dessen Spitze Ministerpräsident Köhler, gleichzeitig stellvertretender Gauleiter, stand.<sup>181</sup> Pflaumer wurde durch Himmler 1934 zum SS-Oberführer und am 20. April 1940 zum Brigadeführer befördert und war von 1940 bis 1944 Leiter der Verwaltungs- und Polizeiabteilung beim Chef der Zivilverwaltung in Straßburg. Im April 1945 geriet er in das französische Internierungslager Alschweier, wurde zunächst als 'Kriegsverbrecher' eingereiht, 1948 aus der Haft entlassen und 1950 durch die Zentralspruchkammer Karlsruhe letztlich als 'belastet' eingestuft. Durch Gnadengesuche in den Jahren 1953 und 1958 wurde ihm die gesamte Zeit als Polizeioberleutnant und die Hälfte der Zeit als badischer Innenminister auf das Ruhegehalt angerechnet.<sup>182</sup> Er starb 1971 in Rastatt.<sup>183</sup>

Die Übernahme der gesamten Regierungsgewalt und Polizeikompetenz war durch Wagner am 9. März 1933 vorbereitet und am darauffolgenden Tag institutionell

---

<sup>177</sup> Vgl. Pralle, Norma: Zwischen Partei, Amt und persönlichen Interessen. Karl Pflaumer, Badischer Innenminister. In: Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim(Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Konstanz 1997 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus), S. 539 und FZ vom 14. März 1933, 1. Morgenausgabe, sowie STAF Freiburg C 17/2 (T 1) Nachlass Blankenhorn, Teil 1.

<sup>178</sup> Vgl. 'Der Führer' vom 8. und 9. Mai 1933, sowie Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, vom 11. März 1933, Nr. 60, S. 1.

<sup>179</sup> Anmerkung: Das Reichstatthaltergesetz wurde aber erst am 30. Januar 1935 beschlossen. In: Hoche, Werner (Hrsg.): Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze im Reich und Preußen seit dem 30. Januar 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Berlin 1935, Heft 12/1935, S. 24-25.

<sup>180</sup> Siehe auch Fußnote 151.

<sup>181</sup> Vgl. Sauer, Paul, S. 20-23.

<sup>182</sup> Vgl. 'Der Führer' vom 14. September 1934.

<sup>183</sup> Vgl. Sauer, Paul, S. 15 und 25.

und personell umgesetzt worden. So erklärte er am 11. März 1933 im Hof einer Polizeiuunterkunft in Karlsruhe:

(...) „Es ist der Wille der nationalen Reichsregierung und mein Wille für das Land Baden, diesen Geist und diese Gesinnung der nationalen Erhebung in Deutschland hineinzutragen in den Staat, hineinzutragen in die Beamtenschaft und hineinzutragen in die Polizei und die gesamte Beamtenschaft des öffentlichen Sicherheitsdienstes.“...<sup>184</sup>

Außerdem ließ er am 11. März 1933 in der NS-Zeitung `Der Führer` folgenden Aufruf veröffentlichen:

„Während der Übernahme der Polizeigewalt des Landes Baden durch mich als ein von der Reichsregierung beauftragter Reichskommissar hat sich eine Reihe von Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als notwendig erwiesen, die auch den Einsatz der SA und SS erforderlich gemacht haben. Nachdem die Übernahme der Polizeigewalt im ganzen Lande völlig reibungslos erfolgt ist, danke ich der SA, SS und POL für ihre Hilfeleistung. Da die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die inzwischen getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen nun hinreichend gewährleistet erscheint, ersuche ich sämtliche Stellen der SA, SS und der Partei, die eingesetzten Formationen, soweit das noch nicht geschehen sein sollte, sofort wieder zurückzuziehen. Alle Maßnahmen in Ausübung der Polizeigewalt werden künftig wieder durch die zuständigen staatlichen Organe einschließlich der in Bildung begriffenen Hilfspolizei getroffen werden.“<sup>185</sup>

Bereits am 16. März 1933 besichtigte er die Freiburger Polizei und erinnerte auf dem Münsterplatz in Anwesenheit von Landeskommissär Schwoerer (**Bild Nr. 5**),<sup>186</sup> Polizeidirektor Baer und Landrat Heß an die sich gegenwärtig in Deutschland vollzogene Umbildung und ermahnte die angetretenen Polizeimannschaften, sich erfüllen zu lassen von dem Geist der Wiedergeburt unseres deutschen Volkes und Vaterlandes. Heute sei der Polizei ihre Aufgabe erleichtert. Wenn sie einst abseits des Volkes gestanden habe, so stehe sie heute inmitten des Volkes.<sup>187</sup> Außerdem sagte er vom Balkon des Gasthauses `Rappen` auch noch folgendes:

„Ich habe in Baden nur 200 politisch sichere Polizeileute und diese sind in Karlsruhe. Auch bei der Gendarmerie habe ich keine sicheren Leute.“<sup>188</sup>

Am gleichen Tag erteilte der Freiburger Polizeidirektor Baer auf Anordnung Wagners der Verlegerin der `Freiburger Zeitung`, der Universitätsdruckerei und Verlagsanstalt Poppen & Ortman wegen des Inhalts des Leitartikels vom 14. März 1933 eine `Verwarnung`, in dem Organen, Einrichtungen und Behörden des

<sup>184</sup> Zit. n. `Der Führer` vom 12. März 1933.

<sup>185</sup> Zit. n. `Der Führer`, Folge 70, S. 1, vom 11. März 1933 und vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8829 (Erlass mit Durchführungsbestimmungen des `Beauftragten der Reichsregierung für die Polizei des Landes Baden` Nr. 24581 vom 11. März 1933 über die `Einberufung und Verwendung der Hilfspolizei`).

<sup>186</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Blatt 1, Bild Nr. 87.

<sup>187</sup> Vgl. `Der Führer` vom 17. März 1933.

<sup>188</sup> Zit. n. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 88 (Exposé von Ministerialrat Stenz 1946).

Staates vermeintlich mangelnde Eignung, ja sogar Eigenmächtigkeiten vorgeworfen worden war. Darin sah der Reichsstatthalter einen Verstoß gegen die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 und die Voraussetzung für ein Verbot der Zeitung als gegeben. Er wies ausdrücklich darauf hin, dass er im Wiederholungsfall dieses Verbot auch aussprechen werde.<sup>189</sup>

Wagner machte am 1. Juni 1933 im badischen Innenministerium in einer Ansprache an die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten und – direktoren in Anwesenheit des Ministerpräsidenten, Innen- und Kultusministers nach einer Veröffentlichung in der Karlsruher Zeitung Nr. 127 vom 2. Juni 1933 folgende Ausführungen:

„Revolutionen seien nicht in wenigen Tagen abgeschlossen, sondern wirkten sich in Jahren und Jahrzehnten endgültig aus. Daraus ergebe sich die Forderung, dass sich **jeder einzelne in den kommenden Jahren mit aller Kraft in den Dienst der Vollendung der nationalen Revolution stellen muß**. Ordnung und Disziplin müssen in jeder Weise aufrechterhalten werden. Es sei eine Frage des inneren Verstehenwollens und –könnens, wie sich die Zusammenarbeit des Staates und der Verbände, die Träger der Revolution sind, in jedem Fall sich gestalten wird. Er wisse, dass es für manchen führenden Beamten unmöglich sein werde, das jemals zu erfassen, solche Männer würden sich automatisch aus der Führung des Staates ausschalten müssen. Es müsse verlangt werden, dass sich die führenden Männer des Staates in die Psychologie der Träger der nationalsozialistischen Revolution einfühlen. Die Vollendung der Revolution könne nur getragen sein von den opferungsfähigen und zielklaren Schichten des Volkes. **Es darf keinen inneren Gegensatz zwischen den Vertretern des Staates und der nationalsozialistischen Bewegung geben**. Die Kernfrage sei und bleibe das gegenseitige Vertrauen zwischen Volk und Staat. **Obstruktion werde der nationalsozialistische Staat in keiner Weise dulden**; die Nationalsozialisten seien unduldsam gegen jeden, der ein Feind des Staates ist.“<sup>190</sup>

Wie der Gauleiter und Reichsstatthalter sich die neue Regierungsführung in Baden vorstellte und welche Gesichtspunkte zu dieser Zeit seine Beamtenpolitik bestimmten, wird aus dem Protokoll der ersten Kabinettsitzung vom 14. März 1933 deutlich, das neben seinen Inhalten auch in der formalen Abfassung und Sprache den drastischen politischen Niedergang, der sich seit dem 11. März ereignet hatte, widerspiegelt. Wagner führte an erster Stelle aus: „Im Laufe der nächsten Wochen und Monate werden sich noch Dinge abspielen, die man nicht als gesetzmäßig ansehen kann, die nur im Zeichen der Revolution zu betrachten sind.“<sup>191</sup> Personelle Veränderungen seien im Öffentlichen Dienst vorzunehmen

---

<sup>189</sup> Vgl. FZ vom 16. März 1933 Nr. 75, 2. Abendblatt.

<sup>190</sup> Zit. n. StadtAF Lörrach XIII 3/7.

<sup>191</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 233 Nr. 24318 (Protokoll der Kabinettsitzung vom 14. März 1933, 10.35 Uhr).

und zwar zunächst „in den oberen Stellen, dann bis in die unteren Stellen.“<sup>192</sup> Grundsätzlich dürften ab sofort keine neuen Stellen geschaffen werden, sondern es sei auf einen späteren Stellenabbau hinzuwirken. Alle Beamten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP Maßregelungen des republikanischen Staates erfahren hätten, sollten nun dafür entschädigt werden.<sup>193</sup>

Nach Syré zählte Wagner zweifellos zu den mächtigsten Männern des Dritten Reiches. Seine große Stunde schlug 1940, als er nach dem Frankreichfeldzug noch zusätzlich die Leitung der Zivilverwaltung im Elsass übernahm.<sup>194</sup> Er war einer von zuletzt etwa vierzig Gauleitern, von denen nur elf zu Reichsstatthaltern und nur sechs außerdem zu Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten ernannt worden waren. Seine Machtposition war zudem typisch für seine Immediatstellung als Gauleiter und seine persönliche Beziehung zu Hitler und dessen unmittelbarer Umgebung, beispielsweise zu Goebbels.<sup>195</sup>

### 2.1.3 Merkmale nationalsozialistischer Ideologie

Ian Kershaw, einer der besten ausländischen Kenner der Zeit des Nationalsozialismus, hat in seinem Buch „Der NS - Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick“ versucht, die Ursprünge und das Wesen und damit auch die Ideologie des Nationalsozialismus zu interpretieren, insbesondere auch im Vergleich mit dem italienischen Faschismus Mussolinis. Er kommt zu dem grundsätzlichen Schluss, dass der Nationalsozialismus trotz aller deutschen `Besonderheiten` zu einer größeren Kategorie von politischen Bewegungen gehört, die wir `faschistisch` nennen und die als eine Erscheinungsform des `Totalitarismus` zu betrachten sind.<sup>196</sup> Er vertritt deshalb auch die Auffassung, dass es kein Widerspruch sein muss, „wenn man den Nationalsozialismus als extremste Erscheinungsform des Faschismus akzeptiert und gleichzeitig die ihm eigenen einzigartigen Merkmale innerhalb

---

<sup>192</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>193</sup> Vgl. Ebd..

<sup>194</sup> Vgl. Sauer, Paul, S. 25.

<sup>195</sup> Vgl. Syré, Ludger, S. 734.

<sup>196</sup> Vgl. Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 2006, 4. Aufl., S. 39-43.





dieser Kategorie anerkennt, die sich nur im Rahmen der deutschen nationalen Entwicklung richtig verstehen lassen“.<sup>197</sup>

Nach dem Wörterbuch zur Politik ist `Nationalsozialismus` die Bezeichnung für - die nach 1918 in Deutschland entstandene, parteipolitisch hauptsächlich in der NSDAP organisierte politische Strömung, die, auf einem extremen Nationalismus gründend, antisemitisch-völkisch, imperialistisch, militant- antiparlamentarisch und antikommunistisch ausgerichtet war, sowie

- die „rechtstotalitäre Diktatur“, wobei die Einordnung des `Nationalsozialismus` in Typologien politischer Bewegungen und Herrschaftsformen zum Teil aufgrund weltanschaulicher Differenzen, zum Teil aufgrund wissenschaftsimmanenter Auffassungsunterschieden umstritten ist.

Trotz dieses Streits konvergieren die wissenschaftlichen Beschreibungen und Erklärungen des „Nationalsozialismus“ weitgehend.<sup>198</sup> Zweifelsohne war die Herrschaft des `Nationalsozialismus` ungleich autoritärer als die aller anderen politischen Ordnungen in der westlichen Hemisphäre und kam dem Idealtypus eines totalitären Regimes näher als andere Länder mit relativ hohem wirtschaftlichem Entwicklungsstand. Unbestritten war dieser Diktatur eine Ideologie eigen, die eine extrem antisemitische Rassenlehre, das Führer- und Gefolgschaftsprinzip und die Kombination von nationalem und sozialem Staat, Letzteres im Sinne einer exklusiv gedeuteten `Volksgemeinschaft`, umfasste. Hinzu kam die Aufwertung der Arbeit (`Adel der Arbeit`) anstelle ihrer Geringschätzung sowie die kultische Züge annehmende, führergläubige charismatische Herrschaft anstelle der (Anmerkung des Verfassers: zumindest verfassungsrechtlich) legalen Herrschaft in der Weimarer Republik. Auf der Basis des zunehmend radikaler verwirklichten `Primats der Politik` hatte der NS-Staat eine Fülle weitreichender Richtungswechsel in der Staatstätigkeit vollzogen. Zu ihnen zählten insbesondere die zunächst revisionistische und alsbald imperialistische Außen- und Militärpolitik, die Kombination von rascher Wiedergewinnung der Vollbeschäftigung auf zivilwirtschaftlicher Basis und die Vorbereitung der Kriegsführung bis hin zur Schaffung einer entfalteten Kriegswirtschaft, sodann bis zu Kriegsbeginn die Mehrung der sozialen und

---

<sup>197</sup> Zit. n. Ebd., S. 75.

<sup>198</sup> Vgl. Rebutisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945. Stuttgart 1989, S. 1-27 und 533-553.



ökonomischen Sicherheit der `schaffenden Deutschen` sowie andererseits die Repression und der Terror gegen die zu Feinden erklärten Bürger und schließlich die Mobilisierung für den Krieg.<sup>199</sup>

Ian Kershaw sieht deshalb in der nationalsozialistischen Ideologie bedeutende Bezugspunkte in solchen Ähnlichkeiten, welche viele Bewegungen, vor allem die damalige italienische, miteinander haben, die sich selbst als `faschistisch` bezeichnen. Zu diesen Gattungsmerkmalen/Ähnlichkeiten gehören:

- „Ein extremer chauvinistischer Nationalsozialismus mit ausgesprochen imperialistischen, expansionistischen Tendenzen;
- Eine antisozialistische, antimarxistische Stoßrichtung, die auf die Zerstörung der Organisationen der Arbeiterklasse und deren marxistische politische Philosophie abzielt;
- Als Basis eine Massenpartei, die Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft anzieht, aber besonders deutlich von der Mittelschicht unterstützt wird und sich auch für die Bauernschaft und verschiedene entwurzelte oder äußerst labile Teile der Bevölkerung als attraktiv erweist;
- Die Fixierung auf einen charismatischen,<sup>200</sup> vom Volk legitimierten Führer;
- Eine extreme Intoleranz gegenüber allen oppositionellen und mutmaßlich oppositionellen Gruppen, die sich in brutalem Terror, offener Gewalt und schonungsloser Unterdrückung äußerte;
- Die Verherrlichung von Militarismus und Krieg, die durch die Reaktion auf die aus dem Ersten Weltkrieg hervorgegangene, umfassende soziopolitische Krise in Europa noch verstärkt wurde;
- Die Abhängigkeit von einem `Bündnis` mit den vorhandenen (industriellen, agrarischen, militärischen und bürokratischen) Eliten, um einen politischen Durchbruch zu erzielen;
- Trotz einer populistisch-revolutionären, gegen das Establishment gerichteten Rhetorik, zumindest am Anfang eine stabilisierende oder restaurative Funktion in Bezug auf die Gesellschaftsordnung und kapitalistische Strukturen.“<sup>201</sup>

---

<sup>199</sup> Vgl. Schmidt, Manfred G: Wörterbuch zur Politik. Stuttgart 2004, 2. Aufl., S. 473-474.

<sup>200</sup> Vgl. Elias, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der Aristokratie. In: Norbert Elias (Hrsg.): Norbert Elias Gesammelte Schriften. Frankfurt a. M. 2002, Bd. 2, S. 208-217, bearbeitet v. Opitz, Claudia.

<sup>201</sup> Zit. n. Kershaw, Ian: Der NS-Staat. S. 73-74.



Diese Strukturen nationalsozialistischer Herrschaft und die ihnen zugrunde liegenden Einstellungen waren nach Ian Kershaw auch die wichtigsten Gründe für Deutschlands Fähigkeit und Bereitschaft, 1945 bis zum absoluten Ende zu kämpfen. Alle anderen Faktoren waren der Struktur des charismatischen Führerregimes, der Art und Weise, wie dieses bis in die Endphase funktionierte, untergeordnet. Hitlers Fähigkeit, die Massen zu begeistern, wirkte schon länger nicht mehr. Trotzdem blieben Strukturen und Mentalitäten von Hitlers charismatischer Herrschaft bis zu seinem Tod im Bunker wirksam, wobei sich auch die Gauleiter als eine Phalanx aufrechter Getreuer seit Langem unrettbar an ihn gebunden hatten.<sup>202</sup>

Im Nationalsozialismus bildete sich demnach eine eigene moralische Ordnung heraus. Die nationalsozialistische Werterevolution zielte auf die Umkehrung des bürgerlich-christlichen Wertesystems, sie strebte eine Umwertung aller Moralbegriffe und geistigen Orientierungen der Menschen an. Die nationalsozialistische Ideologie und Moral haben sich wechselseitig begründet. An die Stelle traditioneller Werte traten konkrete Direktiven und Verhaltenserwartungen, zumal Menschen auch dann nach Rechtfertigungen für ihr Handeln suchten, wenn sie Unrecht tun und unmoralisch handeln. Offensichtlich bedurfte es der plausiblen Darstellung des Unmoralischen als der Moral einer neuen Ordnung, damit Menschen bereit waren, entsprechend zu handeln. So war es den nationalsozialistischen Tätern wichtig, vor sich selbst als anständige, moralisch handelnde Menschen dazustehen. Menschen, welche dem nationalsozialistischen System nicht grundsätzlich kritisch, skeptisch oder ablehnend gegenüber standen, verhielten sich dann mit hoher Wahrscheinlichkeit so, wie das von ihnen erwartet wurde. Sie wollten vor allem nicht auffallen und waren bereit, sich anzupassen, um auch weiterhin ihren Alltag möglichst ungestört leben zu können. Moralische Bedenken hatten sie dabei in der Regel nicht. Vielmehr unterstellten sie, dass es weder *moralisch* noch *unmoralisch*, sondern

---

<sup>202</sup> Vgl. Kershaw: Das Ende. Kampf bis in den Untergang . NS-Deutschland 1944/45. München 2011, S. 540-541.

einfach vernünftig und eine Frage des gesunden Menschenverstandes sei, seinen eigenen Interessen zu folgen und zunächst einmal an sich selbst zu denken. Die nationalsozialistische Gesellschaft war mit moralischen Bedeutungen aufgeladen, die nazistische Rassenmoral selbst war eine ideologische Konstruktion. Im sozialpolitischen Handlungsfeld des NS-Staates wurde die Gesundheitspolitik deshalb zu einem institutionalisierten System biologisch begründeter Ungleichheit und damit zu einem Element des `Krieges nach innen`, den das Regime gegen Teile der eigenen Bevölkerung führte, um die hypertrophe Utopie einer genetisch, sozial und politisch homogenisierten Volksgemeinschaft zu verwirklichen.<sup>203</sup>

Moralische Begriffe wie Anstand, Ehre, Treue und Pflicht wurden in der nationalsozialistischen Ideologie geradezu inflationär gebraucht. Sie sollten suggerieren, dass die nationalsozialistische Bewegung von moralischen Prinzipien und Werten geleitet sei und solche Prinzipien auch von ihren Anhängern einfordere.<sup>204</sup>

Welche Auswirkungen diese neuen Strukturen und Mentalitäten in der praktischen Umsetzung in der Verwaltung und in der Rechtsentwicklung, insbesondere in der Polizei Badens<sup>205</sup> hatten, soll nachfolgend noch detailliert beschrieben werden.

---

<sup>203</sup> Vgl. Süß, Winfried: Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939-1945. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Studien zur Zeitgeschichte. München 2003, Bd. 65, S. 12.

<sup>204</sup> Vgl. Bialas, Wolfgang: Nationalsozialistische Ethik und Moral. Konzepte, Probleme, offene Fragen. In: Bialas, Wolfgang/Fritze, Lothar (Hrsg.): Ideologie und Moral im Nationalsozialismus. Göttingen 2014, S. 24-26 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 50).

<sup>205</sup> Vgl. Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. In: Conrad, Hermann u.a. (Hrsg.): Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Bd. 13, Heidelberg 1985, S. 19-22.

## 2.2. Nationalsozialistische Verwaltung und Beamtenpolitik, insbesondere auch im Polizeibereich

### 2.2.1 Allgemeines zur reichsweiten Entwicklung

Hitlers Führerstaat<sup>206</sup> besaß keine geschriebene Verfassung, keine wirksamen Kontrollmechanismen für die legislative und exekutive Gewalt, letztlich keinen anderen Zweck als die Bestimmung zum Vollzugsorgan für die Durchführung der charismatischen Führerherrschaft in Anlehnung an das Webersche Konzept des `charismatischen Verwaltungsstabes`,<sup>207</sup> obwohl beispielsweise das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 mit seiner liberal-rechtsstaatlichen Substanz bis 1945 formal bestehen blieb, dessen Vorschriften wurden aber ab 1936/1937 ausgehöhlt und spätestens mit dem neuen Reichspolizeigesetz 1939 unbeachtet gelassen.<sup>208</sup> Die bisherigen zeitgenössischen Akteure in der etablierten Ministerialbürokratie scheiterten an diesem neuen Denkmuster und sie unterschätzten zumindest anfangs die ungeheure Dynamik und Mobilisierungsfähigkeit des NS-Regimes, denn diese moderne charismatische Herrschaft generierte sich unter den jeweils vorgefundenen Bedingungen, indem das Führungspersonal der vorgefundenen Institutionen des ehemaligen Staates ihrerseits die neuen Herrschaftspraxen freiwillig oder aus verschiedenen anderen Gründen (z.B. Karriere) im Rahmen der Anpassung adaptierte. Dabei konnten Elemente des Charismas des Führers auf sie selbst übergehen.<sup>209</sup> Typischerweise waren im NS-Regime hierzu explizit die `führungsunmittelbaren` Gauleiter und die zahllosen Sonderkommissare zu rechnen, beispielsweise Himmler ab Oktober 1939 als „Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“,<sup>210</sup> ab 1936 bereits „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ (zit. RFSSuChDtPol),<sup>211</sup> ab 24. August 1943

---

<sup>206</sup> Vgl. Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945. Stuttgart 1989, Bd. I, S. 1-28.

<sup>207</sup> Vgl. Hachtmann, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz – zur Struktur der Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus. In: Reichardt, Sven/Seibel, Wolfgang (Hrsg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 2011, S. 35-51.

<sup>208</sup> Vgl. Schwegel, Andreas: 70 Jahre Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz – Anmerkungen zur Genesis und Wirkungsgeschichte der Generalklausel § 14 PVG unter besonderer Berücksichtigung der NS-Zeit. In: Archiv für Polizeigeschichte 2001 (Hrsg.), Lübeck 2001, Heft 3/2001, 12. Jg., Nr. 35, S. 79-89 und Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht. In: Schaeffer C. (Hrsg.): Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Leipzig 1942, 14. Heft, 4. Teil, S. 7-133.

<sup>209</sup> Vgl. Hachtmann, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz, S. 30-40.

<sup>210</sup> Vgl. Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat. Duisdorf bei Bonn 1964, S. 187-206.

<sup>211</sup> Anmerkung: Reichsgesetzblatt (zit. RGBL.) 1936 I, S. 487.

außerdem Reichsminister des Innern und nach dem 20. Juli 1944 zudem Befehlshaber des Ersatzheeres. Diese sogenannten ´charismatischen Jünger´ waren de facto unantastbar, solange der ´charismatische Herrscher´ seine Hand über sie hielt, andererseits konnte Hitler sie nach seinem Gusto berufen und absetzen, um so jederzeit und überall seinem politischen Willen Ausdruck zu verleihen. Dies änderte übrigens nichts daran, dass sich die Verhältnisse zwischen diesen Herrschaftsträgern nicht im klassisch-hierarchischen Sinne, nicht nach dem Muster von Befehl und Gehorsam regulierten.<sup>212</sup> Sie erhielten nicht etwa eine monokratische Struktur, sondern blieben polykratisch.<sup>213</sup> Dieses Herrschaftssystem änderte die bisherige Behördenpraxis mit dem Ergebnis und Ziel, dass der vom ´Führer´ selbsternannte Funktionär mit seiner nationalsozialistisch ideologisch durchdrungenen Organisation Träger der ´kumulativen Durchherrschaft´ über alle Verwaltungsebenen hinweg war und auch das Selbstverständnis und Handeln der in diesen Institutionen tätigen Akteure prägte, was zu einer Gleichschaltung des Verwaltungsapparates und des gesamten öffentlichen Dienstes führte. Als politische Kategorie zielte diese ´Durchherrschaft´ auf den Macht- und Herrschaftswillen zahlreicher Organisationen oder Institutionen. Entsprechende Organisationen waren die DAF, SA, SS, NSV, sowie Repressions- und Kontrollorgane wie die Gestapo und der SD.<sup>214</sup> Der nationalsozialistische Staat war, im Gegensatz zu den Fiktionen der NS-Propaganda, kein monolithisch strukturiertes, von einheitlichen politischen Wollen durchströmtes Herrschaftsgebilde. Er beruhte ebenso sehr auf traditionellen Elementen, wie er diese parasitär ausnützte und zersetzte.<sup>215</sup> Die NS-Ideologie präsentierte sich stets als ein heterogenes Ensemble von Bildern, Texten aller Art, Schlagwörtern, aber auch administrativen Vorschriften, Polizeianordnungen, Erlassen und Gesetzen mitsamt den dazugehörigen Kommentaren; dies waren die materiellen Spuren der ´Einwirkungsarbeit´. Ein

---

<sup>212</sup> Vgl. ´Der Führer´ vom 22. August 1933 (´Der Beamte im nationalsozialistischen Staat´).

<sup>213</sup> Vgl. Rebentisch, Dieter, S. 533-553 und Hachtmann, Rüdiger: Neue Staatlichkeit – Überlegungen zu einer systematischen Theorie des NS-Herrschaftssystems und ihrer Anwendung auf die mittlere Ebene der Gaue. In: John, Jürgen u.a. (Hrsg.): Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat“. München 2007, S. 56-79; Anmerkung: Polykratie heißt „Herrschaft der Vielen“ (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin).

<sup>214</sup> Vgl. Hachtmann, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz, S. 47-59.

<sup>215</sup> Vgl. Eschenburg, Theodor/Rothfels, Hans (Hrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitschichte): 1. Methode, Probleme und Forschungsstand. In: Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Stuttgart 1966, Nummer 13, S. 18 (Redaktion: Broszat, Martin).

Indikator für die totale Erfassung und Inpflichtnahme der Beamtenschaft durch die NSDAP oder ihre angeschlossenen Verbände, die sich nicht nur auf das dienstliche Verhalten, sondern auch auf die privaten und familiären Verhältnisse erstreckte, war die sogenannte ´politische Beurteilung´, wodurch bei Anstellung oder Beförderung das rückhaltlose Eintreten für den nationalsozialistischen Staat bescheinigt wurde.<sup>216</sup>

Das NS-Herrschaftssystem war zudem hochgradig personalisiert. Personalisierung, außerdem der Verzicht auf die dauerhafte rechtsförmige Fixierung zwischenbehördlicher Arbeitsteilung sowie schließlich das von Dieter Rebentisch<sup>217</sup> u.a. herausgearbeitete, allerdings bedeutungsoffene Prinzip der „Menschenführung“ hatten zur Folge, dass seit 1933 die klassisch staatliche, d.h. relativ strikt formalisierte, ´bürokratische` Verwaltung mit klaren administrativen überpersönlichen Amtswegen an Bedeutung verlor. Es kam stattdessen zu einer stärkeren *Informalisierung* der `Politik` sowie einer sukzessiven Änderung der Kommunikationsregeln, es entstand eine neue, ganz eigenartige politische Struktur, eine neue Variante von Staatlichkeit,<sup>218</sup> was sich auch bis in die unteren Hierarchieebenen fortsetzte. Antibürokratische Affekte der führenden Nationalsozialisten, u.a. von Hitler selbst, verstärkten diesen Trend.<sup>219</sup> Mit dem Einbau der NSDAP in das Verfassungssystem des Nationalsozialismus wurde der Monopolpartei ein Mitspracherecht bei der Wahrnehmung der Staatsgeschäfte eingeräumt. Deshalb lautete der Auftrag der Parteiführung an die Gauämter für Beamte, ´aus der gesamten Beamtenschaft ein zuverlässiges, politisch fähiges und allen Anforderungen gewachsenes Instrument in der Hand des Führers zu machen`. Zu diesem Zweck wurde diesem Amt die ´Mithilfe´ bei einschlägigen Gesetzesentwürfen und die Befugnis zur Erteilung von Auskünften in Personalangelegenheiten an Partei und Behörden gewährt.<sup>220</sup>

Die Angehörigen der SS-Organisationen und der Polizei waren Objekte besonderer weltanschaulicher Indoktrination, beispielsweise durch SS-Leithefte

---

<sup>216</sup> Vgl. Rebentisch, Dieter, S. 542 und `Der Führer` vom 21. und 27. Januar 1934 (`Treuepflicht des Beamten`).

<sup>217</sup> Vgl. Rebentisch, Dieter, S. 18, 31 und 536.

<sup>218</sup> Vgl. Hachtmann, Rüdiger: Neue Staatlichkeit, S. 56.

<sup>219</sup> Vgl. Ebd., S. 70-71.

<sup>220</sup> Vgl. Roser, Hubert/Spear, Peter: „Der Beamte gehört dem Staat und der Partei“. Die Gauämter für Beamte und für Kommunalpolitik in Baden und Württemberg im polykratischen Herrschaftssystem des NS-Regimes. In: Langwiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1993, Bd. 1, S. 71-72.

und SS-interne Schulungsabende und –kurse, welche ab 1938 auf die gesamte Polizei ausgedehnt und deren erfolgreiche Teilnahme und positive Bewertung Voraussetzung auch für den beruflichen Aufstieg wurden.<sup>221</sup> Diese Entwicklung wurde ab 1933 auf der organisatorischen Ebene der Polizei durch folgende tiefgreifende Veränderungen flankiert und gleichzeitig forciert:

- ‚Verreichlichung der Polizei‘ durch Beseitigung der landespolizeilichen Gewalten und ihre Übertragung auf die zentrale Hoheitsgewalt des Reiches und der Militarisierung der Schutzpolizei ab dem Jahre 1934,<sup>222</sup> wodurch der Prozess der Gleichschaltung der Länder formell beendet war;<sup>223</sup> durch Befehl Hitlers vom 16. März 1935 wurde die Landespolizei in die Wehrmacht überführt;<sup>224</sup>
- Organisatorische Verselbständigung der Politischen Polizei im Februar 1936, indem sie aus der institutionellen Disziplin der inneren Verwaltung herausgelöst wurde,<sup>225</sup> insbesondere nachdem für die Geheime Staatspolizei (zit. Gestapo)

---

<sup>221</sup> Vgl. Raphael, Lutz: Die nationalsozialistische Weltanschauung. Profil, Verbreitungsformen und Nachleben. In: Gehl, Günter (Hrsg.): Kriegsende 1945. Befreiung oder Niederlage für die Deutschen?. Weimar 2006, S. 34-37 und Matthäus, Jürgen: Die „Judenfrage“ als Schulungsthema von SS und Polizei. „Inneres Erlebnis“ und Handlungslegitimation. In: Pehle, Walter H. (Hrsg.): Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung“ von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der „Endlösung“. Frankfurt am Main 2003, in einer Buchreihe „Die Zeit im Nationalsozialismus“, S. 35-86.

<sup>222</sup> Vgl. Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn 1997, S. 67 und Schwegel, Andreas: Der Polizeibegriff im NS-Staat. Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931-1944. Tübingen 2005, S. 4, sowie Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1179.

<sup>223</sup> Anmerkung: RGBl. 1934 I S. 75 (Gesetz über den Neuaufbau des Reiches: Übergang der Polizeihohheit auf das Reich v. 30. Januar 1934) und Vgl. Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn 1997, S. 73-98, sowie Vgl. Bundes-/Militärarchiv Freiburg (zit. BA/MA), RH 57/5 (Erlass des Reichsminister des Innern zu ‚Reichsangelegenheiten auf dem Gebiete der Polizei‘ vom 19. Februar 1934), BA/MA, RH 57/3 (Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Einrichtung und Bezeichnung von ‚Reichszwischenbefehlsstellen für die Polizei‘ vom 14. Juli 1934 und vom 10. Januar 1935), BA/MA, RH 57/4 (Karte über die Gliederung der Polizei im Deutschen Reich vom 15.11.1933). Vgl. außerdem BA/MA, RH 57/17 (Erlasse des Reichsminister des Innern über die ‚Verwendung der Polizei im Kriegsfall‘ vom 17. Februar, 17., 25. und 27. Juli 1934, sowie vom 30. März 1935), BA/MA, RH 57/15 (‚Geheime Kommandosache‘ des Reichsverteidigungsministers über die ‚Verwendung der Landespolizeikräfte im Kriegsfall‘ vom 8. Februar 1934), BA/MA, RH 57/8 (‚Geheime Landespolizeisache‘ des Befehlshabers der Landespolizei über den Einsatz der Landespolizei nach Paragraph 17 Wehrgesetz vom 27. März 1935 und ‚Geheime Kommandosache‘ des Chefs der Heeresleitung über die Eingliederung der Landespolizei unter den Chef der Heeresleitung und in die Wehrkreiskommandos vom 25. und 27. März 1935) und BA/MA, RH 57/82 (Anordnung des Befehlshabers der Landespolizei vom 14. März 1936 über die Eingliederung der Landespolizei-Inspektionen West-Südwest und Süd aus dem bisherigen militärfreien Gebiet ebenfalls in das Heer) und schließlich ‚Gesetz über die Eingliederung der Landespolizeien in die Wehrmacht‘ vom 3. Juli 1935. Vgl. außerdem BA/MA, RH 57/66 (Anordnung des Reichs- und Preußischen Minister des Innern, Befehlshaber der Landespolizei, vom 21. Juni 1935 über die Anordnung für die Verwendung, Gliederung und Ergänzung der Landespolizei-Inspektionen West, Südwest und Süd im Falle eines feindlichen Angriffs auf das Reichsgebiet und Aufstellungsorte der Landespolizeibrigade 5 bzw. der Landespolizeiregimenter 51 und 52, III. Polizeibataillon in Freiburg).

<sup>224</sup> Vgl. Schmidt, Daniel, S. 374.

<sup>225</sup> Anmerkung: Preußische Gesetzessammlung (zit. PrGS) 1936 Nr. 5 S. 21-24 (3. preußisches Gesetz über die Gestapo v. 10. Februar 1936, mit dem die beiden ersten Gesetze über die Gestapo aufgehoben worden sind) und



geregelt worden war, dass deren Verfügungen nicht mehr der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen.<sup>226</sup> Damit war spätestens ab Ende Juni 1936 die Ausweitung der Machtbefugnisse des neu organisierten Polizeiapparats gegen alle konkurrierenden und widerstrebenden Machtgruppen durchgesetzt und konsolidiert;<sup>227</sup>

- Verzahnung von SS-Spitze und Polizeiführung mit dem Ziel ihrer fortschreitenden Verschmelzung zu einem `Schutzkorps der Volksgemeinschaft` im Jahr 1937,<sup>228</sup> wobei die personelle Verschmelzung von SS und Polizei bereits am 17. Juni 1936 mit der Ernennung Himmlers zum RFSSuChDtPol ausdrücklich verkündet war.<sup>229</sup> Werner Best, welcher am 27. September 1939 bei der Einrichtung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) als Leiter der Abteilung I (Organisation, Verwaltung, Recht) im Rang eines SS-Brigadeführers und Ministerialdirektors eingesetzt worden war, brachte dies in seinem Lehrbuch „Die Deutsche Polizei“ so zum Ausdruck, dass in der Verbindung der Polizei mit der SS der Grundsatz der `ordnungsgemäßen Durchdringung` einer Einrichtung der Volksordnung durch die Träger der nationalsozialistischen Bewegung zum ersten Mal bis zur letzten Folgerung verwirklicht worden sei. Dies komme zum Ausdruck in dem äußeren Zusammenschluss der Einheiten und in der inneren Einheit der Mannschaften.<sup>230</sup>

An die Stelle einer in die innere Verwaltung eingebundenen Polizeiorganisation trat ab 1936 zunehmend eine von der SS beherrschte Reichspolizeiexekutive, die sich ausschließlich der politischen Führung verpflichtet sah. Außerdem wurde die

---

vgl. auch Herbert, Ulrich: Best: biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft; 1903-1989. Bonn/Dietz 1996, 2. Aufl., S. 152-155.

<sup>226</sup> Vgl. Best, Werner: Die Deutsche Polizei. In Höhn, Reinhard (Hrsg.): Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht. Darmstadt 1941, Reihe A (Abhandlungen), Bd. V, S. 28-49 und Dams, Carsten/Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008, S. 7-12, sowie Nitsche, Peter: Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt. In: Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995, S. 312-322. Vgl. auch FZ vom 3. Dezember 1933, Sonntagsausgabe.

<sup>227</sup> Vgl. Herbert, Ulrich, S. 180-181 und `Der Führer` vom 23. Juni 1934 (Tätigkeit und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei).

<sup>228</sup> Anmerkung: Erlass des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (zit. RuPrMdi) vom 13. November 1937 über die Einsetzung von `Höheren SS- und Polizeiführern` (zit. HSSPF) und vgl. Schwegel, Andreas: 70 Jahre Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz – Anmerkungen zur Genesis und Wirkungsgeschichte der Generalklausel § 14 PVG unter besonderer Berücksichtigung der NS-Zeit, S. 79-85.

<sup>229</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 101-113 und FZ Nr. 164, Morgenausgabe A, S. 1, vom 18. Juni 1936, sowie `Der Führer` vom 18. Juni und 1. Juli 1933.

<sup>230</sup> Vgl. Best, Werner, S. 107.

Landespolizei 1936 endgültig in die Wehrmacht überführt, die kasernierte Polizei und die landeseigenen Polizeischulen wurden aufgelöst.<sup>231</sup>

Dieser institutionellen Transformation, welche 1939 im Wesentlichen mit der Errichtung des RSHA abgeschlossen wurde, entsprach auch ein substantieller Wandel des materiellen Polizeirechts, auf den im Kapitel 2.4 noch näher eingegangen werden soll.<sup>232</sup> Das hat praktisch, jedenfalls bei der Sicherheits- und Ordnungspolizei, auch zu einer größeren Selbstständigkeit gegenüber der übrigen Verwaltung geführt, als sie früher bei der speziellen Verklammerung von Innerer Verwaltung und Polizei galt, natürlich ohne dass dabei das Verhältnis der Polizei zum Gesamtstaat gelockert worden wäre. „Ihr (Anmerkung des Verfassers: Der Polizei) höchstes Streben ist im Gegenteil, Ferment des Staates in ruhigen und bewegten Zeiten zu sein“, so stellte der Freiburger Rechtslehrer Maunz hierzu 1943 fest.<sup>233</sup>

Michael Ruck<sup>234</sup> wies 1993 darauf hin, dass die neuere Forschung ein durchaus ambivalentes Bild der Rolle zeichnet, welches die Beamtenschaft im „Dritten Reich“ allgemein gespielt hat. Zwar kann seiner Auffassung nach wie vor kein Zweifel daran bestehen, dass die Entfaltung der NS-Herrschaft auch durch ein ‚erhebliches Maß an Kooperation‘ auf Seiten der traditionellen Eliten im Allgemeinen und der Verwaltung im Besonderen zumindest wesentlich gefördert worden ist. Auf der anderen Seite gibt es mittlerweile genügend Hinweise darauf, dass die Beamtenschaft in diesem Prozess zugleich auch auf vielfältige Weise als retardierendes Element gewirkt hat, allein schon durch ihr zähes Festhalten an (formal)rechtlichen geordneten Verwaltungspraktiken, aber offenbar manches Mal auch durch bewusstes Verzögern und Konterkarieren nationalsozialistischer Willkürmaßnahmen unter dem Deckmantel äußerlicher Symbolloyalität. Das Stadium offener Widersetzlichkeit allerdings hat dieses Bemühen wohl in kaum

---

<sup>231</sup> Vgl. Raible, Eugen: Geschichte der Polizei, ihre Entwicklung in den alten Ländern Baden und Württemberg und in dem neuen Bundesland Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der kasernierten Polizei (Bereitschaftspolizei). Stuttgart 1963, S. 94.

<sup>232</sup> Vgl. Schwegel, Andreas: Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 1-5.

<sup>233</sup> Zit. n. StadtAF Freiburg C 4/XII/05-01: Rezension zu Maunz, Theodor: Gestalt und Recht der Polizei. In: Frankfurter Zeitung (Hrsg.): Die Polizei im Staate, v. 6.7.1943 Nr. 338-339 und Maunz, Theodor: Gestalt und Recht der Polizei. In: Huber, Ernst, Rudolf (Hrsg.): Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit Deutscher Strafrechtslehrer. Hamburg 1943, Bd. II, S. 6-8.

<sup>234</sup> Ruck, Michael: Administrative Eliten in Demokratie und Diktatur. Beamtenkarrieren in Baden und Württemberg von den zwanziger Jahren bis in die Nachkriegszeit. In: Langewiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1993, Bd. 1, S. 41-42.

einem Fall erreicht, doch unterhalb dieser Ebene gab es allem Anschein nach ein breites Spektrum von Verhaltensweisen, an denen sich der Totalitätsanspruch der Nationalsozialisten und die Wirksamkeit ihrer Politik im Einzelfall und in der Summe immer wieder brachen. Denn allein schon bloßes Beharrungsvermögen gegenüber den personellen Penetrationsversuchen der neuen Machthaber konnte bereits deren Zielen entgegenwirken. Nach Roser/Spear scheiterten die seit 1933 durch die Gauämter für Beamte beharrlich vorgetragene Versuche, die staatliche und kommunale Beamtenpolitik im NS-Staat entscheidend mitzubestimmen im Wesentlichen aus zwei Gründen. Zum einen fehlte ihnen das auch im nationalsozialistischen Maßnahmenstaat unverzichtbare institutionelle Gewicht, um mit den traditionellen Trägern der Beamtenpolitik, vor allem der Ministerialbürokratie, in dauernde Konkurrenz treten zu können. Zum anderen vermochten sie nicht, dieses institutionelle Defizit, mit dem sich andere Ämter innerhalb der NS-Parteiverwaltung ebenfalls auseinandersetzen mussten, durch informelle politische Einflussnahme zu kompensieren.<sup>235</sup>

### 2.2.2 *Aktueller Forschungsstand zur Verwaltung/zu administrativen Eliten ab 1933 in Baden*

Als die Jahre nach 1929 auch in Baden zu einem starken Anwachsen der Nationalsozialisten geführt hatten, war das Staatsministerium entschlossen gegen alle Beamten vorzugehen, welche sich als solche Anhänger exponiert hatten. In den Beamtenerlassen vom 8. Dezember 1930<sup>236</sup> und 19. September 1932<sup>237</sup> war vor allem den Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes jede Unterstützung der umstürzlerischen Tätigkeit der radikalen Parteien (Anmerkung des Verfassers: Der KPD und NSDAP) verboten und ihnen für den Fall der Zuwiderhandlung strengste disziplinarische Maßnahmen angedroht worden. Die Staatsregierung erwartete im Übrigen, dass die Gemeinden ähnlich verfahren.<sup>238</sup> Diese streng antinationalsozialistische Personal- und Beamtenpolitik der badischen Regierung war von dem Augenblick an nicht mehr haltbar, als der Führer der NSDAP am 30. Januar 1933 mit dem Amt des Reichskanzlers betraut wurde, obwohl auch im

---

<sup>235</sup> Vgl. Roser, Hubert/Spear, Peter, S. 100-102.

<sup>236</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236, Nr. 78 (Dienstpflichten der Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes)

<sup>237</sup> Vgl. `Der Führer`, Folge 239, vom 20.9.1932, S. 2.

<sup>238</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 82-83.

Frühjahr 1933 die ganz überwiegende Mehrheit der badischen Beamtenschaft noch treu zur Regierung stand. Allerdings waren bereits im Vorfeld der nationalsozialistischen Machtergreifung Forderungen der NSDAP auf Entfernung einiger besonders exponierter Beamten wegen derer 'unnationalen Haltung' aufgetaucht, welche die Einschüchterung und Zerstörung des Vertrauens zur Regierung zum Ziel hatten. So forderte die NS-Zeitung 'Der Führer' bereits am 3. Februar 1933 die sofortige Ablösung von Ministerialrat Dr. Barck im badischen Innenministerium und von Generalstaatsanwalt Dr. Hafner. Zu Dr. Barcks geforderter Ablösung hieß es wörtlich:

„Herr Ministerialrat Dr. Barck im badischen Innenministerium dürfte wohl Spezialist für die Bekämpfung der Nationalsozialisten sein. Wir glauben nicht, dass er dieselbe Energie aufbringt, um den Marxismus und dessen Anhänger zu bekämpfen. Man kann nicht innerlich zwei Herren dienen! Entweder man ist rot – dann hat man in den Polizeistellen heute nichts mehr zu suchen; oder man handelt rot – und das bedeutet in diesem Fall dasselbe. Daher: Fort mit Barck! An seine Stelle muß ein Mann treten, der aus innerster Überzeugung heraus das rote Verbrechen bekämpft. Herr Minister Dr. Umhauer! Sorgen Sie rechtzeitig für Ablösung.“<sup>239</sup>

Um den Eindruck zu vermeiden, die badische Regierung habe erst unter dem Druck der neuesten Entwicklung im Reich das Verbot der Förderung der NS-Bestrebungen durch Beamte des Sicherheitsdienstes aufgehoben, ließ Innenminister Dr. Umhauer durch Verfügung vom 18. Februar 1933 bekanntmachen, dass der erwähnte Erlass vom 8. Dezember 1930, soweit er sich gegen die NSDAP wende, „als aufgehoben anzusehen“ sei. Bezüglich der KPD bleibe die Bekanntgabe vom 8. Dezember 1930 dagegen weiterhin bestehen;<sup>240</sup> der entsprechende neue Beamtenerslass wurde am 22. Februar 1933 veröffentlicht.<sup>241</sup> Am selben Tag erschien im 'Der Führer' ein groß aufgemachter Aufruf des badischen NSDAP-Gauleiters Köhler an die badischen Polizeioffiziere, Polizeibeamten und Gendarmeriebeamten:

„Ich weiß, dass die große Mehrzahl der Beamten des badischen Sicherheitsdienstes freudig bereit ist, mitzuarbeiten am Wiederaufbau des Staates unter der Führung des Volkskanzlers Adolf Hitler. Nachdem jahrelang eingefleischte Marxisten sich als Führer der badischen Polizeibeamtenschaft aufgespielt haben, ist es nur an der Zeit, diesen untragbaren Zustand zu ändern. Ich fordere daher alle Polizeioffiziere, Polizeibeamten und Gendarmeriebeamten, soweit sie guten Willens sind, hereinzukommen in die große Freiheitsbewegung Adolf Hitlers und Mitglied in der NSDAP zu werden!“<sup>242</sup>

---

<sup>239</sup> Zit. n. 'Der Führer', Folge 34, vom 3.2.1933, S. 1.

<sup>240</sup> Vgl. 'Karlsruher Zeitung – Badischer Staatsanzeiger' Nr. 45 vom 22.2.1933, S. 1.

<sup>241</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 87.

<sup>242</sup> Zit. n. 'Der Führer', Folge 53, vom 22.2.1933, S. 1

Ähnliche Aufforderungen an die Polizeibeamten und zur Ablösung von Dr. Barck wiederholte Köhler beispielsweise bei einer NSDAP-Wahlveranstaltung, über welche im `Der Führer` vom 25. Februar 1933 unter der Überschrift „Die badische Polizei und wir. Eine grundsätzliche Klarstellung“ berichtet wurde.<sup>243</sup>

Bereits am 23. Februar 1933 war durch die Gau-Beamtenabteilung der NSDAP ein Aufruf an die Beamtenschaft des Gaus Baden im `Der Führer` veröffentlicht worden:

“Ich rufe deshalb die Beamtenschaft zum Kampfe gegen dieses System auf. So, wie der Soldat das Land gegen den äußeren Feind zu schützen hat, hat der Beamte diese Pflicht gegenüber dem inneren; er verletzt sonst seine Pflicht gegen Volk und Staat. Der Beamte hat der Vertrauensmann des Volkes zu sein; er hat deshalb im Kampfe um das Dasein des Vaterlandes in den Reihen desjenigen Teils unseres Volkes zu stehen, der dieses Vaterland sich erhalten und zu neuer Stärke aufsteigen sehen will. Das will die deutsche Freiheitsbewegung. Beispielgebend hat sich deshalb der Beamte zu ihr zu bekennen. Deshalb Beamte an die Front!“ (...) “Darum auf, Berufsgenossen, zum Kampf für Deutschlands Freiheit.“<sup>244</sup>

Die badische Regierung, welche sich in ihren Februarsitzungen 1933 mehrmals mit den Drohungen, Einschüchterungsmaßnahmen, Versprechungen und allen sonstigen Varianten der Beeinflussung der in die Beamtenschaft durch die Nationalsozialisten getragenen Agitation beschäftigt hatte, war weitgehend machtlos. Die Unterminierung und Zerstörung der Regierungstreue des Behördenapparates und speziell der Polizei war eine wichtige Voraussetzung für die nationalsozialistische Machtergreifung auch in Baden.<sup>245</sup>

Anders als in anderen Ländern des Deutschen Reiches setzte Gauleiter und Reichskommissar Wagner und der von ihm neu ernannte Innenminister Pflaumer bei dem vielbeschworenen `Nationalen Wiederaufbauwerk` aus pragmatischen Gründen ganz auf die Mitwirkung der gelernten Verwaltungsfachleute wie beispielsweise auf den Freiburger Landeskommissär Paul Schwoerer, welcher 1937 der NSDAP beigetreten war,<sup>246</sup> oder den seit 1938 in Mannheim zunächst als stellvertretender, ab 1940 bis 1945 in Mannheim als planmäßig eingesetzten Landeskommissär Dr. Gustav Bechtold, obwohl sich dieser noch 1938 nach Auffassung von Gauleiter Wagner nicht völlig in das Gedankengut der

---

<sup>243</sup> Vgl. `Der Führer`, Folge 56, vom 25.2.1933, S. 7.

<sup>244</sup> Zit. n. `Der Führer`, Folge 54, vom 23.2.1933, S. 8.

<sup>245</sup> Vgl. Rehberger, Horst, S. 88-89.

<sup>246</sup> Vgl. BA Berlin (ehem. BDC) NSDAP-Gaukartei, Mitglieds-Nr. 5054533.

nationalsozialistischen Weltanschauung hineinfinden konnte und deshalb sein Aufnahmeantrag in die NSDAP bereits 1934 abgelehnt worden war.<sup>247</sup>

Wagner hatte bereits frühzeitig ohne Umschweife festgestellt,

„dass er die Säuberung des öffentlichen Behördenapparates nur sehr schrittweise habe einleiten können, einerseits wegen der finanziellen Auswirkungen und zum zweiten wegen der Schwierigkeiten geeigneten Ersatzes“,

obwohl sich das NS-Regime mit dem sogenannten Berufsbeamtengesetz (zit. BBG) von Anfang April 1933<sup>248</sup> ein Instrument für die pseudo-legale Säuberung der Verwaltungen von politisch missliebigen Beamten geschaffen hatte. Mit diesem Gesetz, welches am 26. Januar 1937 durch das Beamtengesetz wieder außer Kraft gesetzt worden war<sup>249</sup> und in dessen Folge für die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie, der Geheimen Staatspolizei und im Anschluss daran für sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei (Polizeivollzugsbeamte) ein Deutsches Polizei-beamtengesetz (zit. PBG) mit Datum vom 24. Juni 1937<sup>250</sup> mit vorläufiger Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizei-beamtengesetz vom 26. Juli 1937 erlassen wurde,<sup>251</sup> strebten die Machthaber eine Entfernung der Beamten an, die vor dem 30. Januar 1933 stark für die Republik oder sich danach zu wenig für den Nationalsozialismus eingesetzt hatten. Das BBG war ein Ausnahmegesetz, es orientierte sich am Vorbild des faschistischen Gesetzes vom 24. Dezember 1925, das die Entlassung derjenigen Beamten vorsah, welche `im Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung` standen. Das Gesetz ermöglichte es, die nach dem 30. Januar 1933 von nationalsozialistischer Seite in riesenhaftem Ausmaß betriebene Ämterpatronage rechtlich zu sanktionieren.<sup>252</sup>

Während die Anwendung des Paragraphen 2 BBG auf relativ wenige `Parteibuchbeamte` ohne vorgeschriebene Laufbahn oder Vorbildung beschränkt

---

<sup>247</sup> Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972, S. 196-199.

<sup>248</sup> Anmerkung: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, RGBI. 1933 I, S. 175 ff. .

<sup>249</sup> RGBI. 1937 I, S. 39 ff..

<sup>250</sup> RGBI. 1937 I, S. 653-659.

<sup>251</sup> RGBI. 1937 I, S. 858-869.

<sup>252</sup> Vgl. Eschenburg, Theodor/Rothfels, Hans, S. 39.

blieb,<sup>253</sup> wurden von dem Paragraph 4 des Gesetzes, der das Schicksal der als politisch untragbar beurteilten Beamten bestimmte, weitaus mehr Personen erfasst.<sup>254</sup> Hiervon waren auch Polizeibeamte betroffen, weil sie angeblich keine Gewähr dafür boten, ´jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten´. Es waren nicht allein die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren frühzeitig die hauptsächlich Leidtragenden des politischen Systemwechsels geworden, hierzu sollen in Kapitel 2.3 noch gesondert Ausführungen gemacht werden, sondern die personellen Verschiebungen erstreckten sich in größerer Anzahl bis auf den mittleren und unteren Dienst. Wegen Einschreitens gegen die NSDAP in den sogenannten Kampfjahren wurden ungeachtet ihrer Funktion als bloß ausführende Organe politischer Willensträger zahlreiche Wachtmeister und Gendarmeriekommissäre mit dem Verlust ihrer beruflichen und teilweise ihrer wirtschaftlichen Existenz bestraft. Von mehr als 30 Personen, parteilosen Republikanern, SPD- und Zentrumsmitgliedern, sind solche Vorgänge bekannt. Ihre Amtsenthebung bestätigte nachträglich die Richtigkeit des Urteils aus der Endphase der Weimarer Republik, dass die Polizei in ihrer Gesamtheit den Beeinflussungsversuchen der nationalsozialistischen Propaganda nicht erlegen war und sich größtenteils durch pflichtgetreues Handeln ausgezeichnet hat.<sup>255</sup> Die Möglichkeiten der ´Säuberung´ wurden nach Michael Ruck in Baden aber kaum genutzt, um die staatliche Innenverwaltung personell ´gleichzuschalten`. So standen beispielsweise die Posten der Landräte, welche in Baden und auch im Bereich des Landeskommissärs Freiburg außerhalb der Stadt Freiburg zusätzlich noch die Funktion des Polizeidirektors für die Gendarmerie innehatten, während des Dritten Reiches weiterhin nur entsprechend qualifizierten Karrierebeamten aus der eigenen Innverwaltung offen, die auch schon vor Anfang 1933 ein- und zumeist auch bereits planmäßig angestellt worden waren; überwiegend traten diese dann erst 1936/1937 in die NSDAP ein. Es gab in Baden auch keine Entlassungen oder Maßregelungen von Landräten nach dem BBG während der

---

<sup>253</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 233/29664 und 233/29680 (Sanktionen gegen zwei ehemalige Polizeioffiziere aus Mannheim, die 1918/1919 von der Volkswehr Mannheim zur Sicherheitspolizei übernommen worden waren, aber über keine entsprechenden Laufbahnvoraussetzungen verfügten).

<sup>254</sup> Vgl. Merz, Hans-Georg: Beamtentum und Beamtenpolitik in Baden. Studien zu ihrer Geschichte vom Großherzogtum bis in die Anfangsjahre des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. In: Fleckenstein, Josef u.a. (Hrsg.): Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte. Bd. XXXIII, Freiburg/München 1985, Diss. Universität Freiburg, S. 281-282.

<sup>255</sup> Vgl. Ebd., S. 283.

Machtergreifungsphase, während es im Karlsruher Innenministerium einige 'Opfer' unter den höheren Beamten forderte, wobei im Frühjahr 1933 insbesondere die für die Personalpolitik zuständigen Sachbearbeiter ausnahmslos durch nationalsozialistisch zuverlässige Beamte ersetzt worden waren. Die Ministerialbürokratie konnte aber erreichen, dass diese Posten nicht mit in Verwaltungsdingen unerfahrenen NS-Parteifunktionären besetzt wurden. Stattdessen kamen auch weiterhin Beamte zum Zuge, von denen zu erwarten war, dass sie bei Personalwünschen der Partei *auch* im Interesse der Aufrechterhaltung einer funktionierenden Verwaltung handelten.<sup>256</sup> In den Jahren 1933/1934 erfolgte im Dritten Reich insgesamt ein umfangreiches Personalrevirement in der höheren Beamtschaft, teilweise auf Druck der Ministerien durch überwiegend vorzeitige Zuruhesetzungen, Versetzungen auf bevorzugte 'Abschiebestationen' wie die Oberversicherungsämter oder durch Entlassungen.<sup>257</sup>

In einer zweiten Säuberungsphase mussten durch die rassenpolitische 'Reinigung' des Beamtenkörpers infolge der Durchführungsverordnung zum 'Reichsbürgergesetz' teilweise zunächst noch im Dienst belassene Beamte mit Ablauf des 31. Dezember 1935 aus den Ämtern ausscheiden. Nach Klaus Tellenbach, ab 1937 Landrat in Tauberbischofsheim und von 1963 bis 1967 Präsident des Rechnungshofs Baden-Württemberg, machte sich im Verlauf des Jahres 1935/1936 der Einfluss der Partei auch in Baden allmählich immer stärker bemerkbar. Der badische Gauamtsleiter Mauch hatte für die Beamten, damit diese das umfängliche 'politische Regelwerk' nicht vergessen, die Druckschrift 'Politische Forderungen an den Beamten' verfasst, welche an alle Beamten ausgehändigt wurde. Hierin konnte sich jeder über die beruflichen und privaten Forderungen der Partei an die Beamten übersichtlich informieren und war gewarnt, dass

„Verräter (...) nicht nur der (ist), der Gesetze bricht, sondern weit mehr derjenige, der den nationalsozialistischen Geist des Staates verrät. Für die Beamten ergibt sich daraus die Pflicht, die Weltanschauung der Partei zur Richtschnur seines dienstlichen Lebens und politischen Handelns zu machen.“<sup>258</sup>

Das Auftreten der Parteistellen gegenüber den Verwaltungsbehörden wurde immer anmaßender und die Einwirkung der Partei bei Beförderungen und

---

<sup>256</sup> Vgl. Roser, Hubert/Spear, Peter, S. 86.

<sup>257</sup> Vgl. Ruck, Michael: Administrative Eliten in Demokratie und Diktatur, S. 46-57.

<sup>258</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 233 Nr. 26306 (Solche Aufrufe zur aktiven Mitarbeit am nationalsozialistischen Staat wurden darüber hinaus geradezu periodisch wiederholt).



Stellenbesetzungen immer penetranter. Trotzdem verstand es die badische Innere Verwaltung seiner Meinung nach eigentlich bis Kriegsende, sich ein beträchtliches Maß an Unabhängigkeit zu erhalten. Beim Übergang der Polizeiverwaltung an das Reich, Himmler war im Juni 1936 zum RFSSuChDtPol ernannt worden, konnten sich auch die gelernten Fachbeamten, die bis dahin noch nicht Parteigenossen geworden waren, dem Eintritt in die Partei nicht mehr entziehen, ohne dass seitens des Innenministeriums der geringste Druck in dieser Richtung ausgeübt worden wäre.<sup>259</sup> Verwaltungsbeamte, welche sich bei der Partei missliebig gemacht hatten, mussten auch damit rechnen, dass die Parteiorganisation versuchen werde, sich ihrer dadurch zu entledigen, dass sie auf eine Versetzung oder ein Disziplinarverfahren oder nach Kriegsbeginn auf ihre Freigabe für den Wehrdienst hinwirkte.<sup>260</sup> Dieser zunächst rein deskriptive Befund legt die Vermutung nahe, dass die Innenverwaltung Badens in ihrem offenbar nicht erfolglosen Streben nach kooperativer Selbstbehauptung eine vergleichsweise hohe Resistenzfähigkeit zu wahren vermocht hat. Wenn schon die nationalsozialistische Revolution an der badischen Inneren Verwaltung nicht spurlos vorübergegangen war, so ließ sie doch deren personelle Substanz in den Anfangsjahren unangetastet. Die Frage, ob und inwieweit die ab der zweiten Hälfte der 1930er Jahre betriebene Rekrutierungspolitik längerfristig zu einer tiefer gehenden Nazifizierung der Beamenschaft geführt hätte, könnte an dieser Stelle nur spekulativ beantwortet werden, zumal ab Beginn des Krieges andere Maßstäbe bei der Personalgewinnung angelegt werden mussten. Nach der Kriegsniederlage Deutschlands zogen sowohl in den amerikanisch als auch in den französisch besetzten Teilen Badens vorwiegend Beamte in Spitzenpositionen der Innenverwaltung ein, die im NS-Regime aus rassistischen oder politischen Gründen benachteiligt, gemaßregelt oder gar verfolgt worden waren.<sup>261</sup>

Widerstand gegen das NS-Regime haben die administrativen Eliten auch in Baden nicht geleistet, weder aktiv noch passiv. Die administrativen Funktionseliten verwalteten stattdessen auch die *Unrechtspolitik* des totalitären NS-Staates mit

---

<sup>259</sup> Vgl. Tellenbach, Klaus: Die badische innere Verwaltung im Dritten Reich. Von Erlebnissen eines Landrats. In: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. 134 (Bd. 95 der neuen Folge), Stuttgart 1986, S. 387.

<sup>260</sup> Vgl. Ebd., S. 392.

<sup>261</sup> Vgl. Ruck, Michael: Administrative Eliten in Demokratie und Diktatur, S. 58.



professioneller Routine.<sup>262</sup> Diese Elite war bestrebt, sich gegen die Partei- und NS-Organisationen zu behaupten, was die `Selbstgleichschaltung` zur Folge hatte. Auf kommunaler Verwaltungsebene entstand eine Symbiose zwischen Stadt und Bezirksamt und gegebenenfalls dem Landeskommisär einerseits und den Parteiorganen, der SA und SS andererseits. Die NS-Kommunalverwaltung hatte ab 1933 deshalb auch nicht an politischer Macht verloren, sie wurde eher gestärkt, aber ihr Bild nach außen hatte sich verändert. Außerdem wurde die Gemeindeordnung von 1933 an im Wege der `dringenden Anordnung` immer wieder ausgehebelt.<sup>263</sup>

---

<sup>262</sup> Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972, S. 257-266.

<sup>263</sup> Vgl. Klöckler, Jürgen: Selbstbehauptung durch Selbstgleichschaltung. Die Konstanzer Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. In: Stadtarchiv Konstanz (Hrsg.): Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 43, Ostfildern 2012, S. 147-183 und 385-398.

## 2.3 Personelle und strukturelle Änderungen in der badischen Polizei ab 1933/1934

### 2.3.1 Personelle Veränderungen/Säuberungen im Führungsbereich der badischen Polizei

Die Übernahme der Regierungsgewalt in Baden durch den Reichskommissar Robert Wagner brachte Änderungen und Umsetzungen von Stellen in der Inneren Verwaltung mit sich. Gauleiter Köhler gab am 9. März 1933 die Änderungen in der badischen Polizeileitung nach einem Aufruf des Reichskommissars an die „Polizei-Gendarmerie- und sonstigen Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ bekannt. Wagner brachte in seiner Rede zum wiederholten Mal zum Ausdruck, welche Beamtenschaft er sich auch innerhalb der Polizei wünscht und welchen Einsatz er von ihr für den Wiederaufstieg des badischen und des gesamten deutschen Volkes im Sinne der Reichsregierung erwartet:

„Ich verlasse mich dabei auch auf Ihre ganze Hingabe an Volk, Heimat und Staat und rufe Sie auf, mutig und opferbereit, treu und aufrichtig Ihre Pflicht zu erfüllen. Dann werden Sie in mir nicht nur einen gerechten Führer und Vorgesetzten, sondern auch einen immer zuverlässigen Kameraden finden, der sich schützend vor Sie stellt. Diejenigen Beamten der mir unterstellten Behörden aber, die aus Gewissensgründen mir nicht folgen zu können glauben, fordere ich auf, umgehend um ihre Beurlaubung und Entlassung einzukommen, da ich es nicht dulden kann, dass Beamte gegen ihre innere Überzeugung dem Staate dienen. Die Einheit des Willens und der Gesinnung aller ist notwendig, wenn wir verhindern wollen, dass Deutschland an seinem harten Schicksal zerbricht.“<sup>264</sup>

Vor leitenden Polizeibeamten des Innenministeriums in Karlsruhe führte er am 10. März 1933 außerdem aus:

„dass mit dem neuen deutschen Geist, der neuen Regierung auch ein neuer deutscher Geist in der Beamtenschaft sich durchsetzen werde. Es sein Geist des Dienens am Volkstum in dem Sinne, wie es einmal der große Preußenkönig geprägt habe, der von sich und seinen Führern verlangte, dass sie erste Diener des Staates seien. Die Arbeit des Beamten könne nur so eine wahrhafte Führung bedeuten, und sie solle auch eine Führung sein.“<sup>265</sup>

Neben der Neubesetzung der Leitung des badischen Innenministeriums durch einen der führenden Männer der NSDAP, Karl Pflaumer, wurden innerhalb des Ministeriums eine Anzahl von Stellen neu besetzt, ebenso die der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. An die Stelle von Polizeipräsident Haußer, seit der Beurlaubung von Ministerialrat Dr. Barck am 21. Februar 1933 stellvertretender Referent für das Polizeiwesen im Innenministerium, trat der

---

<sup>264</sup> Zit. n. `Der Führer`, Nr. 69, S. 2, vom 10. März 1933.

<sup>265</sup> Zit. n. `Der Führer`, Nr.70, S. 1, vom 11. März 1933.

bisherige Polizeipräsident von Mannheim, Dr. Jacob Bader,<sup>266</sup> welcher in Mannheim durch Regierungsrat Müller ersetzt wurde. Bader wurde erst mit seiner Ernennung zum Ministerialdirektor Parteigenosse und Klaus Tellenbach beschrieb ihn als eine sowohl fachlich als auch charakterlich zu den Besten der ganzen badischen Inneren Verwaltung gehörende Persönlichkeit.<sup>267</sup> Da sich der Leiter des badischen uniformierten Sicherheitsdienstes im Innenministerium weigerte, am 9. März 1933 der Anordnung Robert Wagners an die Landeskommisäre, Bezirksämter, Polizeipräsiden/Polizeidirektionen und die Polizei- und Gendarmerieschule Karlsruhe zur Hissung der Hakenkreuzfahne, schwarz-weiß-roten Fahnen und alten Kriegsfahnen nachzukommen, wurde Polizeioberst Blankenhorn, geboren 1878 in Karlsruhe und am 1. Dezember 1919 als ehemaliger Kriegsteilnehmer in die badische Polizei eingetreten,<sup>268</sup> mit Verfügung Wagners vom gleichen Tag beurlaubt und zum 1. Juli 1933 ´wegen Erreichens des Höchstalters seiner Dienststellung´ in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig mit Blankenhorn wurde auch dessen Stellvertreter, Oberstleutnant Jung, beurlaubt.<sup>269</sup> In der Verfügung an Blankenhorn legte Wagner außerdem fest, dass Polizeimajor Vaterrodt<sup>270</sup> die Dienstgeschäfte Blankenhorns und dessen bisherigen Vertreters unverzüglich zu übernehmen hat. Blankenhorn war bis zu seinem Tod am 15. Januar 1963 maßgeblich am Aufbau des wehrgeschichtlichen Museums in Rastatt beteiligt.<sup>271</sup>

Durch Polizeimajor Vaterrodt erging am 10. März an die ihm unterstellten Behörden folgende Anordnung:

„Der Beauftragte des Reiches für die Polizei des Landes Baden, M.d.R. Robert Wagner, hat mich mit der Führung des gesamten badischen uniformierten staatlichen Sicherheitsdienstes kommissarisch beauftragt. Ich erwarte, dass alle Offiziere und Beamte ihre Pflicht bis zum äußersten erfüllen. In unseren Reihen ist nur für solche Offiziere und Beamte Platz, die gewillt sind, am Wiederaufbau unseres Vaterlandes *freudig* mitzuarbeiten.“<sup>272</sup>

---

<sup>266</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2, T 1, Teil 1 (´Badische Presse`, Nr. 88, S. 7, vom 21. Februar 1933).

<sup>267</sup> Vgl. Tellenbach, Klaus, S. 385.

<sup>268</sup> Vgl. Hauptstaatsarchiv (zit. HauptSTAF) Stuttgart E 151/21 (Personalakte Blankenhorn).

<sup>269</sup> Vgl. ´Der Führer`, Folge 69, vom 10. März 1933, S. 2.

<sup>270</sup> Vgl. ´Der Führer`, Folge 69, vom 10. März 1933, S. 2, ´Der Führer`, Folge 70, vom 11. März 1933, S. 1, sowie ´Badische Presse` vom 12. März 1933, S. 6.

<sup>271</sup> Vgl. HauptSTAF Stuttgart E 151/21.

Anmerkung: Blankenhorn wurde am 1. Mai 1941 nochmals als Major in den Militärdienst eingezogen und schied am 8. August 1942 als Oberstleutnant aus dem Dienst aus.

<sup>272</sup> Zit. n. ´Der Führer`, Folge 70, vom 11. März 1933, S. 1.

Durch den Reichskommissar und Gauleiter wurden bereits am 9. März 1933 als auch in der Zeit vom 18. März bis 6. Mai 1933 in seiner zusätzlichen Funktion als badischer Innenminister beispielsweise folgende Personalentscheidungen im Führungsbereich der badischen Polizei selbst getroffen:<sup>273</sup>

1. Des Dienstes enthoben und in Schutzhaft genommen wurden folgende

Angehörige aus dem badischen Innenministerium und der badischen Polizei:

- Regierungsrat Stenz als SPD-Anhänger, nach 1945 in der französischen Besatzungszone Staatskommissar und Ministerialrat für die politische Säuberung bei der badischen Regierung in Freiburg;
- Polizeisekretär Furrer als bisheriger Angehöriger der Politischen Polizei in Lörrach;
- Polizeiinspektor Walter aus Baden-Baden, bisher ebenfalls Angehöriger der Politischen Polizei;

2. Beurlaubungen oder anderweitige Verwendungen, sowie Ernennungen:

- Im badischen Innenministerium wurde Regierungsrat Böck durch Regierungsrat Dr. Jakob Bader ersetzt;<sup>274</sup>
- Polizeipräsident Haußer von Karlsruhe wurde abgesetzt, zunächst als Ersatz für Ministerialrat Dr. Barck ins badische Innenministerium berufen, später im Statistischen Landesamt bis 1945 'kaltgestellt'<sup>275</sup>, zunächst durch Regierungsrat Schäfer und dann durch SA-Oberführer<sup>276</sup> Ludin, ab 1936 SA-Gruppenführer,<sup>277</sup> ersetzt; Haußer war ab 1945 Ministerialdirektor im badischen Innenministerium und für den Neuaufbau der Polizei des Landes zuständig;
- Polizeidirektor Athenstädt in Heidelberg wurde beurlaubt und durch Regierungsrat Henninger ersetzt, welcher 1940 zum Polizeidirektor und ab 1942 zum Polizeipräsidenten von Freiburg ernannt worden ist;<sup>278</sup>

---

<sup>273</sup> Vgl. 'Der Führer', Folge 69, S. 2, vom 10. März 1933 und Folge 70, S. 1 und 3, vom 11. März 1933, sowie 'Badische Presse' vom 12. März 1933, S. 6 und GLA Karlsruhe 233 Nr. 29676 und 236 Nr. 29272.

<sup>274</sup> Vgl. 'Freiburger Zeitung' (zit. FZ) vom 11. März 1933, Nr. 70, 1. Blatt.

<sup>275</sup> Vgl. Ruck, Michael, S. 58 und 'Badische Presse' Nr. 88, Abendausgabe, vom 21. Februar 1933, S. 7.

<sup>276</sup> Anmerkung: Die Dienstgrade der SS sind denen der Polizei gegenübergestellt (s. Anlage 4 im Anhang).

<sup>277</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K1/49, Teil 2, B Nr. 2.

<sup>278</sup> Vgl. STAF Freiburg F 30/5, Nr. 846 (Personalakte Henninger).

- Polizeidirektor Pfister in Pforzheim wurde ebenfalls beurlaubt und Regierungsrat Heim aus Mannheim übernahm dessen Funktion; Heim war bei Kriegsende Polizeipräsident Karlsruhe;
- Regierungsrat Ramsperger wurde die Gesamtleitung des Landespolizeiamtes in Karlsruhe übertragen;<sup>279</sup>
- Polizeidirektor Paul Baer in Freiburg,<sup>280</sup> geboren 1882, während des Ersten Weltkrieges Kolonialoffizier in Kamerun, wurde Ende 1933, nachdem er zuvor ca. neun Monate vom Dienst suspendiert war, als stellvertretender Landrat nach Bühl versetzt und ab 1938 als Landrat in Rastatt verwendet; diese Funktionsstelle hatte er bis Kriegsende inne.<sup>281</sup> Kurze Zeit hatte der als Landrat von Wiesloch nach Freiburg in gleicher Funktion versetzte Karl Dold von 20. März 1933 bis August 1934 die Funktion des Freiburger Polizeidirektors<sup>282</sup> inne, bevor der Jurist, Regierungsrat und SS-Offizier Günther Sacksofsky<sup>283</sup> (**Bild Nr. 6**)<sup>284</sup>, geboren am 24. September 1901 in Mannheim als Sohn eines preußischen Majors, am 1. August 1934 vom Polizeipräsidium Karlsruhe nach Freiburg versetzt und zum Leiter der Polizeidirektion bestellt wurde. Sacksofsky, welcher am 1. Mai 1933 in die NSDAP und im gleichen Jahr in die SS eingetreten war,<sup>285</sup> wurde am 30. Januar 1939 zum Obersturmbannführer im Stab des SS-Abschnitts XIX Karlsruhe ernannt und anlässlich des 50. Geburtstages des Führers durch den RFSSuChDtPol mit dem Ehrendegen der SS ausgezeichnet.<sup>286</sup> Er ist im Gegensatz zu den Angehörigen der 'alten Kämpfer' der sogenannten 'jungen Generation' von akademisch gebildeten und karrierebewussten SS-Offizieren zuzurechnen. Nach der Besetzung Frankreichs im Juni 1940 durch deutsche Truppen und Errichtung eines Polizeipräsidiums Mulhouse/Elsass wurde er zunächst als kommissarischer Leiter und am 10. Juli 1941 als Polizeipräsident in Mulhouse eingesetzt. Zwischen Juni und Anfang Juli 1940

---

<sup>279</sup> Vgl. 'Karlsruher Tagblatt', Nr. 70, S. 5, vom 11. März 1933.

<sup>280</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2, Nr. 105106 (Entnazifizierungsakte Baer).

<sup>281</sup> Anmerkung: Weder die Ablösung von Polizeidirektor Baer noch die Nachfolgereglung durch Sacksofsky wurden in der FZ oder im 'Der Führer' oder im 'Der Alemanne' veröffentlicht.

<sup>282</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 1832.

<sup>283</sup> Vgl. STAF Freiburg A 95/1, Nr. 252.

<sup>284</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K1/49, Teil 1, Blatt 1, Bild Nr. 36.

<sup>285</sup> Vgl. BA Berlin NSDAP-Gaukartei (ehem. BDC), Mitglieds-Nr. 3104244.

<sup>286</sup> Vgl. FZ vom 22.04.1939, Bl. 1, S. 3.

übernahm deshalb zunächst sein bisheriger Stellvertreter, Regierungsrat Scherenberg, in Freiburg kommissarisch die Stelle des Polizeipräsidenten.<sup>287</sup> Ab 8. Juli 1940 bis Kriegsende hatte der von Heidelberg<sup>288</sup> nach Südbaden versetzte Obersturmbannführer und PD Otto Henninger, geb. am 21. August 1884,<sup>289</sup> diese Stelle inne, ab 1942 als Polizeipräsident. Nachdem am 1. Juli 1942 gegen den am 1. Januar 1942 zum Standartenführer ernannten Sacksofsky auf Initiative des HSSPF in Stuttgart, SS-Gruppenführer Kurt Kaul, ein Kriegsgerichts- und gleichzeitig ein Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs des Ankaufs verbotener Lebensmittel und deshalb der Untergrabung des Widerstandswillens, sowie wegen seiner angeblichen homosexuellen Veranlagung<sup>290</sup> eingeleitet worden war, wurde er auf Anordnung von Wagner vom 20. Juni 1942 mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert<sup>291</sup> und ihm außerdem das Tragen der Uniform untersagt.<sup>292</sup> SS-Gruppenführer Kaul hatte Sacksofsky offensichtlich nicht vergessen, dass dieser bei Kriegsbeginn trotz Androhung eines SS-Disziplinarverfahrens ein Strafverfahren gegen die Ehefrau des Freiburger Oberbürgermeisters Kerber wegen Bevorratung von bewirtschafteten Waren in erheblichem Umfang eingeleitet hatte, welches trotz des Schutzes durch Gauleiter Wagner zur Verurteilung mit einer Geldstrafe führte.<sup>293</sup> Nach einem Urteil der Spruchkammer Heidelberg vom 29. Juli 1948 war Sacksofsky offensichtlich „nie bereit, seine verwaltungsdienstlichen Pflichten, an welche er den strengsten Maßstab juristischer und dienstlicher Korrektheit anlegte, den parteilichen Interessen unterzuordnen.“<sup>294</sup> Allerdings wurden ihm die Planstelle beim Polizeipräsidium Mulhouse belassen und die Dienstbezüge weiter gewährt, seine Dienstwohnung in Freiburg musste er auf Weisung des badischen Innenministeriums und des Landeskommissärs vom 1. Juli 1942 bis spätestens 10. Juli 1942 räumen.<sup>295</sup> Mit Hilfe des Sacksofsky aus der gemeinsamen Zeit beim PP Mannheim bekannten und zwischenzeitlich als Ministerialdirigent im

---

<sup>287</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/1 Nr. 112.

<sup>288</sup> Anmerkung: Die Funktionseleiten in Verwaltung und Partei wurden in Südbaden vielfach durch Personen aus Nordbaden besetzt.

<sup>289</sup> Vgl. STAF Freiburg F 30/5 Nr. 846 (siehe auch Fußnote 277) und Nr. D 180/2 Nr. 207556.

<sup>290</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 9026 (Personalakte Sacksofsky).

<sup>291</sup> Vgl. Ebd..

<sup>292</sup> Vgl. BA Berlin VBS 286 Nr. 6400037915 (SS-Führer-Personalakte und Karteikarte).

<sup>293</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 9026.

<sup>294</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 472, Zugang 1986-70, Nr. 846.

<sup>295</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 4662- Nr. 9026.

Reichsinnenministerium tätigen Dr. Kurt Bader gelang es, das gegen ihn eingeleitete Verfahren dem SS-Gruppenführer Kaul als dem an sich zuständigen Gerichtsherrn zu entziehen, sodass eine unvoreingenommene Prüfung der Angelegenheit durch das SS- und Polizeigericht Metz möglich war.<sup>296</sup> Laut Feldurteil vom 1. März 1943 wurde Sacksofsky zwar wegen erwiesener Unschuld freigesprochen, aber erst im November 1943 erfolgte seine endgültige Rehabilitierung.<sup>297</sup> In einem Schreiben an Staatsminister Pflaumer vom 8. März 1943 äußerte der Freiburger Landeskommissär: „Es ist nur zu wünschen, daß gegen diejenigen, die in so übler Weise das Verfahren gegen Sacksofsky angezettelt haben, rücksichtslos vorgegangen wird.“<sup>298</sup> Der Stuttgarter HSSPF Kaul wurde in der Folge am 21. April 1943 seines Amtes enthoben und zum SS-Sturmbannführer degradiert.

Allerdings wurde Sacksofsky trotzdem aufgrund der einstweiligen Verfügung von Wagner vom 11. September 1944 aus der NSDAP ausgeschlossen, weil er das anhängige Verfahren in die Länge gezogen und sabotiert habe, sodass er nicht mehr würdig sei, Parteigenosse zu bleiben. Da er gegen den Parteiausschluss keine Beschwerde eingelegt hatte, wurde der Ausschluss rechtskräftig.

Sacksofsky konnte aus den genannten Gründen als SS-Offizier im Einflussbereich von Gauleiter Robert Wagner nicht mehr „gehalten“<sup>299</sup> werden, weshalb er am 1. November 1943 als PP zum Polizeipräsidium Chemnitz zunächst abgeordnet und ab 1. Juli 1944 in die Planstelle eines PP eingewiesen wurde. Am 7. März 1945 wurde ihm im Namen des Führers noch das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern verliehen.<sup>300</sup> Bei Kriegsende geriet er am 7. Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft, in welcher er bis zum 16. April 1948 als Kriegsgefangener in Darmstadt interniert war.

Nach seiner Entlassung wurde er 1949 zunächst als Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg und zum Richterdienst beim Oberversicherungsamt Karlsruhe von Mitte 1950 bis Mitte 1951 zugelassen. Nach dem `Gesetz zur

---

<sup>296</sup> Vgl. Ebd..

<sup>297</sup> Anmerkung: Die Angaben konnten nur noch der SS-Führer-Personalakte entnommen werden, da die zugehörigen Prozessakten nicht überliefert sind.

<sup>298</sup> Zit. n. STAF Freiburg A 95/1 Nr. 259.

<sup>299</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 9026.

<sup>300</sup> Vgl. Ebd..





Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes (zit. GG) fallenden Personen` vom 11. Mai 1951 war Sacksofsky nach Paragraph 71 e G 131 als Beamter in einer Planstelle entsprechend seiner letzten Besoldungsgruppe (A1a=heute A 16) zu verwenden. Seinem Rechtsanspruch wurde weder bei seiner Wiedereinstellung in den Öffentlichen Dienst beim Regierungspräsidium (zit. RP) Karlsruhe 1952 als Oberregierungsrat noch 1961 als Regierungsdirektor entsprochen. Nach mehrmaligen Klagen von Sacksofsky gegen das Land Baden-Württemberg wurde dieses letztlich durch Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18. Januar 1963 verpflichtet, ihm ab 1. Oktober 1961 die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 16 (Leitender Regierungsdirektor) zu vergüten. Sacksofsky trat am 30. September 1966 in den gesetzlichen Ruhestand; er verstarb 1983 in Heidelberg.<sup>301</sup>

3. Sonstige sofortige Beurlaubungen und Entlassungen:<sup>302</sup>

- Polizeimajor Krauth vom Polizeipräsidium (PP) Karlsruhe, ersetzt durch Polizeihauptmann Schmidt vom PP Karlsruhe;
- Polizeimajor Weigel von der Polizeidirektion (PD) Pforzheim;
- Polizeimajor Mühe von der uniformierten Polizei Waldshut, ersetzt durch Polizeioberleutnant Brenner vom PP Karlsruhe;
- Polizeimajor Reiss vom PP Karlsruhe
- Polizeihauptmann Reher und Polizeileutnant Haid vom PP Mannheim;
- Polizeihauptmann Herbst und Polizeioberleutnant Schwarzwälder von der PD Heidelberg;
- Polizeihauptmann Ziegler von der PD Heidelberg
- Polizeihauptmann, Biniossek von der uniformierten Polizei Singen
- Polizeihauptmann Retzer vom PP Mannheim
- Kriminaloberinspektor Stader und Waldvogel vom Mannheim
- Kriminaloberinspektor Bechtel von der PD Heidelberg
- Kriminaloberinspektor Heitz und Scharpf vom PP Karlsruhe
- Kriminaloberinspektor Schell von der PD Baden-Baden

---

<sup>301</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K1/49, Teil 1, D und GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 9025-9037, sowie GLA Karlsruhe 472, Zugang 1986-70, Nr. 846 (Personalakten Sacksofsky).

<sup>302</sup> Vgl. `Der Führer`, Folge 70, S. 1, vom 11. März 1933, `Badische Presse` vom 12. März 1933, Bl. 6 und `Karlsruher Tagblatt`, Nr. 70, S. 5-6, vom 11. März 1933, sowie GLA Karlsruhe 236 Nr. 29262 (1934-44).

- La Fontaine als Leiter der Polizei- und Gendarmerieschule in Karlsruhe, nach dem Ende des NS-Regimes 1945 Landespolizeidirektor beim Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe.<sup>303</sup>

- Kriminalpolizeirat Leible von der Polizei- und Gendarmerieschule Karlsruhe

#### 4. Versetzungen:

- Polizeihauptmann Grasser wurde mit der Leitung der Konstanzer uniformierten Polizei beauftragt.

Zur Absicherung seines Machtanspruchs hatte Wagner bis zum 11. März 1933 bereits 300 reguläre Polizeioffiziere beurlauben lassen.<sup>304</sup> Auch im Jahr 1934 wurden noch weitere sieben Polizeioffiziere entlassen und im Jahr 1936 beispielsweise auch Kriminaloberinspektor Knapp von der PD Freiburg.<sup>305</sup>

Pflaumer als der von Wagner dann ernannte Innenminister wurde angehalten, den Neuaufbau der Polizei dadurch zu unterstützen, dass Veränderungen personeller Art eingeleitet wurden. Pflaumer entließ Polizeibeamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür boten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten würden. Der Polizist sollte in erster Linie soldatisch fühlen und, wenn notwendig, sich zur Umformung einer Parteischulung unterziehen, um sich zu einem absolut zuverlässigen Instrument des neuen Staates heranzubilden.<sup>306</sup>

Zur Typologie der in der NS-Zeit ernannten und in ein Beamtenverhältnis berufenen Leitern von staatlichen Polizeiverwaltungen (Polizeipräsidenten und – direktoren) ist festzustellen, dass sie altersmäßig vorwiegend den Jahrgängen 1885-1900 angehört haben, nur die zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtübernahme schon im Dienst befindlichen Polizeifachbeamten waren älter, beispielsweise Landeskommisär Schwoerer in Freiburg (geboren am 9. August 1874). Als Polizeidirektoren wurden bald auch jüngere, meist promovierte Juristen (Regierungsräte) eingesetzt, wenn sie sich als Parteimitglieder und SS-Angehörige ausweisen konnten, beispielsweise Polizeidirektor Sacksofsky in

---

<sup>303</sup> Vgl. Ruck, Michael, S. 58, und Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972, S. 231.

<sup>304</sup> Vgl. Hoffmann, Herbert: Im Gleichschritt in die Diktatur? Die nationalsozialistische „Machtergreifung“ in Heidelberg und Mannheim 1930-1935. Frankfurt a.M. 1985, Diss. Universität Heidelberg 1981, S. 140.

<sup>305</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 29262 (1934-44).

<sup>306</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 233 Nr. 29676.

Freiburg. Nur ein einziger Polizeipräsident verblieb während der ganzen NS-Zeit in seinem Amt (PP Wetter in Koblenz). Die nicht in Terrormaßnahmen verwickelten und nicht in den besetzten Gebieten verwendeten Polizeiverwalter kamen, soweit dies zu übersehen ist, bei der Entnazifizierung glimpflich davon und nur in Ausnahmefällen wurden sie als 'Belastete' eingestuft. Wilhelm stellte zusammenfassend fest, dass das Gros der im nationalsozialistischen Herrschaftssystem zu Polizeipräsidenten und – direktoren ernannten SA- und SS-Führer – im Gegensatz zum Führungskorps der Geheimen Staatspolizei – keine Elite darstellte.<sup>307</sup>

### *2.3.2 Strukturelle Änderungen in der Organisation, Gliederung und den Aufgaben des Revier- und Gendarmeriedienstes in Baden ab 1933, nach der „Verreichlichung“ 1934 und der reichsweiten Zentralisierung der Polizeigewalt in den Jahren 1936/1937 und 1939/1940*

Im folgenden Kapitel soll einleitend auf die polizeiliche Gesamtentwicklung, aber vorrangig die der Schutzpolizei, im Deutschen Reich bis zur Ernennung Himmlers als Chef der SS und Deutschen Polizei am 17. Juni 1936 mit Hinweisen auf die endgültige 'Verreichlichung' der Polizei und die 'Entmachtung' der Behörden der Inneren Verwaltung der Länder in den Jahren 1939/1940 eingegangen werden. Im zweiten Teil werden dann die schon spürbaren Veränderungen in der Struktur und den Aufgaben im badischen Revier- und Gendarmeriedienst von März 1933 bis Mitte Juni 1936 aufgezeigt. Obwohl auch in der Polizei in den Jahren 1933/1934 ein umfangreiches Revirement erfolgt war, ließ Wagner doch deren personelle Substanz und Struktur einstweilen unangetastet, weil geeignetes Fachpersonal absehbar nicht zur Verfügung stand. Dies war zunächst umso erstaunlicher, als er noch bei seinem Antrittsbesuch bei der Freiburger Polizei am 16. März 1933 selbst geäußert hatte, dass seiner Ansicht nach momentan offensichtlich nur ein geringer Teil der badischen Polizei loyal zur nationalsozialistischen Revolution stehe.<sup>308</sup> Zur einheitlichen Ausrichtung des Polizeiwesens im Reich wurde erst

---

<sup>307</sup> Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn 1997, S. 239-242, und Wilhelm, Friedrich: Die Polizeipräsidenten und –direktoren im NS-Staat. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.): Archiv für Polizeigeschichte 1996. Hilden 1996, Heft 2/1996, 7.Jg., Nr. 19, S. 47-54.

<sup>308</sup> Vgl. 'Der Führer' vom 17. März 1933, Folge 76, S. 8.

durch Führererlass vom 17. Juni 1936 ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern bestellt,<sup>309</sup> obwohl Träger der obersten Polizeigewalt seit dem „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934 das Reich bereits selbst war.<sup>310</sup> Eine oberste Polizeibehörde für das Reich existierte 1934 allerdings noch nicht, weshalb die Hoheitsgewalt mit der ersten Durchführungsverordnung (zit. DVO) zum Neuaufbaugesetz vom 2. Februar 1934 wieder den Landesbehörden zugesprochen und zur Ausführung im Auftrag des Reiches übertragen wurde.<sup>311</sup> Die oberste Reichspolizeibehörde wurde erst mit Erlass vom 26. Juni 1936 durch die Ernennung eines Chefs der Sicherheitspolizei (Heydrich), zuständig für die Kriminalpolizei und Geheime Staatspolizei, und eines Chefs der Ordnungspolizei (Daluge), dem die Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei unterstellt war, geschaffen. Ursprünglich war geplant, alle Polizeien unter dem Dach der SS und des SD zu verschmelzen. Dies gelang bis Kriegsende jedoch nur unvollständig. Durch die Anbindung der staatlichen Polizeiführung an die Parteiorganisation SS war jedoch gewährleistet, dass die NSDAP die vollständige Kontrolle über die innere Sicherheit im Reich besaß, ein Wesensmerkmal der totalitären Staatsorganisation. In der Folgezeit wurden im Reichsministerium des Innern je ein Hauptamt 'Sicherheitspolizei' und 'Ordnungspolizei' eingerichtet. Das Hauptamt 'Ordnungspolizei' bediente sich nach der Dienstanweisung vom 4. Februar 1937 zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben eines Generalinspektors für die Schutzpolizei und eines solchen für die Gemeindepolizei, sowie der diesen Generalinspektoren ab 1. September 1936 unterstellten Inspektoren, welche für die Länder- oder Gaubereiche ernannt worden waren<sup>312</sup> und ab November 1937 auch den Höheren SS- und Polizeiführern (zit. HSSPF) als Mittelinstanz im Befehlsbereich Himmlers unterstanden; dies war speziell und ausdrücklich in der Dienstanweisung für die

---

<sup>309</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1202 und `Der Führer` vom 18. Juni 1936, Folge 167, 10. Jg., S. 1.

<sup>310</sup> Vgl. RGBl. 1934 I, S. 75.

<sup>311</sup> Vgl. Daluge, Kurt: Die Ordnungspolizei und ihre Entstehung im Dritten Reich, S. 133 und BA/MA Freiburg RH 57/5 (Erlasse des Reichsministers des Innern vom 7. September und des Preußischen Ministers des Innern vom 7. Dezember 1933).

<sup>312</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1202 und Huck, Jürgen/Neufeldt, Hans-Joachim/Tessin, Georg: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936-1945. Koblenz 1957, Teil I, S. 8-37, und Teil II, S. 19.

HSSPF festgelegt worden.<sup>313</sup> Sie galten als dessen regionale Vertreter für alle seine Aufgaben und mit ihrer Hilfe sollte die Einheit von SS und Polizei gefördert und gesichert werden; Sitz sowohl des Inspektors als auch des HSSPF für Baden war Stuttgart am Standort des Wehrkreises V.<sup>314</sup> Die `Verreichlichung` der Polizei war aber erst nach Erlass von zwei Gesetzen aus den Jahren 1937 und 1940 abgeschlossen, als 1937 zunächst die Beamten des polizeilichen Vollzugsdienstes, sowie Angestellten und Arbeiter und 1940 auch die bisher noch in den Länderhaushalten verbliebenen Polizeiverwaltungsbeamten in den unmittelbaren Reichsdienst überführt worden waren<sup>315</sup> und das Deutsche Beamten- und Polizeibeamtengesetz<sup>316</sup> einschließlich Durchführungsverordnung seit Anfang bis Juli 1937 erlassen wurden. Bereits durch das `Gesetz über die Landespolizei` vom 29. März 1935 war die Zuständigkeit des Reiches zur Ordnung der Verhältnisse der Angehörigen der Landespolizei begründet worden. Zur obersten Dienstbehörde wurde das Reichsinnenministerium bestimmt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die polizeiliche Gesamtentwicklung ab dem 17. Juni 1936 bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges eine den gesamten polizeilichen Vollzugsdienst umfassende Reichspolizeiorganisation, von der noch darzustellenden Sonderregelung für die Gendarmerie abgesehen, geschaffen worden war und deren Verschmelzung mit der SS 1939 mit der Errichtung des RSHA seinen Ausdruck fand. Den Behörden der Inneren Verwaltung der Länder kam fortan nur noch eine formelle Stellung zu.<sup>317</sup> Zu ergänzen ist noch, dass 1938 per Gesetz auch das gesamte Feuerlöschwesen im Reich vereinheitlicht und zugleich verstaatlicht worden war, sodass die Freiwilligen Feuerwehren zu `Feuerschutzpolizeien` umfirmiert wurden und ihre Tätigkeit als `polizeiliche Aufgabe` und technische Hilfspolizeitruppe ausgerichtet war; ihr kamen dabei

---

<sup>313</sup> Vgl. Köhler, Thomas: Himmlers Weltanschauungselite: Die Höheren SS- und Polizeiführer West – eine gruppenbiographische Annäherung. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Frankfurt 2009, Bd. 7 der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., S. 51-79 und Birn, Ruth, Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986, S. 7 ff..

<sup>314</sup> Vgl. Buchheim, Hans: Die Ordnungspolizei und ihre Entstehung im Dritten Reich. In: Buchheim, Hans u.a. (Hrsg.): Anatomie des NS-Staates. München 1967, Bd. I, S. 29, und Huck, Jürgen u.a., Teil II, S. 20.

<sup>315</sup> Vgl. Huck, Jürgen u.a., Teil II, S.19-20.

<sup>316</sup> Vgl. RGBl. 1937 I Nr. 72, S. 653-659.

<sup>317</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1179-1180.

auch Aufgaben bei der Durchführung des Luftschutzes zu.<sup>318</sup> So bestand die Freiburger `Luftschutz-Polizei` 1944 aus 24 Offizieren und 368 Mann in zwei Bereitschaften mit je drei Löschzügen; jeder Löschzug verfügte über zwei Fahrzeuge. Daneben verfügte die Hitler-Jugendfeuerwehr über einen Offizier und 67 Mannschaftsmitglieder.<sup>319</sup> Im Zuge der Neuordnung des deutschen Feuerlöschwesens im Jahr 1940 wurden auch bei der Feuerwehr reichseinheitlich zumindest bei den Offizieren polizeiliche oder militärische Dienstgrade eingeführt.<sup>320</sup>

Die Organisation der nachgeordneten Polizeibehörden beruhte in den einzelnen deutschen Ländern zunächst weiterhin unverändert auf den Regelungen in deren bisherigen Polizeigesetzen, trotzdem ergaben sich auch für die badische Polizei bereits ab Mitte 1933 einschneidende organisatorische und damit auch strukturelle Veränderungen. Außerdem, dass noch im März/April 1933 an die Stelle der Bezeichnung `Uniformierter Außendienst` die Bezeichnung `Schutzpolizei`, für die bisherigen Majore der Schutzpolizei die Bezeichnung `Kommandeur der Schutzpolizei`<sup>321</sup> und für den bisherigen `Technischen Polizeileiter` die Bezeichnung `Führer der Schutzpolizei` eingeführt<sup>322</sup> sowie festgelegt worden war, dass der Gruß der Polizei und Gendarmerie ein militärischer Gruß war,<sup>323</sup> wurden die bis 1933 kasernierten Polizeibereitschaften der Ordnungspolizei in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal, Freiburg und Waldshut zur Landespolizei umgebildet<sup>324</sup> und standen somit zur Unterstützung der neugegliederten Revierpolizei nicht mehr zur Verfügung,<sup>325</sup> anstelle dessen sollten bei Ausschreitungen von linksradikaler, insbesondere kommunistischer Seite, `Hilfspolizeibeamte`

---

<sup>318</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K1/49, Teil 2, B Nr.2 und Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht, S. 129, sowie RGBl. 1938 I, S. 1662.

<sup>319</sup> Vgl. `Badische Zeitung` (zit. BZ) vom 26. November 2011 (Zahlen & Fakten).

<sup>320</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K1/49 Teil 2, B, Nr. 2 und `Der Alemanne` vom 6. Januar 1940.

<sup>321</sup> Vgl. Erlass des Reichs- und Preußischen Innenministeriums vom 6. März 1937 Az. Pol. O-Kdo 0 Nr. 30/37 über die `Stellung des Kommandeurs der Schutzpolizeipolizei in den staatlichen Polizeiverwaltungen`.

<sup>322</sup> Vgl. Erlass des Reichsinnenministeriums vom 28. März 1933 Nr. 30608.

<sup>323</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1463: Gendarmerie-Verordnungsblätter Nr. 9 vom 31. März 1933 und Nr. 11 vom 13. Mai 1933 und GLA Karlsruhe 236 Nr. 78.

<sup>324</sup> Vgl. Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1933 (Gendarmerieverordnungsblatt Nr. 21 vom 30. Dezember 1933).

<sup>325</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1201-1202.

einberufen und unter Führung der ordentlichen Polizei verwendet werden. Diese Regelung setzte Wagner bereits am 11. März 1933 in Kraft.<sup>326</sup>

„Technischer Leiter“, später „Führer der Schutzpolizei“ und ab 1936 „Kommandeur der Schutzpolizei“, waren bei der PD/dem PP Freiburg zwischen 1933 und 1945 folgende Beamte:<sup>327</sup>

- 1933/1934: Polizei-Major Auffhammer als „Technischer Leiter der Schutzpolizei“ und ab 1934 als „Führer der Schutzpolizei“;

- 1935/1936: Polizei-Major Pfeiffer als „Führer der Schutzpolizei“ und ab 1936 als Major der Schutzpolizei „Kommandeur der Schutzpolizei“, sein; Nachfolger wurde 1936 übergangsweise Major der Schutzpolizei Roos

- 1937-1941: Major der Schutzpolizei Buch

- 1942-April 1945: Major der Schutzpolizei Restorff (nach der Festnahme durch die Gestapo am 25. April 1945 für tot/verschollen erklärt).<sup>328</sup>

Restorff hatte sich nach Sven Keller<sup>329</sup> Anfang 1945 nach Rücksprache mit dem BdO in Stuttgart, Generalmajor Petersdorff, geweigert, dem neuen Kommandeur der Sicherheitspolizei in Baden, SS-Sturmbannführer Herbert Zimmermann, und seinen Beamten Blankoausweise auszustellen, welche die Beamten als Angehörige der Zivilverwaltung auswiesen und sie sich so auf die Haager Landkriegsordnung berufen konnten. Nach Weisung von Petersdorff durften diese Ausweise „keineswegs für Mitglieder der Sicherheitspolizei (Gestapo) oder des SD Werwolf ausgestellt werden“, um eine Kompromittierung der Aktion bei den Alliierten zu vermeiden.<sup>330</sup> Möglicherweise hatte Restorff außerdem die Übernahme von mehreren Beamten Zimmermanns für ein Unternehmen Bundschuh<sup>331</sup> abgelehnt. Dies reichte Zimmermann aus, um Restorff festnehmen zu lassen. Er musste Zivilkleidung anlegen und wurde

---

<sup>326</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1455 und 1462.

<sup>327</sup> Vgl. Amtliches Einwohnerbuch der Stadt Freiburg im Breisgau für die Jahre 1933-1943; 1944 und 1945 wurde kein Einwohnerbuch aufgelegt (<http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/adr1933>, S. 0945-0947, adr1934, S. 1002-1003, adr1935, S. 0976-0977, adr1936, S. 0997-0998, adr1937, S. 1003-1004, adr1938, S. 1018-1020, adr1939, S. 0598-0599, adr1940, S. 0589-0590, adr1941, S. 0564-0565, adr1942, S. 0565, 0560-0561, adr1943, S. 0584, 0587-0588, Zugriff am 26. August 2013).

<sup>328</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 221 705.

<sup>329</sup> Vgl. Keller, Sven: Volksgemeinschaft am Ende. Gesellschaft und Gewalt 1944/45. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Oldenburg 2013, Bd. 97, S. 416.

<sup>330</sup> Zit. n. Staatsanwaltschaft München 34477/3, Blatt 212 (Aussage Mayer, Friedrich, Revierhauptmann der Schutzpolizei vom 17.12.1953) und vgl. ebd., Blatt 202 ff. (Eidesstattliche Aussage von Otto Henninger, ehemaliger Polizeipräsident von Freiburg vom 15.12.1953).

<sup>331</sup> Anmerkung: Es handelte sich hierbei um einen Werwolf-Einsatz.

anschließend über Singen, Konstanz und Friedrichshafen bis in den Bereich Fürstfeldbruck verschleppt, wo er am 24. April 1945 im Mischenrieder Wald erschossen worden ist.

Ab 1936 bis zu seinem Wechsel 1944 als Major nach Hannover war Hauptmann Bieser, ab 1945 Polizeidirektor in Freiburg, jeweils Vertreter des Kommandeurs der Freiburger Schutzpolizei.

Im Rahmen der Militarisierung der Schutzpolizei wurden nach dem preußischen Vorbild noch 1933 auch in den übrigen Ländern im Reich die Landespolizeikräfte in Landespolizeiinspektionen gegliedert; die `Landespolizeiinspektion Süd` für die Länder Württemberg und Baden hatte ihren Sitz in Stuttgart, dem Sitz des Wehrbereichs V und ab 1938 auch dem Sitz des HSSPF.<sup>332</sup> Am 1. Oktober 1935 wurde diese Landespolizeipolizeiinspektion in die noch bestehende neutrale Zone nach Pforzheim verlegt.<sup>333</sup> Durch die Einführung dieser Institution<sup>334</sup> als den für den Wehrkreis zuständigen Oberabschnittsleiter SS wurde die bisherige `Landespolizeiinspektion Süd` in `Landespolizeiinspektion Südwest` umbenannt. Als HSSPF für Baden und Württemberg wurde 1938 SS-Gruppenführer Kaul ernannt,<sup>335</sup> welcher seit Juli 1940 nach der Teil-Besetzung Frankreichs auch noch für das Gebiet des Elsass zuständig war.<sup>336</sup> Bei Kriegsende hatte SS-Obergruppenführer und General der Polizei Hofmann diese Funktion inne.<sup>337</sup>

Die operative Führung der Schutzpolizei im Reich lag vor Ort jeweils bei einem Kommandeur, welcher dem örtlichen Behördenleiter der staatlichen Polizei (Polizeidirektor/Polizeipräsident oder Polizeiverwalter) unmittelbar unterstellt und im Regelfall gleichzeitig dessen Vertreter war. Ihr dienstliches Verhältnis zueinander war jedoch nicht durch ein reines Über-/Unterordnungsverhältnis bestimmt. Der „Polizeiverwalter“ gab als gesamtverantwortlicher Leiter der Polizei seines Zuständigkeitsbereichs den Einsatzbefehl für die Vollzugsbeamten. Die Art und Weise der Durchführung bestimmte jedoch der

---

<sup>332</sup> Vgl. Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn/München/Wien/Zürich 1997, S. 67.

<sup>333</sup> Vgl. Raible, Eugen, S. 93.

<sup>334</sup> Anmerkung: Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 13. November 1937 Nr. 537/37.

<sup>335</sup> Vgl. Wilhelm, Friedrich, S. 106.

<sup>336</sup> Vgl. Ministerialblatt für die Badische Innere Verwaltung Nr. 18 vom 7. Mai 1943 (Änderung der Verwendung von SS-Gruppenführer Kaul auf Befehl des RFSSuChDtPol).

<sup>337</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 465d/900.



Kommandeur und er trug damit die Verantwortung für den Vollzug.<sup>338</sup> Die Befugnisse der Polizeipräsidenten und –direktoren gegenüber der Schutzpolizei wurden im Juli 1944 in Bezug auf die Befehlsverhältnisse, das Ernennungs-, Versetzungs-, Beurlaubungs-, Dienststraf-, Beurteilungs- und Entscheidungsrecht nochmals neu geregelt. Nach diesen Regelungen konnte der Polizeiverwalter den Kommandeur der Schutzpolizei für 24 Stunden beurlauben, ihm stand grundsätzlich das Beurteilungsrecht zu und der Kommandeur der Schutzpolizei unterstand dem Dienststrafrecht des Polizeiverwalters.<sup>339</sup> In einem Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 8. März 1934 erging an die Länder bereits die Anordnung, „die Trennung der Landespolizei von der Revierpolizei tunlichst beschleunigt zum Abschluß zu bringen“.<sup>340</sup> In weiteren Erlassen wurde bei der Neugliederung der Landespolizei auch die Aufstellung von Polizei-Truppenteilen, Nachrichtenzügen und der Luftpolizei, später Luftschutzpolizei, sowie der Umfang der für die Revierpolizei noch verbleibenden Kraftfahrzeuge und die Trennung der Waffen- und Gerätebestände der Landespolizei von denen der Revierpolizei geregelt.<sup>341</sup> Auf Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. Oktober 1934 hatte zukünftig nur noch die Revierpolizei die Bezeichnung `Schutzpolizei` zu führen und bei den einzelnen Dienstgradbezeichnungen war die Bezeichnung `Polizei` wegzulassen und anstelle dessen der Zusatz `der Schutzpolizei` hinzuzufügen (Beispiel: Bisher Polizeiwachtmeister, zukünftig Wachtmeister der Schutzpolizei).<sup>342</sup> In einer `Geheimen Kommandosache` des Reichsverteidigungsministers vom 8. November 1934 wurden schon „Anordnungen für die Verwendung der Landespolizeikräfte im Kriegsfall“ getroffen.<sup>343</sup> Die geschlossenen Einheiten der Landespolizei wurden nach der Wiederherstellung der Wehrhoheit des Deutschen Reiches am 16. März 1935 mit Gesetz vom 3. Juli 1935 ins Heer überführt,<sup>344</sup> was in der polizeilichen

---

<sup>338</sup> Vgl. Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht. Leipzig 1942, S. 126.

<sup>339</sup> Vgl. BA Berlin R 19 Nr. 272, S. 125.

<sup>340</sup> Zit. n. BA/MA Freiburg RH 57/5 (Erlass des Reichsministers des Innern vom 8. März 1934).

<sup>341</sup> Vgl. BA/MA Freiburg RH 57/110.

<sup>342</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 2367.

<sup>343</sup> Vgl. BA/MA Freiburg RH 57/15.

<sup>344</sup> Vgl. Hoche, Werner (Hrsg.): Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. In Reich und Preußen seit dem 30. Januar 1933. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. Januar 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Berlin 1935, Heft 12/1935, S. 98 (Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht) und S. 373-374

Ausbildung insgesamt auch zur Militarisierung führte.<sup>345</sup> Außerdem wurden nach 1935 zusätzlich aus den jüngeren Jahrgängen der Schutzpolizei kasernierte Einheiten, Polizeikompanien, zusammengefasst in Polizeibataillonen<sup>346</sup>, gebildet.<sup>347</sup> Diese Veränderungen in der Organisation der Schutzpolizei, welche zu einer personellen Verringerung der Revierpolizei führte und deren personelle Situation sich nach Kriegsbeginn durch personelle Ersatzgestellungen für die in den besetzten Gebieten eingesetzten Polizeibataillone<sup>348</sup> noch verschlechterte, führten bei der badischen Polizei bereits Ende 1933 zu Überlegungen, wie der Dienstverkehr vereinfacht werden kann, ob benachbarte Reviere zusammenzulegen sind und von welchen Aufgaben die Revierpolizei entlastet werden könnte. So sollte die innere Verwaltung die Aufgaben auf ihrem Gebiet selbst erledigen und nicht mehr den polizeilichen Vollzugsorganen zur Bearbeitung übergeben.<sup>349</sup> In der Folge erging hierzu 1936 auch eine aktualisierte Dienstanweisung für die Gendarmerie, nach der die Gendarmeriebeamten mit sofortiger Wirkung „möglichst zahlreiche Dienstgänge außerhalb ihres Stationsortes“<sup>350</sup> und zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten auszuführen hatten. Mit Erlass des Reichsinnenministeriums vom 19. Oktober 1938, ergänzt durch Erlass vom 28. April 1941, wurde darauf hingewiesen, dass die Ordnungspolizei, insbesondere die Gendarmerie, nur noch dann zu verwaltungspolizeilichen Aufgaben herangezogen werden darf, soweit der begründete Verdacht strafbarer Handlungen besteht, da sich die Tätigkeit der Polizei entsprechend ihren Sonderaufgaben im Krieg und dem Grad ihrer Wichtigkeit anzupassen hat. Kriegs- und lebenswichtige Aufgaben, Verfolgung von Kriminalfällen, Bekämpfung abgeworfener Brandplättchen usw. hatten im Vordergrund zu stehen. Zudem wurde am 28. Juli 1939 nach Zustimmung durch das RSHA durch die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe geregelt, dass zur

---

<sup>345</sup> Anmerkung: Mit der Regelung vom 21. Juni 1935 wurde mit Aufstellungsort Freiburg das III. Polizeibataillon eingerichtet.

<sup>346</sup> Anmerkung: Die aus verschiedenen Polizeihundertschaften gebildeten Polizeibataillone umfassten jeweils ca. 500 Mann (Quelle: <http://www.lexikon-der-wehrmacht.de>, Zugriff am 28. Mai 2013).

<sup>347</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1201-1202.

<sup>348</sup> Anmerkung: Nachweislich waren Angehörige der badischen Polizei in den Polizeibataillonen 51 und 53 in den besetzten Ostgebieten an Vernichtungsaktionen gegen die einheimische Bevölkerung beteiligt (Siehe hierzu BA/Außenstelle Ludwigsburg B 162/2216-2218, 4669, 7386, 7393-7396, 7398-7399 und 14155).

<sup>349</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1462.

<sup>350</sup> Zit. n. Erlass des Badischen Ministeriums des Innern vom 30.1.1936 Nr. 14157 in Gendarmerieverordnungsblatt Nr. 3 vom 20.2.1936 (Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1463).



Entlastung der Kriminal- und Gendarmeriebeamten zukünftig die Vernehmungen auch handschriftlich gefertigt werden dürfen.<sup>351</sup> Unberührt hiervon blieb die polizeiliche Durchführung der im Kriege besonders bedeutungsvollen Preisüberwachung, wobei ab Herbst 1944 auf Anordnung Himmlers für die örtliche Preisüberwachung pro Landkreis und bei den staatlichen Polizeiverwaltungen und kreisfreien Städten je Polizeirevier anstelle von zwei Vollzugsbeamten nur noch einer einzusetzen war.<sup>352</sup>

Trotzdem wurden auch bei der Gendarmerie nach Kriegsbeginn für den geschlossenen Einsatz in den besetzten Gebieten kasernierte Gendarmerieeinheiten aufgestellt und damit dem Personalkörper im sogenannten Altreich entzogen<sup>353</sup>. Auch die 'Schutzpolizei der Gemeinden' wurde nach dem Kriegsbeginn gegen die Sowjetunion für die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete herangezogen. Mit Erlass des RFSSuChDtPol vom 5. August 1941 wurde verfügt, dass durch die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern 1 500 Mann der Schutzpolizei zu stellen sind.<sup>354</sup> Ab September 1942 hatten auch die Gemeinden mit 5 bis 20 000 Einwohnern rund 2 000 weitere Schutzpolizeibeamte zum Einsatz zu bringen und gleichzeitig war die Tauglichkeit sämtlicher Gemeinde-Schutzpolizeibeamten für den Osteinsatz zu prüfen und zu melden.<sup>355</sup> Deshalb war es Aufgabe der mit einer gelb-rot-gelben Armbinde mit dem Aufdruck 'Hilfspolizei' gekennzeichneten Hilfspolizei, die Revierpolizei und Gendarmerie zu unterstützen. Die Hilfspolizisten, welche sich überwiegend aus örtlich zuständigen SA-, SS- und Stahlhelmdienststellen<sup>356</sup> und in der Stadt Freiburg ab 1943 auch aus Straßenbahnbediensteten<sup>357</sup> rekrutierten, waren in der Regel mit Polizeiknüppel und Pistole (auch mit eigener Waffe) ausgerüstet und sie wurden bei Bedarf (z.B. bei Unruhen) mit Waffen aus den Beständen der Polizei ausgestattet. Sie

---

<sup>351</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 840 Zugang 1987-54.

<sup>352</sup> Vgl. Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1941, Seite 809 (STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1546) und vgl. BA Berlin R 19 Nr. 272, S. 142-143 (Erlass des RFSSuChDtPol vom November 1944, Aktenzeichen (zit.Az.) 0-Kdo. I Org/Ia (1) Nr. 723/44).

<sup>353</sup> Vgl. Deuster, Dieter: Deutsche Polizeiuniformen 1936-1945. Stuttgart 2009, S. 24.

<sup>354</sup> Vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8563.

<sup>355</sup> Vgl. Ebd..

<sup>356</sup> Vgl. Erlass von Robert Wagner als Minister des Innern vom 28. März 1933.

<sup>357</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C 4/XII/5/1 (Verfügung des Polizeipräsidenten von Freiburg, Henninger, Otto, vom 17. März 1943 an den Oberbürgermeister der Stadt Freiburg).

(z.B. bei Unruhen) mit Waffen aus den Beständen der Polizei ausgestattet. Sie erhielten für die ehrenamtliche Dienstleistung eine Aufwandsentschädigung und bei erlittenen Körperschäden infolge der Dienstausbübung eine Versorgung nach dem badischen Beamtenunfallfürsorgegesetz oder eine Unfallpension.

Im Rückblick erwiesen sich die Hoffnungen des uniformierten Einzeldienstes und damit der Revier- und Gendarmeriebeamten, der neue Staat ab 1933 könnte ihre Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessern, als trügerisch. Im Gegenteil, die Kapazitäten der uniformierten Polizei erreichten aus den genannten Gründen zwischen 1933 und 1945 zu keinem Zeitpunkt den Stand während der Weimarer Republik. Die Angehörigen der Ordnungspolizei verwalteten vor dem Hintergrund einer ständig wachsenden Aufgabenfülle einen permanenten Mangelzustand und Abhilfe war nicht in Sicht, denn im Gegensatz zu republikanischen Zeiten hatte die Polizei Nachwuchssorgen, denn trotz aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit betrachteten potenzielle Bewerber die uniformierte Polizei nicht als ernsthafte Alternative zu Wehrmacht oder SS oder SD oder Gestapo. Das Bild von der tragenden Säule des Staates und der Volksgemeinschaft hatte tiefe Risse, sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Polizei selbst. Die spezifischen Minderwertigkeitsgefühle der Ordnungspolizisten gegenüber dem Militär hatten sich in den 1920er Jahren herausgebildet und in den 1930er Jahren verstetigt.<sup>358</sup>

Auf Anordnung von Gauleiter Wagner war dem badischen Innenminister 1935 das Recht zur Ernennung und Entlassung von Polizeivollzugsbeamten übertragen worden. Durch das Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 19. März 1937 erlosch diese Zuständigkeit, weil diese Beamten nunmehr unmittelbare Reichsbeamte geworden waren. Für die Ernennung und Entlassung der Beamten der Gendarmerie vom Gendarmerieobermeister an abwärts blieb die Zuständigkeit des Landesinnenministers jedoch erhalten.<sup>359</sup> Neben finanziellen, haushaltsrechtlichen und organisatorischen Änderungen hatte dieses Gesetz in Baden auch unmittelbare Auswirkungen auf die Zuständigkeit des Innenministeriums auf dem Gebiet des Polizeiwesens. In der Abteilung 6 (sogenannte Polizeiabteilung) wurde das Arbeitsgebiet anstelle auf

---

<sup>358</sup> Vgl. Schmidt, Daniel, S. 439.

<sup>359</sup> Vgl. Erlass des badischen Innenministers vom 30. August 1937.

bisher 13 Referenten mit ca. 35 Referaten auf drei gleichberechtigte Referenten (Polizeidezernent, Stabsoffizier der Schutzpolizei, Kommandeur der Gendarmerie) mit fünf Referaten aufgeteilt.<sup>360</sup>

Die Überführung der Gendarmerie 1937 in die Verwaltung des Reichs führte in der Folge zu Änderungen und Harmonisierung in den Amts- und Dienststellenbezeichnungen; die bisher in Baden verwendeten Bezeichnungen entfielen; gleichzeitig wurde als neuer Dienstzweig die kasernierte ´motorisierte Gendarmerie´ eingeführt, welche für die Überwachung des Verkehrs auf Landstraßen und Reichsautobahnen verantwortlich war.<sup>361</sup> Die seit 1937 geplante Erstellung einer Kaserne für die motorisierte Gendarmerie in Freiburg wurde bis Kriegsende jedoch nicht mehr verwirklicht.<sup>362</sup> Die bisherigen Gendarmeriebezirke wurden in ´Gendarmerieabteilungen` umbenannt, die Nebenstationen/-posten erhielten die Bezeichnung ´Gendarmerieamt` und die einmännigen Stationen (Zweigstellen) die Bezeichnung ´Gendarmerieposten`. Führer einer ´Gendarmerieabteilung` war der ´Gendarmerieinspektor` (bis 1939) mit der Amtsbezeichnung ´Inspektionskommandant` oder ein Gendarmerieobermeister mit der Amtsbezeichnung ´Abteilungskommandant` in der Funktion des Gendarmeriekreisführers (ab 1939) am Sitz eines Bezirksamtes, welcher in die Behörde seines Vorgesetzten, des Landrats, eingegliedert war.<sup>363</sup> Umfasste ein Bezirksamt mehrere Gendarmerieabteilungen, so führte deren Führer am Sitz des Bezirksamtes die Amtsbezeichnung „Erster Abteilungskommandant“ und nahm auch gleichzeitig die Funktion des Gendarmeriekreisführers wahr. Führer eines Gendarmerieamtes war der ´Gendarmerieamtsführer`.<sup>364</sup>

Nach Zustimmung durch den RFSSuChDtPol vom 4. September 1941 wurde durch das badische Innenministerium die Organisation der Gendarmerie mit Erlass vom 17. September 1941 Nr. 80 166 neu geregelt; die Neuorganisation

---

<sup>360</sup> Vgl. STAF Freiburg F 30/1 Nr. 1845.

<sup>361</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1546 (Randerlass des badischen Ministeriums des Innern vom 8. März 1938 Nr. 24523), Bundesarchiv (zit. BA) Berlin R 19 Nr. 271, S. 13-16 (Randerlasse des Reichsministeriums des Innern vom 1.6.1938, Az. Pol O-Kdo 0 (4) Nr. 88/38, vom 26.7.1939 und vom 13.11.1939, Az. Pol O-Kdo 0 (4) Nr. 34/39 über die Organisation der Gendarmerie) sowie Deuster, Dieter, S. 24.

<sup>362</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 62.

<sup>363</sup> Vgl. STAF Freiburg B 728/1 (Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 28.11.1939 Nr. 103 445).

<sup>364</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 425 (Runderlass des Ministeriums des Innern vom 8. März 1938 Nr. 24 523, veröffentlicht im Badischen Verordnungsblatt (zit. BaVBl) 1938, S. 315).

trat zum 1. November 1941 in Kraft. Im Landeskommissärbezirk Freiburg ergaben sich hierdurch folgende organisatorische Änderungen, welche zur personellen Ausdünnung der Gendarmerie in der Fläche führte:<sup>365</sup>

- Gendarmeriekreis Emmendingen:

Der Nebenposten Bleichheim wurde vorläufig Einzelposten, später mehrmänniger Posten, der zur Abteilung Kenzingen trat.

Der Nebenposten Riegel fiel weg, die unbesetzte Planstelle wurde nach Endingen verlegt.

- Gendarmeriekreis Freiburg:

Der Nebenposten Gundelfingen wurde mehrmänniger Posten, der zur Abteilung Breisach trat.

Der Einzelposten Au fiel weg und die unbesetzte Planstelle wurde nach Gundelfingen verlegt.

Der Nebenposten Gottenheim fiel weg und die unbesetzte Planstelle wurde nach Ihringen verlegt.

Der Gruppenposten Oberrottweil wurde aufgelöst und die unbesetzte Planstelle in Bischoffingen wurde gleichzeitig nach Oberrottweil verlegt.

- Gendarmeriekreis Kehl:

Der Nebenposten in Linx fiel weg und die unbesetzte Planstelle wurde nach Effringen verlegt, ebenso eine unbesetzte Planstelle des Postens Kehl nach Grenzach.

Der Nebenposten Willstätt wurde aufgelöst und die unbesetzte Planstelle nach Kork verlegt.

Der Einzelposten Hesselhurst fiel weg und die unbesetzte Planstelle wurde nach Lörrach verlegt.

Eine weitere unbesetzte Planstelle des Postens Freistätt wurde nach Haltingen verlegt, ebenso wie eine unbesetzte Planstelle vom Posten Renchen nach Brombach.

- Gendarmeriekreis Lahr:

Der Einzelposten in Oberschopfheim und der Nebenposten Ringsheim wurden ersatzlos gestrichen und die beiden unbesetzten Planstellen nach Friesenheim und Ettenheim verlegt.

---

<sup>365</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309, 1987-54, Nr. 839.



- Gendarmeriekreis Lörrach:

Der Posten Steinen trat zur Abteilung Schopfheim.

Der Nebenposten Grenzach wurde mehrmänniger Posten und trat zur Abteilung Lörrach.

Die Nebenposten Maulburg und Hausen wurden aufgelöst und die unbesetzten Planstellen nach Schopfheim verlegt.

Der Nebenposten Gschwend wurde vorläufig Einzelposten und sollte später mehrmänniger Posten werden.

- Gendarmeriekreis Müllheim:

Die Planstelle des Bezirks--Oberleutnants wurde von Müllheim nach Rastatt verlegt und die Abteilung von Staufen nach Badenweiler.

Der Nebenposten Bellingen und der Einzelposten Sulzburg wurden aufgelöst unter Verlegung der unbesetzten Planstellen nach Schliengen und Heitersheim.

Der Nebenposten Grießheim wurde in einen Einzelposten umgewandelt.

Der Gendarmeriekreis Müllheim umfasste demnach folgende Verteilung von Gendarmerieposten:

- Abteilung Müllheim: Posten Müllheim, Neuenburg und Buggingen, sowie den Einzelposten Grießheim.

- Abteilung Badenweiler: Posten Badenweiler, Kandern, Schliengen, Staufen, Marzell, Krozingen, Obermünstertal, Untermünstertal und Heitersheim.

- Gendarmeriekreis Neustadt:

Der Nebenposten Rötenbach wurde gestrichen, die unbesetzte Planstelle ging nach Löffingen und dieser Posten wurde der Abteilung St. Blasien zugeordnet.

Der Nebenposten Altglashütten wurde auf einen Einzelposten reduziert.

- Gendarmeriekreis Offenburg:

Die Nebenposten Schutterwald, Windschlag und Ulm wurden vorläufig Einzelposten und sollten später mehrmännige Posten werden.

- Gendarmeriekreis Wolfach:

Der Nebenposten Steinach wurde vorläufig Einzelposten und sollte später ebenfalls mehrmänniger Posten werden.

Der Nebenposten Biberach entfiel unter Verlegung der unbesetzten Planstelle nach Zell.

Diese personelle Reduzierung der Gendarmeriebeamten erfolgte nach den vorliegenden Unterlagen im gesamten Land Baden in analoger Weise und führte bereits seit 1936 zu Klagen der Staatsanwaltschaften dahingehend, dass die Gendarmerie durch den Abbau der Gemeindepolizei in den Gemeinden unter zweitausend Einwohnern, die Zuweisung neuer polizeilicher Aufgaben und die Zunahme der militärischen und sonstigen Fortbildung dienstlich stark überlastet sei und darunter ihre Ermittlungstätigkeit in 'Kriminalsachen' leide. Eine personelle Verstärkung der Gendarmerie wurde im Jahr 1938 zwar zugesagt, aber aus den schon dargelegten Gründen ab 1939 nicht mehr vollzogen.<sup>366</sup>

Bereits seit dem 1. Januar 1935 führten die Gendarmerieoffiziere die Amtsbezeichnungen 'Major oder Oberstleutnant der Gendarmerie'. An die Stelle der bisherigen Bezeichnung 'Höherer Gendarmerieführer' trat die Bezeichnung 'Kommandeur der Gendarmerie' beim Landeskommissär, welcher für den Gendarmeriebezirkbereich zuständig war. Die vollständige Dienstbezeichnung dieses Kommandeurs im Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg lautete demnach: 'Oberstleutnant bzw. Major der Gendarmerie und Kommandeur des Gendarmeriebezirkbereichs Freiburg'.<sup>367</sup> Diese Funktion hatte 1933 zunächst Oberstleutnant Jung mit Sitz in Karlsruhe inne, bevor er 1934 durch Major der Gendarmerie Sattler, welcher nach Erreichen der Altergrenze zum 31. Dezember 1935 in den Ruhestand getreten ist, abgelöst wurde.<sup>368</sup> Major Ribstein wurde als Nachfolger Sattlers am 3. Januar 1936 in Anwesenheit von Ministerialrat Dr. Kurt Bader vom badischen Ministerium des Innern sowie des Landeskommissärs Schwoerer, des Freiburger Polizeidirektors Sacksofsky und des Kommandeurs der Freiburger Schutzpolizei, Major Roos, in sein Amt eingeführt,<sup>369</sup> diese Funktion übte er bis 1940 aus. Im Jahr 1941 übernahm dieses Amt Hauptmann der Gendarmerie Wilcke, welcher 1942 durch Major der Gendarmerie Poeck ersetzt wurde.<sup>370</sup> Dessen Nachfolger wurde Major

---

<sup>366</sup> Siehe auch Fußnote 361.

<sup>367</sup> Vgl. Badisches Ministerialblatt Nr. 3 vom 18. Januar 1935, S. 64.

<sup>368</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 2, B, Nr. 2 (Chronik der PD Freiburg des Jahres 1936 aus dem Nachlass Sacksofsky).

<sup>369</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 213687.

<sup>370</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49 Teil 2, B, Nr. 2.



der Gendarmerie Henn, welcher diese Funktion vom 1. September 1944 bis zu seiner Inhaftierung am 4. Juni 1945 innehatte.<sup>371</sup>

Im Bereich des Landeskommisars Freiburg existierten neben der 1939/1940 in Freiburg eingerichteten Reichsgendarmerie- und Feldpolizeischule<sup>372</sup> mit Sitz in der Schützenallee 31, in der von 1945-1992 das Lycée Turenne untergebracht war,<sup>373</sup> und dem Polizeipräsidium Freiburg<sup>374</sup> mit Sitz im 'Basler Hof' in der damaligen Adolf-Hitler-Straße 167,<sup>375</sup> heute Sitz des Regierungspräsidiums Freiburg, 1945 bei Kriegsende folgende Schutzpolizei- und Gendarmeriedienststellen,<sup>376</sup> wobei für die Gendarmerie 1933 ca. 200 Stellen ausgewiesen waren, von denen ca. 10 Prozent unbesetzt blieben<sup>377</sup> und der Revierdienst der Schutzpolizei beim Polizeipräsidium Freiburg, welcher 1941 mit zuletzt vier Revieren und zwei Revierzweigstellen über 164 Stellen (1938: 157 Stellen) verfügte. Zur Schutzpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg gehörten außerdem neben dem Kommando der Schutzpolizei und einem Sachbearbeiter für Luftschutz der Kraftfahrdienst mit der Kraftfahrstaffel, der Kraftfahrbereitschaft, der motorisierten Verkehrsbereitschaft und der Verkehrsunfallbereitschaft, die Nachrichtenstaffel und der Sanitätsdienst, sodass für die Schutzpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg 1941 nach dem seit 1938 vollzogenen Aufbau einer Verkehrsunfallbereitschaft insgesamt 209 Stellen (1938: 197 Stellen) ausgewiesen waren;<sup>378</sup> Bei der nachstehenden Aufstellung ist zu beachten, dass die ortspolizeiliche Befugnis der Bürgermeister eine staatliche und keine kommunale Aufgabe mehr war und dass bis 1934 in

---

<sup>371</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 189 260 und F 30/5 Nr. 690.

<sup>372</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1 Nr. 323-327.

<sup>373</sup> Vgl. 'Der Alemanne' vom 7. April 1937 Nr. 94 M und StadtAF Freiburg C 4/XII/5/9 (Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 5. März 1938).

<sup>374</sup> Vgl. Haumann, Heiko/Schadek, Hans, S. 312.

<sup>375</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K1/49, Teil 2, B, Nr. 2 (Chronik der PD Freiburg vom 26. März 1936: Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg verfügte der Freiburger Polizeidirektor Sacksofsky „Zum Ausdruck des Dankes an den Führer und Reichskanzler für die Befreiung des deutschen Volkes aus den Fesseln des Versailler Vertrags“, dass die Günterstalstraße von der Holbeinstraße bis zur Dreisam, die Kaiserstraße, die Zähringerstraße von der Ludwig-Albertstraße bis zur Bahnunterführung an der Okenstraße zukünftig die Bezeichnung 'Adolf Hitler-Straße' führt. Außerdem wurde zu „Ehren des Nationalhelden Albert Leo Schlageter“ die Straße vom Siegesdenkmal bis zum Schloßberg als „Schlageter-Straße“ benannt).

<sup>376</sup> Vgl. Badisches Verordnungsblatt 1943 Nr. 21, S. 448.

<sup>377</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard: Die Sicherheitskräfte in der Republik Baden 1918-1933 – Von der Volkswehr zur Einheitspolizei. Glottartal 2002, S. 277-282.

<sup>378</sup> Vgl. Deutsche Hochschule für Polizei in Münster Z 151 (RFSSuChDtPol (1938) und Chef der Ordnungspolizei (1941) im Reichsministerium des Innern: Sollstärken und Gliederung der Schutzpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg für die Rechnungsjahre 1938 und 1941 und STAF Freiburg A 95/1 Nr. 252.

den Städten Freiburg, Kehl, Lahr, Lörrach, Offenburg und Weil (Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg) die Verwaltung der Ortspolizei den staatlichen Behörden (Polizeidirektionen oder -präsidien, Bezirksämter) übertragen worden war.<sup>379</sup> Die Gemeindepolizei war mit dem Inkrafttreten des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937<sup>380</sup> in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern in `Schutzpolizei und Kriminalpolizei der Gemeinden` umbenannt und eingegliedert worden.<sup>381</sup> Schon Ende 1935 hatte der Reichs- und Preußische Innenminister `Richtlinien zum Zwecke der Vereinheitlichung und strafferen Erfassung der Gemeindepolizei im Reich` erlassen, in welchen das Stärke- und Stellenverhältnis, die Amtsbezeichnungen/Einstufung in Besoldungsgruppen, Aus- und Fortbildung, Beurteilungen und Personalaktenführung geregelt worden waren.<sup>382</sup> Symbole wie das Polizeihöheitsabzeichen mit dem Hakenkreuz unterstützten diese Veränderung und außerdem wurde ihre Uniform an die der Schutzpolizei angepasst mit der Folge, dass sich ab 1937 gemäß der Verfügung des Reichministeriums des Innern vom 25. Juni 1936 die für alle Polizeizweige (Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei) neu eingeführten Uniformen in grünmelierter Farbe nicht mehr voneinander unterschieden.<sup>383</sup> Zur neuen Uniform wurden mit Erlass des RFSSuChDtPol vom 1. September 1936 zunächst für die Offiziere der Schutz- und Gemeindepolizei Stiefelhosen und lange Tuchhosen in der Farbe des jetzt einheitlichen Rocktuchs eingeführt, soweit Neubeschaffungen erforderlich waren.<sup>384</sup> Mit Erlass vom 30. Dezember 1939<sup>385</sup> wurde die Uniform der Inspektoren und Polizeiobermeister der Schutzpolizei und Gendarmerie geändert, weil die Inspektoren die Uniform als

---

<sup>379</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard: Die Polizei und Gendarmerie im Land Baden 1945-1952. Glottertal 1999, S. 58.

<sup>380</sup> Siehe auch. Fußnote 315.

<sup>381</sup> Vgl. Deuster, Dieter, S. 32 und Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 23. Januar 1941, S. 3-4 (Verordnung des badischen Staatsministeriums vom 21. Januar 1941 über die `Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung`) und StadtAF Freiburg C 4/XII/5/3 (Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Preußen vom 31. März 1938, PrGS 1938, S. 54).

<sup>382</sup> Vgl. Anlage zum Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 25. Oktober 1935, Az. III E 360 I/II/35.

<sup>383</sup> Vgl. Wilhelm, Friedrich, S. 77.

<sup>384</sup> Vgl. `Der Deutsche Polizeibeamte` vom 1. Oktober 1936, Berlin, Nr. 19, S. 761 (Erlass mit dem Az. O-K P III G II 51a Nr. 11/36).

<sup>385</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236, Zugang 2006-15, Nr. 78 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Nr. 2 vom 10. Januar 1940, Az. Pol 0-Kdo W 1. 100 Nr. 82/39, S. 46) und „Der Alemanne“ vom 14. Februar 1940, sowie StadtAF Freiburg K1/49 (Nachlass Sacksofsky).

Oberleutnant und die Obermeister die des Leutnants zu tragen hatten; sie waren auch mit der geänderten Dienstbezeichnung anzusprechen. Allerdings blieb durch diese Anzugsbestimmung die bisherige Rechtsstellung der Inspektoren und Obermeister in beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Hinsicht unberührt. Nach mindestens 5-jähriger Dienstzeit und nach Erreichung des 50. Lebensjahres konnte dem Inspektor oder Oberleutnant die Genehmigung zum Tragen der Uniform des Hauptmanns und damit zur Anrede mit der Dienstbezeichnung „Hauptmann“ erteilt werden. Dem Meister der Schutzpolizei und Gendarmerie wurde mit gleichem Erlass zugestanden, an der Dienstmütze an der Stelle des Sturmriemens die Offiziersmützenkordel zu tragen. Neben der vereinfachten Angleichung der Dienstgrade an die der militärischen versprach diese personalpolitische Maßnahme die Aufwertung des sozialen Status und damit des Selbstwertgefühls. Uniformen, Rangabzeichen und Titel waren offensichtlich sichtbare Zeichen des beruflichen Erfolgs, welche die Leistungsbereitschaft zusätzlich fördern sollte.<sup>386</sup>

Zudem stieg die Beförderungquote ab 1933 im Vergleich zu der in der Weimarer Zeit an, was bedeutete, dass Loyalität seitens der NS-Machthaber auch 'erkauft' worden ist.<sup>387</sup> Zusammenfassend ließ sich feststellen, dass sich die Dienstgrade im polizeilichen Vollzugsdienst (Schutzpolizei einschließlich Verkehrspolizei, Gendarmerie mit motorisierter Gendarmerie und Gendarmeriebereitschaften, Gemeinde-, Feuerschutz- und Wasserschutzpolizei) während der Zeit der NS-Herrschaft in den Jahren 1936/1937, 1938/1939 und zwischen 1942-1945 mehrfach geändert haben.<sup>388</sup> Ab 1938 wurden auch die Verwaltungspolizei, sowie der Sanitäts- und Veterinärdienst und ab 1939 zudem die Feuerschutzpolizei mit dieser einheitlichen Uniform ausgestattet.<sup>389</sup> Die kommunale Polizei hatte schon vor ihrer Verstaatlichung dieselben Aufgaben wie die Schutzpolizei,<sup>390</sup> allerdings mussten die Bürgermeister mit Schreiben

---

<sup>386</sup> Vgl. Becker, Melanie, S. 275.

<sup>387</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung und Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): „Nicht durch formale Schranken gehemmt“. Die deutsche Polizei im Nationalsozialismus. Materialien für Unterricht und außerschulische Bildung. Bonn/Münster 2012, S. 27.

<sup>388</sup> Vgl. Deuster, Dieter, S. 29-36 und BA Berlin R 19 Nr. 311, S. 427-429 (Erlass des RFSSuChDtPol vom 12. Juni 1944, Az. 0-Kdo II P (Allg.) 1 Nr. 228/43 IV).

<sup>389</sup> Vgl. Deuster, Dieter, S. 42-45.

<sup>390</sup> Vgl. Kenkmann, Alfons/Spieker, Christoph (Hrsg.): Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung – Geschichtsort Villa ten Hompel. Münster 2001, S. 28.

des badischen Innenministeriums vom 7. Oktober 1939 nochmals dazu aufgefordert werden, ihre Polizei mit den vorgeschriebenen Waffen auszurüsten und die Ausbildung daran entsprechend zu forcieren.<sup>391</sup> Mit Erlass des Reichsinnenministeriums vom 19. Juli 1938 war der uniformierte Vollzugsdienst der Restpolizeien der kommunalen Polizeiverwalter aufzulösen und entweder nachträglich auch noch in den Vollzugsdienst des Reiches oder in den nichtuniformierten Polizei-Verwaltungsdienst zu überführen.<sup>392</sup>

Die Sollstärken der Schutzpolizei der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern wurden auch im Freiburger Landeskommissärsbezirk gemäß Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 26. Mai 1941 letztmalig vor dem Ende des Krieges neu festgelegt.<sup>393</sup>

1. Schutzpolizeidienststellen (Reviere):

- Schutzpolizei-Dienstabteilung Kehl
- Schutzpolizei-Dienstabteilung Lahr
- Schutzpolizei-Dienstabteilung Lörrach/Weil
- Schutzpolizei-Dienstabteilung Offenburg

2. Gendarmeriedienststellen:

- Gendarmeriekreis Freiburg
- Gendarmeriekreis Emmendingen
- Gendarmeriekreis Kehl
- Gendarmeriekreis Lahr
- Gendarmeriekreis Lörrach
- Gendarmeriekreis Müllheim und Staufen
- Gendarmeriekreis Neustadt
- Gendarmeriekreis Wolfach
- Gendarmeriekreis Offenburg
- Gendarmerieabteilung Achern
- Gendarmerieabteilung Breisach
- Gendarmerieabteilung Schönau

Die Dienstaufsicht über eine Schutzpolizeidienstabteilung, welche durch Oberleutnante oder Leutnante der Schutzpolizei geführt worden sind, stand dem

---

<sup>391</sup> Vgl. Erlass des badischen Innenministeriums vom 7. Oktober 1939 Nr. 78990.

<sup>392</sup> Vgl. Reichsministerialblatt 1938 Nr. 31, S. 1207-1208.

<sup>393</sup> Vgl. Runderlass des badischen Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1941 Nr. 38 503.

Stabsoffizier der Schutzpolizei bei der Höheren Verwaltungsbehörde, dem Landeskommisär, zu. Die Dienstaufsicht über ein Kommando der Schutzpolizei, in der Regel unter Führung eines Majors, führte der gebietsmäßig zuständige Inspekteur der Ordnungspolizei (zit. IdO).<sup>394</sup> Die 1937 entstandene Wasserschutzpolizei des Reiches, in Baden beispielsweise auf dem Rhein und Bodensee, als Sonderdienstzweig der Schutzpolizei, unterstand der Dienstaufsicht des Generalinspektors der Schutzpolizei des Reiches, ab 1943 dem Inspekteur der Wasserschutzpolizei, regional dem Landeskommisär als Höhere Polizeibehörde. Die Verkehrspolizei war im Dritten Reich keine selbstständige Polizeiparte, sondern ein im Verkehrswesen eingesetzter Sonderdienstzweig der Schutzpolizei, wie zum Beispiel die „Motorisierte Gendarmerie“.<sup>395</sup> Die Aufgaben des Grenzfahndungsdienstes, des Zollgrenzschutzes und des Grenzaufsichtsdienstes der Gendarmerie, welcher bis 1933 in die Außenstellen des Landepolizeiamtes eingegliedert war,<sup>396</sup> wurde nach der Änderung des Landeskriminalpolizeiwesens in Baden durch den Erlass des Landeskriminalpolizeigesetzes vom 22. August 1933<sup>397</sup> und der Verordnung über das Geheime Staatspolizeiamt vom 26. August 1933, die durch die Neuorganisation der Kriminalpolizei ab dem 1. September 1933 notwendig geworden war, in einem Erlass des Reichsinnenministeriums vom 8. Mai 1937 neu geregelt. Das Landepolizeiamt mit seinen Außenstellen wurde zum 31. August 1933 in das Landeskriminalpolizeiamt, welches eine selbstständige, für das ganze Land Baden zuständige Landespolizeibehörde war, überführt und bestand nicht mehr. Die Kriminalpolizei und Fahndungspolizei wurden hierbei auch verschmolzen.<sup>398</sup> Die Grenzpolizeistellen der Gendarmerie hatten die Geheime Staatspolizei bei der Erfüllung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben zu unterstützen, sodass bereits im Jahr 1935 landesweit 38 Gendarmeriestationen nur noch einmännig besetzt werden konnten.<sup>399</sup> Die herangezogenen Beamten

---

<sup>394</sup> Vgl. Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht, S. 128.

<sup>395</sup> Vgl. Deuster, Dieter, S. 24.

<sup>396</sup> Siehe Fußnoten 64 und 65.

<sup>397</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 233 Nr. 27892 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 60 vom 30. August 1933).

<sup>398</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1462 (Erlass des badischen Ministeriums des Innern zur 'Landespolizei' vom 21. September 1933).

<sup>399</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 233 Nr. 27906.

hatten nach Weisung und im Auftrag der Geheimen Staatspolizei zu handeln.<sup>400</sup> In einem Runderlass des Preußischen Ministerpräsidenten vom 8. März 1934 war bereits bestimmt worden, dass die Grenzkommissariate und Grenzdienststellen ebenfalls als auswärtige Dienststellen der zuständigen Staatsschutzleitstelle gelten. Diese Regelung wurde mit Erlass des Reichs- und Preußischen Innenministers vom 8. Mai 1937 auf alle Grenzpolizeidienststellen übertragen. So war der `Grenzinspekteur West` mit Dienstsitz in Koblenz beispielsweise zuständig für die Grenzen zur Schweiz und Frankreich.<sup>401</sup> Im Zuge der teilweisen Räumung des Grenzgebiets mussten Ende 1939 das Grenzpolizeikommissariat Kehl nach Wolfach und das Grenzpolizeikommissariat Breisach nach Freiburg verlegt werden.<sup>402</sup> Nach dem erfolgreichen Feldzug gegen Frankreich wurden nach einem Rundschreiben des RFSSuChDtPol vom 27. März 1941 sämtliche Grenzstellen mitsamt Grenzpolizeiposten und Nebenstellen entlang des Rheins aufgelöst.<sup>403</sup> Mit Runderlass des badischen Innenministeriums vom 3. März 1939 wurde mit Wirkung zum 1. April 1939 die Schutzpolizeischule Karlsruhe aufgelöst und der Beschulungsbezirk Baden auf die Polizeioffiziers- und Schutzpolizeischule Fürstenfeldbruck übertragen.<sup>404</sup> Die Gendarmerieschule Karlsruhe war bereits zum 1. Januar 1938 aufgelöst worden.<sup>405</sup> Der Revier- und Gendarmeriedienst als uniformierte Ordnungspolizei hatte sowohl nach der Machtergreifung Hitlers als auch nach ihrer Überführung und Zentralisierung in die Polizei des Reiches trotz des erweiterten Tätigkeitsbereichs und der bis 1945 andauernden personellen Unterbesetzung im Wesentlichen für die Herstellung und Erhaltung der äußeren Ordnung im Zusammenleben und Zusammenwirken der Einzelnen und der Einrichtungen der

---

<sup>400</sup> Vgl. `Der Deutsche Polizeibeamte`: Grenzpolizei. Berlin, 15. Juni 1937, 5. Jg., Heft 12, S. 441-445.

<sup>401</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 148-151, und Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. Mai 1937, Az. Pol S-V Nr. 307/37-151.

<sup>402</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 840 Zugang 1987-54.

<sup>403</sup> Vgl. Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich. In: Forschungsstelle „Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten“ der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Karlsruhe 2000, Bd. 6, S. 368.

<sup>404</sup> Vgl. STAF Freiburg B 728/1.

<sup>405</sup> Vgl. Gendarmerie-Verordnungsblatt 1937, S. 260.

Volksordnung zu sorgen. Die Ordnungspolizei war auch zuständig für die Verhinderung unmittelbar bevorstehender strafbarer Handlungen, während die Verbrechensbekämpfung ansonsten zur sicherheitspolizeilichen Aufgabe gehörte. Das Aufgabengebiet des Revierdienstes als Schutzpolizei umfasste den Vollzug auf dem Gebiet der Verwaltungspolizei, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einschließlich der Überwachung des Verkehrs, insbesondere der dem Verkehr und dem öffentlichen Leben dienenden Straßen und Plätze und die Überwachung beim Zusammentreffen größerer Menschenmengen. Sie hatte auch die Fürsorge für Hilfsbedürftige, Verletzte und Kranke, soweit (noch) keine zuständige Hilfe vorhanden war. Sie hatte den Auftrag für die Erziehung und Ausbildung des uniformierten Polizeidienstes inne und musste Großeinsätze der Polizeitruppe bewerkstelligen. Beispielhaft für die Aufgabengebiete und 'besonderen Erlebnisse' eines Streifenbeamten im täglichen Dienst sollen entsprechende Beschreibungen aus einem handgeschriebenen Gesuch eines Wachtmeisters der Schutzpolizei der Reserve zur Übernahme in den aktiven Dienst bei der PD Freiburg Anfang 1942 herangezogen werden. Der Beamte, geboren 1899, welcher vierzehn Jahre als Gefängnisaufseher in Freiburg tätig war, seit 1941 dem Einsatzzug Ost der Schutzpolizei in Freiburg angehört hatte und mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in eine freie Stelle als Wachtmeister der Schutzpolizei beim zweiten Freiburger Polizeirevier eingewiesen worden war, war am 1. September 1933 wegen seiner Zugehörigkeit zum 'Reichsbanner'<sup>406</sup> und zur SPD aus dem Staatsdienst entlassen und bis Dezember 1933 in Schutzhaft genommen worden. In seiner, vom Vorgesetzten mit der Note „genügend“ beurteilten Bewerbung, in welcher nationalsozialistisch-ideologisches Gedankengut nur ansatzweise zu erkennen ist, heißt es (auszugsweise):<sup>407</sup>

„Der tägliche Streifendienst erfordert vom Polizeibeamten den vollsten Einsatz seiner Person um die Vielseitigkeit seiner Aufgaben richtig erfüllen zu können. Dabei muß er sich stets bewusst sein, dass er als Träger der Staatsautorität nur durch seine Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit gegenüber dem Staat und sein bestimmtes, klares und trotzdem freundliches Auftreten in der Öffentlichkeit das erreichen kann, was von ihm erwartet

---

<sup>406</sup> Vgl. StadtAF Lörrach XI 2/46 ( Anmerkung: Beim 'Reichsbanner schwarz-rot-gold' handelte es sich um eine von der SPD 1924 angeführte Organisation für die Festigung der Republik und der Achtung der Verfassung, welche wie andere in Baden bestehende Spitzenverbände aufgrund von § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 durch Reichskommissar Robert Wager am 30. März 1933 aufgelöst und deren Vermögen beschlagnahmt worden ist).

<sup>407</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 251.



wird.“ (...) “Sofern nicht bestimmte Anordnungen oder Befehle ergangen sind, begeh ich meinen Streifenweg nach dem Streifenbuch und achte hierbei insbesondere auf die einzuhaltenden Treffpunkte und Zeiten. Bin ich durch die Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes verhindert den Treffpunkt oder Streifenweg einzuhalten, so vermerke ich dies im Streifenbuch und melde bei Rückkunft auf der Wache den Grund hierzu.

Bei der Streife selbst richte ich mein Augenmerk besonders auf den Verkehr meines Streifengebietes um jede Gefährdung zu verhüten, oder falls eine solche bereits besteht, sogleich zu beseitigen. Desgleichen achte ich auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften über Gesundheit und Reinlichkeit. Soweit eine Gefährdung durch bauliche Veränderungen oder durch Unterlassung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen für die Öffentlichkeit besteht, wird dieselbe ebenfalls sofort beseitigt. Im Verlauf der Streife kommt es täglich vor, daß Freunde oder Ortsunkundige mich um alle möglichen Auskünfte, andere wieder über polizeiliche Anmeldungen oder die Anstellung von Kennkarten angehen. Wieder andere bringen Klagen über Hausstreitigkeiten vor und glauben ein Einschreiten der Polizei sei erforderlich. Hier gilt es mit dem nötigen Takt und bestimmt und freundlich den Ratsuchenden den richtigen Weg zu weisen.

Jedoch nicht nur bei Tag, sondern erst recht in der Nacht bringt der Streifendienst eine Fülle von Aufgaben, die zu denen des Tagesdienstes hinzutreten. So bringt es die durch den Krieg bedingte Verdunklung mit sich, einmal besonders die Verdunklungsgründe festzustellen und Mängel der Verdunklung sofort zu beseitigen. Andererseits trägt gerade die Verdunklung dazu bei, verbrecherischen Elementen zu ihrem Treiben Vorschub zu leisten, so dass hier besonders Verbrechen gegen das Eigentum und die Gefährdung von Frauenspersonen durch Sittlichkeitsverbrecher durch erhöhte Aufmerksamkeit verhütet und beseitigt werden müssen. Auch der Schutz der Jugend ist besondere Beachtung zu schenken. Dies bringt es mich sich, dass Personen, die durch ihr Benehmen oder ihr Aussehen verdächtig erscheinen, einer Personenkontrolle unterzogen werden, die aber in der entsprechenden Form zu erfolgen hat.

Bei Nachtstreifen gibt auch die Kontrolle von Gaststätten bei Eintritt der Polizeistunde immer wieder Gelegenheit mit allen Schichten der Bevölkerung tätig zu sein und hier muß erst recht ein bestimmtes Auftreten am Platze sein. Allzugern sind Gäste geneigt eine Umgehung der Polizeistunde zu erreichen, indem sie in der freundlichsten Weise dem Beamten einen Trunk anbieten. Hier heißt es, sich bewusst zu sein, dass auch die kleinste Entgegennahme von Geschenken verpflichtet und den Beamten in der Ausübung seines Amtes beeinträchtigt.

So bietet der Streifendienst dem Polizeibeamten noch eine Menge von einzelnen Begebenheiten, die seinen Dienst interessant und abwechslungsreich gestalten, die in ihrer Gesamtheit aber auch eine hohe Verantwortung und einen ganzen Mann verlangen“.

Dieser Polizeibeamte kam am 27. November 1944 bei einem alliierten Luftangriff auf Freiburg mit zwei weiteren Revierbeamten ums Leben.<sup>408</sup>

Zur Schutzpolizei gehörten neben der Wasserschutzpolizei auch die Feld-, Forst-Fischerei- und Jagdpolizei. Die Gendarmerie diente der Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, vor allem den Ortspolizeibehörden. Daneben war sie auch weiterhin die Kriminalpolizei auf dem flachen Land und hatte die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei der Regelung und Beaufsichtigung des Straßenverkehrs und Straßengewerbes, als Aufgabe. Die motorisierte Gendarmerie war für die ersten

---

<sup>408</sup> Vgl. Ebd.





Erhebungen auf Reichsautobahnen zuständig. Die Gendarmerie hatte den Verkehr auf die Einhaltung der Verkehrsvorschriften und der verkehrssicheren Beschaffenheit aller Fahrzeuge zu überwachen. Außerdem hatte sie Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu leisten und die Verkehrsteilnehmer zu beraten. Zusätzlich hatte sie Aufgaben als Verwaltungspolizei, mit deren Erfüllung aus Zweckmäßigkeitsgründen diejenigen Einrichtungen beauftragt wurden, die nach ihrer Hauptaufgabe als Polizei bezeichnet wurden.<sup>409</sup> Während die Revierpolizei in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten nur kleinere Delikte wie beispielsweise den einfachen Diebstahl und Übertretungen bearbeitete, war die Gendarmerie des Einzeldienstes in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern, in Ausnahmefällen bis zu 5000 Einwohnern, dann für die Bekämpfung der Kriminalität zuständig, soweit es sich nicht um schwerere und insbesondere politische Delikte handelte, welche durch das RSHA, die Gestapo oder den SD selbst übernommen worden waren.<sup>410</sup> Neben diesen allgemeinen Aufgaben jeder vollzugspolizeilichen Tätigkeit wurde auch der Revier- und Gendarmeriedienst unter den Verhältnissen der NS-Diktatur mit Aufgaben und Funktionen befasst, die ihrer rechtlich und politisch zugedachten Rolle als ein Instrument des Unterdrückungsstaates entsprachen. Auf den radikal veränderten Rechtsbegriff und -bereich des Polizeirechts (siehe Kapitel 2.4) werde ich noch eingehen, außerdem werde ich in Kapitel 2.5 unter der Überschrift „Weitere Aufgabenzuweisung an den Revier- und Gendarmeriedienst“ beispielhaft noch weitere ergänzende Ausführungen hierzu machen. Nach Bernd Rusinek<sup>411</sup> bedeutete `Sicherheit` im nationalsozialistischen Sinne zuallererst die massive und existenzielle Unsicherheit für die vom Regime definierten Gegner. Dieser Sicherheitsbegriff war kriegsmäßig und „Sicherheit und Ordnung“ standen in gegenseitigem Garantieverhältnis. Aufgrund der militärischen Einfärbung beinhaltete dies in der NS-Zeit stets auch die Möglichkeit der Gegnervernichtung. Dies bedeutete für den einzelnen Polizeibeamten, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur

---

<sup>409</sup> Vgl. Best, Werner: Die Deutsche Polizei, S. 28-32.

<sup>410</sup> Vgl. Deuster, Dieter, S. 21-24.

<sup>411</sup> Vgl. Rusinek, Bernd-A.: Unsicherheit durch die Organe der Sicherheit. Gestapo, Kriminalpolizei und Hilfspolizei im Dritten Reich. In: Reinke, Herbert (Hrsg.): „...nur für die Sicherheit da...“? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main und New York 1993, S. 118.

Ordnungs- oder Sicherheitspolizei, dass sein Handeln und Einschreiten zwischen 1933-1945 durch vielerlei Regeln - Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Einzelbefehle, Gesamtaufträge, Organisations- und Zuständigkeitsregelungen - , welche von der Obersten Führung des Reiches oder mit ihrer Billigung gesetzt worden waren, bestimmt waren, was so viel hieß, dass die Polizei nicht ´rechtlos´ oder ´rechtswidrig´ handelte, soweit sie die von ihren Vorgesetzten bis zur Obersten Führung gesetzten Regeln einhielt.<sup>412</sup> Daluge, ab 26. Juni 1936 Chef der Ordnungspolizei, definierte die `Rolle der Polizei` im nationalsozialistischen Staat in einer Ansprache zum Thema `Die neue Polizeiverwaltung` vom 12. Juni 1934 in Berlin wie folgt:

„Das wichtigste innenpolitische Machtmittel der Staatsgewalt ist die Polizei. Von ihrer Zuverlässigkeit, Umsicht und Schlagkraft hängt es wesentlich ab, wie weit sich der Wille der Staatsführung praktisch durchsetzt...“<sup>413</sup>

Das polizeiliche Berufsverständnis selbst war offiziell in den `Zehn Grundsätzen für die Polizei` im Jahr 1935 formuliert worden.<sup>414</sup> Danach hatten sich Polizeibeamte an den `Eid in voller Treue und Hingabe an Führer, Volk und Vaterland` zu halten. Nach diesen Grundsätzen waren die ´außerordentlichen Vollmachten´ für die Polizei als Träger der Staatsgewalt keine ´Vorrechte´, sondern ´Pflichten´. Die Polizei sollte aufmerksam und verschwiegen in dienstlichen Dingen sein und ´rücksichtslos im Kampf gegen alle Feinde des Volkes und des Staates`. Polizeiangehörige hatten ´gehorsam` zu den Vorgesetzten zu sein, den Untergebenen sollten sie sich als ein Vorbild darstellen, ´Manneszucht` sollte gelebt und die ´Kameradschaft` gepflegt werden. Als ´Träger einer Waffe` war, so hieß es, der Polizeibeamte ´der großen Ehre des deutschen Mannes` teilhaftig, er sollte sich ´schulen und an sich arbeiten`.<sup>415</sup> In diesen Kontext ist auch die „Dienstanweisung über den Waffengebrauch der

---

<sup>412</sup> Vgl. Best, Werner, S. 26.

<sup>413</sup> Zit. n. `Der Deutsche Polizeibeamte` vom 1. Juli 1934, Berlin, 2. Jg., Heft Nr. 13 und vom 1. November 1935, Berlin, Heft Nr. 21, 3. Jg., S. 803-805.

<sup>414</sup> Vgl. Wagner, Partrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996, S. 137-213 und Hoche, Werner, Heft 12/1935, S. 373-374 (Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über ´Grundsätze für die Polizei` vom 18. Januar 1935), sowie `Die Polizei` Nr. 1 vom 5. Januar 1936, S. 1-4, und Nr. 2, S. 26-29 (Gedanken über die `Grundsätze für die Polizei` von Regierungsrat Rohne).

<sup>415</sup> Vgl. Brings, Andreas/Buhlan, Harald/Jung, Werner: Das Projekt „Kölner Polizei im Nationalsozialismus“ – Ausgangspunkt, Quellenlage, Ergebnisse. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7, Köln 2000, S. 43 und `Der Deutsche Polizeibeamte`, Berlin 1935, Heft Nr. 13, S. 485-486.

Polizeibeamten“ vom 2. August 1939 einzuordnen, in welcher in der dazu ergangenen `Anlage` vom 17. August 1939 beispielsweise der `Waffengebrauch auf Befehl` geregelt war. In der Veröffentlichung im Ministerialblatt für die Badische Innere Verwaltung Nr. 35 vom 25. August 1939 heißt es unter Buchstabe B hierzu:

„Jeder einzelne Pol. Beamte ist verpflichtet, die Waffe zu gebrauchen, wenn ein Vorgesetzter pflichtgemäß den Befehl hierzu erteilt. Die Verantwortung trägt dann allein der Vorgesetzte.“<sup>416</sup>

Diese Waffengebrauchsbestimmungen galten auch für die nur zur vorübergehenden Verwendung im Polizeidienst durch die Polizei amtlich herangezogenen Personen.<sup>417</sup>

---

<sup>416</sup> Vgl. Randerlass des Reichsinnenministeriums vom 2. August 1939, Az. Pol O-Kdo A (3) Nr. 41/-3/39, veröffentlicht im Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung Nr. 35 vom 25. August 1939.

<sup>417</sup> Vgl. Ebd., Buchstabe E.

## 2.4 Entwicklung und Definition des „Polizeibegriffs“, des Polizeirechts<sup>418</sup> und allgemein der Rolle und Aufgaben der Polizei in der NS-Herrschaftsordnung

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage durch die `Generalklausel` nach Paragraph 14 des bereits erwähnten Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes (zit. PVG) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind.“<sup>419</sup>

Außerdem waren nach Paragraph 41 des PVG polizeiliche Verfügungen, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich waren, nur in diesem Rahmen gültig und sofern sie nicht aufgrund einer Polizeiverordnung oder eines besonderen Gesetzes erlassen worden waren.<sup>420</sup> Diese Generalklausel zur Gefahrenabwehr war das Herzstück des PVG und sie knüpfte terminologisch unverkennbar an die Bestimmung des Paragraph 10 II 17 des „Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten“ (zit. ALR) von 1794 an:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“<sup>421</sup>

Staatszweck des ALR war das „Wohl des Staates überhaupt und seiner Einwohner insbesondere“.<sup>422</sup> Wie in Kapitel 1.3 bereits näher ausgeführt, bestand auch für die badische Polizei seit dem 31. Oktober 1863 in Paragraph 30 des Polizeistrafgesetzbuches bereits analog eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Einzelmaßnahmen und die Gefahrenabwehr.<sup>423</sup>

Nach der Machtergreifung Hitlers vollzog sich im Polizeiwesen ein grundlegender Wandel, sowohl in der Definition des Polizeibegriffs, der Auffassung vom Polizeirecht und in der staatlichen Zuweisung von polizeilichen Aufgaben. Der

---

<sup>418</sup> Siehe hierzu auch Anlage 5 im Anhang: Auszüge aus dem kommentierten Reichspolizeirecht, Nebinger, Robert, Leipzig 1942, 14. Heft, 4. Teil, 3. Aufl..

<sup>419</sup> Anmerkung: PrGS 1931 Nr. 21, S. 77.

<sup>420</sup> Anmerkung: PrGS 1931 Nr. 21 S. 77 ff..

<sup>421</sup> Zit. n. Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983, S. 274.

<sup>422</sup> Zit. n. Ebd., S. 276.

<sup>423</sup> Vgl. Barck, Lothar: Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden. Mit Ausblicken auf die Organisation anderer deutscher Polizeien. Lübeck/Berlin 1931, S. 15.

Bereich des Polizeilichen wurde nach 1933 außerordentlich ausgeweitet. Mit der am 28. Februar 1933 bereits erlassenen 'Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat' war der Rechtsstaat praktisch schon beseitigt worden und sie brach einem Rechtsverständnis Bahn, das einer gesetzmäßig geregelten Polizeitätigkeit zuwiderlief. Aus dieser Notverordnung wurde dann beispielsweise auch das Recht zur Verhängung der 'Schutzhaft' abgeleitet.<sup>424</sup> Mit dieser Maßnahme leitete Robert Wagner als 'Reichskommissar für das Land Baden' bereits am 10. März 1933 noch vor der formellen Übernahme der Regierungsübernahme in Baden die Verhaftungswelle gegen leitende Persönlichkeiten der kommunistischen Bewegung, sonstiger Kommunisten und gegen Mitglieder von Arbeiterparteien, beispielsweise der SPD, ein.<sup>425</sup> Unmittelbar darauf wurden in der Folge dieses Erlasses beispielsweise in Lörrach fünf prominente SPD-Mitglieder verhaftet, von denen drei auch Gewerkschaftsmitglieder waren.<sup>426</sup> Die 'Schutzhaft' wurde im Erlass wie folgt begründet:

„Weiterhin ist bisher angeordnet worden, die Führer der SPD, für die eine persönliche Gefährdung besteht oder zu befürchten ist, in Schutzhaft zu nehmen. Es wird sich hierbei in erster Linie um wenige leitende Persönlichkeiten der SPD, ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen handeln, die sich infolge ihrer fanatischen Einstellung gegenüber dem nationalen Teil der Bevölkerung besonders misslieblich gemacht haben und bei denen zu befürchten steht, dass durch ihr Erscheinen in der Öffentlichkeit Anreiz zu Unbesonnenheiten gegeben wird.“<sup>427</sup>

Der Erlass vom 10. März wurde in einer weiteren Weisung von Robert Wagner am 25. März 1933 noch um dem Hinweis ergänzt, dass

„Der Kampf gegen den Marxismus wie überhaupt gegen jede staatsfeindliche Betätigung mit ungeminderter Kraft fortgeführt werden muss.“<sup>428</sup>

Die Schutzhäftlinge hatten auch für die Kosten der Schutzhaft aufzukommen.<sup>429</sup>

In einer Anordnung des Reichsinnenministers vom 12. April 1934 Nr. I 3311 A/28.2 wurde die Anwendung der 'Schutzhaft' nochmals konkretisiert. So wurde darauf hingewiesen, dass „die Verhängung der Schutzhaft nur zulässig ist  
- zum eigenen Schutze des Häftlings;

---

<sup>424</sup> Vgl. RGBI. 1933 I, S. 83 und Schwegel, Andreas: Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 3-4.

<sup>425</sup> Vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8835.

<sup>426</sup> Vgl. Neisen, Robert: Zwischen Fanatismus und Distanz. Lörrach und der Nationalsozialismus. Lörrach 2013, S. 47-48.

<sup>427</sup> Vgl. STAF Freiburg B 719/1 Nr. 5096.

<sup>428</sup> Zit. n. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8835.

<sup>429</sup> Vgl. Ebd..

- wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet,<sup>430</sup>

- wenn sie durch die Justizbehörden angeordnet worden ist, es bestand zunächst auch keine unmittelbare Anordnungsbefugnis durch den Reichsstatthalter selbst.<sup>431</sup>

Diese Regelung wurde erst durch einen weiteren Erlass des Reichsinnenministeriums vom 26. April 1934 dahingehend abgeändert, dass die Justiz einem entsprechenden „Verlangen“ des Reichsstatthalters zu entsprechen hatte.<sup>432</sup> In Baden dagegen war bereits davor am 7. Februar 1934 geregelt worden, dass für die Verhängung der ‘Schutzhaft’ das Ministerium des Innern, das Geheime Staatspolizeiamt, die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen zuständig sind,<sup>433</sup> wobei über Entlassungen aus der Haft ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt in Karlsruhe zu entscheiden hatte.<sup>434</sup>

Als Beispiel sei an dieser Stelle die Verbringung von 10 Schutzhäftlingen in das Schutzhaftlager Heuberg bzw. KZ Ankenbuk am 21. Juli 1933 auf Anordnung des Bezirksamtes Freiburg, Polizeidirektion, geschildert.<sup>435</sup> Der Transport erfolgte von Freiburg aus mit einem Sonderwagen der Reichsbahn bis nach Tiergarten, wobei die Bewachung durch fünf Gendarmeriebeamte unter Führung eines Gendarmeriekommissärs zu erfolgen hatte. Zwei Gendarmeriebeamte verbrachten vier der Häftlinge vom Bahnhof Donaueschingen aus zu Fuß ins KZ Ankenbuck,<sup>436</sup> während die restlichen Schutzhäftlinge und ihre Bewacher vom Bahnhof Tiergarten aus den Weg zum Schutzhaftlager Heuberg<sup>437</sup> zu Fuß fortzusetzen hatten. Die Schutzhäftlinge waren zuvor von Angehörigen des Gendarmeriedienstes jeweils von den Bezirksgefängnissen Kenzingen, Emmendingen, Müllheim und Waldshut aus zum festgelegten Transportbahnhof begleitet worden.

Diese politisch sowie teilweise personell und insbesondere auch rechtlich eingeleitete Gleichschaltung der Länder wurden die bereits erwähnten normativen

---

<sup>430</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>431</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236-29278 (Erlass des Reichsinnenministeriums vom 12. April 1934).

<sup>432</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>433</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 233 Nr. 25984.

<sup>434</sup> Vgl. Ebd.. (Erlass des badischen Innenministeriums vom 8. März 1934 Nr. 24 464).

<sup>435</sup> Vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8835..

<sup>436</sup> Anmerkung: Das KZ Ankenbuck bestand zwischen April 1933 und März 1934 und lag auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Brigachtal. Nach der Auflösung des KZ wurden die Häftlinge ins KZ Kislau in Nordbaden verlegt.

<sup>437</sup> Anmerkung: Das Schutzhaftlager und spätere KZ Heuberg befand sich auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Stetten a.k.M., welcher bereits 1910 eingerichtet worden ist.

Leitbilder einer in die liberale Verfassung Badens eingebetteten Polizei<sup>438</sup> fortschreitend ausgehöhlt oder beseitigt. Die Rolle der Polizei, gemeint ist hier speziell die der Politischen Polizei, veränderte sich ab 1935 zunächst dahingehend, dass deren Akteure aus Bürokratie und Staatspartei ohne normierte Grenzsetzung Maßnahmen allein nach dem Kriterium trafen, ob sie den politischen Zwecken der Diktatur dienten.<sup>439</sup> Die Polizei wurde für das diktatoriale Regime nicht nur zum Instrument, sondern zum eigentlichen Kern des völkischen Maßnahmenstaates. Hannah Arendt äußerte sich in ihrem Buch „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ hierzu wie folgt:

„Die einzige Institution, in der Staatsmacht und Parteiapparatur zusammenzufallen scheinen und die gerade darum sich als das eigentliche Machtzentrum im totalitären Herrschaftsapparat entpuppt, ist die Geheimpolizei“.<sup>440</sup>

Sie machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dabei der Anteil der Schutzpolizei an der nationalsozialistischen Machtübernahme und Absicherung der NS-Herrschaft nicht übersehen werden darf, denn ohne die uniformierten Polizeibeamten wären beispielsweise die Verhaftungswellen nach der Machtergreifung Hitlers, die Besetzung von Parteibüros der NS-Gegner, die Razzien in den ´roten´ Stadtteilen, sowie die Deportationen von Juden nicht möglich gewesen.<sup>441</sup> In der Arbeitsteilung mit Formationen der SA und SS sowie Angehörigen des SD waren sie für die professionelle Fahndung, die Absperrung und Sicherung von Einsätzen zuständig.<sup>442</sup> In der nach Wagner skizzierten vierten Phase der Entwicklung der Polizei zwischen 1933 und 1945 ab Kriegsbeginn waren die uniformierten Polizeieinheiten auch an der Vollstreckung der sogenannten ´völkischen Flurbereinigung´ in den von Deutschland besetzten Gebieten Europas beteiligt.<sup>443</sup>

---

<sup>438</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 1.3.

<sup>439</sup> Vgl. Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“. Frankfurt a.M. 1974, S. 26-95, und Wagner, Patrick: Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates-Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Frankfurt 2009, S. 27, sowie Kühl, Stefan: Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust. Berlin 2014, S. 287-288.

<sup>440</sup> Zit. n. Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus. München 1998, 6. Aufl., S. 869 und Vgl. Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn 2011, 5. Aufl. S. 176-177.

<sup>441</sup> Anmerkung: Nach den Forschungen von Michael Stolle verfügte die Gestapo in Baden insgesamt bis 1936 über einen Personalkörper von 125 Mitarbeitern, Anfang 1945 über ca. 250, wobei die genaue Zahl der Gestapo-Angehörigen unbekannt ist; siehe hierzu Stolle, Michael, S. 128-129 und 291.

<sup>442</sup> Vgl. auch Wagner, Patrick: Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates, S. 31.

<sup>443</sup> Vgl. Ebd., S. 29 und Ahrendt, Hannah, S. 867-907.

Hatte die Verfassung des Deutschen Reiches 1871 nur vorgesehen, dass einzelne bestimmt umrissene Aufgaben `der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben` unterliegen sollten, so sah die Weimarer Verfassung neben der Zuständigkeit des Reichs auf den gleichen polizeilichen Gebieten eine Bedarfsgesetzgebung des Reichs über den `Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung` vor. Damit stand dem Reich eine Generalklausel zur Verfügung, welche ihm im Bedürfnisfall das Recht gab, insbesondere Polizeigesetze zu erlassen. Nur vereinzelt hatte aber der Reichsgesetzgeber davon schon in den Jahren vor 1933 Gebrauch gemacht. Das Reich begnügte sich auf polizeilichem Gebiet im Wesentlichen mit Vereinbarungen mit den Ländern, beispielsweise bei der Gewährung eines Zuschusses durch das Reich für die einheitliche Ausbildung und Ausrüstung am 1. April 1928, um die Schlagkraft der Länderpolizeien zu erhöhen und zu garantieren.<sup>444</sup>

Heinrich Himmler als RFSSuChDtPol im Reichsministerium des Innern hatte anlässlich des 60. Geburtstages des Reichs- und preußischen Ministers des Innern, Dr. Wilhelm Frick, am 12. März 1937 über die Aufgaben der Polizei folgendes ausgeführt:

„Die Erfüllung dieses Auftrags<sup>445</sup> setzt voraus, dass über die Aufgaben der Polizei in unserem Reich volle Klarheit geschaffen wird. Nach der früheren Rechts- und Staatslehre war dies kein Problem, denn sie sah die Frage nach den Aufgaben der Polizei rein formal und mechanisch, so dass die historisch entwickelte Definition und die abstrakt erklügelte Aufgabenstellung der Polizei - mit gewissen Anpassungen an den jeweiligen `politischen Zustand` - auf jedes Staatswesen anwendbar wäre. Nach nationalsozialistischer Auffassung gibt es keine allgemein gültige Begriffsbestimmung und Aufgabenstellung der Polizei oder irgendeiner anderen staatlichen Einrichtung. Denn jede Einrichtung der Volksführung und des völkischen Gemeinschaftslebens ist in doppelter Weise bedingt: durch die Eigenart des Volkes und durch die dieses Volk jeweils beherrschende Idee. Deshalb ist nicht nach den Aufgaben der Polizei im Gebiete des Deutschen Reiches zu fragen, sondern nach den Aufgaben der nationalsozialistischen Polizei des deutschen Volkes.“

(...) „Die nationalsozialistische Polizei hat zwei große Aufgaben:

- a) Die Polizei hat den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- b) Die Polizei hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörung und Zersetzung zu sichern.

---

<sup>444</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1178.

<sup>445</sup> Anmerkung: Gemeint war der Auftrag des Führers zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich anlässlich der Einsetzung Himmlers als Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.



Die Befugnisse einer Polizei, der diese Aufgaben gestellt sind, können nicht einschränkend ausgelegt werden.<sup>446</sup>

In einer Rundfunkansprache vom 15. Januar 1937 anlässlich der Eröffnung des „Tages der Deutschen Polizei“ erklärte Himmler:

„Unser Ziel!

Die deutsche nationalsozialistische Polizei ist nicht wie in früheren Jahrzehnten der Polizeidiener eines absoluten oder konstitutionellen Staates gegen das Volk, sondern, aus dem Volke kommend, die Polizei für dieses deutsche Volk. Sie wird immer mehr mit der Schutzstaffel zusammenwachsen, sich immer mehr in Führern und Männern aus dieser Schutzstaffel ergänzen und wird an erster Stelle ein Beispiel des Zusammenwachsens von Partei und Staat sein“ (...)

„Wir denken nicht daran, je einen Weg zu gehen, der uns, wie in anderen Ländern, dahin führen würde, dass die Polizei gerade von den guten und harmlosen Menschen ängstlich gefürchtet wird. Unser größtes Ziel ist es, vom Verbrecher ebenso sehr gescheut wie vom deutschen Volksgenossen als vertrauensvoller Freund und Helfer angesehen zu werden!“<sup>447</sup>

In einer maßgeblichen Kommentierung zum Reichspolizeirecht<sup>448</sup> wurde hierzu im Jahr 1942 zum ‚neuen Inhalt des Polizeibegriffs‘ einleitend folgendes ausgeführt:

„Der Polizeistaat konnte zwar die Staatsautorität sichern, aber keine wahre Volksgemeinschaft schaffen. Im liberalen Staat (bürgerlichen Rechtsstaat) war darüber hinaus auch die Staatsautorität gefährdet, da die Polizei durch die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr und auf das nach dem geschriebenen Recht Zulässige in Fesseln geschlagen war und nicht selten das politisch Richtige verabsäumen musste. Daraus erhellt ohne weiteres, **dass der Polizeibegriff sich im nationalsozialistischen Staat grundlegend gewandelt hat.** Die Polizei hat heute gegenüber dem bisherigen Polizeibegriff eine wesentlich veränderte und erweiterte Aufgabe. **Gegenstand der Polizei ist heute nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern darüber hinaus der Schutz der in dem Volke ruhenden Gemeinschaftswerte** (sogenannte Schutzfunktion der Polizei).“<sup>449</sup>

Der Justitiar im RSHA, Werner Best, setzte sich beispielsweise 1941 ebenfalls mit dem neuen Polizeibegriff, dem ‚Polizeirecht‘ und den Aufgaben im nationalsozialistischen Sinne auseinander und begründete, warum dem zukünftigen Polizeibegriff nicht mehr die individualistisch-humanitäre Auffassung nach Paragraph 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, sondern die genuin völkische Lebens- und Staatsauffassung zugrunde gelegt werden muss. Diese völkische Auffassung beinhaltete, dass das Volk, erzeugt aus der Schicht der Einzelmenschen, als ein überpersönliches und überzeitliches

---

<sup>446</sup> Zit. n. Himmler, Heinrich: Aufgaben und Aufbau der Polizei im Dritten Reich. In: Pfundtner, Hans, Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. München 1937, S. 125 und 128, und „Der Deutsche Polizeibeamte“ vom 1. April 1937, Heft Nr. 7, S. 217-219.

<sup>447</sup> Anmerkung: Rede Himmlers über alle deutschen Sender während einer Wehrmachtstagung vom 15. bis 23. Januar 1937 zum Thema ‚Die Organisation und Verpflichtung der SS und Polizei‘.

<sup>448</sup> Vgl. Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht. In: Schaeffer, C. (Hrsg.): Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Leipzig 1942, 3. Aufl., 14. Heft, 4. Teil.

<sup>449</sup> Zit. n. Ebd., S. 11.

Gesamtwesen mit einheitlicher Bluts- und Geistesprägung als höchster Lebenswert ausschlaggebend war, auf dessen Erhaltung und Förderung deshalb alle Grundsätze menschlichen Wollens und Handelns abgestellt sein mussten. Über dem Volk, welches sich selbst eine sogenannte 'Volksordnung' gab, existierte keine höhere Erscheinungsform des menschlichen Lebens. Innerhalb dieser 'Volksordnung' war unter der herkömmlichen Bezeichnung 'Staat' die Gesamtheit der Einrichtungen zu verstehen, durch welche die 'Volksordnung' zur Erhaltung und Entfaltung der Volkskraft sachlich tätig war. Aus der völkischen Staatsauffassung ergab sich, dass die Polizei als staatliche Aufgabe in der Gesamtheit aller staatlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten enthalten und von den übrigen staatlichen Aufgaben inhaltlich unterschieden sein musste. Diese Aufgabe der Sicherung der gesamten 'Volksordnung' gegen jede Störung und Zerstörung konnte auch von keiner anderen staatlichen Einrichtung als der Polizei wirksam erfüllt werden und deshalb entsprach dem völkischen Polizeibegriff die Bezeichnung 'Ordnungs- und Sicherheitsdienst' dem Inhalt der Polizei-Aufgabe nach sachlich am besten.<sup>450</sup> Diese Sichtweise des völkischen Ansatzes übertrug Best auch auf das Polizeirecht und er wurde in seiner Rechtsauffassung bereits 1935 durch ein Urteil des Sächsischen Obergerichtes (zit. OVG) bestätigt, in dem es hierzu folgendes ausführte:

„Nach ihr (Anmerkung des Verfassers: der nationalsozialistischen Staats- und Rechtsauffassung) ist das Recht nicht die Gesamtheit der vom Gesetzgeber aus ausdrücklich festgelegten Einzelbestimmungen. Die Gesetzesbestimmungen sind vielmehr nur der Ausdruck der im Volke wurzelnden Rechtsgedanken. Nicht die Gesetzesbestimmungen, sondern diese Rechtsgedanken ('Rechtsgebilde'), nach denen sich in steter Entwicklung die Gesetze richten, stellen das 'Recht' dar. (...) In diesem Sinne wird dem 'Rechte' als Gemeinschaftsrechte, d.h. als der Ordnung, in der das Volk seine Gemeinschaftsleben führt, sogar Vorrang vor den Gesetzen selbst zuerkannt.“<sup>451</sup>

Dies bedeutete in der Praxis, dass die Polizei nie rechtlos oder rechtswidrig handelte, soweit sie die von ihren Vorgesetzten gesetzten Regeln einhielt. Diese Auffassung wurde 1937 durch ein Urteil des OVG Hamburg nochmals kurz zusammengefasst wie folgt bekräftigt:

„Die Polizei hat ihrer Natur nach nur zu betreiben, was die Regierung betreiben will.“<sup>452</sup>

---

<sup>450</sup> Vgl. Best, Werner, S. 14-20.

<sup>451</sup> Zit. n. Ebd., S. 25-26.

<sup>452</sup> Zit. n. Ebd., S. 26.

Nach Best wurde diese skizzierte Polizeiaufgabe zur Sicherung der 'Volksordnung' gegen Störung und Zerstörung erfüllt, indem bestimmten staatlichen Einrichtungen, die nach ihrer Aufgabe als 'Polizei' bezeichnet wurden, durch einzelne Anordnungen (Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften) bestimmte Einzelaufgaben gestellt worden waren. Hierbei war zwischen den ordnungs-, sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Aufgaben zu unterscheiden. Mit dem allgemeinen ordnungspolizeilichen Auftrag zur Herstellung und Erhaltung der äußeren Ordnung war die 'Ordnungspolizei' beauftragt worden,<sup>453</sup> die nach dem Führer-Erlass vom 18. Juni 1936 alle Teile der uniformierten Polizeiexekutive, also sowohl die staatliche Schutzpolizei mit der Revier-, Verkehrs- und Wasserschutzpolizei und Gendarmerie, als auch die kommunale Gemeindevollzugspolizei mit der Feld-, Wasser-, Forst-, Fischerei-, Jagd-, Waffen-, Presse-, Vereins-, Versammlungs-, Sitten- und die Feuerlöschpolizei in sich vereinigte.<sup>454</sup> Hierzu zählte nach dem Gesetz vom 26. Juni 1935 auch die Durchführung des Luftschutzes. Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Feld-, Wasser-, Forst-, Fischerei-, Jagd-, Waffen-, Presse-, Vereins-, Versammlungs-, Theater-, Gewerbe- und Sittenpolizei war teilweise in landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.<sup>455</sup> Mit dem Wegfall der bisherigen Verwaltungspolizei als selbständiger Zweig des Polizeiwesens gingen infolge der Neuorganisation der Polizei Verwaltungsaufgaben, die eigentlich nicht polizeilicher Natur waren, aber von Polizeibehörden ausgeübt wurden, wie Preisüberwachung, Marktwesen, Meldewesen und das Wehrersatzwesen an die Ordnungspolizei über,<sup>456</sup> weil diese wegen ihrer räumlichen Verteilung, wegen ihres inneren Aufbaus und vor allem wegen ihrer Ausstattung mit Vollzugskräften für die Aufgabenerfüllung als geeignet angesehen wurde.<sup>457</sup> Der Aufgabenbereich der Sicherheitspolizei (zit. Sipo) umfasste neben verwaltungspolizeilichen Aufgaben wie dem 'Meldewesen' allgemein die Sicherung der 'Volksordnung' gegen jede

---

<sup>453</sup> Vgl. Ebd., S. 28-30.

<sup>454</sup> Vgl. Daluge, Kurt: Die Ordnungspolizei und ihre Entstehung im Dritten Reich. In: Pfundtner, Hans (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937. München 1937, S. 141.

<sup>455</sup> Vgl. Best, Werner, S. 31 und RGBl. 1935 I, S. 872.

<sup>456</sup> Vgl. Neusüss-Hunkel, Ermenhild: Die SS. In: Abendroth, Wolfgang (Hrsg.): Schriftenreihe des Instituts für Wissenschaftliche Politik in Marburg/Lahn. Hannover/Frankfurt a.M. 1956, S. 43-46.

<sup>457</sup> Vgl. Best, Werner, S. 29-30.

bewusst auf ihre Störung und Zerstörung gerichtete Tätigkeit und Bestrebung,<sup>458</sup> wobei mit der Verbrechenverfolgung und -vorbeugung die Kriminalpolizei und mit dem nachrichtendienstlichen Aufgabenzweig innerhalb des sicherheitspolizeilichen Aufgabenbereichs der SD<sup>459</sup> für die Partei und den Staat betraut worden waren. Neben den Einzelaufgaben war die Sicherheitspolizei auch für das Passwesen und für die Aufgaben der Ausländer- und der Grenzpolizei zuständig.<sup>460</sup> Im nationalsozialistischen Kampf der Polizei gegen das Verbrechen,<sup>461</sup> in welchem die Kriminalpolizei 1937 eine Vorreiterrolle bei der rassistischen Ausrichtung der Sicherheitspolizei insgesamt übernahm und welcher am zeitgenössischen Konsens der deutschen Kriminalbiologie orientiert war, wurde die Delinquenz als genetisch verursachtes Phänomen erklärt.<sup>462</sup> Sie hatte alle politischen, sozialen, rassistischen und sonst wie begründeten Abweichungen von den organisch gewachsenen Gemeinschaftsbindungen zu verfolgen, weshalb für sie spätestens ab Mitte 1936 und nach der Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet im Rahmen der 'vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' Sonderregelungen erlassen worden sind.<sup>463</sup> Diese Vorschriften beinhalteten die Voraussetzungen für die polizeiliche planmäßige Überwachung von Personen, die beispielsweise auch ein Verbot zum Führen von Fahrzeugen möglich machte, und die polizeiliche 'Vorbeugehaft', welche bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern angeordnet werden konnte. Die polizeiliche Vorbeugehaft erfolgte nicht auf Anordnung der Justizbehörden, sondern des Reichspolizeiamtes und deren Fortdauer war spätestens nach zweijähriger Haft zu überprüfen. Die polizeiliche Vorbeugehaft war in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern, in Baden beispielsweise in Kislau, zu vollstrecken. Bei ausländischen Staatsangehörigen war

---

<sup>458</sup> Anmerkung: Mittelbare sicherheitspolizeiliche Aufgabengebiete waren die der Fremden- und Aufenthaltspolizei, Waffen-, Presse-, Theater-, Sitten-, Gewerbe-, sowie die Vereins- und Versammlungspolizei.

<sup>459</sup> Anmerkung: 3. preußisches Gesetz über die Gestapo vom 10. Februar 1936 (PrGS S. 21).

<sup>460</sup> Vgl. Best, Werner, S. 42-49.

<sup>461</sup> Vgl. Daluge, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen. München 1936, 2. Aufl., S. 12 und Ministerial-Blatt für die badische Innere Verwaltung Nr. 17 vom 24. April 1936, sowie FZ vom 4. Dezember 1933, Abendausgabe und 'Der Führer' vom 29. November 1934 (u.a. Änderung der Strafprozessordnung) und vom 3. April 1935, S. 9 („Schlechte Zeiten für Kriminelle“).

<sup>462</sup> Vgl. Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Hamburg 1996, Bd. 34, S. 403-404.

<sup>463</sup> Vgl. STAF Freiburg B 719/1 Nr. 5716 (Erlasse des badischen Innenministeriums Nr. 46 088 vom 5. August 1936 und insbesondere vom 21. Januar 1938 Nr. 9021).

anstelle dessen die Ausweisungshaft zu vollziehen und die Ausweisung herbeizuführen. Gegen die Verhängung der polizeilichen 'Vorbeugehaft' war, wie auch gegen die Anordnung der 'Schutzhaft', die Einlegung eines Rechtsmittels nicht möglich.<sup>464</sup>

Der Polizei wurde damit ab 1936/1937 auch die Definitionsmacht darüber zugestanden, wer als 'innerer Feind' zu qualifizieren und kraft höheren Auftrags ohne Rücksicht auf etwaige Gesetzesschranken zu entfernen sei.<sup>465</sup>

Der nachrichtendienstlich tätige SD hatte dagegen nach Paragraph 1 des 3. Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei von 1936 die Aufgabe,

(...) „alle staatsgefährdenden Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen.“<sup>466</sup>

Die nach 1937 erlassenen allgemeinen Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Polizei kennzeichneten, wie auch die Rechtsprechung des preußischen OVG ab 1938, eine Abkehr von Paragraph 14 des PVG an, indem sie ausdrücklich die 'Volksgemeinschaft' als zentralen Bezugspunkt der polizeilichen Tätigkeit und die Loslösung der Polizei von überlieferten polizeigesetzlichen Schranken festschrieben, was eine fortschreitende Aushöhlung des materiellen Polizeibegriffs im nationalsozialistischen Sinn zur Folge hatte.<sup>467</sup> Nach der neueren Forschung wird das Konzept der sogenannten 'Volksgemeinschaft' allerdings als nicht gerade präzise und eher als Konstrukt der NS-Propaganda angesehen. Die Rolle und der Wert dieses Konzepts sollten deshalb bei der Erforschung der Gesellschaft im Dritten Reich kritisch und nicht überzeichnet berücksichtigt werden. Offenbar war der Aufbau einer soliden 'Volksgemeinschaft' nach Auffassung Goebbels auch im Jahr 1942 immer noch wenig erfolgreich verlaufen.<sup>468</sup> Auch die Justiz stieß mit

---

<sup>464</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236-29278.

<sup>465</sup> Vgl. Schwegel, Andreas: 70 Jahre Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz, S. 84.

<sup>466</sup> Siehe hierzu auch Fußnoten 224 - 226.

<sup>467</sup> Vgl. Schwegel, Andreas: 70 Jahre Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz, S. 85 und Just, Steffen: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus unter Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht. Friedberg/Hessen 1990, Diss. an der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, S. 214- 240.

<sup>468</sup> Vgl. Kershaw, Ian: „Volksgemeinschaft“. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.), VfZ (1) 2011, Bd. 59, Oldenburg 2011, S. 1-17, übers. v. Graml, Herrmann, und Frei, Norbert: Ein Fall germanischer Demokratie. Adolf Hitler und die „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933: Politisch gewollt, von großen Teilen der Bevölkerung unterstützt und in der Mobilisierung der Deutschen als „Volksgemeinschaft“ bald auch erfolgreich. In: Süddeutsche Zeitung (Hrsg.) v. 30. Januar 2013, München, 69. Jg., S. 12.



dem `Totalitätsanspruch` der NSDAP für die Rechtserneuerung auf die Aufgabe, das Recht der Ideologie und den Zielen des nationalsozialistischen Machthabers anzupassen und durch eine neue Gesetzgebung umzugestalten. So zielten die normativen Veränderungen in der NS-Zeit auf die Instrumentalisierung des Straf- und Strafprozessrechts sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes ab, um die Autorität des Staates gegenüber dem Rechtsbrecher zu steigern und der Strafrechtspflege stärkere und wirksamere Waffen als bisher gegen das `gemeinschaftliche Verbrechen zur Verfügung zu stellen` und den `Schutz der Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge` aufrechtzuerhalten. Hierfür wurden `Sondergerichte`<sup>469</sup> auf Ebene der Landgerichte eingerichtet, welche sich als die besseren nationalsozialistischen Instrumente zur Vernichtung von Gegnern erweisen sollten und ihr Ziel war der `kurze Prozess`,<sup>470</sup> der durch die ordentlichen Gerichte nicht ohne weiteres erzielt werden konnte. Die Justiz sollte durch die unrechtsstaatliche Gesetzgebung zum formellen und materiellen Strafrecht,<sup>471</sup> aber auch durch das Verwaltungs- und Justizhandeln, in die Lage versetzt werden, dem System unliebsame Feinde im Sinne ihrer Anschauung zu vernichten. Diese `Feinde und ihre Gesinnung` störten das `gesunde Volksempfinden` und folglich auch den Schutz des Volkes. Dies heißt in der Bilanz, dass der Nationalsozialismus das Strafrechtswesen immens verändert und letztlich das Rechtswesen vernichtet hat. Das neue Strafrecht sollte in großem Maß der Errichtung und dem Erhalt des NS-Herrschaftssystems dienen. Parallel hierzu zeichnete sich die polizeiliche Verbrechensbekämpfung durch die Sipo (Gestapo und Kriminalpolizei) durch eine `Entformalisierung` des Verfahrens im Sinne der Effektivierung des polizeilichen Zugriffs aus und sie agierte hierbei entgegen der strafprozessualen Vorschriften unabhängig und ohne staatsanwaltschaftliche Aufsicht und Kontrolle.<sup>472</sup>

---

<sup>469</sup> Vgl. RGBl. 1933 I, S. 136 (Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933).

<sup>470</sup> Anmerkung: Auf dem Gebiet der Sondergerichtstätigkeit kam es durch den Wegfall von Berufungs- und Revisionsverhandlungen zu einem schwerwiegenden Einbruch in die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens.

<sup>471</sup> Siehe hierzu Anlage 6 im Anhang: Änderungen im materiellen Recht ab 1933: Beispiele für neue Rechtsbestimmungen und/oder die Verschärfung von Tatbeständen.

<sup>472</sup> Vgl. Wornien, Sebastian: Das Verhältnis von materiellem und formellem Strafrecht während des Nationalsozialismus. Schildow/Berlin und Halle 2010, S. 47, 54, 71, 78 und 80-81 (Schriftenreihe „Rechtsgeschichtliche Studien“, Bd. 36).

## 2.5 Weitere Aufgabenzuweisung an den Revier- und Gendarmeriedienst (nicht abschließend)

### 2.5.1 Anordnung des Stellvertreters des Führers über die Tätigkeit der Polizei bei Parteiveranstaltungen, Kundgebungen und Aufmärschen

Der Stellvertreter des Führers hatte am 23. September 1934 angeordnet, dass bei Aufmärschen und Kundgebungen, an denen der Führer teilnimmt, oder bei Veranstaltungen, die über den Rahmen der Partei hinausreichen, der Polizei nur eine 'beratende Funktion' zustehe, ansonsten trage der zuständige Gauleiter als der verantwortliche Hoheitsträger der Bewegung die Gesamtverantwortung.<sup>473</sup>

### 2.5.2 Verfolgung von politischen Straftaten (Gesetz „Über heimtückische Angriffe auf Staat und Partei“ vom 20. Dezember 1934, sogenanntes „Heimtückegesetz“)

Nach einem „vertraulich“ eingestuften Erlass des badischen Innenministers vom 8. Januar 1936 (in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe) wollte der Gesetzgeber keineswegs immer bei strafrechtlich erfassbarem Angriff Gebrauch gemacht wissen.

„Es sollte vielmehr nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Straflosigkeit der Tat im Interesse des Gemeinwohls und des Ansehens von Staat und Partei nicht tragbar wäre. Die Strafverfolgung ist daher in weitem Umfang von der Zustimmung des Reichsministers der Justiz oder des Stellvertreters des Führers abhängig gemacht. Die Entscheidung, ob eine Strafverfolgung für notwendig gehalten wird – **eine Entscheidung, die ja weitgehend von politischen Erwägungen bestimmt wird** – sollte nicht den zahlreichen unteren Strafverfolgungsbehörden (Anmerkung des Verfassers: auch nicht der Polizei) oder Parteidienststellen übertragen, sondern gleichmässig von einer zentralen Stelle gefällt werden“ (...), „unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung (Anmerkung des Verfassers: ist) nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verhängung von Schutzhaft vorliegen.“<sup>474</sup>

### 2.5.3 Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Umsiedlung von Zigeunern

Im Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 11. März 1936 bat der Innenminister das Bezirksamt, die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen darum, „in diesen Fällen mit ganz besondere Sorgfalt zu prüfen, ob die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen“ (...) „in jedem dieser Fälle gegeben ist. Zur Eignung gehört auch die unbedingte persönliche Zuverlässigkeit, Dies wird bei Personen der vorgenannten Art in der Regel zu verneinen sein.“<sup>475</sup>

<sup>473</sup> Vgl. Erlass des badischen Ministers des Innern vom 26. Oktober 1934 Nr. 105591 und Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 1. Dezember 1934, Az. III S I 1 Nr. 108/34.

<sup>474</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 236 Nr. 22 (Erlass des badischen Innenministeriums vom 8. Januar 1936 Nr. 116271).

<sup>475</sup> Zit. n. Erlass des badischen Innenministeriums vom 11. März 1936 Nr. 29832.

In einer Anweisung des badischen Innenministeriums vom 12. Januar 1937 Nr. 2314 war die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ als polizeiliche Aufgabe festgeschrieben worden. Danach sollte/musste dieser nach Zigeunerart wandernde inländische Personenkreis

- an einem bestimmten Ort sesshaft gemacht werden;
- ab dem 14. Lebensjahr immer eine amtliche Bescheinigung einer staatlichen Polizeibehörde über die von ihm gemachten Personalangaben, ein sogenanntes Personenblatt“, mit sich führen;
- durch die Polizei fortlaufend kontrolliert werden;
- der Schulpflicht für ihre Kinder nachkommen.

Allen ausländischen Zigeunern war der Übertritt der Reichsgrenze grundsätzlich zu verwehren und wurden Zigeuner im Landesgebiet angetroffen, so waren sie nach den Bestimmungen des Reichsverweisungsgesetzes vom 23. März 1934,<sup>476</sup> auch mit Zwang, aus dem Reichsgebiet zu verweisen. Ausweispapiere aller Art waren stets zu versagen.

Von jedem Auftreten von Zigeunern hatte die Ortpolizeibehörde die zuständige Gendarmerie auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit die notwendigen Überwachungsmaßnahmen auch durchgeführt werden konnten.<sup>477</sup>

Die `Bekämpfung der Zigeunerplage` wurde durch eine Anordnung Himmlers vom 8. Dezember 1938 nochmals verschärft, indem bei der zukünftigen Lösung der Zigeunerfrage die rassereinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert und Zigeuner ab dem 6. Lebensjahr erkennungsdienstlich zu behandeln waren. In allen Fällen war die zuständige Kriminalpolizeistelle zu unterrichten und durch die polizeilichen Vollzugsorgane war zu prüfen, ob die Voraussetzungen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vorliegen. Dies konnte bedeuten, dass sie wegen `Gefährdung der Allgemeinheit durch asoziales Verhalten` in Vorbeugungshaft (Polizeihaft) genommen werden konnten.<sup>478</sup> In einer

---

<sup>476</sup> Vgl. RGBI. 1934 I, S. 213 in Verbindung mit der badischen Ausländerpolizeiverordnung vom 27. Mai 1933. (Gendarmerieverordnungsblatt 1934 S. 233 und 371 und Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27 vom 28. April 1933 und Nr. 36 vom 1. Juni 1933), welche mit der Ausländerpolizeiverordnung des Reiches vom 22. August 1938 wieder außer Kraft getreten ist, sowie Erlass des badischen Innenministeriums vom 17. Mai 1934 Nr. 42750 und vom 10. August 1938 Nr. 6257 über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“.

<sup>477</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1546 (Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung über die `Aufgaben der Polizei` vom 23. Januar 1937 Nr. 3, S. 75).

<sup>478</sup> Vgl. Ebd., Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung über die „Aufgaben der Polizei“ vom 20. Januar 1939 Nr. 3, S. 87-93 und Erlass des badischen Innenministeriums vom 21. Januar 1938 Nr. 9021 über die



Verordnung vom 11. Januar 1939 wurde durch den badischen Minister des Innern aufgrund § 47 des Polizeistrafgesetzbuches festgelegt „das Reisen oder Rasten von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen in Horden ist untersagt.“<sup>479</sup> Diese Verordnung wurde durch einen Erlass des RFSSuChDtPol vom 10. November 1939 Nr. 1590/39 noch dahingehend ergänzt, dass nach der „Verordnung über das Arbeitsbuch“ vom 22. April 1939 an diese Personen nach vorheriger Zustimmung durch die Kriminalpolizeistelle von den Arbeitsämtern Arbeitsbücher auszustellen sind.<sup>480</sup>

Die nach den Anordnungen des Reichsinnenministeriums 1938 und 1939 bereits begonnenen Umsiedlungen von Zigeunern und Zigeunermischlingen wurden auf Anweisung Himmlers und nach der Mitteilung des Reichskriminalpolizeiamtes vom 27. November 1940 gestoppt. Für das Reichsgebiet wurde eine endgültige Regelung in der Zigeunerfrage für die Zeit nach der Beendigung des Krieges in Aussicht gestellt.<sup>481</sup>

#### *2.5.4 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und Reichsverweisungen wegen Gefährdung der Sittlichkeit durch Rassenschändung*

Wurde bei einem Ausländer oder Staatenlosen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, in Kraft getreten am 1. Januar 1934,<sup>482</sup> und dem hierzu ergangenen Reichserlass vom 9. Mai 1934 eine Erbkrankheit oder Alkoholismus festgestellt, so konnte er durch das Erbgesundheitsgericht zur Unfruchtbarkeit verurteilt und anschließend durch die Polizeibehörde zum Verlassen des Reichsgebietes aufgefordert werden.<sup>483</sup> Nach

---

„Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“, sowie Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes (zit. RKPA) Berlin vom 4. April 1938, Az. Nr. RKPA 6001 250/38, zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“. Außerdem Daluge, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen. München 1936, S. 34-57, und Erlass des Reichsinnenministeriums vom 31. März 1936, Az. III C II 16 Nr. 6/36 (Veröffentlichung des Buchs von Daluge „Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen“), sowie Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung. In: Conrad, Hermann u.a. (Hrsg.): Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts. Heidelberg 1985, Reihe A: Studien, Bd. 13, S. 1-8 und 115-171.

<sup>479</sup> Zit. n. Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 1939, S. 1.

<sup>480</sup> Vgl. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 1. Dezember 1939 Nr. 49, S. 1257.

<sup>481</sup> Vgl. Weisung der Staatlichen Kriminalpolizei Karlsruhe, Kriminalpolizeistelle, vom 20. Dezember 1940 an den Landrat von Mosbach, Az. II-KD V 3876/40.

<sup>482</sup> Vgl. RGBI. 1933 I, S. 529.

<sup>483</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1557 (Vertrauliche Anordnung des badischen Innenministeriums vom 28. Juni 1934 an die Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte).

der Anordnung des Reichsinnenministeriums vom 27. Januar 1936 Nr. I E 5096/9076 gen. konnte ein Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden, wenn sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdete. Die Reinerhaltung des deutschen Blutes war Gegenstand der öffentlichen Gesundheits- und Sittlichkeitsfürsorge. Deshalb war nach Paragraph 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935<sup>484</sup> der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes verboten, aus der Erkenntnis heraus, dass die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes und Reiches war; somit war seine Ausweisung gerechtfertigt.<sup>485</sup>

### 2.5.5 *Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen*

Robert Wagner hatte als Reichkommissar und zunächst auch gleichzeitig badischer Innenminister bereits am 26. April 1933 verfügt, dass die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild wegen der besonderen daraus erwachsenden Gefahren für die körperliche und sittliche Gesundheit unseres Volkes mit größten Nachdruck betrieben werden muss. Deshalb war Aufgabe der Polizei die Bekämpfung

- ärgerniserregender unzüchtiger Handlungen und anstößiger Darbietungen;
- der Verbreitung unzüchtiger Bilder, Schriften und Darstellungen;
- der in der Presse erscheinenden Anzeigen für Abtreibungs- und Menstruationsmittel, sowie Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, anzupreisen und
- des Inverkehrbringens von Mitteln und Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften.

Die Polizeibehörden konnten nach dieser Verfügung in diesen Fällen schon aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse einschreiten und derartige anstößige Auslagen in Kiosken, Büchereien, Buchhandlungen und ähnlichen Geschäften

---

<sup>484</sup> Vgl. RGBI. 1935 I, S. 1146.

<sup>485</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1557 (Reichsverweisung wegen Gefährdung der Sittlichkeit durch Rassenschändung).

beseitigen, da diese Auslagen nicht nur ein Ärgernis sind, sondern im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden.<sup>486</sup>

#### 2.5.6 *Bekämpfung des Bettelns, der Landstreicherei und polizeiliche Kontrolle der Wanderer und Obdachlosen, Beseitigung der Missstände beim Wandern, sowie Verwahrung asozialer Personen*

Sämtliche Wanderer und Obdachlosen sollten nach einem Runderlass des Reichsinnenministeriums vom 26. Oktober 1935 Nr. IV C 1364/35 aus Gründen der Gesundheitsvorsorge auf die Krankheit „Krätze“ untersucht und hierüber sollte ihnen jeweils ein polizeilicher Ausweis ausgestellt werden. Im selben Zeitraum waren durch verstärkte polizeiliche Kontrollen unter Einsatz sämtlicher Zweige des staatlichen Sicherheitsdienstes Maßnahmen gegen das Bettelunwesen, die Landstreicherei, das Zigeunerunwesen und Ausländer zu treffen. Bettler und Landstreicher waren nach ihrer Festnahme im Rahmen der Vorbeugungshaft in die Gefängnisse zu verlegen. Im Erlass des badischen Innenministeriums vom 14. September 1938 Nr. 80794 wurde auch nochmals darauf hingewiesen, von der Möglichkeit der Unterbringung nach § 361 Reichsstrafgesetzbuch (zit. RStGB) straffällig gewordener Bettler und Landstreicher Gebrauch zu machen.<sup>487</sup> Asoziale Personen, welche zu einer selbstständigen geordneten Lebensführung nicht fähig sind und durch ihr haltloses Wesen zugleich die Öffentlichkeit gefährden, sollten auch zwangsweise in einer ‚Dauerbewahrung‘ untergebracht und dort unter Aufsicht einer geeigneten Beschäftigung zugeführt werden. Eine Möglichkeit, solche Maßnahmen ergreifen zu können, wenn andere gesetzliche Handhaben fehlten, war die Entmündigung wegen Geistesschwäche. In schweren Fällen asozialen Verhaltens war es möglich, die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft herbeizuführen. Dem Erlass des Reichsinnenministeriums vom 7. August 1939 Nr. 58177 war ein Beschluss des Amtsgerichtes Lichterfelde vom 7. Februar 1936 Psychopathie als Entmündigungsgrund wegen Geistesschwäche als Anlage angeschlossen. Nach diesem Beschluss konnte bei Personen, die infolge psychopathischer Veranlagung schon auf geringe Mengen von Alkohol

---

<sup>486</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C 4/XII/30/7.

<sup>487</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 78.

krankhaft reagierten und dadurch asozialem Verhalten anheimfielen, eine Entmündigung ausgesprochen werden.<sup>488</sup>

Bei der Kontrolle sämtlicher Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Herbergen waren die angetroffenen Ausländer auf den Besitz gültiger Ausweispapiere hin zu überprüfen, auf ausländische Hausierer war ein besonderes Augenmerk zu richten. Über die Kontrollergebnisse und -erfahrungen war dem Landeskriminalpolizeiamt zu berichten.<sup>489</sup>

In einem Erlass des badischen Innenministeriums vom 9. April 1936 Nr. 38643 wurde Stellung dazu bezogen, dass in zunehmenden Maß, insbesondere von Jugendlichen, Wanderungen in einem völlig unzureichenden Anzug durchgeführt werden. Es wurde bemängelt, dass ganze Gruppen von Wanderern nur eine Sport- oder Badehose tragen und auch weibliche Personen glauben würden, sich mit einem Badeanzug begnügen zu können. Die Polizeibehörden wurden aufgefordert, im Interesse der öffentlichen Ordnung in diesen Fällen sofort Abhilfe zu schaffen und widerspenstige Personen erforderlichenfalls auch in Polizeigewahrsam zu nehmen. Außerdem sollte in den Fällen, in denen im besonderen Maße ordnungswidriges Verhalten an den Tag gelegt wurde, mit Strafen nach dem Strafgesetzbuch eingeschritten werden. Es sollte aber nur dann polizeilich vorgegangen werden, wenn das gesunde Volksempfinden für Würde und Anstand dies erforderlich machte.<sup>490</sup>

#### *2.5.7 Bekämpfung der Alkoholsucht, Wirtshausverbot und Trunkenheit im Straßenverkehr*

Nach den Erlassen des Reichsinnenministeriums und des RFSSuChDtPol über die „Aufklärungsarbeit gegen den Alkoholmissbrauch“ vom 28. Oktober 1935 und 28. Mai 1937<sup>491</sup> wurde auf Veranlassung von Himmler am 23. August 1939 aufgrund der hohen Zahl der Verkehrsunfälle nach übermäßigem Alkoholgenuss angeordnet, dass Personen, die infolge Trunkenheit den Straßenverkehr gefährdet hatten, für die Dauer von 24 Stunden in Polizeihaft zu nehmen waren und ihnen

---

<sup>488</sup> Vgl. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1939, S. 907 ff.

<sup>489</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1547 (Erlass des badischen Innenministeriums vom 14. November 1935 Nr. 109427).

<sup>490</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 78 (Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 17. April 196 Nr. 16, Seite 280).

<sup>491</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C 4/XII/30/9.

die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen für eine bestimmte Dauer zu untersagen war. Hatten diese Personen einen Unfall verursacht, sich besonders menschenunwürdig benommen oder waren sie nach den polizeilichen Ermittlungen als gewohnheitsmäßige Trinker anzusehen, so konnten sie für die Dauer von vier Wochen in Vorbeugungshaft genommen werden. Diesen Personen war bei ihrer Entlassung zu eröffnen, dass sie erneut und auf längere Zeit in Vorbeugehaft genommen würden, wenn nochmals übermäßiger Alkoholgenuss bei ihnen festgestellt werden sollte. Anderen Personen, welche eine Sucht zu übermäßigem Alkoholgenuss besaßen (Trunkenbolde), konnte durch die Polizeibehörde nach der 'Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot' vom 18. Oktober 1939 das Betreten von Gaststätten verboten werden, in welchen alkoholhaltige Getränke verabfolgt wurden. Das Wirtshausverbot galt, wenn es nicht örtlich beschränkt worden war, für das gesamte Reichsgebiet. Bei Missachtung des Verbots drohte eine Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Haft bis zu sechs Wochen.<sup>492</sup> Gewohnheitstrinker konnten auf Anordnung des Landeskriminalpolizeiamtes auch in das Landesarbeitshaus Kislau verbracht werden.<sup>493</sup>

#### 2.5.8 *Änderung des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874*

Nach der Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Presse vom 18. Mai 1937 wurde für das Land Baden bestimmt, dass von jeder Nummer (Heft/Stück) einer periodischen Druckschrift ein Exemplar bei der Polizeibehörde des Ausgabeortes abzuliefern war. Zur Beschlagnahme von Druckschriften waren die Polizeibehörden, die Gestapo, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, und die Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, befugt.<sup>494</sup>

#### 2.5.9 *Reichsmeldeordnung und Einrichtung einer „Volkskartei“*

Mit der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938<sup>495</sup> wurde nach Paragraph 8 Meldebehörde in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, ansonsten der Bürgermeister, der, wie bereits erwähnt, in

---

<sup>492</sup> Vgl. RGBl. 1939 I vom 31. Oktober 1939 Nr. 215.

<sup>493</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C 4/XII/30/10 (Auszug aus 'Der Führer' vom 4. August 1934 Nr. 127).

<sup>494</sup> Vgl. Badisches Gesetz - und Ordnungsblatt Nr. 21 vom 28. Mai 1937, S. 236.

<sup>495</sup> Vgl. RGBl. 1938 I, S. 13-19.

Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern selbst über eine in die Polizei des Reiches integrierte Schutzpolizei verfügte. Die 'Verordnung über das Meldewesen' wurde mit Erlass des Reichsinnenministeriums vom 15. Februar 1939 um eine nach Geburtsjahrgängen geordnete Kartei, die sogenannte „Volkskartei“,<sup>496</sup> ergänzt, welche auch Angaben über den Beruf, Familienstand, die Berufsausbildung und besondere Fertigkeiten und Fähigkeiten enthielt. Sie war nach Geburtsjahrgängen erfasst und umfasste alle deutschen Staatsangehörigen ab dem vollendeten 5. bis zum 70. Lebensjahr; Ausländer und Staatenlose wurden nicht erfasst. Sie sollte nach einem streng vertraulich eingestuften Erlass des badischen Innenministeriums vom 6. September 1939 ein wichtiges Hilfsmittel für die Landesverteidigung und die wirtschaftliche Mobilmachung bilden.<sup>497</sup> Die 'Zigeunereigenschaft' war in der Volkskartei zu vermerken.<sup>498</sup> Der Landrat von Müllheim ordnete mit einem Schreiben vom 24. Juli 1940 an die Bürgermeister seines Landkreises zudem an, dass „alle aus dem Elsaß und Lothringen zuziehenden Personen Deutscher Volkszugehörigkeit ebenso in der Volkskartei zu erfassen sind, wie Personen aus dem Altreich (...). Diese Karteikarten der Elsaß-Lothringer sind nicht in der üblichen Weise einzuordnen, sondern getrennt aufzubewahren (in sich geordnet). Falls später die Eingliederung des Elsaß-Lothringen erfolgt, werden die Karten einfach wie andere eingeordnet.“<sup>499</sup>

Auf Antrag der Partei-Kanzlei wurde im August 1943 die Stilllegung der Volkskartei angeordnet, behelfsweise sollte ein Jahrgangsregister geführt werden.<sup>500</sup>

### 2.5.10 Regelungen zu 'Ostarbeitern' im Deutschen Reich

Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs im Osten wurden für Arbeitskräfte im Deutschen Reich aus dem Osten aufgrund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuches mehrfach freiheitseinschränkende Regelungen getroffen, deren Einhaltung durch Revier- und Gendarmeriebeamte zu überwachen waren, neben der ebenfalls

---

<sup>496</sup> Vgl. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 17. März 1939, Nr. 11, S. 265-276.

<sup>497</sup> Vgl. Erlass des badischen Innenministeriums vom 6. September 1939 Nr. 79718.

<sup>498</sup> Vgl. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 24. Oktober 1941 Nr. 44 (Erlass des RFSSuChDtPol vom 3. Oktober 1941, Az. O-VuR R III 4225 II/III/41).

<sup>499</sup> Zit. n. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8870.

<sup>500</sup> Vgl. Ebd. (Erlass des RFSSuChDtPol vom 27. August 1943, Az. O-VuR R III 3482/43).

polizeilichen Aufgabenstellung, Zwangsarbeiter bei ihrer Tätigkeit zu bewachen **(Bild Nr.7).**<sup>501</sup>

Den Zivilarbeitern polnischen Volkstums war es ab 1940 verboten, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, deutsche Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art, sowie Gaststätten zu besuchen. Außerdem war ihnen der Ausgang während des Sommers zwischen 21.00 und 05.00 Uhr und in der Winterzeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr und der Besitz von Fahrrädern untersagt. Durch eine weitere Verordnung vom 5. Februar 1942 wurde ihnen zusätzlich das Verlassen des Arbeitsortes, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt war, und der Besitz von Photoapparaten verboten.<sup>502</sup>

Weitere Verordnungen regelten den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten und deren Kennzeichnung. Nach der Verordnung vom 23. März 1942 durften sich Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland innerhalb des Land- oder Stadtkreises frei bewegen, in welchem ihr Arbeitsort war.<sup>503</sup> Ostarbeitern, mit Ausnahme der Arbeiter aus den genannten drei Staaten, war es verboten, den Arbeitsort zu verlassen, öffentliche Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus zu benutzen, Unterkünfte während der örtlich festgelegten Verdunkelungszeiten zu verlassen, Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender oder geselliger Art zu besuchen, welche für deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, Gaststätten zu besuchen, Fahrräder zu besitzen oder zu benützen und Fotoapparate zu besitzen.<sup>504</sup> Jede Oberbekleidung eines Ostarbeiters war auf der rechten Brustseite mit einem Rechteck mit der Aufschrift „Ost“ zu kennzeichnen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen wurden mit Geldstrafe oder Haft geahndet.<sup>505</sup>

#### 2.5.11 *Luftschutzmaßnahmen durch die Polizei*

In einem Erlass des Reichsministeriums vom 17. Juni 1941, Aktenzeichen Pol.-O-Kdo. g 3 (L 1a) 12 Nr. 40 III/41, wurden die ‚Meldewege bei Luftangriffen‘

---

<sup>501</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Blatt 1, Bild Nr. 93 (Nachlass Sacksofsky).

<sup>502</sup> Vgl. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 29. Mai 1940, S. 47-48, Nr. 18 vom 23. Oktober 1940, S. 95 und Nr. 3 vom 23. Februar 1942, S. 5 (Verordnungen des badischen Innenministeriums über Zivilarbeiter und –arbeiterinnen polnischen Volkstums).

<sup>503</sup> Vgl. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 31. März 1942, S. 9.

<sup>504</sup> Vgl. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 13. Juli 1943, S. 69.

<sup>505</sup> Vgl. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 22. Juli 1943, S. 71.

festgelegt.<sup>506</sup> Hierzu wurde angeordnet, dass sämtliche Meldungen über erfolgte Luftangriffe durch die unterstellten Polizeidienststellen (örtliche Luftschutzoffiziere) sowie durch die für diese Meldungen gleichfalls zuständigen Verwaltungsdienststellen (Landräte) auf dem schnellsten Weg dem zuständigen Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei, für das Land Baden mit Sitz in Stuttgart, zuzuleiten waren. Luftschutzleiter der Polizeidirektion Freiburg war in dieser Zeit bis 1943 Hauptmann der Schutzpolizei, Otto Bieser,<sup>507</sup> welcher anschließend bis 1945 als Major der Schutzpolizei Befehlshaber der Ordnungspolizei Hannover ernannt wurde (**Bild Nr. 8**).<sup>508</sup>

Dienststellen der inneren Verwaltung durften Anfragen an den örtlichen Luftschutzoffizier während oder kurz nach dem Angriff nur dann richten, wenn diese Anfragen einer notwendig werdenden Tätigkeit dieser Dienststellen auf dem Gebiet der Schadensbekämpfung dienten.

In einer Besprechung am 24. Januar 1940 wies der Inspekteur der Ordnungspolizei für Baden, Oberst Winkler, bei der Polizeidirektion Freiburg darauf hin, dass die Schutzpolizei bei Luftalarm Räumungsposten zu stellen habe und dass nach der Entwarnung die Beamten anzuweisen seien, auf der Straße zu bleiben. Die eingesetzten Beamten waren mit Armbinden auszustatten. Bei den vier Polizeirevieren in Freiburg, welche gleichzeitig 'Luftschutzreviere' waren, waren deren Befehlsstellen durch den Selbstschutzdienst der Dienststelle gegen Bomben besonders zu sichern. Außerdem waren durch jedes Polizeirevier Kräfte für einen Feuerwehr- und Bergungstrupp, einen Sanitätstrupp und für einen Gasspurer zu stellen.<sup>509</sup> Der Einsatz der Ordnungspolizei im Selbstschutz war in Baden am 24. April 1943 nach einer Weisung Himmlers vom 26. März 1943 geregelt worden. Darin wurde festgelegt, dass „alle Angehörigen der Ordnungspolizei ohne Rücksicht auf Dienstrang und –stellung sich persönlich im Kampf um die Erhaltung deutschen Volksvermögens auf dem Gebiete des Selbstschutzes im Luftschutz vorbildlich einzusetzen“<sup>510</sup> haben. Hierzu waren alle Angehörigen der Ordnungspolizei im Selbstschutz auszubilden. Während des

---

<sup>506</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1698.

<sup>507</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 207.556 (Entnazifizierungsakte Bieser).

<sup>508</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Blatt 1, Bild Nr. 45 und 49.

<sup>509</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49 Teil 2 B Nr. 5 (Nachlass Sacksofsky mit der Chronik der Polizeidirektion Freiburg für das Jahr 1940).

<sup>510</sup> Zit. n. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung Nr. 17 vom 30. April 1943.



Streifengangs musste die Erledigung von rein polizeilichen Aufgaben mit der Überprüfung von Luftschutzmaßnahmen verbunden werden. Zu dem Amt des „Luftschutzwartes“ waren möglichst alle Beamte (Verwaltung, Kriminalpolizei) heranzuziehen, die nicht bei jedem Fliegeralarm in ihre Dienststelle eilen mussten.<sup>511</sup>

Dass die Revier- und Gendarmeriebeamten hierbei auch in Konflikt mit militärischen Stellen geraten konnten, soll nachstehendes Beispiel verdeutlichen. Anlässlich eines französischen Artilleriebeschusses am Morgen des 11. Juni 1940 auf Freiburg kam es zwischen Polizeidirektor Sacksofsky und dem Chef des Generalstabes des Armeeoberkommandos (zit. AOK) 7 zu einer bis Januar 1941 dauernden schriftlichen Auseinandersetzung. Zwei Revierbeamte hatten ihren Vorgesetzten darüber berichtet, dass nach ihren Beobachtungen der Feindbeschuss durch Abfeuern aus einem eigenen Eisenbahngeschütz der Wehrmacht, stationiert im Lorettoberg-Tunnel der Höllentalbahn, vermutlich erst provoziert worden sei. Bestätigt wurde der Hinweis der Polizeibediensteten nachträglich durch eine Erklärung des zuständigen Revierleiters, Polizeioberinspektor Heyd, vom 8. Juli 1940. Der Sachverhalt war Hauptmann Nebel vom Stab des AOK 7 am 12. Juni 1940 in einem Gespräch mit Polizeidirektor Sacksofsky übermittelt worden. Letzterer soll sich dabei wie folgt geäußert haben: „Wenn ich den Kerl (gemeint war der feuernde Kanonier) erwische, bringe ich ihn um.“<sup>512</sup> Sacksofsky bot Hauptmann Nebel an, sich den Polizei-Angestellten Gräb und Polizeimeister Deris selbst anzuhören, zumal in der Stadt ebenfalls schon entsprechende Gerüchte verbreitet würden. Er bat Hauptmann darum, über die von den Polizeiangehörigen gemachten Beobachtungen und die kursierenden Gerüchte dem AOK 7 zu berichten. Der Chef des Generalstabes des AOK beschwerte sich mit Schreiben vom 14. Juni 1940 beim badischen Innenministerium mit dem Hinweis, dass die „Einstellung des Polizeidirektors Sacksofsky für einen Polizeiverwalter im Operationsgebiet untragbar“<sup>513</sup> ist. In seiner Stellungnahme an das Innenministerium wies Sacksofsky darauf hin, dass er als Offizier d. R. und SS-Angehöriger nur seiner Meldepflicht gegenüber der Wehrmacht nachgekommen und der Generalstab in

---

<sup>511</sup> Vgl. Ebd..

<sup>512</sup> Zit. n. STAF Freiburg A 95/1 Nr. 258.

<sup>513</sup> Zit. n. Ebd..

seinem Beschwerdeschreiben von einem durch ihn verursachten Missverständnis ausgegangen sei. Nachdem Sacksofsky als kommissarischer Polizeipräsident von Mulhouse mit Schreiben vom 8. Januar 1941 nochmals bei Ministerialdirektor Müller-Trefzger vom Innenministerium nachgefragt hatte, ob der Chef des AOK 7 sein Werturteil über ihn zwischenzeitlich geändert oder zurückgenommen habe, erhielt er von Regierungsdirektor August Schneider am 13. Januar 1941 folgende abschließende Mitteilung: ... „bestand mit Rücksicht darauf, daß das AOK 7 inzwischen an die Südwestküste Frankreichs verlegt worden war, zur weiteren Verfolgung der Sache keine Veranlassung mehr.“<sup>514</sup>

Das geschilderte Ereignis konnte durch Recherchen nicht mehr rekonstruiert werden.

#### 2.5.12 *Polizeiliches Einschreiten gegen Meckerer, Unruhestifter und Hamsterkäufe, sowie wegen Verstößen gegen die Kriegswirtschaftbestimmungen*

Nach Kriegsbeginn am 1. September 1939 wurde im Deutschen Reich für bestimmte Warengattungen die Bezugsscheinpflicht eingeführt, welche in der Bevölkerung offensichtlich zu Hamsterkäufen führte.<sup>515</sup> Deshalb ordnete der Chef des SD<sup>516</sup> an, „Personen, die nach Einführung der Bezugsscheine Lebensmittel, gleichgültig, ob Bezugsscheinpflichtig oder nicht, gehamstert haben, sind bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen.“ (...) „Zur Erhöhung der abschreckenden Wirkung ist bei Festnahmen von Hamsterern im Einvernehmen mit den Propagandaämtern von der Möglichkeit der Presseveröffentlichung reichlich Gebrauch zu machen.“<sup>517</sup> Besonderes Augenmerk sollte auch auf das Schlangestehen vor den Geschäften gerichtet werden. Zur Abschreckung sollten böartige Meckerer ebenfalls festgenommen werden.<sup>518</sup> Daluge als Chef der Ordnungspolizei dagegen verwies in einem Schnellbrief vom 19. September 1939 darauf, dass gegen Brothamsterer nicht durch die Polizei einzuschreiten ist,

---

<sup>514</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>515</sup> Vgl. RGBl. 1939 I, S. 1495 ff. (Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes und der Durchführungsverordnung vom 27. August 1939).

<sup>516</sup> Anmerkung: Chef des SD und des Geheimen Staatspolizeiamtes war nach Ausführungserlass des RFSSuChDtPol vom 26. Juni 1936 SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich (siehe hierzu Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn 1997, S. 76).

<sup>517</sup> Zit. n. STAF Freiburg B 719/1 (Erlass von Heydrich an alle Staatspolizei-Leitstellen vom 4. September 1939 Nr. 189 723).

<sup>518</sup> Vgl. Ebd..

sondern die Bevölkerung über die Parteiorganisation aufgeklärt werden sollte, dass die Versorgung mit Brotgetreide als völlig gesichert angesehen werden kann und dass diejenigen, die Brot hamstern, nur sich selbst schaden.<sup>519</sup> Da sich die Versorgungslage der Bevölkerung im Verlauf des Krieges weiter verschlechterte, sah sich Heydrich in Vertretung des RFSSuChDtPol 1942 veranlasst, die zentrale Bearbeitung aller mit der polizeilichen Bekämpfung der Verstöße gegen die Kriegswirtschaftbestimmungen zusammenhängenden Fragen dem RSHA, Reichskriminalpolizeiamt (Abteilung V), in einem unveröffentlichten Erlass zu übertragen, auch mit dem Auftrag, die sich bei der Polizei ansammelnden Erfahrungen auszuwerten und laufend Vorschläge für die Abstellung von Missständen auf allen Gebieten der Kriegswirtschaft zu unterbreiten. In dieser Anordnung wurde einerseits darauf abgehoben, dass festgestellte Verstöße nur für den eigenen Verbrauch in der Regel bei Familienmitgliedern von Wehrmichtsangehörigen oder Personen, welche in den besetzten Gebieten tätig sind, nicht verfolgt werden sollten, andererseits aber erforderlichenfalls neben der Ahndung durch gerichtliche oder Ordnungsstrafen durch polizeiliche Dienststellen zusätzlich Schutzhaft von bis zu 21 Tagen zu verhängen war. Dies traf insbesondere auf die Personen zu, welche „unter besonders verwerflichen Umständen, aus übermäßiger Habgier, aus betonter Gleichgültigkeit gegenüber den Belangen der Volksgemeinschaft oder allgemein aus niedriger Gesinnung gegen die Kriegswirtschaftbestimmungen“<sup>520</sup> verstießen.

Derartige Wirtschaftsaboteure waren als Volks- und Staatsfeinde zu betrachten.<sup>521</sup> Ähnlich äußerte sich Himmler selbst in einem Erlass vom 13. April 1942, in dem er feststellte, dass das schärfste Mittel der Schutzhaft dann in Betracht zu ziehen sei, wenn ein Gewerbetreibender oder Angestellter trotz vorheriger Verwarnung durch die Polizei, Parteidienststelle oder Fachorganisation sein gemeinschädliches Verhalten weiter fortsetze.<sup>522</sup> Außerdem hatte der Führer zum ‘Schutz der Rüstungs- und Bauwirtschaft’ mit Verordnung vom 21. März und 25. April 1942 bestimmt,

---

<sup>519</sup> Vgl. STAF Freiburg B 719/1 (Erlass des RFSSuChDtPol vom 19. September 1939 Nr. O-Kdo.0 (1) 1 Nr. 186/39).

<sup>520</sup> Zit. n. STAF Freiburg B 719/1 (Erlass des RFSSuChDtPol vom 13. April 1942, Az. S-V B 2 Nr. 1013/42).).

<sup>521</sup> Vgl. Ebd..

<sup>522</sup> Vgl. Ebd. (Erlass des RFSSuChDtPol vom 13. April 1942, Az. B.Nr.S.-IV E 2 a b – 104/42).

„dass mit Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tod bestraft wird, wer vorsätzlich falsche Angaben über den Bedarf oder den Bestand von Arbeitskräften oder über den Bedarf oder die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen und Geräten macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet. Diese Verordnung gilt auch für die gesamte Bauwirtschaft“ (...) <sup>523</sup>

Nach dem fehlgeschlagenen Attentat auf Hitler sollte die Stellung der politischen Leiter und die der Führer der nationalsozialistischen `Bewegung` auch dadurch gestärkt werden, dass sie bei der Bekämpfung und schnelleren Erfassung von Meckerern, Defaitisten und Gerüchteverbreitern durch die Polizei unterstützt werden. Die politischen Leiter und Gliederungsführer sollten in diesen Fällen im Interesse einer wirkungsvolleren Ahndung eines staatsabträglichen Verhaltens ihr Recht zur vorläufigen Festnahme nach Paragraph 127 Strafprozessordnung wahrnehmen oder den Täter bei Weigerung der Namensangabe sistieren und dem nächsten Polizeirevier zur Anzeigeerstattung vorführen. Dort, wo sich Polizeikräfte in der Nähe von ertappten Meckerern aufhielten, war es erforderlich, dass diese, gleich welcher Sparte sie angehörten, den Ersuchen um Feststellung Unterstützung und tatkräftige Hilfeleistung zunächst ohne Zögern oder eingehende Prüfung des Sachverhalts nachkommen. Nach diesem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 22. Dezember 1943 war es eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Polizeibeamten, politische Leiter und Führer der nationalsozialistischen Gliederungen im Rahmen der Amtshilfepflicht bei derartigen Maßnahmen mit Rat und Tat nach besten Kräften zu unterstützen. <sup>524</sup>

---

<sup>523</sup> Zit. n. Erlass des badischen Innenministeriums vom 8. Juni 1942 Nr. 44784 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419).

<sup>524</sup> Vgl. STAF Freiburg B 719/1 (Erlass der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, vom 7. Januar 1944 Az. II H – 32800/44).

## 2.6 Änderungen im Weisungs-, Verordnungs- und Rechtsbereich

Aufgrund der durch das NS-Regime beabsichtigten verschiedenen und teilweise ineinandergreifenden Regelungsformen und –ebenen sollen diese im Folgenden auch nicht weiter differenziert, sondern chronologisch dargestellt werden, zumal, wie bereits ausgeführt, schon durch die Gleichschaltung der Länder 1933,<sup>525</sup> die durch die Gauleiter in den Ländern 1933/1934 umgesetzten personellen und strukturellen Änderungen in der polizeilichen Organisation, Bürokratisierung und die Übertragung der polizeilichen Hoheitsrechte auf das Reich 1934<sup>526</sup> und die am 17. Juni 1936 verwirklichte und spätestens 1939/1940 abgeschlossene Zentralisierung und „Verreichlichung“ der Polizei und somit auch eine fortschreitende Entmachtung der Länderinnenminister auf dem Gebiet des Polizeiwesens eingeleitet worden waren.<sup>527</sup> Es sollen nur die Änderungen exemplarisch herausgestellt werden, welche speziell auch für den Dienst der Revier- und Gendarmeriebeamten in Baden von Bedeutung waren und die aufzeigen sollen, welche individuellen und systemischen Einschränkungen und Verpflichtungen, basierend auf ideologischen Vorgaben, allein schon dadurch auf deren Dienstausbübung Einfluss hatten.<sup>528</sup>

In die Umsetzung dieser gesetzlichen Regeln, Verordnungen und Weisungen waren auf der jeweiligen Landesebene neben den Länderinnenministern die Landeskommissäre, die Leiter der Bezirksämter und späteren Landräte, sowie die Leiter der Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, ab 1934 bereits überwiegend SS-Offiziere als sogenannte SS- und Polizeiführer (zit. SSPF), miteinbezogen.<sup>529</sup>

---

<sup>525</sup> Anmerkung: Vorläufiges Gesetz zur „Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933, RGBl. I, Seite 153 und Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 5. April 1933, sowie Gesetz über die „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, RGBl. 1933 I, S. 175.

<sup>526</sup> Anmerkung: Gesetz über den „Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934, RGBl. I, S. 75, und der hierzu ergangene Erlass des Reichspräsidenten über die „Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten“ vom 3. Februar 1934, RGBl. I, S. 81, und die „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit“ vom 5. Februar 1934, RGBl. I, S. 85. Hierzu aber auch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die „Ernennung und Entlassung der Landes- und Reichsbeamten“ und der „Ausübung des Gnadenrechts“ vom 1. Februar 1935, RGBl. I, S. 73-74, sowie Ministerialblatt für die Badische Innere Verwaltung vom 13. Dezember 1935 Nr. 55.

<sup>527</sup> Vgl. Pralle, Norma, S. 556.

<sup>528</sup> Vgl. Büchner, Stefanie: Das Reservebataillon 101 als totalitäre Organisation? Versuch einer graduellen Reformulierung von Totalität. Bielefeld 2009 und Kühl, Stefan, S. 316-318.

<sup>529</sup> Vgl. Kühl, Stefan, S. 266.

### 2.6.1 Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933

Voraussetzung für die Einstellung in den badischen Polizeidienst war die Abgabe folgender Erklärung nach Paragraph 3 des betreffenden Gesetzes:

„Ich versichere hiermit pflichtgemäß:

Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass ich nicht arischer Abstammung sei oder dass einer meiner Eltern- oder Großeltern zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört habe. Ich bin mir bewusst, dass ich mich dienststrafrechtlicher Verfolgung mit dem Ziel auf Dienstentlassung aussetze, wenn diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.“<sup>530</sup>

Durch den einstellenden Kommandeur der Schutzpolizei wurde auf dem Personalbogen vermerkt, dass die arische Abstammung des Beamten durch die Vorlage der erforderlichen Urkunden einwandfrei nachgewiesen worden ist. In einem Erlass des badischen Innenministeriums vom 30. Mai 1934 wurde darauf hingewiesen, dass bei der `Verehelichung von Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes` bei Zweifeln an der arischen Abstammung der Braut zudem die Geburts- und Heiratsurkunde der Großeltern vorzulegen ist.<sup>531</sup>

### 2.6.2 Einführung des geänderten Hoheitszeichens bei der Schutzpolizei und Gendarmerie 1934

Durch den Erlass, welcher auch für die Angehörigen der Gemeindepolizei Geltung hatte, war ein nach 1933 geändertes Hoheitszeichen eingeführt worden. Bereits am 5. Juli 1934 wurde dies auf Anordnung des Reichsinnenministers durch folgendes ersetzt: Das Hoheitszeichen bestand dann aus einem ovalen Lorbeerkranz, auf dem der Adler mit Hakenkreuz befestigt war. Die einzelnen Metallprägungen differierten je nach Dienstgrad. Das Hoheitszeichen war an der Dienstmütze anstelle der früheren Landeskokarde angebracht. Das neue Hoheitszeichen sollte bis spätestens 1. Juli 1935 reichsweit eingeführt sein.<sup>532</sup>

---

<sup>530</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 143.

<sup>531</sup> Vgl. Erlass des badischen Ministers des Innern vom 7. Dezember 1933 Nr. 129451 und vom 30. Mai 1934 Nr. 54516.

<sup>532</sup> Vgl. Erlass des badischen Ministers des Innern vom 5. Juli 1934 Nr. 64647.

### 2.6.3 *Änderung des Dienstanzugs der Gendarmerie und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge der badischen Polizei mit Dienstflaggen*

Auf Weisung des badischen Innenministeriums vom 20. November 1933<sup>533</sup> hatten Gendarmeriebeamte mit sofortiger Wirkung zum Dienstanzug **außerhalb** des Stationsortes Helm bzw. Tschako zu tragen; letzter wurde nach und nach auch bei der Gendarmerie eingeführt. Wo der Helm<sup>534</sup> bzw. Tschako<sup>535</sup> bisher schon getragen worden war, war er auch **innerhalb** des Stationsortes zu tragen.

Die bisher an Dienstfahrzeugen der badischen Schutzpolizei und Gendarmerie verwendeten Dienstflaggen (gelb-rot-gelb mit dem badischen Greif) hatten ab Oktober 1935 neben dem Kennzeichen „Pol“ an der rechten Seite des Fahrzeugs den Hakenkreuzwimpel zu führen.<sup>536</sup>

### 2.6.4 *Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei und die Grußvorschrift für die Polizei*

In der Folge des § 1 Nr. 1 des „Gesetzes über die Landespolizei“ vom 29. März 1935<sup>537</sup> wurde am 7. Januar 1936 die `Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei` erlassen, in der im Abschnitt II „Pflichten“ folgende Eidesformel für die Angehörigen der Landespolizei festgelegt war:

**„Ich schwöre, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, unbedingten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“**<sup>538</sup>

Der Reichsminister des Innern hatte bereits am 30. August 1934 verfügt, das durch die Vereidigung sämtlicher Angehöriger der Polizei auf den Führer und

<sup>533</sup> Vgl. Gendarmerieverordnungsblatt Nr. 20 vom 2. Dezember 1933.

<sup>534</sup> Anmerkung: Die uniformierte kasernierte Polizei war nach der Überführung ins Militär zusätzlich mit dem Helm als „Felddienstausstattung“ des Reichsheeres ausgerüstet worden (M 35 oder M 40).

Das Wappen, welches auf der linken Seite des Helmes getragen wurde. Bestand aus einem grünen/silbernen Polizeiadler mit schwarzem Hakenkreuz und mit einem grünen/silbernen Kranz auf schwarzem Untergrund. Das Wappen wurde immer zwischen Lüftungsloch und Ohr getragen (Quelle: <http://www.lexikon-der-wehrmacht.de/Uniformen/Helme/Stahlhelm>, Zugriff am 21. Juni 2013) und vgl. Deuster, Dieter, S. 47.

<sup>535</sup> Anmerkung: Ehemals militärische Kopfbedeckung, ab 1919 Kopfbedeckung der Landespolizei in Deutschland, ab 1933 der Ordnungspolizei (siehe Radecke, Erich: Geschichte des Polizei-Tschakos. Von der Alten Armee zur Polizei. Hilden 1981)..Der `Tschako` wurde auch noch nach 1945 bei der Polizei in verschiedenen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) weiter verwendet. Er war in Baden nach dem Ersten Weltkrieg für die uniformierte Polizei als Ersatz für die bisherige `Pickelhaube` eingeführt worden (siehe Schreiber, Bernhard: Die Sicherheitskräfte in der Republik Baden 1918-1933, S. 51-52 und 105-106).

<sup>536</sup> Vgl. Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1935 Nr. 105253.

<sup>537</sup> Vgl. RGBI. 1935 I, S. 460 ff.

<sup>538</sup> Zit. n. Hoche, Werner, Heft 18/1936, S. 313.



Reichskanzler<sup>539</sup> geschaffene besondere Treueverhältnis dadurch zum äußeren Ausdruck zu bringen, dass die Grußerwiderung gegenüber einem Vorgesetzten mit den Worten: „Heil Hitler!“ zu erfolgen hat. Das Heben des rechten Armes hatte hierbei bei geschlossenen Einheiten zu unterbleiben. Diese Anordnung galt für die Landespolizei, Revier- und Gemeindepolizei, sowie für die Gendarmerie (**Bild Nr. 9**).<sup>540</sup>

#### 2.6.5 Gesetz zum „Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und Erste Verordnung zu diesem „Reichsbürgergesetz“ vom September und November 1935

Die sogenannten „Nürnberger Gesetze“<sup>541</sup> vom 15. September 1935 zielten auf die rassistisch-soziale Isolierung der Juden ab und in der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“<sup>542</sup> vom 14. November 1935 erfolgte die zur Vollstreckung der Rassengesetze erforderliche offizielle Definition für einen sogenannten `Volljuden` oder einen `Jüdischen Mischling` im nationalsozialistischen Sinne. `Reichsbürger` war nach Paragraph 2 des Gesetzes nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten bewies, dass er gewillt und geeignet war, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Ein Jude konnte nach Paragraph 4 dieses Gesetzes kein Reichsbürger sein, ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten stand ihm nicht zu und er konnte kein öffentliches Amt bekleiden. Befreiungen von diesen Vorschriften konnte nur der Führer und Reichskanzler erteilen. Diese Regelungen hatten zur Folge, dass in der Verordnung über die Polizeiverordnungen vom 14. November 1938<sup>543</sup> über die `Kennzeichnung der Juden` angeordnet worden war, dass es Juden nach Paragraph 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, welche das sechste Lebensjahr vollendet hatten, verboten war, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen, welcher sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen war. Außerdem war es ihnen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark (zit. RM) oder mit Haft bis zu sechs Wochen verboten, ihre Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der

<sup>539</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Blatt 1, Bild Nr. 10 (Nachlass Sacksofsky: Vereidigung der Freiburger Schutzpolizei und Gendarmerie am 25. August 1934 auf den Führer im Innenhof der Polizeidirektion Freiburg).

<sup>540</sup> Vgl. Erlass des Reichsministeriums vom 30. August 1934, Az. VB 1 5617-7068/34.

<sup>541</sup> Vgl. RGBI. 1935 I, S. 1146.

<sup>542</sup> Vgl. RGBI. 1935 I, S. 1333.

<sup>543</sup> Vgl. RGBI. 1938 I, S. 1582.



Ortspolizeibehörde bei sich zu führen. Es war ihnen weiterhin untersagt, Orden, Ehrenzeichen oder sonstige Abzeichen zu tragen.

Polizeibeamte hatten nach dem 14. November 1935 zu Paragraph 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit dem Hinweis auf den Diensteid eine schriftliche Erklärung zu folgenden Fragen abzugeben:

- „Sind Sie Jude?

- Sind Sie Judenmischling, der beim Erlass des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wurde oder mit einem Juden verheiratet war oder ist?“<sup>544</sup>

In einem Erlass des RFSSuChDtPol vom 24. Mai 1937<sup>545</sup> wurde nochmals darauf hingewiesen, dass der ‚Nachweis der arischen Abstammung‘ für die in seinem Geschäftsbereich tätigen Beamten und deren Ehefrauen „überall einwandfrei durchgeführt“<sup>546</sup> werden muss. So hatte beispielhaft ein Polizeihauptwachtmeister aus Badenweiler am 26. Juli 1937 in einem entsprechenden Formblatt folgende Fragen gewissenhaft zu beantworten. Er wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass ihm bei wissentlich gemachten falschen Angaben die fristlose Entlassung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung droht:

- Haben Sie der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört?
- Haben Sie der Sozialdemokratischen Partei, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Eisernen Front, dem republikanischen Beamtenbund oder der Liga für Menschenrechte angehört?
- Stammen Sie von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern ab?  
Nähere Angaben über die Abstammung:
  - < Eltern (Vater und Mutter)
  - < Großeltern
  - Großvater: (väterlicher- und mütterlicherseits)
  - Großmutter: (väterlicher- und mütterlicherseits)
  - < Sind Sie verheiratet?
  - < Wieviele Kinder haben Sie?

Außerdem musste er eine „Erklärung zur Durchführung des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933“ mit folgendem Text abgeben:

„Ich versichere hiermit pflichtgemäß:  
Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nicht arischer Abstammung sei und daß einer meiner Eltern- oder Großeltern Teile zu irgend einer Zeit der jüdischen Religion angehört habe.

<sup>544</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 26/2 Nr. 251.

<sup>545</sup> Vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8826 (Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung Nr. 22 vom 2. Juni 1937).

<sup>546</sup> Zit. n. Ebd..



Ich bin mir bewußt, daß ich mich dienststrafrechtlicher Verfolgung mit dem Ziele der Dienstentlassung aussetze, wenn diese Erklärung der Wahrheit nicht entspricht.“<sup>547</sup>

### *2.6.6 Polizeiliche Kontrolle des Fahrzeugs des Reichsstatthalters und von Fahrzeugen mit Uniformträgern der Partei und des Staates sowie Bestrafung leitender Persönlichkeiten wegen Verkehrsübertretungen*

In einem Schreiben vom 26. Juni 1936 ließ Reichsstatthalter Wagner darauf hinweisen, dass sich Polizeibeamte auch beim Anhalten seines Fahrzeuges und bei der Durchführung einer Verkehrskontrolle wegen vorausgegangenen Verstoßes gegen Verkehrsvorschriften in seiner Anwesenheit entsprechend seiner Stellung zu verhalten und den dienstlichen Gruß zu entrichten hätten. Die betroffenen Beamten sollten dahingehend belehrt werden, dass in Zukunft derartige für die Stellung des Herrn Reichsstatthalters nicht erträgliche Vorkommnisse unter allen Umständen vermieden werden. Bei Wiederholungen werde er mit aller Schärfe gegen solche Ungehörigkeiten einschreiten, denn die Polizeibeamten hätten den Führern des Staates und der Partei die gebührende Achtung zu erweisen.<sup>548</sup> Am 18. Dezember 1941 erteilte Wagner als Chef der Zivilverwaltung im Elsass an die Herren Landeskommissäre und die Polizeipräsidenten von Straßburg und Mülhausen eine besondere „Anweisung über die Behandlung von Personenkraftwagen mit Uniformträgern der Partei und ihren Gliederungen, sowie des Staates bei Verkehrskontrollen“.<sup>549</sup> Danach waren diese Fahrzeuge bei Verkehrskontrollen nur kurz anzuhalten, die Einsichtnahme in den Führerschein konnte verlangt und gegebenenfalls die Nummer des Wagens notiert werden; alle weiteren Erörterungen waren auf dem schriftlichen Weg zu führen. Fragen nach dem Zweck der Reise und dergleichen hatten zu unterbleiben, ebenfalls jede Auseinandersetzung der kontrollierenden Polizeibeamten mit den uniformierten Insassen des Fahrzeuges Daluge bestimmte in Vertretung des RFSSuChDtPol in einem vertraulichen Papier vom 30. Juni 1939,<sup>550</sup> dass vor jeder Bestrafung leitender Persönlichkeiten von Staat und Partei wegen Verkehrsübertretungen, insbesondere nach Verkehrsunfällen, grundsätzlich zunächst seine Entscheidung einzuholen war. Als leitende Persönlichkeiten galten die nach der Zweiten Verordnung zur

---

<sup>547</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>548</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 78.

<sup>549</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 22.

<sup>550</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 78.

Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei zum Schutz der Parteiuniformen vom 22. Februar 1935<sup>551</sup> genannten Personen einschließlich der Obergruppenführer der SA, SS, des NSKK<sup>552</sup> und NSFK.<sup>553</sup>

### 2.6.7 Weitere Dienstpflichten für Polizeibeamte

Der badische Innenminister verbot mit Erlass vom 29. Januar 1936 gemäß Artikel II Paragraph 3 Absatz 1 des badischen Polizeibeamtengesetzes vom 12. Juli 1927, welches durch das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 abgelöst worden war, allen Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes das Spielen in einer aufgrund des Gesetzes vom 14. Juli 1933<sup>554</sup> zugelassen öffentlichen Spielbank.<sup>555</sup>

Das Deutsche Polizeibeamtengesetz galt für alle Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Gestapo, sowie für sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sipo.<sup>556</sup>

In einem Schreiben Himmlers vom 24. Mai 1937 wies er die Landeregierungen und Inspektore der Ordnungspolizei darauf hin,

„dass die Ehrauffassung im nationalsozialistischen Staat insbesondere auch von den Polizeibeamten die gewissenhafte Reinhaltung der Ehre verlangt, und dass ein Verhalten, das dieser Ehrauffassung nicht entspricht, einen Polizeibeamten zum weiteren Dienst ungeeignet erscheinen lässt.“<sup>557</sup>

Er sah sich deshalb veranlasst, die Wiedereinstellung eines nach Paragraph 17 b PBG entlassenen Offiziers der uniformierten Ordnungspolizei, bei dem der begründete Verdacht einer leichtfertigen Abgabe eines Ehrenwortes bestand, aus diesem Grund abzulehnen.<sup>558</sup>

In einem vertraulichen Papier von Daluge über die „Anzugsbestimmungen für die Polizei“ vom 14. Januar 1938 wies er die Reichsstatthalter, Landesregierungen und Inspektore der Ordnungspolizei an, darauf zu achten, dass die Polizeioffiziere bis

---

<sup>551</sup> Vgl. RGBl. 1935 I, S. 276.

<sup>552</sup> Anmerkung: NSKK war die Abkürzung für das 'Nationalsozialistische Kraftfahrkorps'.

<sup>553</sup> Anmerkung: NSFK war die Abkürzung für das 'Nationalsozialistische Fliegerkorps'.

<sup>554</sup> Vgl. RGBl. 1936 I, S. 480.

<sup>555</sup> Vgl. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung 1936, S. 128.

<sup>556</sup> Vgl. RGBl. 1937 I, S. 653-659 und S. 858-869 (Vorläufige Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937).

<sup>557</sup> Zit. n. Erlass des RFSSuChDtPol vom 24. Mai 1937, Az. O-Kdo. P (1a) Nr. 23/37.

<sup>558</sup> Vgl. Umsetzungserlass des badischen Innenministeriums vom 11. Juni 1937 Nr. 45 123 an die nachgeordneten Polizeidienststellen.

zum Wachtmeister grundsätzlich in dem vorgeschriebenen Anzug zum Dienst zu erscheinen haben. Außerdem hätten die Polizeibeamten auch außerhalb des Dienstes Wert auf ihr Äußeres zu legen, weil darunter ansonsten nicht nur das Ansehen des einzelnen Beamten, sondern das der gesamten Polizei leide. Im Übrigen müsse der Polizeioffizier in jeder Hinsicht Vorbild für die übrigen Polizeibeamten sein. Vernachlässigungen im Anzug und somit Vernachlässigung der äußeren Haltung der Polizeioffiziere untergraben die Manneszucht in der Polizei. Die örtlichen Polizeikommandeure wurden aufgefordert, bei Verstößen gegen die Anzugsbestimmungen nicht nur die betroffenen Beamten zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch deren Vorgesetzte.<sup>559</sup>

Eine ähnliche Zielrichtung verfolgte die Anordnung des badischen Innenministeriums vom 5. Oktober 1937, in welcher ein dem Dienst angemessenes Verhalten der Polizeibeamten, insbesondere das der Verkehrspolizei in Ausübung verkehrspolizeilicher Befugnisse, angemahnt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, „in einem Land, dessen Wirtschaft so entscheidend vom Fremdenverkehr beeinflußt wird, wie dies bei der Wirtschaft Badens der Fall ist, muß auch die Polizei und Gendarmerie gerade durch die Form ihres Tätigwerdens zur Werbung für dieses Land beitragen“<sup>560</sup> Die Anordnung wurde noch durch den Hinweis ergänzt, dass durch nicht korrektes Auftreten nicht nur das Ansehen der Polizei leide, sondern auch die Wirksamkeit des polizeilichen Einschreitens.<sup>561</sup>

Den zunächst geheim gehaltenen Erlass des Führers vom 15. November 1941 über die „Reinhaltung der SS und Polizei“ mussten neueingestellte Revier- und Gendarmeriebeamte gegen Unterschrift zur Kenntnis nehmen. Diese Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

„Durch Erlass des Führers wurde bestimmt, das zur Reinhaltung der SS und Polizei von gleichgeschlechtlich veranlagten Schädlingen die §§ 175 und 175a des Reichstrafgesetzbuches folgende Strafbestimmung erhalten:

‘Ein Angehöriger der SS und Polizei, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit dem Tode bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten erkannt werden’.

Ich habe hiervon Kenntnis genommen und bin darüber belehrt, dass Straftaten dieser Art der Zuständigkeit der SS-Polizeigerichte unterliegen und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aufgehoben ist.“<sup>562</sup>

<sup>559</sup> Vgl. Erlass des RFSSuChDtPol vom 14. Januar 1938, Az. O.-Kdo. W 1. 100 Nr. 3/38.

<sup>560</sup> Zit. n. Ministerial-Blatt für die Badische Innere Verwaltung Nr. 43 vom 15. Oktober 1937 (Erlass des badischen Innenministeriums vom 5. Oktober 1937 Nr. 80 814).

<sup>561</sup> Vgl. Ebd..

<sup>562</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 280.

In einem anders gelagerten Fall wurde einem nichtuniformierten Rottenmeister der Schutzpolizei der PD Freiburg 1936 nach Verwarnung durch den Kommandeur der Schutzpolizei „das Betreten einer Wirtschaft, in welcher Dirnen und ihr Anhang, sowie vorbestraftes und lichtscheues Gesindel verkehrte“<sup>563</sup>, verboten. Der Besuch dieser Lokalität war auch Formationen der NSDAP und der Wehrmacht zuvor bereits untersagt worden.

Am 4. September 1939 traf der RFSSuChDtPol allerdings „im Hinblick auf die ernste Stunde für Führer, Volk und Reich, die den vollen Einsatz jeder Arbeitskraft erfordert“<sup>564</sup>, bezüglich der Handhabung der Dienststrafgewalt im Bereich der uniformierten Vollzugspolizei für nichtförmliche und förmliche Dienststrafverfahren folgende Entscheidungen und verbot gleichzeitig jede Veröffentlichung des Erlasses in der Presse:

„Die gegen Meister und Wachtmeister anhängigen nichtförmlichen und förmlichen Dienststrafverfahren und aufgrund dessen eingeleiteten Entlassungsverfahren sind sofort auszusetzen oder die in dieser Sache bereits getroffenen Anordnungen sind aufgrund § 81 Reichsdienststrafordnung (zit. RDStO) aufzuheben, auch wenn die Dienststrafverfahren bereits vor einem Dienststrafgericht anhängig sind;  
Bei Dienstverfahren gegen Offiziere und Inspektoren werden die erforderlichen Maßnahmen durch den RFSSuChDtPol persönlich getroffen;  
Von dieser Sonderregelung waren die Disziplinarfälle auszunehmen, die sich nach den Umständen, insbesondere wegen der Schwere oder Art der Verfehlung, für eine derartige Behandlung nicht eignen, die auf eine ehrlose Gesinnung des Täters schließen lassen oder Fälle, die aus zwingenden Gründen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Manneszucht eine sofortige und wirksame Bestrafung verlangen. Ebenfalls müssen die Fälle ausgeschlossen bleiben, in denen ein gerichtliches oder kriegsgerichtliches Verfahren anhängig ist oder zur Verhängung einer Freiheitsstrafe geführt hat. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen“.<sup>565</sup>

In den Fällen einer Entlassung von Polizeibeamten wegen übermäßigen Alkoholkonsums aus der Vorbeugehaft war ihnen außerdem anzudrohen, dass sie, falls sie nochmals bei einer solchen Verfehlung angetroffen werden sollten, dann erneut und für längere Zeit in Vorbeugungshaft genommen würden.<sup>566</sup>

---

<sup>563</sup> Zit. n. STAF Freiburg 26/2 Nr. 143.

<sup>564</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 236, Zugang 2006-15, Nr. 22 (Schnellbrief des RFSSuChDtPol vom 04. September 1939, Az. 0-Kdo. P I (1a) Nr. 373/39 an die Reichsstatthalter u.a.).

<sup>565</sup> Zit. n. Ebd., S. 2-4.

<sup>566</sup> Vgl. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 22. September 1939 Nr. 39 und Anweisung des RFSSuChDtPol vom 25. August 1939, Az. S-Kr. 3 Nr. 1439/39 II, zum Erlass vom 23. August 1939.



In einem Schreiben des RFSSuChDtPol vom 22. November 1939 wurde von den Angehörigen der Polizei in der Kriegszeit ein würdiges Verhalten verlangt, in dem er auf folgendes hinwies:

„In der heutigen ernsten Zeit, in der erneut um das Schicksal unseres Volkes und Vaterlandes gekämpft werden muss, halte ich es für selbstverständlich, dass jeder Polizeibeamte sein persönliches Leben und das seiner Familienangehörigen entsprechend einrichtet. Ich erwarte insbesondere, dass alle Angehörigen der Polizei und ihre Familien ein dem Ernst der Zeit entsprechendes Leben führen. Jeglicher übermäßige Alkoholgenuss muss vermieden werden.

Weiterhin erachte ich es für selbstverständlich, dass alle Angehörigen der Polizei die für die Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes erlassenen Anordnungen persönlich genau einhalten und dafür Sorge tragen, dass dies auch seitens ihrer Familien geschieht.“<sup>567</sup>

---

<sup>567</sup> Zit. n. Erlass des RFSSuChDtPol vom 22. November 1939, Az. O.Kdo P I (1a) Nr. 399/39 (BA Berlin R 19 Nr. 311, S. 54).

## 2.7 Parteipolitische Zugehörigkeit von Revier- und Gendarmeriebeamten und deren Auswirkungen

### 2.7.1 Grundsätzliches

Reichskommissar Robert Wagner forderte am 28. März 1933 als badischer Innenminister bei den Leitern der Bezirksämter, Polizeipräsidien und –direktionen, sowie der Polizei- und Gendarmerieschule Karlsruhe einen Bericht darüber an, ob und welche der ihnen nachgeordneten Staatsbeamten und Angestellten, mit Ausnahme der Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes, einer marxistischen Partei oder Organisation angehören oder nahe stehen und ob und in welcher Weise dies in der Öffentlichkeit bisher besonders zum Ausdruck gekommen ist. Diese Anfrage sollte aus eigener Kenntnis heraus beantwortet werden, von Erhebungen aus diesem Anlass sollte Abstand genommen werden. Von den namhaft gemachten Beamten und Angestellten sollte unter Angabe von deren derzeitigen Beschäftigung durch die Behördenleiter ein Gesamturteil darüber abgegeben werden, ob zukünftig sicher damit gerechnet werden kann, dass diese Beamten und Angestellten ihren Dienstpflichten unter den neuen politischen Verhältnissen ehrlich und gewissenhaft nachkommen werden und ob aus ihrer persönlichen Einstellung und ihrem außerdienstlichen Verhalten Schwierigkeiten für die Amtsführung ausgeschlossen erscheinen.<sup>568</sup>

Ein Rottenmeister, geboren am 9. Februar 1900, musste bei seiner Bewerbung bei der PD Freiburg am 6. Oktober 1933 gemäß einem Erlass des Reichsinnenministers vom 20. September 1933 Nr. 101090 eine Erklärung zu seiner bisherigen politischen Betätigung abgeben. In dieser kam zum Ausdruck, dass

(...) „nach Mitteilung des Reichsministers des Innern infolge des landesverräterischen Charakters der sozialdemokratischen Bestrebungen diese Partei als ebenso staatsfeindlich bewertet wird, wie die kommunistische Partei. Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist daher eine weitere Zugehörigkeit und jede auch nur lose Beziehung zu diesen Parteien unmöglich. Es werden hiermit alle Beamten gegen Unterschrift darauf hingewiesen, dass jede auch nur lose Beziehung zu den genannten Parteien verboten ist. Diejenigen Beamten, die diesen Parteien früher angehört haben, haben schriftlich zu erklären, dass sie keinerlei beziehungen (Anmerkung des Verfassers: Rechtsschreibfehler übernommen) zu den beiden Parteien, ihren Hilfs- und Ersatzorganisationen und ihren Vertretern im Ausland mehr unterhalten, wobei besonders darauf hingewiesen wird, dass falsche Angaben mit Dienstentlassung bestraft werden“.<sup>569</sup>

<sup>568</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 2367 (Erlass von Robert Wagner vom 28. März 1933 Nr. 30 636).

<sup>569</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 26/2 Nr. 143.

Außerdem waren im Bewerbungsbogen Fragen zur bisherigen und derzeitigen Mitgliedschaft in der NSDAP, SA und SS und weiterer nationalsozialistischer Organisationen zu beantworten. Der badische Innenminister Pflaumer hatte mit Schreiben vom 14. Dezember 1933 Nr. 129707 im Fall eines Freiburger Polizeiwachtmeisters grundsätzlich entschieden, dass

(...) „im Hinblick auf die großen Taten unseres Heeres und in Erinnerung an die vielfach erprobte und unter schwierigsten Verhältnissen bewährte Hingabe und treue Pflichterfüllung der Frontkämpfer“...“diejenigen Angehörigen des badischen Sicherheitsdienstes, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben und zurzeit den Dienstgrad eines Polizeiwachtmeisters bekleiden, den Dienstgrad eines Polizeihauptwachtmeisters zu führen und die entsprechenden Abzeichen zu tragen haben.“...“Aus beamtenrechtlichen Erwägungen kann die Anordnung keine Anwendung auf diejenigen Polizeiwachtmeister finden, die sich bis 1. Oktober 1933 nicht für das neue Recht erklärt haben. In der dienstlichen Verwendung der von der Anordnung betroffenen Beamten und in ihren Besoldungsbezügen tritt eine Änderung nicht ein. Die Anordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.“<sup>570</sup>

Der Reichsminister des Innern wies in einem unveröffentlichten Schreiben vom 21. Juni 1934 an die Landesregierungen darauf hin,

(...) „dass Beamte,  
- die nach ihrer früheren Betätigung oder Parteizugehörigkeit, insbesondere zur sozialdemokratischen oder Staatspartei, nicht die unbedingte Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten werden;  
- die sich gegen die nationale Erhebung gestellt haben;  
- die nicht rein arischer Abstammung sind und  
- die mit Frauen nichtarischer Herkunft verheiratet sind,  
vorläufig – vorbehaltlich der Berücksichtigung in Einzelfällen – von einer Beförderung ausgeschlossen bleiben müssen“.<sup>571</sup>

Am 5. Juli 1934 erging mit Schreiben Nr. 8105 der badischen Staatskanzlei die „Beförderung von Beamten, die sich im Kampf für die nationale Erhebung besondere Verdienste gemacht haben“ betreffend eine Entschließung mit folgendem Wortlaut:

„Beamte, die sich vor dem 30. Januar 1933 als Mitglieder der NSDAP, insbesondere als Angehörige der SA und SS oder als Amtswalter der politischen Organisationen der NSDAP, im Kampf um die nationale Erhebung öffentlich betätigt und besonders verdient gemacht haben, und die auch fernerhin geeignet sind, vorbildlich und erzieherisch im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung auf ihre Mitbeamten einzuwirken, sollen nach Maßgabe verfügbarer geeigneter Stellen ausser der Reihe befördert werden, wenn sie nach ihren Fähigkeiten und Leistungen den Anforderungen entsprechen, welche an die Anwärter für die Beförderungsstellen zur Wahrung der

---

<sup>570</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 26/2 Nr. 184/1-184/3.

<sup>571</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 2367 (Erlass des Reichsinnenministeriums vom 21. Juni 1934, Az. IV 6190/1.6., umgesetzt mit Erlass des badischen Innenministeriums Nr. 65151 an die Bezirksämter, Polizeipräsidien und -direktionen zur Kenntnis und Bekanntgabe an sämtliche unterstellten Beamten und an die Einzelbeamten der inneren Verwaltung).



dienstlichen Belange gestellt werden müssen, und wenn diese Beamten nach ihrem Lebensalter den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.“<sup>572</sup>

Nach der Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 119/35 vom 14. Juni 1935<sup>573</sup> waren lediglich die zuständigen Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts zur Abgabe von politischen Beurteilungen und zur Ausstellung von politischen Unbedenklichkeitserklärungen berechtigt.<sup>574</sup> In einem ergänzenden Erlass vom 28. Januar 1937 wurde darauf hingewiesen, dass die Parteidienststellen, auch wenn sie unmittelbar von Reichs- oder Landesbehörden um die Abgabe von politischen Beurteilungen über Beamte des höheren Dienstes angegangen werden, die politischen Gutachten durch die Hand des Stellvertreters des Führers zu leiten und entsprechende Auskünfte nur noch unmittelbar von ihm einzuholen haben.<sup>575</sup> Die am 14. Oktober 1936 erlassenen „Reichsgrundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung deutscher Beamter“, insbesondere Paragraph 8, Buchstaben a und b, entsprachen den im vorerwähnten Schreiben des Reichsinnenministeriums vom 21. Juni 1934 festgelegten Kriterien für die „Beförderung von Beamten“.<sup>576</sup> Ergänzt wurden diese `Reichsgrundsätze` durch die „Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten“ vom 28. Februar 1939.<sup>577</sup> In der Umsetzung der Beförderung politisch vorbelasteter Vollzugsbeamter der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden, sowie der Gendarmerie bedeutete dies, dass nach einer Anordnung des Chefs der Ordnungspolizei, Daluge, vom 12. August 1937 die Beförderung von - Wachtmeistern, Polizeirevier- und Gendarmerieoberwachtmeistern durch die zuständigen Dienststellen selbst zu treffen war; eine bevorzugte Beförderung dieser Beamten war unzulässig;

---

<sup>572</sup> Zit. n. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 2367.

<sup>573</sup> Vgl. Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, Folge 102.

<sup>574</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 2367 (Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. Oktober 1936, Az. II SB 6403/3801, an die nachgeordneten Behörden).

<sup>575</sup> Vgl. Ebd. (Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 13. Februar 1937 Nr. 6, S. 143, mit Erlass des Reichs- und Preußischen Innenministeriums vom 28. Januar 1937, Az. II SB 6402/5595).

<sup>576</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 2367 (Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Dezember 1937, Az. II SB 6190/5502).

<sup>577</sup> Vgl. RGBl. 1939 I, S. 371.

- Polizei- und Gendarmeriehauptwachtmeistern, sowie von Polizei- und Gendarmeriemeistern nur nach Vorlage einer Stellungnahme und politischen Beurteilung durch Daluege selbst entschieden werden konnte.<sup>578</sup>

In einem Erlass des RFSSuChDtPol vom 2. September 1936 wurden die Polizeidienststellen im Reich darauf hingewiesen, dass in Ergänzung seines Erlasses vom 23. Juli 1936, Az. O-K P III S II 51a Nr. 7,<sup>579</sup> allgemein diejenigen Polizeiobermeister zur Beförderung als Inspektoren vorzuschlagen waren, welche bereits vor dem 30. Januar 1933 Parteimitglieder geworden waren. Von der Forderung der Mindestdienstzeit von drei Jahren als Obermeister war bei diesen Obermeistern abzusehen.<sup>580</sup>

Beispielhaft für den Versuch einer politischen Einflussnahme der Partei auf die Beförderungspraxis soll der Fall eines Polizeihauptwachtmeisters der PD Freiburg in den Jahren 1934-1937 dargestellt werden; er hatte seinen Dienstgrad seit 1927 inne. Der Polizeibeamte, geboren 1887, hat am Tag der Machtergreifung bei seiner Ortsgruppe den Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt. Er war nach dem Schreiben des Ortsgruppenleiters in der Folgezeit als „Politischer Leiter“ in der Eigenschaft als „Blockleiter“ tätig. Nachdem dem Ortsgruppenleiter bekannt geworden war, dass in der nächsten Zeit bei der Polizei Freiburg Beförderungen erfolgen sollten, hatte er in einem Schreiben vom 17. September 1934 die PD Freiburg darauf hingewiesen, dass er dankbar dafür wäre, wenn der genannte Polizeihauptwachtmeister unter den Beförderten wäre. Hierzu erging auch noch ein begleitendes Schreiben des `Reichsbunds der Deutschen Beamten e.V.` , Gau Baden, Amt für Beamte, Kreis Freiburg, vom 26. September 1934. Die PD Freiburg konnte aber die Beförderung zum Oberwachtmeister wegen der fehlenden formalen Voraussetzungen der Oberwachtmeisterprüfung nicht vollziehen. Anlässlich der Überführung der staatlichen Polizei in die Verwaltung des Reichs wurde er aber Anfang 1937 als Hauptwachtmeister der Schutzpolizei in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen und sein Besoldungsdienstalter wurde auf den 1.

---

<sup>578</sup> Vgl. Erlass des RFSSuChDtPol vom 12. August 1937, Az. O-Kdo.P. (1a) Nr. 69 II/37, umgesetzt mit Aufschrifterlass des badischen Innenministeriums vom 25. August 1937 Nr. 67550.

<sup>579</sup> Vgl. `Der Deutsche Polizeibeamte` Nr. 19 vom 1. Oktober 1936, S. 761.

<sup>580</sup> Vgl. Ebd. (Erlass des RFSSuChDtPol vom 2. September 1936, Az. O-K P III S II 51a Nr. 11/36).

Januar 1916 festgesetzt. Letztlich erreichte er am 1. Mai 1941 zeitgleich mit seiner von ihm beantragten Versetzung zum Polizeipräsidium Mulhouse vor Kriegsende doch noch den Dienstgrad des Polizeimeisters der Schutzpolizei.<sup>581</sup>

In einem weiteren Beispielfall hatte der Kreisleiter der NSDAP Boos und spätere Bürgermeister von Lörrach 1934 beim badischen Ministerium des Innern für die Funktion eines Polizeikommissars einen Polizeihauptwachtmeister zur Beförderung vorgeschlagen, weil sich dieser der Bewegung gegenüber jederzeit wohlwollend verhalten habe, auch in den Kampfbereichen. Außerdem wurde der Beamte als einwandfreier Charakter und tüchtiger Beamter beschrieben.<sup>582</sup>

Auf weitere Beispiele soll nachfolgend anhand von dienstlichen und soweit vorhanden, auch aus dem Bereich des Militärs, und politischen Beurteilungen eingegangen werden.

### *2.7.2 Auswertung von Beurteilungen von Revier- und Gendarmeriebeamten der Polizeidirektion (PD)/des Polizeipräsidiiums (PP) Freiburg zwischen 1933-1945*

Zur Beurteilung der Handlungsspielräume von Polizisten während der Zeit des Nationalsozialismus eignen sich biografische Zugänge<sup>583</sup> besonders gut, um Mentalitäten, Einstellungen und Möglichkeiten individuellen Verhaltens innerhalb der Großorganisation Polizei zu untersuchen. Einzelbiografien, welche niemals repräsentativ für das Gesamtpersonal herangezogen werden können, können aber aus mikrohistorischer Sicht noch stärker der Veranschaulichung und Konkretisierung der Verflechtungsgeschichte der Angehörigen der Polizei und deren Handlungen im Zusammenwirken mit ihrer Umwelt und den dort herrschenden Bedingungen dienen. Außerdem können Biografien wichtige Erkenntnisse über die 'Nachkriegskarrieren' und den persönlichen und gesellschaftlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit vermitteln.<sup>584</sup>

Die Auswertung der bis Ende 2012 bei der PD Freiburg noch asservierten und im Jahr 2013 im STAF Freiburg archivierten ca. dreihundertfünfzig Personalakten<sup>585</sup>

---

<sup>581</sup> Vgl. STAF Freiburg G 26/2 Nr. 116/1 und 116/3.

<sup>582</sup> Vgl. Stadtarchiv (zit. StadtAF) Lörrach IV 2/64.

<sup>583</sup> Vgl. Klein, Christian (Hrsg.): Handbuch Biographie. Methoden, Traditionen, Theorien. Stuttgart 2009, S. 331-338 und 433-438.

<sup>584</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung und Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): „Nicht durch formale Schranken gehemmt“. Bonn 2012, S. 234.

<sup>585</sup> Anmerkung: Die Aktenbestände werden beim STAF Freiburg unter der Nummer G 62/2 geführt und umfassen 167 Einzelbestände.

der/des ehemaligen PD/PP Freiburg aus und nach der Zeit des Dritten Reiches bezog sich überwiegend auf Polizeibeamte, welche schon in der Weimarer Republik als demokratischem Rechtsstaat sozialisiert und ausgebildet worden waren. Sie hatten während dieser Zeit auch der Freiburger Polizei angehört, waren teilweise nach der Machtergreifung Hitlers aufgrund des Paragraph 4 des BBG vom 7. April 1933<sup>586</sup> aus der Polizei entlassen worden und wurden in den Jahren 1939 und 1940 wieder als Wacht- oder Oberwachtmeister der Schutzpolizei der Reserve notdienstverpflichtet. Sie waren dann schon während des Krieges und in Einzelfällen auch nach dem Entnazifizierungsverfahren<sup>587</sup> wieder neu in den Revier- oder Gendarmeriedienst bei der PD Freiburg eingestellt worden.

Die Personalunterlagen enthielten demnach auch Fragebogen für die französische Militärregierung in Baden, erstellt anlässlich der politischen Säuberungsmaßnahmen in der Polizei, welche überwiegend in den Jahren 1945-1948 erfolgt sind. Die letzte diesbezügliche Abwicklungs- und Auskunftsstelle beim Regierungspräsidium (zit. RP) Freiburg, zuvor Reinigungskommission des badischen Innenministeriums in Freiburg, stellte ihre Arbeit Ende 1952 endgültig ein.<sup>588</sup>

Die Auswertung zeigte weiter, dass die Mehrzahl der Revier- und Gendarmeriebeamten, unabhängig von Dienstrang und Funktion, in der überwiegenden Mehrheit ab 1933 oder spätestens 1937 und vereinzelt auch erst Anfang der 1940er Jahre Mitglied in der NSDAP wurden und vielfach zeitgleich auch noch anderen nationalsozialistischen Organisationen wie beispielweise der NSV<sup>589</sup>, DAF<sup>590</sup>, dem Reichskolonialbund oder Reichsluftschutzbund angehört haben. Dieses Ergebnis war deckungsgleich mit der stichprobenartig vorgenommenen Überprüfung der Entnazifizierungsakten von Beamten im Revier- und Gendarmeriedienst aus dem ehemaligen Zuständigkeitsbereich des

---

<sup>586</sup> Vgl. RGBl. 1933 I Nr. 34 vom 7. April 1933, S. 175 ff..

Anmerkung: Nach Paragraph 4 des Gesetzes waren Beamte zu entlassen, welche aufgrund ihrer bisherigen politischen Betätigung keine Gewähr dafür boten, sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzusetzen.

<sup>587</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 3.

<sup>588</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 89 und 90, sowie D 180/2.

<sup>589</sup> Anmerkung: Die NSV war die `Nationalsozialistische Volkswohlfahrt` der NSDAP, welche 1932 von den Nationalsozialisten als Verein gegründet war. Sie war eine Parteiorganisation und eine der im NS-Regime verbliebenen sieben Wohlfahrtsorganisationen.

<sup>590</sup> Anmerkung: Die DAF war die `Deutsche Arbeitsfront`, welche die deutschen Arbeiter nach der Auflösung der freien Gewerkschaften ins Reich integrieren sollte; sie war eine Organisation der NSDAP.

Landeskommissärs Freiburg.<sup>591</sup> Andererseits ergab die Auswertung aber auch, dass bei der PD/dem PP Freiburg Offizieren und Funktionsträgern nachweislich auch ohne NSDAP-Mitgliedschaft berufliche Karrieremöglichkeiten offen gestanden haben. Als besonders herausragendes Beispiel hierzu soll der berufliche Werdegang des Freiburger Hauptmanns der Schutzpolizei und Luftschutzoffiziers, Otto Bieser, geboren 1892 in Rammersweier, vor, während und nach der NS-Zeit nochmals kurz skizziert werden.<sup>592</sup> Bieser war seinen eigenen Angaben<sup>593</sup> zufolge von 1928 bis 1932 SPD-Mitglied und in diesem Zeitraum als Polizeioberleutnant bei der PD Heidelberg tätig. Nach einer kurzen polizeilichen Verwendung 1933 als Polizeihauptmann beim Bezirksamt Kehl war er von 1934 bis 1942 im gleichen Dienstrang bei der PD Freiburg eingesetzt, bevor er 1943, inzwischen trotz der vom Gauhauptstellenleiter gegenüber der Gauleitung in Karlsruhe wegen seiner noch ausstehenden NSDAP- und NSV-Mitgliedschaft vorgebrachten Bedenken zum Polizeimajor befördert wurde und er bis 1945 als Befehlshaber der Ordnungspolizei Hannover Dienst verrichtet hat. Am 8. Dezember 1945 wurde Bieser als Nachfolger des letzten Freiburger Polizeipräsidenten, Otto Henninger,<sup>594</sup> und des Interimsleiters der wieder neu eingerichteten PD Freiburg, Fritschi,<sup>595</sup> mit Zustimmung der französischen Militärregierung in Baden in Freiburg zum Polizeidirektor ernannt. Nach einem Vermerk des damaligen Stadtrechtrats und späteren Oberbürgermeisters von Freiburg, Dr. Brandel, vom 26. September 1945 war Bieser von 1928 an SPD-Mitglied und später nie Parteiangehöriger der NSDAP oder einer ihrer Organisationen und deshalb erschien er nach Werdegang und Persönlichkeit zunächst als Kommandeur und anschließend als Leiter der PD Freiburg geeignet.<sup>596</sup> Er wurde Anfang 1952 nach dem unangemessenen harten Polizeieinsatz gegen Demonstranten anlässlich der Proteste gegen die Aufführung des Kinofilms „Hanna Amon“<sup>597</sup> des ehemaligen Starregisseurs im NS-Regime,

---

<sup>591</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2.

<sup>592</sup> Siehe hierzu auch Fußnoten 506 und 507.

<sup>593</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 207 556.

<sup>594</sup> Vgl. STAF Freiburg F 30/5 Nr. 846 (PA Henninger, Otto).

<sup>595</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/1 Nr. 112. (Fritschi war Freiburger Polizeidirektor von Mai bis Oktober 1945, er ist Anfang November 1945 verstorben).

<sup>596</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard: Die Polizei und Gendarmerie im Land Baden 1945-1952. Glottental 1999, S. 68.

<sup>597</sup> Anmerkung: Der Film wurde im Jahr 1951 gedreht und uraufgeführt.

Veit Harlan,<sup>598</sup> seines Amtes enthoben und vorzeitig pensioniert.<sup>599</sup>

Die dienstlichen Beurteilungen von Revier- und Gendarmeriebeamten wurden in der Regel anlässlich einer möglichen Beförderung oder bei einer Neu- oder Wiedereinstellung in den Polizeidienst durch einen Leutnant oder Oberleutnant als unmittelbarem Vorgesetzten des Beamten erstellt. Sie wurde anschließend, gegebenenfalls nach Ergänzung, durch den Major oder Oberstleutnant und Kommandeur der Schutzpolizei oder Gendarmerie genehmigt. Der nach einem einheitlichen Muster aufgebaute Beurteilungsbogen enthielt Angaben zur geistigen, körperlichen und charakterlichen Veranlagung des Beamten, zu den Ergebnissen der absolvierten Laufbahnlehrgänge, seinen Leistungen im Polizeidienst und Polizeiunterricht, in der Waffenausbildung und dienstlichen Körperschulung, beispielsweise durch den Erwerb des Wehrsportabzeichens. Außerdem wurden Aussagen zum Verhalten des Beamten gegenüber seinem Vorgesetzten getroffen und seine dienstliche und außerdienstliche Führung beurteilt. Bevor abschließend in dem ausschlaggebenden Teil der Beurteilung, dem 'allgemeinen Urteil' oder 'Gesamturteil', Stellung bezogen wurde, musste sich der Vorgesetzte zur Eignung oder Nichteignung des Beamten für die vorgesehene oder mögliche Personalmaßnahme äußern. Wichtige Angaben im 'Gesamturteil' waren, unabhängig von Dienstgrad, Funktion, Verwendungsbereich<sup>600</sup> und Beurteilungszeitpunkt,<sup>601</sup>

- die Teilnahme am Ersten Weltkrieg<sup>602</sup> und militärische Auszeichnungen/Orden oder sonstige Ehrenzeichen;<sup>603</sup>
- die bisherige dienstliche Verwendung und Leistung;<sup>604</sup>
- die familiären Verhältnisse;

---

<sup>598</sup> Anmerkung: Der Regisseur Veit Harlan drehte in der NS-Zeit den Kriegs-/Durchhaltefilm „Kohlberg“ und den Hetzfilm gegen Juden mit dem Titel „Jud Süß“.

<sup>599</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 68 und Groß, Thomas/Wegemann, Holger: Der „Fall Harlan“. Die Geschichte eines politischen Skandals in der jungen BRD. In: Haumann, Heiko/Schnabel, Thomas (Hrsg.): „Eigentlich habe ich nichts gesehen ...“ Beiträge zu Geschichte und Alltag in Südbaden im 19. und 20. Jahrhundert. Alltag & Provinz. Freiburg 1987, Bd. 1, S. 173-193.

<sup>600</sup> Anmerkung: Verwendung als Reservist der Polizei, Revier- oder Gendarmeriebeamter oder zeitweise als Angehöriger der Feldgendarmerie in der Wehrmacht.

<sup>601</sup> Vgl. STAF Freiburg G62/2 Nr. 37 und Nr. 211/1-211/2.

<sup>602</sup> Anmerkung: Entscheidend war, dass der Beamte „Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg“ war.

<sup>603</sup> Anmerkung: Beispielhaft sei hier das 'Westwallehrenzeichen' angeführt.

<sup>604</sup> Anmerkung zur Beschreibung der charakterlichen Veranlagung: Merkmale wie anständig, fleißig, unermüdlicher Eifer, dienstfreudig, tüchtig, korrekt, gewissenhaft, peinlich zuverlässig, ehrlich und fürsorglich gegenüber seinen Untergebenen, kameradschaftlich einwandfrei und politisch zuverlässig.

- das Auftreten gegenüber den Kameraden, dem Vorgesetzten und dem Publikum;
- das äußere Erscheinungsbild und soldatische Verhalten (Bild eines ´guten Soldaten`);
- die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Organisationen; es wurde im Einzelfall insbesondere auch darauf abgehoben, dass der Beamte schon vor dem 30. Januar 1933 NSDAP-Mitglied gewesen war und er deshalb auch dienstliche Nachteile in Kauf zu nehmen hatte, beispielsweise durch eine Versetzung an einen anderen Dienort.<sup>605</sup>

In den Fällen, in welchen der Polizeibeamte zwar nicht NSDAP-Mitglied war, aber einer der sonstigen nationalsozialistischen Organisationen angehörte, beispielsweise der NSV, musste der Beurteiler bei seiner Zustimmung zur Personalmaßnahme bestätigen, dass der Beamte jederzeit die Gewähr für den rückhaltlosen Einsatz für die Ideen des Führers oder den nationalsozialistischen Staat bot.<sup>606</sup>

Der Kreisamtsleiter der Freiburger NSDAP stimmte im Rahmen einer ´politischen Beurteilung` dem Antrag auf Wiedereinstellung in den aktiven Polizeidienst eines wegen `politischer Unzuverlässigkeit` entlassenen und mit einer Disziplinarstrafe belegten ehemaligen Polizeibeamten nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion nur unter der Voraussetzung zu, dass der Beamte ausschließlich im ´Osten` Verwendung finden sollte.<sup>607</sup>

In der Zusammenfassung ist zu konstatieren, dass die Berufs- und Aufstiegschancen von Revier- und Gendarmeriebeamten auch schon bei den Mannschaftsdienstgraden neben der dienstlichen Beurteilung durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten zusätzlich auch von der politischen Beurteilung durch die Parteiorganisation abhängig waren. Insoweit war das Konzept der Überwachung und Abschreckung erfolgreich und führte letztlich überwiegend zur Anpassung und personellen Kontinuität im herrschenden NS-System.<sup>608</sup>

---

<sup>605</sup> Vgl. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 211/1-211/2.

<sup>606</sup> Vgl. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 184/1-184/3 und Nr. 314/1-314/3.

<sup>607</sup> Vgl. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 251.

<sup>608</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung und Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 26-27.



## 2.8 Ausbildung/Schulung der Schutzpolizei in Baden und im Elsass

### 2.8.1 Konzept der weltanschaulichen Erziehung in SS und Polizei im NS-Regime

Das Fach 'Weltanschauliche Erziehung' (zit. WE) hatte innerhalb der Aus- und Fortbildung der Polizei einen hohen Stellenwert im NS-Staat<sup>609</sup> mit dem Ziel Himmlers um größere Homogenität innerhalb der eigenen Organisation und im Gegensatz zu anderen Arten ideologischer Manipulation im Nationalsozialismus mit dem Vollzug in bestimmten institutionellen Bahnen. Die zentrale Schulungskompetenz ging Mitte 1938 vom Rasse- und Siedlungshauptamt (zit. RuSHA), in dem seit 1936 ein spezielles Schulungsamt bestand, auf das SS-Hauptamt über.<sup>610</sup> Durch dieses Schulungsamt wurden die 'SS-Leithefte' und anderes Schulungsmaterial erstellt, welches für die weltanschauliche Erziehung spartenübergreifend etwa in Gestalt von Druckschriften oder Lichtbildpräsentationen bis an die Basis verbreitet worden ist.

Der 'Kameradschaftsbund der Deutschen Polizei' gab als Fachverband die Zeitschrift 'Der Deutsche Polizeibeamte', ab 1938 'Die Deutsche Polizei'<sup>611</sup>, mit gesonderten Ausgaben für die Ordnungs- und Sicherheitspolizei heraus und veranstaltete für diese beiden Organisationen eigene Schulungskurse. Daneben sollten spezielle, für bestimmte Teilinstitutionen und Regionen entwickelte Schulungsanstrengungen sicherstellen, dass SS und Polizei in Ausbildung und alltäglichem Dienstbetrieb nachhaltig und flächendeckend ideologisch indoktriniert wurden. Gebündelt wurden diese Aktivitäten ab Ende 1937 auf regionaler Ebene durch die HSSPF. Doch jede Säule in Himmlers Machtapparat entwickelte eigene Aktivitäten, nicht immer in Absprache mit dem Schulungsamt. So koordinierte ein Amt in dem Mitte 1936 geschaffenen 'Hauptamt Ordnungspolizei' unter Kurt Daluege zusätzlich die weltanschauliche Erziehung und gab bis 1942 Informationsmaterial in Gestalt des 'Politischen Informationsdienstes', ab Mitte 1941 'Mitteilungsblätter für die weltanschauliche Schulung' heraus, während ein Generalinspekteur die Arbeit der Polizeischulen überwachte. Den Inspektoren der Ordnungspolizei (zit. IdO) unterstanden

---

<sup>609</sup> Vgl. Ebd., S. 32 und Kühl, Stefan, S. 110-115.

<sup>610</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 202-208.

<sup>611</sup> Anmerkung: Die entsprechenden Quellen wurden bei der 'Deutschen Hochschule für Polizei' in Münster erhoben; Bestands-Nummer Z 137 PG.



Schulungsleiter, die örtliche Polizeinstitutionen zu betreuen hatten. Die weltanschauliche Erziehung war eine feste Kategorie nahezu aller Ausbildungslehrgänge und Beurteilungen, von denen der weitere berufliche Werdegang der SS-Angehörigen und Polizisten abhing. Im täglichen Leben von Polizeibeamten, auf welches die Schulungsmaßnahmen Einfluss nehmen sollten, hatte die 'Judenfrage' schon früh einen festen Platz: theoretisch als Teil des Parteiprogramms und Propagandaapparates, praktisch in Form antijüdischer Maßnahmen. So fand beispielsweise am 25. April 1940 im Hörsaal 1 der Universität Freiburg auf Anordnung des Polizeidirektors wieder ein Schulungsabend für die Angestellten und Beamten des Polizeiverwaltungsdienstes ein Schulungsabend statt, an welchem auch der Schulungsleiter des IdO Rösinger aus Stuttgart teilnahm. Der Redner des Abends hielt einen Vortrag zum Thema „Juda in England“.<sup>612</sup> Er wies darauf hin, welche Macht das Judentum in England im Verlauf der Jahrhunderte erlangt habe. Zum Abschluss erinnerte der Schulungsleiter daran, dass den Polizeibeamten im heutigen Staat eine besondere Aufgabe als 'Stoßtrupp' zufalle.<sup>613</sup> Dies galt auch schon für die Polizeien der Länder vor der formellen 'Verreichlichung' der Polizei Mitte 1936, da auch die Juden nach dem Machtantritt der NSDAP zu 'Volksfeinden' erklärt worden waren und im Zeitraum zwischen Hitlers Regierungsübernahme und der 'Reichskristallnacht' war insbesondere die Polizei insgesamt für die Durchführung der wachsenden Fülle antijüdischer Maßnahmen verantwortlich. Juden wurden aufgrund der zunächst dünnen Personaldecke der Sipo deshalb zu Anfang der NS-Herrschaft in vielen Fällen von der Schutzpolizei oder Gendarmerie verhaftet, bevor sie durch die Geheime Staatspolizei übernommen und in die Arbeits- oder Konzentrationslager überstellt worden waren. Für eine systematische Schulung der Polizei ließ sich erst nach der Ernennung Himmlers zum RFSSuChDtPol im Juni 1936 ein einheitlicher Rahmen herstellen, wobei auf die Erfahrungen der bisherigen ideologischen Schulung der SS-

---

<sup>612</sup> Zit. N. STAF Freiburg K 1/49, Teil 2, B Nr. 5, 'Chronik des Jahres 1940 der Polizeidirektion Freiburg' (Nachlass Günther Sacksofsky).

<sup>613</sup> Vgl. Ebd..

Offiziere in den SS-Führungsschulen zurückgegriffen werden konnte und sollte.<sup>614</sup>

Himmler war Daluege zufolge entschlossen, der Ordnungspolizei, welche ihm stark heterogen erschien, den Geist der SS einzuhauchen und ihr einen weltanschaulichen Anker zu geben, sodass die Beamten trotz all dem Schmutz, mit dem sie in Berührung kommen, sauber und anständig bleiben.<sup>615</sup>

Bereits Mitte 1934 hatte der Reichsminister des Innern in einem Erlass an die Länder<sup>616</sup> darauf hingewiesen, dass

„die Polizei in ihrer Gesamtheit vom nationalsozialistischen Gedankengut durchdrungen sein muss, damit sie die ihr vom Staat übertragenen großen Aufgaben im Sinne unseres Führers erfüllen kann. Alle Wege zu beschreiten, die möglichst schnell das gewünschte Ziel erreichen, ist Pflicht der vorgesetzten Stellen. Wenn auch die Schulungskurse hierfür von grosser Bedeutung sind, so müssen sie doch in weitem Maße noch durch ausserdienstliche tägliche Kleinarbeit ergänzt werden. Die ist notwendig, um Schulungskurse erst wirksam gestalten zu können. Der einzelne Angehörige der Polizei hat selbstverständlich die Pflicht, sich auch ausserhalb der Schulungskurse nationalsozialistisch weiterzubilden. Die geschieht am besten dadurch, dass er sich mit dem in der nationalsozialistischen Presse täglich vermittelten Gedankengut auf politischem, wirtschaftlichem, künstlerischem usw. Gebiet eingehender befasst und sich so mit dem nationalsozialistischen Gedankengut aufs engste vertraut macht. Neben einer reichhaltigen örtlichen nationalsozialistischen Presse steht als Reichsorgan und als die vom Führer bestimmte Zeitung der ‚Völkische Beobachter‘ im Vordergrund. Es ist unbedingt erwünscht, dass der Polizeibeamte des nationalsozialistischen Staates auch in seinen freien Stunden in der eigenen Häuslichkeit oder in den Unterkünften ernsthaft bestrebt ist, die in der Presse zum Ausdruck kommende Verlebendigung der nationalsozialistischen Staatsauffassung in sich aufzunehmen und zu verarbeiten.“<sup>617</sup>

Gemäß den Richtlinien in den Anlagen 1 und 2 des Erlasses der RFSSuChDtPol vom 18. Februar 1937 (eigentliches Datum: 15. April 1935), Az. O-Kdo A (4) 10 Nr. 43/ 37,<sup>618</sup> war die ‚weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei‘ während des Jahres fortlaufend durchzuführen. Es wurde festgelegt, dass die Schulung Dienst ist und sie deshalb in den Dienstplänen zu berücksichtigen ist. Für die Schulung war der jeweilige Dienstvorgesetzte zuständig. Die entsprechende

---

<sup>614</sup> Vgl. Matthäus, Jürgen: Die „Judenfrage“ als Schulungsthema von SS und Polizei. „Inneres Erleben“ und Handlungslegitimation. In: Pehle, Walter H. (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung“ von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der „Endlösung“. Frankfurt am Main 2003, S. 35-46.

<sup>615</sup> Breitmann, Richard: „Gegner Nummer eins“. Antisemitische Indoktrination in Himmlers Weltanschauung. In: Pehle, Walter H. (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung“ von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der „Endlösung“. Frankfurt am Main 2003, S. 27.

<sup>616</sup> Vgl. Erlass des Reichsinnenministeriums vom 3. Juli 1934, Az. V A 5692/20.6.

<sup>617</sup> Zit. n. Ebd., S. 1-2.

<sup>618</sup> Vgl. ‚Der Deutsche Polizeibeamte‘ Nr. 10 vom 15. Mai 1937, S. 365-366.

Schulung der Angehörigen der Verwaltungspolizei war durch den zuständigen Polizeiverwalter<sup>619</sup> zu bestimmen.

Die Regelung umfasste in der `Anlage 1` die Abschnitte `Organisation, Durchführung und Schulung durch den Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter`. Im Teil `Organisation` war einerseits die Schulung der Schutzpolizei (A)<sup>620</sup>, aufgliedert in den Unterricht bei den Ausbildungshundertschaften (einschließlich der Wasserschutzpolizei), Schutzpolizeihundertschaften, Lehrgängen an den Schutzpolizeischulen und beim Einzeldienst, andererseits die Schulung der Gendarmerie (B), Gemeindevollzugspolizei (C), Wasserschutzpolizei (D) und Verwaltungspolizei (E) geregelt.

Die Ausbildungshundertschaften hatten wöchentlich vier Stunden, die Angehörigen der Wasserschutzpolizei drei Stunden Unterricht in Geschichte und Nationalpolitik, einschließlich weltanschaulicher Schulung, zu absolvieren. Die Angehörigen der Schutzpolizeihundertschaften mussten während des Dienstunterrichts wöchentlich an zwei Unterrichtsstunden teilnehmen. Vor den Beamten des Einzeldienstes waren monatlich ein bis zwei Vorträge von je ein bis zwei Stunden Dauer zu halten. Bei den Lehrgängen an den Schutzpolizeischulen mussten wöchentlich zwei Stunden für die weltanschauliche Schulung zur Verfügung gestellt werden. Für die Offiziersschulen der Polizei und die Technische Polizeischule, die ausschließlich in Berlin eingerichtet waren, erfolgte eine Sonderregelung.

Die Gendarmen waren monatlich einmal während einer Dienstversammlung für eine Stunde zu schulen. Für die motorisierten Gendarmerie-Bereitschaften sollte nach deren endgültigen Aufbau eine Sonderregelung erfolgen.<sup>621</sup>

Die Gemeindevollzugspolizei sollte ihre Schulung im Rahmen von Dienstversammlungen mit der Gendarmerie erhalten. Ansonsten war die dienstliche Fortbildung analog der im polizeilichen Einzeldienst den Vorgesetzten der Gemeindevollzugspolizei übertragen worden.

---

<sup>619</sup> Anmerkung: Zuständige Polizeiverwalter waren der Polizeidirektor oder Polizeipräsident oder die Leiter der Bezirksämter, ab 1939 die Landräte.

<sup>620</sup> Anmerkung: Die Großbuchstaben in Klammern bezeichnen die Unterabschnitte im Abschnitt II/Organisation.

<sup>621</sup> Anmerkung: Im Bereich des Landeskommissärs Freiburg sollte nach 1938 in Freiburg eine motorisierte Gendarmerie-Bereitschaft eingerichtet werden. Aufgrund des Kriegsverlaufs verzögerte sich das Vorhaben und wurde letztlich bis zum Ende des Dritten Reiches nicht mehr verwirklicht (siehe hierzu auch Kapitel 4).

Im Abschnitt `Durchführung` wurde bestimmt, dass der Lehrplan durch das RuSHA im Einvernehmen mit dem `Hauptamt Ordnungspolizei` erstellt wird. Für die Schulung selbst wurde jedem IdO und späteren Befehlshaber der Ordnungspolizei, dessen Dienststelle für das Land Baden in Stuttgart angesiedelt war, ein hauptamtlicher Schulungsleiter als Gauschulungsleiter zugeteilt, dessen Aufgaben in einer „Dienstanweisung für die Schulungsleiter bei den Inspektoren der Ordnungspolizei“<sup>622</sup> niedergelegt waren. Dieser Gauschulungsleiter in seiner Funktion als Gauamtsleiter verpflichtete die Gauschulungslehrer und Gauschulungsredner im Einvernehmen mit dem RuSHA.

Der Schulungsleiter regelte den Rednereinsatz, nachdem die Dienststellen mit dessen Einvernehmen die Schulungszeiten festgelegt hatten. Auf Ebene der Bezirksämter und ab 1939 der Kreise existierten auch in Baden jeweils ein Kreisschulungsleiter, ein Referent für die Schulung der Beamten und Erzieher und mehrere Kreisschulungsredner, welche insgesamt beim Gauschulungsamt listenmäßig erfasst worden waren.<sup>623</sup> Der Gauschulungsleiter überwachte im Auftrag des IdO die Schulungsveranstaltungen. Die Verteilung von Schulungsmaterial oblag der Zustimmung des IdO. Im letzten Abschnitt der `Anlage 1` wurde dem `Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter` gestattet, die gleichgeschaltete NS-Polizeivereinigng,<sup>624</sup> nach Genehmigung durch den RFSSuChDtPol für seine Mitglieder selbst weltanschauliche Schulungen durchzuführen, allerdings waren Themen und Redner im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter beim IdO festzusetzen und die Schulungsveranstaltungen unterstanden der Aufsicht des Schulungsleiters. Hinter dem `Kameradschaftsbund` stand vor allem die Idee der kameradschaftlichen Dienstgemeinschaft, denn es sollte im neuen Staat keine Kollegen mehr geben, sondern nur noch Kameraden.<sup>625</sup> In einem weiteren Runderlass vom 1942<sup>626</sup> wies Himmler auf die besondere Bedeutung der weltanschaulichen Ausrichtung im augenblicklichen Kampfe für die in diesem Kampf eingesetzten Angehörigen der

---

<sup>622</sup> Anmerkung: Die `Anlage 2` des Erlasses enthält die entsprechende Dienstanweisung.

<sup>623</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 465d Nr. 117/Akten aus dem US-Gewahrsam (u.a. Liste der Referenten und Redner für die Schulung der Beamten in Baden; Stand: vermutlich 1940/1941).

<sup>624</sup> Vgl. Schmidt, Daniel, S. 379.

<sup>625</sup> Vgl. Ebd..

<sup>626</sup> Vgl. `Die Deutsche Polizei` Nr. 2 vom 15. Januar 1943, S. 32 (Runderlass Himmlers vom 15.12.1942, Az. O-Kdo II WE (2) Nr. 425-4/42).

deutschen Polizei hin, weshalb in der weltanschaulichen Erziehung der Ordnungspolizei ein ausgeprägtes Geschichtsbewusstsein herauszubilden war. Deshalb war ab diesem Zeitpunkt an die Ordnungspolizisten an der Front das Geschichtsbuch mit dem Titel „Der Weg zum Reich“ auszuhändigen.

Himmler bemerkte 1944 im Rückblick, man habe auf dem Gebiet der Schulung „alle Fehler gemacht, die man machen konnte und alle Erfahrungen gesammelt“. Trotz des sichtbaren Ungleichgewichts zwischen Anspruch und Wirklichkeit blieb die SS- und Polizeiführung vom Nutzen weltanschaulicher Erziehung überzeugt. Himmler war und blieb ein Befürworter der Schulung, die als eine Mischung aus Wissensvermittlung, Vorträgen und Feierstunden „nicht zum Gehirn, sondern zum Gesamtmenschen und zu seinem Herzen sprechen“ sollte: Die sei „ein Unterricht, der niemals alt“ und immer Wirkung erzielen werde, „heute genauso wie im Jahre 2000 und noch viel später“.<sup>627</sup> Himmler stellte die weltanschauliche Überzeugung der Polizisten auf die gleiche Stufe mit ihrer soldatischen Ausrichtung.<sup>628</sup>

Die nationalsozialistische Partei unternahm spätestens ab 1936 neben der weltanschaulichen Indoktrination der Polizisten auch verstärkt Anstrengungen für deren formale Integration in den NS-Staat wie beispielsweise durch den Eintritt in die NSDAP, deren Mitgliedschaft in jedem Fall Eingang in die Leistungsbeurteilungen fand.

### 2.8.2 *Weltanschauliche Schulung von badischen Hilfspolizisten und Umschulung von ehemaligen Gendarmen aus dem Elsass, aus Lothringen und Luxemburg*

An der Reichsgendarmerieschule Freiburg<sup>629</sup> fanden auf Anordnung des RFSSuChDtPol<sup>630</sup> in den Jahren 1941 und 1942 Lehrgänge für ehemalige Hilfspolizisten, welche in den Einzeldienst bei der Gendarmerie überführt werden sollten, und für ehemalige Gendarmen aus den besetzten Gebieten Elsass, Lothringen, Luxemburg und Eupen und Malmedy zur Umschulung statt. Die Lehrgänge wurden jeweils von einem Hauptmann der Gendarmerie geleitet. Der Lehrgang für die 240 ehemaligen Hilfspolizisten begann am 9. Dezember

---

<sup>627</sup> Vgl. Matthäus, Jürgen, S. 53-54.

<sup>628</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung und Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 32.

<sup>629</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1 Nr. 319-320.

<sup>630</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1-320 und F 75/1-321 (Schnellbriefe des RFSSuChDtPol vom 9. Juni 1941, Az. O.-Kdo. I A (2) Nr. 191-9/14 und vom 24. November 1941, Az. O.-Kdo. I A (2) Nr. 861/41).

1941 und endete am 20. Mai 1942, zu dem auch alle ehemaligen französischen Gendarmen, welche bisher noch an keinem Umschulungslehrgang teilgenommen hatten, abgeordnet worden waren. Die Umschulungsmaßnahmen für die 203 ehemals ausländischen Gendarmen begannen am 21. Juli und endeten am 21. November 1941. Eingebunden in die weltanschauliche Schulung, deren Inhalte nach einem vorgegebenen Stoffverteilungsplan zu vermitteln waren und welche an dieser Stelle exemplarisch dargestellt werden sollen, waren durch Vorträge und Führungen u.a. des Kreisschulungsredners der Partei und SS-Obersturmführers, Prof. Dr. Otto Glattes aus Freiburg<sup>631</sup>, und des Schulungsredners beim Befehlsaber der Ordnungspolizei (zit. BdO) in Stuttgart, SS-Sturmbannführer Rösinger. Außerdem mussten geschlossen die beiden Filme „Bismarck“<sup>632</sup> und „Ich klage an“<sup>633</sup> besucht werden. Lehrkräfte waren ansonsten ausschließlich Offiziere der Gendarmerie und für die weltanschauliche Schulung wurden teilweise sogenannte `Oberleiter` aus der Parteiorganisation eingesetzt.<sup>634</sup>

In einem Erfahrungsbericht des Kommandeurs der Gendarmerieschule Freiburg an den RFSSuChDtPol vom 30. November 1941 zum Umschulungslehrgang für ehemalige ausländische Gendarmen nahm er auch zur politischen Einstellung der Schüler Stellung. Er wies darauf hin, dass sich speziell die Luxemburger Gendarmen sehr vorsichtig, abwartend und zurückhaltend zum nationalsozialistischen Staat verhalten hätten. Bei ihnen wären Anzeichen dafür vorhanden gewesen, dass sie noch auf einen Endsieg Englands und damit auf eine Rückkehr zum Status quo hoffen und sie damit gegenwärtig bestimmt noch den luxemburger Lokalpatriotismus über das Deutschtum stellen würden.<sup>635</sup>

---

<sup>631</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 104874 (Gymnasialprofessor Dr. Glattes, geb. am 21. August 1877 in Burgweiler/Baden, verstorben am 3. Januar 1946, war nach Angaben seiner Ehefrau im Jahr 1946 bis 1939 im Schuldienst und anschließend im Ruhestand. Vor 1933 soll er Mitglied der DVP und ab 1933 nie der NSDAP, aber dem NS-Lehrerbund angehört haben; vgl. auch Harten, Hans-Christian: Himmlers Lehrer. Die weltanschauliche Schulung in der SS 1933-1945. Paderborn 2014, S. 10-17 und siehe auch Fußnoten 579, 581 und 582.

<sup>632</sup> Anmerkung: Film aus dem Jahr 1940 von Wolfgang Liebeneiner mit einer Biografie Bismarcks aus Perspektive des NS-Regimes als Führerfigur (im Übertrag auf Adolf Hitler). Das Handeln Bismarcks wurde durch Glorifizierung des deutschen Einheitsgedankens als Legitimation für einen unbedingten Patriotismus dargestellt ([www.kino.de/Filme](http://www.kino.de/Filme), Zugriff am 22. September 2013).

<sup>633</sup> Anmerkung: Film von 1941, ebenfalls von Wolfgang Liebeneiner, in dem eine an multipler Sklerose erkrankte Frau auf ausdrückliches Verlangen ihres Ehemannes von einem Mediziner durch Verabreichung einer Überdosis ihres Medikamentes getötet wird. Die Handlung stellt eine Werbung für die Euthanasie dar ([de.wikipedia.org/wiki/Ich\\_klage\\_an/1941](http://de.wikipedia.org/wiki/Ich_klage_an/1941), Zugriff am 22. September 2013).

<sup>634</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1-321.

<sup>635</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1-320.

Von achtundvierzig Stunden in einer Ausbildungswoche waren vier ausschließlich für die weltanschauliche Schulung vorgesehen, allerdings floss nach den vorliegenden Lehrstoffplänen auch in den sonstigen Fächern wie Beamten-, Straf- und Strafprozessrecht, allgemeines und besonderes Polizeirecht, Geschichte, Erdkunde, Luftschutz und in der Waffen- und Sanitätsausbildung, Körperschulung sowie den sechs zu leistenden Pflichtarbeitsstunden nationalsozialistisch-ideologisches Gedankengut mit ein.<sup>636</sup>

Im Ausbildungsabschnitt weltanschauliche Schulung wurden im Stoffgebiet `Nationalsozialistische Lehre` unter den Überschriften `Der Kampf um die Macht in Deutschland` und `Der Aufbau des nationalsozialistischen Reiches` folgende Themenbereiche vermittelt:

- Das Leben des Führers;
- Die Geschichte der Bewegung;
- Das Buch „Mein Kampf“, welches dem gesamten weltanschaulichen Unterricht zugrunde zu legen und als Erkenntnisquelle für die persönliche Unterrichtung den Teilnehmern nahezubringen war;
- Im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Denkens steht das Volk;
- Zusammensetzung des deutschen Volkes (Rassische Zusammensetzung, wer gehört zum deutschen Volk? Minderheiten);
- Wer führt das Volk? (Vom Wesen der Führung – Adolf Hitler, der Führer, Führerauslese durch die Partei, Führung des Staates und die Partei befiehlt dem Staat – Einheit von Partei und Staat);
- Der Bau des großdeutschen Reiches (Neue Ostgebiete);
- Rasse und Vererbung/Rasse im Mittelpunkt des Volks- und Staatslebens (Die Judenfrage in Deutschland, Reinerhaltung des deutschen Blutes, das Reichsbürgergesetz, Pflege des Erbgutes durch Verhinderung der Fortpflanzung erblich Minderwertiger und die ehedrige Familie als Garantin der Erbgesundheit des deutschen Volkes).

---

<sup>636</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1-321.

Im zweiten Teil dieses Ausbildungsabschnitts waren unter der Überschrift `Ziel und Aufgaben der NSDAP` die Themen

- Nationalsozialismus und Sozialismus – eine Einheit

- Das Parteiprogramm und

- Die Organisation der Partei

zu behandeln.

Im Bereich `Beamtenrecht` bezog sich der Unterricht auch auf die `Grundsätze der Polizei`, die Waffenausbildung umfasste neben der eigentlichen Schießausbildung die militärisch angelegte Exerzier- und Kampfausbildung, im Fach `Körperschulung` wurde der Handgranatenweitwurf geübt, in den Rechtsbereichen wurde auf den `Polizeibegriff` und die besonderen Aufgaben der Polizei wie beispielsweise im Bereich der Fremden- und Ausländerpolizei, sowie Bekämpfung des Zigeunerunwesens im nationalsozialistischen Staat, einschließlich der polizeilichen Schutzhaft und der vorbereitenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, eingegangen. Im Geschichts- und Erdkundeunterricht waren das Deutsche Reich unter Bismarcks Führung, der Erste Weltkrieg und das Diktat von Versailles Thema. Im Fach `Luftschutz und Sanitätsausbildung` waren praktische Übungen im Verwundetentransport, Anlegen von Verbänden, Aderpressen und in der künstlichen Beatmung durchzuführen. Außerdem wurden in der `Gendarmerie-Dienstkunde` auch auf die Aufgaben und der Einsatz der Feldgendarmerie unterrichtet.

Doch Himmler sah schon am Tag seiner Ernennung zum Chef der Deutschen Polizei seine Aufgabe darin, die Polizei nicht nur weltanschaulich, sondern auch personell mit der SS zu verschmelzen und organisatorisch zu verklammern. Er wurde im `Völkischen Beobachter` vom 18. Juni 1936 hierzu wie folgt zitiert:<sup>637</sup>

„Im Laufe der vergangen drei Jahre wurde von verschiedenen Seiten her aufbauend ein Gebäude errichtet, dem lediglich der Schlussstein gefehlt hat. Wir sind ein Land im Herzen Europas, umgeben von offenen Grenzen, umgeben von einer Welt, die sich mehr und mehr bolschewisiert. Wir haben damit zu rechnen, dass der Kampf gegen den alles zerstörenden Bolschewismus ein Kampf von Menschaltern sein wird. Darauf ein ganzes Volk einzustellen und, wie die Wehrmacht zum Schutz nach außen bestimmt ist, die Polizei, zusammengeschweißt mit dem Orden der Schutzstaffeln, zum Schutze des Volkes nach innen aufzubauen, darin sehe ich meine Aufgabe.“

---

<sup>637</sup> Zit. n. Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat, S. 102, und vgl. Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat, S. 93.



Noch am 20. November 1944 musste ein Revierleutnant in Lörrach gegen Unterschrift folgende `Eidesstattliche Erklärung` abgeben:<sup>638</sup>

„Mit Erlass des Höheren Polizeiführers – Befehlshaber der Ordnungspolizei - in Stuttgart vom 15. Juli 1944 betr. Weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei, wurde einem jeden Polizeioffizier und insbesondere den Revierführern und Kreisführern zu dienstlichen Pflicht gemacht, im Hinblick auf die politisch-weltanschaulichen Hintergründe der militärischen Auseinandersetzungen, das zur Verfügung gestellte Schulungsmaterial gründlich zu studieren und auszuwerten“.

Dies bedeutete, dass auch die Revierführer in Lörrach und Weil am Rhein auf Weisung des Führers der Schutzpolizei dieser Anordnung Folge zu leisten hatten. Ob, wie und in welchem Umfang die weitere Verschmelzung von SS und Revier- und Gendarmeriebeamten in Baden erfolgt war, soll im nachfolgenden Kapitel herausgearbeitet werden.

---

<sup>638</sup> Zit. n. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 5470.

## 2.9 Verschmelzung von SS und Revier- und Gendarmeriedienst in Baden

### 2.9.1 Allgemeine Anmerkungen zur Verschmelzung von Polizei und SS

Grundsätzlich bezog sich die Verschmelzung von SS und Polizei nicht auf die Waffen-SS, sondern auf die Allgemeine SS.<sup>639</sup> Schon am 3. Februar 1937 wies Daluege in Vertretung des RFSSuChDtPol gegenüber den Innenministerien der Länder darauf hin, „dass die Zusammenfassung der Polizei und der SS unter dem Befehl des Reichsführers SS auch nach aussen hin ein möglichst geschlossenes Auftreten erfordert“.<sup>640</sup> Er ordnete deshalb an, dass bei sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen der Polizei die Führer der örtlichen SS-Gliederungen (SS-Oberabschnittsführer, SS-Abschnittsführer, SS-Standartenführer, SD-Führer der SS-Oberabschnitte und SD-Unterabschnittsführer) einzuladen sind.<sup>641</sup>

Aufgrund des Erlasses des RFSSuChDtPol vom 18. Juni 1938 konnten alle diejenigen uniformierten Angehörigen der Ordnungspolizei, einschließlich der Berufsfeuerwehr, bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen auf Antrag in die SS aufgenommen werden, die

- bis zum 30. Januar 1933 Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) geworden waren, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden oder

- seit einem vor dem 30. Januar 1933 liegenden Zeitpunkt Fördernde Mitglieder der SS waren.<sup>642</sup>

Im Juni 1938 wurde das Aufnahmeverfahren für Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei vereinfacht, sodass dann Voraussetzungen für die Aufnahme in die SS waren, dass der Antragsteller

- „unter Außerachtlassung der Größe und des Alters“<sup>643</sup> SS-tauglich und SS-geeignet sei;

---

<sup>639</sup> Anmerkung: Die Allgemeine SS wurde als Teil der SS und Gliederung der NSDAP eingeführt, um die unbewaffnete SS von der bewaffneten Tochterorganisation (Waffen-SS) zu unterscheiden. Die Angehörigen der Allgemeinen SS dienten während des Zweiten Weltkrieges in der allgemeinen Wehrmacht (Vgl. auch Buchheim, Hans, S. 27-30).

<sup>640</sup> Zit. n. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1546 (Erlass des RFSSuChDtPol vom 3. Februar 1937, Az. O-Kdo.-O (8) 5 Nr. 41/37).

<sup>641</sup> Vgl. Ebd..

<sup>642</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 104-105 (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 18. Januar 1938, Az. O-Kdo. P I (1a) Nr. 147/37) und Wilhelm, Friedrich, S. 93.

<sup>643</sup> Zit. n. Runderlass des RFSSuChDtPol vom 16. Juni 1938.

- die arische Abstammung zunächst bis zu den Großeltern einschließlich nachgewiesen habe;

- „im Falle der bereits stattgefundenen Verlobung oder Verheiratung die nachträgliche Verlobungs- bzw. Heiratsgenehmigung des RFSSuChDtPol auf Verlangen“<sup>644</sup> einholte.

Durch weitere Runderlasse des RFSSuChDtPol in den Jahren 1939 und 1940 wurde der Kreis der Ordnungspolizisten, welche in die SS aufgenommen werden konnten und nicht Polizeiverbänden im Feldeinsatz angehört haben, nochmals um diejenigen erweitert,<sup>645</sup> die

- sich in der Werbung von SS-Bewerbern oder in der Ausbildung von SS-Einheiten besonders verdient gemacht haben;

- seit dem 1. Juli 1940 zu Offizieren der Ordnungspolizei befördert wurden oder künftig befördert werden nach ihrer Ernennung zum Leutnant;

- aufgrund des unveröffentlichten Erlasses vom 11. Oktober 1939 in die Ordnungspolizei nach sechsmonatiger Bewährung eingestellt wurden;

- als Gerichtsoffiziere der Ordnungspolizei bestellt waren.

Zunächst erhielten uniformtragende Angehörige der Ordnungspolizei, soweit sie Mitglieder der SS waren, das Recht, die Sig-Runen<sup>646</sup> der SS auf ihrer Polizeiuniform unterhalb der linken Brusttasche zu tragen.<sup>647</sup>

Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich konnten die Angehörigen der Ordnungspolizei, welche bei dem Einmarsch in Österreich am 12. März 1938 eingesetzt waren, „in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste“<sup>648</sup> auch noch um Aufnahme in die SS nachsuchen. Die dienstgradmäßige Eingliederung in die SS sollte in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden Rang erfolgen.<sup>649</sup>

---

<sup>644</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>645</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 107-108 und BA Berlin R 19 Nr. 311, S. 10-11 (Runderlasse des RFSSuChDtPol vom 3. und 27. Juli 1939, 12. November 1940 und 5. Dezember 1940).

<sup>646</sup> Anmerkung: Die Siegrune (auch Sigrune) steht in der germanischen Schriftreihe für den Konsonanten `S`, die ursprüngliche germanische Bedeutung ist `Sol` oder `Sonne`; weitere Bedeutungsmöglichkeiten sind `Heil`, `Säule` oder `Sieg`, weshalb sich im Nationalsozialismus die Namensänderung der Rune von `Sig` in `Sieg` durchgesetzt hat. Die Rune in zweifacher gezackter Form war das Abzeichen der `Schutzstaffel` (zit SS) der NSDAP. ([de.wikipedia.org/wiki/Siegrune](http://de.wikipedia.org/wiki/Siegrune), Zugriff am 23. September 2013). Die Verwendung des Zeichens ist heute nach Paragraph 86a StGB strafbar.

<sup>647</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 104 (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 10. Mai 1937, Az. O-Kdo. P (1a) Nr. 4/37) und Wilhelm, Friedrich, S. 93.

Anmerkung: Die Sig-Runen der SS wurden auf die Polizeiuniform aufgestickt getragen. Das Recht zum Tragen der Runen wurde durch besondere Verleihung begründet.

<sup>648</sup> Zit. n. Runderlass des RFSSuChDtPol vom 24. März 1938, Az. O-Kdo. P I (1a) Nr. 62/38.

<sup>649</sup> Anmerkung: Die Beförderung zu SS-Dienstgraden wurde zeitgenössisch als `Dienstgradangleichung` bezeichnet.

Himmler nannte in einem Vortrag vom 26. November 1941 die Allgemeine SS, die Waffen-SS und die Polizei „die drei Säulen der SS“, weshalb ab 1937 die Aufnahme möglichst vieler Polizeiangehöriger in die SS vorangetrieben worden war. Ziel war es dabei, eine möglichst innere Einheit der Mannschaft der SS und Polizei herzustellen, wobei nach Buchheim manches dafürspricht, dass im Bereich der Ordnungspolizei ganz allgemein ein gewisser Druck zum Eintritt in die SS ausgeübt worden ist.<sup>650</sup>

Zur Verschmelzung der SS mit der Polizei im personellen Bereich schrieb Best in seinem Buch über `Die Deutsche Polizei` folgendes:<sup>651</sup>

„Diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprechen, werden nach hierfür erlassenden Anordnungen in die SS aufgenommen. Sie erhalten den SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entspricht; hierdurch wird der in der Polizei geleistete Dienst sichtbar dem in der entsprechenden Stellung in der SS geleisteten Dienst gleichgesetzt. Die in die SS aufgenommenen Angehörigen der Polizei – mit Ausnahme der uniformierten Ordnungspolizei – tragen im Polizeidienst den Dienstanzug der SS, wodurch die Einheit auch äußerlich in Erscheinung tritt. Die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei tragen auf ihrem Dienstanzug (auf der linken Brustseite) die Sig-Runen der SS.“

Um die angebahnte Verschmelzung von SS und Ordnungspolizei auch nach außen zu demonstrieren, ordnete der RFSSuChDtPol im Januar 1943 den Austausch der militärischen Kragenspiegel an den Uniformen der Ordnungspolizei gegen die für die SS vorgeschriebenen an. Diese waren je nach Dienstgrad mit Sternen und Litzen zu versehen und in der Farbe des für die einzelnen Polizeizweige eingeführten Abzeichentuches anzubringen.<sup>652</sup>

Im Bereich der organisatorischen Integration diente der Verschmelzung neben dem Chef der Sicherheitspolizei vor allem die Institution der HSSPF sowie deren politische Aktivierung im regionalen Bereich.<sup>653</sup>

### 2.9.2 Zugehörigkeit/Übernahme von badischen Revier- und Gendarmeriebeamten zur/ in die SS

Zur Bearbeitung dieses Themenkomplexes konnten die Angaben in den vorliegenden Personakten<sup>654</sup> mit den amtlichen Unterlagen des durch das NS-

---

<sup>650</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 114.

<sup>651</sup> Zit. n. Best, Werner, S. 95, und Buchheim, Hans, S. 103-104.

<sup>652</sup> Vgl. Wilhelm, Friedrich, S. 78.

<sup>653</sup> Vgl. Buchheim, Hans, S. 10, 114-115, und Birn, Ruth, Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer: Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986, S. 79-95.

Regime zurückliegend politisch verfolgten „Staatskommissars des badischen Innenministeriums für die politische Säuberung“ von Polizeibeamten nach dem Ende des Dritten Reichs herangezogen und abgeglichen werden. Auf die eigentlichen Entnazifizierungsverfahren von ehemaligen Revier- und Gendarmeriebeamten in der französischen Besatzungszone werde ich im Kapitel 3 noch ausführlich eingehen.

Die französische Militärregierung - Contrôle de la Sûreté - für das Land Baden in Baden-Baden hatte im September/Oktober 1945 die Anweisung erteilt, für die Denazifizierung der deutschen Verwaltungen beim badischen Ministerium des Innern eine Reinigungskommission zu bilden, welche auf Kreisebene durch Untersuchungsausschüsse und Säuberungsinspektoren unterstützt wurde. Die Reinigungskommission hatte die Aufgabe, alle Beamten hinsichtlich ihrer Beteiligung am NS-Regime zu überprüfen und der Militärregierung dahingehend Vorschläge zu unterbreiten, ob der jeweilige Beamte im Amt erhalten, in ein anderes Amt oder in den Ruhestand versetzt, zurückgestuft oder ohne Pension entlassen werden soll. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Ministerialrat Hermann Stenz, ab 1947 Staatssekretär im badischen Innenministerium, ernannt,<sup>655</sup> welcher wegen seiner SPD-Zugehörigkeit nach der Regierungsübernahme in Baden auf Weisung von Reichskommissar Robert Wagner in Schutzhaft genommen worden war.

In einem Schreiben des badischen Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1947 Nr. 64 503 an die Landräte und Polizeidirektoren, den Landeskommissär in Konstanz (die Stelle des Landeskommissärs Schwoerer in Freiburg war nach dessen altersbedingten Zuruhesetzung am 3. Juni 1946 nicht mehr besetzt worden), die Gendarmeriedistriktsführer und den Führer der motorisierten Gendarmeriebereitschaft Freiburg wurde darauf hingewiesen, dass

„im Verfahren über die politische Reinigung der Verwaltung u.a. Polizei- und Gendarmeriebeamte entlassen worden sind, die auf Grund ihrer Teilnahme am Einmarsch in Österreich seinerzeit korporativ in die SS aufgenommen worden sind“.<sup>656</sup>

---

<sup>654</sup> Vgl. STAF Freiburg, insbesondere D 180/2 und G 62/2, jeweils mit Unternummern.

<sup>655</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 815 und 818.

<sup>656</sup> Zit. n. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 88 und Schreiben des Oberdelegierten der Militärregierung des Landes Baden an den französischen General Laffon in Baden-Baden vom 30. September 1946 Nr. 188/SUR/PA.



In einem Revisionsverfahren<sup>657</sup> im Rahmen der politischen Säuberung der Polizei im Jahr 1947 wegen der Entlassung aus dem Dienst aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Allgemeinen SS trug ein ehemaliger Gendarmerieoberwachtmeister der Freiburger Polizei vor, dass er am 13. März 1938 als Angehöriger der Freiburger Schutzpolizei in Zugstärke (32 Mann)<sup>658</sup> am Einmarsch in Österreich teilgenommen habe. Nach fünf Tagen Aufenthalt in Innsbruck hätten die Freiburger Polizeibeamten wieder die Heimreise antreten dürfen. In Anerkennung für diesen Einsatz seien sämtliche Teilnehmer der Polizei und Gendarmerie 1939 auf Befehl Himmlers<sup>659</sup> automatisch in die Allgemeine SS aufgenommen worden und sie erhielten den ihrem Polizeidienststrang entsprechenden SS-Dienststrang. So erhielten beispielsweise der `Hauptwachtmeister` der Schutzpolizei/Gendarmerie den SS-Dienststrang `Hauptscharführer` oder der `Revier-Leutnant` der Schutzpolizei den des `Untersturmführers`.<sup>660</sup> Den Polizeibeamten war aber das Tragen der SS-Uniform verboten, als äußeres Zeichen der Verbundenheit sollte die bereits erwähnte Sig-Rune an der Polizeiuniform getragen werden, welche auf Antrag verliehen wurde. Um die Mitgliedschaft in der SS zu erlangen, wurde im vorliegenden Fall die Beibringung des `arischen Nachweises` bis ins Jahr 1800 zurückverlangt. Obwohl der Polizeibeamte diesen `Nachweis` trotz mehrfacher Mahnung nicht erbracht hatte, erhielt er im Sommer 1941 die Mitteilung, dass er mit Wirkung vom 20. Dezember 1940 in die SS aufgenommen worden sei und jetzt auch die Berechtigung habe, die Bezeichnung `SS-Hauptscharführer` zu tragen. Ähnlich war auch im Fall des erwähnten `Revier-Leutnants` verfahren worden. In diesem Zusammenhang, vielfach ab 1939 und noch vor Kriegsbeginn, wurde durch Vorgesetzte auch auf die Polizeibeamten eingewirkt, dass sie noch Mitglied in der Partei werden sollten. Die Beamten empfanden dies nach eigenen Angaben als Druck und gaben dem Drängen auch nach, um die eigene Existenz und damit ihre Familie nicht zu gefährden.<sup>661</sup> In beiden Fällen wurden in der

---

<sup>657</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 5492.

<sup>658</sup> Anmerkung: Dieser Zug war Teil des 1935 aufgestellten Landespolizeibataillons 52 aus Karlsruhe (vgl. BA/MA Freiburg RH 57/66, STAF Freiburg D 180/2 Nr. 16708 ).

<sup>659</sup> Anmerkung: Auf Befehl des RFSSuChDtPol vom 10. Februar 1942 wurden die SS-Polizeidivisionen der Waffen-SS unterstellt (vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 818).

<sup>660</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 16708.

<sup>661</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 5492.

Folgezeit trotzdem keine SS-Uniform getragen, kein Dienst in der SS verrichtet und keine Mitgliedsbeiträge bezahlt. Die französische Militärregierung reagierte in den Revisionsverfahren im Zuge der politischen Reinigung im Jahr 1947 durch den Erlass einer neuen Verordnung, nach der gegen `Mitläufer` keine Sühnemaßnahmen mehr zu verhängen waren<sup>662</sup> und gegen die Polizeibeamten ergingen im Verlauf dieser Verfahren gegenüber den erstinstanzlichen Entscheidungen mildere Urteile, sodass sie teilweise auch mit einer Wiedereinstellung in den Polizeidienst rechnen konnten.<sup>663</sup> Zuvor hatte die Militärregierung für Baden mit Schreiben vom 23. Dezember 1946 schon mitgeteilt, dass absehbar ein neues `Gesetz über die politische Bereinigung` erlassen werde, in dem ein Überprüfungsverfahren vorgesehen sei, damit diesen Polizeibeamten die Möglichkeit der Berufung in ihrem Denazifizierungsverfahren gegeben werde.<sup>664</sup>

In den vorliegenden Vermerken/Exposés des badischen `Staatskommissars für die politische Säuberung der Beamten` in dem durch das französische Militär nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs besetzten badischen Staatsgebiet an die französische Militärregierung von Ende 1946 mit den Überschriften „Polizeibeamte, die ohne ihr Zutun zur SS übernommen worden sind“ und „Werbung für die SS durch Polizei und Gendarmerie-Beamte“<sup>665</sup> wurden die Aussagen der in den Denazifizierungsverfahren vernommenen Revier- und Gendarmeriebeamten als zutreffend bestätigt.

Ministerialrat und Staatskommissar Stenz machte in seinem Schreiben mit dem Betreff „Polizeibeamte, die ohne ihre Zutun zur SS übernommen worden sind“ hierzu folgende grundsätzlichen Bemerkungen:

„Man hat die Bad. Polizei dann auch etwa bis zum Jahre 1936 politisch einigermaßen in Ruhe gelassen. Von da ab erst wurde sie allmählich durchsetzt mit Angehörigen aktiver SS Verbände: Angehörige der Standarte Germania, Standarte Wikinger und des Feldjägerkorps wurden zwangsweise in die bad. Ordnungspolizei eingegliedert, im Grunde genommen eigentlich als pol. Kommissare zu ihr versetzt. Ab dieser Zeit wurde

---

<sup>662</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 88 (Veröffentlichung in der `Badischen Zeitung` vom 25. November 1947 Nr. 94).

<sup>663</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 5492 (Schreiben von PD Bieser vom 12. Juli 1947 an das badische Innenministerium zum Aufschrifterlass vom 12. Mai 1947 Nr. 9144).

<sup>664</sup> Vgl. Ebd. (Schreiben des badischen Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1947 Nr. 64503 an die nachgeordneten Polizeidienststellen zur „Denazifizierung der Polizei in Baden im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur SS aufgrund des Einmarsches in Österreich“).

<sup>665</sup> Zit. n. Ebd. und vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 5492, 16708, 189260.

die Polizei auch für die kommenden Aufgaben bearbeitet. Da Krieg zu erwarten war, bestand für die Nationalsozialisten die Notwendigkeit die Polizei auch für die dort in Aussicht genommenen Aufgaben vorbereitend zu organisieren. Inzwischen wurde in Berlin Himmler auch Chef der gesamten deutschen Polizei. Nur durch die Kriegsabsichten bedingt kam Himmler dazu, die Polizei entsprechend umzugestalten. Ab da setzte auch die sogenannte Verschmelzungsaktion ein. Ab dieser Zeit kam der gesamte junge Polizeioffiziersersatz aus der SS. Vor dem Jahre 1936 war die SS für die Polizei geschlossen. Von der Polizei in die SS eintreten konnten vorher nur aktive Kämpfer der Partei, Parteiordensträger und Ehrenzeichenträger. Dann kam die Besetzung des Sudetenlandes und Österreichs. Alle Polizeileute, die für Österreich bestimmt waren, konnten dann in die SS aufgenommen werden. In diesem Augenblick setzte für die Badische Polizei eine Sonderaktion ein (Vermerkt muß noch werden, dass in der bad. SS ein grosser Haß gegen die Polizei bestand). Von Himmler wurde in einem Erlaß angeordnet, dass man die stärksten Mittel anwenden solle, um die Polizeileute zu bewegen freiwillig in die SS einzutreten. Die oberen Polizeiführer in Baden haben es vorsichtigerweise unterlassen diesen Zwang kenntlich zu machen und sich darauf beschränkt ihre Weisung an die unteren Führer in einer Form weiterzugeben, die diesen ziemlich freie Hand ließ. Bis der Erlaß dann erst an die untersten Stellen kam, war aus ihm bereits Druck geworden. Den Polizeileuten wurden dienstlich und außerdienstlich in den meisten Revieren Repressalien angedroht. Auf diese Weise brachte man es fertig, dass die Leute der Ansicht wurden, es handle sich um einen ausgesprochenen Befehl, oder doch mindestens um einen derart starken Druck, dass sie nicht mehr ausweichen konnten. Es gab jedoch Dienstsitze im Lande, in denen unverhohlener Zwang ausgeübt wurde auf jene Leute, die zum Einsatz für Österreich vorgesehen waren. Auf diese Weise kam es, dass die in Österreich eingesetzten Polizeileute druckweise Mitglieder der SS geworden sind, ohne dass der größte Teil innerlich mit dieser Sache einig ging. Bezeichnend ist, dass die bad. Polizei nach ¼ Jahr bereits wieder aus Österreich zurückgezogen wurde, dass die Freiburger Polizeileute sogar 8 Tage nach ihrem Einsatz wieder aus Innsbruck zurückkamen. Für alle Offiziere der deutschen Polizei bestand in den Jahren 1944/45 der offizielle Zwang in die SS einzutreten. Jeder Polizeioffizier hatte eine Erklärung abzugeben, warum er noch nicht in der SS sei. Alle hatten sich zu verantworten. Die alten Polizeiausweise wurden abgeschafft und für alle Polizeibeamten ohne Ausnahme die Ausstellung von SS Soldbüchern befohlen und durchgeführt. Diese Soldbücher wurden jedoch nicht ausgegeben, sondern in Verwahrung behalten. Ausgegeben wurden Soldbücher nur zwangsweise an solche Einheiten, die im Einsatz waren oder deren Führer sie einforderten.“ (...) „In Freiburg wurden diese SS Soldbücher beim Fliegerüberfall zerstört. Neue Bücher sind nicht mehr ausgestellt worden.“ (...) „Die solcherart behandelten Polizeileute hatten in Wirklichkeit gar nichts mit der SS zu tun. Sie waren gezwungenermaßen dort eingezogen, und hatten innerlich keinerlei Verhältnis zur SS. Es sind unter ihnen Leute, die als entschiedene Gegner des Nationalsozialismus angesprochen werden können, zum anderen sind es Leute politisch völlig harmloser Art, die nur ihren Dienst kannten und diesen im besten Sinne einwandfrei ausübten.“ (...) „Behandelt man sie jetzt als SS Leute, dann scheiden sie aus, werden für einen Vorgang bestraft, für den sie nichts können und werden politisch in die Linien der Gegner des demokratischen Systems gedrängt. Dies aber erschiene politisch als sehr bedenklich.“<sup>666</sup>

In einem weiteren Vermerk zur „Werbung für die SS durch Polizei- und Gendarmerie-Beamte“<sup>667</sup> führte Stenz aus, dass die Polizei- und Gendarmeriebeamten in den Fällen dienstlich verpflichtet waren, für die SS zu werben, in denen hierzu von vorgesetzter Seite ein Auftrag erteilt worden war;

---

<sup>666</sup> Zit. n. STAF Freiburg C 172/2 Nr. 88.

<sup>667</sup> Zit. n. Ebd..



dieser Befehl zur Werbung für die SS kam vom Reichsführer der SS. Es gab Vorgesetzte, die diese angeordnete Werbung entschieden überwachten und Polizei- und Gendarmeriebeamte, welche mit der Werbung keinen Erfolg hatten, zur Rede gestellt haben. Es gab jedoch auch Polizeibeamte, welche die Werbetätigkeit mit einem scheinbaren Eifer unterlegten und mit Absicht keinen Erfolg erzielten, da sie jeden von den Angeworbenen oder deren Eltern gegebenen Einwand als Weigerung in die Werbungsliste eintrugen oder aber die Angesprochenen darin als nicht für die SS geeignet verzeichneten. Es ließ sich andererseits aber auch nicht generell nachvollziehen, ob die Polizei- und Gendarmerieangehörigen, soweit sie Werbungsversuche unternommen haben, dies mit der Absicht auf Erfolg getan haben.

Bleibt noch zu ergänzen, dass sich die SS bis 1939 im Unterschied zu anderen Gliederungen der Partei eine finanzielle Hilfseinrichtung geschaffen hatte, welche unter der Bezeichnung `Förderndes Mitglieder der SS` bekannt geworden war. Es handelte sich dabei keineswegs um Mitglieder der SS, sondern die Tätigkeit dieser Einrichtung beschränkte sich darauf, monatliche Beiträge für die SS zu erheben. Auch Polizeibeamte wurden durch den Behördenchef oder Vorgesetzten nicht selten zur Beitragsleistung herangezogen und listenmäßig erfasst. Aus mehr oder minder erzwungener Verbindlichkeit wurde der Beamte dann auch gleich einem Mitglied der SS gewertet.<sup>668</sup>

Zusammenfassend lassen die benutzten Quellen eher erkennen, dass zumindest die Mannschaftsdienstgrade im Revier- und Gendarmeriedienst des Landeskommisars Freiburg, von Einzelfällen abgesehen, nicht oder nur unter Druck waren oder ohne ihr Wissen in der Allgemeinen SS als Mitglied geführt wurden. Während durch diese Polizeibeamten im Denazifizierungsverfahren ihre Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen eingeräumt worden war, wurde aber die Mitgliedschaft in der SS durchweg verneint.

---

<sup>668</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 818 (undatiertes Vermerk des badischen Innenministeriums über „Die Säuberung des deutschen Beamtenkörpers von nazistischen Elementen“).

## 2.10 Zwischenfazit zu Kapitel 2.3 – 2.9

Die schon kurz nach der Machtübernahme vom NS-Regime durch Änderungen im personellen, strukturellen, Weisungs-, Verordnungs- und Rechtsbereich begonnene Ausbildung, Schulung und Erziehung der Polizeibeamten wurde letztlich durch die Verschmelzung mit der SS-Ideologie fortgesetzt. Auf diese systemische Einbindung durch die weltanschauliche Schulung, die Durchsetzung der organisationalen Leitbilder<sup>669</sup> und sonstigen Strategien der Ideologisierung wurde in den Kapiteln 2.7 bis 2.9 im Einzelnen eingegangen. Nach Melanie Becker versuchte die nationalsozialistische Führung das personalpolitische „Prinzip der Menschenführung“ eng mit der Verpflichtung auf Treue und Gehorsam durchzusetzen. Durch die aus dem Prinzip der Menschenführung begonnene ‚Personalisierung‘ von Verwaltungsakten und Unterstellungsverhältnissen geriet der einzelne Polizeibeamte immer mehr in eine Position direkter Abhängigkeit gegenüber seinem jeweiligen Vorgesetzten.<sup>670</sup> Die unabdingbare Treue zum Führer wurde durch Treuegelöbnisse und Dienststeide öffentlichkeitswirksam unterstrichen. Beispielhaft soll der Inhalt der gleichlautenden Ernennungsurkunden eines Meisters der Schutzpolizei zum Revierleutnant der Schutzpolizei und eines Hauptwachtmeisters zum Meister der Schutzpolizei durch den Polizeidirektor/Polizeipräsidenten in Freiburg in den Jahren 1941 und 1942 wiedergegeben werden:

„Im Namen des Führers ernenne ich den (...)  
Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass der Ernannte treu/getreu seinem Dienststeide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers sicher sein.“<sup>671</sup>

In einem anderen Fall wurde ein Freiburger Revierleutnant 1943 durch den Kommandeur der Schutzpolizei im Zusammenhang mit der ‚Aufrechterhaltung der Schlagkraft der Polizei bei feindlichen Terrorangriffen‘<sup>672</sup> schriftlich darüber belehrt,

„daß es als Angehöriger der Ordnungspolizei meine Pflicht ist, mich mit meinen ganzen Kräften unter Zurückstellung aller persönlichen und familiären Belange auch bei Großangriffen meinen dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu widmen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es als Fahnenflucht angesehen wird, wenn ich

---

<sup>669</sup> Anmerkung: `Zehn Grundsätze für die Polizei` aus dem Jahr 1935.

<sup>670</sup> Vgl. Becker, Melanie, S. 258.

<sup>671</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 37.

<sup>672</sup> Anmerkung: Gemeint waren alliierte Luftangriffe.



ohne Genehmigung meiner Dienststelle im Falle eines Großangriffs meinen Standort verlasse. Die Erfüllung meiner mir dienstlich gestellten Aufgabe ist Vorbedingung für die zeitweise Freigabe zu notwendig werdender Fürsorge für meine Familie und mein Eigentum.“<sup>673</sup>

Zusätzlich verschärften die speziellen Verhältnisse in der NS-Diktatur diesen in militärischer Tradition stehenden Unterwerfungsimperativ, weil die Polizisten nicht nur mit den Konsequenzen im Rahmen der allgemeinen Dienstordnung zu rechnen hatten, sondern auch unter der Sondergerichtsbarkeit der SS- und Polizeigerichte standen,<sup>674</sup> deren Grundlage das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung waren.<sup>675</sup> Mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940<sup>676</sup> wurde den Sondergerichten zudem die Aburteilung von `Verbrechen` nach den seit Kriegsbeginn geltenden besonderen Verordnungen wie beispielsweise der `Kriegswirtschaftsverordnung` vom 4. September 1939,<sup>677</sup> der `Volksschädlingsverordnung` vom 5. September 1939<sup>678</sup> oder der `Gewaltverbrecherverordnung` vom 5. Dezember 1939<sup>679</sup> auferlegt.<sup>680</sup> Regional zuständig für das Land Baden war das SS- und Polizeigericht XI in Stuttgart am Sitz des Inspektors und späteren Befehlshabers der Ordnungs- und Sicherheitspolizei und des HSSPF im Wehrkreis V. Die Ermittlungen vor Ort

---

<sup>673</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 211/1-211/2.

<sup>674</sup> Vgl. Kühl, Stefan, S. 125-128.

<sup>675</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung und Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 234, und RGBl. 1939 I, S. 2107, RGBl. 1939 I, S. 2293, sowie RGBl. 1940 I, S. 659 (Am 17. Oktober 1939 wurde die „Sondergerichtsbarkeit für die bewaffnete SS und die Polizeiverbände im besonderen Einsatz“ eingeführt; die Regelung wurde bis 1940 durch zwei Verordnungen zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände im besonderen Einsatz ergänzt) und Buchheim, Hans: Die SS – das Herrschaftsinstrument, S. 157-158 (Durch Befehl des RFSSuChDtPol vom 8. August 1942, umgesetzt mit Schnellbrief des Chefs der Ordnungspolizei vom 15. August 1942, Az. 0.-Kdo.II P I (1c) 248/42 III., wurde mit Wirkung vom 1. September 1942 die gesamte Ordnungspolizei einschließlich des Einzeldienstes im alten Reichsgebiet, der Polizeiverwaltungsbeamten und der Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden der Sondergerichtsbarkeit unterstellt; die Angehörigen der Feuerwehr, Bahnschutzpolizei und der Luftschutzpolizei nur hinsichtlich der Straftaten, die sie in Bezug auf den Dienst oder in Uniform begangen hatten, sowie Beamte der Geheimen Feldpolizei und sonstige Angehörige in militärischen Dienstbereichen und bestimmte Gruppen von Zivilpersonen, insbesondere in den besetzten Gebieten. Die Unterstellung galt nach § 2 Nr. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung auch für Straftaten, die vor Eintritt in das die Sondergerichtsbarkeit begründete Dienstverhältnis begangen worden waren), sowie STAF Freiburg G 62/2 Nr. 116/ 1 und 116/3 und GLA Karlsruhe 309,1987-54, Nr. 1514.

<sup>676</sup> Vgl. RGBl 1940 I, S. 405.

<sup>677</sup> Vgl. RGBl. 1939 I, S. 1609.

<sup>678</sup> Vgl. RGBl. 1939 I, S. 1679.

<sup>679</sup> Vgl. RGBl. 1939 I, S. 2378.

<sup>680</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 240/1987-53 Nr. 427, Bl. 187 (Das Sondergericht Freiburg wurde zuständig für die Landgerichtsbezirke Freiburg, Waldshut, Konstanz und Offenburg).



wurden im Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs und der PD/des PP Freiburg durch den `Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Freiburg<sup>681</sup> geführt.

---

<sup>681</sup> Anmerkung: Der `Oberstaatsanwalt (zit. OSTA) beim Sondergericht Freiburg` war beim Landgericht Freiburg angesiedelt; vgl. auch STAF Freiburg A 47/1.

## 2.11 Täglicher Dienst des uniformierten Revier- und Gendarmeriedienstes

### 2.11.1 Praxis und Ermittlungen

#### 2.11.1.1 Ermittlungen der Revier- und Gendarmeriebeamten allgemein

Während der Revierdienst der badischen Schutzpolizei vor allem für die Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie für die Überwachung des Verkehrs und ab Kriegsbeginn auch für die Einhaltung und Überwachung der Luftschutzmaßnahmen zuständig war, oblag der Gendarmerie als 'Kriminalpolizei auf dem Lande' zusätzlich die Bekämpfung der Kriminalität, soweit es sich hierbei nicht um besonders schwerwiegende oder politische Delikte handelte, welche durch die Kriminalpolizei oder die Gestapo zu bearbeiten waren.<sup>682</sup> Hieraus folgt, dass, von Einzelfällen abgesehen, von mir vor allem Ermittlungsvorgänge untersucht worden sind, welche durch Gendarmeriebeamte allein oder unter deren maßgeblichen Beteiligung angelegt worden sind. Die durch die Polizeibeamten zu bearbeitenden Deliktsbereiche waren unterschiedlicher Art und umfassten leichte Verstöße gegen die nationalsozialistische Gesinnung wie Dienstpflicht- und Arbeitsverweigerung, unerlaubter Arbeitsplatzwechsel, Landstreicherei und Obdachlosigkeit, Bettelei, Trunksucht, ungebührliches Verhalten und verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen bis hin zu schweren Straftaten wie beispielsweise Meineid, Unterschlagung, Vergehen gegen das Heimtückegesetz<sup>683</sup>, Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung und gegen die Volksschädlinge-Verordnung<sup>684</sup>, sowie Fahnenflucht durch unerlaubtes Entfernen von der Truppe durch Angehörige der Luftschutzpolizei. Letztlich wurde durch den Revier- und Gendarmeriedienst auch bei Anzeigen ermittelt, in denen Amtsträgern Straftaten zur Last gelegt worden waren wie z. B. Amtsunterschlagung, Urkundenfälschung oder Sittlichkeitsdelikte. Neben Grundsatzakten des badischen Generalstaatsanwalts in Karlsruhe<sup>685</sup> standen aus der Zeit des Nationalsozialismus zur Auswertung der Ermittlungsarbeit der Gendarmerie im polizeilichen Zuständigkeitsbereich des

---

<sup>682</sup> Anmerkung: Auf die entsprechenden Ausführungen unter Kapitel 2.3, insbesondere auf Fußnoten 397, 399 und 400 wird verwiesen.

<sup>683</sup> Anmerkung: Darunter wurden auch staatsabträgliche Äußerungen subsumiert.

<sup>684</sup> Anmerkung: z.B. 'Schwarzschlachtere'.

<sup>685</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 mit Unternummern.

Landeskommissärs Freiburg lediglich noch beim Staatsarchiv Freiburg Untersuchungs-/Einzelakten des Oberstaatsanwalts Freiburg, Landgericht, Sondergericht,<sup>686</sup> Sonderakten der Gerichtsgefängnisse I und II in Freiburg<sup>687</sup>, und Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Freiburg<sup>688</sup> zur Verfügung. Die allgemein gültigen und zu beachtenden „Richtlinien für die Anfertigung von Strafanzeigen und Niederschriften über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen“ wurden durch die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe am 28. April 1938 an alle badischen Polizeidienststellen herausgegeben.<sup>689</sup> Zur Entlastung der ermittelnden Kriminal- und Gendarmeriebeamten erklärte sich das Reichskriminalpolizeiamt Berlin mit Schreiben vom 7. Juli 1939 abweichend von den Richtlinien damit einverstanden, dass Vernehmungen auch handschriftlich verfasst werden können.<sup>690</sup>

In den Richtlinien wurde festgelegt, dass die bisherige Anfertigung von Strafmeldungen nach `badischem Muster`, obwohl als sehr übersichtlich beurteilt, zukünftig zu unterlassen war. Nach der badischen Verfahrensweise waren nach der Sachverhaltsschilderung sämtliche Zeugenaussagen zusammengefasst angeschlossen worden und anschließend wurden die Beschuldigtenaussagen wiedergegeben. In der Richtlinienbegründung führte dieses System zur Unwahrhaftigkeit und Ungenauigkeit und gab kein richtiges Bild vom Verlauf der Untersuchungshandlungen wieder, denn die protokollarischen Aussagen der Zeugen und Beschuldigten durften nicht willkürlich angeordnet werden, sondern hatten in der zeitlichen Abfolge zu erscheinen, wie sie wirklich gemacht worden waren. Nicht mehr zu verwenden war auch die nach „badischem Muster“ bisher am Anfang jeder Strafmeldung unter der Bezeichnung „Tenor“ gestellte kurze Zusammenfassung der strafbaren Handlung unter Einbeziehung des Gesetzestextes. In den Richtlinien wurde auch darauf hingewiesen, dass der die Untersuchung führende Beamte in seinem

---

<sup>686</sup> Vgl. STAF Freiburg A 47/1 mit Unternummern.

<sup>687</sup> Anmerkung: Die Akten bestehen in der Regel nur aus sogenannten `Einlieferungsanzeigen` nach einer polizeilichen Festnahme und der anschließenden Einlieferung in eine Gerichtsgefängnis mit den Personalien der/des Verhafteten, dem Festnahmegrund/der vorgeworfenen Straftat und der Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe, sowie der Art der Unterbringung. Nur in Einzelfällen sind die entsprechenden Strafbefehle mit der Tatbestandsschilderung angeschlossen (vgl. STAF Freiburg G 701/2 mit Unternummern).

<sup>688</sup> Vgl. STAF Freiburg A 25/1 mit Unternummern.

<sup>689</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 425.

<sup>690</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 845 Zugang 1987-54.

Schlussbericht auf die Persönlichkeit der Zeugen und Beschuldigten und deren Aussagen einzugehen hatte, sofern dies in Zwischenberichten nicht schon gesondert erfolgt war. Bei der Vernehmung von Beschuldigten sollte nicht nur der eigentliche strafrechtliche Sachverhalt erörtert werden, sondern insbesondere auch auf die persönlichen Verhältnisse des Täters eingegangen werden, vor allem dann, wenn es sich um 'politische Rechtsbrecher' handelte, weil bei diesen die Kenntnis der früheren und heutigen politischen Einstellung und Tätigkeit von außerordentlicher Wichtigkeit war. Hierbei waren besonders folgende Kriterien zu berücksichtigen: Zugehörigkeit zu früheren und heutigen politischen Parteien, Organisationen und Vereinen, z.B. der NSDAP, NSV, DAF, Luftschutz, Art der politischen Tätigkeit oder Mitarbeit, beispielsweise als Funktionär, Amtswalter oder nur als Mitglied. Diese Ermittlungen erfolgten im Allgemeinen jedoch durch die Dienststellen der Gestapo. Die Ersuchen zur Ausstellung von politischen Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Abgabe von politischen Beurteilungen hatte die Gendarmerie ab dem Jahr 1935 an die Kreisleitung der Partei zu richten, nach einer Anordnung von Gauleiter Wagner vom 22. Juni 1942 an das Gaustabsamt der NSDAP in Karlsruhe.<sup>691</sup>

Außerdem waren für die Beurteilung von Beschuldigten und Zeugen deren Vorstrafen von großer Bedeutung und deshalb bei der Gestapo-Dienststelle ebenfalls zu erheben.

In der Regelung wurde darauf abgehoben, es sei grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder Zeuge in politischen Angelegenheiten vor den Beamten der Gestapo zur Aussage verpflichtet ist.<sup>692</sup>

Dieser 'Sonderweg der Gestapo' im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsverfahren durch Zurückdrängen oder Umgehen der Justizbehörden waren auch mehrfach Anlass zu kritischen Bemerkungen seitens des Generalstaatsanwalts und Oberlandesgerichtspräsidenten Karlsruhe in ihren zweimonatigen oder jährlichen Lageberichten an den Reichsminister der Justiz, zuletzt Ende 1943.<sup>693</sup>

---

<sup>691</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 6130.

<sup>692</sup> Siehe hierzu auch Fußnote 688.

<sup>693</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 1205.

### 2.11.1.2 Auswertung von Ermittlungsakten des Revier- und Gendarmeriedienstes

Nach der Aktenauswertung lässt sich einerseits zunächst grundsätzlich konstatieren, dass sich die Ermittlungen der Revier- und Gendarmeriebeamten ausschließlich an der Sachverhalts- und Tatbestandsklärung orientierten und die Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen auch danach ausgerichtet waren. Trotzdem mussten durch die Beamten generell auch bei Delikten ganz offensichtlich ohne politischen Hintergrund das seit 1938<sup>694</sup> vorgeschriebene Formular „Angaben zur Person“ verwendet und folgende Angaben abgefragt sowie eingetragen werden, aus denen sich die politische Einstellung und Tätigkeit erkennen oder ableiten ließ:<sup>695</sup>

- Mitgliedschaft bei der NSDAP und bei welchen Gliederungen?
- Reichsarbeitsdienst, wann, wo und wie lange dem Arbeitsdienst angehört?
- Wehrdienstverhältnis (Truppenteil und –standort, entlassen als, als unfähig ausgeschlossen?)
- Orden und Ehrenzeichen?
- Vorstrafen?

Andererseits beinhalteten spätestens seit Kriegsbeginn bisher schon geltende oder speziell erlassene Gesetze und Vorschriften (siehe auch Anlage 6 im Anhang) in Bezug auf den nationalsozialistisch ideologischen Hintergrund „Volksgemeinschaft“ dann eine polizeilich politische Intention des Straftäters als „Volksschädling“ wie beispielsweise bei einer „Schwarzschlachtung“, was zur Folge hatte, dass die Strafraumen erheblich ausgeweitet, teilweise als Verbrechen eingeordnet und die Beschuldigten grundsätzlich in Schutz- oder Untersuchungshaft genommen worden waren. Hierzu sollen an dieser Stelle exemplarisch einige Fälle skizziert dargestellt und dabei herausgefunden werden, ob die sachbearbeitenden Revier- oder Gendarmeriebeamten ausschließlich entlang des vorliegenden Sachverhalts und Tatbestands und/oder in nationalsozialistisch ideologischer Richtung ermittelt haben.

- Im Dezember 1933 nahm ein Gendarmerie-Kommissär des Gendarmeriebezirks Emmendingen die Ermittlungen nach einem Diebstahl in

---

<sup>694</sup> Siehe hierzu auch Fußnote 688.

<sup>695</sup> Vgl. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 391-395 (beispielhaft).



die Wohnung eines Landwirts auf, da diesem Schmuck in Wert von etwa Reichsmark (zit. RM) 60 aus dem unverschlossenen Schlafzimmer entwendet worden war. Zwei Tage später wurde beobachtet, wie sich ein Mann aus der Wohnung eines Veterinärrats in Emmendingen an Leintüchern herunterließ. Nach Angaben des Geschädigten war ihm durch den Täter ebenfalls Schmuck im Wert von etwa RM 100 gestohlen worden. Bei der daraufhin sofort eingeleiteten Fahndung konnte mit Hilfe der städtischen Polizei Emmendingen noch am Tattag abends der Tatverdächtige festgenommen und auch die gesamte Diebesbeute sichergestellt werden. Der Beschuldigte war anschließend ins Bezirksgefängnis Emmendingen eingeliefert worden. Der neunundzwanzig Jahre alte Angeklagte, welcher in den Jahren zuvor bereits in neunzehn Fällen wegen Eigentumsdelikten verurteilt worden war, erhielt im Jahr 1934 vom Landgericht Freiburg wegen schweren Diebstahls in sechs Fällen und einfachen Diebstahls in dreizehn Fällen eine Gesamtstrafe von fünf Jahren Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren zugesprochen, gleichzeitig wurde durch das Gericht auf Sicherungsverwahrung erkannt.<sup>696</sup> Das Gericht führte in seiner Urteilsbegründung auszugsweise folgendes an:

„Bei der Bemessung der Strafe musste darauf abgehoben werden, dass der Angeklagte trotz seiner Jugend im Lauf der Jahre das Bewußtsein, sich durch redliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, verloren hat. Die allgemeine Arbeitslosigkeit kann ihn nicht entschuldigen, denn sein Treiben fällt auch noch in eine Zeit, wo er Arbeit hätte finden können. Es ist aber nirgends ein Versuch des Angeklagten zu erkennen, in ein geregelter und festes Arbeitsverhältnis zu kommen. Das Leben auf Kosten anderer wurde ihm zur Gewohnheit. Aus diesem Grunde waren ihm angesichts seiner vielen Vorstrafen mildernde Umstände grundsätzlich zu versagen.“ (...) “Das Gericht hielt diese Maßnahme<sup>697</sup> für erforderlich, da der Lebenslauf des Angeklagten zeigt, dass er einen Hang zum Verbrechen hat, der ein Ausfluß seiner verbrecherischen Wesensart ist. Die Erkenntnis, dass er sich in die staatliche Ordnung einfügen und durch Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen habe, fehlt dem Angeklagten vollkommen.“ (...) “Er stellt sich deshalb als Gewohnheitsverbrecher dar.“<sup>698</sup>

- Im Sommer 1941 belieferte ein Freiburger Metzgermeister Verbraucher, aber auch Wehrmachtsdienststellen mit Wurstwaren, ohne die amtlich festgesetzten Höchstpreise zu beachten. Außerdem nahm er schon in der ersten Versorgungsperiode im Vorgriff Fleischkartenabschnitte für die dritte und vierte Woche an. Außerdem richtete er sein Preisgebaren nicht nach der

---

<sup>696</sup> Vgl. STAF Freiburg A 25/1 Nr. 257.

<sup>697</sup> Anmerkung: Gemeint war die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

<sup>698</sup> Zit. n. STAF Freiburg A 25/1 Nr. 257.

kriegsverpflichteten Volkswirtschaft und erzielte dadurch ungerechtfertigt hohe Gewinne, obwohl er durch die Wehrmachtslieferungen eine kriegsbedingte Umsatzsteigerung von ca. RM 100 000 aufzuweisen und die ersparten Unkosten durch die Beschäftigung von Wehrmachtsangehörigen und -gefangenen nicht zu einer Preissenkung genutzt hatte.

Der Angeklagte, Parteianwärter, wurde noch 1941 wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschafts-Verordnung (zit. Kriegswirtschafts-VO) vom 4. September 1939 und nachfolgender Durchführungsverordnungen von 1940 zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und einer Geldstrafe von RM 20 000 verurteilt. Im Schlussbericht vermerkte der ermittelnde Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der PD Freiburg neben der Sachverhaltsdarstellung noch folgendes:

„Da (Name) sich ganz erhebliche Verstöße gegen Preis- und Kriegswirtschaftbestimmungen zuschulden kommen ließ, die wohl geeignet sind, Unruhe unter die werktätige Bevölkerung zu bringen, wurde das Geschäft laut Verfügung der Polizeidirektion Freiburg vom 2. August 1941 mit Wirkung vom 2. August ab 19 Uhr zunächst auf 14 Tage geschlossen.“ (...) „Durchschläge dieser Anzeige werden vorgelegt an:

Polizeidirektion Freiburg, Kreisbauernschaft - Ernährungsamt A, an den Kreissachbearbeiter des Viehwirtschaftsverbandes Baden bei der Marktgemeinschaft Freiburg, an den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart, an das Heeresverpflegungsamt Freiburg.“<sup>699</sup>

- Durch einen vertraulichen Hinweis wurde dem Gendarmerieposten Oberrotweil im Februar 1944 bekannt, dass ein Metzgermeister aus Oberbergen vermutlich ein Mutterkalb schwarz geschlachtet hatte. Die Ermittlungen wurden unverzüglich durch einen Meister der Gendarmerie des Gendarmeriepostens aufgenommen und der Metzgermeister räumte in einer richterlichen Vernehmung die Schwarzschlachtung ein und erklärte, dass der das Fleisch für RM 100 an den Führer der Eisenbahnkantine, einem NSDAP, DAF- und NSV-Mitglied seit 1933, in Freiburg verkauft habe, was von diesem auch bestätigt wurde. Außerdem betrieb der Metzgermeister unerlaubt einen Viehhandel. Durch die weiteren Ermittlungen konnten ihm außerdem weitere Schwarzschlachtungen seit 1943 nachgewiesen werden, wobei an der Verteilung des Fleisches auch ein Polizeimeister der Freiburger Kraftfahrstaffel beteiligt war. Der Polizeibeamte war im Rahmen der 'allgemeinen Eingliederung' am 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten und als Angehöriger des Freiburger Zuges

---

<sup>699</sup> Zit. n. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 391-395.

der Ordnungspolizei beim Einmarsch nach Österreich von 1939-1945 auch Angehöriger der 'Allgemeinen SS'. Die insgesamt fünf Beschuldigten wurden in Untersuchungshaft genommen, lediglich der Freiburger Polizeimeister blieb auch weiterhin auf freiem Fuß und gegen ihn wurde auch kein staatsanwaltschaftliches Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht eingeleitet.<sup>700</sup> Der angeklagte Metzgermeister erhielt Mitte 1944 wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und eine Geldstrafe von RM 200, der Führer der Eisenbahnkantine wegen desselben Straftatbestandes eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die sonstigen Angeklagten wurden zu Gefängnisstrafen zwischen sechs Wochen und vier Monaten verurteilt. Das Verfahren gegen den Freiburger Polizeibeamten wurde von diesem Komplex abgetrennt und an das SS- und Polizeigericht XI in Stuttgart weitergeleitet, eine Verurteilung des Polizisten oder seine dienstliche Rückstufung oder Entfernung aus dem Dienst war jedoch nicht erfolgt.<sup>701</sup>

- Im April 1944 gelangte eine 40-jährige Damenschneiderin, welche schon 1943 wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden war, bei der Freiburger Schutzpolizei wieder zur Anzeige, weil sie in zahlreichen Fällen ihren Kunden Kleiderkarten abschwandelte und die Kleiderkartenpunkte anderweitig verbrauchte, ohne diese Kunden mit Waren zu beliefern. Außerdem ermittelten ein zuständiger Meister und Revier-Oberwachtmeister der Schutzpolizei der Reserve (zit. d. R.), dass sie von einem Kioskverkäufer etwa dreißig Schachteln Zigaretten ohne Abgabe der entsprechenden Raucherkarten-Abschnitte entgegen genommen und sich so ebenfalls Geld erschwindelt hatte. In einem weiteren Fall hatte sie im November 1943 eine Kundin, welche bei ihr einen Pelzmantel erwerben wollte, um RM 400 betrogen, weil sie trotz der geleisteten Anzahlung die Ware nicht geliefert hatte.

Die Angeklagte wurde im Oktober 1944 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens und Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und einer Geldstrafe von RM 400 verurteilt.<sup>702</sup>

---

<sup>700</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 9848.

<sup>701</sup> Vgl. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 1978-1989.

<sup>702</sup> Vgl. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 2149-2151.

**Fazit:**

In allen etwa fünfzig überprüften Fällen aus sämtlichen Zeitabschnitten der NS-Herrschaft, nicht nur in den beispielhaft geschilderten, beschränkten sich die ermittelnden Polizeibeamten ausschließlich auf die Sachverhalts- und Tatbestandsaufklärung, weder in den Vernehmungen noch in den Vermerken und Berichten sind Hinweise beispielsweise auf ideologisch beeinflusste Ermittlungsansätze, Fragestellungen, Informationen oder sonstige Hintergründe erkennbar geworden, obwohl solche bei den ausgesuchten Tathandlungen angezeigt gewesen wären oder hätten ersichtlich werden können, zumal die Gesetze und Vorschriften im Sinne des NS-Regimes und insoweit auch mit dem entsprechend ideologischem Hintergrund erlassen worden waren, beispielsweise in den Straftatbeständen bei sogenannten `Volksschädlings-Delikten`.<sup>703</sup>

Die Beschuldigten hatten größtenteils von sich aus alle ihnen vorgeworfenen Straftaten eingestanden, vielfach aber darauf verwiesen, dass ihnen die in Frage kommenden Gesetze oder Vorschriften teilweise so nicht bekannt gewesen wären.

In einem weiteren Schritt soll deshalb im nächsten Kapitel anhand der vorhandenen Untersuchungsakten des Oberstaatsanwalts Freiburg beim Landgericht überprüft werden, ob die bisher festgestellte undogmatische Vorgehensweise der Revier- und Gendarmeriebeamten auch bei Ermittlungen gegen Polizeibeamte selbst beibehalten worden ist oder sich geändert hat.

### *2.11.1.3 Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Revier- und Gendarmerie-Dienstes*

- Nach den Ermittlungen eines Meisters der Gendarmerie des Postens Villingen im Jahr 1942 hatte der 63-jährige Bezirkshauptmann der Gendarmerie und Gendarmeriekreisführer in Villingen,<sup>704</sup> seit 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP und seit 1939 Ortsgruppenleiter, außerdem Kreisobmann der DAF und Kreisamtsleiter der NSDAP, von November 1941 bis Juni 1942 vom

---

<sup>703</sup> Vgl. RGBI. 1939 I Nr. 168, S. 1679 (siehe auch Anlage 6 im Anhang: Änderungen im materiellen Recht ab 1933).

<sup>704</sup> Anmerkung: Die Stadt Villingen gehörte im Dritten Reich zum Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs in Konstanz, das Ermittlungsverfahren wurde aber beim Oberstaatsanwalt in Freiburg geführt und die Gerichtsverhandlung des SS- und Polizeigerichts XI gegen den Angeklagten Merkle fand auch in Freiburg statt.

Bürgermeister in Untereschach unberechtigt unterschlagene Fleisch-, Fett- und Brotkarten, sowie Reisefleischmarken erhalten. Das Gericht ging in seiner späteren Urteilsbegründung davon aus, der Gendarmeriebeamte musste gewusst haben, dass sich der Bürgermeister die Karten und Marken aus den ihm anvertrauten Beständen zu Unrecht angeeignet hatte. Die Karten und Marken waren dem beschuldigten Gendarmeriebeamten aus Mitleid zur Verfügung gestellt worden, damit dieser seine drei Söhne, welche zur Wehrmacht eingezogen worden waren, zusätzlich mit Lebensmitteln versorgen konnte.

Das SS- und Polizeigericht XI, welches in Freiburg zusammengetreten war, wies folgende personelle Besetzung auf:

- Richter:

SS-Sturmbannführer als Verhandlungsleiter

Major der Gendarmerie und Kommandeur der Gendarmerieschule Freiburg als

SS-Richter der Reserve

Hauptmann der Gendarmerie der Gendarmerieschule Freiburg

- Vertreter der Anklage:

Oberleutnant der Gendarmerie und Hauptsturmführer der Gendarmerieschule Freiburg

- Beurkundungsführer der Geschäftsstelle:

SS-Obersturmführer.

Während die Gendarmeriebeamten nach den vorliegenden Untersuchungsakten bei ihren Ermittlungen keine nationalsozialistisch ideologischen Bezüge hergestellt hatten, führte hingegen das Sondergericht in seiner Urteilsbegründung vom 15. Juli 1942 hinsichtlich der Strafzumessung zu Ungunsten des angeklagten Bezirkshauptmanns folgendes an:

“Der Angeklagte hatte als Polizeiorgan die Pflicht, gegen strafbare Handlungen jeglicher Art einzuschreiten. Er hatte darüber zu wachen, dass die Gesetze und Verordnungen von jedem gewissenhaft beachtet wurden.

Stattdessen hat er sich selbst zum Mitwisser und Mittäter einer schweren Gesetzesverletzung gemacht. Er hat dies in einer Zeit getan, da das deutsche Volk in dem grössten Schicksalskampf seiner Geschichte steht, in dem es um Sein oder Nichtsein geht, in dem es alle Anstrengungen macht und machen muss, um die Blockadeversuche seiner Feinde zu zerbrechen. Der Angeklagte wusste dabei sehr wohl, dass die Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren der Lebensmittelwirtschaft die peinliche und gewissenhafte Pflichterfüllung der amtlichen Organe ist und dass gegen Pflichtverletzungen gerade nach dieser Richtung hin in aller Strenge eingegriffen werden muss. Denn der Endsieg ist trotz des Sieges der Waffen in Frage gestellt, wenn die Ernährung des deutschen Volkes nicht sichergestellt ist.

Erschwerend war weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte durch seine Verfehlung das Ansehen nicht nur der deutschen Polizei sondern darüber hinaus im Hinblick auf seine Stellung als Ortsgruppenleiter das Ansehen der Partei auf das Schwerste geschädigt hat.<sup>705</sup>

Das Gericht verurteilte ihn deshalb wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung in Freiburg zu drei Jahren Gefängnis.<sup>706</sup> Von dort wurde er ins Strafvollzugslager der SS und Polizei nach Danzig verschubt, dort am 2. Februar 1943 aus der Haft entlassen und gleichzeitig dienstlich nach Danzig versetzt.<sup>707</sup>

Ein zeitweise in dieser Sache ebenfalls ermittelnder weiterer Meister der Gendarmerie war nach den Unterlagen der Staatsanwaltschaft selbst Nutznießer der vom Bürgermeister unberechtigt abgegebenen Lebensmittelmarken und -karten, gegen ihn wurde aber offensichtlich kein Strafverfahren eröffnet.

- Am 2. Oktober 1944 wurde der Polizeioberwachtmeister der Gendarmerie aus Offenburg auf Veranlassung des Oberstaatsanwalts in Wien zur Verbüßung seiner Reststrafe wegen des unberechtigten Tragens des Parteiabzeichens festgenommen und in Untersuchungshaft genommen. Wegen des in dieser Sache noch zu erwartenden Disziplinarverfahrens beim SS- und Polizeigericht Stuttgart wurde der Gendarmeriebeamte auf Bitten des Freiburger Kommandeurs der Schutzpolizei und SS-Sturmbannführers am 16. Oktober 1944 in Strafgefängnis nach Freiburg verlegt, aus dem er am 3. Dezember 1944 nach Strafverbüßung entlassen wurde. Seine neue Strafe zu drei Monaten Gefängnis wegen Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz musste er in Freiburg nicht mehr antreten, da hier die Haftanstalt nach Bombenangriffen nicht mehr aufnahmefähig war.

- Am 25. März 1945 wurde ein Anwärter bei der Freiburger Luftschutzpolizei wegen unerlaubtem Entfernen von der Truppe<sup>708</sup> ohne staatsanwaltschaftliches/gerichtliches Verfahren auf Anordnung eines Revieroberleutnants der Schutzpolizei festgenommen und ins Freiburger

---

<sup>705</sup> Zit. n. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 1293-1301.

<sup>706</sup> Vgl. Ebd..

<sup>707</sup> Vgl. STAF Freiburg G 701/2 Nr. 2143.

<sup>708</sup> Anmerkung: Wer als Angehöriger der Polizei bei einem Bombenangriff seine Stellung verließ und dadurch seinen polizeilichen Auftrag nicht erfüllte, konnte wegen „Fahnenflucht“ bestraft werden; siehe hierzu auch BA Berlin R 19 Nr. 311, S. 9 (Die unerlaubte Entfernung aus dem Dienst war nach Paragraph 17, Absatz 2 des Deutschen Beamten-gesetzes vom 25. März 1939 ein schwerer Verstoß gegen das durch die Berufung in das Beamtenverhältnis begründete Treueverhältnis und verdiente daher keinerlei Rücksicht). Auf die Beachtung der Bestimmung über den Verlust der Dienstbezüge wurde im Erlass von Daluge vom 30. Juni 1939, Az. O-Kdo.P I (1a) Nr. 187/39 II, besonders hingewiesen.

Bezirksgefängnis II eingeliefert, dann aber bereits am 13. April 1945 wieder auf Befehl des zunächst anordnenden Revieroberleutnants aus der Untersuchungshaft entlassen, da Gründe für eine Inhaftierung angeblich nicht mehr vorlagen.

Derselbe Revieroffizier der Schutzpolizei, damals in Freiburg Leiter des Gewerbeaußendienstes, hatte 1943 in einem Strafverfahren des SS- und Polizeigerichts Stuttgart gegen einen Freiburger Polizeireservisten wegen dessen judenfreundlichen Äußerungen gegenüber einem Angestellten der Freiburger Polizeikasse einen Bericht über dessen politische Führung zu verfassen. Er teilte dem Gericht zusammenfassend mit, dass sich der angefragte Polizeireservist während seiner dienstlichen Tätigkeit stets einwandfrei geführt habe.

Das Sondergericht verurteilte den Polizeireservisten wegen der Straftat zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen.<sup>709</sup>

Der genannte Offizier der Schutzpolizei wurde 1947 im politischen Säuberungsverfahren als „Minderbelasteter“ eingereiht, mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren im Amt belassen, aber um drei Dienstalterszulagen zurückgestuft, nachdem er 1945 zunächst vom Amt suspendiert und am 2. September 1946 durch die französische Militärregierung aus dem Dienst entlassen worden war.<sup>710</sup>

Zusammenfassend zeigten die ausgewerteten Unterlagen, welche aber für eine generalisierende Aussage nicht in ausreichendem Umfang vorhanden waren, dass die Angehörigen des Revier- und Gendarmeriedienstes

- zumindest außerhalb größerer Städte, im Bereich des Landeskommissärs Freiburg war hierfür lediglich die Stadt Freiburg an sich in Betracht zu ziehen, die polizeilichen Ermittlungen gegen Revier- und Gendarmeriebeamte auch überwiegend selbst geführt haben, soweit es sich hierbei nicht um besonders schwerwiegende Delikte oder um Straftaten mit polizeilich politischen Hintergründen handelte;<sup>711</sup>

---

<sup>709</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 16 708.

<sup>710</sup> Vgl. Ebd..

<sup>711</sup> Anmerkung: Es handelte sich hierbei um die allgemein gültige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Ordnungspolizei einerseits und Sipo andererseits; siehe hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 2.11.1.1.

- sich auch bei Ermittlungen gegen andere Polizeibeamte an der Aufklärung des Sachverhalts und des Tatbestands orientierten, eine ideologische Beeinflussung war hierbei nicht nachweisbar;<sup>712</sup>
- in Fällen nicht geringfügiger Straftaten oder in Wiederholungsfällen, welche durch sie selbst begangen worden waren, nach Kriegsbeginn dienstlich zum Einsatz in eroberte Ostgebiete versetzt worden waren;<sup>713</sup>
- mit Mannschaftsdienstgraden spätestens nach Kriegsausbruch nach der Verübung von leichten Straftaten gar nicht mehr vor dem SS- und Polizeigericht XI in Stuttgart zur Anklage gelangt oder überhaupt verurteilt worden waren;<sup>714</sup>
- wie auch Parteifunktionäre, in den Fällen durch das SS- und Polizeigericht XI zu ihren Ungunsten härter bestraft wurden, wenn ihre Verfehlungen öffentlich geworden waren und sie im Sinne der Partei eine Vorbildfunktion im System einzunehmen hatten; dies wirkte sich in der Regel dahingehend aus, dass sie zu langen Gefängnis- oder meistens Zuchthausstrafen und überwiegend auch zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden sind.<sup>715</sup>

In allen Fällen wurden durch den anklagenden Oberstaatsanwalt oder das SS- und Polizeigericht, nicht jedoch durch die ermittelnden Revier- und Gendarmeriebeamten, vor Prozessbeginn politische Beurteilungen, beispielsweise über die Mitgliedschaft oder Funktionen in der NSDAP eingeholt, was sich bei schweren Straftaten zu Ungunsten des Verurteilten auswirken konnte, bei leichten Delikten dagegen im Einzelfall positiv.

Ob sich diese Ausgangssituation bei Angestellten und Beamten in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes in anderer Weise darstellte, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

---

<sup>712</sup> Vgl. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 1293-1301 und G 701/2 Nr. 2143 (beispielhaft).

<sup>713</sup> Vgl. Ebd..

<sup>714</sup> Vgl. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 1979-1989 und D 180/2 Nr. 9848 (beispielhaft).

<sup>715</sup> Vgl. STAF Freiburg A 47/1 Nr. 1293-1301 mit dem Hinweis, dass in diesem Verfahren auch der Bürgermeister der Gemeinde Niedereschach (acht Jahre Zuchthaus), der Leiter des Ernährungs- und Wirtschaftsamtes Villingen (drei Jahre Gesamtzuchthausstrafe), der Kreisobmann der DAF aus St. Georgen im Schwarzwald (zwei Jahre und drei Monate Gesamtzuchthausstrafe), eine Angestellte der Gemeinde Niedereschach (drei Jahre und sechs Monate Gesamtzuchthausstrafe) und eine Reichsbahnangestellte (ein Jahr und zehn Monate Gefängnisstrafe) wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung sowie wegen Meineids oder Beihilfe zum Meineid verurteilt worden sind.



#### 2.11.1.4 *Ermittlungen des Revier- und Gendarmeriedienstes gegen Angehörige aus anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes*

In diesem Kapitel soll beispielhaft auf fünf Ermittlungsvorgänge des Revier- und Gendarmeriedienstes gegen Angehörige aus anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes eingegangen werden, wobei der erste Fall bezüglich des Vorfalls mit SS- Angehörigen im Bereich Lörrach eine Besonderheit dahingehend aufweist, dass sich in die Ermittlungen der damalige Freiburger Polizeidirektor Sacksofsky als SS-Offizier eingeschaltet hatte; aus diesem Grund wird dieser Vorgang auch detailliert dargestellt.

- In diesem Fall<sup>716</sup>, in welchem offensichtlich volltrunkene SS-Angehörige in Haltingen im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Lörrach im Anschluss an die Saarbefreiungsfeierlichkeiten am 15./16. Januar 1935 vermutlich die schwarz- weiß-rote Reichsfahne beschimpft und in diesem Zusammenhang durch einen Gendarmerieoberwachtmeister und zwei Staatspolizeianwärter Erhebungen getätigt worden waren, wird deutlich, dass seitens des SS-Offiziers und damaligen Freiburger Polizeidirektors, Günther Sacksofsky, versucht wurde, auf die Strafverfolgung Einfluss zu nehmen und es deshalb in der Folge zur Einschaltung des badischen Innenministers, des Lörracher Landrats und des Landeskommissärs in Freiburg sowie zur Konfrontation mit dem Oberstaatsanwalt in Freiburg wegen der Einmischung oder Behinderung der Rechtspflege gekommen war. Der Innenminister forderte Sacksofsky deshalb mit Schreiben vom 27. Februar bis zum 5. März 1935 zu einer Stellungnahme auf, weil Sacksofsky trotz der ihm vorliegenden Meldungen keine Veranlassung gesehen habe, weitere Erhebungen durch die Gendarmerie oder die Geheime Staatspolizei machen und diese dann an die Staatsanwaltschaft vorlegen zu lassen, sondern lediglich eine Verhaltensmeldung erstellen ließ, obwohl es sich um schwere Ausschreitungen und eine Verächtlichmachung der Reichsflagge gehandelt hatte. Am 17. Januar 1935 hatte die Gestapo auf Weisung des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe und des Oberstaatsanwalts in Freiburg die Ermittlungen aufgenommen und der beteiligte SS-Sturmführer hatte noch am

---

<sup>716</sup> Vgl. STAF Freiburg A 95/1 Nr. 256.



gleichen Tag öffentlich und freimütig seine Schuld eingestanden, für die er nun auch büßen müsse.

Bereits mit Datum vom 26. Februar 1935 gab PD Sacksofsky seine Stellungnahme an das badische Ministerium des Innern ab, nachdem er am 19. Januar 1935 in dieser Sache in seiner Eigenschaft als Rechtsberater des SS-Abschnitts XIX/Karlsruhe in Begleitung von SS-Brigadeführer Diehm und SS-Standartenführer Zehn beim Oberstaatsanwalt in Freiburg vorgesprochen hatte. Bei diesem Gespräch hätten sie darauf hingewiesen, dass die von den Kameraden begangene Tat zu verurteilen sei und durch Strafe gesühnt werden müsse. Der Oberstaatsanwalt sei aber darauf hingewiesen worden, dass es den beteiligten SS- Leuten, auch dem SS-Sturmführer, welcher als anständiger Mann bekannt sei, ferngelegen habe, die Reichsflagge zu beschimpfen, vielmehr hätten sie sich zu ihrer Tat hinreißen lassen in der irrigen Annahme, ihrerseits gegen reaktionäre Kräfte zu demonstrieren, weil diese neben der Reichsflagge nicht gleichzeitig die Hakenkreuzfahne gehisst hatten und sich damit nicht mit der nationalsozialistischen Bewegung identifizieren wollten. PD Sacksofsky, welcher nach seinen Einlassungen lediglich aufgrund seiner SS-Dienstverpflichtungen und nicht als Polizeidirektor außerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs tätig geworden war, stellte aber in Frage, ob in diesem Fall das Amtsgericht von sich aus ohne vorherige Einschaltung der Gestapo überhaupt hätte tätig werden dürfen, zumal die beschuldigten SS-Leute beim Amtsgericht ihnen gegenüber eine gewisse Voreingenommenheit bemerkt haben wollten. Auf den Hinweis des Oberstaatsanwalts hierzu, dass diese Äußerung insofern unangenehm sei, als er sie in Anwesenheit der anderen SS-Führer getan habe, habe er geantwortet, dass er als SS-Mann seinen SS-Führern gegenüber nach dem SS-Grundsatz Treue selbstverständlich das sagen muss, was er im Interesse der Sache nach ehrlicher Überzeugung für richtig halte. Es sei natürlich nicht möglich, in SS-Dienstsachen seinen SS-Führern gegenüber eine andere Stellung einzunehmen als Nicht-SS-Angehörigen gegenüber.

Die Stellungnahme von PD Sacksofsky zum Eingreifen des Amtsgerichts in die Ermittlungen hatte für den Amtsrichter insofern unangenehme Folgen, dass er nach der eine Woche später stattfindenden Verhandlung gegen die SS-Angehörigen vom Ortsgruppenleiter wegen seines Tätigwerdens angesprochen und gerügt worden war.

Sacksofsky hatte im vorliegenden Fall in seiner Eigenschaft als SS-Führer offensichtlich nicht damit gerechnet, dass aufgrund der Beschwerde des Oberstaatsanwalts seine Entscheidung zugunsten der SS-Angehörigen rechtlich überprüft und diese Überprüfung auf Landesebene politisch offensichtlich auch mitgetragen wird, was letztlich auch zur Verurteilung der SS-Leute geführt hat. Um nicht den Anschein einer Einmischung in ein schwebendes Verfahren zu erwecken, hatte er den Sturmbannführer dazu verpflichtet, SS-Männer vom Prozess fernzuhalten und der Brigadeführer und er selbst nahmen aus diesem Grund auch nicht an der Hauptverhandlung teil.

- In einem zweiten Fall<sup>717</sup> ermittelte ein Polizei-Hauptwachtmeister des Gendarmeriebezirks Lörrach Ende 1934 gegen einen 29-jährigen Postbetriebsarbeiter aus Brombach wegen des Verdachts der Amtsunterschlagung, nachdem dieser einen Nachnahmebetrag in Höhe von RM 30,20, einen Zahlkartenbetrag in Höhe von RM 37,00 und in zwei Fällen Zeitungsgelder von zusammen RM 6,00 und somit einen Gesamtbetrag in Höhe von RM 73,20, sowie vermutlich noch weitere Geldbeträge in seiner Eigenschaft als Postbeamter empfangen und wegen privater Schulden unterschlagen hatte. Der Tatverdächtige war durch einen Postinspektor als „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“, welcher zum Postamt Lörrach zur Überprüfung bereits festgestellter Unregelmäßigkeiten entsandt worden war, auf frischer Tat betroffen, festgenommen und den Gendarmeriebeamten übergeben worden. Der Festgenommene wurde noch am gleichen Tag in das Bezirksgefängnis Lörrach eingeliefert. Der Beschuldigte, welcher in seinem Beruf als Verheirateter mit zwei kleinen Kindern im Monat nur ca. RM 120.- brutto verdient hatte, war überschuldet, ein besonders aufwendiger Lebenswandel konnte ihm nicht nachgewiesen werden, obwohl der vernehmende Beamte ihn immer wieder dazu befragte, ob er das Geld nicht doch für andere „Weiber“ gebraucht hätte, was er aber verneint hat und was ihm auch nicht nachgewiesen werden konnte. Der Angeklagte wurde durch die Große Strafkammer des Landgerichts Freiburg Ende 1934 wegen schwerer Amtsunterschlagung in Tateinheit mit schwerer Urkundenunterdrückung im Amt zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und

---

<sup>717</sup> Vgl. STAF Freiburg A 25/1 Nr. 98.



einer Geldstrafe von RM 50.- verurteilt, wobei Letztere durch die erlittene Untersuchungshaft bereits als verbüßt galt.

Der Verurteilte, der seit 1936 Fabrikarbeiter in der Aluminiumindustrie Rheinfelden mit einem monatlichen Nettoverdienst von RM 140.- war, wurde im Jahr 1938 wieder straffällig, weil er als Losverkäufer der Reichslotterie für Arbeitsbeschaffung alle achthundert Lose zuhause in der Erwartung geöffnet hatte, hierbei Gewinne zu erzielen, was aber nicht der Fall war. Der zuständige Ortsgruppenleiter versuchte dies mit der Reichslotterie zunächst dahingehend zu regeln, dass der Losverkäufer den erwarteten Losverkaufserlös von RM 400.- unter Einbehaltung einer Monatsrate von RM 10.- von seinem Lohn zurückbezahlt. Obwohl er dieser Regelung regelmäßig nachgekommen war, wurde er durch die Gendarmeriestation Rheinfelden beim Oberstaatsanwalt beim Landgericht Waldshut noch nachträglich wegen Unterschlagung zur Anzeige gebracht.

- In einem weiteren Fall<sup>718</sup> wurde aufgrund einer Meldung des Finanzamtes Müllheim vom 29. Oktober 1933 durch einen Gendarmerieoberwachtmeister der Gendarmeriestation Badenweiler und einen Bezirks-Hauptwachtmeister aus Müllheim Ende 1933 gegen einen 44-jährigen Angestellten des Finanzamtes Müllheim aus Kippenheim wegen Falschbeurkundung und Unterschlagung ermittelt.

Der Strafvollstreckungsbeamte des Finanzamtes hatte die Aufgabe, entsprechend dienstlichem Auftrag nichtbezahlte Steuern bei Steuerpflichtigen persönlich zu erheben und die vereinnahmten Steuergelder spätestens am darauffolgenden Tag bei der Finanzkasse einzuzahlen. Der Beschuldigte war dieser Pflicht in zahlreichen Fällen nicht nachgekommen, sondern hatte die Gelder offenbar für sich selbst zurückbehalten und diese Verfahrensweise seiner Behörde gegenüber dadurch verschleiert, dass er später vereinnahmte Gelder zur Deckung bereits früher eingemommener Gelder abführte, wobei er die Daten auf den für den Steuerpflichtigen ausgestellten Quittungen entsprechend geändert hat. Gleichzeitig hat er nachweislich aber auch schon erhobene Steuerbeträge unterschlagen, indem er angab, seine Mappe mit den Dienstgeldern verloren zu

---

<sup>718</sup> Vgl. STAF Freiburg A 25/1 Nr. 138-140.

haben. Nachdem im Rahmen der Ermittlungen die bisher noch fehlenden Quittungen aufgefunden werden konnten, konnten die Geldunterschlagungen auch nachgewiesen werden.

Unter der Vortäuschung, eingezogene Steuergelder verloren zu haben, ließ er sich von Privatpersonen, beispielsweise von verschiedenen Gastwirten, bei denen er verkehrte, einzelne Geldbeträge gegen Quittung und mit dem Versprechen, sie in monatlichen Ratenzahlungen zurückzuerstatten. Den privaten Geldgebern gegenüber erklärte er, dass er den Verlust der Steuergelder seiner Behörde nicht melden könne, da er ansonsten seine Anstellung verlieren würde. Der Beschuldigte räumte Unregelmäßigkeiten und Leichtsinns beim Umgang mit den eingenommenen Steuergeldern ein, blieb aber dabei, Geld verloren zu haben. Da der ledige und beschuldigte Steuerbeamte noch für den Unterhalt von zwei unehelichen Kindern aufzukommen hatte, wurde auch ihm, wie im zweiten Fall, vorgeworfen, er hätte sich in seiner finanziellen Situation nicht mit „so vielen Frauenspersonen“ abgeben und diese auch nicht mit Geschenken „aushalten“ dürfen. Die hierzu befragten Frauen bestätigten ihm aber „sehr zurückhaltende Ausgaben“.<sup>719</sup> Der Beschuldigte, welcher beim Landgericht Freiburg wegen Falschbeurkundung, Unterschlagung, Betrugs und Betrugsversuchs angeklagt worden war, wurde durch dieses Gericht am 11. Januar 1934 zu einem Jahr und sieben Monaten Zuchthaus verurteilt. Ein Teil der zu verbüßenden Strafe wurde aufgrund Wohlverhaltens und eines Gnadenerweises durch den Reichsstatthalter im Jahr 1935 erlassen.

- Am 30. September 1934 gelangte ein am 6. Mai 1902 geborener SS-Scharführer der Standarte 65 Karlsruhe<sup>720</sup> und Zollgrenzangestellter, tätig am Grenzübergang Rheinbrücke in Neuenburg, bei der Gendarmeriestation Neuenburg wegen der Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer verheirateten und 23 Jahre alten Frau aus Neuenburg zur Anzeige.<sup>721</sup> Der verheiratete Beschuldigte, zur Tatzeit offensichtlich leicht angetrunken, hatte der Geschädigten, welche am Abend zuvor mit dem Fahrrad von Neuenburg nach

---

<sup>719</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>720</sup> Anmerkung: Die SS-Standarte 65 war 1941 nach der Deportation der jüdischen Familie Liefmann nach Gurs zusammen mit der Gestapo in deren Haus in der Goethestraße 33 in Freiburg untergebracht worden (vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 312); Standartenführer war seit 1936 der wegen eines 'Sexskandals' nach Freiburg strafversetzte Walter Gunst.

<sup>721</sup> Vgl. STAF Freiburg A 25/1 Nr. 216

Auggen unterwegs und der die Kette herunter gesprungen und eingeklemmt war, seine Hilfe angeboten. Nachdem ihr Fahrrad vor Ort nicht repariert werden konnte, bot er ihr eine Mitfahrgelegenheit auf seinem Fahrrad an, welche die Frau aber aufgrund seiner anstößigen Redensart abgelehnt hat. Daraufhin packte er sie am Hals, küsste sie, warf sie zu Boden, griff ihr ans Geschlechtsteil und ließ dann aber aufgrund einer vorbeikommenden SA-Kolonne, in der auch ihr Ehemann mitmarschierte, von ihr ab und begab sich gegen Mitternacht mit zwei weiteren SS-Männern zum Dienst auf der Rheinbrücke in Neuenburg. Gegenüber einem Gendarmeriebeamten hatte er an diesem Abend noch damit geprahlt, „dass er an diesem Abend etwas Junges gehabt hätte“.<sup>722</sup>

Nachdem die Gendarmeriebeamten durch die Vernehmung des Bürgermeisters, Hauptlehrers, der Hausarbeitslehrerin und des Religionslehrers die Glaubwürdigkeit der Geschädigten bestätigt sahen, ihr wurde dabei auch bescheinigt, dass sie auch „vor ihrer Verheiratung keinen leichten Lebenswandel geführt hätte“;<sup>723</sup> wurde der Beschuldigte am 20. Oktober 1934 wegen des Sittlichkeitsverbrechens in Haft genommen. Der beschuldigte Zollgrenzangestellte, welcher bis zuletzt die Tat leugnete und darauf beharrte, dass er zum Zeitpunkt der Tat betrunken gewesen sei, wurde am 6. Dezember 1934 vom Landgericht Freiburg wegen tätlicher Beleidigung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, wobei auf die Strafe sechs Wochen der Untersuchungshaft angerechnet worden waren.

- Im letzten Beispielfall<sup>724</sup> ermittelte der Gendarmeriebezirk Neustadt Anfang 1934 gegen einen 40 Jahre alten und verheirateten Postschaffner aus Neustadt/Schwarzwald auf Ersuchen der Oberpostdirektion Konstanz wegen fortgesetzter, erschwerter Urkundenfälschung und Unterschlagung im Amt mit einem Schaden von RM 150.-. Der Beschuldigte, welcher sofort nach Bekanntwerden der Tat in Untersuchungshaft genommen worden war, war beim Postamt Neustadt beschäftigt und erhielt ein Netto-Monatsgehalt von ca. RM 190.- und zusätzlich RM 74.- Kriegsrente. Da er in der letzten Zeit mit seinem monatlichen `Taschengeld` von RM 60.- nicht mehr ausgekommen war, hatte er seiner

---

<sup>722</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>723</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>724</sup> Vgl. STAF Freiburg A 25/1 Nr. 232.

Dienst-Geldmappe Geldbeträge entnommen, die er nicht mehr ersetzen konnte, sodass die ausstehenden Fehlbeträge immer größer geworden waren. Zur Vertuschung der Fehlbeträge hatte er seiner Behörde gegenüber behauptet, er habe eine Post-Geldmappe verloren. Die unterschlagenen Geldbeträge hatte er seinen Angaben zufolge benötigt, um durch ständigen Alkoholkonsum die Schmerzen aufgrund seiner Kriegsverletzungen zu lindern, er war 1916 aufgrund seiner Verletzungen als Kriegsinvalide aus dem Heeresdienst entlassen worden. Zur Deckung der Fehlbeträge hatte er bereits im Jahr 1933 bei mehreren Privatpersonen kleinere Geldbeträge geliehen und diese teilweise in Monatsraten von RM 40.- wieder zurückbezahlt. Ansonsten räumte er aber seine Verfehlungen ein. Der Postschaffner wurde am 21. Juni 1934 vom Landgericht Freiburg wegen des Verbrechens der schweren Urkundenfälschung und Unterschlagung im Amt zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr, 4 Monate der Untersuchungshaft wurden angerechnet, und zu einer Geldstrafe von RM 100.-, abgegolten durch 5 Tage der erlittenen Untersuchungshaft, verurteilt; außerdem hatte er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bei der Auswertung der vorliegenden Unterlagen aus den Jahren 1933-1935 fiel auf, dass

- straffällig gewordene SS-Angehörige, im Beispielfall 1 auch nach Intervention durch SS-Offiziere, verurteilt worden sind (zusätzlich Beispielfall 4);
- die Sozialphilosophie, im nationalsozialistischen Wohlfahrtsstaat eine letztlich rassistisch definierte Volksgemeinschaft, einen „gesunden Volkskörper“ zu schützen,<sup>725</sup> sich teilweise bei Ermittlungen, in Vernehmungen und Vermerken von Gendarmeriebeamten vermuten oder erkennen lässt, wenn beispielweise bei Ermittlungen im Rahmen eines Vermögensdelikts der ledige Beschuldigte zu seinem Verhältnis zu anderen Frauen (Beispielfall 3) befragt oder im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeitsüberprüfung einer Geschädigten nach einem Sittlichkeitsdelikt zu deren Lebenswandel vor ihrer Verheiratung (Beispielfall 4) ermittelt wurde;
- sich die Ermittlungen der Angehörigen des Revier- und Gendarmeriedienstes aber ansonsten an der jeweiligen objektiven Straftatsbestandserforschung

---

<sup>725</sup> Vgl. Mazower, Mark: Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main 2002, S. 151-152, aus dem Englischen übers. v. Maas, Hans-Joachim und Kapitel 2.4.

orientierten und keine weitergehenden ideologischen Beeinflussungen erkennen lassen.

#### 2.11.1.5 *Fazit zur Zusammenarbeit/zum Verhältnis von Justiz und Polizei*

In einer zusammenfassenden Übersicht soll anhand der Auswertung verschiedener zweimonatlicher Lageberichte des Generalstaatsanwalts zwischen 1935 und 1941, sowie 1942 und 1943 des Oberlandesgerichtspräsidenten Karlsruhe, sofern sich darin jeweils entsprechende Aufzeichnungen befinden,

- das Verhältnis/die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei;
- die Einflussnahme durch Hoheitsträger auf die Justiz und
- einzelne Aspekte der Rechtsentwicklung

kurz skizziert werden, weil diese Faktoren zumindest indirekt auch Einfluss auf die Ermittlungsarbeit des Revier- und Gendarmeriedienstes hatten, obwohl die Justiz nicht an die Weisungen des RFSSuChDtPol gebunden war.

Den Lageberichten des Generalstaatsanwalts/Oberlandesgerichtspräsidenten beim Oberlandesgericht Karlsruhe an den Reichsjustizminister konnten neben der Kriminalitätsentwicklung beispielsweise auch Hinweise auf die Zusammenarbeit der Justizbehörden mit der Polizei und Parteidienststellen entnommen werden.

Im Bericht vom 3. Dezember 1935 wurde positiv darauf abgehoben, dass sich trotz der rechtlichen Änderungen seit 1933 das Verhältnis zwischen dem Oberstaatsanwalt beim jeweiligen Landgericht und den Leitern der Kriminalpolizei und Gendarmerie „nach alter Übung“ oder „nach badischem Brauch“ nicht grundsätzlich geändert hat und die gegenseitige Kommunikation, teils täglich, teils mehrmals in der Woche auch weiterhin gewährleistet war. Allerdings wurde bereits in diesem Bericht bemängelt, dass die neu in den Staatsdienst aufgenommenen politischen Polizeianwärter „nicht immer ganz objektiv sind“, dieser Missstand sich in Baden aber deshalb weniger nachhaltig auswirke, weil hier die Staatsanwälte in „allen zweifelhaften Fällen Beschuldigte und Zeugen selbst zu hören pflegen.“<sup>726</sup> Im darauffolgenden Bericht vom 28. März 1936 wurde es als besonders unerfreulich bezeichnet, wenn Parteidienststellen, wie die Gauleitung oder das Gaurechtsamt, unter

---

<sup>726</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 309 Nr. 1204, S. 8-9.



Bezugnahme auf die Kanzlei des Führers oder dessen Stellvertreters vermehrt und auf verschiedenen Dienstwegen den Wunsch vorbringen und intervenieren, bei Verurteilten die Ladung zum Strafantritt zurückzunehmen. Außerdem wurde in einem Fall durch den stellvertretenden Gauleiter ersucht, festzustellen, welcher Oberstaatsanwalt Erhebungen gegen eine bestimmte Person veranlasst hatte; gleichzeitig wurde Beschwerde gegen die Durchführung der Erhebungen durch die Gendarmerie erhoben.<sup>727</sup>

Im Lagebericht vom 27. Juli 1938 wurde im Abschnitt „Verhältnis zu den Polizeibehörden“ darauf hingewiesen, dass sich die Regelung des RFSSuChDtPol vom 15.2.1938,<sup>728</sup> nachdem die Gestapo in Baden ihre volle Selbstständigkeit erlangt hat und die Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate nur detachierte Bestandteile der Staatspolizeidienststelle Karlsruhe sind, damit aber eine vollständige Trennung der Behörden der Geheimen Staatspolizei von denen der inneren Verwaltung in verwaltungsmäßiger Hinsicht durchgeführt worden war, für die Staatsanwaltschaften „bereits in verschiedenen Verfahren unliebsam ausgewirkt“ hat.<sup>729</sup> Die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe erhob den Anspruch, dass die Staatsanwaltschaften nur unter ihrer Vermittlung mit den ihnen unterstellten Polizeidienststellen verkehren sollen. Außerdem wurde den örtlichen Staatspolizeistellen befohlen, alle Erhebungen zunächst nur noch der Leitstelle in Karlsruhe vorzulegen, sodass in Zukunft ein unmittelbarer Verkehr in politischen Sachen ausschließlich zwischen Staatsanwaltschaften und den örtlichen Staatspolizeistellen möglich sein werde.<sup>730</sup>

In den Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten aus Karlsruhe Ende 1942 und Ende 1943 wurde die zunehmende „Lenkung der Strafrechtsprechung“ erwähnt, indem „die Machtstellung des Hoheitsträgers vor den Wagen eigennütziger und nicht immer lauterer Privatinteressen“ gespannt und somit in die Urteilsgewinnung eingegriffen werde, die eine volle Beurteilung von Tat und Täter nicht mehr zulasse. Außerdem begegne das weitere Umsichgreifen der

---

<sup>727</sup> Vgl. Ebd., S. 34.

<sup>728</sup> Vgl. RMBliV. S. 285, Az. S V 1 Nr. 8/37-166, Schreiben der Staatspolizeistelle Karlsruhe vom 11. April 1938, Nr. H – 726/38, an den Oberlandesgerichtspräsidenten Karlsruhe und GLA Karlsruhe 309 Nr. 839-840 Zugang 1987-54.

<sup>729</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 309 Nr. 1204, S. 246.

<sup>730</sup> Vgl. Ebd. und GLA Karlsruhe 309 Nr. 425.

Machtbefugnisse der Polizei dort insoweit Bedenken, dass bereits jetzt eine Einschränkung und Schmälerung der Weisungsbefugnisse der Justiz gegenüber der Polizei eingetreten sei. So musste man, die innenpolitische Begründung sei allseits bekannt, feststellen, dass die Polizei freigesprochene Angeklagte oder Personen, gegen die ein richterlicher Haftbefehl abgelehnt worden ist, trotzdem anschließend in Polizeihaft genommen hatte. Außerdem konnten nach einem weiteren Erlass des RFSSuChDtPol die Kriminalpolizeistellen einen Festgenommenen bis zu 21 Tage in Haft behalten, ohne dass eine Benachrichtigung des Oberstaatsanwalts oder eine Vorführung vor das Gericht notwendig war.<sup>731</sup>

Im Übrigen vertrat der Berichterstatter 1942 die Auffassung, dass „die scharfen Strafmaße“<sup>732</sup> und teilweise überhöhten Strafandrohungen bisher nicht zu einer nennenswerten Verringerung der Kriminalität geführt haben, aber trotzdem hätten noch weite Parteikreise, zuletzt der Führer selbst, ihre Unzufriedenheit über gewisse Urteile der Justiz zum Ausdruck gebracht.<sup>733</sup>

---

<sup>731</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309/Generalstaatsanwalt Baden Nr. 1205, S. 175-178 und S. 202-203.

<sup>732</sup> Zit. n. Ebd., S. 178.

<sup>733</sup> Vgl. Ebd., S. 174.

## 2.11.2 Repressionsmaßnahmen gegen Juden

### 2.11.2.1 Grundsätzliche Entwicklung im Deutschen Reich nach der Machtergreifung

Seine im Parteiprogramm niedergelegte Zielsetzung einer von Staatsbürgern `deutschen Blutes` getragenen Staatsordnung auf völkischer Grundlage hat das NS-Regime stufenweise zu verwirklichen unternommen.<sup>734</sup> Beginnend mit dem Aufruf zum Boykott<sup>735</sup> der jüdischen Geschäfte durch die Gauleitung Baden der NSDAP zum 1. April 1933<sup>736</sup> wurden diese in der Folge auch beschädigt und zerstört, sodass die Eigentümer gezwungen waren, ihre Geschäfte aufzugeben und zu Schleuderpreisen zu verkaufen. So musste beispielsweise der jüdische Geschäftsmann Max Mayer im Jahr 1935 seine Lederhandlung an seinen Angestellten August Ress verkaufen. Max Mayer, bis zur Machtergreifung Hitlers Freiburger Stadtverordneter der SPD und zweiter Vorsitzender des Verbands badischer Lederhändler, wurde am Tag nach der sogenannten Reichskristallnacht mit anderen Juden zunächst ins Konzentrationslager (zit. KZ) Dachau verbracht, dann aber nach ca. sechs Wochen wieder freigelassen, wanderte im September 1939 mit seiner Familie über die Schweiz in die USA aus.<sup>737</sup> Die Familie Mayer wurde am 15. Mai 1940 rechtlich aus Deutschland ausgebürgert und ihr zurückgebliebenes Vermögen endgültig beschlagnahmt, wie dies in der Regel bei allen jüdischen Emigranten erfolgt ist.<sup>738</sup>

Robert Wagner als Kommissar des Reiches ordnete in einem Fernschreiben an die Bezirksämter, Polizeipräsidien und die Polizeidirektion Baden-Baden am 29. März 1933 an, dass sich die Polizeibehörden „gegenüber der von der NSDAP. als Abwehr gegen die jüdische Greuel und Hetzpropaganda im Ausland gegen die jüdischen Geschäfte durchgeführten Boykottbewegung“<sup>739</sup> zurück zu halten haben. „Die Bewegung wird sich auf einen rein wirtschaftlichen Boykott jüdischer Geschäfte beschränken. Es muss im Benehmen mit den örtlichen Aktionsausschüssen auf alle Fälle verhindert werden, dass tätliche Angriffe

---

<sup>734</sup> Vgl. Mommsen, Hans: Dokumentaton. Der nationalsozialistische Polizeistaat und die Judenverfolgung vor 1938. In: VfZ 10 (1962), S. 68-87.

<sup>735</sup> Vgl. Vordtriede, Käthe: „Es gibt Zeiten, in denen man welkt“. Mein Leben in Deutschland vor und nach 1933. Lengwil 1999, S. 104-109 und S. 174-180.

<sup>736</sup> Vgl. Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg (Hrsg.): Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürgerin Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933-1945 (bearbeitet von Sauer, Paul). Teil I., Bd. 16, Stuttgart 1966, S. 8, und „Der Führer“ vom 1. April 1933, S. 1.

<sup>737</sup> Vgl. STAF Freiburg K 1/83Nr. 75, 108, 193a, 216 und 219 (Nachlass Max Mayer).

<sup>738</sup> Vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 334-335.

<sup>739</sup> Zit. n. STAF Freiburg B 719/1 Nr. 5096.

gegen jüdische Personen oder Geschäfte verübt werden. Eine polizeiliche Schließung jüdischer Geschäfte muss vermieden werden.“<sup>740</sup> Außerdem setzte der Oberste SA-Führer in München zur Unterstützung der neuen Landesregierungen ‘Sonderkommissare des Obersten SA-Führers’ ein, welche bei Übergriffen und Disziplinwidrigkeiten der SA und SS<sup>741</sup> durchzugreifen hatten; Befehlsbefugnisse über Polizei und Gendarmerie standen dem Sonderkommissar nicht zu. Für das Land Baden wurde Standartenführer und Polizeipräsident Wagenbauer in Karlsruhe als Sonderkommissar bestimmt.<sup>742</sup> Nach 1933 war auch in Baden die jüdische Bevölkerung einer zunehmenden täglichen Drangsalierung, Denunziation und Terrorisierung sowie persönlichen körperlichen Übergriffen durch SA- und NSDAP-Angehörige ausgesetzt, die jüdischen Kinder wurden in der Schule diskriminiert und mit fortwährender antisemitischer Hetze und Propaganda versuchte man auf dem Gesetzeswege, die Juden zu „entmachten“. Durch die sog. ‘Nürnberger Gesetze’ und deren Ausführungsverordnungen, das Reichsbürger- und Blutschutzgesetz von 1935 verstärkte sich der Trend zur Emigration, doch das Ausland stellte den Ausreiswilligen hohe Hürden entgegen<sup>743</sup> und mit dem Beginn des Krieges kam die jüdische Auswanderung praktisch zum Erliegen. Von denjenigen, die zurückbleiben mussten oder wollten, entkamen nur wenige der nationalsozialistischen Tötungsmaschinerie,<sup>744</sup> zahlreiche Juden suchten aber auch den Freitod.<sup>745</sup> So lebten im Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg beispielweise in der jüdischen Gemeinde von Freiburg vor der Machtergreifung Hitlers rund 1300 Mitglieder, von denen bis 1938 schon die Hälfte ausgewandert war. Nach polizeilichen Erhebungen 1946 zusammen mit dem Zentralkomitee der befreiten Juden lebten in Lörrach vor 1933 etwa 150 Juden, im Jahr 1939 noch ca. 50.<sup>746</sup>

---

<sup>740</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>741</sup> Vgl. Ebd. (Erlass des Reichsinnenministeriums Nr. 109 774 Norm XXII vom 30. Oktober 1933, abgedruckt im Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 20 vom 2. Dezember 1933: Polizeiliche Amtshandlungen gegen Angehörige der nationalen Verbände).

<sup>742</sup> Vgl. Ebd. (Erlass des badischen IM Nr. 54413 vom 23. Mai 1933).

<sup>743</sup> Vgl. Vordtriede, Käthe: „Mir ist es noch wie ein Traum, dass mir diese abenteuerliche Flucht gelang ...“ Briefe nach 1933 aus Freiburg im Breisgau, Frauenfeld und New York an ihren Sohn Werner. Lengwil 1998, S. 116-117.

<sup>744</sup> Vgl. Borchardt-Wenzel, Annette, S. 148.

<sup>745</sup> Vgl. Vordtriede, Käthe: „Es gibt Zeiten; in denen man welkt“, S. 194.

<sup>746</sup> Vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 329, und STAF Freiburg B 719/1 Nr. 5050.

Die für Juden einschränkenden Gesetze wurden nach 1935 beispielsweise mit der Sühneleistungsverordnung,<sup>747</sup> dem Namens- und Aufenthaltsgesetz von 1938, dem Verbot zum Betreiben von Geschäften von 1939 und der Kennzeichnungsverordnung von 1941 noch weiter verschärft, bevor noch im gleichen Jahr dazu übergegangen wurde, die Judenfrage einer `Endlösung` näherzubringen,<sup>748</sup> die Juden in Vernichtungslager zu deportieren und dort zu ermorden. Aber schon am 28. und 29. Oktober 1938 begannen im Rahmen der sogenannten `Polen-Aktion` im Deutschen Reich die ersten großen Judendeportationen, bei der `Ostjuden`, größtenteils polnische Staatsbürger, betroffen waren. In Freiburg war es „ein kleines Häufchen“ dieser sogenannten Parasiten, welche am 28. Oktober nach Polen ausgewiesen werden sollten und in einer 1939 erlassenen internen Dienstanweisung für die Polizei hieß es: „Es ist anzustreben, alle ausländischen Juden aus dem Reichsgebiet zu entfernen“.<sup>749</sup> Mit Reichsverordnung vom 15.03.1939<sup>750</sup> wurde aber auch geregelt, dass die „ungesetzliche Auswanderung von Juden unverzüglich zu verhindern ist. Die Flüchtigen und ihre Helfer sind festzunehmen und in KZ einzuliefern“. Ob und in welcher Art und Weise badische Revier- und Gendarmeriebeamte aus dem Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg im täglichen Dienst und/oder auch an reichsweiten oder länderübergreifenden Aktionen gegen Juden beteiligt waren, soll an zwei Ereignissen aufgezeigt werden.

#### 2.11.2.2 Reichweites Judenpogrom vom 9. auf den 10. November 1938<sup>751</sup>

Das Attentat des polnischen Staatsbürgers jüdischen Glaubens, Herszel Grynszpan, auf den deutschen Diplomaten Ernst von Rath am 7. November 1938 in Paris war für die NS-Propaganda Anlass zur systematischen Judenverfolgung

---

<sup>747</sup> Anmerkung: Am 12. November 1938 legte die Reichsregierung den deutschen Juden für ihre angeblich begangenen Verbrechen eine Vermögensabgabe als „Sühneleistung“ über insgesamt eine Milliarde Reichsmark auf. Gleichzeitig mussten sie alle Schäden, die in dem Pogrom vom 9. auf 10. November 1938 angerichtet worden waren, auf eigene Kosten beseitigen (vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 333, und RGBL. 1938 I, S. 1579).

<sup>748</sup> Vgl. Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Karlsruhe 1977, Bd. 1, S. 364.

<sup>749</sup> Zit. n. Haumann, Heiko u.a., S. 330.

<sup>750</sup> Zit. n. [www.lpb-bw.de/publikationen/pogrom/pogrom6.htm](http://www.lpb-bw.de/publikationen/pogrom/pogrom6.htm) (Antijüdische Gesetze und Verordnungen), Zugriff am 23. September 2014.

<sup>751</sup> Vgl. Vordtriede, Käthe: „Es gibt Zeiten, in denen man welkt“, S. 194-198 (Anmerkung des Verfassers: Unzutreffendes Datum von der Pogromnacht angegeben).

und den seit Jahren in Teilen der deutschen Bevölkerung geschürten Judenhass noch zu verstärken.<sup>752</sup> Nach dem `Alemanne` vom 10. November 1938 hatten sich nach der Ermordung von Raths im gesamten Reich spontane judenfeindliche Kundgebungen entwickelt und die tiefe Empörung des deutschen Volkes machte sich dabei auch vielfach in starken antijüdischen Aktionen Luft. Gemeint waren damit in Südbaden die Brandanschläge auf die Synagogen in **Freiburg, Breisach, Ihringen und Eichstetten**, in Freiburg unter Leitung von SS-Standartenführer Walter Gunst und SA-Brigadeführer Joachim Weist. Diese befahlen ihren SS- und SA-Einheiten offensichtlich am Morgen des 10. November auch die Zerstörung der Synagogen in Breisach, Ihringen und Eichstetten, an der auch Ortsansässige beteiligt waren.

Die Synagoge in Freiburg,<sup>753</sup> in welcher der Brand am 10. November gegen 03.00 Uhr ausgebrochen war, brannte bis auf die Grundmauern nieder, nachdem die herbeigerufene Feuerwehr nicht einschreiten, sondern nur die angrenzenden Gebäude vor dem Feuer schützen durfte. Im Verlauf des 10. November sprengten SS- und SA-Leute dann die Ruine; erst im Jahr 1987 konnte schließlich an einem anderen Ort eine neue Synagoge in Freiburg eingeweiht werden.<sup>754</sup> Zusätzlich wurden der Friedhof der israelitischen Gemeinde geschändet, das jüdische Gemeindehaus verwüstet, verschiedene Geschäfte zerstört und geplündert, Wertsachen aus Wohnungen geraubt und vereinzelt Juden angegriffen und verletzt. Alarmierten, aber nicht eingeweihten Kriminalbeamten wurde vor Ort die Aufnahme von Brandermittlungen untersagt,<sup>755</sup> ebenso dem eingeschalteten Oberstaatsanwalt durch seinen dienstlichen Vorgesetzten, den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe.<sup>756</sup> Die Reaktion der Freiburger Bevölkerung und auch in den anderen betroffenen Orten auf die Zerstörung der Synagogen war betroffenes Schweigen, die Aktionen der NS-Anhänger waren einerseits nicht populär, sie entsprachen nicht

---

<sup>752</sup> Vgl. `Der Alemanne` vom 10. November 1938, Abendausgabe, S. 1, aber auch FZ vom 10. November 1938, Nr. 307, Abendausgabe A (`Das deutsche Volk in Notwehr`).

<sup>753</sup> Vgl. Wegmann, Heiko: Die Brandnacht vor 75 Jahren. Die SS und das Reichspogrom am 9. November 1938 in Freiburg. In: BZ vom 9. November 2013, S. 28.

<sup>754</sup> Vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 339.

<sup>755</sup> Vgl. Ebd., S. 332.

<sup>756</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 962 (Schriftliche Stellungnahme von Oberstaatsanwalt Weiss an Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Bader vom 25. Januar 1946).

ihren eigenen bisherigen Wertvorstellungen, andererseits erhob sich aber auch kein Protest und niemand versuchte, die Juden zu schützen.<sup>757</sup>

Im Bereich Freiburg wurden im Verlauf des 10. November 1938 137 männliche Juden, beispielsweise auch Max Mayer,<sup>758</sup> festgenommen, durch die Polizei zunächst ins Freiburger Gefängnis eingeliefert und am Abend ins KZ Dachau deportiert und verschleppt. Dort starben zwei Männer, der 63-jährige Besitzer einer Apotheke in Freiburg-Herdern wurde am 24. Dezember 1938 ermordet,<sup>759</sup> die restlichen kehrten nach 6 – 8 Wochen wieder nach Hause zurück, unter der Bedingung, ihre Geschäfte, Gebäude und Grundstücke zu verkaufen oder das Land zu verlassen.<sup>760</sup> Der Kantor aus Breisach wurde im KZ Dachau gefoltert, was dazu führte, dass er depressiv wurde und sich nach seiner Entlassung das Leben nahm.<sup>761</sup> Nach einem Vermerk der Staatsanwaltschaft vom 19. April 1948 waren die Verfahren wegen der Synagogenbrände und sonstigen Ausschreitungen gegen Juden in Freiburg, Ihringen, Breisach und Eichstetten in der Nacht zum 10. November 1938 gegen die meisten Beschuldigten bereits am 10. April 1947 eingestellt worden, weil kein ausreichender oder dringender Tatverdacht vorlag.<sup>762</sup> Die staatsanwaltschaftlichen Erhebungen im Zusammenhang mit dem Synagogenbrand in Freiburg gegen Walter Gunst und Joachim Weist, beide galten zum Zeitpunkt der eingeleiteten Ermittlungen bereits als im Krieg verschollen, waren auf weitere SS-Funktionäre und den früheren Freiburger Polizeidirektor Sacksofsky sowie den ehemaligen SS- und Polizeiarzt Dr. Krebsbach ausgedehnt worden. Gegen Revier- und Gendarmeriebeamte, welche während des Brandes zum Zusehen degradiert worden waren, weil ihnen ein weiteres polizeiliches Einschreiten durch die dort anwesenden SS- und SA-Führer sowie Gestapo-Angehörigen untersagt worden war, wurden keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingeleitet.<sup>763</sup> Die Ermittlungen gegen Sacksofsky hatten keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben, obwohl er sich selbst an den Brandplatz begeben hatte. Durch Zeugen

---

<sup>757</sup> Vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 331-332.

<sup>758</sup> Siehe auch Fußnoten 736 und 737.

<sup>759</sup> Vgl. BZ vom 11. November 2014, S. 20 („Schicksale vom 9. November“).

<sup>760</sup> Vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 333.

<sup>761</sup> Vgl. BZ/„Der Sonntag“ vom 10. November 2013, S. 3.

<sup>762</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 960.

<sup>763</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 962.

bestätigt wurden seine Aussagen vom 23. August 1946, dass er die festgesetzten Juden vom überfüllten Wachlokal ins benachbarte Kornhaus hatte bringen lassen und die beschämenden Ausschreitungen an Geschäften und Wohnungen von Juden, wie sich diese in anderen Städten Badens und Norddeutschlands ereignet hatten, in Freiburg nicht oder nur in einem nachgewiesenen Fall vorgekommen waren. Außerdem konnte Sacksofsky seine Aussage nicht widerlegt werden, dass den inhaftierten und anschließend abtransportierten Juden aufgrund seiner Anordnungen keine der sonst üblichen Misshandlungen widerfahren waren.<sup>764</sup>

Im Prozess 1949 vor dem Landgericht Freiburg wegen der Zerstörung der Freiburger Synagoge konnte der Verdacht, dass städtische Bedienstete, überzeugte Anhänger der NSDAP, zur Aktion herangezogen worden waren, nicht völlig ausgeräumt werden. Auch konnten die Abläufe an sich bis heute nicht vollständig aufgeklärt werden, da viele der Beteiligten im Krieg ums Leben gekommen sind. Einer der Hauptverantwortlichen vor dem Freiburger Schwurgericht, der ehemalige SA-Sanitätssturmführer Dr. Helmuth Hanke, dessen Schuld wegen seiner Beteiligung am Synagogenbrand Breisach eindeutig nachgewiesen werden konnte, wurde mit Urteil vom 31. März 1949<sup>765</sup> zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt, wobei die Strafkammer unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft blieb.<sup>766</sup> Außerdem erhielt ein vormaliger Oberschulrat und Angehöriger der SA wegen Landfriedensbruch in Tateinheit mit Erpressung im Jahr 1933 und der Beteiligung an der Zerstörung der Synagoge in Ihringen eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten.<sup>767</sup>

Auch die **Lörracher Synagoge** fiel „der gerechten Volkswut zum Opfer“ und „die Juden selbst mußten vor dem Ausbruch des Volkszorns in Schutzhaft genommen werden“.<sup>768</sup>

Nach einem Vermerk des Landrats und eines Polizeikommissärs sowie eines Kriminaloberassistenten von Lörrach im Jahr 1946 wurde in Lörrach „vom 8.-10. November 1938 die männliche jüdische Bevölkerung<sup>769</sup> durch die Gestapo und uniformierte Polizei gesammelt, soweit sie bis dahin nicht ausgewandert

---

<sup>764</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 962 und 964.

<sup>765</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 962.

<sup>766</sup> Vgl. Haumann, Heiko u.a., S. 332.

<sup>767</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 960 und 962.

<sup>768</sup> Zit. n. Haumann, Heiko, S. 333.

<sup>769</sup> Anmerkung: Anzahl der Juden in Lörrach: Siehe hierzu auch Fußnote 745.



war, und nach Dachau verbracht. Die Leitung seitens der Gestapo soll Kriminalsekretär Bühler innegehabt haben. Der Sammeltransport erfolgte durch die uniformierte Polizei“ oder an anderer Stelle: „von wo sie dann mittels Auto (Lkw) nach Dachau verbracht wurden. Bei den Transporten waren Beamte der Schutzpolizei zugezogen“.<sup>770</sup> Zum grundsätzlichen Verhalten der Juden wurde in dem Vermerk weiter ausgeführt: „Die Juden selbst haben durch ihr Verhalten im allgemeinen keinen Anlass gegeben, dass die Bevölkerung bis zum Wegtransport gegen sie aufgebracht gewesen wäre. In krimineller Hinsicht gaben die Juden von 1933 bis 1940 keinen Anlass gegen sie einzuschreiten. Das Verhältnis war also ein gutes im Allgemeinen gesehen“.<sup>771</sup>

In **Offenburg** wurde am 10. November 1938, gegen 05.30 Uhr, der SS-Sturm 7/86 alarmiert mit dem Auftrag, in Offenburg, Diersburg und Durbach alle männlichen Juden über 16 Jahre festzunehmen.<sup>772</sup> Nach vorausgegangener Absprache zwischen dem leitenden SS-Mann, dem Kreis- und Ortsgruppenleiter der NSDAP und dem Leiter der Schutzpolizei und Polizeirevier-Hauptmann waren die Festnahmen in den Wohnungen der Juden jeweils durch einen Angehörigen der Schutzpolizei<sup>773</sup> in Begleitung eines uniformierten SS-Angehörigen erfolgt. Gegen 09.00 Uhr war die Festnahme-Aktion beendet und 80 Juden ins Gefängnis eingeliefert. Gleichzeitig wurden die Judengeschäfte geschlossen und teilweise jüdische Wohnungen demoliert.

Unter Führung des NSDAP-Ortsgruppenleiters marschierte nachmittags eine Menschenmenge, es handelte sich überwiegend um Angehörige der Hitlerjugend (zit. HJ), SA und Gefolgschaftsmitglieder aus Industriebetrieben, von ca. 100-200 Personen zur Offenburger Synagoge, drangen dort in das inzwischen wieder versiegelte und durch die Polizei bewachte Gebäude ein, plünderten, verwüsteten es und verbrannten auf dem Marktplatz die Thorarollen und andere herausgenommene Gegenstände,<sup>774</sup> nachdem bereits morgens SA-Leute die Synagoge durchsucht, wahrscheinlich die Inneneinrichtung demoliert und

---

<sup>770</sup> Zit. n. Vermerk von Polizeikommissär Baier vom 19. August 1946 (vgl. STAF Freiburg B 719/1 Nr. 5050).

<sup>771</sup> Zit. n. Ebd.

<sup>772</sup> Vgl. Ruch, Martin: Das Novemberpogrom 1938 und der „Synagogenprozeß“ 1948 in Offenburg. Verfolgte berichten. Täter stehen vor Gericht. Willstätt 2008, S. 14.

<sup>773</sup> Anmerkung: Der Offenburger Landrat, Leiter des dortigen Bezirksamtes und damit für die Offenburger Schutzpolizei zuständig, billigte nachträglich diese Entscheidung des Revier-Hauptmanns mit dem Hinweis, dass dadurch nach seiner Aussage „die Festnahmen einwandfrei ausgeführt wurden“ (Vgl. ebd., S. 100).

<sup>774</sup> Vgl. Ruch, Martin, S. 22.

teilweise auch schon kleingeschlagen hatten. Außerdem wurde durch einige Teilnehmer das neben dem Gasthof Palmengarten gelegene jüdische Café Weil verwüstet.<sup>775</sup> Wegen der Gefahr, möglicherweise die unmittelbar angrenzenden Häuser zu gefährden, wurde wahrscheinlich in der Synagoge kein Brand gelegt,<sup>776</sup> weshalb der NSDAP-Kreisleiter nach dem 1. Juni 1939 versuchte, die Juden auf ihre Kosten zum Abtragen des Gotteshauses zu zwingen. Alle Pläne für den Abbruch scheiterten letztlich, die jüdische Gemeinde wurde aber unter Druck gesetzt und musste das Gebäude unter Wert für RM 10 000 an die Stadt Offenburg verkaufen.<sup>777</sup> Die Synagoge in Diersburg war in der Reichskristallnacht ebenfalls in Anwesenheit des Kreisleiters durch ein gelegtes Feuer zerstört worden.<sup>778</sup>

Am 10. November gegen 17.00 Uhr erhielt der Leiter der Schutzpolizei die Nachricht, dass die bisher gefangen gehaltenen Juden mit einem Sonderzug nach Dachau ins KZ zu transportieren sind. Vom Gefängnis aus ging es gegen 21.00 Uhr zu Fuß zum Bahnhof, an welchem der Zug mit anderen Juden aus anderen Kreisen des badischen Oberlandes bereits wartete. Zehn Polizeibeamte waren zur Begleitung am Anfang und Ende des Marsches eingeteilt, begleitet von einer größeren Anzahl von SS- und SA-Leuten, welche die Juden unterwegs teilweise beschimpften, mit Gewehrkolben drangsalierten und sie beim Einsteigen in die Eisenbahnwaggons mit Fußtritten und Faustschlägen traktierten, außerdem wurden sie unterwegs auch von Teilen der Bevölkerung gedemütigt und beleidigt.<sup>779</sup> Der Weitertransport bis Dachau erfolgte anstandslos unter Bewachung von Polizeibeamten, was bei den Häftlingen zu einer gewissen Beruhigung geführt hatte.<sup>780</sup> Ein Zeitzeuge bestätigte, dass sich die Polizeibeamten auf der Transportfahrt tadellos ihnen gegenüber benommen hatten und seiner Meinung nach „muß sie die anständigste Polizei in Deutschland gewesen sein“.<sup>781</sup> Insgesamt wurden nachweislich 64 jüdische

---

<sup>775</sup> Vgl. Ebd., S. 21.

<sup>776</sup> Vgl. Ebd., S. 88.

<sup>777</sup> Vgl. Ebd., S. 42.

<sup>778</sup> Vgl. Ebd., S. 80 und 88-89.

<sup>779</sup> Vgl. Ebd., S. 9.

<sup>780</sup> Vgl. Ebd., S. 25-27.

<sup>781</sup> Zit. n. Ebd., S. 30.



Männer aus Offenburg im KZ Dachau inhaftiert, von denen einer dort am 27. Dezember 1938 ermordet worden ist.<sup>782</sup>

Im November 1946 ersuchte der Offenburger Stadtrat die Staatsanwaltschaft, zu prüfen, ob die Haupttäter an dem Synagogensturm nicht noch nachträglich zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden könnten; dies wurde von dort bejaht.<sup>783</sup> Am 2. März 1948 wurde gegen zwölf Hauptverantwortliche des Judenpogroms im Bereich Offenburg Anklage wegen der gegen das Gesetz begangenen Zerstörung und Plünderung der Synagogen und der aus einer Menschenmenge heraus öffentlich und mit vereinten Kräften gegen Personen und Sachen verübten Gewalttätigkeiten erhoben.<sup>784</sup> Nach mehreren Verhandlungstagen verurteilte die Strafkammer des Landgerichts Offenburg am 21. Juni 1948 neun Angeklagte wegen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zwischen zwei und fünf Jahren, während die Verteidigung auf Freispruch oder mäßige Gefängnisstrafen plädiert hatte; fünf Personen wurden freigesprochen.<sup>785</sup>

Mitte der 1920er Jahre machte sich der zunehmende Antisemitismus auch in **Emmendingen** bemerkbar, weshalb 68 Juden zwischen 1925 und 1933 die Stadt bereits verlassen hatten. Am 1. Januar 1938 lebten noch 138 jüdische Bewohner in der Stadt. In der Reichspogromnacht wurde die Emmendinger Synagoge von Angehörigen der SA, SA-Reserve und Hitlerjugend unter Beteiligung von Bürgern aus Emmendingen geschändet, die Inneneinrichtung sowie Kulturgegenstände wurden demoliert und in Brand gesetzt. Nach einem Sprengversuch wurde das Gebäude Stein für Stein abgetragen. Die Sprengung und der Abriss der Synagoge wurden der israelitischen Gemeinde mit RM 4179.45 in Rechnung gestellt, da sie nicht bezahlen konnte, wurde sie enteignet und der Synagogenplatz der Stadt überlassen. Das jüdische Gemeindehaus wurde demoliert und beschlagnahmt. Die beiden Friedhöfe wurden zerstört und die Fensterscheiben jüdischer Geschäfte eingeworfen. Die jüdischen Männer wurden verhaftet und ins KZ Dachau verschleppt, aus dem sie nach mehreren

---

<sup>782</sup> Vgl. Ebd., S. 30 und 44-45.

<sup>783</sup> Vgl. Ebd., S. 47-48.

<sup>784</sup> Vgl. Ebd., S. 92-93.

<sup>785</sup> Vgl. Ebd., S. 94-111.

Wochen körperlich schwer gezeichnet zurückkehrten; der Sohn des Viehhändlers Günzburger wurde dort ermordet.<sup>786</sup>

Im Gegensatz zu den in Freiburg und Offenburg wegen der in der sogenannten Reichskristallnacht 1938 gegen Juden begangenen Straftaten erhobenen Anklagen mit anschließenden Verurteilungen in den Jahren 1948 und 1949 wurden in Lörrach und Emmendingen offensichtlich keine staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen eingeleitet oder Anklagen erhoben.

In die Aktionen anlässlich des Novemberpogroms waren uniformierte Beamte des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes insoweit eingebunden, dass sie bei den Festnahmen und den Transporten der Deportierten ins KZ Dachau verantwortlich eingesetzt waren, ihre Anweisungen hierzu aber entweder direkt durch SS-Führer vor Ort oder über ihre unmittelbaren Vorgesetzten, welche den Einsatz zuvor mit der örtlichen SS- oder Parteiführung abgesprochen hatten, erhalten hatten. Andererseits war die Polizei insgesamt ihrem gesetzlichen Auftrag, die Beschädigung oder Zerstörung jüdischen Eigentums zu verhindern, nicht nachgekommen. Trotzdem wurde durch jüdische und andere Zeitzeugen darauf hingewiesen, dass sich die Polizeibeamten in diesen Situationen bei der Ausübung ihres Dienstes anständig und tadellos verhalten haben. Den vorliegenden Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zu den Synagogenbränden in Freiburg, Ihringen, Breisach und Eichstetten ist zu entnehmen, dass die Inbrandsetzung durch einen recht kleinen Täterkreis unter Führung von örtlichen SA- und SS-Funktionären ausgeführt wurde und die Polizeibeamten auch wegen fehlender Unterstützung durch Polizeidirektor und SS-Offizier Sacksofsky sowie die Angehörigen der Feuerwehr am Einschreiten gehindert wurden. In der Vernehmung durch die Spruchkammer Darmstadt am 23. August 1946 gab Sacksofsky diesbezüglich zu Protokoll:

„In der gleichen Weise wie ich die Menschen vor wildem Zugriff schützte habe ich auch die Sachwerte zu erhalten versucht. Dies kam bei der Löschung des Synagogenbrandes zum Ausdruck. Ferner habe ich Polizeistreifen zum Schutze der

---

<sup>786</sup> Vgl. Grasse, Carola u.a.: Jüdisches Leben in Emmendingen: Orte, Schauplätze, Spuren. In: Verein für jüdische Geschichte und Kultur Emmendingen e.V. (Hrsg.): Orte jüdischer Kultur. Bd. 17, Haigerloch 2001, S. 6-8.

Geschäfte und Wohnungen ausgesandt, die jegliche Plündereien verhinderten.<sup>787</sup> (...) Es ist keinem der inhaftierten Juden eine der sonst üblichen Misshandlungen widerfahren. Ich entsinne mich, dass bei dem späteren Abtransport zum Bahnhof alles auf die gleiche Weise in Ordnung ging.<sup>788</sup>

Bei diesen Taten gingen die Staatsanwaltschaften in Freiburg und Offenburg von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder dem Tatbestand des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Erpressung aus. Die Taten waren auch schon zum Zeitpunkt der Tatausführung nach deutschem Recht mit Strafe bedrohte Handlungen, weshalb die Angeklagten in den genannten Fällen 1948 und 1949 durch eine vom NS-Regime wieder unabhängige und demokratisch legitimierte Justiz verurteilt werden konnten. Vielfach waren die Beschuldigten aber im Krieg gefallen, noch vermisst oder in alliierter Gefangenschaft, sodass durch die Staatsanwaltschaften nach der Kriegsniederlage Deutschlands keine Anklagen erhoben werden konnten.<sup>789</sup>

### 2.11.2.3 *Deportation der badisch-pfälzischen Juden am 22. Oktober 1940 nach Gurs*

Der Gauleiter für Baden, Robert Wagner, hatte den Ehrgeiz, unter den ersten zu sein, die einen 'judenfreien' Gau vorweisen konnten. Er tat sich mit dem Gauleiter der Saarpfalz, Josef Bürckel, zusammen und nach Forschungslage ist davon auszugehen, dass es sich bei der Oktoberdeportation um eine Gemeinschaftsaktion der beiden Gauleiter mit Billigung Hitlers und mit personeller und technischer Unterstützung des RSHA unter Himmler und Heydrich handelte.<sup>790</sup> Ein Jahr, ehe in anderen Ländern des Altreichs die Deportationen in die besetzten Ostgebiete einsetzten, verfügten die beiden Gauleiter, dass alle badischen, pfälzischen und saarländischen Juden ins Internierungslager Gurs im noch unbesetzten Südwesten Frankreichs zu

---

<sup>787</sup> Anmerkung: Nach einem Bericht des Badischen Justizministeriums Freiburg vom 28. Mai 1948 an die Französische Militärregierung in Freiburg war der hinreichende Verdacht der Mittäterschaft von Sacksofsky an der Synagogenbrandstiftung nicht zu erbringen und es wurde seine Aussage bestätigt, dass in Freiburg die üblen Ausschreitungen, wie sie in kleineren Städten Badens und in großen Städten Norddeutschlands vorgekommen waren, in Freiburg nicht stattgefunden hatten (siehe hierzu STAF Freiburg F 176/1 Nr. 964).

<sup>788</sup> Zit. n. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 962.

<sup>789</sup> Vgl. STAF Freiburg F 176/1 Nr. 960, 962 und 964 (Ermittlungsunterlagen der badischen Staatsanwaltschaft Freiburg zu den Synagogenbränden in Freiburg, Breisach, Ihringen und Eichstetten in der Nacht zum 10. November 1938).

<sup>790</sup> Vgl. Teschner, Gerhard J.: Die Deportation der badischen und saarpfälzischen Juden am 22. Oktober 1940. Vorgeschichte und Durchführung der Deportation und das weitere Schicksal der Deportierten bis zum Kriegsende im Kontext der deutschen und französischen Judenpolitik. Frankfurt/Main 2002, S. 94-99 (Europäische Hochschulschriften: Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 930).

deportieren seien. Es handelte sich um eine der ersten Massendeportationen von Juden deutscher Staatsangehörigkeit. Zunächst verschont blieben lediglich 700 bis 800 badische Juden, dies waren vor allem in Mischehen mit `Ariern` Lebende, `Mischlinge` sowie Schwerkranke. Die meisten von ihnen wurden bei späteren Aktionen erfasst und deportiert.<sup>791</sup>

Gestapobeamte und Angehörige der Ordnungspolizei führten die Verhaftungen durch, `reibungslos` und `fast unbemerkt von der Bevölkerung`, wie amtliche Berichte betonten.<sup>792</sup> Den Betroffenen, es handelte sich um Männer, Frauen und Kinder, ließ man ein bis zwei Stunden Zeit, das Notwendigste und das, was getragen werden konnte, zusammenzupacken, bevor sie durch uniformierte Polizeikräfte bewacht zum jeweiligen Bahnhof verbracht wurden. Angeblich sollte es ins Elsass gehen. Die Abgeschobenen sollten aber nach der deutschen Planung von der französischen Regierung nach Öffnung der Seewege nach Madagaskar weitergeleitet werden (sogenannter `Madagaskar-Plan`);<sup>793</sup> der Plan wurde jedoch politisch nicht umgesetzt.<sup>794</sup>

Im Barackenlager Gurs selbst kamen von den am 22. und 23. Oktober 1940 Deportierten bis zur Befreiung Frankreichs 1944 zwischen ca. 860 und 1070 Menschen ums Leben,<sup>795</sup> aufgrund ihres hohen Alters und der völlig unzureichenden medizinischen Versorgung im Lager fand jeder neunte von ihnen bis zum Frühjahr 1941 bereits den Tod.<sup>796</sup> Insbesondere durch die Deportationen ab 1942 in die Vernichtungslager außerhalb Frankreichs in die im Osten von den deutschen Truppen besetzten Gebiete kam die Mehrzahl dieser deportierten badischen und pfälzischen Juden ums Leben, insbesondere im KZ Auschwitz. Eine geringere Zahl von ihnen hat in Frankreich überlebt oder ist nach Übersee ausgewandert, teilweise ist ihr Schicksal bis heute ungeklärt.<sup>797</sup>

---

<sup>791</sup> Vgl. Borchardt-Wenzel, Annette, S. 148-149 und Schellinger, Uwe: 22. Oktober 1940. Die Deportation der Juden aus Südwestdeutschland nach Gurs. In: Hesse, Klaus/Nachama, Andreas (Hrsg.): Vor aller Augen. Die Deportation der Juden und die Versteigerung ihres Eigentums. Fotografien aus Lörrach, 1940. (Topographie des Terrors. Notizen) Berlin 2011, Bd. 1, 1. Aufl., S. 9-33.

<sup>792</sup> Vgl. Sauer, Paul: Die Deportation der badischen Juden nach Südfrankreich am 22. Oktober 1940. In: Wiehn, Erhard R. (Hrsg.): Oktoberdeportation 1940. Die sogenannte „Abschiebung“ der badischen und saarpfälzischen Juden in das französische Internierungslager Gurs und andere Vorstationen von Auschwitz. 50 Jahre danach zum Gedenken. Konstanz 1990, S. 66.

<sup>793</sup> Vgl. Schellinger, Uwe, S. 13.

<sup>794</sup> Vgl. Teschner, Gerhard J., S. 79-84.

<sup>795</sup> Vgl. Ebd., S. 316 und Ott, Hugo, Bild Nr. 119.

<sup>796</sup> Vgl. Teschner, Gerhard J., S. 315.

<sup>797</sup> Vgl. Ebd., S. 315-320.



Die Aktion, welche nach Weisung des RFSSuChDtPol geheim vorzubereiten und durchzuführen war, wurde mit Erlass des Badischen Innenministeriums vom 15. Oktober 1940 an die Landratsämter verfügt.<sup>798</sup> Am Tag der Festnahme durch die Polizei wurde in den jüdischen Gemeinden das Ende des Laubhüttenfestes begangen und so wurden sie von ihrer „Abschiebung“ völlig überrascht.<sup>799</sup> Die Art der Durchführung wurde in einem „Merkblatt für eingesetzte Beamte“ festgelegt, neben Angehörigen der Gestapo und des SD auch Beamte des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes. Der letzte Artikel des als geheim eingestuften Merkblatts lautete: „Es ist unbedingt erforderlich, daß die Juden bei der Festnahme korrekt behandelt werden. Ausschreitungen sind auf jeden Fall zu verhindern.“<sup>800</sup> Den Betroffenen, in Baden nach Teschner<sup>801</sup> rund 5600 jüdische Frauen, Männer, Kinder und Greise, aus nicht weniger als 138 Dörfern und Städten, davon allein ein Drittel aus dem Bereich Mannheim, ließ man ein bis zwei Stunden Zeit, das Notwendigste zusammenzupacken, bevor sie am 22. und 23. Oktober 1940 mit Lastwagen der Ordnungspolizei, teilweise mit Omnibussen oder auch mit Lastwagen, welche die Wehrmacht zur Verfügung stellte, zu sogenannten Sammelstellen der Gestapo in den größeren Städten zum Weitertransport in Eisenbahnzügen verbracht wurden. In Baden waren hierfür die Städte Karlsruhe und Mannheim vorgesehen, sodass in Mannheim zwei und in Karlsruhe fünf, bei der Abfahrt plombierte Züge bereit gestellt wurden.<sup>802</sup> Als Fahrtstrecke war auf deutscher Seite das Rheintal festgelegt worden und die Züge überquerten bei Mulhouse die Grenze ins Elsaß.<sup>803</sup> Als `Transportführer`, welche für die Betreuung ihrer Gruppe festgenommener Juden bis zur Abfahrt des Zuges von der Sammelstelle verantwortlich waren, wurden Kriminalbeamte als Angehörige des Sipo eingesetzt.<sup>804</sup>

Am 23. Oktober 1940 hatte Gauleiter Wagner für Baden außerdem die Anordnung getroffen, „die nicht veröffentlicht werden darf“, nach der „das

---

<sup>798</sup> Vgl. Ebd., S. 79.

<sup>799</sup> Vgl. Schellinger, Uwe: 20. Oktober 1940, S. 10.

<sup>800</sup> Zit. n. Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg (Hrsg.): Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933-1945 (bearbeitet von Sauer, Paul). Teil II, Bd. 17, Stuttgart 1966, S. 236-237(Dokument 437).

<sup>801</sup> Vgl. Teschner, Gerhard J. , S. 105-107.

<sup>802</sup> Vgl. Ebd., S. 348-349 (Anlage 2: Bericht der Gestapo-Stelle Karlsruhe vom 30. Oktober 1940 „Über die Verschickung von Juden deutscher Staatsangehörigkeit nach Südfrankreich“).

<sup>803</sup> Vgl. Ebd., S. 101-103.

<sup>804</sup> Vgl. Ebd., S. 72.

gesamte Vermögen der aus Baden ausgewiesenen Juden beschlagnahmt und dem Lande Baden für verfallen erklärt<sup>805</sup> wird. Die endgültige Enteignung erfolgte mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz<sup>806</sup> vom 25. November 1941, mit der die im Ausland lebenden Juden ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren und ihr Vermögen dem Staat verfiel.<sup>807</sup> In der genannten Anordnung des Gauleiters wurde für den Bereich des Landeskommissärs Freiburg verfügt, dass bei den Landräten in Emmendingen, Kehl, Lahr, Lörrach und Offenburg, sowie beim Polizeidirektor in Freiburg für die Landkreise Freiburg und Neustadt zur beschleunigten Erfassung und zur besseren Verwaltung des jüdischen Vermögens besondere Verwaltungen oder besondere Abteilungen einzurichten sind. Die Verwaltung und Verwertung des jüdischen Vermögens der aus dem Landkreis Wolfach evakuierten Juden sollte der Landrat in Villingen übernehmen und der Landrat in Lörrach hatte gleichzeitig die Vermögensverwaltung im Landkreis Säckingen zu bewerkstelligen; die Landkreise Villingen und Säckingen waren ansonsten dem Landeskommissärsdistrikt Konstanz zugehörig.<sup>808</sup> Bei der Polizeidirektion Freiburg war die Aufgabe der Verwaltung des jüdischen Vermögens für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Freiburg und Neustadt mit Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1940 Nr. 90939 zunächst bis Januar 1941 dem Polizeiverwaltungsbeamten und Polizeirat Lögler übertragen worden, anschließend Major Schifferdecker.<sup>809</sup> Polizeirat Lögler, geboren 1883, wurde 1946 als Regierungsamtmann in den Ruhestand versetzt und 1948 im politischen Säuberungsverfahren als „Mitläufer“ eingestuft.<sup>810</sup> Der Chef der Sipo, Reinhard Heydrich, teilte dem SA-Standartenführer und Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt mit Datum vom 29. Oktober 1940 und unter Az. IV D 4 2602/40 folgendes schriftlich mit:

---

<sup>805</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 309/Generalstaatsanwalt Baden Nr. 31 und 329 Zugang 1987/54 und Sauer, Paul, II. Teil, S. 238 (Dokument Nr. 438).

<sup>806</sup> Anmerkung: Das Reichsbürgergesetz wurde am 15. September 1935 erlassen. Siehe hierzu Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg (Hrsg.), Teil I, S. 16.

<sup>807</sup> Vgl. Teschner, Gerhard J., S. 89 und Erlasse des RFSSuChDtPol vom 25. März und 20. Dezember 1941, Az. S IV B 4 b – B. Nr. 960/41-39, sowie vom 9. November 1940, Az. S-IV A 5 b – 802/40, und des badischen Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1942 Nr. 106765.

<sup>808</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 329 Zugang 1987-54.

<sup>809</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K1/49, Teil 2 B Nr. 5.

<sup>810</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 16922 (Entnazifizierungsakte Josef Lögler).





„Der Führer ordnete die Abschiebung der Juden aus Baden über das Elsaß und der Juden aus der Pfalz über Lothringen an. Nach Durchführung der Aktion kann ich Ihnen mitteilen, daß aus Baden am 22. und 23.10.1940 mit 7 Transportzügen und aus der Pfalz am 23.10.1940 mit 2 Transportzügen

6504 Juden

im Einvernehmen mit den örtlichen Dienststellen der Wehrmacht, ohne vorherige Kenntnisgabe an die französischen Behörden, in den unbesetzten Teil Frankreichs über Chalon-sur-Saône gefahren wurden.

Die Abschiebung der Juden ist in allen Orten Badens und der Pfalz reibungslos und ohne Zwischenfälle abgewickelt worden.

Der Vorgang der Aktion selbst wurde von der Bevölkerung kaum wahrgenommen.

Die Erfassung der jüdischen Vermögenswerte sowie ihre treuhänderische Verwaltung und Verwertung erfolgte durch die zuständigen Regierungspräsidenten.

In Mischehe lebende Juden wurden von den Transporten ausgenommen.

Heydrich<sup>811</sup> (Handschriftliche Unterschrift)

Mit dem Abtransport der Juden aus dem Bereich des Landeskommissärs Freiburg waren die jüdischen Gemeinden vielfach ausgelöscht. Nachfolgend sollen einige Beispiele und Zahlenangaben aus der Region zu der am 22. Oktober 1940 erfolgten Deportationsaktion von Juden nach Gurs kurz dargestellt werden.

So waren es aus der Offenburger Gemeinde des letzten jüdischen Vorstehers, Emil Neu, neun Mitglieder aus **Gengenbach**, fünf aus **Durbach**, elf aus **Diersburg** und 90 aus **Offenburg**, welche am 22. Oktober 1940 die Fahrt nach Südfrankreich antreten mussten. Frühmorgens erschienen in den Wohnungen der Juden Gestapoleute und eröffneten ihnen, sie hätten sich binnen einer Stunde auf eine Reise mit unbestimmtem Ziel einzurichten. Nur ein Handkoffer durfte mitgenommen werden und etwas Geld. Dann wurden alle Juden in der Turnhalle der Oberrealschule Offenburg (heute Schillergymnasium) zusammengezogen. In den Einwohnermeldekarten wurde die Deportation mit bürokratischer Genauigkeit und mit Angabe einer Ordnungszahl von anwesenden Standesbeamten vermerkt. Schließlich erfolgte der Transport zum Bahnhof, von der Bevölkerung dieses Mal kaum bemerkt, im Gegensatz zur Deportation in der sogenannten Reichskristallnacht im November 1938. Dem ältesten Sohn des deportierten Gemeindevorstehers gelang es, dass seine Eltern am 8. Dezember 1940 das Lager Gurs verlassen und in Pau eine private Unterkunft beziehen konnten. Zwar wurden sie später erneut für einige Wochen nach Gurs verbracht,

---

<sup>811</sup> Zit. n. Teschner, Gerhard J., S. 346-347 (Anlage 1).

konnten aber mit Hilfe des Sohnes wieder befreit werden. Schließlich gelang ihnen auf abenteuerliche Weise im Sommer 1942 die Flucht und Rettung in die Schweiz.<sup>812</sup>

Aus **Kippenheim** wurden am Morgen des 22. Oktober 1940 die letzten dort noch verbliebenen 31 Juden mit Lastwagen abtransportiert. Von diesen 31 Menschen kamen 18 in den folgenden Jahren in Gurs oder im KZ Auschwitz ums Leben, nur 13 von ihnen überlebten die Vernichtungsmaschinerie des NS-Regimes.<sup>813</sup> Nach Uwe Schellinger<sup>814</sup> sollen in Kippenheim beim Abtransport der Juden Polizeifahrzeuge mit dem Kennzeichen `Pol 13`, einem Kennzeichen für die württembergische Polizei, eingesetzt worden sein.

Von **Lörrach** aus wurden an diesem Tag 62 Juden deportiert, welche teilweise aus den umliegenden Dörfern dorthin zum Sammelplatz verbracht worden waren. Anlässlich der dortigen Deportationsmaßnahmen entstand eine Bildserie von 25 Schwarz-Weiß-Fotografien, welche vermutlich im dienstlichen Auftrag durch den Lörracher Kriminaloberassistenten der dortigen Sipo, Gustav Kühner, aufgenommen worden sind. Die Fotos gingen 1978 dem Stadtarchiv Lörrach anonym zu, da sich aber auf den vorhandenen Negativrollen neben den Fotos von der Deportation auch noch Aufnahmen von anderen wichtigen lokalen Ereignissen befanden, kann bei den erkennungsdienstlichen Fotografien von der fotografischen Dokumentation der Deportation in Lörrach ausgegangen werden. Klaus Hesse<sup>815</sup> hat in seiner Untersuchung die Bildserie ausgewertet und dabei auch die unzähligen Menschen mit einbezogen, welche den Abtransport ihrer Nachbarn beobachtet haben. In einem Bericht des Landratsamtes Lörrach vom 30. August 1946 heißt es hierzu, es hätten sich in Lörrach „verhetzte Gaffer und

---

<sup>812</sup> Vgl. Ruch, Martin: „Nichts wie hoffen und warten ...“ Oktoberdeportation der badischen und saarpfälzischen Juden: Briefe aus den südfranzösischen Lagern an den letzten Vorsteher der jüdischen Gemeinde Offenburg, Emil Neu. Offenburg 2010, S. 2-4.

<sup>813</sup> Vgl. Schellinger, Uwe: Unterbelichtete Erinnerung: Fotohistorische Zugänge zur Deportation der badischen Juden am 22. Oktober 1940. Protokoll über die 406. Arbeitssitzung der „Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.“ vom 13. Dezember 2001 (<http://www.ag-landeskunde-oberrhein.de/index.php?id=p406v>), S. 5, Zugriff am 22. August 2013.

<sup>814</sup> Vgl. Ebd., S. 6.

<sup>815</sup> Vgl. Hesse, Klaus: „Reibungslos und ohne Zwischenfälle“. Fotografische Bildquellen der öffentlichen Deportation der Juden in Lörrach am 22. Oktober 1940. In: Hesse, Klaus/Nachama, Andreas (Hrsg.): Vor aller Augen. Die Deportation der Juden und die Versteigerung ihres Vermögens. Fotografien aus Lörrach, 1940 (Topographie des Terrors. Notizen). Berlin 2011, S. 53-65.

diesbezügliche Elemente, die zum Teil Schmährufe ausstießen, angesammelt.“<sup>816</sup> (**Bild Nr. 10**).

Ansonsten sind auf den Bildern neben den betroffenen Juden agierende uniformierte Angehörige des SD,<sup>817</sup> der Gestapo und Ordnungspolizei und Mannschaftswagen als Transportfahrzeuge der Polizei zu erkennen. Das Kennzeichen „Pol 14...“ am Mannschaftswagen ist eindeutig der badischen Polizei zuzuordnen,<sup>818</sup> allerdings konnten die weiteren Ziffern des abzulesenden Kennzeichens ... „68353“ aufgrund fehlender Unterlagen keiner polizeilichen Institution oder Dienststelle mehr zugewiesen werden (**Bild Nr. 11 und 12**).<sup>819</sup> In dem bereits erwähnten Bericht des Landratsamtes Lörrach aus dem Jahr 1946 findet sich auch der Hinweis: „Ein Transport soll seinerzeit durch den inzwischen zur Entlassung gekommenen Revier-Hauptmann der Schutzpolizei Kiehle durchgeführt worden sein.“<sup>820</sup> Da die Person Kiehle anhand von Quellen nicht weiter aufgeklärt werden konnte und demnach auch Vergleichsbilder von ihm nicht vorliegen, konnte nicht abschließend geklärt werden, ob es sich bei dem abgebildeten und offensichtlich Weisungen erteilenden Revier-Hauptmann<sup>821</sup> möglicherweise um diese Person handelt (**Bild Nr. 13**).

Der abgebildete Polizeibeamte mit dem schwarz-lackierten Tschako<sup>822</sup> dürfte aufgrund seiner Kopfbedeckung ein Angehöriger der Ordnungspolizei gewesen sein, obwohl ab Ende 1936 für alle Dienstzweige der uniformierten Polizei bei Neubeschaffungen einheitlich die Uniform und der Tschako in grünmelierter Farbe eingeführt wurden;<sup>823</sup> hierzu ergingen aus ökonomischen Gründen aber Übergangsvorschriften (**Bild Nr. 14**).

Bei der Oktoberdeportation wurden aus **Breisach** alle 50 dort noch lebenden Juden nach Gurs deportiert.<sup>824</sup>

---

<sup>816</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 17/1-3667 und Hesse, Klaus, S. 39 (Bild 3).

<sup>817</sup> Anmerkung: Die Angehörigen des SD trugen Uniformen mit schwarzem Umlegekragen, während die Uniformjacke der Polizei mit Kragenpatten (Kragenspiegel) ausgestattet war.

<sup>818</sup> Vgl. Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1935 Nr. 105253.

<sup>819</sup> Vgl. Hesse, Klaus, S. 50 und 51 (Bilder 22 und 24).

<sup>820</sup> Zit. n. STAF Freiburg G 17/1-3667 und Schellinger, Uwe, S. 7.

<sup>821</sup> Vgl. Hesse, Klaus, S. 40, 43-44 und 46 (Bilder 5, 11, 13, 14 und 17).

<sup>822</sup> Vgl. Ebd., S. 38 und 41 (Bilder 1 und 8) und Schreiber, Bernhard, S. 105-106.

<sup>823</sup> Siehe hierzu auch Ausführungen unter Kapitel 2.3 und vgl. Hesse, Klaus, S. 38 (Bild 1: Polizeibeamter in der Mitte des Bildes mit dem Rücken zum fotografierenden Beamten).

<sup>824</sup> Vgl. BZ/`Der Sonntag` vom 10. November 2013, S. 3.

In **Emmendingen** wurden in den Morgenstunden des 22. Oktober 1940 71 Juden unter den Augen der Öffentlichkeit verhaftet und am selben Tag nach Gurs deportiert; die jüdische Gemeinde Emmendingen war damit ausgelöscht. 18 Emmendinger Internierten gelang die Flucht oder Auswanderung aus Gurs. 20 meist ältere Menschen starben dort an Unterernährung, Entkräftung und Seuchen, 32 der 33 in die Vernichtungslager im Osten Deportierten wurden ermordet. Nur ein Mitglied der ehemals jüdischen Gemeinde in Emmendingen überlebte Auschwitz und kehrte nach 1945 nach Emmendingen zurück.<sup>825</sup>

Im Diensttagebuch der PD **Freiburg** von 1940 wurde unter Dienstag, 22. Oktober und Mittwoch, 23. Oktober 1940 zur Deportation der Juden aus Freiburg nüchtern folgendes vermerkt:

„An beiden Tagen wurden die jüdischen Familien abtransportiert. Hierbleiben durften nur diejenigen Juden, bei denen entweder der Mann oder die Frau arischer Abstammung sind. Weiter blieben auch die Mischlinge hier. Zwei Juden haben Selbstmord verübt; eine Jüdin hat sich die Pulsadern durchgeschnitten und starb in der Klinik, ein Jude hat sich erhängt.<sup>826</sup>  
Der Abtransport ging in aller Ordnung von sich.“<sup>827</sup>

In Freiburg wurde Anfang 1942 eine Liste mit 256 Namen der am 22. Oktober 1940 aus der Stadt selbst sowie aus Breisach, Eichstetten und Ihringen „evakuierten“ Juden zusammengestellt. Sorgfältig notierte man dabei den jeweiligen Kontostand der Verschleppten. Bis heute sind insgesamt 360 Juden aus Freiburg bekannt, welche im Lager Gurs interniert wurden. Die Festgenommenen waren teilweise von morgens bis nachts zunächst in einem Freiburger Schulhaus gefangen gehalten, dann mit Bussen zum Güterbahnhof verbracht und von dort mit einem Zug nach Gurs weitertransportiert worden. Lediglich eine kleine Zahl Freiburger Juden war zunächst noch zurückgeblieben, einige konnten der Gestapo auch entkommen. So hatten zwei Gestapo-Angehörige, die Kriegskameraden eines Juden gewesen waren, die Festnahme seiner Familie so lange hinausgezögert, bis der Zug mit den Deportierten abgefahren war. Die Familie erhielt anschließend rechtzeitig ein Visum für die Einreise in die USA und konnte über Lissabon flüchten. Die restlichen Juden

---

<sup>825</sup> Vgl. Grasse, Carola u.a., S. 8.

<sup>826</sup> Vgl. Teschner, Gerhard J., S. 74-75 (Bei der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe sind der Selbstmord des Oberlandesgerichtsrats a.D. Jakob Israel Bär aus Baden-Baden und zwei Fälle aus Freiburg aktenkundig; nach einem Lagebericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Mannheim vom 10. Dezember 1940 wurden acht Selbsttötungen registriert).

<sup>827</sup> Zit. n. StadtAF Freiburg K1/49, Teil 2 B Nr. 5.

wurden zum größten Teil nicht verschont. So hatte der Freiburger Gestapo-Leiter das Standesamt angewiesen, „von jedem Ableben und jeder Geburt eines Juden sofort Nachricht an die Gestapo zu geben, da „Judenkarteien“ geführt werden müssten. Nachdem Freiburg fast `judenrein` geworden war, wurden die Einrichtungen der Israelitischen Gemeinde nicht mehr benötigt, sodass deren Vermögen am 10. Juni 1943 in die Verwaltung und Verwertung des Deutschen Reiches übergang. Einige Juden entgingen der Überwachung durch das NS-Regime, weil sie von mutigen Mitmenschen versteckt werden konnten. Zwei Schwestern konnten in Gurs ihre Entlassung aus dem Lager erreichen und in die Schweiz übersiedeln. In ihr freigewordenes Familienhaus in der Goethestraße 33 zog anschließend die Gestapo ein, später wurde dort die Freiburger SS-Standarte 65 untergebracht.<sup>828</sup>

Die aktive Beteiligung von badischer Revierpolizei und Gendarmerie an der Oktoberdeportation, teilweise in organisatorischer Eigenverantwortung, aber nicht auf Eigeninitiative, lässt sich auch durch zwei weitere Berichte von verschiedenen Gendarmerie-Posten in Baden beispielhaft belegen, allerdings gehörten diese damals nicht zum Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg.<sup>829</sup>

Nach einer Meldung des Gendarmerie-Einzelpostens in Malsch vom 24. Oktober 1940 wurden die Wohnungen der Juden nach Weisung des Landratsamtes und auf Anordnung der Gestapo-Stelle Heidelberg durch sechs Gendarmerie- bzw. Polizei-Wachtmeister am 22. Oktober 1940, gegen 07.30 Uhr, aufgesucht. Nachdem den Juden die Anordnungen eröffnet worden waren, wurde jeder Haushalt von einem Gendarmen bzw. Polizeibeamten überwacht, bis sie ihre Sachen gepackt hatten. Anschließend wurden sie unter Bewachung zum Rathaus in Malsch verbracht, wo sie gegen 13.30 Uhr mittels Sonderfahrzeug durch die Gestapo-Stelle Heidelberg abgeholt wurden. Den Juden wurde durch den Verantwortlichen der eingesetzten Polizeibeamten eine Bescheinigung über die abgelieferten Geldbeträge und Wertpapiere ausgestellt. Die Wertsachen wurden versiegelt und bei der Kreditkasse Malsch verwahrt.

---

<sup>828</sup> Vgl. Haumann, Heiko/Schadek, Hans, S. 336-338.

<sup>829</sup> Vgl. Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg (Hrsg.), Teil II, Bd. 17, S. 238-241 (Dokumente Nr. 439a und b).



In einem zweiten Fall wird auf eine Meldung des Gendarmeriepostens Walldorf vom 23. Oktober 1940 Bezug genommen. In ihr wird dargelegt, dass in der Sonderaktion in Walldorf insgesamt 19 Juden unter Mitwirkung der Gemeindefchutzpolizei und vier Mann der Polizei-Reserve II festgenommen wurden. Es wird erwähnt, dass sämtliches Vieh dem Ortsbauernführer gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt worden ist und dass die Wohnungen zunächst verschlossen und versiegelt worden sind. Die Wohnungsschlüssel wurden mit Asservatenzettel am 23. Oktober 1940 der Gestapo in Heidelberg übergeben. Die Aktion verlief ruhig und ohne Zwischenfälle.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im Rahmen der Verfolgung der Juden die Gestapo und Sicherheitspolizei personell und organisatorisch unterstützt und Straftaten gegen Juden nicht entsprechend verfolgt haben oder nach Intervention vorstehender Stellen ihre Ermittlungstätigkeit eingeschränkt oder untersagt wurde. Sie waren insoweit zumindest in diesem Zusammenhang aufgrund kognitiver und situativer Faktoren, gruppenspezifischer Momente, möglicherweise gewisser Moralvorstellungen und Feinbilder sowie autoritärer Deformationen als `Gehilfen` in den Repressionsapparat des NS-Regimes mit eingebunden.<sup>830</sup>

---

<sup>830</sup> Vgl. Reinke, Herbert: Die deutsche Polizei und das „Dritte Reich“. Anmerkungen zur Geschichte und zur Geschichtsschreibung. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 59 (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7).

### 3. Entnazifizierung und Neuaufbau der Polizei in Baden nach 1945

#### 3.1 Einrichtung von Besatzungszonen und Entnazifizierung in der französischen Zone ab 1945

Bei der Konferenz von Jalta im Oktober 1943 hatten sich die Außenminister der Anti-Hitler-Koalition darauf verständigt, dass nach dem militärischen Sieg über Deutschland die Regierungsgewalt von einer interalliierten Kontrollkommission ausgeübt werden sollte, deren vordringlichste Aufgabe die Entmilitarisierung und Demokratisierung war. Zu den Kriegszielen zählten demnach auch die Beseitigung der nationalsozialistischen Ideologie und die Bestrafung der Schuldigen, welche mit dieser Weltanschauung den Zweiten Weltkrieg ausgelöst und Verbrechen wie Völkermord und die Verfolgung von rassistisch oder ideologisch zu Feinden Deklarierten initiiert und begangen hatten. Die Beseitigung des Nationalsozialismus sollte in einer eigenen Prozedur der politischen Säuberung erfolgen, für die sich der Begriff der `Entnazifizierung`<sup>831</sup> einbürgerte.

Nach der militärischen Kapitulation des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 wurde in der `Berliner Deklaration` vom 5. Juni 1945 festgelegt, dass die oberste Gewalt in Deutschland durch die Alliierten Regierungen übernommen werden wird.<sup>832</sup> Zur Lösung der politischen, territorialen und ökonomischen Probleme, die der Zweite Weltkrieg in Europa hinterlassen hatte, trafen sich die Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion Mitte Juli 1945 in Potsdam. Vertreter der Provisorischen Regierung der Französischen Republik waren zur `Potsdamer Konferenz` nicht eingeladen worden, aber Frankreich stimmte trotz dieser Brüskierung dem Schlusskommuniqué des `Potsdamer Abkommens` vom 2. August 1945 einen Tag vor dessen Veröffentlichung zu. In diesem Abkommen wurden als Ziele der militärischen Besetzung Deutschlands die völlige Entmilitarisierung und die Ausschaltung und Überwachung der gesamten Rüstungsindustrie in Aussicht genommen, aber auch die Auflösung der NSDAP mit ihren weiteren Organisationen, die Umerziehung der deutschen Bevölkerung zur

---

<sup>831</sup> Vgl. Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik. Stuttgart 2004, 2. Aufl., S. 194-195.

<sup>832</sup> Vgl. Benz, Wolfgang: Auftrag Demokratie. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik und die Entstehung der DDR 1945-1949. Berlin 2009, S. 29-47.

Demokratie,<sup>833</sup> die Dezentralisierung der politischen Struktur und die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands während der Besatzungszeit, eine territoriale Aufteilung Deutschlands wurde ausgeschlossen.

Die Regelungen im `Abkommen von Potsdam` waren eine wesentliche Grundlage für die personelle Entnazifizierung, welche durch ein Maßnahmenbündel erreicht werden sollte. Der betroffene Personenkreis, welchem auch eine mögliche strafrechtliche Verfolgung drohte, wurde gemäß „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ (zit. BefrG) vom 5. März 1946 in der amerikanisch besetzten Zone in folgende fünf Kategorien eingeteilt: Hauptbeschuldigte (Kriegsverbrecher), Belastete/Schuldige (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer des NS-Systems), Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete.<sup>834</sup> Nach der Anlage zu diesem Gesetz wurden im Teil A die Hauptbeschuldigten und Belasteten in den Klassen I und II erfasst. Klasse I umfasste „die Personen, die auf Grund widerlegbarer Vermutung in die Gruppe der Hauptbeschuldigten einzureihen“ waren, Klasse II „die Personen, die auf Grund widerlegbarer Vermutung in die Gruppe der Belasteten einzureihen“<sup>835</sup> waren. Die Beamten der Ordnungspolizei wurden in Abschnitt C ebenfalls in Klasse I und II eingeteilt.<sup>836</sup> In der Klasse I der Ordnungspolizei wurden erfasst „alle Beamten nachstehender Zweige des Polizeiwesens seit 1933 bis herunter und einschließlich des Ranges eines Obersts oder dergleichen:

- a) Schutzpolizei (Schupo).
- b) Gendarmerie (Gend).
- c) Wasserschutzpolizei (WS).
- d) Luftschutzpolizei (L-Schupo).

---

<sup>833</sup> Vgl. Vollnhals, Clemens (Hrsg. in Zusammenarbeit mit Schlemmer, Thomas): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München 1991, S. 107-118. Außerdem Dokumente 14 und 15 (Amtliche Vereinbarung über die Konferenz von Potsdam vom 17. Juli bis 2. August 1945) und Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Januar 1946, sowie Kontrollratsproklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 (<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-proklamation2.htm>, Zugriff am 8. Februar 2014).

<sup>834</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1 (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) und Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung. In: Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. München 1991, S. 21-82, hier S. 38.

<sup>835</sup> Zit. n. STAF Freiburg C 15/1 (Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus), S. 34.

<sup>836</sup> Vgl. Ebd., S. 36.



e) Technische Nothilfe (Teno).<sup>837</sup>

Der Klasse II wurden zugeordnet:

„1. Alle Polizeioffiziere (Schutzpolizei, Gendarmerie, Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technische Nothilfe, Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die zum Offizier nach dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind oder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. Dezember 1937 trotz der wiederholten sogenannten Reinigungsaktionen im Amt verblieben sind.

2. Alle Offiziere, die zu irgendeiner Zeit in einem der früher von Deutschland besetzten Gebiete Dienst geleistet haben bei einer Einsatzgruppe, im Einsatzkommando der Sipo oder dem SD.

3. Alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren.“<sup>838</sup>

Der untersuchte Beamtenkreis des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes konnte lediglich dem in Klasse II, Ziffer 1, genannten Personenkreis der Polizeioffiziere zugeordnet werden, die überwiegende Anzahl dieser Beamten war der Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten und der Minderbelasteten zuzurechnen. Als Minderbelasteter war der Beamte gegebenenfalls aufgrund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP Nutznießer einer bevorzugten Beförderung oder der Berufung in ein Amt oder eine Stellung, dessen Verhalten nach dem Entnazifizierungsverfahren einer Bewährungsfrist zwischen zwei bis drei Jahren unterlag.<sup>839</sup>

Diese Einteilung in Kategorien wurde in der französisch besetzten Zone aber erst mit der Einführung des amerikanischen Spruchkammerverfahrens durch die „Landesverordnung zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 29. März 1947 wirklich übernommen,<sup>840</sup> die Phase vor der Übernahme des Spruchkammerverfahrens wird bei Grohnert als Konzept der „auto-épuration“,<sup>841</sup> als genuin politisch notwendige Selbstreinigung der Deutschen unter französischer

---

<sup>837</sup> Zit. n. Ebd., S. 36.

<sup>838</sup> Zit. n. Ebd., S. 36.

<sup>839</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1, S. 10-13.

<sup>840</sup> Anmerkung: Die Landesverordnung war die Umsetzung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 in der französischen Besatzungszone (Vgl. Grohnert, Reinhard: Die Entnazifizierung in Baden 1945-1949. Konzeptionen und Praxis der „Eputation“ am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone. Stuttgart 1991, Diss. Universität Freiburg 1991, S. 192).

<sup>841</sup> Anmerkung: Das Prinzip der „auto-épuration“ setzte auch den Eingriffen der Militärregierung in den Reinigungsprozess Grenzen (Vgl. Grohnert, Reinhard: Entnazifizierung in Baden, S. 177).

Aufsicht und als der französische Sonderweg in der Entnazifizierungsfrage beschrieben.<sup>842</sup>

Der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Oktober 1946 zufolge sollten die örtlichen Entnazifizierungsausschüsse (Spruchkammern) alle erwachsenen Deutschen anhand von Fragebögen oder bei schwerer Belastung anhand gerichtsähnlicher Verfahren in die erwähnten fünf Kategorien einstufen und mit Ausnahme der Entlasteten mit Sanktionen belegen.<sup>843</sup> Nach dem Wortlaut des `Potsdamer Abkommens` schien es, als seien sich die Alliierten über die Ziele einig, trotzdem wurden die im Abkommen aufgestellten Prinzipien anschließend von Zone zu Zone unterschiedlich gehandhabt.<sup>844</sup>

Frankreich wurde als vierte Besatzungsmacht in Deutschland mit eigener Zone erst im Februar 1945 auf Drängen Churchills anerkannt. Die französische Besatzungszone in südwestdeutschen Regionen auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg war nachträglich wieder aus den angelsächsischen Gebieten herausgelöst worden und entsprach weder historisch-kulturell noch administrativ einem einheitlichen Gebilde,<sup>845</sup> denn weder die Briten noch die Amerikaner waren gewillt, Frankreich deutsche Kerngebiete zu überlassen.<sup>846</sup> Die französische Zone umfasste in Baden-Württemberg Teile der bis 1945 selbständigen Länder Baden und Württemberg, nämlich das heutige Südbaden und Südwürttemberg,<sup>847</sup> während Nordbaden und Nordwürttemberg der amerikanischen Zone<sup>848</sup> zugeschlagen blieben.<sup>849</sup> Dies bedeutete, dass sich der Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg, einschließlich der PD Freiburg,<sup>850</sup> in der französisch besetzten Zone befand. Aufgrund des gestörten

---

<sup>842</sup> Vgl. Grohnert, Reinhard: Die „auto-èpuration“. Der französische Sonderweg in der Entnazifizierung. In: Fäßler, Peter u.a. (Hrsg.): Krisenjahre und Aufbruchszeit. Alltag und Politik im französisch besetzten Baden 1945-1949. München 1996, S. 165-185 und Wolfrum, Edgar: Französische Besatzungspolitik. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Berlin 1999, S. 66-67.

<sup>843</sup> Vgl. Schmidt, Manfred G., S. 195.

<sup>844</sup> Vgl. Benz, Wolfgang, S. 37-41.

<sup>845</sup> Vgl. Hüser, Dietmar: Frankreichs „doppelte Deutschlandpolitik“. Dynamik aus der Defensive – Planen, Entscheiden, Umsetzen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Krisen 1944-1950. In: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen. Berlin 1996, Bd. 77, S. 478.

<sup>846</sup> Vgl. Wolfrum, Edgar: Französische Besatzungspolitik, S. 62.

<sup>847</sup> Anmerkung: Bezeichnung der französischen Zone: Württemberg-Hohenzollern und Baden).

<sup>848</sup> Anmerkung: Die amerikanische Zone wurde als `Württemberg-Baden` bezeichnet.

<sup>849</sup> Vgl. Kopp, Volker: Besetzt. Französische Besatzungspolitik in Deutschland. Berlin 2005, S. 227-231.

<sup>850</sup> Anmerkung: Das bisherige PP Freiburg trug mit Inkrafttreten des `Neuaufbaus der Badischen Polizei` Ende 1945/Anfang 1946 wieder die Bezeichnung PD Freiburg.

persönlichen Verhältnisses zwischen dem französischen Militärgouverneur, General König, und dem amerikanischen General Clay blieb die französische Besatzungszone vom übrigen Westdeutschland überwiegend isoliert; diese änderte sich erst im Sommer 1948 wieder.<sup>851</sup>

Im Gegensatz zu den schon während des Zweiten Weltkriegs in Europa eingesetzten amerikanischen Offiziere und Soldaten, welche auf ihre künftige Aufgabe in Deutschland und anderen besetzten Gebieten in Europa intensiv in `European Civil Affaires Divisions` (zit. ECAD) vorbereitet worden waren, übernahm Frankreich aus den genannten Gründen seine eigene Besatzungszone von der 6. amerikanischen Armeegruppe ohne detaillierte und endgültige Vorstellungen hinsichtlich der künftigen politischen Struktur in dem ihm zugestandenem Gebiet. Die französische Entnazifizierungspolitik war und blieb demzufolge weitgehend improvisiert, da sich die französische Militärregierung in ihrer gesamten Besatzungspolitik praktisch auf keine materiellen und konzeptionellen Vorarbeiten stützen konnte. Dies offenbarte sich im eklatanten Defizit an zentraler Planung und im Mangel an geeignetem, für die Besatzungsaufgaben geschultem Personal. Frankreich hatte zu wenig Zeit gehabt, sich auf die Besatzung vorzubereiten.<sup>852</sup> Es gab innerhalb der provisorischen französischen Regierung unterschiedliche Überlegungen zur Wirtschafts-, Finanz- und Sicherheitspolitik, sowie fortwährendes Kompetenzgerangel, die allenfalls einen gemeinsamen Nenner hatten: Die Bildung größerer staatlicher Einheiten sollte möglichst vermieden werden.<sup>853</sup> Das französische Besatzungsprogramm wurde unter Vorsitz von General De Gaulle durch das `Comité interministériel des Affaires allemandes et autrichiennes` (zit. CIAAA) Mitte 1945 erarbeitet und es diktierte schon vor der offiziellen Einsetzung der Militärregierung seine ersten Direktiven für das Vorgehen in der Besatzungszone.<sup>854</sup> Mit Erlass vom 15. Juni 1945 waren das französische

---

<sup>851</sup> Vgl. Wolfrum, Edgar: Französische Besatzungspolitik und Deutsche Sozialdemokratie. Politische Neuansätze in der „vergessenen Zone“ bis zur Bildung des Südweststaates 1945-1952. In: Kommission für die Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien. Düsseldorf 1991, Bd. 95, S. 16-17.

<sup>852</sup> Vgl. Wolfrum, Edgar, S. 29-34, Vollnhals, Clemens, S. 34 und Henke, Klaus-Dietmar, S. 41.

<sup>853</sup> Vgl. Kopp, Volker, S. 225.

<sup>854</sup> Vgl. Defrance, Corine/Pfeil, Ulrich: Eine Nachkriegsgeschichte in Europa 1945-1963. In: Gersmann, Gudrun/Werner, Michael (Hrsg. im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts Paris): Deutsch-Französische Geschichte. Darmstadt 2011, S. 54-61, übers. aus dem Französischen v. Grube, Jochen.

Oberkommando (zit. CCFA)<sup>855</sup> und die französische Militärregierung zunächst unter General Jean de Lattre des Tassigny, aber 23. Juli 1945 unter General König, mit Sitz in Baden-Baden eingerichtet worden. Anfang August 1945 wurde ebenfalls in Baden-Baden der Posten eines zivilen Generalsverwalters (Gouvernement Militaire pour la Zone Francaise d`Occupation, zit. GMZFO) mit dem Juristen Emile Laffon besetzt.<sup>856</sup>

Im Zuge des Vordringens der französischen Truppen nach Karlsruhe am 4. April 1945, für das Land Baden war der Zweite Weltkrieg und die NS-Herrschaft am 29. April 1945 mit der Besetzung Markdorfs endgültig zu Ende,<sup>857</sup> wurden erste Einzelmaßnahmen zur politischen Säuberung wie Inhaftierungen und Suspendierungen unmittelbar durch das Militär ergriffen. Im Oktober 1945 begann die französische Besatzungsmacht mit dem Aufbau eines zweistufigen Säuberungsapparates, wobei die französische Militärregierung die Entnazifizierung bereits zu diesem Zeitpunkt auf deutsche Stellen übertragen hatte.<sup>858</sup> Das Modell der `auto-èpuration` von Laffon griff auf jene Kräfte des Landes zurück, die das „andere“ Deutschland repräsentierten: politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, Gewerkschaftler, Sozialdemokraten und Kommunisten, Zentrumsleute und Liberale, die sich in die innere Emigration begeben hatten sowie all diejenigen, die in der Vergangenheit aufgrund ihrer Einstellung und ihres Verhaltens persönliche und berufliche Diskriminierungen während des NS-Regimes erlitten hatten.<sup>859</sup> Im Bereich der öffentlichen Verwaltung wurden auf Landkreisebene Untersuchungsausschüsse (KRUAS) gebildet, deren personelle Zusammensetzung durch die Militärregierung festgelegt wurde und denen Reinigungskommissionen für die einzelnen Verwaltungsressorts übergeordnet waren. Die Kommissionen hatten über alle Fälle von Beamten zu urteilen und sie konnten der Militärregierung folgende abgestuften Vorschläge unterbreiten, welche von der Militärregierung überprüft wurden und sie sich das Recht vorbehielt, die Vorschläge abzulehnen, eine Ergänzungsuntersuchung zu fordern und sich die Akten vorlegen zu lassen:

---

<sup>855</sup> Anmerkung: Bei dem CCFA handelte es sich um das Commandement en Chef Francais en Allemagne.

<sup>856</sup> Vgl. Wolfrum, Edgar, S. 34-35, insbesondere Fußnoten 44-46 und Hüser, Dietmar, S. 423-424, 452-454 und 477-489.

<sup>857</sup> Vgl. u.a. Grohnert, Reinhard: Befreiung und Besatzungsschock. Das Kriegsende im Südwesten 1944/44. In: Wolfrum, Edgar u.a. (Hrsg.): Krisenjahre und Aufbruchzeit. Alltag und Politik im französisch besetzten Baden 1945-1949 (Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland, Bd. 3), München 1996, S. 18-28.

<sup>858</sup> Vgl. Vollnhals, Clemens, S. 36.

<sup>859</sup> Vgl. Grohnert, Reinhard: „auto-èpuration“, S. 166.

Erhaltung im Amt, Versetzung, Rückstufung, Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung ohne Pension.<sup>860</sup>

Im März 1946 wurde als dritte Stufe ein Politischer Kontrollausschuss bei der Militärregierung des französisch besetzten Teil Badens in Freiburg eingerichtet. Dieser Ausschuss sollte die Arbeit der Reinigungskommissionen und Untersuchungsausschüsse koordinieren und kontrollieren, verfügte aber nicht über weitreichende Befugnisse, denn die Letztentscheidungen oblagen weiterhin der Militärregierung und die Gesetze und Rechtsbestimmungen der Besatzungsmacht hatten in jedem Fall Vorrang.<sup>861</sup> Der Leiter des Ausschusses war gleichzeitig als `Staatsrat für besondere Aufgaben` Mitglied der provisorischen Regierung Südbadens in Freiburg.<sup>862</sup>

Auch nach der Einführung des entpolitisierten, justizförmigen Spruchkammerverfahrens 1947 nach amerikanischem Muster unterschied sich die französische Variante des Spruchkammersystems weiter vom BefrG der amerikanischen Zone. So gab es weder einen öffentlichen Kläger noch einen umfangreichen Katalog formaler Belastungsmerkmale, sodass in der Praxis auch die heftig umstrittene Beweislast-Umkehr wegfiel. Vor allem fehlte eine dem Artikel 58 BefrG entsprechende Bestimmung, wonach alle von der Militärregierung Entlassenen bis zum Abschluss des Spruchkammerverfahrens nur mit gewöhnlicher Arbeit beschäftigt sein durften. Allerdings kamen jetzt auch in der französischen Zone durch die Übernahme des Verfahrens die gleichen Mechanismen zum Zuge wie in der amerikanischen Zone, die Spruchkammern verkamen zu `Mitläuferfabriken`.<sup>863</sup>

Die Spruchkammern beim `Staatskommissariat für politische Säuberung` setzten sich jetzt aus einem Vorsitzenden, aus je einem Vertreter der zugelassenen politischen Parteien und der Gewerkschaften, zwei Beisitzern aus der Berufsgruppe

---

<sup>860</sup> Vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 815 und 818.

<sup>861</sup> Vgl. Konstanzer, Erhard: Weisungen (Dokumente 1-3) der französischen Militärregierung 1946-1949. Dokumentation. In: VfZ 18 (1970), S. 204-235 und Strauß, Christof: Freiburg im Breisgau als Hauptstadt des Landes Baden – der Not geschuldet, die Not verwaltend. In: Moersch, Karl/Weber, Reinhold (Hrsg.): Die Zeit nach dem Krieg: Städte im Wiederaufbau. Stuttgart 2008, S. 58-82. (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 137).

<sup>862</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 (Vorbemerkung zur Behörden- und Bestandsgeschichte im Rahmen der Entnazifizierung).

<sup>863</sup> Vgl. Vollnhals, Clemens, S. 41.

des zu Beurteilenden sowie einem Vertreter des Staatskommissariats zusammen.<sup>864</sup> Die Spruchkammer entschied auch über das Berufungsverfahren, gab die jeweils getroffenen Entscheidungen bekannt<sup>865</sup> und veranlasste die Durchführung der ausgesprochenen Sanktionen. Nach Aufnahme ihrer Arbeit im Herbst 1947 führten sie aber nicht den seit Monaten ruhenden Säuberungsprozess fort, sondern sie konzentrierten ihre Tätigkeit überwiegend auf die Revision der bereits erledigten Fälle, die nun fast alle neu aufgerollt werden mussten und fast ausnahmslos mit der Rehabilitierung der Betroffenen endeten. Außerdem erließ die französische Militärregierung am 2. Mai 1947 mit der Verordnung Nr. 92 eine Jugendamnestie für alle nach dem 1. Januar 1919 Geborenen, soweit sie nicht Amtsträger der NSDAP oder Mitglieder der SS oder Gestapo waren. So regte PD Bieser von der PD Freiburg mit seinem Schreiben vom 12. Juli 1947 beim badischen Ministerium des Innern an, die Entlassungsbescheide aus den Jahren 1945 und 1946 von Angehörigen der Schutzpolizei nochmals in einem Revisionsverfahren überprüfen zu lassen. Er begründete dies damit, dass die Polizeibeamten nur aufgrund ihrer Teilnahme am Einmarsch in Österreich 1938 in die Allgemeine SS aufgenommen worden seien und deshalb bei einer neuerlichen Überprüfung der bisherigen Entlassungsbescheide mit einem milderem Urteil und einer Wiedereinstellung in den Polizeidienst zu rechnen sei.<sup>866</sup> Es bestehe aufgrund der äußerst angespannten Personallage bei der Freiburger Schutzpolizei an einem raschen Wiedereinsatz ein besonders dringendes dienstliches Interesse, weil in den Jahren 1945 und 1946 im Zuge der politischen Reinigung eine große Anzahl von Polizeibeamten entlassen worden sei.<sup>867</sup>

Noch weitreichender war die Amnestieverordnung Nr. 133 vom 17. November 1947, nach der gegen die einfachen nominellen Mitglieder der NSDAP, welche in der Partei weder Titel noch Amt innehatten, ab sofort keine Säuberungs- und Sühnemaßnahmen, mit Ausnahme schwerer Sühnemaßnahmen, mehr zu ergreifen waren.<sup>868</sup> Mit Verordnung Nr. 165 vom Juli 1948 wurden schließlich alle einfachen

---

<sup>864</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2.

<sup>865</sup> Anmerkung: Die Entscheidungen der Spruchkammern wurden jeweils in einer `Beilage zum Amtsblatt der Landesverwaltung Baden` bekanntgegeben.

<sup>866</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 88.

<sup>867</sup> Vgl. Ebd..

<sup>868</sup> Vgl. BZ Nr. 94 vom 25. November 1947.

Parteimitglieder als Mitläufer amnestiert.<sup>869</sup> Trotzdem hielt die französische Militärregierung von allen alliierten Besatzungsmächten am längsten am Entnazifizierungsverfahren fest und stellte erst Anfang 1949 die Oberaufsicht und Genehmigung aller Einzelentscheidungen ein; mit Wirkung vom 31. Dezember 1948 wurden die Untersuchungsausschüsse und Spruchkammern aufgelöst.<sup>870</sup> Nach der Gründung des Landes Baden-Württemberg im Jahr 1952 ging die Aufgabe des Abschlusses der politischen Säuberung auf das Landes-Justizministerium über.<sup>871</sup>

In einem Fazit kann konstatiert werden, dass die französische Militärregierung bereits ab Herbst 1945 die Deutschen sehr frühzeitig an der politischen Säuberung selbst beteiligt hat und Frankreich sträubte sich gegen die Übernahme der Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12. Januar 1946, welche die automatische Entlassung in den Fällen vorgeschrieben hatte, wenn der Betroffene vor 1937 in die NSDAP eingetreten war. Dies bedeutete in der Praxis, dass sich nach Vollnhals in der französischen Zone 1947 die Entlassungsquote bei ca. 10 Prozent eingependelt hatte, während beispielsweise in der amerikanisch besetzten Zone in Hessen ca. 57 Prozent der Beamten und ca. 34 Prozent der Angestellten des öffentlichen Dienstes entlassen worden waren.<sup>872</sup> Die 1947 in der französischen Zone erreichte Entlassungsquote bedeutete, dass viel weniger Beamte und Angestellte ihren Dienst quittieren mussten als im Zug der Kahlschlag-Aktion der Amerikaner 1945, andererseits aber wesentlich mehr belastete Personen aus ihren Funktionen auszuschneiden hatten als im Zuge des 1947 eingeführten Spruchkammerverfahrens ausgeschaltet wurden. Im Unterschied zur Behandlung von Kriegsgefangenen und Internierten durch die Franzosen fielen die Ergebnisse ihrer Entnazifizierung insgesamt relativ mild aus, weil Entnazifizierungsmaßnahmen häufiger in beruflichen Herabstufungen und Bußgeldern als in Haftstrafen bestanden. Im Übrigen wurden in der gesamten französischen Besatzungszone nur 13 überprüfte Personen als Hauptbeschuldigte eingestuft. Eine weitere Besonderheit bestand in der französischen Entnazifizierung darin, dass sie aufgrund ihres relativ

---

<sup>869</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2.

<sup>870</sup> Vgl. Vollnhals, Clemens, S. 42 und STAF Freiburg D 180/2 (Bekanntmachung des badischen Staatskommissariats für politische Säuberung über den Abschluss der politischen Säuberung vom 28. Februar 1949).

<sup>871</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2.

<sup>872</sup> Vgl. Vollnhals, Clemens, S. 14 und Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Bonn/Berlin 1982, S. 255.

persönlichen subjektiven Charakters zu Absurditäten und Ungerechtigkeiten führen konnte, aber durch ihre Menschlichkeit und Beachtung des Einzelnen, soweit dies überhaupt möglich war, den Ton für eine Politik vorgab, die schließlich als deutsch-französische Versöhnung Gestalt annehmen konnte.<sup>873</sup>

Bereits durch die ständige Veränderung der organisatorischen Rahmenbedingungen, die Aktenschwemme und die rigiden Zeitvorgaben für die Reinigungskommissionen innerlich zerrüttet und äußerlich durch die angespannte politische Großwetterlage diskreditiert, endete die Entnazifizierung spätestens nach 1947/1948 im Sog der durch die USA beschleunigten europäischen Integration, welche sich auch in der ideologischen Einbeziehung Deutschlands in den `Kalten Krieg` manifestierte.<sup>874</sup> Insgesamt ist die Entnazifizierung auch in der französischen Zone in einem völligen Desaster<sup>875</sup> gescheitert,<sup>876</sup> zumindest, wenn man als Maßstab die anfänglich gesetzten Ziele der Alliierten zugrunde legt.<sup>877</sup> Zu rasch reifte auch bei der deutschen Bevölkerung die `Schlussstrich-Mentalität` heran und zu früh dominierte die kollektive Amnesie. Hinzu kam die vergangenheitspolitische Gesetzgebung in der jungen Bundesrepublik Deutschland mit mehreren Straffreiheitsgesetzen ab 1949 und mit dem bekannten Artikel 131 (zit. G 131) des Grundgesetzes, auf dessen Basis ab April 1951 alle `131er`, alle Beamten also, die im Rahmen der Säuberung nicht als Hauptbeschuldigte oder Belastete eingestuft worden waren, wieder verbeamtet wurden oder werden konnten.<sup>878</sup> Nach einem Verzeichnis der Landespolizeidirektion (zit. LPD) Freiburg, welche 1952 nach dem Zusammenschluss der Länder Baden und Württemberg für die ehemaligen Landeskommissärsbezirke Freiburg und Konstanz als polizeiliche Mittelbehörde zuständig wurde, über die unter G 131 fallenden 332 Angehörigen der Polizei, davon sieben Angestellten, 21 Beamten der Kriminalpolizei und sechs Angehörigen der Polizeiverwaltung, konnten mit Stand

---

<sup>873</sup> Vgl. Taylor, Frederick: Zwischen Krieg und Frieden. Die Besetzung und Entnazifizierung Deutschlands 1944-1946. Berlin 2001, S. 401-402, aus dem Englischen übers. v. Schmidt, Klaus-Dieter.

<sup>874</sup> Vgl. Niethammer, Lutz, S. 659.

<sup>875</sup> Vgl. Grohnert, Reinhard: „auto-épuration“, S. 181.

<sup>876</sup> Vgl. Niethammer, Lutz, S. 661-662 und Wolfer, Jürgen Michael: Ein hartes Stück Zeitgeschichte: Kriegsende und französische Besatzungszeit im mittleren Schwarzwald. Hamburg 2012, Diss. Universität Freiburg 2010, S. 346-350 (Schriftenreihe „Studien zur Zeitgeschichte“, Bd. 83).

<sup>877</sup> Vgl. Reinke, Herbert: Die deutsche Polizei und das „Dritte Reich“, S. 60.

<sup>878</sup> Vgl. Moersch, Karl/Weber, Reinhold: Die Zeit nach dem Krieg: Wiederaufbau in Südwestdeutschland. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württemberg. Stuttgart 2008, Bd. 37, S. 27 und STAF Freiburg F 75/1-536/537 (Erlass des badischen Ministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1951 Nr. 43 018 u.a.) und Ruck, Michael, S. 60-63.



1. Oktober 1961 nur 21 Personen innerhalb der Polizei nicht untergebracht werden. Hierbei handelte es sich um ehemalige Offiziere des Revier- oder Gendarmeriedienstes, der Kriminalpolizei und Wehrmacht oder um Angestellte, welche nach den einschlägigen Vorschriften noch keine 12 Dienstjahre in der Polizei oder noch keine 25 Dienstjahre in der Wehrmacht abgeleistet hatten.<sup>879</sup>

### *3.2 Durchführung und Ergebnis der Entnazifizierung bei den Revier- und Gendarmeriebeamten im Bereich des Landeskommisjärs Freiburg*

In Südbaden nahm Hermann Stenz, ein 1933 entlassener „Parteibuchbeamter“ der SPD, als Ministerialrat und Vorsitzender der politischen Reinigungskommission bei der Durchführung der Entnazifizierung bis zum Herbst 1949 im badischen Innenministerium eine maßgebliche Stellung ein.<sup>880</sup> Ministerialdirektor und kommissarischer Leiter der Innenverwaltung war für anderthalb Jahre der 1933 als DDP-Mitglied ebenfalls entlassene ehemalige Karlsruher Polizeipräsident Paul Haußer, welcher von der französischen Militärregierung mit der Neuorganisation der badischen Polizei und der Durchführung der Entnazifizierungsverfahren beauftragt worden war.<sup>881</sup> Sein Nachfolger wurde schon im Dezember 1946 Dr. Marcel Nordmann, der im Juli/August 1947 als Justizminister in die erste badische Regierung unter Leo Wohleb wechselte.<sup>882</sup> Dr. Nordmann war am 7. April 1933 als Regierungsrat jüdischer Abstammung beim Bezirksamt Karlsruhe nach dem `Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums` außer Diensts gesetzt worden und ging anschließend sofort bis Kriegsende in die Emigration. Er wurde am 1. Juni 1945 zum Landrat von Konstanz ernannt und am 3. Dezember 1945 gleichzeitig in die Funktion des Landeskommisjärs in Konstanz eingewiesen.<sup>883</sup> Das badische Innenministerium im französischen Besatzungsgebiet stellte in einem Erlass vom 25. September 1946 Nr. 56 565 zunächst fest, dass nach einem Runderlass Nr. 16743 vom 7. Juni desselben Jahres sogenannte aktive Rangträger der Wehrmacht (Dienstgrad Unteroffizier oder höher) im Polizeidienst nicht mehr zu verwenden sind,<sup>884</sup> die bestehenden Dienstverhältnisse sind aufzulösen.

---

<sup>879</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1 Nr. 536/537.

<sup>880</sup> Vgl. Ruck, Michael, S. 59.

<sup>881</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1 Nr. 294 und C 15/1 Nr. 815 und 818.

<sup>882</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/1 (Einleitung/Behördengeschichte).

<sup>883</sup> Vgl. Ruck, Michael, S. 141 und 232.

<sup>884</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 21.

Allerdings sollten Polizeibeamte, die „in politischer Hinsicht meist gänzlich unbelastet sind“<sup>885</sup> und nur wegen ihrer aktiven Zugehörigkeit zur Wehrmacht entlassen worden sind, mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen nicht aus dem Polizeidienst entlassen, sondern verabschiedet werden.<sup>886</sup>

In einem weiteren Schreiben Nr. 58 443 vom 9. Oktober 1946 teilte das badische Ministerium des Innern mit, dass die Verfahren über die politische Reinigung der Polizei in Baden, französisches Besatzungsgebiet, im Wesentlichen abgeschlossen sind, allerdings wurde die französische Militärregierung mit Schreiben vom 31. Oktober 1946 Nr. 00302 darauf hingewiesen, dass noch 1200 Einzelbenachrichtigungen auszustellen und den betroffenen Beamten zu eröffnen sind. Mit Schreiben vom 24. Juni 1947 Nr. 62 934 wurde die Militärregierung weiter davon unterrichtet, dass für etwa 250 Polizei- und Gendarmeriebeamte im französischen Besatzungsgebiet ein endgültiges politisches Urteil bisher noch nicht ergangen ist.<sup>887</sup> Die Polizeidienststellen wurden angewiesen, für jeden im Dienst verbleibenden Beamten und Bediensteten eine der beigefügten Karteikarten, drei Ausfertigungen in französischer und eine in deutscher Sprache, in Maschinschrift auszufüllen. Für politisch Belastete (Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen) waren `rosafarbene` und für Unbelastete `weiße` Karteikarten, ab Mitte 1947 einheitlich nur noch gelbe Karteikarten, zu verwenden. In die Karten war auch die im Verfahren über die politische Reinigung getroffene Entscheidung einzutragen.<sup>888</sup> Am 20. August 1947 legte das badische Ministerium des Innern mit Schreiben Nr. 65 307 ein Verzeichnis der am 15. Juli 1947 im Dienst befindlichen Polizeibeamten mit deren Entnazifizierungsbescheiden an die Militärregierung in Freiburg vor. Für den Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg ergab sich für die Revierpolizei, einschließlich der Gemeindepolizei und der Gendarmerie, folgende personelle Aufstellung:

1. Stadtkreis Freiburg: 181 Beamte Schutzpolizei in sechs Polizeirevieren
2. Landkreis Freiburg: 50 Beamte Gendarmerie

---

<sup>885</sup> Zit. n. Erlass des badischen Innenministeriums Nr. 56 565 vom 25. September 1946 (Vgl. STAF Freiburg C 15/1 Nr. 815 und 818).

<sup>886</sup> Vgl. Ebd..

<sup>887</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 89.

<sup>888</sup> Vgl. Ebd..

### 3. Landkreise:

3.1 Lahr:	25 Beamte Schutzpolizei und 22 Beamte Gendarmerie
3.2 Offenburg:	47 19
3.3 Lörrach:	43 18
3.4 Emmendingen:	10 22
3.5 Müllheim:	1 27
3.6 Neustadt:	4 17
3.7 Kehl:	- 11
3.8 Wolfach:	3 14

Gesamtzahl der Beamten: 314 Beamte Schutzpolizei und 200 Beamte der Gendarmerie.<sup>889</sup>

Die Personalstärke der Schutzpolizei im Stadtkreis Freiburg war beispielsweise zum Erhebungszeitpunkt 1947 gegenüber dem Haushaltsansatz 1941, ein Teil der ausgewiesenen Stellen war 1941 aber kriegsbedingt unbesetzt, trotz der Entlassungen im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren nur geringfügig verringert.<sup>890</sup> Im Folgenden sollen anhand der `Anlage` zum erwähnten Schreiben vom 15. Juli 1947 die anlässlich der Entnazifizierung von Angehörigen des Revier- und Gendarmeriedienstes getroffenen politischen Entscheidungen und personellen Folgemaßnahmen in einem zusammenfassenden Überblick dargestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass

- eine nicht unbedeutende Anzahl von Polizeibeamten nach 1945 altersbedingt aus dem Dienst ausgeschieden ist und bei diesen im Rahmen der Entnazifizierung lediglich noch über die Versorgungsbezüge zu entscheiden war;
- die Polizeibeamten in den Listen nicht mehr aufgeführt sind, welche im Verlauf des Monats Dezember 1946 aus dem Dienst ausgeschieden sind, weil sie eine andere Arbeitsmöglichkeit gefunden haben;
- die Polizeibeamten der Reserve, Rangträger der Wehrmacht<sup>891</sup> und Berufssoldaten in die Entnazifizierungsmaßnahmen mit einbezogen worden sind;
- in den vorliegenden Unterlagen nicht zwischen Revier- und Gendarmeriebeamten im Einzeldienst des Reiches und Angehörigen der im Krieg eingesetzten

---

<sup>889</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 89.

<sup>890</sup> Siehe hierzu auch Fußnote 377.

<sup>891</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 21.

Polizeibataillone unterschieden wurde, zumal die Erstgenannten deren personellen Ersatz im Kriegseinsatz zu stellen hatten;

- eine Änderung der bisherigen Entnazifizierungsbescheide in späteren Revisionsverfahren ab 1947 in den Jahren 1948-1952 gegebenenfalls noch erfolgt war; in 98 Prozent der Fälle hatte die Revision für die Betroffenen Erfolg.<sup>892</sup>
- die Regelungen des `G 131` ab dem Jahr 1951 hierbei noch nicht berücksichtigt sind.<sup>893</sup>

1. Stadtkreis Freiburg: Schutzpolizei: 181 Beamte

1.1 Verbleib im Amt: 90

1.2 Belassen im Amt, aber Rückstufung in der Dienstaltersstufe: 22

1.3 Belassen im Amt, aber Rückstufung und Bewährungszeit: 12

1.4 Belassen im Amt mit Bewährungszeit: 6

1.5 Belassen im Amt, keine Sühnemaßnahmen: 42

1.6 Entlassen, aber Verbleib im Amt nach Genehmigung durch die  
Militärregierung: 5

1.7 Nicht einzustellen: 2

2. Landkreis Freiburg: Gendarmerie: 50 Beamte, keine Schutzpolizei

2.1: 19

2.2: 8

2.3: 11

2.4: 4

2.5: 8

3. Landkreis Lahr:

3.1 Schutzpolizei: 25 Beamte

3.2 Gendarmerie: 22 Beamte

3.1.1: 11

3.2.1: 10

3.1.3: 8

3.2.2: 2

3.1.4: 6

3.2.3: 8

3.1.5: 1

3.2.4: 1

3.1.5: 1

3.2.5: 1

---

<sup>892</sup> Vgl. Grohnert, Reinhard: Die „auto-épuration“, S. 185.

<sup>893</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 89.



#### 4.. Landkreis Offenburg:

4.1 Schutzpolizei: 47 Beamte	4.2 Gendarmerie: 19 Beamte
4.1.1: 20	4.2.1: 5
4.1.2: 4	4.2.3: 10
4.1.3: 17	4.2.4: 3
4.1.4: 3	4.2.5: 1
4.1.5: 3	

#### 5. Landkreis Lörrach:

5.1 Schutzpolizei: 43 Beamte	5.2 Gendarmerie: 18 Beamte
5.1.1: 5	5.2.1: 5
5.1.2: 13	5.2.2: 2
5.1.3: 9	5.2.3: 7
5.1.4: 1	5.2.4: 4
5.1.5: 15	

#### 6. Landkreis Emmendingen:

6.1 Schutzpolizei: 10 Beamte	6.2 Gendarmerie: 22 Beamte
6.1.1: 8	6.2.1: 15
6.1.2: 1	6.2.2: 2
6.1.5: 1	6.2.3: 2
	6.2.5: 3

#### 7. Landkreis Müllheim:

7.1 Schutzpolizei: 1 Beamter	7.2 Gendarmerie: 27 Beamte
7.1.2: 1	7.2.1: 2
	7.2.2: 3
	7.2.3: 14
	7.2.4: 3
	7.2.5: 5

#### 8. Landkreis Neustadt:

8.1 Schutzpolizei: 4 Beamte	8.2 Gendarmerie: 17 Beamte
8.1.2:1	8.2.1: 1
8.1.3: 2	8.2.2: 3
8.1.5: 1	8.2.3: 10



8.2.4: 2

8.2.5: 1

9. Landkreis Kehl:

9.1 Gendarmerie: 11 Beamte, keine Schutzpolizei

9.1.1: 4

9.1.2: 1

9.1.3: 5

9.1.5: 1

10. Landkreis Wolfach:

10.1 Schutzpolizei: 3 Beamte      10.2 Gendarmerie: 14 Beamte

10.1.1: 2

10.2.2: 1

10.1.3: 1

10.2.3: 7

10.2.4: 2

Als Ergebnis lässt sich erkennen, dass die Spruchkammern offensichtlich bei gleichen oder ähnlichen Biographien unterschiedlich geurteilt haben, die Mehrzahl der Revier- und Gendarmeriebeamten aber aufgrund der vielfach ausgesprochenen Bewährungsfristen als `Minderbelastete`, wenn nicht sogar als `Mitläufer` oder `Entlastete` eingestuft wurden. Weitere erlassene Strafmaßnahmen waren das Verbot, zukünftig wieder die bisher innegehabte Leitungsfunktion oder eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr einzunehmen, sowie die Versetzung zu einer anderen Dienststelle. Außerdem wurden in Einzelfällen Bewährungszeiten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und die Rückstufungen erfolgten vielfach auf den Dienstgrad oder die Gehaltsstufe vor dem Jahr 1937, wobei der Eintritt in die NSDAP zugrunde gelegt worden war.

Hinsichtlich der im Verlauf des Jahres 1946 im Rahmen der politischen Säuberung tatsächlich entlassenen Revier- und Gendarmeriebeamten liegen für den Bereich des Landeskommisars Freiburg zuverlässige Unterlagen beispielsweise für den Stadt- und Landkreis Freiburg (einschließlich der Landkreise Neustadt und Müllheim) von der PD Freiburg vom 9., 21. und 29. August 1946, sowie des badischen Innenministeriums vom 11. Dezember 1946 und für den Stadt- und Landkreis Lörrach (einschließlich der Städte Weil am Rhein und Schopfheim) eine Aufstellung des badischen Ministeriums des Innern mit Datum vom 24. Juli 1946 zumindest für den Bereich der Schutzpolizei vor. Für den Stadt- und Landkreis

Offenburg (einschließlich der Landkreise Kehl und Wolfach) konnte keine vollständige Personalliste über die ergangenen Bescheide erhoben werden.<sup>894</sup> Im Bereich Freiburg wurden demnach 49 Beamte der Schutzpolizei und sieben Angehörige der Gendarmerie entlassen, im Bereich Lörrach 40 Angehörige der Schutzpolizei und acht der Gendarmerie, fast ausschließlich Beamte in den Diensträngen Gendarmerie-/Polizeianwärter, Wachtmeister bis Meister. Der personelle Ersatz für die Schutzpolizei und Gendarmerie wurde in der französischen Besatzungszone bereits ab Mai 1946 in den ersten Lehrgängen für Polizei- und Gendarmerieanwärter an der neu eingerichteten badischen Landespolizeischule in Freiburg, welche ab 1952 nach dem Zusammenschluss der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern in die Landespolizeischule Baden-Württemberg übergang,<sup>895</sup> ausgebildet.<sup>896</sup>

Ein weiteres belegbares Fazit zur Entnazifizierung der Polizei in der französischen Besatzungszone ist dem Umstand geschuldet, dass sich viele Inhaber der ehemals oberen und mittleren Führungsränge in der Polizei nach dem Ende des Dritten Reichs gegenseitig schriftliche `Eidesstattliche Erklärungen` oder `Politische Attests` darüber ausgestellt haben, während des NS-Systems niemals parteipolitisch oder in der SS aktiv gewesen zu sein, seine Untergebenen nie zum Eintritt in eine nationalsozialistische Organisation bewegt oder politisch andersdenkende Untergebene dienstlich benachteiligt zu haben. Selbst gaben sie aber vor, beispielsweise dem Druck der Partei oder ihrer eigenen Vorgesetzten ausgesetzt gewesen zu sein.<sup>897</sup> So war es nicht verwunderlich, dass, sofern sie in Ausnahmefällen nicht als `Hauptbeschuldigte` oder `Belastete` eingestuft worden waren, sie spätestens in einem Revisionsverfahren oder nach der Einführung des `G 131` eine günstigere Einstufung beantragen oder wieder in die Beamtenhierarchie eingegliedert werden konnten<sup>898</sup> und so in gewissem Umfang auch eine personelle

---

<sup>894</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 88.

<sup>895</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1 Nr. 536/537.

<sup>896</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 11.

<sup>897</sup> Vgl. beispielhaft STAF Freiburg D 180/2 Nr. 27970 (Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme von PD Bieser über den Oberst der Schutzpolizei und ehemaligen Kommandeur der Freiburger Schutzpolizei, Ludwig Buch, vom 26. Februar 1948).

<sup>898</sup> Vgl. Wilhelm, Friedrich, S. 53 und beispielhaft STAF Freiburg D 180/2 Nr. 207 556 ( PD Bieser nach 1945 Leiter der Polizeidirektion Freiburg, zuvor als Polizeihauptmann Luftschutzoffizier beim PP Freiburg und anschließend als Major Kommandeur der Schutzpolizei in Hannover ) sowie GLA Karlsruhe 466-2 Nr. 9025 und 472 Nr. 846 (Regierungsdirektor Sackofsky beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bis 1945 zunächst PD bei der Polizeidirektion Freiburg, PP beim Polizeipräsidium Mulhouse und beim Polizeipräsidium Chemnitz, sowie

Kontinuität in der badischen Polizei, auch im Revier- und Gendarmeriedienst, gewahrt werden konnte. In einem Schreiben des badischen Innenministeriums vom 20. Juni 1946 (ohne Aktenzeichen) an die französische Militärregierung wurde mitgeteilt, dass von den 785 Schutzpolizisten<sup>899</sup> rund 300 und von den 623 Angehörigen der Gendarmerie rund 280 in die neue in der französischen Besatzungszone aufgestellte badische Polizei übernommen und ca. 350 Schutzpolizisten und ca. 310 Gendarmen neu eingestellt worden sind,<sup>900</sup> sodass davon ausgegangen werden muss, dass im Jahr 1947 die tatsächlich vorgesehenen Entlassungszahlen bei den Revier- und Gendarmeriebeamten in der französischen Zone zunächst höher waren als durch Vollnhals und Niethammer angenommen<sup>901</sup> und wie sie aus den bisher erhobenen und in diesem Kapitel dargestellten Einzeldaten ersichtlich wurden.<sup>902</sup> In den Verfahren zur politischen Reinigung aller zur Polizei in der französischen Besatzungszone gehörenden Personen wurden bis Ende März 1946 2703 damals endgültige, aber aus Sicht nach 1951/1952 nur vorläufige Entscheidungen getroffen. Die Entscheidungen lauteten:

Entlassungen:	428 Beamte
Auflösung des Dienstverhältnisses:	183 Fälle
Zurruhesetzungen:	66 Beamte
Nichteinstellungen:	83 Fälle
Rückstufungen, teilweise mit Versetzungen:	574 Beamte
Entlassungen/Zurruhesetzungen von Rangträgern der Wehrmacht (nur teilweise erfolgt):	130 Beamte
Belastete Personen insgesamt:	1464 Fälle
Belassung im Amt ohne Sühnemaßnahmen:	1369 Fälle

---

Standartenführer). Siehe auch STAF Freiburg T 1/Nachlass Dr. Wolfgang Schühly (ab 1948 badischer Innenminister in der französischen Besatzungszone) mit den Übersichtsplänen des badischen Innenministeriums in Freiburg nach 1945 über die Planstellen der Führer der Schutz- und Kriminalpolizei sowie der Gendarmerie, aus denen ersichtlich ist, dass ein ehemaliger Polizeihauptmann und ein ehemaliger Oberstleutnant der Wehrmacht nach 1945 zu Polizeiräten in der Schutzpolizei im Rahmen der Neuorganisation der badischen Polizei ernannt worden sind. Außerdem stieg aus der Gruppe der anlässlich der Entnazifizierung zurückgestuften Polizeiinspektoren der Schutzpolizei beispielsweise ein Beamter bis 1972 wieder bis zum Polizeioberrat und Leiter der PD Freiburg auf. Der ehemalige Bezirkshauptmann der Gendarmerie in Emmendingen, ab Anfang 1945 in Freiburg, wurde nach 1945 als einer der neuen 18 Gendarmeriekreisführer in der badischen Polizei wieder als Gendarmerieinspektor eingesetzt (Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 17).

<sup>899</sup> Anmerkung: Die Erhebung der Sollstärke-Zahlen war rückwirkend nur für das Jahr 1942 möglich.

<sup>900</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 2.

<sup>901</sup> Siehe hierzu Fußnote 871.

<sup>902</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 54.



Noch ausstehende Bescheide von noch im  
Dienst befindlichen Beamten: 346 Fälle

Unberücksichtigt der noch zur Entscheidung anstehenden Fälle zählten zum Erfassungszeitpunkt Anfang 1946 somit zunächst nur 50,6 Prozent aller überprüften Polizeiangehörigen zu dem Personenkreis, welcher noch im Dienst belassen werden konnte.<sup>903</sup>

### 3.3 Neuaufbau der badischen Polizei nach 1945, insbesondere der staatlichen Schutzpolizei und Gendarmerie

In der Anordnung des badischen Ministers des Innern vom 17. Oktober 1945 Nr. 5248 zur 'Organisation des Polizeiwesens' wurde darauf hingewiesen, dass die bisherigen Polizei- und Gendarmeriebeamten trotz noch ausstehender organisatorischer und personeller Fragen „unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge ihren Dienst im bisherigen Umfang weiter zu versehen haben, soweit sie nicht Kraft genereller Vorschrift oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Militärregierung vom Dienst suspendiert oder entlassen sind.“<sup>904</sup> In einem 'Gesetzesentwurf über die Neubildung der Badischen Polizei' vom 30. November 1945 wurde zur Schutzpolizei und Gendarmerie in den Paragraphen sieben und acht folgendes vorgeschlagen:

„Die *Schutzpolizei* ist, soweit die Ortspolizei von Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) verwaltet wird, eine gemeindliche, soweit sie von staatlichen Polizeiverwaltungsbehörden verwaltet wird, eine staatliche Einrichtung.

Örtliche Schutzpolizeiabteilungen werden grundsätzlich in Gemeinden von mindestens 5 000 Einwohnern eingerichtet; das Ministerium des Innern kann bestimmen, dass in Gemeinden von weniger als 5 000 Einwohnern Schutzpolizeiabteilungen eingerichtet werden oder in Gemeinden von mehr als 5 000 Einwohnern von der Einrichtung von Schutzpolizeiabteilungen abzusehen ist.“<sup>905</sup>

„Der polizeiliche Vollzugsdienst obliegt in Gemeinden, die nicht über eine eigene Schutzpolizeiabteilung verfügen, der *Gendarmerie*. Sie ist als staatliche Einrichtung nur an die Weisungen der vorgesetzten staatlichen Dienststellen gebunden.

Die Gendarmerie untersteht der Dienstaufsicht der Landräte.“<sup>906</sup>

Durch die grundlegende Anordnung des Herrn Administrateur General Laffon, Adjoint pour la Gouvernement Militaire de la Zone française, vom 15. Januar 1946

<sup>903</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 2.

<sup>904</sup> Zit. n. Ebd..

<sup>905</sup> Zit. n. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 2 (Anlage zur „Neuorganisation der Badischen Polizei“, Paragraph 7).

<sup>906</sup> Vgl. Ebd. (Paragraph 8).

über den Wiederaufbau der deutschen Polizei wurde der Weg frei gemacht für eine Neuorganisation des staatlichen Polizeiwesens.

Erst mit Erlass vom 11. Mai 1948 Nr. 56 174 wurde durch das badische Ministerium des Innern in Freiburg festgelegt, dass staatliche Schutzpolizeiabteilungen in der französischen Zone in Baden-Baden, Rastatt, Villingen, Konstanz, Singen und Waldshut sowie im Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Landeskommisars Freiburg in Freiburg, Offenburg, Lahr und Lörrach bestehen. In den Städten Baden-Baden und Freiburg unterstand die Schutzpolizei den Polizeidirektoren, in den anderen Städten dem Landrat als staatlichem Polizeiverwalter (ehemals Bezirksämter). Bei der Polizeidirektion Freiburg wurden daraufhin 1948 sechs Polizeireviere, eine Kraftfahrstaffel, ein Verkehrstrupp, eine Nachrichtenabteilung und eine Abteilung für die Preisüberwachung mit insgesamt 213 Beamten eingerichtet.<sup>907</sup>

Die Gendarmerie versah den polizeilichen Vollzugsdienst weiter in den Gemeinden, welche keine staatlichen Schutzpolizeidienstabteilungen besaß. Mit vorerwähntem Erlass wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1948 die Gemeindeschutzpolizei wieder aufgelöst, sodass der Gendarmerie deren bisherige Aufgaben wieder insgesamt zugewiesen wurden.<sup>908</sup> Die Organisation der Gendarmerie ging dann 1952 wie die Schutzpolizei in der Landespolizei des neu geschaffenen Landes Baden-Württemberg auf.<sup>909</sup> Nach dem am 1. April 1956 in Kraft getretenen Polizeigesetz wurden als letzte Polizeiorganisation die Polizeibeamten der Gemeinden in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg übernommen.<sup>910</sup>

Die Gendarmerie hat ihre Organisation auch nach der Besetzung durch die Franzosen beibehalten, während sie sich, wie bereits erwähnt, bei der Schutzpolizei nach 1945 teilweise geändert hat. Allerdings wurde die Institution des Landeskommisars Freiburg nach der Bildung einer provisorischen Verwaltung in der französischen Besatzungszone in Freiburg im Herbst 1945,<sup>911</sup> die erste provisorische Regierung nahm in dieser Zone erst Anfang 1947 ihre Arbeit auf,

---

<sup>907</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard: Die Polizei und Gendarmerie im Land Baden 1945-1952. Glottertal 1999, S. 82-83.

<sup>908</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 3.

<sup>909</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 158.

<sup>910</sup> Vgl. STAF Freiburg F 75/1 Nr. 463 (Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des § 85 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. September 1956 Nr. III 6742/51).

<sup>911</sup> Anmerkung: Die provisorische Verwaltung fungierte unter der Bezeichnung „Direktorium“.

und nach dem altersbedingten Ausscheiden von Paul Schwoerer zum 1. Oktober 1946 nicht mehr besetzt, sondern für die Gendarmeriebeamten wurde in einer Übergangsphase im Landeskommisär distrikt anstelle dessen als Distriktsgendarmerieführer, PD Bieser, zugleich Leiter der Polizeidirektion Freiburg,<sup>912</sup> als ihr Dienstvorgesetzter eingesetzt. Diese Übergangsvorschrift wurde mit dem Erlass vom 11. Mai 1948 wieder aufgehoben und die Kräfte der Gendarmerie unterstanden zukünftig auf der Kreisebene dem Gendarmeriekreisführer, welcher gleichzeitig die Funktion des Gendarmerie-Abteilungsführers wahrgenommen hat.<sup>913</sup> Die Gendarmerie-Kreisdienststellen selbst waren in Gendarmerieabteilungen, -posten oder -einzelposten untergliedert. Als besondere Einrichtung der Gendarmerie bestand seit dem 1. November 1946 die motorisierte Gendarmerie-Verkehrsbereitschaft in Freiburg, welche unmittelbar dem badischen Innenministerium unterstand.<sup>914</sup>

Der Neuaufbau der badischen Polizei in der französischen Besatzungszone vollzog sich auch durch einen Reintegrationsprozess<sup>915</sup> von polizeilichen Führungskräften aus der Zeit vor der `Machtergreifung`. So wurden neben Paul Haüßer als für die Polizei verantwortlicher Ministerialdirektor im (süd)badischen Innenministerium in Freiburg<sup>916</sup> und Dr. Marzel Nordmann als Landeskommisär in Konstanz<sup>917</sup> sowie im örtlichen Bereich mit PD Otto Bieser als Leiter der Polizei in Freiburg weitere Führungsfunktionen in der badischen Polizei neu besetzt. Der am 1. Juli 1933 gemäß Paragraf 5 des badischen Polizeibeamtengesetzes und nach Paragraf 1 des badischen Beamtengesetzes bei der Polizeidirektion Pforzheim in den Ruhestand versetzte Polizeimajor Karl Weigel, im Jahr 1933 SPD-Mitglied, war von der französischen Militärregierung bereits zum 17. Juni 1945 als Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes in Baden eingesetzt worden. Am 3. Dezember 1946 wurde er zum Landeskriminalpolizeidirektor ernannt.<sup>918</sup>

---

<sup>912</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 3.

<sup>913</sup> Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 62-69.

<sup>914</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 3.

<sup>915</sup> Vgl. Wolfrum, Edgar: Ausblick: Die nationalsozialistische badische und württembergische Ministerialbürokratie in der Nachkriegszeit. In: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Hrsg.): Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus. Zusammenfassung zentraler Forschungsergebnisse. Heidelberg 2017, S. 39.

<sup>916</sup> Vgl. Fußnote 881.

<sup>917</sup> Vgl. Fußnote 883.

<sup>918</sup> Vgl. STAF Freiburg C 5/1 Nr. 5192 und D 180/2 Nr. 16638.

Der 1933 durch Gauleiter Robert Wagner als Leiter der Polizei- und Gendarmerieschule Karlsruhe abgesetzte Julius La Fontaine erhielt am 1. Oktober 1945 die Stelle als Ministerialrat und Landespolizeidirektor beim Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe in der amerikanisch besetzten Zone.<sup>919</sup> La Fontaine stand der SPD nahe und gehörte ab 1941 einer Widerstandsgruppe an, weswegen er 1943 von Freislers Volksgerichtshof zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.<sup>920</sup>

Die Aufstellung lässt erkennen, dass in die entscheidenden Führungsfunktionen der badischen Polizei in der französischen und amerikanischen Besatzungszone nach 1945 fachlich hoch qualifizierte und politisch unbelastete Polizeibeamte nachgerückt sind, die bereits vor 1933 entsprechende Führungsfunktionen innehatten. Insoweit spricht Wolfrum<sup>921</sup> von einem Reintegrationsprozess von polizeilichem Führungspersonal aus der Zeit vor 1933 und damit in diesem Bereich von einem polizeilichen Neuanfang und andererseits von personeller Kontinuität im sonstigen Polizeibereich.

---

<sup>919</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 466-22 Nr. 135 und 466-2 Nr. 5985.

<sup>920</sup> Vgl. Ruck, Michael, S. 231-232.

<sup>921</sup> Vgl. Fußnote 915.

## 4. Zusammenfassung/Fazit/Schlussfolgerungen

### 4.1 Entwicklung des Einzeldienstes der Ordnungspolizei im Reich und in Baden

Der badische Gauleiter Robert Wagner, welcher während der gesamten Zeit des NS-Regimes diese Funktion innehatte und nach dem Sieg über Frankreich im Jahr auch noch die Zivilverwaltung im Elsass übernahm, wollte als regionaler politischer Führer seine regionale `Hausmachtstellung` festigen. Er bemühte sich deshalb als südwestdeutscher Führer der Provinz auch um die akkurate Umsetzung der Reichsdirektiven und er konnte für sich hierbei sogar eine `Vorreiterrolle` in Anspruch nehmen. So hat er zusammen mit seinem Pfälzer Amtskollegen Josef Bürckel hinsichtlich der Diskriminierung und Vernichtung jüdischen Lebens bereits im Jahr 1940 als erster im Reich die Deportation der badischen Juden eingeleitet und seinen Gau `judenrein` gemeldet. Trotzdem verstand auch Wagner sich, wenn er nicht seinem eigenen System zum Opfer fallen wollte, bis zum Ende der NS-Herrschaft als Sachwalter einer zentralistischen Führung unter Adolf Hitler, zumal mit dem Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 die gesamte Innenverwaltung der Länder den Weisungen des Reichsinnenministeriums unterstellt worden war.<sup>922</sup> Zudem war neben der Justiz auch der Bereich der Polizei schon 1935 überwiegend `verreichlicht` worden. Im Jahr 1936 erhielt dann der Reichsführer SS Himmler, nunmehr auch Chef der deutschen Polizei, im gesamten Reichsgebiet in allen Polizeianglegenheiten uneingeschränkte Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.<sup>923</sup> Andererseits zwangen die `Beharrungskräfte der Region`, welche beispielsweise auch in der Beamtenschaft ihren Niederschlag fanden, Gauleiter Wagner bisweilen zur politischen Mäßigung, weil er zumindest in der Anfangsphase nach 1933 noch auf die vorhandenen Landes- und Polizeibeamten als Fachkräfte angewiesen war.<sup>924</sup> Die Biographie des ehemaligen Polizeioberleutnants und durch Wagner 1933 zum Innenminister ernannten Karl Pflaumer weist beispielsweise deutlich in diese Richtung.<sup>925</sup>

---

<sup>922</sup> Vgl. Kißener, Michael/Scholtzseck, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, S. 24-25.

<sup>923</sup> Vgl. Sauer, Paul: Staat, Politik, Akteure, S. 20.

<sup>924</sup> Vgl. Ruck, Michael: Die Verwaltung in Baden und Württemberg unter dem Nationalsozialismus, S. 41-42.

<sup>925</sup> Vgl. Kißener, Michael/Scholtzseck, Joachim, S. 26.

Pflaumer war nach der Absetzung der bisherigen Landesregierung angehalten, vorrangig den Neuaufbau der Polizei in Baden in Angriff zu nehmen, weshalb er im ersten Schritt Veränderungen personeller Art einleitete und anschließend die `Politische Polizei`, die spätere Gestapo, neu organisierte.<sup>926</sup> Er musste jedoch spätestens 1938 erkennen, dass ihm als Landesinnenminister in Fällen politisch-polizeilicher Maßnahmen neben dem RFSSuChDtPol für eine selbstverantwortliche Entscheidung nur noch ein sehr beschränkter Spielraum übrig gelassen wurde und er sich außerdem den autoritären Weisungen seines Gauleiters zu beugen hatte.<sup>927</sup> So musste sich Pflaumer seine Personalvorschläge für den Bereich der Polizei von Wagner genehmigen lassen und schon die Ernennungen vom Oberwachtmeister zum Leutnant der Schutzpolizei wurden durch den Reichsstatthalter selbst vorgenommen und die Beförderungen der Offiziere erfolgten durch das Reichsinnenministerium.<sup>928</sup> Außerdem konnte die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe ihre Absprachen mit dem Gestapo-Amt in Berlin direkt treffen, beispielsweise bei Maßnahmen gegen Geistliche.<sup>929</sup>

Die Rolle der Polizei veränderte sich ab 1935, speziell aber im Jahr 1937 nach der Vereinheitlichung der Polizei durch die Zusammenlegung der Vollzugsbeamten der Schutz- und Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie, Gestapo und Sicherheitspolizei und dem Erlass eines neuen PBG.<sup>930</sup> Bereits 1936 waren alle Teile der uniformierten Polizei zur „Ordnungspolizei“ zusammengefasst und dem `Hauptamt Ordnungspolizei` im Reichsministerium des Innern unterstellt worden.<sup>931</sup> Den Behörden der Inneren Verwaltung der Länder kam fortan nur noch eine formelle Stellung zu.<sup>932</sup> Durch das PBG wurde die endgültige Entfernung der Polizeibeamten angestrebt, welche keine Gewähr dafür boten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten. Diese Maßnahme zielte nun nicht nur so sehr auf die Entfernung hoher polizeilicher Funktionsträger, sondern auf die dienstliche Liquidierung mittlerer und unterer Dienstränge innerhalb der Polizei.

---

<sup>926</sup> Vgl. Pralle, Norma: Zwischen Partei, Amt und persönlichen Interessen. Karl Pflaumer, Badischer Innenminister. In: Kißener, Michael/Scholtzseck, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz, S. 555.

<sup>927</sup> Vgl. Ebd., S. 557-562.

<sup>928</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 233 Nr. 27905.

<sup>929</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 235 Nr. 12754.

<sup>930</sup> RGBI. 1937 I, S. 653-659.

<sup>931</sup> Vgl. Neufeldt, Hans-Joachim, S. 20-38.

<sup>932</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1179-1180.



Mit der institutionellen Transformation, die im Wesentlichen mit der Errichtung des RSHA 1939 abgeschlossen war, ging der substanzielle Wandel des materiellen Polizeirechts einher, zumal mit der Anfang 1933 bereits erlassenen „Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ der Rechtsstaat praktisch schon beseitigt worden war und ein Rechtsverständnis zur Grundlage gemacht wurde, welches einer gesetzmäßig geregelten Polizeitätigkeit zuwiderlief. Der Sinngehalt verschiedener juristischer Begriffe wie beispielsweise `Rechtsstaat`, `Gleichheit`, `Freiheit` oder `verfassungsmäßige Ordnung` war im Staat des Nationalsozialismus nicht mehr der des `objektiven`, an der Verfassung orientierten Rechts, welches von der Politik so weit wie möglich unbeeinflusst sein sollte, wie dies die herrschende Auffassung des liberalen Rechtsstaats (des Kaiserreichs und der Weimarer Republik) war, sondern er war aus der Staatsideologie des Nationalsozialismus zu entnehmen, deren Grundlagen das absolute Führerprinzip, das politische Monopol der NSDAP und die rassische Diskriminierung waren. Das Rechtswesen des Nationalsozialismus, welches ein System des Nicht-Rechts war, muss mit der heutigen Sprache und den heutigen Rechtsbegriffen ein Rechtssystem beschreiben, das sich der herkömmlichen Sprache des Rechts bediente.<sup>933</sup> Im Reichspolizeirecht wurde hierzu in einer Kommentierung von 1942 darauf abgehoben, dass sich der Polizeibegriff im nationalsozialistischen Staat grundlegend geändert hat. Aufgabe der Polizei war nicht mehr nur die Gefahrenabwehr, sondern darüber hinaus der Schutz der im Volk ruhenden Gemeinschaftswerte, wobei die Polizei ihrer Natur nach nur noch das zu betreuen hatte, was die Regierung betreut haben wollte.<sup>934</sup> Dies bedeutete auch, dass die Polizei nie rechtlos oder rechtswidrig handelte, soweit sie die von ihren Vorgesetzten gesetzten Regeln einhielt; diese Auffassung wurde auch durch Urteile des Sächsischen OVG 1935 und des OVG Hamburg 1937 bekräftigt. Die Regelung beinhaltete gleichzeitig die Loslösung der Polizei von bisher überlieferten polizeigesetzlichen Schranken.<sup>935</sup> Das polizeiliche Berufsverständnis selbst war offiziell in den `Zehn Grundsätzen für die Polizei` im Jahr 1935 formuliert

---

<sup>933</sup> Vgl. Majer, Diemut: Richter und Rechtswesen. In: Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden und Württemberg. Stuttgart 1988, S. 47 (Stuttgarter Symposion, Bd. 1).

<sup>934</sup> Vgl. Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht.

<sup>935</sup> Vgl. Best, Werner, S. 26 und Schwegel, Andreas, S. 85.



worden.<sup>936</sup> Die ab 1936 geplante Verschmelzung der gesamten Polizei unter dem Dach der SS und des SD gelang bis Kriegsende jedoch nur unvollständig.<sup>937</sup>

Die Erwartungen des uniformierten Einzeldienstes und damit der Revier- und Gendarmeriebeamten, der neue Staat könnte durch gesetzliche Verfahrensänderungen und eine verbesserte Personalausstattung ihre Arbeitsbedingungen nachhaltig optimieren, war nicht nur trügerisch, sondern im Gegenteil, die Kapazitäten der uniformierten Polizei erreichten trotz einer ständig wachsenden Aufgabenfülle aus den genannten Gründen zwischen 1933 und 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr den Stand der badischen Landespolizei während der Weimarer Zeit.<sup>938</sup> Verstärkt wurde diese personelle Mangelverwaltung ab 1934/1935 durch die Trennung der geschlossenen Einheiten der Landespolizei von der Revierpolizei, einschließlich der jeweiligen Waffen- und Gerätebestände.<sup>939</sup>

So wies beispielweise der Müllheimer Landrat in seinen Lageberichten 1942 an den badischen Innenminister immer wieder darauf hin, dass aufgrund der geringen Personalstärke der Gendarmerie Verstöße gegen die Preisvorschriften, die wegen ihrer Schwere eine Festnahme von Personen oder eine richterliche Verurteilung erforderlich gemacht hätten, nicht zur Anzeige gelangt sind. Die Gendarmerie sei außerdem wegen der nur noch geringen Anzahl von aktiven Beamten und der täglichen wachsenden polizeilichen Aufgaben außerordentlich überlastet und die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Polizeireservisten sei zu gering. Außerdem habe er im Rahmen der Überwachung und Durchsetzung der Obstbewirtschaftungsvorschriften feststellen müssen, dass polizeiliche und politische Verwaltungsstellen oftmals nicht miteinander, sondern gegeneinander arbeiteten. Nach Auffassung des Landrats entstand in der Bevölkerung dadurch ein Schaden wegen des schlimmen Eindrucks fehlender Staatsautorität und Disziplin.<sup>940</sup>

---

<sup>936</sup> Vgl. Hoche, Werner, S. 373-374.

<sup>937</sup> Vgl. Stiefel, Karl, Bd. II, S. 1202.

<sup>938</sup> Vgl. Schmidt, Daniel, S. 439.

<sup>939</sup> Vgl. BA/MA Freiburg RH 57/110.

<sup>940</sup> Vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8408.



#### 4.2 Zusammenfassung der Aufgaben des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes

Der Revier- und Gendarmeriedienst als Teil der uniformierten Ordnungspolizei hatte sowohl im Zeitraum zwischen 1933-1936, als auch nach seiner Überführung und Zentralisierung in die Polizei des Reiches, beispielsweise auch durch die Eingliederung der Gemeindepolizei 1937 in die Ordnungspolizei, trotz des erweiterten Tätigkeitsbereichs und der bis Kriegsende andauernden personellen Unterbesetzung im Wesentlichen für die Herstellung und Erhaltung der äußeren Ordnung im Zusammenleben und Zusammenwirken der Einzelnen und der Einrichtungen der Volksordnung zu sorgen;<sup>941</sup> zur personellen Unterstützung der Revierpolizei und Gendarmerie wurden nach Kriegsbeginn `Hilfspolizisten` rekrutiert, in der Stadt Freiburg ab 1943 beispielsweise Straßenbahnbedienstete.<sup>942</sup> Teilweise wurden aufgrund der 1938 erlassenen Notdienstverordnung<sup>943</sup> nach 1933 aus dem Staatsdienst entlassene Polizeibeamte und ehemalige SA-Angehörige zum Dienst zwangsverpflichtet<sup>944</sup> oder als Wachtmeister der Schutzpolizei der Reserve wieder zur Übernahme in den aktiven Dienst herangezogen.<sup>945</sup> Die uniformierten Beamten waren auch zuständig für die Verhinderung unmittelbar bevorstehender strafbarer Handlungen, soweit die Verbrechensbekämpfung keine sicherheitspolizeiliche Aufgabe war. Durch den Wegfall der bisherigen Verwaltungspolizei als selbständiger Zweig des Polizeiwesens gingen infolge der Neuorganisation bisherige Verwaltungsaufgaben der Polizeibehörden wie die Preisüberwachung, das Markt-, Melde- und Wehrersatzwesen auf den Revier- und Gendarmeriedienst über, weil dieser wegen seiner räumlichen Verteilung, wegen seines inneren Aufbaus und vor allem wegen seiner Ausstattung mit Vollzugskräften für die Aufgabenerfüllung als geeignet angesehen wurde.<sup>946</sup> Die Aufgabenwahrnehmung umfasste demnach zukünftig auch die Bereiche Feld-, Wasser-, Forst-, Fischerei-, Jagd-, Waffen-, Presse- Vereins-, Versammlungs-, Gewerbe- und Sittenpolizei, teilweise auch in der Zusammenarbeit mit der Sicherheitspolizei. Gemeinsame Aufgabe war auch die Bekämpfung

---

<sup>941</sup> Vgl. Best, Werner, S. 28-30.

<sup>942</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C4/XII/5/1.

<sup>943</sup> Vgl. RGBI 1938 I, S. 1441.

<sup>944</sup> Vgl. Tagebucharchiv Emmendingen Nr. 2137 (Lebensgeschichte Kurt Sauter 1913-1975).

<sup>945</sup> Vgl. STAF Freiburg G 62/2 Nr. 251.

<sup>946</sup> Vgl. Best, Werner, S. 29-30.

- des Zigeunerunwesens/der `Zigeunerplage`, denn „das Reisen oder Rasten von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen in Horden war untersagt“;<sup>947</sup>
  - unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen wegen der daraus erwachsenden Gefahren für die körperliche und sittliche Gesundheit des Volkes;<sup>948</sup>
  - der Gefährdung der Sittlichkeit durch Rassenschändung, weil Ausländer und Staatenlose, die durch ihr Verhalten die öffentliche Gesundheit und Sittlichkeit gefährdeten, aus dem Reichsgebiet verwiesen werden konnten;<sup>949</sup>
  - des Bettelns und der Landstreicherei, da asoziale Personen, welche zu einer selbständigen geordneten Lebensführung nicht fähig waren und durch ihr haltloses Wesen zugleich die Öffentlichkeit gefährdeten, zwangsweise in einer `Dauerbewahrung` untergebracht und dort unter Aufsicht einer geeigneten Beschäftigung zugeführt werden sollten;<sup>950</sup>
  - der Alkoholsucht und Trunkenheit im Straßenverkehr, sodass ein Betreten von Gaststätten untersagt oder im Wiederholungsfall Vorbeugungshaft und Einweisung in ein Arbeitshaus angeordnet werden konnte.<sup>951</sup>
- Außerdem waren durch die Beamten des Revier- und Gendarmeriedienstes die freiheitseinschränkende Regelungen bei Zwangs- und Ost-Zivilarbeitern, sowie Kriegsgefangenen verschiedener Nationalität zu überwachen und sie bei ihrer Arbeit zu bewachen. Nach Einführung der Bezugsscheinpflicht für bestimmte Warengattungen zu Kriegsbeginn hatten diese Beamten gegen Hamsterer von Lebensmitteln, Bau- und Rüstungsgütern wegen Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen zu ermitteln und die Beschuldigten zur Erhöhung der abschreckenden Wirkung festzunehmen.<sup>952</sup> Nach dem fehlgeschlagenen Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 wurden die uniformierten Polizisten verpflichtet, die politischen Leiter bei der Erfassung und Bekämpfung von Meckerern, Defaitisten und Gerüchteverbreitern wegen staatsabträglichem Verhalten zu unterstützen.<sup>953</sup> Andererseits war mit dem Erlass des

---

<sup>947</sup> Zit. n. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 1939, S. 1.

<sup>948</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C4/XII/30/7.

<sup>949</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1557.

<sup>950</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 78.

<sup>951</sup> Vgl. StadtAF Freiburg C4/XII/30/10.

<sup>952</sup> Vgl. STAF Freiburg B 719/1.

<sup>953</sup> Vgl. Ebd..

Reichsinnenministeriums im Jahr 1938, ergänzt 1941, angeordnet worden, dass die Ordnungspolizei wegen personeller Engpässe nur noch dann zu verwaltungspolizeilichen Aufgaben herangezogen werden darf, soweit der begründete Verdacht strafbarer Handlungen besteht, da sich die Tätigkeit der Polizei entsprechend ihren Sonderaufgaben im Krieg und dem Grad ihrer Wichtigkeit anzupassen hatte. Aus dem gleichen Grund wurde 1944 zusätzlich die Weisung erteilt, dass für die örtliche Preisüberwachung pro Polizeirevier anstelle von zwei zukünftig nur noch ein Beamter einzuteilen ist<sup>954</sup> und 1939 stimmte das RSHA zu, dass die Gendarmerie ihre Vernehmungen zukünftig handschriftlich protokollieren dürfe.<sup>955</sup>

Zum Aufgabengebiet des Revierdienstes gehörte die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Überwachung des Verkehrs, insbesondere der dem Verkehr und dem öffentlichen Leben dienenden Straßen und Plätzen und die Überwachung beim Zusammentreffen größerer Menschenmengen. Er hatte auch die Fürsorge für Hilfsbedürftige, Verletzte und Kranke, soweit noch keine andere zuständige Hilfe vorhanden war. Sie hatte den Auftrag für die Erziehung und Ausbildung des uniformierten Polizeidienstes inne und musste Großeinsätze bewerkstelligen. Der Revierpolizei, welche ab 1934 die Bezeichnung `Schutzpolizei` zu führen hatte, war 1934 zusammen mit der Feuerwehr als Feuerschutzpolizei zusätzlich die Aufgabe des Luft- und Selbstschutzes zugefallen.<sup>956</sup> Während die Revierpolizei in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten nur kleinere Delikte wie den einfachen Diebstahl und Übertretungen bearbeitete, war die Gendarmerie in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern, in Ausnahmefällen bis 5000 Einwohnern, dann für die Bekämpfung der Kriminalität zuständig, soweit es sich nicht um schwerere oder insbesondere politische Delikte handelte, welche von der Gestapo oder der Sipo selbst übernommen wurden.<sup>957</sup>

Die Gendarmerie diente der Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, insbesondere den Ortspolizeibehörden. Daneben nahm sie die Aufgaben

---

<sup>954</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1546 und Erlass des RFSSuChDtPol vom November 1944.

<sup>955</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 309 Nr. 840 Zugang 1987-54.

<sup>956</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1698 und Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung Nr. 17 vom 30. April 1943.

<sup>957</sup> Vgl. Deuster, Dieter, S. 21-24.



der Kriminalpolizei auf dem flachen Land wahr und hatte dort die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, vor allem bei der Regelung und Beaufsichtigung des Straßenverkehrs und -gewerbes. Im Jahr 1937 wurde bei der Gendarmerie der neue Dienstzweig der kasernierten `motorisierten Gendarmerie` eingeführt, welcher für die Überwachung des Verkehrs auf Landstraßen und Reichsautobahnen verantwortlich war.<sup>958</sup> Die seit 1937 für diese Einheit in Freiburg geplante Erstellung einer Kaserne wurde bis Kriegsende nicht mehr verwirklicht.<sup>959</sup> Die Grenzpolizeistellen der Gendarmerie hatten seit 1937 die Gestapo bei der Erfüllung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben zu unterstützen. Im Zuständigkeitsbereich des Landeskommissärs Freiburg waren die Grenzpolizeikommissariate in Kehl und Breisach, ab 1939 nach der teilweisen Räumung des Grenzgebiets in Wolfach und Freiburg, sowie in Lörrach mit Grenzpolizeiposten und Nebenstellen eingerichtet worden. Nach dem Frankreichfeldzug wurden 1941 sämtliche Grenzpolizeistellen entlang des Rheins aufgelöst.<sup>960</sup>

#### *4.3 Täglicher Dienst der badischen Revier- und Gendarmeriebeamten und NS-Ideologie*

Max Weber hat in seinem Werk „Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie“ zur klassischen Verknüpfung von Interessen und Ideen menschlichen Handelns folgende Aussage getroffen, welche an den Anfang meiner Schlussbetrachtung gestellt werden soll:

„Interessen (materielle und ideelle), nicht: Ideen, beherrschen unmittelbar das Handeln des Menschen. Aber: die `Weltbilder`, welche durch `Ideen` geschaffen wurden, haben sehr oft als Weichensteller die Bahnen bestimmt, in denen die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte.“<sup>961</sup>

Wenn in der Nachbetrachtung im Land Baden, respektive in Südbaden, die NS-Herrschaft und damit auch das Vorgehen der Polizei insgesamt als weniger fanatisch, ja freier erschien, man ging es, soweit möglich, moderater, erträglicher an, so lag dies nicht an Gauleiter Wagner als regionalem und bis zuletzt fanatischem Repräsentanten des NS-Regimes oder Landesinnenminister Pflaumer

---

<sup>958</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 1546.

<sup>959</sup> Vgl. STAF Freiburg C 17/2 Nr. 62.

<sup>960</sup> Vgl., Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden, S. 368-376.

<sup>961</sup> Zit. n. Weber, Max: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Vergleichende religionssoziologische Versuche. Einleitung. In: Ebd., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Tübingen 1988, Bd. I, 9. Aufl., S. 252.

als hochrangigem NS-Führer, weil in der damals badischen Hauptstadt Karlsruhe keine eigenverantwortliche Politik betrieben werden konnte, sie waren beide Befehlsempfänger und Weisungsgebundene des NS-Regimes. Sie hatten im Wesentlichen auszuführen, was ihnen aufgetragen war, und sie führten es aus: befehlsgemäß, wie sie es gewohnt waren. Keiner hatte den Mut, abzuspringen oder sich offen gegen Maßnahmen zu wenden, die er nicht zu billigen vermochte, es war ganz überwiegend eine Kollaborationshaltung festzustellen.<sup>962</sup> Die vermutete, weniger regimekonforme Erscheinungsform des Verwaltungshandelns in Südbaden hatte möglicherweise auch eher in den freiheitlichen, rechtsstaatlichen und humanen Traditionen der Region ihre Wurzeln, die in dem zivilcouragierten, passiv resistenten Alltags- und Berufsverhalten ihrer Bürger fortlebte, trotzdem aber in der Folge keinen breiten und aktiven Widerstand gegen das Regime bewirkte.<sup>963</sup> Außerdem herrschte insbesondere in der badischen Verwaltung noch überwiegend die traditionelle Überzeugung vor, dass der Beamte grundsätzlich parteipolitische Neutralität wahren sollte.<sup>964</sup> Generationenlang erprobte Obstruktionstechniken wie die hartnäckige Herbeiziehung abseitigster Rechtsvorschriften, die Verzögerung durch wiederholte Anfragen bei Vorgesetzten oder vorgesetzten Behörden oder die zu allen Zeiten gern praktizierte `Erledigung durch Liegenlassen` waren im Nachhinein im Rahmen der von mir genutzten Quellen als solche nicht nachzuweisen.<sup>965</sup> Alles in allem beherrschten im Landeskommisärsbezirk Freiburg mit seiner überwiegend katholischer Bevölkerung<sup>966</sup> während der Zeit des Dritten Reiches nicht die schlimmsten Scharfmacher das Feld, zumal Wagner als dienstältester und unangreifbarer Gauleiter des Führers,<sup>967</sup> welcher dem Einfluss der SS innerlich distanziert gegenüber stand, im Verfolg der eigenen Durchdringungsstrategie dagegen seinen Innenminister Pflaumer formal in die SS-Hierarchie eingebunden hatte. Außerdem vertraute Wagner offensichtlich darauf, die staatliche Bürokratie mithilfe seines Parteiapparates von *außen* steuern zu

---

<sup>962</sup> Vgl. Sauer, Paul: Staat, Politik, Akteure, S. 28.

<sup>963</sup> Vgl. Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim, S. 28.

<sup>964</sup> Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein, S. 127.

<sup>965</sup> Vgl. hierzu auch Sauer, Paul: Staat, Politik, Akteure, S. 22.

<sup>966</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 2.1.

<sup>967</sup> Vgl. Hüttenberger, Peter: Die Gauleiter: Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP. Stuttgart 1969, Diss. Universität Bonn 1966, S. 198-200.

können.<sup>968</sup> Aber außerhalb Badens wurde schon registriert, dass in diesem Reichsland das neue nationalsozialistische Denken noch keineswegs hinreichend Fuß gefasst hatte. Ein SD-Bericht aus der zweiten Jahreshälfte 1934 stellte hierzu fest:

„In Baden wurde anlässlich der nationalsozialistischen Revolution 1933 nicht in dem gleichen Masse aufgeräumt wie in Bayern. Das lag nach den Berichten eines objektiven Zuschauers daran, dass Nationalsozialisten in den massgebenden Stellen vorher überhaupt nicht waren.

Diese Stellen (Regierung, Polizei etc.) waren in erster Linie mit Zentrumsleuten besetzt, die sich zwar, so gut sie konnten, raschmöglichst umgestellt haben, aber innerlich doch keine Nationalsozialisten im eigentlichen Sinne des Wortes geworden sind. Die Demokraten waren auch stark vertreten, ausserdem viele Sozialdemokraten, die durchaus nicht nach sehr strengen Prinzipien ausgeschieden wurden.“<sup>969</sup>

Dieser Bericht löste das Eingreifen von Gauleiter Wagner nach einer Gauleitertagung im April 1934 aus, bei der beschlossen worden war, dass insbesondere in den Grenzgaue auf eine politisch zuverlässige Beamenschaft zu achten sei. Wagner begann nun, auch in der Staatsverwaltung „nur ausgesucht fähige und saubere Parteigenossen in Führungsfunktionen einzusetzen“.<sup>970</sup> Anders als bisher üblich galt jetzt für die badischen Grenzregionen, also fast das gesamte badische Staatsgebiet, dass die Beamten in erster Linie tadellose Persönlichkeiten darstellen müssten, weltanschaulich völlig zuverlässig zu sein hätten, politische Fähigkeiten besitzen müssten und erst am Schluss auch eine fachliche Eignung vorzuweisen hätten.<sup>971</sup>

Michael Stolle kam in seiner Monographie über die `Gestapo in Baden` diesbezüglich zwar zu einem anderen Urteil, andererseits ist die ausschließlich politisch geprägte Tätigkeit der Gestapo nicht mit der der Revier- und Gendarmeriebeamten vergleichbar. Stolle führte in seiner Untersuchung zusammenfassend aus, dass, falls es in Baden während der NS-Zeit tatsächlich weniger schlimm als im restlichen Reich zugeing, es nicht an der Gestapo lag, sondern, wenn überhaupt, „nur an resistenten Potentialen innerhalb der Bevölkerung, die aber längst noch nicht ausreichend erforscht sind.“<sup>972</sup> Trotz mitunter auch regionalspezifischer Faktoren handelten die Gestapostellen in Baden

---

<sup>968</sup> Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein, S. 138-149.

<sup>969</sup> Zit. n. BA Berlin R 58/2032.

<sup>970</sup> Zit. n. GLA Karlsruhe 234/4070 (Schreiben von Reichsstatthalter Wagner u.a. an das Reichsjustizministerium vom 8. August 1935).

<sup>971</sup> Vgl. Kißener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 165-166.

<sup>972</sup> Zit. n. Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden, S. 345.

seiner Auffassung nach bei der Verfolgung von Regimegegnern wie eine typische NS-Behörde und ihre Verfolgungstätigkeit war auch effektiv.<sup>973</sup>

Nachfolgend ist entsprechend der bisherigen Darlegungen abschließend nochmals zusammenfassend auf die Frage einzugehen, ob und wie sich die Tätigkeit und tägliche Praxis des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes in diesen Kontext einordnen lässt.

Bei der Übernahme der Regierungsgewalt in Baden durch Reichskommissar Wagner am 9. März 1933 blieb trotz der personellen Säuberung auf der Ebene der polizeilichen Führung des badischen Innenministeriums, der Polizeipräsidenten und –direktoren und durch die Beurlaubung, anderweitige Verwendung, Versetzung oder vorzeitige Zuruhesetzung von Polizeioffizieren die personelle Substanz und Struktur des Revier- und Gendarmeriedienstes zunächst überwiegend unangetastet. Der Landeskommissär von Freiburg, Paul Schwoerer, hatte seine Funktion ab 1927 inne und behielt sie auch bis zu seiner altersbedingten Pensionierung 1946; diese Funktion wurde durch die französische Militärregierung anschließend nicht mehr besetzt. In seinem Bezirk wurde im Führungsbereich der Polizei lediglich der Zentrumssympathisant Paul Baer als Polizeidirektor von Freiburg Ende 1933 seines Amtes enthoben und anschließend als stellvertretender Landrat nach Bühl/Baden versetzt.<sup>974</sup> Diese polizeiliche Führungsfunktion übernahm 1934 der SS-Offizier Günther Sacksofsky, welcher das Amt bis zu seiner Versetzung als PP von Mulhouse im Elsass bekleidete.<sup>975</sup> Sacksofsky geriet 1945, zwischenzeitlich Polizeipräsident in Chemnitz und Standartenführer, in amerikanische Kriegsgefangenschaft.<sup>976</sup> Die Stelle des Polizeidirektors in Freiburg, ab 1942 des Polizeipräsidenten, war im Distrikt des Freiburger Landeskommissärs bis Kriegsende die einzige, welche für einen SS-Offizier in der Polizei ausgewiesen war.

Erst in der zweiten Säuberungsphase mussten durch die rassenpolitische Reinigung des Beamtenkörpers 1935 auch teilweise zunächst noch im Amt belassene Angehörige der Reviere und Gendarmerie mit Ablauf des 31. Dezember 1935 aus dem Dienst ausscheiden. In Baden sind mehr als 30 Personen bekannt, welche

---

<sup>973</sup> Vgl. Ebd..

<sup>974</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 105106.

<sup>975</sup> Vgl. STAF Freiburg A 95/1 Nr. 252.

<sup>976</sup> Vgl. GLA Karlsruhe 472, Zugang 1986/70, Nr. 846.

hierdurch mit dem Verlust ihrer beruflichen und teilweise auch wirtschaftlichen Existenz bestraft wurden.<sup>977</sup> Im Verlauf der Jahre 1935/1936 machte sich auch in Baden der Einfluss der Partei stärker bemerkbar, indem sie beispielsweise auf Beförderungen und Stellenbesetzungen einwirkte. Mit dem Übergang der Polizeiverwaltung an das Reich, Himmler war im Juni 1936 zum RFSSuChDtPol ernannt worden, und der endgültigen Überführung der Landespolizei 1936 in die Wehrmacht sowie der beginnenden Verzahnung von SS-Spitze und Polizeiführung<sup>978</sup> verstärkte sich auch auf die Revier- und Gendarmeriebeamten der Druck, in die NSDAP einzutreten. Sie traten im Bereich des Landeskommissärs Freiburg, wenn dies in Einzelfällen nicht schon 1933 oder in den Jahren davor erfolgt war, in der Mehrzahl spätestens im Jahr 1937 aufgrund verschiedener Motivation in die Partei ein, sei es aus politischem Opportunismus, kollektiver Identität oder sozialer und finanzieller Absicherung.<sup>979</sup>

Das NS-Regime vermittelte das Bild der Eingliederung und Einbeziehung der polizeilichen Dienstgemeinschaft in die `Volksgemeinschaft`, beispielsweise durch die Einrichtung des `Winterhilfswerks für die Polizei`, die wiederkehrende Veranstaltung des `Tages der Deutschen Polizei`, die Verbesserung des polizeilichen Eingriffsrechts und die öffentlichkeitswirksame Verehrung von im Dienst durch Gegner des Systems getöteten Polizeibeamten.<sup>980</sup> So wurden beispielhaft der am 19. März 1933 in Freiburg durch den SPD-Landtagsabgeordneten Nussbaum erschossene Beamte der uniformierten Polizei und ein Kriminalbeamter in Anwesenheit des Gauleiters in einem Staatsbegräbnis auf dem Ehrenfriedhof beigesetzt. Außerdem wurde für die beiden getöteten Polizeibeamten am 30. Januar 1936 in Freiburg ein Mahnmal errichtet.<sup>981</sup>

Zudem wurde die sogenannte Schutzhaft eingeführt, ein totales Betätigungsverbot für die kommunistische Partei auf Landesebene ausgesprochen. Entsprechend war durch den Chef der Ordnungspolizei ab 1936 bereits 1934 die `Rolle der Polizei im nationalsozialistischen Staat` neu definiert worden. Die Polizei war das wichtigste innenpolitische Machtmittel der Staatsgewalt, nachdem sie am Ende der Weimarer

---

<sup>977</sup> Vgl. Merz, Hans-Georg, S. 281-282.

<sup>978</sup> Vgl. Schwegel, Andreas, S. 79-85.

<sup>979</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 mit Unternummern (Entnazifizierungsakten).

<sup>980</sup> Vgl. Schmidt, Daniel, S. 438.

<sup>981</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Bild Nr. 2 (siehe Anlage 2 im Anhang) und FZ vom 21. März 1933, 2. Morgenausgabe.



Republik auch bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere des sogenannten Berufsverbrechertums, in die Defensive geraten war. Von ihrer Zuverlässigkeit, Umsicht und Schlagkraft hing es wesentlich ab, wie weit sich der Wille der Staatsführung durchsetzte. Nach den `Zehn Grundsätzen für die Polizei` hatten sich alle Polizeibeamten an den `Eid in voller Treue und Hingabe an Führer, Volk und Vaterland` zu halten. So sollten Polizeiangehörige beispielsweise `gehorsam` gegenüber den Vorgesetzten sein, diese wiederum sollten sich den Untergebenen als Vorbild darstellen, `Manneszucht` sollte gelebt und die `Kameradschaft` gepflegt werden. Als `Träger einer Waffe` wurde der Polizeibeamte `der großen Ehre des deutschen Mannes` teilhaftig, er sollte `sich schulen und an sich arbeiten`.<sup>982</sup> Die Inhalte der `Zehn Grundsätze für die Polizei` fanden in gesetzlichen Regelungen,<sup>983</sup> Einzelanweisungen und -anordnungen, sowie in verschiedenen Regelungen zu den Dienstpflichten der Polizeibeamten Eingang<sup>984</sup> und sie flossen in die weltanschauliche Erziehungsschulung<sup>985</sup> der Revier- und Gendarmeriebeamten ein. Durch die neue Definition des Polizeibegriffs im Reichspolizeigesetz und nach der Ernennung Himmlers zum RFSSuChDtPol und damit der formellen `Verreichlichung` der Polizei wurde die systematische Schulung der NS-Weltanschauung zur Richtschnur polizeilichen Handelns, welche die rassistische Ausgrenzung der Juden miteinschloss.<sup>986</sup> In einem ausgewerteten Fall musste im Jahr 1944 ein Revierleutnant in Lörrach gegen Unterschrift eine `Eidesstattliche Erklärung` darüber abgeben, dass er das zur Verfügung gestellte Schulungsmaterial gründlich studieren und auswerten werde.<sup>987</sup> Ob und inwieweit die weltanschauliche Erziehung bei den Angehörigen des Revier- und Gendarmeriedienstes im Einzeldienst tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielt hatte, kann bezweifelt werden, denn die ausgewerteten Unterlagen, beispielsweise Vernehmungsniederschriften und Personalakten, erbrachten hierzu keine Hinweise

---

<sup>982</sup> Vgl. Brings, Andreas/Buhlan, Harald/Jung, Werner, S. 43 und `Der Deutsche Polizeibeamte`, Berlin 1935, Heft Nr. 13, S. 485-486.

<sup>983</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.3 und 2.5.

<sup>984</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.6.

<sup>985</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.8.

<sup>986</sup> Vgl. Matthäus, Jürgen, S. 35-46.

<sup>987</sup> Vgl. STAF Freiburg D 180/2 Nr. 5470.

und zwar auch unabhängig davon, ob sie Mitglied in der NSDAP waren oder nicht.<sup>988</sup>

Selbst Himmler hat 1944 im Rückblick offenbar an der Wirksamkeit der von ihm initiierten und durchgesetzten weltanschaulichen Schulung gezweifelt, insbesondere an dem sichtbaren Ungleichgewicht zwischen Anspruch der SS- und Polizeiführung und Wirklichkeit.<sup>989</sup> Obwohl eine aus weltanschaulicher Überzeugung resultierende allgemeine oder situative Radikalisierung und Brutalisierung des Verhaltens der damaligen uniformierten Einzeldienstbeamten zwar im Einzelfall trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, existieren aber auch Einzelaussagen von Zeitzeugen und Bilddokumente, welche zumindest eine korrekte oder zurückhaltende Vorgehensweise der Revier- und Gendarmeriebeamten in den für die betroffenen Juden empfundenen Extremsituationen wiedergeben. So löste der Einsatz dieser Beamten unter Führung und Aufsicht örtlicher Gestapoangehöriger beispielsweise beim Abtransport der am 20. Oktober 1940 in Lörrach bei den verhafteten Juden nach der vorliegenden photographischen Dokumentation der Aktion offensichtlich keine Angst oder Panik aus und die Aktion verlief ruhig und ohne Zwischenfälle,<sup>990</sup> wie dies auch aus anderen Orten in Baden in entsprechenden Polizeiberichten bestätigt wurde. Auch im Rahmen der Verhaftungs- und Deportationsmaßnahmen nach der Reichskristallnacht am 10. und 11. November 1938 ins KZ Dachau wurde Offenburger Schutzpolizeibeamten durch einen Zeitzeugen tadelloses Benehmen mit dem Hinweis assistiert, dass sie die `anständigste Polizei in ganz Deutschland` gewesen sei.<sup>991</sup> Diese Einzelergebnisse stehen aber weitgehend isoliert nebeneinander.

Aufgrund der beschleunigten Militarisierung durch die Überführung der geschlossenen Einheiten der Landespolizei ab 1934/1935 ins Heer wurde die bisherige Organisation und Struktur der uniformierten Polizei dahingehend verändert oder sogar zerschlagen, dass der Revierpolizei ihre Nachwuchsbasis und

---

<sup>988</sup> Anmerkung: Anderer Auffassung Dahms, Carsten: Die Polizei im NS-Staat – 7 Thesen. In: Pick, Alexander (Hrsg.): Ideologie und Individuum – Polizisten im Nationalsozialismus als Täter und Retter (Symposium am 24. September 2008 an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen). Villingen-Schwenningen 2011, Bd. 41, S. 17.

<sup>989</sup> Vgl. Matthäus, Jürgen, S. 53-54.

<sup>990</sup> Vgl. Hesse, Klaus, S. 39-51.

<sup>991</sup> Vgl. Ruch, Martin, S. 30.

die für den täglichen Dienst notwendige Verstärkung entzogen worden ist. So standen dem Revierdienst im Bereich des Landeskommisars Freiburg die bisher kasernierten Polizeibereitschaften der Ordnungspolizei in Freiburg und Waldshut nicht mehr zu Verfügung.<sup>992</sup> Außerdem hatte der Revier- und Gendarmeriedienst nach Kriegsbeginn den personellen Ersatz für die Polizeibataillone in den besetzten Gebieten zu stellen, sodass, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, trotz Aufgabenzuwachs teilweise nur noch eine polizeiliche Mangelverwaltung möglich war. Andererseits wurden die Beamten durch neuerlassene Weisungen unter Androhung von disziplinären oder polizeigerichtlichen Maßnahmen dazu verpflichtet, ihren Zusatzaufgaben nachzukommen, beispielsweise seit Kriegsbeginn im Bereich des Selbst- und Luftschutzes. So hatten die vier Freiburger Polizeireviere, welche gleichzeitig `Luftschutzreviere` waren, Befehlsstellen durch den eigenen Selbstschutzdienst gegen Bomben besonders zu sichern. Außerdem hatte jedes Polizeirevier Kräfte für einen Feuerwehr- und Bergungstrupp, einen Sanitätstrupp und für einen Gasspurer zu stellen.<sup>993</sup> In einer Weisung des RFSSuChDtPol vom 26. März 1943 war geregelt, dass sich alle Angehörigen der Ordnungspolizei ohne Rücksicht auf Dienstrang und -stellung persönlich im Kampf um die Erhaltung deutschen Volksvermögens auf dem Gebiet des Selbstschutzes im Luftschutz vorbildlich einzusetzen hatten.<sup>994</sup> Bereits zu Kriegsbeginn hatte Himmler den vollen Einsatz jeder Arbeitskraft gefordert und gleichzeitig bei übermäßigem Alkoholkonsum zunächst die Vorbeugungshaft und die Entlassung von Polizeibeamten angedroht.<sup>995</sup>

Durch die bereits seit Mitte/Ende 1933 praktizierte bevorzugte Beförderung von Polizeibeamten, welche sich durch ihre Parteizugehörigkeit und im Kampf für die nationale Erhebung besondere Verdienste erworben hatten, wurde die politische Einflussnahme der Partei auf die Beförderungspraxis signalisiert, welche in der Realität durch die Abgabe von politischen Beurteilungen durch den Kreisleiter aufwärts wirksam wurde.<sup>996</sup> Außerdem waren 1936 durch das

---

<sup>992</sup> Vgl. Erlass des badischen Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1933 (Gendarmerieverordnungsblatt Nr. 21 vom 30. Dezember 1933).

<sup>993</sup> Vgl. STAF Freiburg K1/49, Teil 2 B, Nr. 5.

<sup>994</sup> Vgl. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung Nr. 17 vom 30. April 1943.

<sup>995</sup> Vgl. Ministerialblatt für die badische Innere Verwaltung vom 22. September 1939 und Anweisung des RFSSuChDtPol vom 25. August 1939 zum Erlass vom 23. August 1939.

<sup>996</sup> Vgl. STAF Freiburg A 96/1 Nr. 2367.

Reichsinnenministerium `Reichsgrundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung deutscher Beamter` erlassen worden.<sup>997</sup> Die nationalsozialistische Führung versuchte dadurch das `personalpolitische Prinzip der Menschenführung` eng mit der Verpflichtung auf Treue und Gehorsam zu implementieren. Durch diese `Personalisierung` von Verwaltungsakten und Unterstellungsverhältnissen geriet der einzelne Polizeibeamte immer mehr in eine Position direkter Abhängigkeit gegenüber seinem jeweiligen Vorgesetzten.<sup>998</sup> Außerdem sollten durch verschiedene personalpolitische Maßnahmen der soziale Status und damit das Selbstwertgefühl der Polizeibeamten aufgewertet werden. So wurde mit Erlass vom 30. Dezember 1939 die Uniform der Inspektoren und Obermeister der Schutzpolizei und Gendarmerie geändert, weil die Inspektoren beispielsweise die Uniform als Oberleutnant und die Obermeister die des Leutnants zu tragen hatten; sie waren auch mit dieser Dienstbezeichnung anzusprechen. Allerdings blieb durch diese Änderung der Anzugsbestimmung die bisherige Rechtsstellung der Inspektoren und Obermeister in beamten- und besoldungsrechtlicher Hinsicht unberührt. Uniformen, Rangabzeichen und Titel waren aber offen sichtbare Zeichen des beruflichen Erfolgs, welche die Leistungsbereitschaft zusätzlich fördern sollte. Zudem stieg die Beförderungquote ab 1933 im Vergleich zu der in der Weimarer Zeit an, was bedeutete, dass Loyalität gegenüber dem Regime seitens der NS-Machthaber auch `erkauft` worden ist.<sup>999</sup> Die unabdingbare Treue zum Führer wurde durch Treuegelöbnisse und Diensteste öffentlichkeitswirksam zelebriert. Durch PD Sacksofsky erfolgte die Vereidigung der Schutzpolizei auf den Führer beispielsweise in angetretener Formation im Innenhof des damaligen Dienstgebäudes, dem heutigen Sitz des Regierungspräsidenten im „Basler Hof“.<sup>1000</sup> Zusätzlich verschärften die speziellen Verhältnisse der NS-Diktatur diesen in militärischer Tradition stehenden Unterwerfungsimperativ, weil die Polizisten nicht nur mit den persönlichen, dienstlichen und monetären Konsequenzen im Rahmen der allgemeinen Dienstordnung zu rechnen hatten, sondern auch unter die

---

<sup>997</sup> Vgl. Ebd..

<sup>998</sup> Vgl. Becker, Melanie, S. 258.

<sup>999</sup> Siehe hierzu auch Fußnoten 385 und 386.

<sup>1000</sup> Vgl. StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1.

Sondergerichtsbarkeit der SS- und Polizeigerichte gestellt worden waren, deren Grundlage das Militärstrafgesetzbuch und die Militärgerichtsordnung war.<sup>1001</sup>

In der Schlussbetrachtung lässt sich mein Resümee zur Themenstellung nochmals wie folgt kurz zusammenfassen:

Die Angehörigen des badischen Revier- und Gendarmiedienstes waren bei der Ausübung ihres täglichen Dienstes spätestens nach der „Verreichlichung“ zusammen mit der Gestapo und sonstigen Sipo Teil der Polizei des Reichs insgesamt und somit auch `Gehilfen` der anderen Polizeiparten und Unterstützer des totalitären NS-Regimes, was auch vielfach durch gruppenspezifische Momente beeinflusst wurde. Sie waren als Ordnungspolizei wichtige personelle und organisatorische Unterstützungskräfte für die anderen Teile der Polizei, ohne die verschiedene Maßnahmen nicht hätten durchgeführt werden können. Gleichzeitig wurden sie durch andere Teile der Polizei oder Parteiorganisationen in verschiedenen Einsatzsituationen auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert und in diesen Situationen durch ihre Vorgesetzten vielfach auch `alleingelassen`, beispielsweise bei Ausschreitungen von SA-Trupps oder in der sogenannten Reichskristallnacht durch SA-/SS-Angehörige. Außerdem waren sie in die rechtlichen Vorgaben (materielles und Eingriffsrecht, Verordnungen und Weisungen) der NS-Diktatur eingebunden und sie unterlagen teilweise noch obrigkeitsstaatlichem Verhalten und möglicherweise militärisch-autoritären Deformationen, welche schon vor 1933 vorhanden waren und welche durch die verpflichtende Teilnahme an der weltanschaulichen Erziehung noch verstärkt wurden.<sup>1002</sup> Durch die Verpflichtung zu Treue und Gehorsam<sup>1003</sup> innerhalb der eigenen Organisation waren sie jeweils direkt und fast ausschließlich vom eigenen Vorgesetzten abhängig. Sie waren zudem von der Disziplinierung und dem Einfluss der Partei im örtlichen, dienstlichen und auch im privaten Bereich betroffen, was für sie persönlich unmittelbar dienstliche und ökonomische (Entlassung, Abordnung zum Fronteinsatz, Nichtberücksichtigung bei der Beförderung), sowie soziale bis existenzielle Konsequenzen haben konnte und sie waren der möglichen Verfolgung durch die SS- und Polizeigerichte ausgesetzt. Außerdem hofften sie möglicherweise durch die zukünftige Realisierung der `Volksgemeinschaft` nach

---

<sup>1001</sup> Vgl. RGBl. 1939 I, S. 2107 und 2293, sowie RGBl. 1940 I, S. 659.

<sup>1002</sup> Vgl. Becker, Melanie, S. 256-257.

<sup>1003</sup> Vgl. Ebd., S. 254.

dem Krieg auf eine Verbesserung ihrer persönlichen und dienstlichen Situation, obwohl sie in ihrer Erwartung an das Regime wegen der sich spätestens nach 1941 negativ abzeichnenden außenpolitischen und militärischen Entwicklungen hätten bereits desillusioniert sein können.<sup>1004</sup>

Die Frage, ob sich die badischen Revier- und Gendarmiebeamten in der täglichen Praxis während der NS-Zeit gegenüber der Bevölkerung im Vergleich nicht so fanatisch oder, soweit möglich, human oder zumindest nach den gesetzlichen Bestimmungen korrekt gezeigt haben, war zwar anhand von den ausgewerteten Ermittlungsakten und sonstiger Einzelquellen nachzuvollziehen. Meine Untersuchungen erbrachten keine Hinweise für eine durch das NS-Regime ideologisch beeinflusste tägliche Praxis<sup>1005</sup> des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes im Einzeldienst, letztlich konnten aber die beispielsweise durch Stolle<sup>1006</sup> und Kießener, sowie Scholtyseck<sup>1007</sup> hierzu aufgeworfenen Fragen aufgrund des Fehlens weiterer Quellen empirisch nicht grundsätzlich und abschließend beantwortet werden.

---

<sup>1004</sup> Vgl. Kershaw, Ian: Das Ende, S. 21, 27, 387-388 und 532.

<sup>1005</sup> Anmerkung: Die Polizeibeamten waren aber durch rechtliche Regelungen und weltanschauliche Vorgaben sowie Weisungen in das NS-System eingebunden (Siehe hierzu Kapitel 2.4 bis 2.9).

<sup>1006</sup> Zuletzt Fußnote 974.

<sup>1007</sup> Zuletzt Fußnote 964.





# **Anhang**

**(Seiten 240-349)**



# 1. Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1.1 Quellen

- Amtliches Einwohnerbuch der Stadt Freiburg 1933-1943(1944 und 1945 kein Einwohnerbuch aufgelegt).
- Anlage zum Badischen Gendarmerieverordnungsblatt 1928, Nr. 5.
- Anlage zum Badischen Gendarmerieverordnungsblatt 1929, Nr. 5.
- Anlage zum Badischen Gendarmerieverordnungsblatt 1932, Nr. 11.
- Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1919-1945.
- Badisches Ministerialblatt Nr. 3 vom 18. Januar 1935, S. 64.
- `Badische Presse` vom 21. Februar 1933, Nr. 88 (Abendausgabe), S. 7, und vom 12. März 1933, S. 6.
- `Badische Zeitung` Nr. 94 vom 25. November 1947, vom 26. November 2011 (Zahlen & Fakten), 9. November 2013, S. 28, 10. November 2013, S. 3 und 11. November 2014, S. 20.
- Bundesarchiv Berlin:
  - NSDAP-Gaukartei (ehem. BDC), Mitglieds-Nr. 3104244 (Günther Sacksofsky).  
R 19, Nr. 271, S. 13-16.  
R 19, Nr. 272, S. 142-143.  
R 19, Nr. 311, S. 9-11, 54, 323-324 und 427-429.  
R 58/2032.  
R 1501 Nr. 210919 (Paul Schwoerer).  
VBS 286 Nr. 6400037915 (SS-Führer-Personalakte/Personal-Kartei Sacksofsky)
- Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg:
  - RH 3: 158, 204, 381 und 382.  
RH 57: 3-5, 7-8, 15, 17, 66, 82, 110, 155, 157 und 203.
- Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg:
  - B 162: 2216-2218, 4669, 7386, 7393-7396, 7398-7399 und 14155.
- Deutsche Hochschule für Polizei Münster, u.a. Z 137 PG:
  - Polizei-Zeitschriften 1933-1944.  
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern:  
Sollstärken und Gliederung der Schutzpolizei für das Rechnungsjahr 1938,  
S. 1-7 und 105 und Sollstärken und Gliederungen der Schutzpolizei des Reichs

- für das Rechnungsjahr 1941, S. 1-10 und 173 (Gliederung der Schutzpolizei der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg).
- Dienstanweisung für die Staatliche Polizei in Baden. In: Gd.-V.-Blatt 1923, Nr. 18, Thiergarten 1923.
  - Erlasse des badischen Innenministeriums 1933-1945.
  - Erlasse des Reichs- und Preußischen Innenministeriums/Reichsinnenministeriums 1933-1945.
  - Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei 1936-1945.
  - `Freiburger Zeitung` 1933-1943.
  - Gendarmerieverordnungsblatt 1924, S. 25 ff..
  - Gendarmerieverordnungsblatt 1925, Nr. 4.
  - Gendarmerieverordnungsblatt 1933, Nr. 9-11, 17, 19, 20 und 21.
  - Gendarmerieverordnungsblatt 1936, Nr. 3
  - Gendarmerieverordnungsblatt 1937, S. 260
  - Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe:
    - 233 Nr. 25984, 26306, 27892, 27905 und 29676.
    - 234/4070.
    - 235 Nr. 12754.
    - 236 Nr. 29272 und 29278.
    - 236, Zugang 2006-15, Nr. 22, 42, 78 und 80.
    - 240/1987-54 Nr. 427, Bl. 187.
    - 309/Generalstaatsanwalt Baden, Bd. 1, Nr. 425 und 1204-1205.
    - 309/1987-54: Generalstaatsanwalt Baden, Bd. 1, Nr. 31, 329, 839-840, 845, 1514 und 6130.
    - 309/Karlsruhe: Generalstaatsanwalt, Bereich Elsass, Bd. 1, Nr. 233, 316 und 425.
    - 316/Vorwort
    - 330/Vorwort
    - 465c/Vorwort und 465c, Bd. 5, Nr. 1017
    - 465d/Vorwort und Nr. 2-900, insbesondere auch Nr. 117.
    - 466-2, Nr. 1832 und 9025-9037 (Sacksofsky, Günther), sowie Nr. 5985 (La Fontaine).
    - 466-22 Nr. 135 (La Fontaine).
    - 472, Zugang 1986-70, Nr. 846 (Sacksofsky, Günther)
    - T1/Nachlass Blankenhorn, Teil 1



- Gesetz über den Friedensschluss zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919. In: Der Vertrag von Versailles. München 1978, S. 143-144.
- Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. XLIV vom 24. Oktober 1863
- Hauptstaatsarchiv Stuttgart:
  - E 151/21 (Blanckenhorn, Erich, Oberst a.D. und Pflaumer, Karl, Badischer Innenminister von 1933-1945).
- Himmler, Heinrich: Aufgaben und Aufbau der Polizei im Dritten Reich. In: Pfundtner, Hans, Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. München 1937, S. 125 und 128.
- Hoche, Werner (Hrsg.): Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. Januar 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Berlin 1935, Heft 12/1935, S. 98 (Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht) und S. 373-374 („Grundsätze für die Polizei“), sowie Heft 14/1935, S. 273-274 (Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht).
- Jung, Hermann (Hrsg. mit Ermächtigung des Badischen Ministeriums des Innern): Handbuch für die Gendarmerie und Polizei Badens. Karlsruhe 1928, S. 1-4.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Württembergisches Polizeistrafgesetz vom 27.12.1871 und Badisches Polizeistrafgesetzbuch vom 31.10.1863 mit allen bisherigen Änderungen. Stand: 1. Dezember 1955. Stuttgart 1956, S. 1-27.
- `Karlsruher Tagblatt` Nr. 70 vom 11. März 1933, S. 5-6.
- `Karlsruher Zeitung – Badischer Staatsanzeiger` Nr. 45 vom 22. Februar 1933, S. 1 und Nr. 60 vom 11. März 1933, S. 1.
- Konstanzer, Erhard: Weisungen (Dokumente 1-3) der französischen Militärregierung 1946-1949. Dokumentation. In: VfZ 18 (1970), S. 204-235.
- Maunz, Theodor: Gestalt und Recht der Polizei. In: Huber, Ernst, Rudolf (Hrsg.): Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit Deutscher Strafrechtslehrer. Hamburg 1943, Bd. II, S. 6-8.
- Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht. In: Schaeffer C. (Hrsg.): Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Leipzig 1942, 14. Heft, 4. Teil, 3. Aufl., S. 7-133.
- NS-Zeitung `Der Alemanne` von 1933-1945.
- NS-Zeitung `Der Führer` von 1931-1945.

- Preußische Gesetzessammlung:
  - Nr. 21 vom 6. Juni 1931 (Polizeiverwaltungsgesetz), S. 77-80.
  - Nr. 5 vom 12. Februar 1936 (Gesetz über die Geheime Staatspolizei), S. 21-24.
- Reichsgesetzblatt 1919-1945.
- Reichsinnenministerium Berlin: PDV (Polizeidienstvorschrift) 41. Vorschrift für die Führung und Verwendung der Polizeitruppe. Berlin 1942, S. 1-9 und 223-224.
- Schlusser, Gustav: Das Badische Polizeistrafrecht vom 31.10.1863, i.d.F. v. 1.4.1908. 3. Aufl., Karlsruhe 1908.
- Staatsarchiv Freiburg:
  - A 25/1 (Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Freiburg zwischen 1933-1945) Nr. 98, 110, 138-140, 216, 232, 234, 246-247, 257, 271, 545, 547, 577-578, 591, 596, 604, 611, 634-635 und 641.
  - A 47/1 (Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Freiburg von 1933-1945) Nr. 38, 241, 243, 391-395, 1293-1301, 1978-1990, 2149-2151 und 2377-2386
  - A 95/1 (Personalakten Polizeidirektor/-präsident Sacksofsky) Nr. 252, 256, 258, 259 und 267
  - A 96/1 (Gendarmerie und Polizeistrafsachen des Landeskommisärs) Nr. 1447-1448, 1455, 1462, 1463, 1478, 1478, 1481, 1485, 1487, 1493, 1546, 1547, 1698 und 2367, sowie Dienstvorschriften für den badischen Polizeidienst, Teil IV, Heft 1: Der uniformierte Dienst 1932, S. 13-16.
  - B 702/1 (Behördengeschichte)
  - B 719/1 (Polizeiliche Verordnungen, Schriftverkehr von Landratsämtern) Nr. 5050, 5096, 5669, 5694 und 5716.
  - B 725/1 Nr. 8400, 8408, 8563, 8826, 8835 und 8870.
  - B 728/1 (Polizeiliche Aufgaben) Nr.4399, 4401, 4416, 4423, 4441, 4468, 4473, 4478 und 4486.
  - B 748/1 (Organisation der Polizei) Nr. 2305.
  - C 5/1 Nr. 5192.
  - C 15/1 Nr. 725 (Landeskommisäre 1919-1945), Nr. 025, 0223, 0290, 0317, 815 und 818 (Reinigungskommission und Spruchkammern nach 1945 in der französischen Besatzungszone).
  - C 17/1: Einleitung/Behördengeschichte, 112, 294, 320-321, 463, 536-537.

C 17/2: 1-5, 10-11, 15-17, 20-21, 51, 54, 59, 61-62, 65 und 88-90.

D 180/2 (Entnazifizierungsakten), Nr. 3301, 5270, 5272, 5274, 5278, 5284, 5286, 5288, 5290, 5310, 5386, 5386, 5394, 5420, 5426, 5430, 5434, 5438, 5456, 5460, 5462, 5464, 5466, 5470, 5472, 5476, 5482, 5492, 5496, 5502, 5520, 5532, 5556, 9848, 10684, 11468, 11476, 15522, 16708, 16922, 23299, 27970, 41117, 56780, 104874 (Prof. Dr. Glattes), 105106 (Baer, Paul, Polizeidirektor Freiburg), 128145, 128215, 128237, 128271, 138745, 139029, 139057, 139059, 159162, 162044, 165366, 166380, 167218, 167311, 206014, 207396 (Bieser, Otto, Polizeidirektor Freiburg), 207556 (Henninger, Otto, Polizeipräsident Freiburg), 213687, 216614, 216878, 221705.

F 30/1 Nr. 1845.

F 30/3 (mit Unternummern).

F 30/5, Nr. 690 (Henn, Walter, Major der Gendarmerie), 704 (Schwoerer, Paul, Landeskommisär in Freiburg), Nr. 846 (Polizeipräsident Henninger, Otto).

F 75/1 Nr. 294, 319-321, 323-327.

F 176/1, Nr. Nr. 960, 92 und 964 (Synagogenbrände 10.11.1938 in Freiburg, Ihringen, Breisach und Eichstetten).

F 196/1 und F 196/3 (Wiedergutmachungsakten).

G 17/1-3667

G 62/2 Nr. 116/1 und 116/3, 251 und 184/1-184/3.

G 701/2 (Gefangenenpersonalakten der Justiz des Gerichtsgefängnisses Freiburg I und II) Nr. 5, 17, 164, 192, 278, 352, 402, 615, 673, 1882, 2049, 1390, 1752, 1829, 2113, 2143, 2201, 2291, 2405, 2895, 3030, 3106, 3197 und 3375.

K 1/83: Nachlass Max Mayer (1873-1962, Freiburger emigrierter Jude)  
Nr. 75, 93, 108, 167, 193a, 216 und 219.

T1: Nachlass Blankenhorn und Nachlass Dr. Schühly, Wolfgang.

- Stadtarchiv Freiburg:

C 4 (Polizei allgemein, Sicherheitspolizei und Sittenpolizei zwischen 1933-1945).

C 4/XII/05/1-3 und 9-10.

C 4/XII/22/1, 8 und 11.

C 4/30/9-11.

K 1/49: Nachlass Günther Sacksofsky (1901-1983, ab 1934 Polizeidirektor in Freiburg, 1940 Abordnung nach Mülhausen/Elsass, dort 1941 Ernennung zum Polizeipräsidenten, ab 1944 Polizeipräsident in Chemnitz, bis 1966 Regierungsdirektor beim

Regierungspräsidium Nordbaden in Karlsruhe).

Teil 1:

Blatt 1 (Nachrichtenblatt der Polizeidirektion Freiburg Kriegsweihnachten 1939 und Fotografien Nr. 10, 18, 22, 45, 49, 87 und 93).

Blatt 2 (Nachrichtenblatt der Polizeidirektion Freiburg Kriegssostern 1940).

Blatt D (Lebens- und Berufsdaten).

Teil 2:

B, Nr. 1 (Zeitungsberichte und Fotos, Chronik der Polizeidirektion (PD) Freiburg von 1935).

B, Nr. 2 (Chronik der Polizeidirektion Freiburg 1936).

B, Nr. 5 (Chronik der Polizeidirektion Freiburg 1940)

K 1/83: Nachlass Max Mayer (1873-1962, Freiburger Jude):

Nr. 75, 93, 108, 167, 193a, 216 und 219.

K 1/86: Nachlass Paul Schwoerer

T 1/Nachlass Blankenhorn und Schühly

- Stadtarchiv Lörrach:

IV/ 2/64.

IX/21, IX/71 und 72.

XI 2/46.

XIII 3/7.

2.29.1-25 (Fotografien von der Deportation Lörracher Juden am 22. Oktober 1940).

- Tagebucharchiv Emmendingen Nr. 2137.

- Taschenkalender „Die Deutsche Polizei“ für die Schutzpolizei des Reiches und der Gemeinden und Verwaltungspolizei. Berlin-Schöneberg 1941, S. 278-283 und 320-321.

- Uniarchiv Freiburg B1/172 (Ernennung von Schwoerer, Paul, zum Ehrensensator)

- Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg (Hrsg.):  
Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933-1945 (bearbeitet von Sauer, Paul). Stuttgart 1966.

Teil I, Bd. 16, S. 9, 16-18, 42-43, 56, 115-117, 126-127 und 147-148 (Dokumente Nr. 3, 30, 40 und 109);

Teil II, Bd. 17, S. 236-243 (Dokumente Nr. 437-443).

- Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, Folge 102.
- Vollnhals, Clemens (Hrsg. in Zusammenarbeit mit Schlemmer, Thomas):  
Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier  
Besatzungszonen 1945-1949. München 1991. Dokumente 14 und 15 (Amtliche  
Vereinbarung über die Konferenz von Potsdam vom 17. Juli bis 2. August 1945).
- Zeitschrift `Der Deutsche Polizeibeamte`:  
1933, 1. Jg., Nr. 1, S. 3: Geleitwort des Leiters der Preuß. Polizei Daluege.  
1934, 2. Jg., Nr.10, S. 366-368: Die Aufgaben der Polizei im Dritten Reich – ein  
Beitrag zum Kampf gegen die Reaktion.  
2. Jg., Nr. 13, S. 481-485: Die neue Polizeiverwaltung.  
2. Jg., Nr. 23, S. 899: Gesetze und Vorschriften für die Polizei und  
Gendarmerie.  
1935, 3. Jg., Nr. 13, S. 485-486: Grundsätze für die Polizei.  
3. Jg., Nr. 21, S. 803-805: Die Aufgaben der Polizei im Dritten Reich.  
1936, 4. Jg., Nr. 14, S. 563 und 569: Gesetze und Vorschriften für die Polizei und  
Gendarmerie und die Uniformen der deutschen Polizei.  
4. Jg., Nr. 19, S. 761: Gesetze und Vorschriften für die Polizei und  
Gendarmerie.  
1937, 5. Jg., Nr. 7, S. 217-219: Gesetze und Vorschriften für die Polizei  
und die Gendarmerie.  
5. Jg., Nr. 8, S. 251: Gesetze und Vorschriften für die Polizei und  
Gendarmerie.  
5. Jg., Nr. 10, S. 365-366: Gesetze und Vorschriften für die Polizei und  
Gendarmerie.  
5. Jg., Nr. 12, S. 441-445: Gesetze und Vorschriften für die Polizei und  
Gendarmerie.
- Zeitschrift `Die Badische Polizei` vom 10. April 1933, 7. Jg., Nummer 7/8, S. 1  
(Organ des Landesverbandes der Polizeibeamten Badens).
- Zeitschrift `Die Deutsche Polizei`:  
1941, 9. Jg., Nr. 1, S. 7: Die deutsche Grenzpolizei.  
9. Jg., Nr. 10, S. 194/195: Neue Dienstgradbezeichnungen und  
- abzeichen bei der Schutzpolizei und Gendarmerie.

- 1943, 11. Jg., Nr. 2, S. 32: Weltanschauliche Erziehung der Ordnungspolizei, Polizeiliche Maßnahmen gegen Polizei-Angehörige, Übernahme von Polizeireservisten in die aktive Polizei.
11. Jg., Nr. 3, S. 39-44: Zehn Jahre Bewährung. Die Wandlung der Ordnungspolizei seit der Machtübernahme.
11. Jg., Nr. 14, S. 292: Angleichung an die Schutzpolizei. Einheitliche Dienstgrade bei den Hilfsorganisationen.
- 1944, 12. Jg., Nr. 11, S. 226: Polizeiliche Ahndung der von Jugendlichen begangenen Übertretungen, Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten.
- Zeitschrift `Die Polizei`:
- 1927:
- Nr. 13, S. 323-324
- 1936:
- Nr. 1, S. 1-4
- Nr. 2, S. 26-29





## 1.2 Literatur

### 1.2.1 Literatur zur deutschen Polizei im Dritten Reich

- Ahrendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus. München 1998, 6. Aufl., S. 867-907.
- Angrick, Andrej/Gerlach, Christian/Pohl, Dieter/Scheffler, Wolfgang: Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. In: Kampe, Norbert/Scheffler, Wolfgang/Schoenberger, Gerhard (Hrsg.): Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz. Bd. 6, Berlin 1997.
- Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980. Göttingen 2006.
- Becker, Melanie: Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus. In: Lütke, Alf/Reinke, Herbert/Sturm, Michael (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, 1. Aufl., S. 249-278.
- Benz, Wolfgang: Auftrag Demokratie. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik und die Entstehung der DDR 1945-1949. Berlin 2009, S. 29-47.
- Best, Werner: Die deutsche Polizei. In: Höhn, Reinhard (Hrsg.): Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht. Reihe A: Abhandlungen, Bd. 5, Darmstadt: Wittlich 1941, S. 14-20, 26, 28-49, 95 und 107.
- Bialas, Wolfgang: Nationalsozialistische Ethik und Moral. Konzepte, Probleme, offene Fragen. In: Bialas, Wolfgang/Fritze, Lothar (Hrsg.): Ideologie und Moral im Nationalsozialismus. Göttingen 2014, S. 24-26 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 50).
- Birn, Ruth, Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986, S. 7 ff. und 79-95.
- Breitmann, Richard/Förster, Jürgen u.a.: Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der Endlösung“. In: Pehle, Walter H. (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 2003, S. 27.



- Breitmann, Richard: „Gegen Nummer eins“. Antisemitische Indoktrination in Himmlers Weltanschauung. In: Pehle, Walter H. (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung“ von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der „Endlösung“. Frankfurt/Mai 2003, S. 27.
- Brings, Andreas/Buhlan, Harald/Jung, Werner: Das Projekt „Kölner Polizei im Nationalsozialismus“ – Ausgangspunkt, Quellenlage, Ergebnisse. In: Buhlan, Harald/ Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7, Köln 2000, S. 43.
- Browning, Christopher R.: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die Endlösung in Polen. Hamburg 1993.
- Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat. In: Studiengesellschaft für Zeitprobleme (Hrsg.): Staatspolitische Schriftenreihe. Duisdorf bei Bonn 1964, S. 101-113 und 202-208.
- Buchheim, Hans: Die SS – das Herrschaftsinstrument. In: Buchheim, Hans u.a. (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates. München 1967, Bd. I, S. 27-30 und 157-158.
- Buchheim, Hans: Die Aufnahme von Polizeibeamten in die SS und die Angleichung ihrer SS-Dienstgrade an ihre Beamtenränge (Dienstgradangleichung) in der Zeit des Dritten Reiches. Gutachten vom September 1960. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Stuttgart 1966, Bd. II, S. 172-181.
- Buchheim, Hans: Die Ordnungspolizei und ihre Entstehung im Dritten Reich. In: Buchheim, Hans u.a. (Hrsg.): Anatomie des NS-Staates. München 1967, Bd. I, S. 29.
- Buhlan, Harald: Vortrag „Polizeibild im Wandel“ anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „Wessen Freund und wessen Helfer?“ am 30. Oktober 2000 im Kölnischen Museum. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.), Heft 1/2001, 12. Jg., Nr. 33, Lübeck 2001, S. 28-31.
- Büchner, Stefanie: Das Reservebataillon 101 als totalitäre Organisation? Versuch einer graduellen Reformulierung von Totalität. Bielefeld 2009.
- Bundeszentrale für politische Bildung und Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): „Nicht durch formale Schranken gehemmt“. Die deutsche Polizei im Nationalsozialismus. Materialien für Unterricht und außerschulische politische Bildung. Bonn/Münster 2012, S. 27, 32 und 234.



- Daluege, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen. München 1936, 2. Aufl., S. 12.
- Daluege, Kurt: Die Ordnungspolizei und ihre Entstehung im Dritten Reich. In: Pfundner, Hans (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937. München 1937, S. 133 und 141.
- Dams, Carsten/Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008, S. 7-12.
- Dams, Carsten: Die Polizei im NS-Staat – 7 Thesen. In: Pick, Alexander (Hrsg.): Symposium am 24. September 2008: „Ideologie und Individuum – Polizisten im Nationalsozialismus als Täter und Retter“. Villingen-Schwenningen 2011, Bd. 41, S. 10-20.
- Daniel (Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern): Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei. In: Die Polizei (1936), 33. Jg., S. 45-47 und S. 112-116.
- Daniel (Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern): Das neue Deutsche Polizeibeamtengesetz. Die beamtenrechtliche und haushaltsrechtliche Neuordnung der Polizei. In: Die Polizei (1937), 34. Jg., S. 265-266 und 289-295.
- Deuster, Dieter: Deutsche Polizeiuniformen 1936-1945. Stuttgart 2009, 1. Aufl., S. 21-24, 29-36 und 42-54.
- Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat. Münster/Dresden 2011 (Katalog zur Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin vom 1. April bis 31. Juli 2011).
- Dierl, Florian: Das Hauptamt Ordnungspolizei 1936-1945. Führungsspitze und die Befehlshaber in den Wehrkreisen. In: Krenkmann, Alfons/Spieker, Christoph (Hrsg.): Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Essen 2001, S. 159-175.
- Dobler, Jens/Reinke, Herbert: Sichere Reichshauptstadt? Kripo und Verbrechensbekämpfung 1933-1945 – Ein Werkstattbericht. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7, Frankfurt 2009, S. 655-685.

- Ecker, Ulrich P./ Pfanz-Sponagel, Christiane/Widmann, Hans-Peter (Hrsg.): Leben auf Abruf. Zur Geschichte der Freiburger Juden im Nationalsozialismus. In: Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg, Bd. 37, Freiburg 2005, S. 255-267 und 302-323.
- Elias, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. In: Elias, Norbert (Hrsg.): Norbert Elias Gesammelte Schriften. Frankfurt/Mai 2002, Bd. 2, S. 208-217, bearbeitet von Opitz, Claudia.
- Eschenburg, Theodor/Rothfeld Hans (Hrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte): 1. Methode, Probleme und Forschungsstand. In: Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Stuttgart 1966, Nr. 13, S. 18 und 39 (Redaktion: Borszat, Martin).
- Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“. In: Altmann, Norbert u.a. (Hrsg.) Studien zur Gesellschaftstheorie. Frankfurt/Main und Köln 1974, S. 26-95.
- Frei, Nobert: Ein Fall germanischer Demokratie. Adolf Hitler und die „Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933: Politisch gewollt, von großen Teilen der Bevölkerung unterstützt und in der Mobilisierung der Deutschen als „Volksgemeinschaft“ bald auch erfolgreich. In: Süddeutsche Zeitung (Hrsg.), München, vom 30. Januar 2013, 69. Jg., S. 12.
- Hachtmann, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz – zur Struktur der Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus. In: Reichardt, Sven/Seibel, Wolfgang (Hrsg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 2011, S. 30-59.
- Hachtmann, Rüdiger: „Neue Staatlichkeit“ – Überlegungen zu einer systematischen Theorie des NS-Herrschaftssystems und ihrer Anwendung auf die mittlere Ebene der Gaue. In: John, Jürgen u.a. (Hrsg.): Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat“. München 2007, S. 56-79 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin).
- Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung. In: Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. München 1991, S. 38 und 41.

- Herbert, Ulrich: Best: biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn 2011, 5. Aufl., S. 152-155, 176-177 und 180-181.
- Heuer, Hans-Joachim: Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung. München/New York 1995.
- Heuer, Hans-Joachim: Über das polizeiliche Töten im Dritten Reich. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7, Frankfurt 2009, S. 389-405.
- Heuer, Hans-Joachim: Die „Macht“ der deutschen Geheimpolizei - Zur Nützlichkeit einer sozio-historischen Perspektive in der Polizeigeschichte. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.), Heft 3/1995, 6. Jg., Nr. 17, Hilden 1996, S. 47-54.
- Heuer, Hans-Joachim: Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung. Berlin/New York 1995.
- Huck, Jürgen/Neufeldt, Hans-Joachim/Tessin, Georg: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936-1945. Koblenz 1957, Teil I, S. 8-37 und Teil II, S. 19-20.
- Hüser, Dietmar: Frankreichs „doppelte Deutschlandpolitik“. Dynamik aus der Defensive – Planen, Entscheiden, Umsetzen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Krisen 1944-1950. In: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen. Berlin 1996, Bd. 77, S. 423-424, 452-45 und 477-489.
- Ingrao, Christian: Hitlers Elite. Die Wegbereiter des nationalsozialistischen Massenmordes. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Originalausgabe: Cloire et détruire. Les intellectuels dans la machine de guerre SS. Paris 2010. Übers. aus dem Französischen von Heinemann, Enrico und Schäfer, Ursel, Bonn 2012, Bd. 1257, S. 138-175.
- Jäckel, Eberhard: Frankreich in Hitlers Europa. Die Deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg. In: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 14, Stuttgart 1966, S. 86-87.



- Just, Steffen: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus unter Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht. Diss. an der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, Friedberg/Hessen 1990, S. 214-240.
- Kannapin, Norbert/Tessin, Georg: Waffen-SS und Ordnungspolizei im Kriegseinsatz 1939-1945. Ein Überblick anhand der Feldpostübersicht (unter Mitarbeit von Meyer, Brün). Osnabrück 2000.
- Kenkmann, Alfons/Spieker, Christoph: Die nationalsozialistische Ordnungspolizei als Konstrukt zwischen Wunschbild und Weltanschauung. In: Kenkmann, Alfons/Spieker/Christoph (Hrsg.): Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Essen 2001, S. 17-36, 48-49 und 80-81.
- Kenkmann, Alfons: Villa ten Hompel – Sitz der Ordnungspolizei im Dritten Reich. Vom „Tatort „Schreibtisch“ zur Erinnerungsstätte. Münster 1996.
- Kershaw, Ian: Das Ende. Kampf bis in den Untergang. NS-Deutschland 1944/45. München 2011, S. 20-21, 27, 387-388, 532 und 540-541.
- Kershaw, Ian: „Volksgemeinschaft“. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts. In: Institut für Zeitgeschichte Hrsg.), VfZ 1/2011, Bd. 59, Oldenburg 2011, übers. v. Graml, Hermann, S. 1-17.
- Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 2006, 4. Aufl., S. 17, 34-43 und 73-75.
- Klee, Ernst: Das Personallexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? Frankfurt/Mai 2007, S. 650-651.
- Klein, Christian (Hrsg.): Handbuch Biographie. Methoden, Traditionen, Theorien. Stuttgart 2009, S. 1-16, 137-142 und 433-443.
- Klein, Peter (Hrsg.): Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. In: Kampe, Norbert/Scheffler, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Berlin 1997, Bd. 6.
- Klemp, Stefan: „Nicht ermittelt“. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch. In: Kenkmann, Alfons (Hrsg.): Geschichtsort Villa Ten Hompel. Essen 2005. 1. Aufl.



- Köhler, Thomas: Himmlers Weltanschauungselite: Die Höheren SS- und Polizeiführer West – eine gruppenbiographische Annäherung. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Bd. 7 der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Frankfurt 2009, S. 51-79.
- Kohlhaas, Elisabeth: Die Mitarbeiter der Gestapo – Quantitative und qualitative Befunde. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.), Heft 1-2/1995, 6. Jg., Nr. 15/16, Hilden 1995, S. 2-6.
- Kühl, Stefan: Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust. Berlin 2014, S. 110-115 und 287-288.
- Lüdtke, Alf/Reinke, Herbert/Sturm, Michael (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Studien zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2011, Bd. 14, S. 14-15.
- Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995.
- Matthäus, Jürgen: Die „Judenfrage“ als Schulungsthema von SS und Polizei. „Inneres Erlebnis“ und Handlungslegitimation. In: Pehle, Walter H. (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung“ von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der „Endlösung“. Frankfurt am Main 2003, S. 35-86.
- Mazower, Mark: Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main 2002, S. 151-152.
- Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik. Baden-Baden 1997.
- Mommsen, Hans: Dokumentation. Der nationalsozialistische Polizeistaat und die Judenverfolgung vor 1938. In: VfZ 10 (1962), S. 68-87.
- Nerdinger, Winfried (Hrsg.): München und der Nationalsozialismus. München 2015, S. 70.
- Neusüss-Hunkel, Ermenhild: Die SS. In: Abendroth, Wolfgang (Hrsg.): Schriftenreihe des Instituts für Wissenschaftliche Politik in Marburg/Lahn. Hannover/Frankfurt/Mai 1956, S. 43-46.
- Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Bonn/Berlin 1982, S. 255, 659, 661-662.



- Nitsche, Peter: Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt. In: Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995, S. 311-322.
- Pannacker, Heiko M.: Die Polizei im Bild der „Polizei“ – Die Preußische Schutzpolizei zwischen Weimarer Republik und Drittem Reich in Selbstdarstellungen. In: Schriftenreihe der Deutschen Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.), Heft 1/1996, der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.), Heft 7. Jg., Nr. 18, Hilden 1996, S. 21-29.
- Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre: die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983, S. 274 und 276.
- Pfundter, Hans (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Festschrift aus Anlass des 60. Geburtstags des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937. München 1937.
- Radecke, Erich: Geschichte des Polizei-Tschakos. Von der Alten Armee zur Polizei. Hilden 1981.
- Raphael, Lutz: Die nationalsozialistische Weltanschauung. Profil, Verbreitungsformen und Nachleben. In: Gehl, Günter (Hrsg.): Kriegsende 1945. Befreiung oder Niederlage für die Deutschen. Weimar 2006, S. 27-42.
- Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945. Stuttgart 1989, S. 1-28, 31 und 533-553.
- Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (Hrsg.): Die Luftpolizei. In: Die Deutsche Polizei (1939), 7. Jg., S. 58-59.
- Reinke, Herbert (Hrsg.): „... nur für die Sicherheit da...?“ Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M./New York 1993, S. 117-118.
- Reinke, Herbert: Die deutsche Polizei und das „Dritte Reich“. Anmerkungen zur Geschichte und Geschichtsschreibung. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 59-60 (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7).
- Riechert, Hansjörg: Die Polizei des Dritten Reiches im Dienst der Rassenhygiene. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.), Heft 3/1994, 5. Jg., Nr. 14, Hilden 1994, S. 70-74.





- Riege, Paul: Die Polizei aller Länder in Wort und Bild. Beiträge zur vergleichenden Betrachtung der Polizeiverhältnisse im In- und Auslande. Dresden 1928, S. 40-44 und 320-324 (Quelle: Akademie der Polizei Freiburg PG 115).
- Ritter, Markus: Die Problematik einer zentralen deutschen Kriminalpolizei im Spiegel der Geschichte. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.): Archiv für Polizeigeschichte. Heft 2/2002, 13. Jg., Nr. 37, Lübeck 2002, S. 34-35.
- Röder (Staatsanwalt): Die neue deutsche Gemeindeordnung. In: Die Polizei (1935), 32. Jg., S. 133-136.
- Rohne (Regierungsrat): Gedanken über die „Grundsätze für die Polizei“. In: Die Polizei (1936), 33. Jg., S. 1-4 und 26-29.
- Roth, Thomas: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen – zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7, Frankfurt 2009, S. 539-588.
- Rusinek, Bernd-A.: „Ordnung“ – Anmerkungen zur Karriere eines Begriffs. In: Kenkmann, Alfons/Spieker, Christoph (Hrsg.): Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Essen 2001, S. 104-111.
- Rusinek, Bernd-A.: Unsicherheit durch die Organe der Sicherheit. Gestapo, Kriminalpolizei und Hilfspolizei im Dritten Reich. In: Reinke, Herbert (Hrsg.): „... nur für die Sicherheit da ...“? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/Mai und New York 1993, S. 118.
- Schmidt, Daniel: Schützen und Dienen. Polizisten im Ruhrgebiet in Demokratie und Diktatur 1919-1939. In: Kenkmann, Alfons (Hrsg.): Geschichtsort Villa Ten Hompel. Essen 2008, S. 11-26, 349-387, 396-421, 425-440.
- Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik. Stuttgart 2004, S. 194-195 und 473-474.
- Scholz, Gerhard: Aus der Geschichte der badischen Polizei. In: Der Deutsche Polizeibeamte (1934), 2. Jg., Nr. 17, S. 642-645.



- Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7, Frankfurt 2009, S. 17-21, 25-49.
- Schwegel, Andreas: Der Polizeibegriff im NS-Staat: Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931-1944. Tübingen 2005 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 48), S. 1-5.
- Schwegel, Andreas: 70 Jahre Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz – Anmerkungen zur Genesis und Wirkungsgeschichte der Generalklausel § 14 PVG unter besonderer Berücksichtigung der NS-Zeit. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.), Heft 3/2001, 12. Jg., Nr. 35, Lübeck 2001, S. 79-89.
- Stüber, Herbert: Die Polizei einst und jetzt. In: Die Polizei (1936), Jg. 33, S. 117-118.
- Süß, Winfried: Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939-1945. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Studien zur Zeitgeschichte. München 2003, Bd. 65, S. 12.
- Taylor, Frederick: Zwischen Krieg und Frieden. Die Besetzung und Entnazifizierung Deutschlands 1944-1946. Berlin 2001, S. 401-402, übers. aus dem Englischen v. Schmidt, Klaus-Dieter.
- Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. In: Conrad, Hermann u.a. (Hrsg.): Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Bd. 13, Heidelberg 1985, S. 19-22.
- Tessin, Georg: Deutsche Verbände und Truppen 1918-1939. Altes Heer, Freiwilligenverbände, Reichswehr, Heer, Luftwaffe, Landespolizei. Osnabrück 1984, S. 459-468.
- Thalhofer, Elisabeth: Entgrenzung der Gewalt. Gestapo-Lager in der Endphase des Dritten Reiches. Paderborn 2010.
- Vollnhals, Clemens (Hrsg. In Zusammenarbeit mit Schlemmer, Thomas): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München 1991, S. 14, 34, 36, 41-42, 107-118.

- Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Bd. 34, Hamburg 1996, S. 137-213.
- Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960. München 2002.
- Wagner, Patrick: Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates – Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7, Frankfurt 2009, S. 23-48.
- Weber, Max: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Vergleichende religionssoziologische Versuche. Einleitung. In: Ebd., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Tübingen 1988, Bd. I, 9. Aufl. S. 252.
- Weinbauer, Klaus: NS-Vergangenheit und struktureller Wandel der Schutzpolizei der 1959/60er Jahre. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Frankfurt 2009, S. 139-158.
- Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn 1997, S. 67 und 239-242.
- Wilhelm, Friedrich: Die Polizeipräsidenten und –direktoren im NS-Staat. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.): Archiv für Polizeigeschichte 1996. Hilden 1996, Heft 2/1996, 7. Jg., Nr. 19, S. 47-54.
- Wornien, Sebastian: Das Verhältnis von materiellem und formellem Strafrecht während des Nationalsozialismus. Schildow/Berlin/Halle 2010, S. 47, 54, 71, 78 und 80-81.

### **1.2.2 Spezielle Literatur zur badischen Polizei im Dritten Reich**

- Archivdirektion Stuttgart (Hrsg.): Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das Nationalsozialistische Regime 1933-1945. Stuttgart 1966, Bd. 2, bearb. v. Sauer, Paul, S. 231-266.



- Badische Zeitung:
  - Vom 9. November 2013, S. 28 („Die Brandnacht vor 75 Jahren. Die SS und das Reichspogromm am 9. November 1938 in Freiburg“);
  - Vom 10. November 2013, S. 3 („Sie sahen zu und schwiegen. Die Reichspogromnacht vom 9./10. November 1938 war der Anfang vom Ende der jüdischen Gemeinden in Freiburg und Breisach“);
  - Vom 11. November 2014, S. 20 („Schicksale vom 9. November“).
- Barck, Lothar: Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland. Lübeck 1928, S. 64-72.
- Barck, Lothar: Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden. Mit Ausblicken auf die Organisation anderer deutscher Polizeien. Lübeck/Berlin 1931, S. 5-100.
- Barck, Lothar: Die Neuregelung des Gendarmeriedienstes in Baden. In: Der Gendarm (1924), Zeitschrift des Verbandes Preußischer Landjägerbeamten e.V., Berlin, Bd. 22, S. 19.
- Barck, Lothar: Zur Organisation der badischen Polizeibehörden. In: Deutsches Polizei-Archiv, Lübeck 1931, 10. Jg., S. 254-255.
- Barck, Lothar: Die neue Dienstanweisung für die staatliche Polizei in Baden. In: Die Polizei (1924), 21. Jg., S. 8-9.
- Barck, Lothar: Die neue Dienstanweisung für die Gemeindepolizei in Baden. In: Die Polizei (1926), 23. Jg., S. 230.
- Becht, Hans-Peter: Religion, Parteien und Politik in Baden 1819-1933. Karlsruhe 1996, S. 39.
- Borchert-Wenzel, Anette: Kleine Geschichte Badens. Regensburg 2011, S. 143-155.
- Bosch, Manfred (Hrsg.): Alemannisches Judentum. Spuren einer verlorenen Kultur. Eggingen 2001, S. 271-284.
- Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden und Württemberg. Stuttgart 1988, S. 9-13.

- Bräunche, Ernst, Otto: Das badische Landespolizeiamt – die Überwachung der links- und rechtsextremen Parteien in der Weimarer Republik. In: Arbeitsgemeinschaft für Geschichtliches Landeskunde am Oberrhein e.V. (Hrsg.): Protokoll 350. Karlsruhe 1996, S. 1-31.
- Bräunche, Ernst, Otto: Die Entwicklung der NSDAP in Baden bis 1932/33. In: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. 125 (der neuen Folge Bd. 86) Band), Stuttgart 1977, S. 331-375.
- Bräunche, Ernst, Otto: Die NSDAP in Baden 1928-1933. Der Weg zur Macht. In: Schnabel, Thomas (Hrsg.): Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933. Stuttgart 1982 (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 6), S. 15-48.
- Bühler, Karlheinz: Schutzpolizei und Gendarmerie in Baden. In: Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V. (Hrsg.): Zeitschrift für Heereskunde Nr. 312: Polizei und Gendarmerie in der Weimarer Republik 1919-1933: Entwicklung, Gliederung u. Bekleidung. Ingolstadt 1984. 48. Jg., S. 47-50.
- Clausing, Kathrin: Leben auf Abruf. Zur Geschichte der Freiburger Juden im Nationalsozialismus. In: Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 37, Diss. Universität Freiburg, WS 2004/2005, S. 255-267, 302-305 und 311-323.
- Defrance, Corine/Pfeil, Ulrich: Eine Nachkriegsgeschichte in Europa 1945-1963. In: Gersmann, Gudrun/Werner, Michael (hrsg. im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts Paris): Deutsch-Französische Geschichte. Darmstadt 2011, S 54-61 (übers. aus dem Französischen v. Grube, Jochen).
- Fenske, Hans: Die badische Verfassung vom 21. März 1919. In: Stadt Karlsruhe, Stadtarchiv (Hrsg.): 175 Jahre badische Verfassung. Karlsruhe 1993, S. 88-98.
- Fenske, Hans: Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790-1933. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 5, Stuttgart 1981, S. 225 und 229.

- Gräf (Polizeioberinspektor): der Polizeibeamte und der Polizeidienst. Heidelberg 1925, S. 1-6, 17-33 und 140-146.
- Grasse, Carola u.a.: Jüdisches Leben in Emmendingen: Orte, Schauplätze, Spuren. In: Verein für jüdische Geschichte und Kultur Emmendingen e.V. (Hrsg.): Orte jüdischer Kultur, Bd. 17, Haigerloch 2001, S. 6-8 und 24.
- Greiner, August/Stahl, Egon (Hrsg.): Polizeipräsidium Karlsruhe 1715-1995. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation. Darstellung der historischen Entwicklung und Fortschreibung bis zur Gegenwart. Karlsruhe 1995, Bd. II, S. 62-72, 83-86, 91-95, 98-107, 110-113, 128-171, 175-184.
- Grohnert, Reinhard: Die „auto-épuraton“. Der französische Sonderweg in der Entnazifizierungsfrage. In: Fäßler, Peter u.a. (Hrsg.): Krisenjahre und Aufbruchszeit. Alltag und Politik im französisch besetzten Baden 1945-1949. München 1996, S. 165-185.
- Grohnert, Reinhard: Die Entnazifizierung in Baden 1945-1949. Konzeptionen und Praxis der „Eputation“ am Beispiel eines Landes der französischen Besetzungszone. Stuttgart 1991, Diss. Universität Freiburg 1991, S. 172-218.
- Grohnert, Reinhard: Befreiung und Besetzungsschock. Das Kriegsende im Südwesten 1944/45. In: Wolfrum, Edgar u.a. (Hrsg.): Krisenjahre und Aufbruchszeit. Alltag und Politik im französisch besetzten Baden 1945-1949 (Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland, Bd. 3), München 1996, S. 18-28.
- Groß, Thomas/Wegemann, Holger: Der „Fall Harlan“. Die Geschichte eines politischen Skandals in der jungen BRD. In: Haumann, Heiko/Schnabel, Thomas (Hrsg.): „Eigentlich habe ich nichts gesehen ...“. Beiträge zu Geschichte und Alltag in Südbaden im 19. und 20. Jahrhundert. Alltag & Provinz. Freiburg 1987, Bd. 1, S. 173-193.
- Harten, Hans-Christian: Himmlers Lehrer. Die weltanschauliche Schulung in der SS 1933-1945. Paderborn 2014, S. 10-17.
- Haumann, Heiko/Schnabel, Thomas (Hrsg.): „Eigentlich habe ich nichts gesehen...“. Beiträge zu Geschichte und Alltag in Südbaden im 19. und 20. Jahrhundert. In: Alltag & Provinz, 1. Reihe, 1. Aufl., Freiburg 1987, S. 125-200.
- Haumann, Heiko u.a.: Hakenkreuz über dem Rathaus. Von der Auflösung der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1930-1945). In: Haumann, Heiko/Schadek, Hans (Hrsg. im Auftrag der Stadt Freiburg i. Br.): Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau.



- Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart. Stuttgart 1992, Bd. 3, S. 303, 312, 329-335 und 339.
- Hesse, Klaus/Nachama, Andreas: Vor aller Augen. Die Deportation der Juden und die Versteigerung ihres Eigentums. Fotografien aus Lörrach, 1940. In: Nachama, Andreas (Hrsg.): Topographie des Terrors. NOTIZEN. Berlin 2011, Bd. 1, S. 35-51.
  - Hoffmann, Herbert: Im Gleichschritt in die Diktatur? Die nationalsozialistische „Machtergreifung“ in Heidelberg und Mannheim 1930 bis 1935. Frankfurt a.M. 1985, Diss. Universität Heidelberg 1981, S. 140.
  - Hüttenberger, Peter: Die Gauleiter: Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP. Stuttgart 1969, Diss. Universität Bonn 1966, S. 198-200.
  - Hug, Wolfgang: Geschichte Badens. Stuttgart 1992, S. 38-39, 53-65 und 335-337.
  - Kachel (Gendarmerie-Obstlt.): Der Grenzfahndungsdienst in Baden. In: Die Polizei (1927), 24. Jg., S. 323-324.
  - Keller, Sven: Volksgemeinschaft am Ende. Gesellschaft und Gewalt 1944/45. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Quellen und Darstellung zur Zeitgeschichte. Oldenburg 2013, Bd. 97, S. 416.
  - Kießener, Michael/Scholtzky, Joachim: Nationalsozialismus in der Provinz. Zur Einführung. Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. In: Forschungsstelle „Widerstand gegen Nationalsozialismus im deutschen Südwesten“ der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Konstanz 1997, Bd. 2, S. 21, 24-26 und 28.
  - Kießener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919-1952. In: Forschungsstelle „Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten“ der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Bd. 7, Konstanz 2003, S. 41, 55, 135, 165-166, 179 und 197.
  - Klöckler, Jürgen: Selbstbehauptung durch Selbstgleichschaltung. Die Konstanzer Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. In: Stadtarchiv Konstanz (Hrsg.): Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 43, Ostfildern 2012, S. 147-183 und 385-398.
  - Köhler, Karlheinz: Polizei und Gendarmerie in der Weimarer Republik 1919-1933: Entwicklung, Gliederung und Bekleidung. In: Zeitschrift für Heereskunde (Hrsg.): Schutzpolizei und Gendarmerie in Baden . 48. Jg., Bd. 2, Karlsruhe 1984, S. 47-50.

- Kopp, Volker: Besetzt. Französische Besatzungspolitik in Deutschland. Berlin 2005, S. 225, 227-231.
- Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte: vom Großherzogtum bis zur Gegenwart (unter Mitarbeit von Becker, Josef). Stuttgart 1979.
- Lehr, Kurt: Zur Geschichte der Kriminalpolizei Freiburg im Breisgau. Von 1879 – 1979. Historische Funde, Episoden und Berichte. Freiburg 2007, S. 24-26 und S. 38.
- Lichtenstein, Heiner: Himmlers grüne Helfer. Die Schutz- und Ordnungspolizei im Dritten Reich. Köln 1990, S. 57-68.
- Liessem-Breinlinger, Renate: Der letzte Landeskommissär in Freiburg Paul Schwörer 1874-1959. In: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ (108), Freiburg 1989, S. 281-287 ([http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/schauinsland\\_1989/0283-0289](http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/schauinsland_1989/0283-0289), Zugriff am 13. August 2013).
- Majer, Diemut: Richter und Rechtswesen. In: Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden- und Württemberg. Stuttgart 1988, S. 47, Reihe `Stuttgarter Symposion`, Bd. I.
- Markowski, Sebastian: Die Zwangsmigration der Elsass-Lothringer nach Baden als Folge des Ersten Weltkriegs. In: Arbeitskreis Regionalgeschichte Freiburg e.V. (Hrsg.): Region und Grenze. Die Bedeutung der Grenze für die Geschichte Südbadens in der Zwischenkriegszeit. Freiburg 2013, Bd. 15, S. 81-108.
- Merz, Hans-Georg: Beamtentum und Beamtenpolitik in Baden. Studien zu ihrer Geschichte vom Großherzogtum bis in die Anfangsjahre des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. In: Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte. Bd. XXXII, Freiburg/München 1985, S. 262-293.
- Moersch, Karl/Weber, Reinhold: Die Zeit nach dem Krieg: Wiederaufbau in Süddeutschland. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württemberg. Stuttgart 2008, Bd. 37, S. 27.
- Müller, Ernst: Das badische Polizeistrafrecht. 3. Aufl., Karlsruhe 1908.
- Neisen, Robert: Mehr Segen als Fluch: Die Auswirkungen der Grenzlage auf die wirtschaftliche Entwicklung Südbadens vor 1945. In: Arbeitskreis Regionalgeschichte Freiburg e.V. (Hrsg.): Region und Grenze. Die Bedeutung der Grenze für die Geschichte Südbadens in der Zwischenkriegszeit. Freiburg 2013, Bd. 15, S.264-290.





- Neisen, Robert: Zwischen Fanatismus und Distanz. Lörrach und der Nationalsozialismus. Lörrach 2013, S. 47-48.
- Ott, Hugo: Das Land Baden im Dritten Reich. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 184-187, 191 und Bild Nr. 119.
- Pralle, Norma: Zwischen Partei, Amt und persönlichen Interessen. Karl Pflaumer, Badischer Innenminister. In: Kißener/Michael/Scholtyssek, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Konstanz 1997, S. 539, 555 und 557-562 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus).
- Raible, Eugen: Geschichte der Polizei – ihre Entwicklung in den alten Ländern Baden und Württemberg und in dem neuen Bundesland Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der kasernierten Polizei (Bereitschaftspolizei). Stuttgart 1963, S. 25-49, 83-120, 125-127, 139-140, 152-155 und 188-192.
- Rehberger, Horst: Die Gleichschaltung des Landes Baden 1932/33. In: Juristische Fakultät der Universität Heidelberg (Hrsg.): Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Heidelberg 1966, 19. Abhandlung, S. 15, 18-30, 59, 74-77, 102-105 und 116-117.
- Roser, Hubert/Spear, Peter: „Der Beamte gehört dem Staat und der Partei.“ Die Gauämter für Beamte und für Kommunalpolitik in Baden und Württemberg im polykratischen Herrschaftsgefüge des NS-Regimes. In: Rauh-Kühne, Cornelia/Ruck, Michael (Hrsg.): Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930-1952. München 1993, S. 71-102.
- Ruch, Martin: Das Novemberpogrom und der „Synagogenprozeß“ 1948 in Offenburg. Willstätt 2008, S. 9, 14, 21-22, 25-27, 30, 42, 44-45, 47-48, 80, 88-89, 92-111.
- Ruch, Martin: „Nichts wie hoffen und warten ...“ Oktoberdeportation der badischen und saarpfälzischen Juden 1949: Briefe aus den südfranzösischen Lagern an den letzten Vorsteher der jüdischen Gemeinde Offenburg, Emil Neu. Offenburg 2010, S. 2-4.
- Ruck, Michael: Die Verwaltung in Baden und Württemberg unter dem Nationalsozialismus. Administrative Eliten in Demokratie und Diktatur. Beamtenkarrieren in Baden und Württemberg von den zwanziger Jahren bis in die Nachkriegszeit.



- In: Rauh-Kühne, Cornelia/Ruck, Michael (Hrsg.): Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930-1952. München 1993, S. 37-69.
- Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928 bis 1972. In: Langwiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1996, Bd. 4, S. 75-83, 127, 132-155, 196-199, 231-232, 257-266 und 321.
  - Sauer, Paul: Staat, Politik, Akteure. In: Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden und Württemberg. Stuttgart 1988, S. 14-28, Reihe `Stuttgarter Symposion`, Bd. I.
  - Sauer, Paul: Das Schicksal der jüdischen Bürger in Baden-Württembergs durch das nationalsozialistische Regime 1933-1945. In: Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Jg. 16, Bd. 1, Stuttgart 1962, S. 22-24.
  - Sauer, Paul: Die Deportation der badischen Juden nach Südfrankreich am 22. Oktober 1949. In: Wiehn, Erhard R. (Hrsg.): Oktoberdeportation 1940. Die sogenannte „Abschiebung“ der badischen und saarpfälzischen Juden in das französische Internierungslager Gurs und andere Vorstationen von Auschwitz. 50 Jahre danach zum Gedenken. Konstanz 1990, Teil I, S. 65-71 und Teil II, S. 238 (Dokument Nr. 438).
  - Schadt, Jörg: Verfolgung und Widerstand. In: Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden und Württemberg. Stuttgart 1988, S. 97-120.
  - Schäfer, Hermann: Wirtschaftliche und soziale Probleme des Grenzlandes. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 168-172 und 182-183.
  - Schanbacher, Eberhard: Das Wählervotum und die „Machtergreifung“ im deutschen Südwesten. In: Schnabel, Thomas (Hrsg.): Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Basden und Württemberg 1928-1933. Stuttgart 1982, S. 295-309 (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 6).
  - Schellinger, Uwe: Unterbelichtete Erinnerung: Fotohistorische Zugänge zur Deportation der badischen Juden am 22. Oktober 1940. In: Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V. (Hrsg.): (406.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 13.12.2001 (<http://www.ag-landeskunde-oberrhein.de/index.php?id=p406v>, Zugriff am 22.August 2013), S. 1-16.

- Schellinger, Uwe: 22. Oktober 1940. Die Deportation der Juden aus Südwestdeutschland nach Gurs. In: Hesse, Klaus/Nachama, Andreas (Hrsg.): Vor aller Augen. Die Deportation der Juden und die Versteigerung ihres Eigentums. Fotografien aus Lörrach, 1940 (Topographie des Terrors. Notizen). Berlin 2011, Bd. 1, 1. Aufl., S. 7 und 9-33.
- Schnabel, Thomas (Hrsg.): Die Machtergreifung in Südwestdeutschland: das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933. In: Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württemberg, Bd. 6, Stuttgart 1982, S. 315 (Anhang 6/Amtsbezirke in Baden nach der Bezirksreform 1924).
- Schondelmaier, Hans-Willi: Die NSDAP im Badischen Landtag 1929-1933. In: Schnabel, Thomas (Hrsg.): Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933 (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 6), Stuttgart 1982, S. 82-112.
- Schreiber, Bernhard: Die Sicherheitskräfte in der Republik Baden 1918-1933 – Von der Volkswehr zur Einheitspolizei. Glottertal 2002, S. 24, 30, 33-34, 249-257, 277-282 (Anlage 4).
- Schreiber, Bernhard: Die Polizei und Gendarmerie im Land Baden 1945-1952. Glottertal 1999, S. 62-69, 82-83, 105-106 und 158.
- Syré, Ludger: Der Führer am Oberrhein. Robert Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß. In: Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Konstanz 1997, S. 733-743, 746 und 748-750.
- Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Karlsruhe 1977, Bd. I, S. 216-222, 353-387 und S. 593-595, Bd. II, S. 1048-1058 und S. 1163-1205.
- Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirkungen einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich. In: Forschungsstelle „Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten“ der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Karlsruhe 2000, Bd. 6, S. 345 und 368.

- Strauß, Christof: Freiburg im Breisgau als Hauptstadt des Landes Baden – der Not geschuldet, die Not verwaltend. In: Moersch, Karl/Weber, Reinhold (Hrsg.): Die Zeit nach dem Krieg: Städte im Wiederaufbau. Stuttgart 2008, S. 58-82 (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 137).
- Tellenbach, Klaus: Die Badische Innere Verwaltung im Dritten Reich. Von Erlebnissen eines Landrats. In: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 134. Band (der neuen Folge 95. Band), Stuttgart 1986, S. 377-412.
- Teschner, Gerhard J.: Die Deportation der badischen und saarpfälzischen Juden am 22. Oktober 1940. In: Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 930. Frankfurt am Main 2002, S. S. 72-107, 263-326, 343, 346-350 (Anlagen 1-3), 362-364 (Anlagen 11 und 12).
- Tessin, Georg: Waffen-SS und Ordnungspolizei im Kriegseinsatz 1939-1945. Osnabrück 2000.
- Teufel, Manfred: Südwestdeutsche Polizei bis 1932 und Kripo im badischen System. Daten-Fakten-Strukturen 1807-1932. Holzkirchen 1999, S. 26-52, 68-77, 88-90 und 102-170.
- Vordtriede, Käthe: „Mir ist es noch wie ein Traum, dass mir diese abenteuerliche Flucht gelang ...“ Lengwil 1998, S. 116-117.
- Vordtriede, Käthe: „Es gibt Zeiten, in denen man melkt“. Mein Leben in Deutschland vor und nach 1933. Lengwil 1999, S. 104-109 und 174-180.
- Wegmann, Heiko: Die Brandnacht vor 75 Jahren. Die SS und das Reichspogrom am 9. November 1938 in Freiburg. In: „Badische Zeitung“ vom 9. November 2013, S. 28.
- Wilhelm, Friedrich: Die württembergische Polizei im Dritten Reich. Diss., Stuttgart 1989, S. 53 und 77.
- Wolfer, Jürgen: Ein hartes Stück Zeitgeschichte: Kriegsende und französische Besatzungszeit im mittleren Schwarzwald. Zwischen „Werwölfen“, „Kränzlemännern“ und „schamlosen Weibern“. Hamburg 2012, Diss. Universität Freiburg 2010, Hamburg 2012, S. 346-384 (Schriftenreihe „Studien zur Zeitgeschichte“, Bd. 83).

- Wolfrum, Edgar: Französische Besatzungspolitik und Deutsche Sozialdemokratie. Politische Neuansätze in der „vergessenen Zone“ bis zur Bildung des Südweststaates 1945-1952. In: Kommission für die Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien. Düsseldorf 1991, Bd. 95, S. 16-17, 29-35, insbesondere Fußnoten 44-46.
- Wolfrum, Edgar: Französische Besatzungspolitik. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/1955. Ein Handbuch. Berlin 1999, S. 60-72.
- Wolfrum, Edgar: Ausblick: Die nationalsozialistische badische und württembergische Ministerialbürokratie in der Nachkriegszeit. In: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Hrsg.): Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus. Zusammenfassung zentraler Forschungsergebnisse. Heidelberg 2017, S. 39.
- Zier, Hans Georg: Politische Geschichte Badens 1918-1933. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 144.

### **5.1.3 Internet**

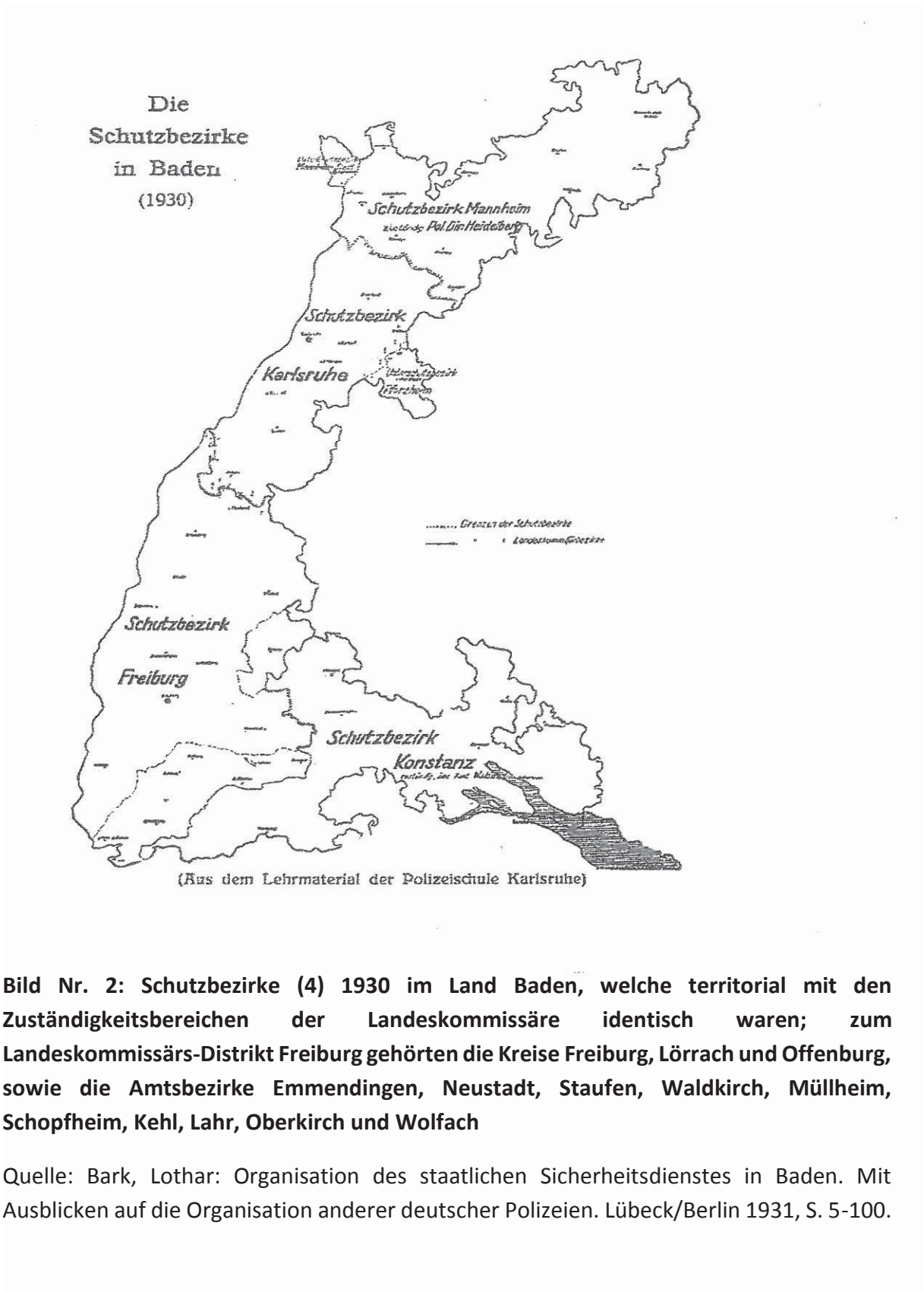
- [www.ub.uni-freiburg.de/dipro/adresse/index/php](http://www.ub.uni-freiburg.de/dipro/adresse/index/php), Zugriff am 28. Dezember 2012.
- <http://www.lexikon-der-wehrmacht.de/Unikformenm/Helme/Stahlhelm>, Zugriff am 28. Mai und 21. Juni 2013.
- [www.kino.de/Filme](http://www.kino.de/Filme), Zugriff am 22. September 2013.
- [de.wikipedia.org/wiki/Ich\\_klage\\_an/1941](http://de.wikipedia.org/wiki/Ich_klage_an/1941), Zugriff am 22. September 2013.
- [de.wikipedia.org/wiki/Sigrune](http://de.wikipedia.org/wiki/Sigrune), Zugriff am 23. September 2013.
- <http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/adr1933>, Zugriff am 13. August 2013.
- <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-proklamation2.htm>, Zugriff am 8. Februar 2014.
- <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-proklamation2.htm>: Direktive 24 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Januar 1946 und Kontrollratsproklamation Nr. 2 vom 20. September 1945, Zugriff am 8. Februar 2014.
- [www.lpb-bw.de/publikationene/pogrom/pogrom6.htm](http://www.lpb-bw.de/publikationene/pogrom/pogrom6.htm), Zugriff am 23. September 2014.
- <http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/schauinsland1989/001>: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ (108), 1989, Zugriff am 13. April 2015.
- [www.verwaltungsgeschichte.de](http://www.verwaltungsgeschichte.de), Homepage Deutsche Verwaltungsgeschichte 1871-1990. 2006 by Dr. Michael Rademacher M.A., Zugriff am 30. Dezember 2015.

## 2. Bildverzeichnis



**Bild Nr. 1: Verzeichnis der Bezirksämter in Baden 1924 (ab 1939 Landratsämter)**

Quelle: Schnabel, Thomas: Die Machtergreifung in Südwestdeutschland: das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933. In: Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württemberg. Bd. 5, Stuttgart 1982, S. 315 (Anhang 6).



**Bild Nr. 2: Schutzbezirke (4) 1930 im Land Baden, welche territorial mit den Zuständigkeitsbereichen der Landeskommissäre identisch waren; zum Landeskommissärs-Distrikt Freiburg gehörten die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg, sowie die Amtsbezirke Emmendingen, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Müllheim, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch und Wolfach**

Quelle: Bark, Lothar: Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden. Mit Ausblicken auf die Organisation anderer deutscher Polizeien. Lübeck/Berlin 1931, S. 5-100.



**Bild Nr. 3: Hochverratsprozess gegen die Teilnehmer am Münchener Putsch vom 9. November 1923**

Auf dem Bild rechts außen: Der spätere Reichskommissar und Gauleiter in Baden (1933-1945), Robert Wagner.

Quelle: Bundesarchiv, Bild 102-00344 A/Heinrich Hoffmann/CC-BY-SA, und Nerdinger, Winfried (Hrsg.): München und der Nationalsozialismus. München 2015, S. 70 (Ausstellungskatalog des NS-Dokumentationszentrums München).





**Bild Nr. 4: Enthüllung des Mahnmals für die Polizeibeamten Weber und Schelshorn am 30. Januar 1936**

Quelle: Stadtarchiv Freiburg K 1/49, Teil 1, Bild Nr. 22 (Nachlass Sacksofsky, Günther).



**Bild Nr. 5: NS-Veranstaltung auf dem Münsterplatz in Freiburg**

**Datum unbekannt, aufgrund der Uniformen der anwesenden Gendarmerieoffiziere vor Mitte 1937 (vor der Vereinheitlichung der Polizeiuniformen im Reich)**

- 1. Reihe rechts: Polizeidirektor Günther Sacksofsky**
- 2. Reihe Zweiter von links: Landeskommissär Paul Schwoerer**  
**Neben ihm Major der Gendarmerie Ribstein als `Kommandeur des Gendarmeriebezirks Freiburg` (1936-1940)**

StadtAF Freiburg K1/49, Teil 1, Bild Nr. 87 (Nachlass Günther Sacksofsky).



**Bild Nr. 6: Gruppenfoto im Hof der damaligen Polizeidirektion Freiburg, heute Regierungspräsidium Freiburg, „Basler Hof“, im Jahr 1936**

**1. Reihe, Dritter von links: SS-Obersturmführer und Leiter der Polizeidirektion Freiburg, Günther Sacksofsky**

Quelle: StadtAF Freiburg, K 1/49 Teil 1, Bild Nr. 45 (Nachlass Günther Sacksofsky).



**Bild Nr. 7: Bewachung von Kriegsgefangenen in Freiburg durch die Schutzpolizei (zusammen mit Angehörigen der Hilfspolizei)**

Quelle: StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Bild Nr. 93 (Nachlass Günther Sacksofsky).



**Bild Nr. 8: Gruppenbild Wehrmachtsoffiziere im Hof der damaligen Polizeidirektion Freiburg (Datum unbekannt, vermutlich 1940)**

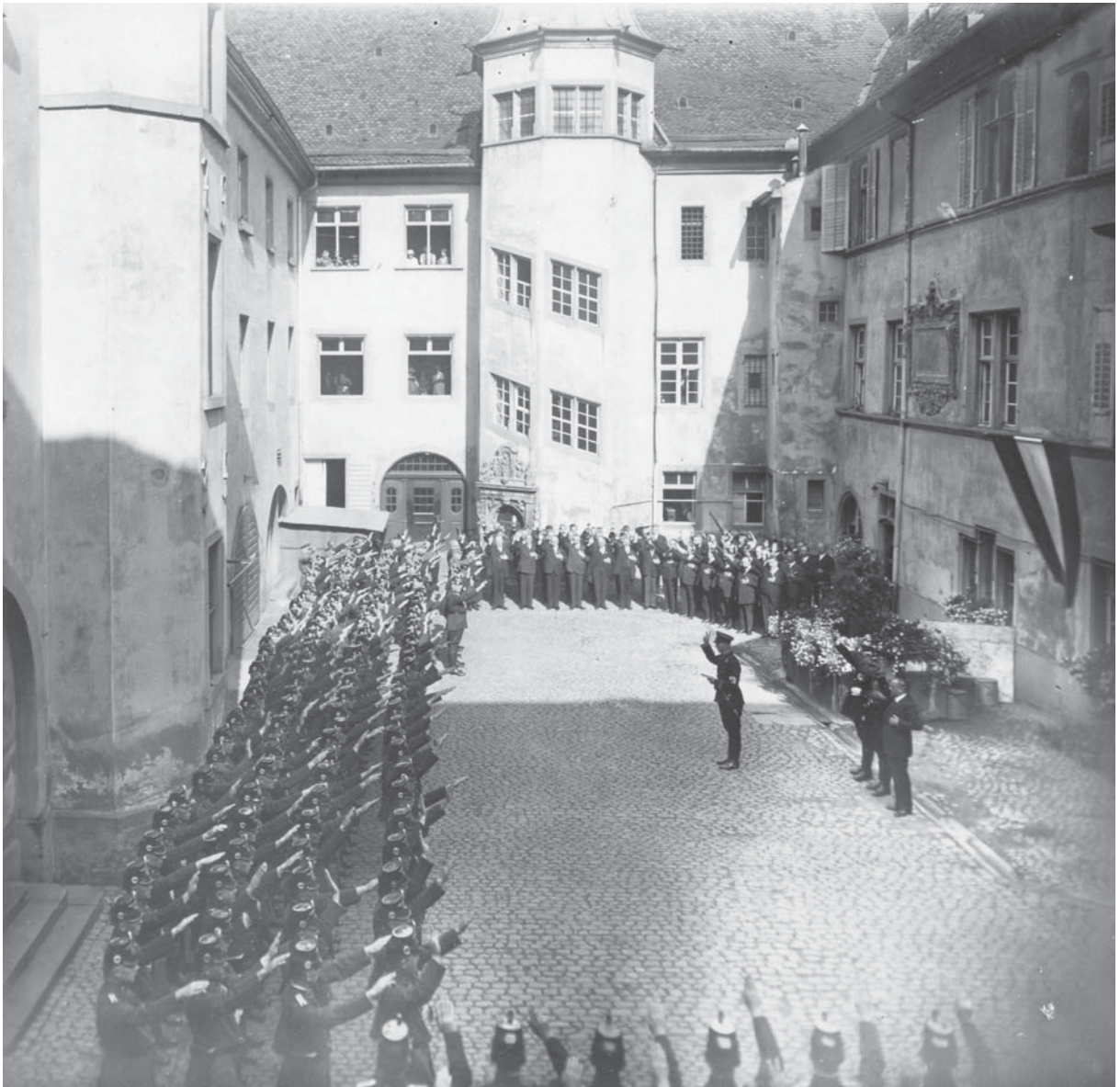
**1. Reihe:**

**Erster von links: Major Buch, von 1937-1941 Kommandeur der Freiburger Schutzpolizei und Vertreter von Günther Sacksofsky**

**Zweiter von links: Hauptmann der Schutzpolizei, Otto Bieser, ab 1946 neuer Leiter der Polizeidirektion Freiburg (bis 1952)**

**Dritter von rechts: SS-Obersturmbannführer und Polizeidirektor Günther Sacksofsky, von 1934-1940 Leiter der Polizeidirektion Freiburg**

Quelle: StadtAF Freiburg K 1/49, Teil 1, Bild Nr. 49 (Nachlass Günther Sacksofsky).



**Bild Nr. 9: Vereidigung der Schutzpolizei und Gendarmerie am 25. August 1934 im Hof der damaligen Polizeidirektion Freiburg durch SS-Obersturmführer und Leiter der Polizeidirektion Freiburg, Günther Sacksofsky**

Quelle: StadtAF Freiburg K 1/19, Teil 1, Bild Nr. 10 (Nachlass Günther Sacksofsky).



**Bild Nr. 10: „Gaffer“ beim Abtransport der Juden anlässlich der Deportation der badischen Juden aus Lörrach am 20. Oktober 1940 nach Gurs**

Quelle: StadtAF Lörrach 2.29.2-3.



**Bild Nr. 11: Abtransport der Juden in Lörrach am 22. Oktober 1940 mit dem Fahrzeug der badischen Polizei mit dem Kennzeichen Pol 14 ... (rechts) anlässlich der Deportation nach Gurs**

Quelle: StadtAF Lörrach 2.29.2-22.





**Bild Nr. 12: Abtransport der Lörracher Juden am 22. Oktober 1940 in einem Fahrzeug der badischen Polizei mit dem Kennzeichen Pol 14-68353 (Das Fahrzeug konnte keiner polizeilichen Institution oder Dienststelle mehr zugeordnet werden); am Rand rechts und links „Gaffer“**

Quelle: StadtAF Lörrach 2.29.2-24.



**Bild Nr. 13: Offizier der Ordnungspolizei, welcher offensichtlich den Abtransport der Juden in Lörrach organisiert und hierbei auch Weisungen erteilt (Uniformierter mit erhobenem Zeigefinger).**

**Ob es sich hierbei um den Lörracher Revier-Hauptmann der Schutzpolizei namens Kiehle handelt, konnte nicht geklärt werden.**

Quelle: StadtAF Lörrach2.29.2-13



**Bild Nr. 14: Rechts Angehöriger der Ordnungspolizei mit schwarz-lackierten Tschako (bis 1937), in der Mitte mit dem reichseinheitlichen grünmeliertem Tschako (ab 1937) anlässlich der Deportation der Lörracher Juden nach Gurs**

Quelle: StadtAF Lörrach 2.29.2-1.



### 3. Abkürzungsverzeichnis

ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
BA/MA	Bundesarchiv/Militärarchiv
BBG	Berufsbeamtengesetz
BdO	Befehlshalber der Ordnungspolizei
BefrG	Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
BZ	Badische Zeitung
CCFA	Commandement en Chef Francais en Allgemagne
CIAAA	Comité interministériel des Affaires allemandes et autrichiennes
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DVO	Durchführungsverordnung
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DVP	Deutsche Volkspartei
EK	Eisernes Kreuz
FZ	Freiburger Zeitung
G 131	Artikel 131 des Grundgesetzes
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GLA	Generallandesarchiv
GMZFO	Gouvernement Militaire pour la Zone Francaise d`Occupation
HauptSTAF	Hauptstaatsarchiv
HJ	Hitlerjugend
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
IdO	Inspekteur der Polizei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KRUAS	Kreisuntersuchungsausschüsse
KZ	Konzentrationslager
LPD	Landespolizeidirektion



NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
OSTA	Oberstaatsanwalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBG	Deutsches Polizeibeamtenbesetz
PD	Polizeidirektion/Polizeidirektor
Pol	Polizei (Kennzeichen)
PP	Polizeipräsidium/Polizeipräsident
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
RDStO	Reichsdienststrafordnung
RFSSuChDtPol	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Reichsheer
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RM	Reichsmark
RuSHA	Rasse- und Siedlungshauptamt
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
SS	Schutzstaffel der NSDAP
SSPF	SS- und Polizeiführer
StadtAF	Stadtarchiv
STAF	Staatsarchiv
WE	Weltanschauliche Erziehung

#### 4. Gegenüberstellung der Polizei-/Gendarmerie- und SS-Dienstgrade

Schutzstaffel (SS)	Polizei/Gendarmerie	
	1936-1941	1941-1945
SS-Anwärter	Polizei-/Gendarmerie-anwärter	Polizeianwärter
SS-Mann	Polizei-/Gendarmerie-anwärter	Polizeianwärter (nach 6 Monaten)
SS-Sturmmann	Wachtmeister d. SchP.*/d. Gendarmerie (über 4 Dienstjahren)	Unterswachtmeister d. SchP./Gendarmerie
SS-Rottenführer	Polizei-/Gendarmerie-wachtmeister (über 4 Dienstjahren)	Rottwachtmeister d. SchP./Gendarmerie
SS-Unterscharführer	Polizei-/Gendarmerie-oberwachtmeister	Wachtmeister d. SchP./Gendarmerie
SS-Scharführer	-	Oberwachtmeister d. SchP./Gendarmerie
SS-Oberscharführer	Polizeirevier-/Gendarmeriebezirks-oberwachtmeister	Revieroberwachtmeister d. SchP./Bezirks-oberwachtmeister d. Gend.**
SS-Hauptscharführer	Polizei-/Gendarmerie-hauptwachtmeister	Hauptwachtmeister d. SchP./Gendarmerie
SS-Sturmscharführer (seit 1938)	Oberinspektor (1936-1939), Inspektor, Polizei-/Gendarmeriemeister/-obermeister	Meister d. SchP./Gendarmerie
SS-Untersturmführer	Leutnant d. SchP.	Leutnant d. SchP./Gendarmerie Revierleutnant (seit 1939, vorher Polizei-obermeister)
SS-Obersturmführer	Oberleutnant d. SchP./Gendarmerie	Oberleutnant d. SchP./Gendarmerie, Revier-oberleutnant ( seit 1939, vorher Inspektor), Bez.-oberleutnant d. Gend.
SS-Hauptsturmführer	Hauptmann d. SchP./Gendarmerie	Hauptmann d. SchP./Gendarmerie, Revier-Hauptmann

## Fortsetzung von Ziffer 4.<sup>1</sup>

<b>Schutzstaffel (SS)</b>	<b>Polizei/Gendarmerie 1936-1941</b>	<b>Polizei/Gendarmerie 1941-1945</b>
SS-Sturmbannführer	Major d. SchP./ Gendarmerie	Major d. SchP./ Gendarmerie
SS-Obersturmbann- führer	Oberstleutnant d. SchP./Gendarmerie	Oberstleutnant d. SchP./ Gendarmerie
SS-Standarten- führer	Oberst der SchP./ Gendarmerie	Oberst d. SchP./ Gendarmerie
SS-Oberführer	(Oberst)	(Oberst)
SS-Brigadeführer	Generalmajor d. Ordnungspolizei	Generalmajor d. Polizei
SS-Gruppenführer	Generalleutnant d. Ordnungspolizei	Generalleutnant d. Polizei
SS-Obergruppenführer	General der Polizei	General der Polizei***
SS-Oberstgruppen- führer (seit 1942)	-	Generaloberst d. Polizei
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei		
* SchP.: Schutzpolizei		
** Gend.: Gendarmerie		
*** Dienstgrad des Chefs der Ordnungspolizei		

<sup>1</sup> Vgl. Deuster, Dieter, S.33-35 und Buchheim, Hans: Die Aufnahme von Polizeibeamten in die SS und die Angleichung ihrer SS-Dienstgrade an ihre Beamtenränge (Dienstgradangleichung) in der Zeit des Dritten Reiches. Gutachten vom September 1960. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Stuttgart 1966, Bd. II, S. 172-181.

## **5. Auszüge aus dem kommentierten Reichspolizeigesetz (von Nebinger Robert, Leipzig 1942, 3. Aufl.)**

- 5.1 Der Polizeibegriff im nationalsozialistischen Staat: Der neue Inhalt des Polizeibegriffs und die Aufgabenbereiche/Sparten der Polizei (S. 11-14).
- 5.2 Die Rechtsgrundlage der Polizeigewalt im nationalsozialistischen Staat (S. 17-22).
- 5.3 Der Vollzugsbeamte: Allgemeine Aufgaben, rechtmäßige Amtsausübung und Vorgehen nach seiner Dienstanweisung und Schutz des Polizeibeamten bei seiner Amtsausübung (S. 72-75).
- 5.4 Eigene Formen der vorbeugenden Tätigkeit: Warnung, Sicherstellung, polizeiliche Beschlagnahme, polizeiliche Vorbeugungshaft und Schutzhaft (S. 77-79).
- 5.5 Besondere Formen eines Überwachungsdienstes: Teile der ordentlichen Polizei, Hilfspolizei, Besorgung polizeilicher Aufgaben durch Private, Selbstschutz (S. 81-82).
- 5.6 Polizei und Strafrecht: Das Polizeidelikt, Polizei und Strafrechtsanwendung (S. 89-92).
- 5.7 Polizei und Strafprozess: Polizei und Staatsanwaltschaft (Die Stellung der beiden Behörden, Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei), die sog. Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (S. 92-96).
- 5.8 Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Stellen: Gerichte, Reichsbahn, Parteigerichte, Wehrmacht, Gliederungen der NSDAP, Sicherheitsdienst des RFSS, Hitlerjugend Reichsluftschutzbund (S. 96-97).
- 5.9 Grundlagen der Polizeiorganisation, Aufbau der ordentlichen Polizeibehörden unter der Führung des RFSSuChDtPol, Dienstzweige der Polizei (S. 116-133).



**Neugestaltung  
von Recht und Wirtschaft**  
Herausgegeben von E. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.  
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht  
14. Heft 4. Teil

# Reichspolizeirecht

Von

Dr. Robert Nebinger  
Oberverwaltungsgerichtsrat in Stuttgart

*1. Auflage Leipzig 1939*

3. neu bearbeitete Auflage



Leipzig 1942

Verlag W. Rohhammer · Abteilung Schaeffer

## II. Der Polizeibegriff im national-sozialistischen Staat.

### A. Der neue Inhalt des Polizeibegriffs.

Der Polizeistaat konnte zwar die Staatsautorität sichern, aber keine wahre Volksgemeinschaft schaffen. Im liberalen Staat (bürgerlichen Rechtsstaat) war darüber hinaus auch die Staatsautorität gefährdet, da die Polizei durch die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr und auf das nach dem geschriebenen Recht Zulässige in Dessen geschlagen war und nicht selten das politisch richtige verabsäumen mußte. Daraus erhellt ohne weiteres, daß der **Polizeibegriff sich im nationalsozialistischen Staat grundlegend gewandelt hat**. Die Polizei hat heute gegenüber dem bisherigen Polizeibegriff eine wesentlich veränderte und erweiterte Aufgabe. **Gegenstand der Polizei ist heute nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern darüber hinaus der Schutz der in dem Volke ruhenden Gemeinschaftswerte** (vgl. Schutzfunktion der Polizei).

Reigte der liberale Staat dazu, der Polizei eine allgemeine Befugnis zum Einschreiten erst dann zu geben, wenn eine Not bereits vorhanden war, so stellt ein Staat, der die Befugnis für sich in Anspruch nimmt, in alle Lebensverhältnisse regelnd und ordnend einzugreifen, als es die Lebensinteressen des Volkes erfordern, der Polizei die Aufgabe, ihm ausführend dabei zur Seite zu stehen. Der negative Zug des liberalistischen Polizeibegriffs (Polizei Garant der bürgerlichen Ordnung) ist also durch einen positiveren ersetzt (Schutz der bürgerlichen Lebensgüter). Der heutige Polizeibegriff ist kein Externitätsgrundlag, sondern eine Handlungsmaxime.

1. **Im einzelnen sind für die „Schutzfunktion der Polizei“, die den heutigen Polizeibegriff kennzeichnet, die folgenden Gesichtspunkte maßgebend:**

1. **Aufgabe der Polizei ist nicht, „unmittelbare Wohlfahrtsförderung“ zu treiben; die Polizei hat sich also nicht mit dem zu befassen, was man früher Wohlfahrtspolizei genannt hat und richtiger „Wohlfahrtspflege“ nennt. Sie hat aber Vermittlung zu betreiben, die der Gemeinschaft und ihren Ordnungen aus der **Außerachtlassung der Ordnungspflichten erwachsen**. Insofern ist es be- rechtigt, von einem „wohlfahrtspolizeilichen Einschlag“ des heutigen Polizeibegriffs zu sprechen. Sedenfalls hat der für den Liberalismus charakteristische scharfe Unterschied von Wohlfahrts- polizei und Sicherheitspolizei seinen Sinn verloren.**

Wenn der Einzelne heute vor sich selbst geschützt wird, so geschieht dies nicht wegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, oder gar weil andere in Unruhe versetzt oder zur Nachahmung verleitet werden könnten, sondern weil sein Leben als Volksgenosse und seine Wehrkraft erhalten werden sollen (Vorgehen gegen Selbstmörder, Verbot lebens- gefährlicher Darbietungen; vgl. z. B. pr. DStG vom 26. 1. 39, RStB. 1939, 625). Die Polizei darf hier freilich nicht zu weit gehen; sie wird z. B. dem

Rauchergewerkschaften Genuß schwerer Drogen nicht verbieten können. Dagegen sind sie bei groben Störungen des Wirtschaftens einzuwirken, auch schon bei gewissen Verletzungen (z. B. Beschädigungen) einzuwirken, ferner bei der Verletzung eines Vertrags, den Dritten den Vertrag zu erfüllen oder bei der Verletzung von Kunden als Zuzugere. Auch das Vorgehen gegen Nichtzahlung gehört in diesen Zusammenhang, sowie der polizeiliche Zwang zur Zahlung von Steuern oder sonstigen Unternehmungen und zur Entnahme von Blutproben zwecks Abstammungsfeststellung (auf Grund von Art 8 § 9 des Ges. vom 12. 4. 1938, RGBl. I S. 381). Ferner auch die polizeiliche Einweisung von Obdachlosen, wenn im Augenblick keine andere Möglichkeit der Unterbringung besteht. Diese Maßnahmen braucht heute nicht mehr mit dem Hinweis auf die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahrenzustandes begründet zu werden.

**2. Der Kreis der von der Polizei zu wachsenden öffentlichen Gefahren hat sich überhaupt erweitert.**

Es war z. B. früher zweifelhaft, ob die Polizei verlangen konnte, gegenstandswertvolle Vermögensgegenstände zu versichern, heute genügt die Befähigung durchaus (vgl. RG 1938, 668). Auch wird heute ohne weiteres ein von der Polizei zu wachsendes öffentliches Interesse bejaht, wenn es sich darum handelt, daß ein hilfloser Seemann in die Heimat gebracht wird; ein zu diesem Zweck in Anspruch genommener Kollegenoffizier darf seinen Kräftevermögen nicht verweigern.

**3. Auch die Bekämpfung nur mittelbarer Angriffe gegen die Volksgemeinschaft wird von dem heutigen Polizeibegriff umfaßt, wie etwa das Vorgehen gegen Mörder oder gegen Verbreiter von Mordmord, die den Nationalsozialismus bekämpfen.**

Es ist nicht notwendig, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bereits eingetreten ist oder auch nur „ernstlich bevorsteht“. Mit hin kommt es (vgl. die Entscheidung des pr. OVG über die Eintragung von Verkehrsstrafen in die Führerscheine — VGH 1937, 1889; pr. OVG 100, 149) auf die schwierige Unterscheidung von konkreter aktueller und abstrakter oder potentieller Gefahr nicht mehr an. Insofern ist z. B. § 15 I b pr. PStG überholt.

**4. Der heutige Polizeibegriff umfaßt auch erzieherische Aufgaben. Der Grundgedanke ist dabei, daß die Polizei nicht nur den gegenwärtigen Stand der Volksgemeinschaft zu schützen, sondern auch die ungeführte Fortentwicklung auf den erwünschtesten Zustand hin zu fördern hat.**

Hierher gehören z. B. die Zwangsunterrichtsstunden für Verkehrsleiter (§ 6 StVG), die Einrichtung von Lautsprecheranlagen für die Verkehrserziehung (RGBl. des Reichspräsidenten vom 7. 1. 1939, RGBl. Nr. 279) und die Aufsichtsbüroverordnungen (§ 7 der 1. PStVO zum Aufsichtsbürogesetz, RGBl. 1939 I S. 1632). Natürlich ist die Grenze fließend, da eine Reihe von Maßnahmen erzieherischer Art zugleich auch aus wohlfahrtspolizeilichen oder gar sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten ergeben. Bei zum Beitritt ausgeschickten Kindern hat sich die Polizei nicht wie früher (vgl. „Die Polizei“ 1923, S. 98) mit einer Strafanzeige zu be-

gnügen, sondern bei dem Augenblick über der Fürsorgebehörde das Erfordernis zu veranlassen. Der bloße Besitz unzureichender Schriften ist an sich nicht strafbar, aber gemeindefähig; die Polizei wird daher solche Erzeugnisse wegnehmen, wo sie sie findet. Auch das Vorgehen gegen die Nachkriegsbewegung (RGBl. d. pr. PStV vom 8. 8. 1938) oder gegen gewalttätige Unterhaltspflichtige enthält erzieherische Gesichtspunkte. Ob die Polizei gegen das Kontubinat vorgehen kann, ist fraglich; jedenfalls kann aber die von verurteilten Landesrichtern für das polizeiliche Einwirken geforderte Voraussetzung, daß durch das Kontubinat Vergermischung erzeugt worden ist, nicht mehr anerkannt werden.

**5. Auch Eingriffe in das, was man bisher reine Privatangelegenheiten nannte, sind zur Verhinderung eines Gemeindefähigkeitswiderstandes zulässig. Die Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“ hat in der Gemeindefähigkeitsordnung ihre frühere Bedeutung verloren.**

Ergibt die Polizei Kenntnis von dem Ausgehen des Willens eines Kommunitätsführers in einer Privatwohnung, so wird sie einschreiten. Sie wird z. B. auch nicht dulden, daß eine Ehefrau in Abwesenheit des berufstätigen Ehemanns die eheliche Wohnung ausstrahlt und die Möbel fortbringt oder daß Ausfremde beim Abschluß von Arbeitsverträgen bevorzugt werden.

**6. Die Polizei ist nicht politisch neutral. Dies zeigt namentlich die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei. Es gibt keine legale Opposition im Volk, die sich von der Mitarbeit ausschließen dürfte.**

**II. Nach all dem wird die Polizei zutreffend „Arm der Volksgemeinschaft“ genannt, der die Ordnungspflichten des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft durchsetzt. Daß die Polizei in ihrer Eigenschaft als Organ des Gemeindefähigkeitswiderstandes gewalttätigen Staates zugleich auch ein Arm des Staates ist und daß sie nicht nur für die Erfüllung der Gemeindefähigkeitspflichten sorgt, sondern auch Rechtspflichten auferlegt, sollte nicht bestritten werden.**

z. B. Die Polizeibehörden haben die luftschuttpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen.

**B. Die Aufgabenbereiche (Sparten) der Polizei.**

Die sich aus dem neuen Polizeibegriff ergebenden Einzelaufgaben der Polizei lassen sich nach ihrem Inhalt in drei große Aufgabenbereiche einteilen (vgl. Bstf., Die deutsche Polizei, S. 21 ff.):

**I. Der ordnungspolizeiliche Aufgabenbereich.**

In Erfüllung ihrer „Schutzfunktion“ hat die Polizei zunächst dafür zu sorgen, daß die äußere Ordnung im Zusammenleben und Zusammenwirken der Einzelnen und der Einrichtungen der Volksgemeinschaft hergestellt und erhalten werden.

Diese ordnungspolizeiliche Aufgabe ist der Schutzpolizei des Reichs, der Gendarmerie, der Schutzpolizei bei den Gemeinden und der Feuerlöschpolizei übertragen. Vgl. unten S. 126.

## II. Der Sicherheitspolizeiliche Aufgabenbereich.

Die Erfüllung ihrer „Schutzfunktion“ hat die Polizei ferner dafür zu sorgen, daß jede Tätigkeit, die auf **Störung oder Zerstörung der Volkswirtschaft** gerichtet ist, abgewehrt und **verhütet** wird, auch wenn sie die äußere Ordnung nicht oder noch nicht stört.

Damit erwañsen der Polizei politisch-polizeiliche, kriminalpolizeiliche und nachrichtendienstliche Aufgaben, die hauptsächlich durch die Geheime Staatspolizei und die Kriminalpolizei wahrgenommen werden.

## III. Der verwaltungspolizeiliche Aufgabenbereich.

Unter diesen Aufgabenbereich fallen:

1. **Allgemeine, an sich polizeifremde Verwaltungsaufgaben**, mit deren Erfüllung aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Polizeibehörden beauftragt sind.

z. B. Meldebefehle (Reichsmeldeverordnung vom 6. 1. 1938 — *RGBl.* I S. 13, veröffentlicht durch *RG.* vom 6. 9. 1939 — *RGBl.* I S. 1688), Erfassung der Wehrpflichtigen (*RG.* über das Erfassungswesen vom 15. 2. 1937 — *RGBl.* I S. 205 — vgl. auch *MPWBl.* 1938 S. 695).

2. **Die Verwaltung** zwar nicht polizeifremder, aber doch **nicht zum eigentlichen Sachgebiet der Polizei gehörenden Verwaltungszweige** durch die Polizei.

z. B. Bau Polizei, Feuerpolizei, Gewerbe Polizei, Jugendpolizei, Sittenpolizei, Verkehrs Polizei, Wirtschaftspolizei, Wasserpolizei.

Zweiter Abschnitt.

# Die Rechtsgrundlagen der Polizeigewalt.

## I. Allgemeines.

Jeder Staat legt auf die rechtliche Unantastbarkeit seiner polizeilichen Maßnahmen im Sinne ihrer „Rechtsmäßigkeit“ oder gar „Gesetzmäßigkeit“ Wert; er gibt ihnen daher eine „Rechtsgrundlage“. Hierzu sind verschiedene Wege eingeschlagen worden:

1. **Der Hinweis auf die Staatsidee** und die Sorge für das öffentliche Wohl, vermöge deren der Wille des Gewalthabers schlechthin maßgebend ist, mag er sich nun in allgemeinen Anordnungen oder in Anordnungen für den Einzelfall äußern. Dieser sind zu rechnen:

1. **Das jus eminens**, d. h. das im 17. Jahrhundert aus der Souveränität des Fürsten abgeleitete und von diesem in Anspruch genommene „Staatsnotrecht“ (vgl. oben S. 8).

2. **Die vorwiegend im 18. Jahrhundert** gehandhabte **Berufung auf die Staatsraison** (Ratschabelli). Der Satz „salus populi suprema lex esto“ an sich lediglich die Richtschnur für jede gesunde Staatspolitik, wird auf

1. Die neue Rechtslage führte dort, wo man die Ausübung der Polizeigewalt weder durch eine Gesetzesvorschrift (wie z. B. den § 14 pr. PStG) noch durch die Auslegung einer Gesetzesvorschrift (wie z. B. des Art. 32 Ziff. 5 des Württ. PolStG) rechtfertigen konnte, nicht nur zu der kümmerlichen **Erfindung des „polizeilichen Notstands“**, sondern auch zu **praktischen Mängeln**, da sich manche notwendige, insbesondere auf dem Gebiet der politischen Polizei liegende Maßnahmen nicht durchführen ließen und gewisse Vorkehrungen mitunter in einer dem polizeilichen Ansehen abträglichen Weise behandelt werden mußten.

z. B. Freisprechung eines Täters, der einen Polizeibeamten hinausgeworfen hätte, von der Anklage des Widerstands, weil der Beamte nicht das Recht gehabt habe, den Angeklagten ohne seine Zustimmung in seiner Wohnung zu vernehmen.

2. Im übrigen half man sich, da die Polizei sonst lahmgelagt worden wäre, mit der **Unterstellung**, daß nur ein der gesetzlichen Grundlagen entbehrender Eingriff unzulässig sei und daß die in den einzelnen Ländern geltenden **allgemeinen Grundsätze über Begriff und Aufgaben der Polizei „gesetzesgleich“** seien. Da auch § 10 II 17 pr. VStG ursprünglich nicht als Ermächtigung geschaffen war, so besand sich Preußen in ähnlicher Lage und war die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ eigentlich nirgends streng durchgeführt worden.

### III. Die Rechtsgrundlage der Polizeigewalt im nationalsozialistischen Staat.

1. Die Polizei findet im nationalsozialistischen Staat ihre Rechtsgrundlage unmittelbar im Polizeibegriff, also in der ihr gestellten Aufgabe, die **völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren**.

1. Der Standort des Einzelnen innerhalb der Volksgemeinschaft wird durch ein **weitverweites Gefüge von Gemeinschaftsordnungen** bestimmt: Der Eigentümer ist an die besondere Ordnung der ihm gehörenden Sachen gebunden, der Berufstätige an die für seinen Beruf geltende Ordnung. Lebensereignisse wie **Heirat, Ehescheidung, Freierwerb, Betriebsgemeinschaft, Familie** usw. tragen ihre Ordnung in sich. **Maßstab für das Eingreifen der Polizei ist, ob das gesamte Verhalten des Einzelnen dem geordneten Zustand der Gemeinschaft entspricht**, der er angehört. Ist dies nicht der Fall, so hat die Polizei ein gemeinschaftswidriges Verhalten zu verhindern.

2. Die Gemeinschaftsordnungen empfangen ihre inhaltliche Bestimmung nicht nur durch das gesetzte Recht, sondern auch unmittelbar durch die (über dem gesetzten Recht stehende und vor

Recht, Neugestaltung. S. 14.

ihm gegebene) **völkische Grundordnung**. Diese ist, da die Polizei die Hüterin der Gemeinschaftsordnungen ist, auch die Rechtsgrundlage für die polizeilichen Maßnahmen. Daraus folgt:

a) **Die geltenden Rechtsnormen** stellen sich als **Ausfluß der Gemeinschaftswerte** dar. Dementsprechend ist ihr Sinn und ihre Tragweite zu bestimmen. Dies gilt namentlich auch für die Generalklauseln und für die Gesetzesvorprüfe, z. B. für die Generalklausel des § 14 pr. PStG (vgl. *StWStZ* 1941/1475) und für den Vorpruch zur StD. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (vgl. *StG*. 145/369).

b) **Die Gemeinschaftswerte**, die die Polizei zu schützen hat, ergeben sich nicht nur aus den geltenden Rechtsnormen, sondern **reichen über das Gesetzte Recht hinaus** in den gesetzestreuen Raum hinein (sog. transpositive Ordnungen, Röttgen). Die Veltätigung eines Gemeinschaftsgenossen kann also auch dann der Gemeinschaftsordnung widersprechen, wenn das Gesetzte Recht diese Veltätigung nicht verbietet.

c) **Subjektive Rechte** des Einzelnen gegen den Staat stehen **polizeilichen Eingriffen**, die dem Schutze der Gemeinschaftswerte dienen, **nicht unbedingt entgegen**. Es war nur eine logische Folge dieser Auffassung, daß der nationalsozialistische Staat durch die StD. vom 28. 2. 1933 die Grundrechte beseitigte und an ihre Stelle die Pflicht des Staates zur Rechtswahrung setzte.

3. **An die Stelle der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“**, die den „Normenbenden“ des liberalen Verwaltungsrechts entsprach, ist mit ihm der Gedanke der **„Rechtmäßigkeit der Verwaltung“** getreten. Das „Recht“ erscheint dabei weniger in der Form des ordnenden Befehls, als vielmehr in der eines nach den Grundwerten der Gemeinschaftswerte geordneten Zustandes, den die Polizei nötigenfalls mit ihren Mitteln zu wahren hat. „Die Verwaltung ist rechtmäßig, wenn sie die Lebensrechte der Nation sichert, erhält und zur Entfaltung bringt“ (Dr. Frick, *StWStZ*. 1939 S. 45).

II. **Die neuen Grundgedanken sind zum Teil schon praktisch verwirklicht worden.**

1. **Zunächst haben sie sich auf dem Gebiet der politischen Polizei durchgesetzt.**

a) **In gewissem Umfang** geschah dies schon unter dem liberalen Gesetzesstaat. Sollte sich dieser nicht selbst aufgeben, so mußte er unter Zurückstellung liberaler Hemmungen dem eigenen Schutze den Vorrang einräumen.

So setzte sich trotz des inneren Widerspruchs mit den Grundbedingungen des liberalen Staates und trotz Fehlens der in Freigen geforderten ge-

triebenen Rechtsgrundlage wenigstens die **Virtuierung der politischen Polizei** durch. Aber die politische Polizei beschränkte sich auf die Abwehr unmittelbar illegaler Angriffe auf die Staatsverfassung und verzichtete auf die **Abwehr weltanschaulicher Angriffe**. Sie setzte also ihre Macht nicht schon an der Stelle ein, wo die Wurzeln des Staates angegriffen wurden, bei nur überweltlicher Angriff auf den Staat galt viel mehr als noch „legal“.

b) **Im nationalsozialistischen Staat ist Staatsfeind jeder, der dem Volk, dem Staat und der Partei, ihren weltanschaulichen Grundlagen und ihren politischen Maßnahmen betwogen entgegenwirkt.**

Das pr. DStG hat versucht, den Anforderungen des nationalsozialistischen Staates auf der Grundlage des früheren Polizeibegriffs (§ 14 pr. PStG) durch eine entsprechende Auslegung zu genügen, indem es **Gesetzlichkeit, Sport usw. als eine Veltätigung des § 14 pr. PStG** aufgestellten Ordnungs begriffs und das nationale Empfinden als ein von der Polizei zu schützendes „Ordnungsgut“ betrachtete. Nach richtiger Auffassung bedarf es dieser Auslegung aber nicht, da § 14 pr. PStG jedenfalls für die **Zünftigkeit der politischen Polizei** nicht mehr gilt.

2. **Die Anerkennung der sich aus dem neuen Polizeibegriff ergebenden ungeschriebenen Vollmacht der Polizei als Rechtsgrundlage ihrer Maßnahmen hat sich schon weithin durchgesetzt, und zwar als Ausfluß einer umfassenden Reichspolizeihohheit**, mag diese sich auch von außen noch nicht als einheitliches Ganzes darstellen, sondern als „ein Mantel aus mancherlei Schichten und Fäden“ (Schöner). Dies bedeutet im einzelnen:

a) **Die Berufung auf Gewohnheitsrecht ist nicht mehr notwendig**. So findet z. B. die Schuchhaft in jeder Form ihre rechtliche Grundlage in dem neuen Polizeibegriff. Ebenso verhält es sich mit der von Reichs wegen durch den Erlaß des RMZ vom 14. 12. 1937 eingeführten **politischen Verordnungen** gegenüber gewissen Personen zulässigen polizeilichen Auflagen (Meldepflichten, Aufenthaltverbote u. a.).

Wenn dieser Erlaß (Verwaltungsverordnung) den § 1 ber StD des Reichs zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 anführt, so bedeutet dies nur den Hinweis auf die durch diese StD erfolgte Beseitigung des der Anordnung einer Vorbeugungshaft früher entgegenstehenden Art. 114 der Weimarer Verfassung. Das Recht zur Verhängung fließt aber nicht aus dieser StD, sondern aus dem Polizeibegriff. (So auch Best, „Die deutsche Polizei“ S. 18.) Daraus erklärt sich auch die getrocknete Form eines Erlasses und nicht einer Verordnung.

b) **Nach andere rechtlichsfreie Einzelanordnungen sind heute in Fällen möglich**, in denen sie bisher nicht ohne weiteres getroffen werden konnten.

So läßt sich z. B. manches Verbot unmittelbar aus dem Polizeibegriff ableiten, wie z. B. die Unterlassung der Weiterbenutzung eines Schießplatzes einer Schützengilde schon wegen bloßer Veltätigung und nur ganz entfernteter Gefährdung (Erdst. StWStZ. 1939 S. 212). Verpflichtende

men zur Durchführung ihrer Aufgaben nach pflichtmäßigen Ermessen zu treffen unter Würdigung der Bedeutung des zu schützenden Werts und der innerhalb der Volksgemeinschaft berechtigten Belange der durch die Maßnahme Betroffenen."

Der Gemeinshaftsgedanke mit seiner Forderung der Selbst- ein- schränkung zur Vermeidung der Störung von Gemeinshaftsbela- gen und seiner Forderung des Verzichts auf Abwehrrecht für eigene Be- lange zugunsten übertragender Gemeinshaftsbelange tritt hier in den Vordergrund. Die dem Bürger zugeordnete Gemeinshaftsbelange sind im Sinne des Gesetzes als die unmittelbar aus der Staats- gewalt selbst fließenden Befugnisse der Polizei zur Vollziehung „ihrer Aufgaben“, d. h. der Vollziehung der Gemeinshaftsverordnungen, und die Maßnahme, mit dieser Gewalt keinen Mißbrauch zu treiben. Wer aber eine solche Vorschrift als „Generalvollmacht“ ansehen will, mag es tun.

b) Die dem pr. PStG nachgebildete Verordnung über die Poli- zeiverwaltung im Reichsgau Sudetenland v. 13. 3. 1940 glaubt dagegen auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermäch- tigung noch nicht verzichten zu können. Im Anschluß an § 14 pr. PStG, aber unter Ausmerzung der Beschränkung auf die Gefahrenabwehr und unter Vereinnahmung des Gedankens der Volksgemeinschaft, bestimmt ihr § 13: „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigen Er- messen notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung und zum Schutz der Volksgemeinschaft und des Einzelnen sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.“ Diese Vorschrift zieht noch nicht alle Folgerungen aus dem neuen Rechtsdenken und ist als Brücke vom alten zum neuen Recht zu werten.

Im übrigen ist die Entwicklung noch im Gange.

Die Anerkennung der Gemeinshaftsnormen als der ungeschriebenen Rechtsgrundlage polizeilicher Maßnahmen mußte mit Notwendigkeit zu einer Ausweitung der polizeilichen Maßnahmen über das Verhältnis der geschrie- benen zur ungeschriebenen Norm (vgl. unten S. 29) und damit zu der Frage führen, ob zum Schutz der Gemeinshaftsverordnungen eine polizeiliche Anordnung auch dann getroffen werden kann, wenn eine geschriebene Rechtsnorm vorhanden ist, die wegen ihres begrenzten Inhalts die beachtliche Anordnung nicht umfaßt.

1. Insbesondere wird über die heutige Geltung des § 14 pr. PStG gestritten. Daß diese einer liberalen Auffassung entstammende und entsprechend ausgeprägte Vorschrift heute mindestens nicht mehr die einzige Unterlage polizeilicher Maßnahmen in Preußen ist, geht schon aus den Aufgaben und Befugnissen der Geheimen Staats- polizei hervor (vgl. oben S. 19). Die durch teilweise gesprengt ent- spricht die Vorschrift den heutigen Bedürfnissen nicht mehr voll; man wird aber davon ausgehen können, daß die Vorschrift in Form der

Befugnisse bedürfen nicht mehr notwendig der Ermächti- gen Rechtsnorm und brauchen auf eine solche jedenfalls dann nicht mehr gestützt zu werden, wenn dies nur durch eine mehr oder weniger künstliche Auslegung möglich wäre. Es bedarf also keiner General Klausel für ein polizeiliches Vorgehen gegen „Schwermverwahrloste“ (vgl. PStG 1989, 679), auch ist es z. B. nicht nötig, in der Ausübung der Bestim- mung durch einen schwachmünnigen Geistkranker einen „ordnungsverwigen Bu- stand“ (etwa im Sinne des § 80 bad. Pol. StGB) zu erblicken (wie bad. PStG vom 12. 4. 1938, PStG 1989 S. 645).

c) Auch allgemeine Anordnungen können heute ohne beson- dere politib-rechtliche Ermächtigung erlassen werden, wenn sie zur Wahrung der Gemeinshaftsverordnungen erforderlich sind. Die obersten Reichsstellen sind teilweise dazu übergegangen, in den Rechtskreis des Einzelnen eingreifende allgemeine Anord- nungen nicht in die Form einer Rechtsverordnung, sondern in die Form eines Rundverlasses zu kleiden.

So ist z. B. die in dem Rundverlass des PStG vom 21. 7. 1936 (PStG 1936 S. 1043) getroffene Anordnung, daß wegen Verletzung von Verkehrs- vor- schriften rechtskräftig verhängte Bestrafungen von Staatsbeamten im Güter- zuge eingetragenen werden, unter dem Gesichtspunkt des der Polizei ob- liegenden Schutzes der Volksgemeinschaft rechtlich einwandfrei, ohne daß die Form einer Polizeiverordnung erforderlich wäre (Pam. StGB vom 19. 11. 1937, PStG 1938, 147). Die vom pr. PStG verordnete Verbindung aus § 14 pr. PStG (PStG 1937, 1839) zeigt die Mängel dieser Rechtsvorschrift. Die Rechtskräftigkeit durch Verwaltungsverordnung (Rundverlass) läßt sich aber nicht auf die Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden über- tragen. Insofern hat die Unterzeichnung ähnlicher Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen (vgl. unten S. 80) ihre Bedeutung behalten.

d) Endlich hat auch das sog. polizeiliche Notstandsrecht, das diejenigen Befugnisse umfassen sollte, die aus § 10 II 17 PStG oder anderen Gesetzen nicht hergeleitet werden könnten, und in § 21 pr. PStG Gesetzesform erhalten hat (polizeiliches Vorgehen gegen Nichtstörer), im heutigen Recht keinen Platz mehr.

Es ist kein Notstand, sondern wirkliche Ausübung der Polizeigewalt im Dienste der Volksgemeinschaft, wenn die Polizei z. B. bei einem Brand fremde Sachen zerstört oder wenn sie für einen Obdachlosen eine Wohnung beschlagnahmt. Es steht der Polizei schlecht an, sich auf ihre Not zu berufen. Dies wird auch in der Pflicht anerkannt werden müssen, wo bei Ein- griffen zur Abwendung plötzlich auftretender Gefahren nach heute eine Notstandsregel gehandhabt wird (vgl. PStG 1940, 208), die um so weniger geboten erscheint, als größtenteils politib-rechtliche Ermächtigungen vor- liegen (z. B. § 53 der Feuerpolizeiverordnung und § 109 der Bauordnung für Niederösterreich).

5. Auch in einzelnen Gesetzen, die die Polizeiverwaltung in den zum Reich zurückgeführten Gebieten regeln, haben die neuen Gedanken ihren Ausdruck gefunden.

a) Vorbildlich erscheint § 2 der Sanziger Rechtsverordnung über die Polizei vom 11. 1. 1937 (vgl. PStG 1937, 269), wo es heißt: „Die Polizeibehörden haben die notwendigen Maßnah-

heutigen Auslegung bzw. Weiterbildung durch die nationalsozialistische Rechtsprechung noch als geltendes Recht in Preußen anzuerkennen sein wird, solange die neuen Aufgaben und Grenzen der Polizei noch nicht restlos herausgearbeitet sind und der Gesetzgeber noch keine Stellung genommen hat. Die Vorschrift bildet aber heute nur noch den kleineren Kreis innerhalb des sie konzentrisch umschließenden größeren Kreises des neuen Polizeibegriffs.

2. Das Wort „Recht ist, was dem Volke nützt“ ist in erster Linie eine Handlungsmaxime sowohl für den Gesetzgeber, der das Recht zu schöpfen, wie für den Rechtswahrer, der es anzuwenden hat. In zweiter Linie dient es dem Hinweis auf eine vorhandene ungeschriebene Gemeinshaftsnorm. Ist diese für den Einzelfall festgestellt (konkretisiert), so ist die erforderliche Rechtsgrundlage vorhanden und kann die polizeiliche Maßnahme auch mit dem genannten Satz begründet werden; fehlt sie aber, d. h. ist sie nicht für den Einzelfall konkretisiert, so läßt sich keine polizeiliche Anordnung mit ihm wirksam begründen.

Wird z. B. ein gewerbepolizeilich erlaubter Betrieb vom Reichsnährstand aus gesamtverfassungsmäßigen Gründen geschlossen, so wird auch die Polizeierlaubnis zu entzücken sein. Andererseits wird es aber nicht angehen, einem Schornsteinfeger die Berufsausübung schon deshalb zu untersagen, weil er sich auf irgendeinem anderen Gebiet gemeinschaftswidrig verhalten hat; hier fehlt die Konkretisierung.

Dritter Abschnitt.

## Die Schranken der Polizeigewalt.

Aus der „Rechtsgrundlage“, auf der die Polizei ihre Tätigkeit entfaltet, ergeben sich nicht nur der Umfang, sondern auch die Schranken der Polizeigewalt. Es gibt keine schrankenlose Polizeigewalt; auch der Satz „Recht ist, was dem Volke nützt“ darf nicht in diesem Sinne verstanden und verwertet werden (vgl. oben). Die Beschränkung der polizeilichen Machtbefugnisse zeigt aber heute ein wesentlich anderes Bild wie vor der Machttübernahme.

### I. Die Schranken der Polizeigewalt im liberalen Staat.

#### A. Die allgemeine Entwicklung.

Die Entwicklung im liberalen Staat hat sich schrittweise in der Richtung vollzogen, daß die Polizeigewalt zum Zwecke des Schutzes des Einzelnen gegen die Staatsgewalt immer mehr eingeschränkt wurde.



## D. Der Vollzugsbeamte.

### 1. Allgemeine Aufgaben der Vollzugsbeamten sind:

1. **Auf dem Gebiet der Ordnungspolizei** vorwiegend die Vollziehung und der **Zwangsvollzug geschriebener oder ungeschriebener Gemeinlichkeitsnormen** im Rahmen der der Polizeigewalt gezogenen Grenzen (Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung).

### 2. Auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei vorwiegend:

a) Die **Vollziehung und der Zwangsvollzug** der (zum größten Teil) gesetzlichen Rechtsnormen zwecks **Verhütung des polizeimäßigen Zustands** (z. B. Vermeidung bei Kaufhändeln, polizeilicher Schutz der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der verletzten oder bedrohten Rechtsgüter) durch Anwendung von polizeilicher Nachmittel.

b) Der **Versorgungszwang** durch **Vorgehen gegen den Täter** und die zu der Tat benötigten oder bestimmten Sachen, sowie durch **Erhaltung von Strafanzeigen** und andere polizeiliche Maßnahmen.

**Sonderaufgaben** sind z. B. die **Vorführung** zu militärischen Maßnahmen, zum **Strafamt**, die **Einführung** in ein **Arbeitshaus** oder eine **Heilanstalt**, die **Vorführung** von Vernehmung, Vernehmung, Vernehmung, die **Zwangsvollziehung** von Befehlen (§ 127 d GewO) u. a.

## II. Der Polizeibeamte darf nur in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes vorgehen.

1. **Die Amtsausübung** des Polizeibeamten ist **auch dann rechtmäßig, wenn zwar ein Mißgriff vorliegt, dieser aber nicht auf absoluter Unzuständigkeit beruht**. Deshalb scheidet auch in diesem Falle der Eingeleine dem Polizeibeamten Gehorsam.

Der Einzelne braucht sich zwar nicht gefallen zu lassen, z. B. wegen rufschädigen Mietzinses polizeilich aus der Wohnung entfernt zu werden, wohl aber muß er dulden, wenn seine Wohnung irrtümlich einer Desinfektion unterworfen wird. Die Amtsausübung ist also auch dann rechtmäßig, wenn der Beamte beim Vorkliegen der tatsächlichen Verhältnisse an sich zu seiner Maßnahme **unzulässig** gewesen wäre, sich aber im konkreten Fall in einem tatsächlichen Stadium befunden hat.

2. **Hat der Beamte eine ungewöhnliche Maßnahme getroffen, so ist seine Amtsausübung trotzdem dann nicht rechtmäßig, wenn er sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken gehalten hat und nach Lage der Sache ein rasches Handeln geboten war.**

Die Zweckmäßigkeit des angeordneten Mittels (z. B. Fernretterverweilen vom Feind) unterliegt grundsätzlich nicht der richterlichen Nachprüfung. So ist es auch allein Sache des Vollzugsbeamten, pflichtmäßig zu ermitteln, ob die Anlegung einer Handfessel geboten ist.

3. **Dieht ein dienstlicher Befehl vor, so hat der Beamte festzustellen, ob der Befehl von einer örtlich und sachlich an sich unabhängigen Stelle ausgegangen und in der gehörigen Form erteilt ist.** Dann ist er für ihn bindend, und seine Amtsausübung ist

rechtmäßig, auch wenn der Befehl ungewöhnlich gewesen sein sollte. Bei offenkundiger Unmöglichkeit (z. B. Anordnung der Vollziehung eines rein bürgerlich-rechtlichen Anspruchs, vgl. RGS. 55, 161; Anordnung der Verurteilung eines Festgenommenen) fehlt es natürlich an der sachlichen Zuständigkeit der beschließenden Stelle.

Der Polizeibeamte ist also nicht zu blindem Gehorsam verpflichtet. Er darf aber die Befolgung eines Dienstbefehls nicht von der Prüfung abhängig machen, ob die vorgesehene Stelle bei ihrer Anordnung das Gesetz richtig ausgelegt oder angewendet hat.

## III. Der Polizeibeamte richtet sich, soweit keine rechtlich vorgeschriebene Regelung eingreift, bei seinem Vorgehen nach seiner Dienstaufsicht.

1. **Durch eine Dienstaufsicht des Reichsinnenministers vom 2. 8. 1939 (RGS. 1636)** sind die Voraussetzungen des **Waffengebrauchs** durch Polizeibeamte **näher geregelt**.

a) Die **Polizeibeamten dürfen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes, falls der polizeiliche Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, von ihren Waffen Gebrauch machen**:

a) **Zur Abwehr eines Angriffs** oder einer **Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**. Eine solche **Bedrohung** ist namentlich dann anzunehmen, wenn **angehaltene** oder **flüchtige** Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht sofort nachkommen, oder wenn sie sich **aufrührerisch**, die **wiedergelegten Waffen** oder **Werkzeuge ohne ausdrückliche Erlaubnis** wieder aufzunehmen.

2) **Zum Schutz der ihnen anvertrauten Personen oder Sachen**.  
3) **Zur Überwindung gewalttätigen Widerstandes** gegen getroffene Anordnungen oder Maßnahmen.

4) **Zum Anhalten von Personen, die bei einem Verbrechen oder Vergehen auf feindlicher Tat betroffen oder verfolgt werden, oder die der Tat bringen verdächtig sind** und sich der **Festnahme** oder **Festsetzung ihrer Person** durch die **Staat** entziehen. Daß auch **„Vergehen“** hierher gerechnet werden, bedeutet für **Freiwillige** eine **Neuerung**. Die **Aussetzung** zu § 55 pr. RGS (vgl. RGS. 1932 S. 988) ist damit insoweit **gegenstandslos** geworden.

5) **Zur Verhütung der Flucht** oder zur **Wiedererlangung** von Personen, die auf Grund der **StPO** **verhaftet** oder **vorläufig festgenommen** oder **vorläufig verhaftet** zum **Vollzug** der **Strafe**, **Verhaftungs-** oder **Verhaftungsgast** ergriffen sind, oder die in **Haft** einsitzen. Diese Personen sind nach **Möglichkeit** darauf **hinzuzusehen**, daß bei **Fluchtversuch** sofort von der **Waffe** Gebrauch gemacht wird.

b) **Von der Schußwaffe** soll nur **Gebrauch** gemacht werden, wenn die **Anwendung anderer Waffen** erfolglos geblieben ist oder offensichtlich nicht zum **Ziele** führt.

a) **Dem Schußwaffengebrauch** hat ein **einmaliger Warnruf** (z. B. „Salt oder ich schieße“) oder ein **zweimaliger Warnruf** vorauszugehen.

b) **Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen**, insbesondere bei **Uebertretungen**, darf zur **Verhütung** der **Flucht** die **Schusswaffe** nicht **gebraucht** werden, wenn dies ohne **Gefährdung** der **polizeilichen Zwecke** geschehen kann.

1) Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen oder geschlossenen Räumen, ist sorgfältig zu achten.

Unzulässig ist der Schußwaffengebrauch in der Regel gegenüber Kindern, Greisen, Kranken oder sonst hilflosen Personen.

c) Jeder Polizeibeamte ist verpflichtet, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn ein Vorzeiger pflichtgemäß den Befehl dazu erteilt. Die Verantwortung trifft dann allein den Vorgesetzten.

Bei geschlossenem Einsatz wird der Waffengebrauch durch den Führer der Polizeitruppe angeordnet, der auch allein die Kampfmittel auswirft. Der Gebrauch der Waffe ist auch ohne Befehl zulässig, wenn infolge räumlicher Engerung ein Befehl durch den Truppenführer nicht gegeben werden kann.

Von Reichs wegen geordnet ist ferner der Waffengebrauch der Front- und Jagdschutzberechtigten und Fischereibeamten (Gesetz vom 26. 1. 1985, RWBl. I S. 818 mit BStD vom 7. 3. 1985, RWBl. I S. 377), der Waffengebrauch der Wehrmacht beim Einschreiten im Innern (BStD vom 17. 1. 1986, RWBl. I S. 89) und der 44-Verfügungstruppe (BStD vom 18. 4. 1987, RWBl. I S. 545).

2. Durch Dienstankweisungen der zuständigen Reichsminister sind ferner geregelt:

a) Die Befugnisse der Polizei gegenüber Wehrmachtangehörigen. Vgl. den Rundverlaß des BStD vom 26. 11. 1985, 24. 6. 1987 (BStDBl. 1985, 1425; 1987, 1083).

b) Die Übernahme von Ermittlungshandlungen gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes. Vgl. die Allgemeine Verfügung des BStD vom 6. 5. 1986 (BStD S. 709).

3. Ein Rundverlaß des BStD vom 12. 12. 1940 (BStDBl. S. 2293) ermächtigt die Kriminalbeamten, im Rahmen ihrer dienstlichen Diensthandlungen auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs unter Verhinderung der zuständigen Dienststelle vorzunehmen.

4. Im übrigen gelten die Dienstankweisungen der Länder, die Vorschriften über Voraussetzungen und Art des dienstlichen und („bei schweren Straftaten und bei Brandfällen“) angedienstlichen Eingreifens der Polizeibeamten enthalten.

IV. Der Polizeibeamte ist bei seiner Amtsausübung geschützt:

1. Durch sein Notwehrrecht.

2. Durch die Vorschriften des Strafrechts, insbesondere:

a) Die einschlägigen Vorschriften des StGB, insbesondere die §§ 113 ff. (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 182 (Amtsanmaßung), 196 (Strafentzugrecht der vorgelegten Behörde bei Veteibigung).

Nach einem Erlaß des BStD soll grundsätzlich jeder, der sich zu Unrecht als Beamter oder Beauftragter der Polizei ausgeben hat, in Schutzhaft genommen werden.

b) Das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 18. 10. 1988 (RWBl. I 728), das unter anderem den, der einen Polizeibeamten wegen

seiner amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten unternimmt, mit schwerster Strafe bedroht.

c) Die StD gegen die Gewaltverbrechen vom 5. 12. 1989 (RWBl. I S. 2878), nach welcher der Verbrecher mit dem Tode bestraft wird, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt.

3. Gegebenenfalls durch zu Hilfe gerufene dritte Personen (vgl. § 113 Abs. 3 StGB).

Nach Ziff. 1 2 Abs. 1 und 2 des Art. 1 des BStD vom 26. 11. 1985 haben einzelne Soldaten außerhalb des Dienstes die Pflicht, den Polizeibeamten auf deren Anforderung in dringenden Fällen Hilfe zu leisten; auch haben einzelne Soldaten im Dienst solchen Ansuchen gleichfalls nachzukommen, soweit ihr Dienst es gestattet. Auch die Führer geschlossener Abteilungen haben einer Bitte, ihrem Irgebin angedeihen zu lassen. Eine entsprechende Regelung ist durch Art. 1 b. BStD vom 9. 10. 1989 (BStDBl. S. 2114) für den Reichsarbeitsdienst getroffen.

Wer sich bei der Verfolgung eines Verbrechens für dessen Ergreifung persönlich einsetzt, genießt dabei strafrechtlichen Schutz wie ein Polizeibeamter. § 2 der GewaltverbrecherStD vom 5. 12. 1989 (RWBl. I S. 2878).

Vierter Abschnitt.

## Die vorbeugende Tätigkeit.

I. Vorbeugende (präventive) Tätigkeit der Polizei bedeutet die Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr im Gegensatz zu der repräsentativen Tätigkeit, die die Befreiung der Störung zum Gegenstand hat (vgl. § 41 Abs. 1 pr. BStD).

Vorbeugend in einem weiteren Sinn wirken natürlich auch Polizeistreife, Zwangsgeld und Ordnungsgeld, insofern sie als „Denkmal“ künftige Verwaltungsverhalten zu verhindern bestimmt sind; der repräsentive Charakter dieser Maßnahmen tritt jedoch in den Vordergrund.

II. Bei der vorbeugenden Tätigkeit handelt es sich entweder um die Verhinderung der aus äußeren Umständen (z. B. Wohnungsmangel, gefährlicher Badeplatz) sich für die Allgemeinheit oder den Einzelnen ergebenden Gefahren oder um die Verhinderung von strafbaren Handlungen (so schon das nicht in Kraft getretene Reichstriminalpolizeigesetz v. 21. 7. 1922).

I. Die allgemeinen Formen der vorbeugenden Tätigkeit.

A. Vorbeugende Bedeutung der allgemeinen Erscheinungsformen der Polizeigewalt.

I. Zahlreiche Polizeiverordnungen tragen vorbeugenden Charakter.

zu rechnen sind auch die ortspolizeilichen Führungsgewehre und der Nachschicht-  
ausstausch polizeilicher Wehrbestände. Vgl. den Wunderlaß vom 27. 5. 1949  
(MSPBl. S. 1080).

## B. Eigene Formen der vorbeugenden Säkigkeit.

Das polizeiliche Vorbeugungsrecht kennt auch eigene Formen, teils mit  
teils ohne Anwendung von Zwang. Diese Formen lassen sich nicht nach den  
Zwecken des Gefahrenschutzes und der Verhinderung von strafbaren Hand-  
lungen trennen, vielmehr überschneiden sich häufig beide Zwecke.

### I. Die Warnung.

1. **Sie bedeutet im Gegensatz zu der „Verwarnung“**  
(vgl. oben S. 63) **den Hinweis auf eine einem Rechtsgut**  
(Leben, Freiheit, Eigentum usw.) **von dritter Seite**  
**drohende Gefahr.**

z. B. Warnung auf Grund von § 1 und § 2 der WD zum Schutz der  
Volksgeundheit vom 22. 4. 1938 (RGBl. S. 215), aber auch Warnung vor  
Verletzung wegen einer etwaigen Rechtsverletzung.

2. **Sie kann mündlich erfolgen oder durch öffentliche Be-**  
**kanntmachung.**

Suaevolentere wirkt als Warnung die **Bekanntgabe vollstreckbarer**  
**Strafakten** mit dem Namen des Täters durch Presse und Rundfunk (vgl.  
MSPBl. des RMSP vom 27. 8. 1935 und des RMSP/WhDStB vom 25. 6. 1937)  
und die **Bekanntgabe des Namens** bei festgestellter Fahrlässigkeit (vgl. MSt. des  
RMSP/WhDStB vom 5. 10. 1937). Ferner gehören hierher die **„Warnzeichen“**  
(im Straßenverkehr, vgl. Art. 1 zu StrWD und § 5 a StVO). **Warnungstafeln**  
dienen nur zur **Kenntmachung gefährlicher Stellen** und enthalten keine be-  
hördlichen Anordnungen für die Allgemeinheit; es finden deshalb die Vor-  
schriften über Polizeiverordnungen auf sie keine Anwendung (im Gegensatz  
zu den Verkehrsstafeln).

3. **Sie kann unter Umständen** (wie z. B. die Warnung vor dem  
Geschäftsgebaren eines bestimmten Gewerbetreibenden) **ein „Ver-**  
**waltungsakt“ sein** und ist in diesem Fall mit den zulässigen  
Rechtsmitteln anfechtbar (bestritten).

Dies ist z. B. hinsichtlich einer Warnung des Reichsgesundheitsamts vor  
einem Wurfgeschmittel behauptet worden.

### II. Die Sicherstellung.

Die Sicherstellung, d. h. die **Subsequenznahme von Sachen durch die**  
**Polizei**, ist eine **Vorbeugungsmaßnahme zum Schutz von Hab**  
**und Gut eines Volksgenossen** vor Verlust oder Beschädigung, wie  
z. B. bei Hundstehlen oder herrenlosen Führwerken oder bei Waren  
eines festgenommenen Straftäters. Ferner rechnet hierher der  
Fall, daß die Polizei ein Spardbuch an sich nimmt, in dem eine erprekte  
Geldsumme angelegt ist.

In der Praxis wird auch die strafprozessuale Beschlagnahme als „Sicherstellung“  
(für die Zwecke der Rechtspflege) bezeichnet. Diese Bezeichnung sollte man aber  
vermeiden, da durch sie Dinge, die nicht zusammengehören, vermengt werden.

III. Die „polizeiliche Beschlagnahme“ — sehr wohl zu unterscheiden von der strafprozessualen Beschlagnahme, deren Voraussetzungen hier keine Rolle spielen.

Der Polizeibeamte wird z. B. dem Selbstmordwilligen die Pistole wegnehmen, ein verendetes Schwein aus einem Transporthof entfernen lassen, bei „blinder Luft“ in einer Wirtshauskneipe einflammen, um ihre Verwundung bei der bevorstehenden Mauterei zu verhindern. So wird er auch einem Rabanmacher sein lärmendes Werkzeug wegnehmen und gewissen Schwämmeln das „Wabragegerät“. In diesen Zusammenhängen gehört auch die vorläufige Wegnahme des Führerscheins in besonders schweren Fällen einer Verlegung von Verkehrsverpflichtungen (also vor Einklinkung des Einbürgerungsverfahrens; vgl. die Anordnung des Reichshofrats vom 15. 10. 1938, RHR 1702). Hierin gehört ferner die Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen, deren Weiterbenützung nicht beivilligt worden ist. (Dies ist keine „Sicherstellung“, vgl. RHR 1940, 95.) Die Polizei kann ferner ihre Sachverständigen nach § 7 des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 18) ermächtigen, beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnehmen.

IV. Die polizeiliche Vorbeugungshaft.

Sie wird nach Aufhebung des Art. 114 der Weim. Verf. heute auf Grund eines Erlasses des RMV vom 14. 12. 1937 gegen aus der Strafhafte oder Sicherungsverwahrung kommende Personen oder solche Personen verhängt, bei denen die gesellschaftlichen Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung (§ 42d StGB) nicht vorliegen, die aber vermöge ihrer Verbrechensnatur eine Gefahr für die Allgemeinheit bilden. Hierzu erging ein Erlass des Reichskriminalpolizeiamts v. 4. 12. 1938, in dem entsprechende Richtlinien gegeben werden. Hervorzuheben ist:

1. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf die Vorbeugungshaft nur angeordnet werden, wenn andere Mittel, insbesondere Auflagen (vgl. oben S. 76) offenbar nicht zum Ziel führen.
2. Es muß durch persönliches Einvernehmen mit den Justizbehörden festgelegt werden, ob der in Vorbeugungshaft zu Nehmende einen auf bestimmte, insbesondere gemeingefährliche Straftaten abzielenden verbrecherischen Willen bekundet hat, so daß nur durch diese Art der Freiheitsentziehung die unmittelbare Bedrohung der Rechtsordnung vermieden werden kann. In Betracht kommen also insbesondere Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Gemeingefährliche oder Missetäter; ferner aber auch diejenigen planmäßig Uebertäter, die ungeachtet schriftlicher Verwarnungen den ihnen erteilten Auflagen schuldhaft wiederholt zuwiderhandeln. Es ist möglich, daß die Vorbeugungshaft sogar gegen einen mangelnder Beweise halber Freiheitsproben verhängt wird. Dagegen hat die Polizeibehörde nur in Ausnahmefällen die Verhängung, bei gerichtlicher Ablehnung einer Sicherungsverwahrung die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen.
3. Die Verhängung erfolgt durch den Leiter einer Kriminalpolizeistelle oder -leitstelle (vgl. unten S. 132), der innerhalb einer Woche die Befähigung beim Reichsjugendwehramt nachzuprüfen hat. Ihm haben die Kriminalpolizeistellen die Namen der von der polizeilichen Vorbeugungshaft betroffenen Personen bzw. die angeordneten planmäßigen Sicherungsmaßnahmen für die Generalakartei mitzuteilen.
4. Vorrückt wird die Vorbeugungshaft, soweit das Reichsjugendwehramt nicht anders entscheidet, in den Besserungs- und Arbeitslagern (Kongentrationenlager).

Nach einem Erl. d. Reichshofrats vom 18. 3. 1940 (RHR 591 ff.) ist in Fällen, in denen erwachsene Personen betraut die Grundgedanken der Jugendbeschäftigung vom 9. 4. 1940 (abotieren, im Benehmen mit der Stripo bzw. Sekapo zu prüfen, ob nicht polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen ist.

V. Die Schutzhaft.

Der Gesichtspunkt der Vorbeugung ist bei der Verhängung der Schutzhaft häufig der vorherrschende, aber nicht der einzige, der die Anwendung dieses Mittels veranlaßt; es kommen auch erzieherische, fürsorgliche, insbesondere aber repressive Gesichtspunkte in Betracht, die die Polizei ohne richterliche Ermächtigung zum Einschreiten berechnen. Man hat zu unterscheiden:

1. Die gewöhnliche Schutzhaft, d. h. die meist kurzfristige polizeiliche Verwahrung einer Person zu dem Zweck, entweder diese selbst vor drohender Verhaftung oder Gefährdung zu bewahren oder Dritte vor ungeleglichen Handlungen dieser Person zu schützen.

Bei dieser Art von Schutzhaft handelt es sich insbesondere um die Verwahrung eines Betrunknen, eines Selbstmordwilligen, eines Unbeseitigten, eines Werrers für die Fremdenlegion, eines überfällig oder fittlich gefährdeten Minderjährigen (RHR 1940, 596). Ueber das in § 15 pr. StGB aufgestellte Erfordernis auch einer „unmittelbar bevorstehenden“ polizeilichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr ist die Reichsentscheidung hinweggegangen.

2. Die politische Schutzhaft, d. h. die gegen staatsfeindliche Elemente durch die Geheime Staatspolizei (vgl. unten S. 130) verfügte, in der Regel langfristige Entziehung der persönlichen Freiheit.

Erst die in der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 erfolgte Aufhebung der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit ermöglichte Schutzhaftmaßnahmen dieser Art. Die Polizeibehörden sind nicht mehr an die hinsichtlich der Grundrechte ergangenen Ausführungsbestimmungen und an die in den allgemeinen Polizeigesetzen (wie § 14 und § 15 pr. StGB) enthaltenen nachbestimmenden Restriktionen gebunden, sondern handeln innerhalb ihrer durch die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bedingten sachlichen Zuständigkeit nach freiem pflichtmäßigem Ermessen. Reinesfalls muß im Einzelfall „ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad“ der Staatsgefährdung festgelegt werden.

Die Staatspolizeistellen und Staatspolizeistellen (vgl. unten S. 130 f.) haben unmittelbaren Dienstverehr mit dem Reichsjugendwehramt, be- rüchten dielem in allen staatspolizeilichen Angelegenheiten und erhalten von dort alle sachlichen Weisungen. Dort wird auch im Einzelfall der Schutzhaftbefehl ertlassen, unbeschadet der den Staatspolizeistellen und Staatspolizeistellen vom Reichsjugendwehramt erteilten allgemeinen Anweisungen und Ermächtigungen. Der Abteil. des RMV vom 12. 4. 1934, der Einzelne Anordnungen über die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft enthält, ist zum Zeit überholt.

Im IV und V vgl. auch die RHR über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. 2. 1941, RHR I S. 104.

### C. Vorbereitende Maßnahmen.

Bei den nur **vorbereitenden Maßnahmen** der Polizei tritt der vorbeugende Charakter hinter dem vorbereitenden wesentlich zurück. Hierher sind zu rechnen:

#### I. Das Betretungsrecht.

Ein allgemeines Recht der Polizeibeamten, Wohnungen und Geschäftsräume in amtlicher Eigenschaft zu betreten, kann heute auch dann nicht geleugnet werden, wenn der Polizeibeamte im Einzelfall einen anderen Weg (etwa den der Vorladung) zu wählen hätte. Er begeht nie einen Hausfriedensbruch, wenn er in amtlicher Eigenschaft erscheint.

In einer Reihe von Fällen, insbesondere auf dem Gebiet der Bürtlichkeitspolizei, räumt der Gesetzgeber dem Vollzugsbeamten ein besonderes Betretungsrecht ein (§ 7 des Lebensmittelgef. v. 5. 7. 1927, § 22 des Weingef. v. 25. 7. 1930, § 48 des Milchgef. v. 31. 7. 1930 u. a.).

#### II. Das Auskunftsrecht.

Die Polizei hat ein Auskunftsrecht zwar nicht allgemein, aber in folgenden wichtigen Fällen:

1. **Rechtsverhältnis** besteht ein polizeiliches Auskunftsrecht namentlich auf Grund des § 16 der Preisvorschriften v. 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999), soweit dies zur Überwachung der Preisgestaltung erforderlich ist, auf Grund des § 5 der Vollstreckungs v. 21. 4. 1939 (RGBl. I S. 823) und auf Grund des § 9 der Reichsmeldevordnung vom 6. 1. 1938 (RGBl. I S. 13).
2. **Sonderrecht** besteht ein Auskunftsrecht der Polizei auf Grund der Auskunftsverordnung vom 18. 7. 1928 (RGBl. I S. 723), soweit die Polizei mittel- oder unmittelbar über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Löhne und über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Unternehmungen Auskunft zu verlangen. Die Auskunft kann durch Zwangsstrafe erzwungen werden; ihre Verweigerung ist überdies kriminell strafbar.

#### III. Die Zwangsgestellung (Sistierung).

Bei dieser Maßnahme handelt es sich lediglich um die Erreichung des rein polizeilichen Zwecks der Feststellung einer Persönlichkeit. Sie legt weder den Verdacht einer strafbaren Handlung noch auch nur eine eingetretene oder zu besorgende Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Die Polizei muß und will wissen, mit wem sie es zu tun hat. Mit Unrecht wird der Ausdruck „Zwangsgestellung“ mitunter auf den Fall der Zwangsvorführung von Personen beschränkt, die eine polizeiliche Ladung nicht befolgt haben.

#### I. Die Befugnis zur Zwangsgestellung fließt aus dem Polizeibegriff.

So wird z. B. eine „verdächtig aussehende“ Person mit zur Sache genommen, wenn sie ihren Namen nicht angibt oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß er unrichtig angegeben wurde (RGBl. I S. 22, 5 und pr. DStZ 56, 297, 334); sie wird in Gewahrsam gehalten, bis die erforderliche Feststellung getroffen werden kann, was mitunter (z. B. bei Zigeunern, vgl. RGBl. I S. 1941, 1443) nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann.

Ein Erlaß des Reichspräsidentenpolizeiamtes vom 4. 1. 1938 spricht in diesem Fall von „Vorbereitungsmaßnahme“ (Sistierung) und bemerkt diese auf höchstens 4 Wochen. In gewissen Fällen, wie z. B. bei der Sistierung von Angehörigen eines Berufsstandes, die ihren Namen nicht angeben wollen, kann die Maßnahme auch auf § 168 StGB gestützt werden. Vgl. RGBl. I S. 430.

2. Die Praxis ist nicht einheitlich. In Süddeutschland und in Preußen (vgl. pr. DStZ 77, 366) wird weitgehend auch in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ein polizeilich zu schützendes Interesse an der Persönlichkeitsfeststellung in entsprechender Anwendung des § 229 StGB, so z. B. bei der Feststellung des Namens eines Schuldners, insbesondere eines Schadensersatzpflichtigen oder eines vermuntlichen Kindesoters usw. anerkannt.

## II. Besondere Formen eines Überwachungsdienstes.

### I. Zeile der ordentlichen Polizei sind:

#### 1. Die Feuerwachepolizei. Vgl. unten S. 128.

Die Feuerwehren sind Polizei geworden. Die Berufsfeuerwehren sind zur ordentlichen Vollzugspolizei — Feuerwachepolizei —, die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren aber nur zur „Hilfsfeuerwache“, bestellt worden. Hierfür waren in erster Linie Gründe des Luftschutzes maßgebend (vgl. das Reichsengesetz vom 23. 11. 1939, RGBl. I 1662 und DStZ 1939, 705).

2. **Während des Kriegs** die sog. „Polizeireserve“, die heute im wesentlichen an Stelle der (ausmarschiereten) früheren Hundertschaften (jetzt Kompanien) getreten ist.

Die Angehörigen der Polizeireserve sind nicht Stiffsbeamte der Staatsanwaltschaft, aber, solange sie einberufen sind, Polizeibeamte und haben daher das Festnahmerecht und die Anzeigepflicht. Die Waffengebrauchsvorschrift vom 2. 8. 1939 (RGBl. I S. 1636, vgl. oben S. 73) gilt auch für sie. Vgl. RGBl. I S. 224 vom 1. 2. 1940 (RGBl. I S. 224).

#### II. Hilfspolizei.

Bei ihr handelt es sich um eine für gewisse Fälle praktisch organisierte Einrichtung. Die Hilfspolizeibeamten sind nur während des Einsatzes Polizeibeamte; insoweit aber haben sie Festnahmerecht und Anzeigepflicht. Über die Unterstützung der Ordnungspolizei durch Mitglieder der NSDAP, bei besonderen Umständen vgl. die RdZ. d. NSDAP v. 18. 6. und 8. 8. 1940 (RGBl. I S. 1207, 1617). Sie haben grundsätzlich nur gemeinsam mit Polizeibeamten tätig zu werden.

#### 3. Die Hilfspolizei gehören insbesondere:

1. Die auf Grund des § 19 der 1. Durchf. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1631) zu Hilfspolizeibeamten bestimmten Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Berufsluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes.
2. Die Organe der Reichswehr, die ihr zugewiesenen Wehrdienstpflichtigen (vgl. § 1 des Weh. v. 25. 8. 1939, RGBl. I S. 989, „Reichliche Schaeffer, Wehrhaltung, S. 14“).

„Hilfspolizei“, vgl. auch RStZbl. 1940 I S. 208) und die Angehörigen des Roten Kreuzes. Sie gelten schon allein deshalb, weil sie in erheblichem Umfang zum aktiven Zutritt herangezogen werden, als Sicherheits- und Hilfsdienst und können auf Grund dieser Tätigkeit zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden.

3. Die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren, die Werkfeuerwehren (vgl. § 4 der StO vom 17. 9. 1940, RStZbl. I S. 1250) und im Fall seines Einfluges der Streifen dienst der St. Auch die Aufsichtsbendienstleistungen der Straßenbahnen können einzeln für den Bereich ihrer Dienstgeschäfte und für die Dauer der Tätigkeit im äußeren Betriebsdienst zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden (Dienstvertragsblatt 1938 S. 188). Endlich können zur ergänzenden Verwendung der in Arbeitskommandos von mindestens 20 Mann herangezogenen Kriegsgefangenen Mitglieder des Reichsarbeitsdienstleistungsbundes als Hilfspolizei verpflichtet werden. Die Reichsarbeitsdienstleistungen sind dagegen keine Hilfspolizeibeamten (vgl. RStZbl. 1940, 164).

### III. Beforgung polizeilicher Aufgaben durch Private.

Nach § 13 Nr. 3 StG bedürfen Personen, die im Gemeindebedienst mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut werden, soweit es sich nicht um unmittelbare Staatsbeamte handelt, der Beschäftigung der Polizeiaufsichtsbehörde. Hierzu erging ein Abt. d. Nr. 10. 8. 1938 über Feldhüter, Nachtmächter usw. Diese sind nicht Polizeibeamte, können aber betraut werden. Sie haben lediglich die auch Privaten zustehende Befugnis der Festnahme auf jenseitiger Nat. § 127 Abs. 1 StPG (vgl. auch StGB 159, 285; 158, 95).

### Geldstrafe im weiteren Sinne.

1. In staatlicher Fürsorge: Der Reichsaufsichtshandb. Vgl. StO vom 14. 5. 1940, RStZbl. I S. 784 und die Ergänzung RStZbl. 1940 I S. 992; vgl. auch RStZbl. 1940, 444.

Auf Grund ministerieller Weisungen erteilen keine Dienststellen den polizeilich herangezogenen Selbstschuttskräften Weisungen. Wird diesen nicht entprochen, so können Zwangsmittel nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden. Die Angehörigen des Reichsaufsichtsdienstes sind nach Maßgabe des § 10 der DurchstVO zum Aufsichtsgesetz vom 1. 2. 1939 (RStZbl. I S. 134) zur Zwangsverwendung ermächtigt.

2. **Nein privat.** Hierher gehört insbesondere die sog. „**Warenhauspolizei**“; sie besteht in der lediglich privaten Beauftragung gewisser Personen, insbesondere Angestellter, mit der unauffälligen Überwachung des einkaufenden Publikums (vgl. § 127 Abs. 1 StPG).

### V. Das „Polizeigewerbe“.

1. Das sog. **Verwahrungsgewerbe.** Nach der StO über den Nachdienst vom 14. 12. 1937 (RStZbl. I S. 1387) unterliegt jede nichtstaatliche Einrichtung, bei der Personen ständig mit der Wahrnehmung rechtsverbindlicher Angriffe gegen Personen und Sachen betraut werden (Nachwach- und Schließdienst usw.) der sicherheitspolizeilichen Aufsicht des Reichsaufsichtsdienstes (unbeschadet der Polizeierlaubnis nach § 34 a Gewb).

2. **Detritive.** Sie erlauben durch die, was ihnen an Macht fehlt. Befehl für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes keine Gewähr, so kann nach Maßgabe des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten im Ausnahmef. und Detritivegewerbe vom 1. 2. 1939 (RStZbl. I S. 266) verfahren werden.

# Polizei und Justiz.

Erster Abschnitt.

## Polizei und Strafrecht.

### I. Das Polizeirecht.

I. Unter Polizeirecht versteht man in der Regel materiell die Lehre vom Polizeirecht (insbesondere der Uebertretung) und formell die Polizeigerichtsbarkeit. Den Oberbegriff bildet das sog. Allgemeine Polizeirecht, das sowohl die allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen der Polizei wie das Polizeirecht umfaßt.

Die älteren „Polizeistrafsgebühren“ der Länder pflegten dagegen unter Polizeirecht alles zusammenzufassen, was sowohl die Polizeirechtsorgane selbst (die Tatbestände) als auch die von der Polizei zu ihrer Betätigung geübte Tätigkeit (Verordnung, Verfügung, Zwang, Abmahnung) betrifft.

II. Polizeirechte sind die Zuwiderhandlungen gegen die Normen des materiellen Polizeirechts. Während das kriminelle Unrecht stets eine Verletzung oder Gefährdung (konkrete Gefahr) von Rechtsgütern enthält, handelt es sich bei den Normen des Polizeirechts rechtlich grundsätzlich um Tatbestände, bei denen sich eine solche Verletzung oder Gefährdung nur möglicherweise ergeben könnte (abstrakte Gefahr).

Damit tritt die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Vordergrund und die Notwendigkeit entsprechender Verwaltungsmaßnahmen; dementsprechend handelt es sich bei den Polizeirechten um „Verwaltungsmaßnahmen“. In dieser Bezeichnung liegt nur eine „Abmahnung“, aber nicht etwa ein Gegensatz zur „Rechtsverletzung“; diese bleibt, mag es sich nun um Kriminaldelikte oder Polizeirechte handeln, immer „Deliktmerkmal“.

III. Das derzeit noch geltende Recht trennt Kriminaldelikte und Polizeirechte noch nicht. Daraus folgt:

I. Die Grundzüge des Allgemeinen Rechts des StGB sind auch auf die Polizeirechte anwendbar.

Daraus ergibt sich die Forderung des Merkmals der Schuld (Straflosigkeit der juristischen Person!), die Straflosigkeit des Versuches und der Weibulligkeit bei Uebertretungen, die Anwendung der Vorschriften über Verjährung, Konkurrenz usw. (vgl. § 81, S. 26 ff.).

2. Die **Uebertretungen** werden **grundsätzlich durch die ordentlichen Gerichte abgeurteilt.**

Die **Verurteilung** ist also eine rein **kriminelle** und **berücksichtigt die Belange der Verwaltung** nicht in erster Linie („**Regelestrafrecht**“).

3. **Auch die Staatsanwaltschaft kann in die Lage kommen, über die Verfolgung der Uebertretungen zu entscheiden** (Ein- schränkung des Verfolgungszwangs, § 153 Abs. 1 StGB). Bei der **berzeitigen Rechtslage** kann also die **Verwaltung über ihre Belange nicht immer allein entscheiden.**

IV. Das **Verwaltungsstrafrecht**, das die **Abstellung von Verwaltungs- widrigkeiten** **ausschließlich den Verwaltungsbehörden überträgt, ist im Vornarrsch.**

1. **Klageverbot** wird die **völlige Abscheidung von Kriminaldelikt und Polizeidelikt** in dem Sinne, daß die **Verhinderung und Ab- stellung von Verwaltungswidrigkeiten (= Polizeidelikten)** **ausschließlich den Verwaltungsbehörden zugewiesen wird.**

Die **bestehende Polizeigerichtsbarkeit** mit der **Möglichkeit einer richterlichen Nachprüfung** müßte also **wegfallen** und das **Verwaltungsstrafverfahren** **selbständig** werden. Einen **Schritt** in dieser **Richtung** hat die **ZhR. 1989** **ge- macht** durch eine **schärfere Abgrenzung der Uebertretungen** und **Zuweisung der „ausschließlich immoralischen“ zur allein richterlichen Aburteilung.** Hinsichtlich einer **Ueberrahme** der **Grundgebanten** des **bisherigen österreichischen Ver- waltungsstrafgesetzes** **schweben Erörterungen.** Vgl. **DB 1989, 109.**

2. **Maßgebend** für die **Ausgestaltung eines Verwaltungsstrafrechts** ist in **erster Linie der Erziehungsgedanke.** Auf ihm **beruht** das in der **Hauptache** auf **wirtschaftlichen Gebieten** bereits **verwirklichte Ordnungsstrafrecht.** (Vgl. oben S. 68.) **Gefordert** wird:

- a) **Beseitigung des positiv-rechtlichen Tatbestands** im An- schluß an die **Entwicklung im Strafrecht** (§ 2 StGB). Die **Hand- lung** **braucht**, um **polizeiwidrig** zu sein, **nicht** **notwendig** gegen **irgendeine** **positive** **polizeiliche** **Anordnung** **verstoßen.**
- b) **Beseitigung des Schuldmerkmals.** **Schuld** im **Sinne** des **Strafrechts** **ist** **keine** **Voraussetzung** **einer** **Verwaltungsstrafe;** **grundsätzlich** **muss** **die** **bloße** **Verursachung** **genügen.**

Die **Polizei** **hat** **nicht** **wie** **der** **Strafrichter** **die** **Aufgabe**, **auf** **die** **Person** **des** **pflichtigen** **Sühnend**, **vergehend** **oder** **besserm** **eingzuwirken**, **sondern** **den** **durch** **allgemeine** **oder** **Einzelanordnung** **geforderten** **Zustand** **tat- sächlich** **herbeizuführen.** **Sie** **muss** **deshalb** **auch** **die** **juristische** **Person** **ber- angehen** **können.**

3. **Das** **künftige** **Verwaltungsstrafrecht** **müßte** **hiernach** **die** **meisten** **Uebertretungsfälle** **als** **„Polizeidelikte“** **der** **ausschließlichen** **Ordnungsstrafbefugnis** **der** **Polizei** **zuweisen**, **und** **zwar** **ohne** **Stücksicht** **darauf**, **ob** **der** **Uebertretungsstatbestand** **in** **einem** **Gele** **oder** **einer** **Polizei** **Verordnung** **niedergelegt** **ist.** **Der** **Ordnungsstrafbe-**

**scheid** **der** **Polizei** **träte** **also** **an** **die** **Stelle** **des** **Zwangsgeldes** **und** **der** **bisherigen** **Strafverfügung** **und** **würde** **auch** **die** **Fälle** **der** **Ungebühr** **umfassen.** **Dagegen** **wären** **Uebertretungen** **rein** **krimi- nellen** **Charakters** (z. B. **Mundraub**) **aus** **dem** **Verwaltungsstrafrecht** **ebenso** **auszuschneiden** **wie** **die** **Fälle** **polizeilicher** **Zwangsanwendung** **(Zwangsstrafe)**, **da** **diese** **mit** **dem** **Erziehungsgedanken** **nichts** **zu** **tun** **haben.**

## II. Polizei und Strafrechtsanwendung.

I. Die **Justiz** **übt** **mit** **der** **Strafrechtsprechung** **mittelbar** **einen** **Einfluß** **auf** **die** **Verwaltung** **aus.**

So z. B., **loern** **der** **Strafrichter** **eine** **polizeiliche** **Vorschrift** **für** **unwirksam** **er- achtet** **und** **daher** **freispricht.**

II. **Der** **Justiz** **sind** **in** **einigen** **Fällen** **Polizeimaßregeln** **über- tragen.**

1. **Eine** **vom** **Gericht** **(im** **Gegensatz** **zu** **§ 40 StGB)** **ohne** **Möglichkeit** **auf** **die** **Eigentumsverhältnisse** **verfügte** **Einziehung** (vgl. **§§ 152, 295, 360 Abs. 2, 367 Abs. 2 StGB)** **hat** **polizeilichen** **Charakter,** **ist** **also** **keine** **„Nebenstrafe“** **(wichtig** **für** **den** **Fall** **einer** **Amnestie);** **vgl.** **Heft** **8 S. 160.**

**Dagegen** **wird** **die** **gerichtliche** **Einziehung** **der** **Erträge** **einer** **nicht** **ge- nehmigten** **Sammlung** **als** **Nebenstrafe** **zu** **gelten** **haben** **(Sammlungsgesetz** **vom** **5. 11. 1984);** **spricht** **das** **Gericht** **frei,** **so** **kann** **die** **Verwaltungsbehörde** **also** **nicht** **eingreifen** **(bestritten!).**

2. **Die** **Sicherungsmaßnahmen** **der** **§§ 42 b, 42 c, 42 d, 42 e StGB** **haben** **den** **Charakter** **polizeilicher** **Maßregeln.** **Sie** **bedeuten** **eine** **Durchbrechung** **des** **Grundsatzes** **der** **Gewaltenteilung;** **früher** **durfte** **nur** **auf** **„die** **Zulässigkeit“** **von** **Sicherungsmaß- nahmen** **(Arbeitshaus)** **erkannt** **werden;** **vgl.** **Heft** **8 S. 96.**

**Handelt** **es** **sich** **um** **die** **Anordnung** **oder** **um** **die** **Beseitigung** **einer** **Siche- rungsvermaßung** (vgl. **§ 8** **des** **Gele** **vom** **4. 9. 1941, RStZ. I S. 549),** **so** **ist** **die** **Kriminalpolizei** **nach** **einer** **WStGH vom** **3. 8. 1988** **von** **der** **Staatsanwaltschaft** **zur** **Verurteilung** **verpflichtet** **werden,** **ob** **sie** **glaubt,** **daß** **der** **Täter** **durch** **rein** **polizeiliche** **Maßregeln** **von** **einer** **Wiederholung** **seiner** **Straf- taten** **abgehalten** **werden** **kann;** **vgl.** **Heft** **8 S. 96.**

III. **Polizeiliche** **Maßregeln** **neben** **oder** **nach** **der** **Prinzipalstrafe** **sind** **in** **folgenden** **Fällen** **zulässig:**

1. **Die** **Polizei** **kann** **durch** **Anwendung** **von** **Zwang** **(auch** **der** **Zwangsstrafe)** **den** **durch** **das** **Kriminaldelikt** **herbeigeführten** **polizeiwidrigen** **Zustand** **ber- seitigen.** **Vgl.** **auch** **§ 147 Abs. 3 GewO.**

2. **Sie** **kann** **nach** **Maßgabe** **der** **ergangenen** **Verwaltungsverordnungen** **die** **polizei- liche** **Verbeugungsmaßnahme** **verhängen.** **Vgl.** **oben** **S. 78.**

3. **Sie** **bringt** **die** **arbeitslosen** **(arbeitslosen) Elemente** (vgl. **§ 861 Ziff. 7 StGB** **und** **§ 20** **der** **Arbeitsförderungsverordnung) nach** **Verhängung** **des** **Arbeitszwangs** **seitens** **der** **Arbeitsförderungsbehörde** **auf** **deren** **Ersuchen** **(§ 27 Abs. 3) in** **die** **als** **geeignet** **anerkannte** **Anstalt** **(Schub).**



IV. Die Polizeiverwaltung ist an die Auffassung des Strafgerichts nicht gebunden und braucht mit ihrer Maßregel auch den Ausgang des Strafverfahrens nicht abzuwarten.

§. 3. Die Polizei kann die Frage, ob eine wesentliche Veränderung einer künftigen Anlage vorliegt (§ 25 StGB), anders entscheidend als das Gericht. Sie kann schon vor der Entschcheidung des Gerichts mit polizeilichen Maßregeln vorgehen. Sie ist auch bei der Entschcheidung, ob einem Kraftwagenführer der Führerschein zu entziehen ist, an die Stellungnahme des Strafrichters im Strafverfahren nicht gebunden. Vgl. auch RStZ. 1936, 428.

V. Der einzelne Polizeibeamte muß:

1. Zuvorkommende Kenntnisse hinsichtlich des allgemeinen und besonderen Strafrechts sowie der wichtigeren Neben Gesetze besitzen (also einen praktischen Fall strafrechtlich würdigen können). Denn sonst kann er keine Strafanzüge entwerfen.
2. Die erhöhten Pflichten kennen, die das Strafgesetz ihm auferlegt (hinsichtlich rechtmäßiger Amtsausübung, Anzeigepflicht — § 346 StGB —, Gefechtsaufnahme usw.).
3. Den ihm durch die Vorschriften des Strafrechts (Vorschriften über Notwehr, Widerstand, Beleidigung [vgl. auch § 196 StGB] usw.) gewährten Schutz kennen. Vgl. oben S. 74.

Zweiter Abschnitt.

## Polizei und Strafprozeß.

### I. Polizei und Staatsanwaltschaft.

A. Stellung der beiden Behörden.

Beide Behörden sind Strafverfolgungsbehörden. Ihre Stellung zeigt aber folgende wesentliche Unterschiede:

I. Die Staatsanwaltschaft ist Instanzbehörde, die Polizei dagegen Verwaltungsbehörde. Bei der Staatsanwaltschaft überwiegt demgemäß der Gesichtspunkt der Legalität (Verfolgungszwang), während bei der Polizei (soweit es sich nicht um Kriminaldelikte handelt) der Gesichtspunkt der Opportunität (Zweckmäßigkeit) überwiegt. Vgl. Schaeffers Grundriß Bd. 10 S. 9 f.

Die Zuständigkeitsbezirke der Polizei sind teils größer (Weichslichbezirkshauptamt, Kriminalpolizeistellen), teils kleiner (Landrat, Ortspolizei) als die der Staatsanwaltschaft.

II. Während die Staatsanwaltschaft fast ausschließlich in der Strafverfolgung tätig ist, kommt der Polizei ein umfassendes Gebiet rein verwaltender Tätigkeit zu (Verwaltungs-polizei).

Auf diesem Gebiet beschäfftigt sich die Polizei wohl auch z. T. mit strafbaren Handlungen (Paßvergehen, Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, gegen

das Gaststättengesetz u. a.); sie hat aber in erster Linie reine Verwaltungsmassnahmen zu treffen (Erteilung und Befreiung von Erlaubnissen, Erfassung von Verordnungen und Verfügungen usw.).

III. Auf dem Gebiete der Strafverfolgung haben Staatsanwaltschaft und Polizei verschiedene Aufgaben. Die Polizei ist nur Strafverfolgungsbehörde:

1. Soweit sie Kriminalpolizei ist. In dieser Eigenschaft (nicht auch als Verwaltungs-polizei) hat sie die Aufgabe:

a) Kriminell strafbare Handlungen zu erforschen.

Während sie also insbesondere durch ihren allgemeinen Fahndungsdienst strafbare Handlungen aufzuspüren hat, arbeitet die Staatsanwaltschaft grundsätzlich „auf Anzeige“, ohne allerdings gehindert zu sein (vgl. § 160 StGB), auch ihrerseits strafbare Handlungen aufzuspüren zu lassen. So wird sie z. B. anlässlich des Zusammenbruchs eines Unternehmens feststellen lassen, ob nicht der Verdacht von Bankrott, Untreue, Bilanzfälschung usw. besteht, oder trotz Erhebungen veranlassen, wenn z. B. in der Hauptverhandlung ein Zeuge den Eindruck eines Fehlers macht. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft zur Anordnung von polizeilichen Massnahmen nicht befugt.

b) Mit Ordnungswidrigkeit bedrohte Verstöße gegen die Preisvorschriften zu erforschen (vgl. z. B. § 15 der WD vom 3. 6. 1939, RStZ. I S. 999).

Dadurch entsteht die Frage, inwiefern strafprozessuale Mittel auch zur Auffindung von „Ordnungswidrigkeiten“ zulässig sind. Entschieden ist, daß nach Biff. 11 der LeberleistungsWD vom 26. 11. 1936 (RStZ. I S. 956) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. 10. 1936 (RStZ. I S. 927) bei mit Ordnungswidrigkeit bedrohten Handlungen auch Kriminalstrafen vorzusehen sind. Damit ist die Grundlage für Befreiung, Beschlagnahme usw. auch dann gegeben, wenn in der Folge nur auf Ordnungswidrigkeit erkannt wird (bestritten).

2. Soweit sie Nebenverletzungen zu verfolgen hat. Vgl. unten S. 107 ff.

IV. Neben der strafverfolgenden Tätigkeit kommt der Polizei auch die Aufgabe einer vorbeugenden Tätigkeit zu, und zwar nicht nur allgemein i. S. einer Vorbeugung von Störungen der öffentlichen Ordnung, sondern insbesondere einer Vorbeugung von strafbaren Handlungen.

§. 3. Verhinderung von Gewalttätigkeiten unter Ehegatten, zwischen Mieter und Vermieter usw.

### B. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Der Staatsanwaltschaft ist auf dem Gebiet der repressiven Tätigkeit in § 161 StGB ausdrücklich ein Anweisung- und Eingriffrecht gegenüber der Polizei zugewiesen, und zwar besteht diese Befugnis nicht nur für den Einzelfall, sondern als ein allgemeines

**Anweisungsbefugnis hinsichtlich der Art der Bekämpfung bestimmter Delikte** (z. B. des Diebstahls) durch die Polizei.

Auf dem Gebiet der rein vorbeugenden Tätigkeit der Polizei besteht dagegen kein Anweisungsbefugnis und Eingriffsbefugnis der Staatsanwaltschaft.

Die Polizeibehörden haben die Verhandlungen über die Erforschung strafbarer Handlungen nach § 163 Abs. 2 StPO ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu überfenden. Ob die Verhandlungen erst nach Abschluß der Ermittlungen vorzuliegen sind oder schon vorher, sagt das Gesetz nicht. Die Praxis geht dahin, daß bei kleineren Fällen die Polizei ihre Erhebungen zu Ende führt, bei größeren und schwereren Fällen aber unter vorläufiger Meldung bei Tatbestand und Maßnahmen die Staatsanwaltschaft zu beteiligen hat.

a) Hat sich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und damit die Leitung der Ermittlungen übernommen, so ist die Polizei zwar grundsätzlich nicht gehindert, neue Spuren zu verfolgen und weitere Erhebungen anzustellen, sie hat die Staatsanwaltschaft aber auf dem Laufenden zu halten und darf ihr keinesfalls entgegenarbeiten.

b) Die Staatsanwaltschaft kann (wie von anderen Behörden) von der Polizei gemäß § 161 StPO Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art (mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen) durch die Polizei vornehmen lassen. In Satz 2 des § 161 ist bestimmt, daß die Polizei Folge zu leisten hat.

Die Polizeibeamten genießen nicht nur den Schutz ihrer Vorgesetzten, sondern auch den der Staatsanwaltschaft, sobald diese von ihrer Tätigkeit berührt ist.

a) Die Staatsanwaltschaft erachtet es als Ehrenpflicht, auch in der Öffentlichkeit die Verantwortung für bestimmte polizeiliche Maßnahmen zu übernehmen und etwaige Angriffe zurückzuweisen.

b) Sie behaupt grundsätzlich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, wenn ein Polizeibeamter verletzt wird. Das Unternehmen der Erbringung eines Polizeibeamten ist durch das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 18. 10. 1933 (RGBl. I S. 723) mit schwerster Strafe bedroht.

c) Insbesondere schützt die Staatsanwaltschaft den Polizeibeamten auch in der Hauptverhandlung vor etwaigen ungerechtfertigten Angriffen des Angeklagten oder des Verteidigers (Vorwurf der falschen Protokollführung oder der Geständnisverweigerung).

**II. Die sog. Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.**

Die Aufgabe der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist zwar nicht abhängig von ihren Pflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft. Das praktische Bedürfnis erfordert jedoch bei der Verfolgung von Kriminaldelikten ein strafferes Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, d. h. die Herstellung einer Sonderverbindung zwischen beiden Behörden durch besondere Beamte.

Es erhebt sich aber wieder die Frage, ob gewisse Polizeibeamte als „gerichtliche Polizei“ allein der Polizei zu unterstellen, noch umgekehrt nötig, das gesamte Ermittlungsverfahren einem einzigen Organ, nämlich der Polizei, zu legen, vielmehr besteht eine mittlere Lösung.

1. Die Sonderverbindung ist dadurch hergestellt, daß bestimmte Gruppen von Polizeibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. § 152 Abs. 2 StPO.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind nach dem Erlaß des RMV vom 4. 4. 1940 (RMVBl. S. 2290):

a) Im Bereich der staatlichen Polizei:

α) Bei der Sicherheitspolizei die Kriminalräte (außer den Abteilungsleitern), die Kriminalkommissare und die weiteren Kriminalbeamten abwärts bis zum Kriminalassistenten.

β) Bei der Ordnungspolizei die Offiziere von den Hauptleuten abwärts, ferner die Beamten von Polizeimeister abwärts, die Vollzugsbeamten jedoch nur während ihrer Verwendung als Sachbearbeiter in Gewerbe- und Verkehrsstellen, als Sanbspitzen und als Vorsitzführer der Wasserhauptpolizei.

γ) Bei der Gendarmerie des Eingebienstes die Bezirksoffiziere und die Beamten vom Gendarmenmeister abwärts.

b) Im Bereich der Gemeindepolizei:

α) Bei der Sicherheitspolizei die Kriminalräte (außer den Abteilungsleitern), die Kriminalkommissare und die weiteren Kriminalbeamten abwärts bis zum Kriminalassistenten.

β) Bei der Ordnungspolizei die Offiziere und die Beamten vom Kriminalkommissar abwärts.

Nach einem Erlaß des RMV vom 15. 8. 1939 (RMVBl. S. 2289) sind in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung ferner Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft die städtischen Polizeioberinspektoren, -inspektoren, -obersekretäre und -sekretäre, soweit sie mit den sog. rechtspolizeilichen Aufgaben (z. B. Nachmittels, Selbstbehalt- und Veterinärpolizei, Marktangelegenheiten und Gewerbe-sachen) betraut sind.

2. Die rechtliche Bedeutung der Bestellung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zeigt sich in folgendem:

a) Es besteht kein Vorgesetztenverhältnis, sondern ein reines „Sachweisungsbefugnis“ des Staatsanwalts. Die Hilfsbeamten werden von ihm nicht ernannt, sondern beauftragt.

Bei dienstlichen Verstößen größerer Art im Verkehr mit dem Staatsanwalt kommt dem Leiter der Staatsanwaltschaft eine (landesrechtlich geregelte) Ordnungsstrafbefugnis zu, aber nur dann, wenn die den Hilfsbeamten vorgelegte Dienststelle erfolglos um Abhilfe ersucht worden ist (§ 84 der VO v. 18. 12. 1934).

b) Im Vergleich mit anderen Polizeibeamten haben die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizeibeamten die besondere Befugnisse der Beschlagnahme (§ 98 Abs. 1 StPO), der Durchsuchung (§ 105 Abs. 1 StPO) und der körperlichen Untersuchung, insbesondere der Blutentnahme (§ 81 a Abs. 3 StPO). Die vorläufige Festnahme dagegen ist eine Befugnis sämtlicher Polizeibeamten.

Die Frage, ob die Sachmeister der Polizeikompanien das vorläufige Beschnamensrecht des § 127 Abs. 2 StPO und die Anzeigepflicht haben, ist noch

nicht einheitlich selbst; Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft brauchen sie dazu jedenfalls nicht zu sein. Die „Ausführung“ einer ordnungsmäßig angeordneten Beschlagsnahme kann auch einem Polizeibeamten übertragen werden, der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist.

e) Ueber den unmittelbaren Verkehr zwischen dem Staatsanwalt und dem Hilfsbeamten bestimmt das Gesetz nichts; der Staatsanwalt kann deshalb mit dem Volksgenossen jederzeit auch unmittelbar arbeiten. Es ist aber größter Wert darauf zu legen, daß der Staatsanwalt mit dem zuständigen Dienststellenleiter der Kripo immer in Verbindung bleibt.

Die Entwicklung scheint in der Richtung zu gehen, daß „die Kripo“ als solche Bestandteil der Polizei bleibt, die Kripobeamten künftig aber nicht mehr Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein sollen. Dagegen soll der Polizei die Pflicht auferlegt werden, die Staatsanwaltschaft von allen wichtigen Sachen in Kenntnis zu setzen; es soll ihr auch ein Vorklagsrecht der Kripo gegenüber und insbesondere die Vorklagsbefugnis zur Einleitung von kriminellen Angelegenheiten zukommen. Die Kripo wird von einer etwa dahingehenden Regelung nicht berührt werden.

### C. Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Stellen.

#### I. Mit den Gerichten.

Ausführung von Haftbefehlen (§ 114 StPO) und von Vorführungsbesehlen (§ 51 Abs. 1 Satz 2, § 184 StPO), Festnahmen bei Vergehens (§ 70 StPO), Einschreiten bei Nichtherausgabe von Sachen (§ 94 StPO).

#### II. Mit den zur Preisüberwachung beauftragten Verwaltungsbehörden.

Bgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gef. v. 3. 6. 1939, RStZ. I S. 999.

#### III. Mit der Reichsbahn.

Die innerhalb des Bahngeländes anfallenden kriminalpolizeilichen Aufgaben obliegen der Bahnpolizei, soweit es sich um Hebertretungen oder um die Sonderzuständigkeit der Bahnpolizeibeamten handelt. In allen anderen Fällen ist die ordentliche Polizei zuständig; die Bahnpolizeibeamten müssen aber den „ersten Angriff“ leisten. Da Eisenbahnunfälle in der Regel nicht auf Hebertretungen beruhen, ist deren Anklärung Sache der ordentlichen Polizei, die grundsätzlich benachrichtigt werden muß. Ueber die Bahnpolizei vgl. im einzelnen § 74 ff. der Eisenbahn- und Betriebsordnung vom 17. 7. 1928, RStZ. II S. 541.

#### IV. Mit den Parteigerichten.

Nach § 6 des Gef. vom 1. 12. 1933 (RStZ. I S. 1016) haben die öffentlichen Behörden, also auch die Kripo, innerhalb ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Parteigerichtsbefugnisse betrauten Dienststellen Rechtshilfe zu leisten.

#### V. Mit der Wehrmacht.

Die Polizeibehörden und -beamten sind verpflichtet, Verwunden des (militärischen) Untersuchungsführers um Auslieferung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen (§ 102 MilStG vom 29. 9. 1936, RStZ. I S. 769). Bgl. insbesondere auch die der Polizei auf Grund der StPO über das Ersassungsverfahren vom 15. 2. 1937 (RStZ. I S. 205) zukommenden Aufgaben.

### VI. Mit den Sicherungen der RStZ.

Diese haben die Ordnungspolizei bei besonderen Anlässen zu unterstützen. Bgl. Abschn. d. RStZ vom 8. 8. 1940 (RStZ. I S. 1618).

### VII. Mit dem StS (Sicherheitsdienst des RStZ).

Der StS, in dem Staats- und Parteiaufgaben einheitlich organisiert sind, unterstützt die Sicherheitspolizei in staatlichem Auftrag. Bgl. unten S. 129.

### VIII. Mit der StJ.

Nach § 12 Abs. 4 der Jugenddienstverordnung vom 26. 3. 1939 (RStZ. I S. 710) ist es Aufgabe der Ordnungspolizei, die Jugendlichen anzuhalten, den Pflichten nachzukommen, die ihnen auf Grund der Jugenddienstverordnung und ihrer Auslieferungsbefristungen auferlegt sind (Antrag des Vormühers). Sie kann hierzu die allgemeinen polizeilichen Zwangsmittel anwenden.

### IX. Mit dem Reichswirtschaftsbund.

Bgl. Abschn. d. RStZ vom 8. 11. 1940 (RStZ. I S. 2066) über die Aufgaben der Polizei bei Durchführung des Selbstschutzes und Zusammenarbeit mit dem Reichswirtschaftsbund.

## II. Der Verfolgungszwang.

### I. Umfang des Verfolgungszwangs.

Die Verpflichtung der Polizei zur Verfolgung strafbarer Handlungen ist schon in ihren allgemeinen Aufgaben begründet, aber in § 163 Abs. 1 StPO noch ausdrücklich ausgesprochen.

Ob damit der Verfolgungszwang für die Polizei in dem gleichen Umfange gilt wie für die Staatsanwaltschaft, ist ebenso bestritten wie die Frage, was der Gesetzgeber mit den „Verhören und Vernehmen des Polizei- und Sicherheitsdienstes“ meint. Es wird davon auszugehen sein, daß ein Verfolgungszwang der einzelnen Stellen nur „innerhalb ihres Geschäftsbereiches“ eingeführt werden sollte. Ein Polizeiaufsicht braucht § 38. kein Vergehen gegen das Weingesez zu verfolgen.

1. § 163 StPO bezieht sich innerhalb ihres Geschäftsbereiches auf alle Polizeibeamten, also nicht nur auf die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Auch die Bahnpolizeibeamten sind verfolgungspflichtig, soweit es sich um Bahnpolizeibeamte oder um die Unterstützung der Polizei bei allgemeinen Delikten im Bahngelände handelt (RStZ. I S. 57, 20).

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft hat die Polizei auch das Zuständigkeitsrecht des § 161 StPO. Eine Behörde ist auch dann auskunftspflichtig, wenn ihr grundsätzlich eine Schweigepflicht auferlegt ist (vgl. § 10 des Gef. z. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten); das Geheimheitsamt muß also im Falle einer angehtlich falschen Auslieferung den Namen des Angezeigten angeben (verf. 1939).

### 2. Maßnahmen vom Verfolgungszwang gelten:

- a) Bei Hebertretungen. Bgl. unten III.
- b) Wenn dem zur Verfolgung verpflichteten Beamten ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Der Beamte braucht § 38. keine Braut nicht anzugeben (bepr.).

Schaeffer, Stenographik. S. 14.

Deutschland in Krieg und Frieden gestellten Aufgaben nur dann nachkommen, wenn sie zu einem straff organisierten, einheitlich ausgebildeten und geführten Körper umgebildet wurde. Dieses Ziel ist durch eine Reihe von Maßnahmen bereits im wesentlichen erreicht.

### I. Maßnahmen zur Überführung der Polizei auf das Reich.

Die Überführung der Polizei auf das Reich, die im wesentlichen durchgeführt ist, erfolgte in folgenden Stappen:

#### I. Die Polizeihohheit der Länder ging durch das Neuaufbaugesetz vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) auf das Reich über.

Diese Maßnahme hatte zwar zunächst keine unmittelbaren praktischen Folgen, da die Hoheitsrechte gleichzeitig auf die Landesbehörden zur Ausübung im Rahmen und im Auftrag des Reiches zurückübertragen wurden. Gleichwohl war die Maßnahme aber für die Verwirklichung der Polizei von größter Bedeutung, weil sie das Reich staatsrechtlich insofern setzte, die Polizei auf das Reich zu überführen.

#### II. Ein Chef der Polizei im Reichsministerium des Innern, der durch Führerersatz vom 17. 6. 1936 die Dienstbezeichnung „Reichsführer 1/1 und Chef der Deutschen Polizei“ erhielt, wurde eingesetzt.

Diese Maßnahme war die eigentliche Geburtsstunde einer allgemeinen Reichspolizei. Denn durch sie wurden sämtliche Dienstwege der deutschen Polizei unter der Befehlshührung des *Reichsführers* zusammengefaßt und so der Neuordnung der deutschen Polizei der Weg geebnet.

#### III. Inspekteure der Sicherheitspolizei wurden ab 1. 10. 1936 in den preußischen Provinzen und den Ländern Bayern, Württemberg und Baden eingesetzt.

Sihre Aufgabe ist es, die Zusammenarbeit der Sicherheitspolizei mit den Zentralstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung zu gewährleisten.

#### IV. Die staatliche Polizei der Länder wurde durch das Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. 3. 1937 (RGBl. I S. 325) auf das Reich überführt.

Durch dieses Gesetz wurden die Beamten des Polizeiteilichen Vollzugsdienstes (Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei, Schutzpolizei, Wachenarme) und die bei den Polizeidienststellen tätigen Angestellten und Arbeiter in den Reichsdienst übernommen. Ferner gingen die Grundstücke und beweglichen Sachen der Länder, die Polizeibehörden dienen, in das Eigentum des Reiches über. An der Eigenschaft der Polizeibehörden als Landesbehörden wurde durch das Gesetz nichts geändert. Auch die Beamten des Polizeiverwaltungsdienstes blieben zunächst noch Landesbeamte.

#### V. Die Verwaltungs-polizei der Länder wurde durch das Zweite Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 28. 3. 1940 (RGBl. I S. 613) verreichlicht.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher noch auf den Landesebene verbliebenen Polizeiverwaltungsbeamten auf das Reich übernommen (mit Ausnahme der höheren Beamten, die jedoch mit Zustimmung des betreffenden Landes auf das Reich überführt werden können).

Sünftes Buch.

## Die Polizeibehörden.

### I. Die Grundlagen der Polizeiorganisation.

#### A. Die Entwicklung bis 1933.

I. Im Bismarckschen Reich und im Weimarer Zwischenreich stand die Polizeihohheit im wesentlichen den Ländern zu, die über die Organisation der Polizei, das Dienstrecht der Polizeibeamten und die Aufgaben der Polizei selbst zu bestimmen hatten. Aus diesem Grunde war das Verfassungsrecht der Polizei weitgehend landesrechtlich verankert.

1. Das Reich hatte keine eigenen Polizeioorgane (außer auf dem Gebiete der Reichsbahn, des Wasserpostwesens und des Zoll- und Steuerverwaltungsdienstes) und war daher bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen in fast allen Fällen auf die Mitwirkung der Länder angewiesen.

2. Die Organisation der Polizei in den einzelnen Ländern war sehr ungleichmäßig.

Gewisse allgemeine Grundsätze (z. B. Wahrnehmung der Polizei durch die Bürgermeister, jedoch Einsetzung von staatlichen Polizeiverwaltungen in Städten von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung; Unterscheidung zwischen uniformierter Vollzugs-polizei (staatliche Schutzpolizei, Gemeindevollzugs-polizei, Wachenarme) und nichtuniformierter Vollzugs-polizei (Kriminalpolizei)) hatten sich zwar in allen Ländern herausgebildet. Im übrigen bot aber die Polizeiorganisation ein buntes Bild größter Uneinheitlichkeit.

II. Im Weimarer Zwischenreich unternommene Versuche zur Vereinheitlichung der Polizei der Länder hatten keinen Erfolg.

Das Reichstriminalpolizeigesetz vom 21. 7. 1922, das zur Vereinheitlichung der Kriminalpolizei die Errichtung eines Reichstriminalpolizeiamtes als Zentralstelle und von Landesstriminalpolizeiamtern und -stellen in den Ländern vorschah, wurde nicht in Kraft gesetzt.

#### B. Die Entwicklung seit der Machtübernahme.

Nach der Machtübernahme wurde die Überführung der Polizei auf das Reich und ihre Vereinheitlichung alsbald tatkräftig in Angriff genommen. Die Polizei konnte den ihr im nationalsozialistischen

### III. Die Neuordnung des Feuerlöschwesens.

Das Feuerlöschwesen war bis zur Nachkriegsreform im wesentlichen der Initiative der Gemeinden und der Feuerwehreinheiten überlassen. Dieser Zustand war nicht länger haltbar, namentlich mit Rücksicht auf die im Krieg (Aufschlag) entstandenen Aufgaben, die die Schaffung einer kraft organisiert, nach dem Führerprinzip geleiteten Feuerlöschpolizei erforderlich machten.

1. **Bunzländische Feuerwehreinheiten** wurden in Preußen die **gemeindlichen Feuerwehreinheiten** in eine **kommunale Polizeiregative** und die **Feuerwehreinheiten** in öffentlich-rechtliche, den Ortspolizeiverwaltungen unterstehende **Städtischen Feuerlöschpolizei** umgewandelt. Feuerlöschgesetz vom 15. 12. 1933.

In den außerpreussischen Ländern wurde die Angleichung an die in Preußen geltende Regelung nach und nach durch reichsministerielle Erlasse angebahnt.

2. **Durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. 11. 1938** (RGBl. I S. 1662) wurde im ganzen Reich eine **besondere Feuerlöschpolizei geschaffen**, die etwa den früheren Berufsfeuerwehren der Gemeinden entspricht.

Die daneben bestehenden freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind technische Hilfspolizeitruppen geblieben. Das gesamte Feuerlöschwesen unterliegt nunmehr einheitlicher Aufsicht. Vgl. auch oben S. 82f.

### IV. Die Neuorganisation des Polizeibeamtenrechts.

Das **Polizeibeamtengesetz vom 24. 6. 1937** (RGBl. I S. 653) hat ein einheitliches Recht für die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reiches und der Gemeinden, für die Vollzugsbeamten der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei und für die sonstigen Vollzugsbeamten geschaffen.

### C. Die Einteilung der Polizei.

I. **Nach dem verfassungsmäßigen Aufbau** unterscheidet man:

1. **Die ordentlichen Polizeibehörden**, d. h. diejenigen Polizei- behörden, die entweder für sich (besondere Polizeibehörden) oder im Rahmen der allgemeinen inneren Verwaltung (allgemeine Polizeibehörden) die allgemeinen polizeilichen Aufgaben wahrnehmen. Sie unterstehen dem Reichsminister des Innern als Polizeiminister.

a) **Allgemeine Polizeibehörden** sind die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, z. B. Landrat und Regierungspräsident. Vgl. unten S. 122.

b) **Besondere Polizeibehörden** sind die **Staatlichen Polizeiverwaltungen** (z. B. Polizeipräsidien), die Behörden der Geheimen Staatspolizei (Staatspolizeistellen und -stellen) und der Kriminalpolizei (Kriminalpolizeistellen und -stellen). Vgl. unten S. 130f.

2. **Die Sonderpolizeibehörden**, d. h. diejenigen Polizeibehörden, die polizeiliche Aufgaben für einen bestimmt abgegrenzten Bereich im Rahmen von Sonderverwaltungen des Reiches oder eines Landes haben.

VI. **Die Verteilung der Polizeikosten** zwischen Reich und Gemeinden wurde durch das **Polizeikostengesetz vom 29. 4. 1940** (RGBl. I S. 688) und die **DBD vom 23. 9. 1940** (RGBl. I S. 1260) **einheitlich geregelt**.

Nach diesem Gesetz werden die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltungen grundsätzlich von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragen, die einen Ortspolizeibezirk bilden. Dafür erhalten die Gemeinden grundsätzlich die Einräumung der örtlichen Polizeiverwaltung. Eine Ausnahme gilt für die staatlichen Polizeiverwaltungen, deren Kosten das Reich trägt und dafür von den Gemeinden einen Zuschussbeitrag erhält.

### 2. Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Polizei.

Neben der Ueberführung der Polizei auf das Reich war eine Befestigung der landesrechtlichen Uneinheitlichkeit der Polizeiorganisation erforderlich. Die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen erstrecken sich auf sämtliche Polizeizweige. Hervorzuheben ist:

#### I. Die Neuordnung der politischen Polizei.

Bis zur Nachkriegsreform wurden die Aufgaben der politischen Polizei allgemein von der Kriminalpolizei wahrgenommen. Nach der Nachkriegsreform erfolgte die Neuordnung der politischen Polizei als besonderer Bereich der Polizei als politische Hauptverwaltungsstelle.

1. **In Preußen wurde im Frühjahr 1933 die Geheime Staatspolizei mit dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin als Zentralinstanz und den Staatspolizeistellen als Mittelinstanz eingerichtet.**

Auch in den anderen Ländern wurde die politische Polizei in Anlehnung an das preussische Muster verfaßt.

2. **Das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1936 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der politischen Polizeikommanden der Länder beauftragt.** Zugleich wurde die Organisation der politischen Polizei, die jetzt in allen Ländern die Bezeichnung „Geheime Staatspolizei“ erhielt, vereinheitlicht. RdErl. vom 28. 8. und 28. 9. 1936 und vom 20. 4. 1937.

#### II. Die Neuordnung der Kriminalpolizei.

Die Kriminalpolizei befaßt einerseits mit einheitlichen Organisation, um ihre Aufgabe der Verbrechensbekämpfung erfüllen zu können. Sie wurde daher nach dem Muster der politischen Polizei grundsätzlich neuorganisiert.

1. **Das preussische Landes kriminalpolizeiamt, das die Bezeichnung „Reichskriminalpolizeiamt“ erhielt, wurde mit der sachlichen Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder beauftragt.** RdErl. vom 20. 9. 1936.

Das Geheime Staatspolizeiamt, das Reichskriminalpolizeiamt, das Hauptamt Sicherheitspolizei und das Sicherheitshauptamt des Reichsjustizwesens sind zu dem Reichsjustizhauptamt zusammengefaßt worden. Erlaß des Reichsjustizministeriums vom 27. 9. 1939, vgl. unten S. 122.

2. **Zugleich wurde die Kriminalpolizei reichs einheitlich organisiert.** RdErl. vom 20. 9. 1936, 18. 1. und 16. 7. 1937.

und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Schlüssel v. 17. 6. 1936). Die Vereinerung des Amtes des Reichsführers // mit dem des Chefs der Deutschen Polizei ist von besonderer staatsrechtlicher und politischer Bedeutung. Sie bringt die beiden großen, der inneren Sicherheit dienenden Organisationen der // und der Polizei in engste Verbindung miteinander und verwirft auch insoweit die Einheit von Partei und Staat.

**I. Die Reichsstellung des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei.**

1. Er untersteht dem Reichsminister des Innern persönlich und unmittelbar und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit für seinen Geschäftsbereich, ist also nicht dem allgemeinen Vertreter des Ministers untergeordnet. Dadurch ist die notwendige enge Verbindung der Polizei mit der inneren Verwaltung gewährleistet.

Als ständiger Vertreter des Reichsministers des Innern ist der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei selbst Ministerialbeamter. Er nimmt daher auch an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

2. Er ist der Dienstvorgesetzte der gesamten deutschen Polizei. Außerdem obliegt ihm die Leitung und Bearbeitung aller politischen Angelegenheiten im Bereich des Reichsministeriums des Innern.

Soweit die nachgeordneten Behörden Aufgaben wahrnehmen, die in den Zuständigkeitsbereich eines Sachministers fallen, z. B. bei der Gewerbe Polizei in die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers, steht die verantwortliche Leitung dieser Tätigkeit mit sachlicher Weisungsbefugnis dem betreffenden Sachminister zu. Die Reichsminister haben auch, jeder auf seinem Geschäftsbereich, die Befugnis, Polizeiverordnungen für das ganze Reich oder Teile von ihm zu erlassen, und zwar die übrigen Reichsminister im Einklang mit dem Reichsminister des Innern. Vgl. oben S. 92.

**II. Der Geschäftsbereich des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei ist in drei Hauptämter aufgeteilt:**

1. Im Hauptamt Ordnungspolizei werden insbesondere die wirtschaftlichen, hauspolizeirechtlichen, organisatorischen und Rechtsangelegenheiten der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der Feuerwehropolizei bearbeitet, ferner die Verwaltungspolizei und ein Teil des materiellen Polizeirechts. Das Hauptamt Ordnungspolizei gliedert sich in das Amt Verwaltung und Recht für die Angelegenheiten der Polizeibehörden und alle Rechts- und Haushaltsangelegenheiten der Ordnungspolizei und das Kommandoamt für die uniformierte Ordnungspolizei.

Am der Spitze des Hauptamtes Ordnungspolizei steht der Chef der Ordnungspolizei, der Sorge für alle Angehörigen des Dienstzweigs Ordnungspolizei ist. Ihm ist je ein Generalinspekteur für die Schutzpolizei, die Gendarmerie und die Wehropolizei der Gemeinden, sowie für die Polizeischulen und ferner der Inspekteur für das Feuerwesein beigegeben. Vgl. unten S. 125.

a) Sonderpolizeibehörden sind die Sachminister und eine Reihe besonders bestimmter Behörden, z. B. die Bergämter, die Oberförstämter und die Gewerbeaufsichtsamter. Sie unterstehen nicht dem Reichsminister des Innern als Polizeiminister, sondern dem zuständigen Sachminister.

b) Die Zuständigkeit der Sonderpolizeibehörden richtet sich nach den für den einzelnen Verwaltungszweig erlassenen Vorschriften. Aufgaben der Sonderpolizeibehörden sind namentlich die Berg-, Strom-, Schiffsverkehrs-, Wohnpolizei, die Steuer-, Zoll- und Auspasspolizei, teilweise auch die Gewerbe-, Feld-, Forst- und Fischereipolizei. Vgl. auch oben S. 77.

**II. Nach den Dienstzweigen unterscheidet man:**

**1. Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei.**

a) Zur Ordnungspolizei gehören die Einrichtungen und Angehörigen der Polizei, die vorwiegend ordnungspolizeiliche Aufgaben (Schutzpolizei des Reiches, Gendarmerie, Schutzpolizei der Gemeinden, Feuerlöschpolizei, vgl. Näheres unten S. 125 f).

b) Zur Sicherheitspolizei gehören die Einrichtungen und Angehörigen der Polizei, die vorwiegend sicherheitspolizeiliche Aufgaben (vgl. oben S. 14) zu erfüllen haben (Wehrmachtspolizei, Kriminalpolizei, Sicherheitsdienst, vgl. unten S. 129).

**2. Vollzugs- und Verwaltungspolizei.**

a) Der Vollzugspolizei obliegt insbesondere die ausführende polizeiliche Tätigkeit.

Bei den Beamten der Vollzugspolizei unterscheidet man herkömmlich:

a) Die Beamten der uniformierten Vollzugspolizei, die Uniform tragen, um Lebermann kenntlich zu sein (Schutzpolizei, Gendarmerie, Feuerlöschpolizei).

β) Die Beamten der nichtuniformierten Vollzugspolizei (Gemeine Staatspolizei, Kriminalpolizei).

b) Die Verwaltungspolizei hat die Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, insbesondere das materielle Polizeirecht, und die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu bearbeiten. Vgl. auch oben S. 14.

**II. Der Aufbau der ordentlichen Polizeibehörden.**

**A. Die Führung der Polizei.**

Die zusammenfassende Führung der Deutschen Polizei liegt für das ganze Reich beim Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei und für einzelne Bereiche bei den höheren // und Polizeiführern.

**1. Der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei.**

Polizeiminister ist der Reichsminister des Innern. Unter ihm steht an der Spitze der gesamten Deutschen Polizei der Reichsführer //

2. **Dem Hauptamt Sicherheitspolizei** (Reichsjüdischer Sicherheitshauptamt) untersteht die **politische Polizei** und die **Kriminalpolizei**. Außerdem werden in ihm verschiedene Angelegenheiten des materiellen Polizeirechts bearbeitet (z. B. Presserecht, Waffenrecht, Passwesen, Fremdenwesen). Es ist in sechs Ämtern mit den folgenden Aufgabenbereichen gegliedert: Verwaltung und Recht, Gegenforschung, Deutsche Lebensgebiete, Gegenwehrbekämpfung, Verbrechensbekämpfung und Ausland. Das Amt Gegenwehrbekämpfung fällt mit dem bisherigen Geheimen Staatspolizeiamt und das Amt Verbrechensbekämpfung mit dem bisherigen Reichskriminalpolizeiamt zusammen, die als solche bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben weiter in Erscheinung treten.

An der Spitze des Reichsjüdischer Sicherheitshauptamtes steht der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Er ist der Vorgesetzte aller Angehörigen des dienstzweiges Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD, vgl. auch oben S. 97).

3. **Im Hauptamt Haushalt und Bauten** werden die **Haushalts- und Bauangelegenheiten** bearbeitet.

An der Spitze dieses Hauptamtes steht der Chef des Hauptamts Haushalt und Bauten.

2. Die höheren // und Polizeiführer.

Dem Höheren // und Polizeiführer steht die **allgemeine Führung der Polizei für den Bezirk eines Wehrkreises** zu.

I. Die Rechtsstellung des Höheren // und Polizeiführers.

1. Er vertritt den Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei hinsichtlich aller von diesem wahrgenommenen Aufgaben (politische und sonstige Aufgaben).
2. Ihm sind (außer der Allgemeinen //) der Inspekteur der Ordnungspolizei (vgl. unten S. 125) und der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD (vgl. unten S. 129) unterstellt.

II. Die Aufgaben des Höheren // und Polizeiführers.

Er führt bei gemeinsamem Einisch der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei und des SD, sowie der Allgemeinen // den Befehl und leitet deren gemeinsame Vorbereitungen, die der Erfüllung der Reichsverteidigungsaufgaben dieser Einrichtungen dienen.

B. Die nachgeordneten Polizeibehörden.

1. Aufbau der ordentlichen Polizeibehörden.

Die ordentlichen Polizeibehörden gliedern sich in **Landespolizeibehörden, Kreispolizeibehörden und Ortspolizeibehörden**.

I. Die Landespolizeibehörden (höhere Polizeibehörden), auch Mittelbehörden oder höhere Verwaltungsbehörden genannt, sind Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, denen die

Polizeiaufgaben neben ihren sonstigen Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

1. Landespolizeibehörden sind grundsätzlich die Regierungspräsidenten, in den Reichsgauen regelmäßig die Reichsstatthalter, in einzelnen Ländern noch die Landesregierung bzw. der Innenminister. Für Berlin ist der Polizeipräsident Landespolizeibehörde; nur für die gemeindepolizeilichen Angelegenheiten ist der Oberbürgermeister in Berlin zuständig.

2. Die Landespolizeibehörden haben als erste Instanz die ihnen besonders übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Sie sind u. a. für die Bearbeitung der Reichsverteidigungsaufgabenheiten und die Angelegenheiten der Gewässerpolizei zuständig. Außerdem sind sie Polizeiaufsichtsbehörde für die Kreispolizeibehörden, die Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen, den Landrat als Kreispolizeibehörde und die staatlichen Polizeibehörden.

**Zu beachten ist:** Die **Reichsstatthalter** und in Preußen die **Oberpräsidenten** haben in ihrem Bezirk **bestimmte einseitige polizeiliche Aufgaben zu erfüllen**, z. B. auf dem Gebiete der Ausbildung und des Aufschubes.

II. **Kreispolizeibehörden**, auch untere Verwaltungsbehörden genannt, sind **teils reine Polizeibehörden, teils Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, teils Behörden der Gemeinden**.

1. Kreispolizeibehörden sind:

a) In Orten mit staatlicher Polizei (vornehmlich in den Großstädten, in Süddeutschland aber teilweise auch in mittleren Städten) grundsätzlich die staatlichen Polizeibehörden, die je nach ihrer Größe entweder Polizeipräsident oder Polizeidirektionen sind. An ihrer Spitze steht ein Polizeipräsident oder ein Polizeidirektor.

Erstreckt sich die Zuständigkeit einer staatlichen Polizeibehörde auch auf andere Ortspolizeibehörde, so sind ihr diese als „Polizeiamt“ unterstellt. Der Aufbau dieser Ämter entspricht dem einer staatlichen Polizeibehörde.

b) In übrigen in den Landkreisen die Landräte und in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister oder besonders beauftragte Polizeiverwalter.

2. Die Kreispolizeibehörden haben in erster Instanz die ihnen besonders zugewiesenen eigenen Aufgaben zu erfüllen. Sie sind z. B. für die Verkehrs-polizei und für den Ersatz von Polizeiverordnungen zuständig, die über einen Ortspolizeibezirk hinaus gelten. Der Landrat ist außerdem Aufsichtsbehörde für die ihm unterstellten Kreispolizeibehörden.

III. **Ortspolizeibehörden** sind **teils reine Polizeibehörden, teils Behörden der Gemeinden**.

1. Ortspolizeibehörden sind in Orten mit staatlicher Polizei grundsätzlich die staatlichen Polizeibehörden, im übrigen in den Städten die Gemeindeleiter (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) und auf dem Lande die dort nach den geltenden Gesetzen bestehenden Polizeibehörden, z. B. in Preußen: in den städtischen Provinzen und Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher; in der Provinz Hannover die Landräte; in Rheinland und Westfalen die Amtsbürgermeister; in Hessen-Kassel, Posenprovinz und den amtsfreien Gemeinden von Rheinland und Westfalen die Bürgermeister. Der Bürgermeister von Landgemeinden ohne staatliche Polizei ist in Preußen nur Beauftragter der Orts-polizeibehörde in gleicher Weise wie der Polizeibezirksbeauftragte.

2. Die Ortspolizeibehörden sind für **alle polizeilichen Aufgaben** zuständig, die nicht ausdrücklich den Landes-, Kreis- und Sonderpolizeibehörden übertragen sind. Bei ihnen liegt also der Schwerpunkt der polizeilichen Tätigkeit.





I. Die Aufgaben der Schutzpolizei sind:

1. Der Vollzug auf dem Gebiete der Verwaltungspolizei.

Darüber hinaus ist die Vollzugsorgane des Polizeiverwalters für seinen ganzen Aufgabebereich mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Aufgaben. Aber auch bei letzteren werden die Schutzpolizeibeamten des Eingebildeten gewissermaßen als Vorposten tätig.

2. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Polizeibezirks einschließlich der Überwachung des Verkehrs.

Außerdem hat die Schutzpolizei Aufgaben bezüglich der Erziehung und Ausbildung für den Polizeidienst zu erfüllen, ferner dient sie dem Großeinmarsch als Polizeitruppe.

II. Die Gliederung der Schutzpolizei.

Die Schutzpolizei gliedert sich je nach ihrer Stärke in **Polizeigruppen, Polizeistabskompanien und Polizeirevier**.

Zu den Polizeireviere können noch Revierzweigestellen, Meldestellen und Garbposten gehören. Bei den meisten staatlichen Polizeiverwaltungen bestehen noch neben der Revierpolizei kasernierte Polizeikompanien.

III. Die Führung der Schutzpolizei liegt in den Händen eines **Kommandeurs**, dessen Dienststrang von der Größe der Polizeiverwaltung abhängt. **Der Kommandeur der Schutzpolizei ist dem Polizeiverwalter unterstellt und unterliegt auch seiner Dienststrafgewalt.** Seine Führung erfordert jedoch eine gewisse **Selbstständigkeit in allen die Führung der Schutzpolizei betreffenden Angelegenheiten.** Dementsprechend ist sein Verhältnis zum Polizeiverwalter geregelt.

1. Der **Polizeiverwalter** ist der **gesamtverantwortliche Leiter der Polizei** innerhalb seines Bezirks. Er gibt den **Einsatzbefehl**.

2. Der **Kommandeur der Schutzpolizei** trägt die Verantwortung für den **Vollzug** der Maßnahmen, die vom **Polizeiverwalter** als notwendig erkannt sind. Die **Bestimmung** über die Art der Durchführung des **Einsatzbefehls** kommt dem **Kommandeur** zu.

IV. Die **Wasserchutzpolizei** ist ein **Sonderzweig der Schutzpolizei** des Reiches. Ihre **Organisation** ist unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse der **staatlichen Schutzpolizei** angeglichen.

1. Sie hat alle **polizeilichen Vollzugsaufgaben** zur **Aufrechterhaltung** der öffentlichen Ordnung und **Sicherheit** in ihrem **zuständigkeitsbereich**, b. h. auf den **Wasserstraßen** und den **Häfen** durchzuführen, soweit nicht **Sonderpolizeibeamte** anderer **Verwaltungen** eingesetzt sind.

2. Sie übt ihre **ganze polizeiliche Vollzugstätigkeit** im **Auftrage** der **örtlich** und **sachlich** **zuständigen Behörden** (**Ortspolizeiverwalter**, **Behörden der Sicherheitspolizei**, **Wasserstraßenbehörden**, **Postbehörden**, **Fischereipolizeibehörden** usw.) aus und ist nach der jeweiligen Lage **verschiedenen Behörden** unterstellt. Die **Strompolizei**, b. h. der **Schutz** der **Wasserstraßen** gegen **unbefugte Eingriffe** und **Einwirkungen**, obliegt den **Behörden** der **Wasserstraßenverkehrsverwaltung**. **ABGBl.** vom **11. 2. 1937**.

2. Die Gendarmerie.

Die nach der **Machtübernahme** für das **ganze Reich** einheitlich organisierte **Gendarmerie** ist das **Vollzugsorgan auf dem flachen Land** außerhalb der mit **Schutzpolizei** des **Reiches** oder der **Gemeinden** ausgesetzten **Polizeibezirke**.

I. Die Aufgaben der Gendarmerie.

1. Sie dient dem **Landrat** und **jämlichen Ortspolizeibehörden** des **Reiches**, in dem sie **dienstlich** verwendet wird, **zur Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben**.

Die **Unterstellung** unter diese **Stellen** ist nur eine **sachliche**, nicht eine **persönliche**. Der **Ortspolizeiverwalter** wird **dadurch** nicht zum **Dienstvorgelagerten**.

2. Sie hat für die **Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit** und **Ordnung** zu sorgen und ist die **Kriminalpolizei auf dem flachen Lande**.

Die **Gendarmerie** ist für den **Bezirk** einer **höheren Polizeibehörde** **zusammengefaßt** und in **Gendarmerie-Hauptmannschaften** **gegliedert**. Die **Gendarmerie** eines **Landkreises** bildet einen „**Gendarmeriekreis**“, der **persönlich** dem **Gendarmerievorgelagerten** und **sachlich** dem **Landrat** **untersteht**.

In **größeren Landkreisen** ist der **Gendarmeriekreis** in **Gendarmerieabteilungen** eingeteilt. Die **kleinsten Einheiten** der **Gendarmerie** sind die **Gendarmeriegruppenposten** (3–5 **Einzelposten** unter **Führung** eines **Gendarmeriemeisters**), **Gendarmerieposten** (2–5 **Gendarmen**) und **Gendarmerie-Einzelposten** (1 **Gendarm**).

III. Die **Führung** der **Gendarmerie** liegt in den **Händen des Kommandeurs der Gendarmerie**, der sich bei der **höheren Verwaltungsbehörde** (**Regierungspräsident**, in der **Östmark** **Reichsstatthalter**) **berät** und **bei** ihr **Sachbearbeiter** für die **Angelegenheiten** der **Gendarmerie** ist.

IV. Eine **Sonderstellung** innerhalb der **Gendarmerie** nimmt die **motorisierte Gendarmerie** ein (**ABGBl.** vom **30. 3. 1937**).

1. Ihre **Hauptaufgabe** ist die **Reverwahrung des Verkehrs** auf den **Reichsstraßen** und **Reichsautobahnen**. Daneben hat sie u. a. die **Verkehrsteilnehmer** zu **erzugen**, nach **geforderten** **Stratfragen** zu **führen** und den **Zustand** der **Straßen**, **Verkehrsbefähigung** usw. zu **überwachen**.

2. Sie ist in **Gendarmerieabteilungen** und **-bereitschaften** **gegliedert**. Die **Reitschaften** sind **kaserniert**.

3. Die **Gendarmeriebereitschaften** sind den **höheren Verwaltungsbehörden** der **einzelnen Länder**, die die **Dienstausföhrung** ausüben, **zugewiesen** und **unterstehen** dem **Kommandeur** der **Gendarmerie**.

3. Die Schutzpolizei der Gemeinden.

I. Die **Schutzpolizei der Gemeinden** (**Gemeindepolizei**) **dient als Vollzugsorgan** in den **größeren Gemeinden**, die **nicht** mit **staatlicher Schutzpolizei** **ausgestattet** sind.

Während gerade die Organisation der Gemeindepolizei früher nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch in den einzelnen Gemeinden beselben Standes erhebliche Unterschiede aufwies, ist sie nach der Wachtübernahme im ganzen Reich neu organisiert worden, um aus ihr ein der staatlichen Schutzpolizei ebenbürtiges Machtmittel des Staates zu machen. Zum Zweck der Vereinheitlichung und fixieren der Gemeindepolizei im Reich sind Richtlinien erlassen worden, die hauptsächlich das Stärke- und Stellenverhältnis und ferner die Aus- und Fortbildung der Beamten regeln.

1. **Die Aufgaben der Gemeindepolizei entsprechen denen der staatlichen Schutzpolizei.**
2. **Die Schutzpolizeibeamten der Gemeinden bilden die Schutzpolizeidienstabteilung und in Orten, in denen sie von einem Major geführt werden, ein Kommando der Schutzpolizei der Gemeinde.**
3. **Die Überwachung des Dienstbetriebs eines Kommandos kommt dem gebietsmäßig zuständigen Inspekteur der Ordnungspolizei zu, die Überwachung einer Dienstabteilung dem Stabsoffizier der Schutzpolizei bei der höheren Verwaltungsbehörde.**

Für die ohne Polizeioffiziere dienenden Beamten (in den kleineren Gemeinden) liegt die Überwachung den Kommandeuren der Gendarmen ab, die damit die Distriktsführer, Inspektions- und Abteilungscommandanten beauftragen können. Für dienstliche Anweisungen ist jedoch allein der Ortspolizeiverwalter zuständig.

**II. Zu beachten ist:**

1. **Polizeiverwaltungen bis zu 2000 Einwohner haben in der Regel keine eigenen Schutzpolizeibeamten.** In diesen Fällen dient die Gendarmerie dem Ortspolizeiverwalter zur Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben.
2. **In Städten mit staatlicher Polizei, der die polizeilichen Hauptaufgaben übertragen sind, verbleiben gewisse Kleinaufgaben den Gemeinden (vgl. oben S. 124).** Der Volksgenossenschaft wird für sie teils durch eigene Volksgenossenschaftsbeamte der Verwaltungspolizei der Gemeinde (also nicht durch uniformierte Beamte), teils im Wege der Hilfeleistung durch die staatliche Schutzpolizei sichergestellt, teils weise bestehen aber auch noch besondere Gemeindepolizeikörper (z. B. für die Feldpolizei).

**4. Die Feuerchutzpolizei.**

Die Feuerchutzpolizei ist eine technische Polizeitruppe der Ordnungspolizei, die in bestimmten Gemeinden errichtet ist.

**I. Die Aufgaben der Feuerchutzpolizei.**

1. **Sie hat die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder einzelnen bei öffentlichen Festständen, insbesondere durch Brandstiftungen, drohen.**
- z. B. Bekämpfung von Schandfeuern (Spontitätigkeitsgebiete), Einsatz bei Wasser- oder Elektrizitätsgefahr, bei Explosionen, bei Verkehrsunfällen, bei Naturkatastrophen.

2. **Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr bei Durchführung des Aufschusses gestellt werden.**

**II. Die Errichtung der Feuerchutzpolizei.**

1. **Eine Feuerchutzpolizei muß in den in der 1. DVV zum Reichsfeuerlöschgesetz vom 27. 9. 1939 bezeichneten und den vom Reichsinnenminister bestimmten weiteren Gemeinden errichtet werden.**
- Die Anzahl der Gemeinden erfolgt nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen (Größe der Stadt, Wohnfläche, Art der Bebauung, Wohnstandort von Industrievierteln, finanzielle Lage).
2. **In den übrigen Gemeinden bestehen freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren. Beide gehören nicht zur Ordnungspolizei, sondern sind Hilfspolizei. Vgl. auch oben S. 82.**

**III. Die Leitung der Feuerchutzpolizei.**

1. **Die Oberleitung steht dem Polizeiverwalter zu. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung, in welchem Umfang benachbarte Feuerlöschkräfte zur Löschhilfe auf die Einsatzstelle zu beordern sind.**
2. **Die technische Leitung, d. h. die Regelung des tatsächlichen Einsatzes, hat der Führer der Feuerchutzpolizei (Kommandeur der Feuerchutzpolizei).**

**B. Die Sicherheitspolizei.**

Die Sicherheitspolizei gliedert sich in die **Sechste Staatspolizei** und die **Kriminalpolizei**. Die Tätigkeit der Sicherheitspolizei wird unterstellt durch den **Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD)**, der die Aufgabe hat, alle Lebensgebiete des deutschen Volkes auf ihren Zustand, insbesondere auf volkschädliche Erscheinungen, zu überwachen und die für Abhilfe zuständigen Stellen der Sicherheitspolizei zu unterrichten.

Bei der Sicherheitspolizei bestehen folgende **Untersetzungsverhältnisse**:

- I. **Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD steht an der Spitze der gesamten Sicherheitspolizei und des SD. Seine zentrale Dienststelle ist das Reichssicherheitshauptamt. Vgl. oben S. 122.**

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD sind die **allgemeinen Polizeichef** (vgl. oben S. 122f.) hinsichtlich unterstellt, soweit sie sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

- II. **Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD sind den Reichsstatthaltern bzw. in Preußen den Oberpräsidenten angegliedert. Sie unterstehen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD und haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Sicherheitspolizei und des SD mit den Zentralstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung der Provinzen und Länder, den Gauleitern der NSDAP. und den Dienststellen der Wehrmacht zu sichern.**

### 1. Die Geheime Staatspolizei.

Die Geheime Staatspolizei ist die politische Polizei im Deutschen Reich. Sie hat im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben einen eigenen Behördenaufbau, der nicht in den der allgemeinen Polizeibehörden eingegliedert ist. Der Behördenaufbau der politischen Polizei aller Länder ist vereinheitlicht worden (RdErl. vom 28. 8. und 20. 9. 1936).

**I. Aufgabe der Geheimen Staatspolizei ist, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Reichsgebiet zu erfassen und zu bekämpfen.**

Zu ihrer Zuständigkeit gehört alles politisch-polizeiliche, auch noch nach sonstiger Einteilung verwaltungsrechtlicher Natur (wie z. B. das Verbot, Verammlungs-, Speisewesen) oder kriminalpolizeilicher Natur (wie z. B. Hochverrat, Landesverrat) wäre. Sie hat auch die Grenzpolizei wahrzunehmen.

### II. Die Gliederung der Geheimen Staatspolizei.

1. **Oberste Behörde** ist das dem Chef der Sicherheitspolizei unterstellte, dem Reichssicherheitshauptamt eingegliederte **Geheime Staatspolizeiamt in Berlin**. Es ist identisch mit dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes und tritt nur noch bei bestimmten Aufgaben als solches in die Erscheinung.

2. **Unter ihm** befinden sich als Mittelbehörden die **Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen**.

a) **Staatspolizeileitstellen** sind für einige größere Reichsgaue (Dangip-Weißpreußen, Wartheland) oder Länder (Bayern, Baden, Sachsen, Württemberg) und in Preußen für eine oder mehrere Provinzen, sowie für mehrere kleinere Länder eingerichtet worden. Sie haben den Staatspolizeistellen gegenüber bestimmte Setzungsbefugnisse. Für den Bezirk ihres Sitzes haben sie zugleich die Aufgaben einer Staatspolizeistelle, sowie die kreis- und ortspolizeilichen Aufgaben der Geheimen Staatspolizei wahrzunehmen.

b) **Staatspolizeistellen** sind im allgemeinen für einen Regierungsbezirk der größeren Reichsgaue, Länder und preussischen Provinzen, sowie für einen kleineren Reichsgau oder mehrere kleinere Länder errichtet. Ihnen obliegen für ihren Bezirk zugleich die kreis- und ortspolizeilichen Aufgaben der Geheimen Staatspolizei. Ihre Leiter sind zugleich die politischen Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten, der Landesregierung oder des Reichsstatthalters an ihrem Dienstsitz. Sie sind diesen sachlich unterstellt und haben grundsätzlich ihre Weisungen zu befolgen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterstützen.

3. **Unter den Staatspolizeistellen bzw. Staatspolizeileitstellen** befinden sich Dienststellen, die die **Bezeichnung Außendienststelle** führen. Im übrigen können sich die Staatspolizeistellen bzw. Staatspolizeileitstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben der kreis- und ortspolizeilichen Behörden bedienen, über die sie in staatspolizeilichen Angelegenheiten die Aussicht ausüben.

Zur Durchführung der grenzpolizeilichen Aufgaben bestehen an der Grenze besondere Grenzpolizeidienststellen (Grenzkommissariate, Grenzpolizeiposten).

### III. Die Führung der Geheimen Staatspolizei.

Das **Geheime Staatspolizeiamt in Berlin**, das die Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei in Preußen ist, ist mit der **Wahrnehmung der Aufgaben des politischen Polizeikommandeurs der Länder** beauftragt. Es kann allen Staatspolizeileitstellen und -stellen der Länder Weisungen erteilen und diese haben ihm unmittelbar zu berichten.

### 2. Die Kriminalpolizei.

Die **Dienststellen der Kriminalpolizei** haben die **kriminalpolizeilichen Aufgaben ihres Bezirks wahrzunehmen**. Sie sind in ihrer Organisation und ihrem Aufbau weitgehend **vereinheitlicht** (RdErl. vom 20. 9. 1936 und 16. 7. 1937).

#### I. Die Aufgaben der Kriminalpolizei.

Die Kriminalpolizei dient der **Verhütung und der Aufklärung von Verbrechen und Vergehen**. In ersterer Beziehung ist sie von den Strafjustizbehörden unabhängig, in letzterer arbeitet sie im Zusammenhange mit den Strafprozeßbehörden, ihre Beamten treten hier als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auf. Vgl. oben S. 95 f.

Sie **weitere Entwicklung** wird eine größere Selbständigkeit des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens bringen und die Kriminalpolizei zur eigentlichen Trägerin der **systematischen Verbrechensbekämpfung** machen.

#### II. Die Gliederung der Kriminalpolizei.

1. **Das Reichskriminalpolizeiamt**, das dem **Chef der Sicherheitspolizei** unmittelbar untersteht und mit dem **Amt V des Reichssicherheitshauptamtes** identisch ist, **übt die sachliche Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder aus**.

a) **Das Reichskriminalpolizeiamt** hat für eine einheitliche Geschäftsführung aller Kriminalpolizeibehörden zu sorgen, die Weiterbildung der kriminalpolizeilichen Beamten zu vervollständigen und alle Maßnahmen zur Erhöhung und Förderung der Schlagkraft der Kriminalpolizei zu treffen. Es hat zu diesem Zweck ein Inspektionsrecht bei allen mit kriminalpolizeilichen Aufgaben befaßten Behörden.

b) **Dem Reichskriminalpolizeiamt** steht eine **größere Anzahl von Reichszentralen**, nämlich solche zur Bekämpfung von Geldfälschungen, von Raubgeldfälschungen, für vermittelte und unbekannte Lote, zur Bekämpfung unehelicher Kinder, Schritts und Zulasten, des internationalen Wadchenhandels, internationaler Taschendiebstahl, des Wälders- und Raubhandels, des Zigeunerwesens, zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen (Mord, Brand und Katastrophen), zur Bekämpfung reisender und gewerbetätiger Bettelgänger und Fälscher, reisender und gewerbetätiger Einbrecher, der Homosexualität und der Abtreibungen. Diese Reichszentralen üben ihre Tätigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus, sammeln die ihnen von den Kriminaldienststellen zugehenden Weisungen und werten sie in geeigneter Weise aus. Sie können auch selbst Ermittlungen durchführen.



## **6. Änderungen im materiellen Recht ab 1933 (Beispiele für neue Rechtsbestimmungen und/oder die Verschärfung von Tatbeständen)**

6.1 RGBl. 1933 I vom 27. November 1933, Seite 995-999:

**Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln Der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933.**

6.2 RGBl. 1934 I vom 30. April 1934, Seite 341-348:

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts vom 24. April 1934.**

6.3 RGBl. 1934 I vom 3. Juli 1934, S. 529:

**Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934.**

6.4 RGBl. 1939 I, vom 27. August 1939, S. 1495 und 1498-1501:

**Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Bezugsscheinpflicht).**

6.5 RGBl. 1939 I vom 6. September 1939, S. 1679:

**Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939.**

6.6 RGBl. 1942 I vom 26. März 1942, S. 147-148:

**Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung (4. September 1939) vom 25. März 1942.**

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1933

Nr. 133

<b>Inhalt:</b> Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933 .....	S. 946
Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933 .....	S. 1000
Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren. Vom 24. November 1933 .....	S. 1008

### **Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung.** Vom 24. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

#### **Straffschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Besitz von Diebeswerkzeug**

Das Strafgesetzbuch wird ergänzt wie folgt:

1. Als § 20a wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### § 20a

Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit

nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

2. Als § 245a wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### § 245a

Wer Diebeswerkzeug in Besitz oder Gewahrjam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Schlerei oder Fehlerei im Rückfall (§§ 243 bis 245, 249 bis 252, 260, 261) rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Werkzeug nicht zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist.

Wer Diebeswerkzeug für einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

Das Diebeswerkzeug ist einzuziehen, auch wenn es dem Täter nicht gehört.

In den Fällen des Abs. 1 kommt eine frühere Verurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der Tat des Abs. 1 mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird. Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen der im Abs. 1 genannten Art wäre.

Artikel 2

Maßregeln der Sicherung und Besserung

Im Strafgesetzbuch wird hinter dem ersten Abschnitt des Ersten Teils folgender Abschnitt eingefügt:

1a. Abschnitt

Maßregeln der Sicherung und Besserung

§ 42a

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. die Sicherungsverwahrung,
5. die Enttarnung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher,
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. die Reichsverweisung.

§ 42b

Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

§ 42c

Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke oder andere berauscheude Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewohnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.

§ 42d

Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Daselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsfurcht oder Piederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.

§ 42e

Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 42f

Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung drei Jahre und bei der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl zwei Jahre. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Unterbrachten anzuordnen.

Das Gericht kann auch während des Laufs der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Unterbrachten anzuordnen.

Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzugs an. Reht das Gericht die Entlassung des Unterbrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der im Abs. 3 genannten Fristen von neuem.

§ 42g

Sind seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 42h

Die Entlassung des Unterbrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Unterbrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.

Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus

oder einem Asyl darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.

## § 42i

Die im Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Die in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Irrenheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

## § 42k

Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist,

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176 bis 178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183, 223 bis 226) zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;
2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;
3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Mordes oder Totschlags (§§ 211 bis 215) verurteilt wird.

§ 20a Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen der im Abs. 1 genannten Art wäre.

## § 42l

Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung des Be-

rufs, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

§ 36 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder einer neben der Strafe erkannten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung bedingt ausgesetzt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

## § 42m

Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt und bedeutet sein Verbleiben im Inland eine Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit, so kann das Gericht es für zulässig erklären, daß ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist.

Wird gegen einen Ausländer eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Entmannung angeordnet, so kann ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweisen.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausländer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

## § 42n

Maßregeln der Sicherung und Besserung können nebeneinander angeordnet werden.

## Artikel 3

## Sonstige Änderungen des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird ferner geändert wie folgt:

1. Als § 2a wird folgende Vorschrift eingefügt:

## § 2a

Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

2. Der § 36 erhält folgende Fassung:

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Strafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage ab berechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.



Ist nach Ablauf einer Probezeit dem Verurteilten die Strafe ganz oder teilweise erlassen worden oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erliebt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

3. Der § 39a wird gestrichen.

4. Der § 51 erhält folgende Fassung:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

5. Der § 58 erhält folgende Fassung:

Ein Taubstummer ist nicht strafbar, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus diesem Grunde erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

6. Im § 60 werden hinter dem Wort „Untersuchungshaft“ die Worte „oder einstuellige Unterbringung“ eingefügt.

7. Dem § 67 wird als Abs. 5 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Mit der Verjährung der Strafverfolgung erlischt auch die Befugnis, auf Grund der Tat Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuordnen oder zuzulassen.

8. Im § 70 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Die Vollstreckung einer rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt in zehn Jahren. Ist die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt oder erstmalig die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder die Entmannung angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

9. Der § 71 erhält folgende Fassung:

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder neben einer Strafe auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßregel nicht früher als die der anderen.

10. Im § 72 werden in den Abs. 1 und 2 hinter dem Wort „Strafe“ jeweils die Worte „oder Maßregel“ eingefügt.

11. Der § 76 erhält folgende Fassung:

Neben der Gesamtstrafe müssen oder können Nebenstrafen und Nebenfolgen verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt werden, wenn das auch nur wegen einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben oder zugelassen ist.

12. Als §§ 122 a und 122 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### § 122 a

In den Fällen der §§ 120 bis 122 steht einem Gefangenen gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

#### § 122 b

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, vorsätzlich jemand, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist, aus der Verwahrung befreit oder ihm das Entweichen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Behörde ein, welche die Verwahrung bewirkt hat.

13. Als § 145 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### § 145 c

Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt oder ausüben läßt, solange ihm dies nach § 421 untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

14. Im § 181a werden

a) im Abs. 1 die Worte „Gefängnis nicht unter einem Monate“ durch die Worte „Zuchthaus bis zu fünf Jahren“ ersetzt;

b) die Abs. 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Neben der Strafe kann auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

15. Als § 257 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### § 257 a

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, 122b, vorsätzlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen rechtskräftig angeordneten oder zugelassenen Maßregel der Sicherung und Besserung ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so tritt Straffreiheit ein.

16. Im § 285a erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 284, 284a und 285 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

17. Als §§ 330a und 330b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 330a

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berausende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angebrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.

§ 330b

Wer wissentlich einer Person, die in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Leiters der Anstalt geistige Getränke oder andere berausende Mittel verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

18. Im § 345 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Ein Beamter, der vorsätzlich eine Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Zuchthaus bestraft.

19. Im § 346 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

20. Dem § 347 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

21. Im § 362 werden die Abs. 2 bis 4 gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

§ 245a des Strafgesetzbuchs tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1934 in Kraft.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Ist die abzurteilende Tat vor dem 1. Januar 1934 begangen und wäre die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher zulässig, wenn die Vorschrift des § 20a des Strafgesetzbuchs schon bei Begehung der Tat gegolten hätte, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

2. Verbüßt jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines weiteren, vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und ergibt die Gesamtwürdigung seiner Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht die Sicherungsverwahrung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Anordnung setzt voraus, daß die drei Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist. § 20a Abs. 3, 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

3. Verbüßt jemand nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung seiner Entmannung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 42k des Strafgesetzbuchs schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht die Entmannung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

4. Auf Überweisung an die Landespolizeibehörde darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erkannt werden. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so gelten auch nach dem Inkrafttreten für die Wirkungen der Überweisung die bisherigen Vorschriften.

Artikel 6

Ausführungsgesetz

Die durch dieses Gesetz erforderliche Änderung der Strafprozeßordnung und sonstiger Gesetze bleibt einem Ausführungsgesetz vorbehalten.

Berlin, den 24. November 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Reichsminister des Innern

Frid

# Reichsgesetzblatt

341

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1934	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 34	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens.	341
26. 4. 34	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen .....	348
27. 4. 34	Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz .....	349
	Druckfehlerberichtigungen .....	352

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens.

Som 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### 1. Abschnitt

#### Hochverrat

##### § 80

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

##### § 81

Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler oder ein anderes Mitglied der Reichsregierung seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

##### § 82

Wer ein hochverräterisches Unternehmen (§§ 80, 81) mit einem anderen veraorebet, wird mit dem

Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft,

Ebenso wird bestraft, wer zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt oder die ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt. Tritt der Täter durch eine schriftliche Erklärung zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach der Vorschrift des Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und das hochverräterische Unternehmen verhindert; auch eine Bestrafung nach § 83 tritt nicht ein.

##### § 83

Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet.

Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder
2. darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen, oder
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Ver-

wendung von Einrichtungen der Funktelegraphie oder Funktelefonie gerichtet war oder

4. im Auslande oder dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.

#### § 84

In minder schweren Fällen kann im Falle des § 80 auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der §§ 81 und 82 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, im Falle des § 83 auf Gefängnis nicht unter einem Jahre erkannt werden.

#### § 85

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 80 bis 83) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

#### § 86

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 80 bis 84 auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe, gegenüber den Urhebern und Räubersführern des Unternehmens auch auf Einziehung des Vermögens;

neben der Strafe aus § 85 auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

#### § 86 a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

#### § 87

Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollenbung und der Versuch.

#### 1a. Abschnitt Vanderverrat

#### § 88

Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist.

Verrat im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reichs zu gefährden, das Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder öffentlich mitteilt.

#### § 89

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis zu verraten, wird mit dem Tode bestraft.

Ist der Täter ein Ausländer, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

Konnte die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen, so kann auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden.

#### § 90

Wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, um es zu verraten, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Auf zeitige Zuchthausstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen konnte.

#### § 90 a

Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, herstellt, um sie zu verraten, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, von denen er weiß, daß sie falsch, verfälscht oder unwahr sind und die im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, verrät, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer Gegenstände, von denen er weiß, daß sie falsch oder verfälscht sind und die im Falle ihrer Echtheit Staatsgeheimnisse wären, sich verschafft, um sie zu verraten, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Falschen, verfälschten oder unwahren Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten (Abs. 2, 3) stehen Staatsgeheimnisse gleich, die der Täter irrtümlich für falsch, verfälscht oder unwahr hält.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe in den Fällen der Abs. 1 und 2 lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Abs. 3 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 90b

Wer frühere Staatsgeheimnisse, die den ausländischen Regierungen, vor denen sie geheimzuhalten waren, bereits bekannt geworden oder bereits öffentlich mitgeteilt worden sind, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90a Abs. 2, 4 bezeichneten Art, die bereits den ausländischen Regierungen bekannt geworden oder öffentlich mitgeteilt worden sind.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90c

Wer zu einer ausländischen Regierung oder zu einer Person, die für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt oder mit ihr Beziehungen unterhält, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder von Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90a Abs. 2, 4 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer für eine ausländische Regierung tätig ist und zu einem anderen in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt oder solche Beziehungen mit einem anderen unterhält.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 90d

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen zu lassen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet.

§ 90e

Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich war, an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90f

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 90g

Ein Beauftragter des Reichs, der ein Staatsgeschäft mit einer ausländischen Regierung vorsätzlich zum Nachteil des Reichs führt, wird mit dem Tode bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 90h

Wer es unternimmt, ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und einem ausländischen Staate zu fälschen, verfälschen, vernichten, beschädigen, beseitigen oder unterdrücken, und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen.

§ 90i

Ein Deutscher, der von einer ausländischen Regierung oder von jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, für eine Handlung, die das Wohl des Reichs gefährdet, ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird das Entgelt durch eine schriftliche Erklärung gefordert oder angenommen, so ist die Tat vollendet, wenn der Täter die Erklärung abgesandt hat.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 91

Wer mit dem Vorsatz, einen Krieg oder Zwangsmaßnahmen gegen das Reich oder andere schwere Nachteile für das Reich herbeizuführen, zu einer ausländischen Regierung oder zu jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt, wird mit dem Tode bestraft.

Wer mit dem Vorsatz, schwere Nachteile für einen Reichsangehörigen herbeizuführen, in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 91 a

Ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen trägt, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

## § 91 b

Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

## § 92

Wer ein Verbrechen des Landesbetrats nach den §§ 89 bis 90 a, 90 f bis 91 b mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu einem der im Abs. 1 bezeichneten Verbrechen auffordert, sich erbidet oder eine solche Aufforderung oder ein solches Erbieten annimmt. Erklärt der Täter die Aufforderung, das Erbieten oder die Annahme schriftlich, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und bei Beihilfung mehrerer das Verbrechen verhindert.

## § 92 a

Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder in einer Weise erfüllt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung zu vereiteln oder zu gefährden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Dasselbe gilt in Zeiten gemeiner Not für einen Vertrag mit einer Behörde über Lieferung oder Beförderung von Lebensmitteln oder anderen zur Behebung der gemeinen Not erforderlichen Gegenständen.

Ebenso werden unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen bestraft, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln oder gefährden.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

## § 92 b

Wer einem von der Reichsregierung zur Sicherung der Landesverteidigung erlassenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wird die Zuwiderhandlung während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr begangen, so ist die Strafe Gefängnis.

## § 92 c

Dem Krieg im Sinne der §§ 91 bis 92 b wird jede gegen das Reich gerichtete Unternehmung fremder Streitkräfte gleichgeachtet.

## § 92 d

Wer vorsätzlich über amtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen eines in diesem Abschnitt bezeichneten Vergehens oder Vergehens ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

## § 92 e

Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage, auf einem Schiff der Reichsmarine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einem Soldaten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ist nach den Umständen anzunehmen, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken des Betratts oder der Auspähung zusammenhängt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre.

Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage stehen gleich amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände für den Bedarf der inländischen Wehrmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder der Soldat befugt war, die im Abs. 1 bezeichneten Angaben zu verlangen.

## § 92 f

Wer ohne Erlaubnis der zuständigen militärischen Behörde innerhalb eines amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichs oder von einem Gebäude, in dem Waffen oder andere Bedürfnisse der Wehrmacht gelagert werden, oder von einer anderen militärischen Anlage Aufnahmen macht oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 93

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben der wegen eines Verbrechens erkannten Strafe

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe oder auf Einziehung des Vermögens;

neben der wegen eines Vergehens erkannten Freiheitsstrafe

auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe

auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe

auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Neben der Zuchthausstrafe ist die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 93a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Dasselbe gilt von den im Falle des § 92 f hergestellten Aufnahmen.

Hat der Täter für die Begehung eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ein Entgelt empfangen, so ist das empfangene Entgelt oder ein seinem Wert entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Artikel II

Das Strafgesetzbuch wird ferner geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden

a) im Abs. 2 Nr. 1 die Worte „oder einen Bundesstaat“ gestrichen und die Worte „als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats“ durch die Worte „als Träger eines deutschen Amtes“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Nr. 2 folgende Fassung gegeben:

2. ein Deutscher oder ein Ausländer, der im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Angriff gegen den Reichspräsidenten (§ 94 Abs. 1, 2) begangen hat;

c) als dritter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt:

Soll ein Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Tat verfolgt werden, so darf die Anklage nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz erhoben werden.

2. Im § 16 wird der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 15 Abs. 2 findet Anwendung.

3. Der § 102 erhält folgende Fassung:

Wer gegen einen ausländischen Staat eine der in den §§ 80 bis 84 bezeichneten hochverräterischen Handlungen begeht, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bestraft, sofern in dem anderen Staat dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Tat wird nur auf Antrag der ausländischen Regierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

4. Der § 329 wird gestrichen.

Artikel III

Vollgerichtshof

§ 1

(1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratsachen wird der Vollgerichtshof gebildet.

(2) Der Vollgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.

(3) Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

§ 2

Die Mitglieder des Vollgerichtshofs und ihre Stellvertreter ernennt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3

(1) Der Vollgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83). In

diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

#### § 4

(1) Der Oberreichsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

(2) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anlagenschrift beantragt.

(3) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

#### § 5

(1) Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

### Artikel IV

In den Strafsachen wegen der im Artikel III § 3 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

#### § 1

(1) Die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte können, solange die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet ist, auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungs-

richter des Volksgerichtshofs vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

(2) Aber die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof.

#### § 2

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Aber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs zu entscheiden.
2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.
3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
4. Gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.



§ 3.

Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichts. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; wird sie in der Hauptverhandlung zurückgezogen, so ist § 145 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Die Voruntersuchung entfällt, wenn sie nach dem Ermessen der Anklagebehörde für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf Antrag des Angeeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeeschuldigten geboten erscheint.

§ 5.

(1) Es bedarf keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung.

(2) Nach Ablauf der gemäß § 201 der Strafprozessordnung bestimmten Frist ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft. Trägt der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt, so ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Einer Entscheidung des Gerichts bedarf es, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung an das Oberlandesgericht beantragt. Der Volksgerichtshof ordnet in diesem Falle zugleich mit der Überweisung die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an.

(4) Die in der Strafprozessordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der Strafprozessordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

(5) Für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung behält es bei den Vorschriften der Strafprozessordnung über den Eröffnungsbeschluss sein Bewenden.

§ 6

Die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes finden keine Anwendung.

Artikel V

Die Strafprozessordnung wird geändert wie folgt:

1. Der § 115a erhält folgende Fassung:

Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

2. Die §§ 114d, 115 Satz 2, §§ 115b, 115c, 115d, 124 Abs. 4 werden gestrichen.

3. Der § 433 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats oder des Landesverrats die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann in Beschlag genommen werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

Die Beschlagnahme und ihre Aufhebung erfolgen durch Beschluß des Gerichts. Bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen; die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt ist.

Auf die Beschlagnahme finden die Bestimmungen der §§ 291 bis 293 entsprechende Anwendung.

Artikel VI

Im § 5 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) sind die Worte „81 (Hochverrat),“ zu streichen.

Artikel VII

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) werden

a) in der Nr. 1 hinter dem Worte „Sicherheitspolizei“ die Worte eingefügt: „oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung“;

b) die Nrn. 3 und 4 gestrichen.

Artikel VIII

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195),

2. § 1 des Siebenten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von

Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 566),

3. Artikel 4 von Kapitel I des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 286),
4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 85),
5. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131).

#### Artikel IX

Soweit in Gesetzen oder anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als Gericht erster Instanz (§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes) betreffen, tritt an seine Stelle der Volksgerichtshof.

#### Artikel X

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann das Verfahren vor dem Volksgerichtshof abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

#### Artikel XI

Das Gesetz tritt mit dem zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### Artikel XII

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Volksgerichtshof zusammentritt. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Reichsgericht die Befugnisse des Volksgerichtshofs aus.

Mit dem Zusammentritt des Volksgerichtshofs gehen auf ihn die bei dem Reichsgericht anhängigen Sachen in der Lage über, in der sie sich befinden; eine begonnene Hauptverhandlung ist vor dem Reichsgericht zu Ende zu führen.

Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Reichsgerichts in erster Instanz geschlossenen Verfahrens entscheidet der Volksgerichtshof.

#### Artikel XIII

Verbüßt jemand nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung der Sicherungsverwahrung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 93 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, das auf die Strafe erkannt hat; an die Stelle des Reichsgerichts tritt der Volksgerichtshof.

Die Staatsanwaltschaft kann die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist.

Auf das Verfahren findet § 429b Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### Artikel XIV

§ 16 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels II Ziffer 2 findet auch auf Personen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt worden sind.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichkanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
zugleich für den Reichsminister des Innern  
Dr. Görtner

Der Reichswehrminister  
von Blomberg

#### Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen. Vom 26. April 1934

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 492)

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1934	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 34	Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr.....	529
3. 7. 34	Anderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat..	529
3. 7. 34	Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten....	530
3. 7. 34	Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes.....	530
3. 7. 34	Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen.....	531
3. 7. 34	Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens.....	531
3. 7. 34	Gesetz zur Bekämpfung der Papageientrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten.....	532
3. 7. 34	Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens.....	534
3. 7. 34	Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich.....	534
28. 6. 34	Verordnung über Zolländerungen.....	535
2. 7. 34	Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1934.....	536
2. 7. 34	Erste Verordnung über die Umlagen nach dem Wirtschaftsgarantiegesetz..	538

### Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Einziger Artikel

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtmäßig.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frid

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Görtner

### Anderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung enger Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden ist der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung.“

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frid

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1939	Nr. 149.
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 39	Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung.....	1495
27. 8. 39	Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes.....	1498
27. 8. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes.....	1502
27. 8. 39	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Hausbrandkohle).....	1506
27. 8. 39	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Seife).....	1508
27. 8. 39	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spannstoffwaren und Schuhwaren).....	1510

### Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung.

Vom 27. August 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

#### Abschnitt I

#### § 1

#### Ermächtigung

(1) Die einheitliche Ausrichtung und Lenkung aller wirtschaftlichen Maßnahmen, die vom Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, den ihm unterstellten Obersten Reichsbehörden und den von diesen ermächtigten Stellen angeordnet werden, wird

für den Bereich des Wehrkreises I .....	dem Oberpräsidenten in Königsberg (Pr)
„ „ „ „ II .....	dem Oberpräsidenten in Stettin
„ „ „ „ III .....	dem Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg in Berlin
„ „ „ „ IV .....	dem Reichsstatthalter in Sachsen (Landesregierung) — Staatskanzlei — in Dresden
„ „ „ „ V .....	dem Württembergischen Wirtschaftsminister in Stuttgart

**Abchnitt VI**  
**Untere Verwaltungsbehörden**

§ 9

Ernährungsämter und Wirtschaftsämter

(1) In den Landkreisen werden bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern Ernährungsämter und Wirtschaftsämter errichtet. Ihre Aufgaben bestimmen die zuständigen Obersten Reichsbehörden.

(2) Die Ämter sind Bestandteile der unteren Verwaltungsbehörden. Sie führen die Bezeichnung der unteren Verwaltungsbehörde mit dem Zusatz „Ernährungsamt“ oder „Wirtschaftsamt“.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden sind an die Befehle der in den §§ 3 und 5 genannten Behörden gebunden.

§ 10

Sonderregelung für Berlin, Hamburg und Wien

Für die Reichshauptstadt Berlin, die Hansestadt Hamburg und die Stadt Wien treffen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im gegenseitigen Einvernehmen eine besondere Regelung.

**Abchnitt VII**

**Schlussbestimmungen**

§ 11

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen die zuständigen Obersten Reichsbehörden im Rahmen der vom Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft erlassenen Richtlinien.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft  
Walther Funk

**Verordnung**

**zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes.**

Vom 27. August 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

**I. Einführung der Bezugsscheinpflcht**

§ 1

Bezugsscheinpflchtige Waren

(1) Die nachstehend genannten Verbrauchsgüter dürfen an Verbraucher nur gegen behördliche Be-

scheinigungen über die Bezugsberechtigung (Bezugsscheine, Ausweiskarten usw., im folgenden Bezugsscheine genannt) abgegeben und von ihnen bezogen werden:

1. Brot und Mehl,
2. Kartoffeln,
3. Fleisch und Fleischwaren,
4. Milch,
5. Milchzeugnisse, Öle und Fette,
6. Eier,

7. Zucker und Marmelade,
8. Hülsenfrüchte,
9. Graupen, Grütze, Grieß, Sago und sonstige Nahrungsmittel,
10. Kaffee, Kaffeesatzmittel, Tee und Kakao,
11. Seife, Seifenpulver und andere fettthaltige Waschmittel,
12. Hausbrandkohle,
13. Spinnstoffwaren,
14. Schuhwaren und Leder zur Ausbesserung und Beschuhung von Schuhen.

Die Liste der bezugscheinpflichtigen Verbrauchsgüter kann in den Durchführungsvorschriften beschränkt oder erweitert werden.

(2) Verpflichtende Verträge und rechtsgeschäftliche Verfügungen über bezugscheinpflichtige Waren sind unwirksam, wenn der Verbraucher nicht im Besitz eines Bezugscheins ist. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

## § 2

### Bezugsberechtigung

(1) Die Bezugsberechtigung ist nicht übertragbar. Bezugscheine dürfen jedoch dritten Personen zur Versorgung von Einkäufen für den Bezugsberechtigten überlassen werden.

(2) Die Erteilung eines Bezugscheins begründet keinen Anspruch auf Lieferung bezugscheinpflichtiger Verbrauchsgüter.

## II. Bezugscheine für Lebensmittel, Seife und Hausbrandkohle

### § 3

#### Ausgabe der Ausweiskarten, Höchstmengen

(1) Als Bezugscheine werden für die im § 1 Abs. 1 Arn. 1 bis 12 genannten Verbrauchsgüter von den unteren Verwaltungsbehörden einheitliche Ausweiskarten ausgegeben. Die Ausweiskarten sind auf rosa Wasserzeichenpapier ausgedruckt und enthalten neben einem Stammabschnitt 72 Teilabschnitte, auf denen die bezugsfähigen Verbrauchsgüter verzeichnet sind.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden treffen die zur Ausgabe der Ausweiskarten erforderlichen Anordnungen und geben nach Weisung des Reichsernährungsministers und des Reichswirtschaftsministers bekannt, bis zu welchen Höchstmengen und in welchem Zeitraum die auf den Teilabschnitten der Ausweiskarten verzeichneten Waren bezogen werden dürfen. Solange keine Höchstmengen festgesetzt und amtlich bekanntgegeben sind, dürfen bezugscheinpflichtige Verbrauchsgüter nicht an Verbraucher abgegeben oder von ihnen bezogen werden.

## § 4

### Bezugsberechtigte

(1) Jedem Verbraucher steht nur eine Ausweiskarte zu. Überzählige Ausweiskarten sind unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde abzuliefern. Die Ablieferung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigung nachträglich erlischt (z. B. durch Tod, Eintritt in die Wehrmacht usw.). Für die Ablieferung sind außer dem Bezugsberechtigten die Angehörigen seines Haushalts verantwortlich, bei alleinstehenden Personen der Hauswart oder die Hausverwaltung, im Todesfall auch die Erben.

(2) Angehörige der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht sind nicht bezugsberechtigt und erhalten daher keine Ausweiskarten. Die genannten Personen sind jedoch dann bezugsberechtigt, wenn sie nicht von der Truppe versorgt werden, sondern sich im eigenen Haushalt selbst versorgen.

## § 5

### Gültigkeit der Ausweiskarten

(1) Die Ausweiskarten sind nur gültig, wenn die auf dem mittleren Stammabschnitt vorgesehenen Angaben, insbesondere der Name des Bezugsberechtigten, vollständig eingetragen sind.

(2) Die Ausweiskarte ist bei jedem Wohnungswechsel außerhalb des Stadt- oder Landkreises der Gemeindebehörde des neuen Wohnorts vorzulegen, die den Wohnungswechsel auf der Ausweiskarte bescheinigt. Selbständige Änderungen der Wohnungsausgabe auf der Ausweiskarte sind unzulässig.

(3) Die Teilabschnitte der Ausweiskarte dürfen nur vom Lieferer gegen Abgabe der Waren ab-

getrennt werden. Vorher abgetrennte Abschnitte sind ungültig. Jedoch dürfen die auf einen Abschnitt entfallenden Teilmengen während der Geltungsdauer des Abschnitts nachbezogen werden.

## § 6

**Bezugscheine auf besonderen Antrag**

(1) Zum Bezug der im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 genannten Verbrauchsgüter berechtigen auch Bezugscheine, die in den besonders zu regelnden Fällen von den unteren Verwaltungsbehörden bei besonderem Bedarf auf Antrag ausgestellt werden. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der bezugsberechtigte Verbraucher wohnt, in dringenden Fällen auch die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der bezugsberechtigte Verbraucher sich aufhält.

(2) Die Bezugscheine sind für die einzelnen Arten von Verbrauchsgütern getrennt auszustellen. Sie müssen Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde tragen und folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Wohnung des bezugsberechtigten Verbrauchers,
- b) Art und Menge der abzugebenden Verbrauchsgüter,
- c) örtliche und zeitliche Geltung des Bezugscheins.

(3) Für Angehörige der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht dürfen Bezugscheine gemäß Abs. 2 in den besonders zu regelnden Fällen ausgestellt werden.

**III. Bezugscheine für Spinntoffwaren und Schuhwaren**

## § 7

Für die im § 1 Abs. 1 Nrn. 13 und 14 genannten Verbrauchsgüter werden nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften des Reichswirtschaftsministers im Bedarfsfalle Bezugscheine auf Antrag von den unteren Verwaltungsbehörden erteilt.

**IV. Aufgaben der Verkaufsstellen**

## § 8

Die Inhaber von Verkaufsstellen des Handels und des Handwerks dürfen bezugscheinpflichtige

Verbrauchsgüter nicht zurückhalten oder sonst ihrer bestimmungsgemäßen Verteilung an die bezugsberechtigten Verbraucher entziehen. Sie sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände für eine gleichmäßige Belieferung aller bezugsberechtigten Verbraucher verantwortlich.

**V. Strafen und Zwangsmaßnahmen**

## § 9

**Gerichtliche Strafen**

(1) Bestraft wird, wer vorsätzlich

1. bezugscheinpflichtige Verbrauchsgüter ohne gültigen Bezugschein über die bezugsfähigen Höchstmengen hinaus abgibt oder bezieht,
  2. durch unrichtige Angaben einen Bezugschein erschleicht,
  3. einen ihm nicht zustehenden Bezugschein für sich ausnutzt,
  4. dem bezugsberechtigten Verbrauchsgüter vor-enthält, die er für ihn empfangen hat,
  5. den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt.
- Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Strafe ist, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind, Gefängnis, in besonders schweren Fällen Zuchthaus.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe (§ 10) rechtskräftig festgesetzt worden ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Zuständig für den Antrag ist diejenige untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

(4) Rechtskräftige Urteile sind der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde bekanntzugeben. Die untere Verwaltungsbehörde kann eine Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgeben.

## § 10

**Ordnungsstrafen**

(1) Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung der nach § 9 strafbaren Handlungen sowie wegen

aller übrigen vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Bestimmungen und Anordnungen können die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (§ 9 Abs. 3) Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark verhängen. In besonders schweren Fällen können die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden am Sitze von Wehrkreiskommandos (Wehrwirtschaftliche Abteilungen) Ordnungsstrafen bis zu 50 000 Reichsmark, die zuständigen Reichsminister Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe verhängen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können neben dem Täter auch Ordnungsstrafen gegen den Betriebsinhaber oder, wenn der Betrieb einer Gesellschaft gehört, gegen Geschäftsführer und Vorstand verhängt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der Zuwiderhandlung angewandt haben.

(3) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Strafantrag nach § 9 Abs. 3 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

§ 11

Einziehung

Zu Unrecht bezogene Verbrauchsgüter kann die untere Verwaltungsbehörde von dem Bezücker einziehen und der Verteilung an bezugsberechtigte Verbraucher zuführen.

Berlin, den 27. August 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

§ 12

Schließung und Zwangsbewirtschaftung von Verkaufsstellen

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden können Verkaufsstellen, in denen den Vorschriften dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung ergehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwidergehandelt worden ist, schließen oder ihre Fortführung nur unter Auflagen gestatten, wenn anders eine Gewähr für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden nicht gegeben ist.

(2) Soweit die Aufrechterhaltung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann an Stelle der Schließung die Zwangsbewirtschaftung für Rechnung des Inhabers angeordnet werden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden von den zuständigen Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird besonders bekanntgemacht.



1679

Zeitschriftenblatt

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1939	Nr. 168
Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 39	Verordnung gegen Volksschädlinge.....	1679

### Verordnung gegen Volksschädlinge. vom 5. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

#### § 1

##### Plünderung im frei gemachten Gebiet

(1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.

#### § 2

##### Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

#### § 3

##### Gemeingefährliche Verbrechen

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring  
Generalfeldmarschall

Der Generalbeauftragte für die Reichsverwaltung  
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1942	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 42	Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung . . . . .	147

**Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung.  
Vom 25. März 1942.**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

**Artikel I**

§ 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) erhält folgende Fassung:

-§ 1

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder nachgemachte Bescheinigungen oder Vordrucke in den Verkehr bringt oder sich verschafft.

(3) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so ist neben der Strafe aus Abs. 1 oder Abs. 2 auf Geldstrafe zu erkennen. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt, sie muß das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. An Stelle der Geldstrafe kann auf Vermögensschiebung erkannt werden.

**Artikel II**

Nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Reichsgesetzbl. 1942 I

»§ 1a

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt,
2. die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen.

(2) Wer nicht in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs handelt, bleibt als Teilnehmer an einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung straf-frei.

§ 1b

Für die Strafverfolgung gelten in den Fällen des § 1a die §§ 4, 7 bis 19, 22, 23 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) entsprechend.

§ 1c

(1) Rohstoffe und Erzeugnisse, auf die sich die nach den §§ 1, 1a strafbare Handlung bezieht, können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reichs eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Reichsstrafprozeß-

ordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrags befindet.

(3) § 9 Abs. 3 bis 6 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) gilt entsprechend.

#### § 1 d

(1) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Zurückgehaltene Geldzeichen können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reichs eingezogen werden. § 1 c Abs. 2 dieser Verordnung und § 9 Abs. 3 bis 5 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung finden entsprechende Anwendung.

(a) Wer zurückgehaltene Geldzeichen bei einem Kreditinstitut einzahlt, bevor eine An-

zeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet war, wird nicht wegen Zurückhaltung von Geldzeichen bestraft. Der Einzahlung bei einem Kreditinstitut steht für die Erlangung der Straffreiheit die Selbstanzeige gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung gleich.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

#### Artikel III

(1) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten. Über die Strafverfolgung im Protektorat ergehen besondere Bestimmungen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern werden ermächtigt, je in ihrem Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen.

Berlin, den 25. März 1942.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
Göring  
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft  
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei  
M. Bormann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,20 RM, für Teil II 1,40 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder Nummer) Nummer vom Reichsverlagsamt, Budta NW 40, Schanzengasse 4 (Parasenschen: 482245 — Postbezeichnung: Budta 482245), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Reichstr. 20. Preis für jeden angefangenen sechsteiligen Bogen 15 Sch. zum abgelaufenen Jahrgang 20 Sch. (einschl. Postgebühren); bei größeren Bestellungen 20 bis 40 v. H. Ermäßigung.



## **7. Dank**

Die Anregung, mich der Thematik meines jetzigen Buchs anzunähern, kam im Jahr 2011 während meines Studiums an der Albrecht-Ludwigs-Universität Freiburg durch Herrn Prof. Dr. Oberkrome vom Historischen Seminar. Seine weitere thematische Betreuung, auch im Rahmen von Seminaren, führte 2015 zur Masterarbeit und im Jahr 2017 zum Abschluss dieses Buches – hierfür nochmals meinen Dank.

Die Mitarbeit in den Jahren 2016 und 2017 anlässlich der Ausstellung „Nationalsozialismus in Freiburg“ und beim Projekt des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg „Landesministerien in der NS-Zeit“ hat mir noch weitere Quellen eröffnet, weshalb ich Herrn Dr. Neisen diesbezüglich Dank schulde.

Mein besonderer Dank gilt Herrn PD Dr. Schwendemann vom Historischen Seminar der Universität Freiburg, meinen ehemaligen Berufskollegen, Herrn Jürgen Keil, Kriminaldirektor a.D. und Herrn Hermann Rettig, Dozent a.D. an der ehemaligen Akademie der Polizei in Freiburg, für deren konstruktive Kritik und zeitintensive Durchsicht meines Konzepts.

Mein herzlichster Dank gebührt aber meiner Frau Uli für ihre Geduld während der Zeit meiner Recherchen und des Schreibens.

Freiburg im März 2018



## 8. Namensverzeichnis

Arendt 94

Athenstädt 60

Auffhammer 70

Bader, Jakob 59, 60

Bader, Kurt 63, 79

Baer 37, 61, 230, 244

Baier 184

Barck 14, 17, 20-24, 26, 51, 52, 58, 60, 91, 270

Bechtel 64

Bechtold 52

Becker 2, 82, 153, 235, 236, 248

Benz 198, 200, 248

Best 48, 88, 89, 96- 99, 147, 222, 224, 248

Bialas 43, 248

Bieser 70, 111, 132, 205, 214, 218, 244, 276

Binossek 64

Birn 68, 147, 248

Blankenhorn 3, 59, 244, 245

Borchard-Wenzel 28, 29, 179, 189, 259

Boos 130

Brände 27, 260

Brandel 132

Breitmann, 1, 137, 248, 249

Brenner 64

Brings 89, 232, 249



Browning 1, 249  
Buch 70, 273  
Buchheim 44, 48, 68, 85, 135, 143, 145-147, 249  
Büchner 116, 249  
Bühler 184  
Bühler, Karlheinz 23, 260  
Bürckel 188, 220  
Buhlan 1, 89, 197, 232, 249  
Churchill 201  
Daluge 67, 89, 98, 99, 104, 113, 122, 128, 250  
Dams 2, 48, 233, 256  
Deris 112  
Defrance 202, 260  
Deuster 74, 81, 82, 84, 88, 226, 250  
Dold 61  
Elias 41, 251  
Eschenburg 45, 53, 251  
Fenske 10, 25, 260  
Förster 1, 248  
Fraenkel 94, 251  
Freisler 219  
Frick 30, 33, 95  
Friedrich I. von Baden 7  
Friedrich II. von Baden 9  
Fritschi 132  
Furrer 60  
Glattes 141, 244



Goebbels 100  
Gräb 112  
Gräf 12, 261  
Grasse 187, 195, 261  
Grasser 65  
Greiner 20, 25, 261  
Grohnert 200, 203, 207, 210, 211, 261  
Groß 133, 261  
Günzburger 187  
Gunst 172, 182  
Hachtmann 44, 45, 251  
Hafner 51  
Haid 64  
Hanke 183  
Haumann 21, 29, 46, 80, 178-183, 196, 261  
Haußer 60, 208, 218  
Heim 61  
Heitz 64  
Henke 199, 251  
Henn 79, 249  
Henninger 21, 60, 62, 132, 244  
Herbert 48, 252  
Herbst 64  
Heß 37  
Hesse 189, 193, 194, 233, 262  
Heuer 1, 252  
Heyd 112



Heydrich 67, 113, 191, 192

Himmler/RFSSuChDtPol 36, 44, 48, 56, 66, 74, 76, 81, 95, 96, 103, 107, 111, 114, 120, 122, 124, 125, 129, 137, 140, 143, 145, 146, 147, 149, 176, 177, 190, 220, 231, 232, 233, 242

Hitler 27, 28, 32, 33, 44, 45, 46, 91, 94, 115, 131, 178, 188, 198, 219, 220, 225

Hoche 72, 118, 223, 242

Hofmann 71

Hoffmann 271

Hoffmann, Herbert 65, 262

Huck 1, 68, 252

Hüser 201, 252

Hüttenberger 228, 262

Ingrao 5, 252

Jung 59, 79

Jung, Hermann 242

Jung, Werner 1, 249

Kachel 14, 247

Kannapin 1, 253

Kaul 62, 63, 71

Keller 70, 262

Kenkmann 1, 82, 253

Kerber 28, 62

Kershaw 2, 3, 39, 41, 42, 100, 237, 253

Kiehnle 194, 281

Kießener 10, 17, 220, 228, 229, 237, 262

Klee 33, 253

Klein 1, 253





Klein, Christian 139, 253  
Klemp 1, 253  
 Klöckler 57, 253  
Knapp 65  
Köhler 27, 36, 51, 52, 58  
Köhler, Thomas 67, 254  
Konstanzer 202, 204, 242  
Kopp 201, 263  
Krauth 64  
Krebsbach 135, 154, 182  
Kühl 116, 254  
Kühner 193  
La Fontaine 65, 219, 241  
Laffon 203, 216  
Lattre des Tassigny 203  
Leible 65  
Lichtenstein 5, 263  
Liessem-Breinlinger 14, 18, 263  
Lögler 191  
Ludin 60  
Ludwig von Baden 23  
Major, 221, 263  
Mallmann, 1, 254  
Markowski 11, 263  
Matthäus 137, 140, 232, 233, 254  
Mauch 55  
Mayer 178, 182, 244, 245



Maximilian von Baden 9  
Mazower 174, 254  
Merz 54, 231, 263  
Moersch 207, 263  
Mommsen 178, 254  
Mühe 64  
Müller, Jakob 10  
Müller 59  
Nebel 112  
Nebinger 68, 71, 84, 91, 222, 242  
Neisen 11, 92, 263, 264  
Nerdinger 27, 251, 271  
Neufeldt 1, 221, 252  
Neusüss-Hunkel 98, 254  
Niethammer 207, 215, 254  
Nitsche 48, 255  
Nordmann 208, 218  
Nußbaum 34, 35, 231  
Ott 28, 31, 34, 264  
Paul 1, 254  
Petersdorff 70  
Pfeiffer 70  
Pfeil 202, 260  
Pfister 61  
Pflaumer 18, 19, 36, 58, 63, 65, 127, 220, 221, 226  
Poeck 79  
Poppen & Ortmann 37



Pralle 37, 116, 221, 264  
Preu 91, 255  
Rademacher 15, 268  
Raible 49, 71, 264  
Ramsperger 61  
Raphael 47, 255  
Rath, von 180  
Rebentisch 40, 44-46, 255  
Rehberger 29, 31, 32, 50- 52, 264  
Reher 64  
Reinke 35, 197, 207, 255  
Reiss 64  
Remmele 24  
Ress 178  
Restorff 70  
Retzer 64  
Reuther 10  
Ribstein 79, 270  
Riege 14, 20, 22, 256  
Ritter 1, 256  
Rösinger 141  
Roos 70, 79  
Roser 46, 50, 55, 264  
Rothfels 25, 45, 53, 251  
Ruch 184-186, 193, 233, 264  
Ruck, Michael 49, 53-57, 60, 65, 141, 207, 208, 218-220, 228, 229, 231, 232, 264, 265  
Rusinek 88, 256



Sacksofsky 3, 21, 61, 62, 63, 64, 65, 79, 80, 112, 113, 136, 168, 169, 170, 182, 183, 187, 214, 230, 234, 241-243, 244, 269, 270, 273, 274, 276, 277

Sattler 79

Sauer 33, 36, 39, 178, 189, 190, 220, 228, 265

Schadek 21, 28, 80, 196, 261

Schäfer, Hermann 11, 12, 265

Schäfer 60

Scharpf 64

Schell 64

Schellinger 189, 190, 193, 262, 265

Schelshorn 34, 269

Scherenberg 62

Schifferdecker 191

Schmidt, Daniel 1, 2, 47, 75, 139, 223, 231, 253

Schmidt, Manfred 41, 198, 201, 256

Schmidt 64

Schnabel 266, 269

Schneider 113

Scholyseck 12, 220, 228, 229, 237, 262

Schondelmaier 266

Schreiber 8, 9, 13, 15, 20, 21, 23, 25, 26, 80, 81, 132, 133, 217, 218, 266

Schühly 215, 244, 245

Schwarzwälder 64

Schwegel 44, 49, 100, 231, 257

Schwoerer 14, 17, 18, 19, 37, 52, 65, 79, 148, 218, 230, 245

Spear 46, 50, 264

Spieker 82, 253



Stader 64

Stahl 20, 25, 261

Stenz 60, 148, 150, 151, 208

Stiefel 5-8, 12-14, 17, 20, 22, 24, 25, 35, 67-69, 73, 95, 180, 221, 223 266

Stolle 1, 48, 85, 227, 229, 266

Strauß 204, 267

Syré 1, 27, 33, 34, 39, 266

Süß 43, 257

Taylor 207, 257

Tellenbach, Gerd 19

Tellenbach, Klaus 56, 59, 267

Terhorst 43, 104, 257

Teschner 188-190, 192, 195, 267

Tessin 1, 267

Teufel 8, 9, 23, 24, 267

Umhauer 51

Vaterrodt 59

Vollnhals 199, 203, 204, 206, 215, 257

Vordriede 178-180, 267

Wagenbauer 179

Wagner, Patrik 1, 89, 94, 99, 258

Wagner 25, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 52, 58, 59, 62, 63, 65, 66, 69, 92, 94, 105, 121, 126, 178, 188, 190, 219, 226, 227, 228, 229, 271

Waldvogel 64

Walter 60

Weber 34, 269

Weber, Max 227, 258



Weber, Reinhold 207, 263

Wegmann 181, 267

Wegmann, Holger 261

Weigel 64, 218

Weis 181

Weist 181, 182

Wetter 66

Wilcke 79

Wilhelm 47, 66, 71, 81, 113, 143, 145, 146, 214, 267

Winkler 111

Wohleb 208

Wolfer 267

Wolfrum 201, 202, 218, 268

Wornien 101, 258

Ziegler 64

Zier 9, 11, 268

Zimmermann 70







